Geist des römischen Rechts

auf ben

verschiedenen Stufen seiner Entwicklung.

Bon

Rudolph Ihering,

orbentlichem Profeffor ber Rechtemiffenschaft in Gießen.

3 weiter Theil.

3weite Abtheilung.

Leipzig,

Drud und Berlag von Breitfopf und Bartel.

1858.

Vorrede.

Meine in der Vorrede zu der ersten Abtheilung des zweiten Bandes ausgesprochene Hoffnung, in Jahresfrist die zweite Abtheilung und mit ihr den Schluß des zweiten Systems bringen zu können, hat leider in dem Maße Schiffbruch gelitten, daß ich selbst jest noch mich nur mit einer Stückzahlung begnügen muß; mit der gegenwärtigen Abtheilung ist der zweite Band, das zweite System wird aber erst mit dem britten Bande geschlossen sein.

Der Druck der bisherigen Abtheilung hat bereits vor mehr als drittehalb Jahren begonnen — ein Umstand, der mich gegenüber der laufenden Literatur in eine üble, je länger, je mehr sich steigernde üble Position versetzt hat. Könnte ich noch daran zweiseln, daß das Beste von dem, was wir zu sinden glauben und das unsrige nennen, in der Atmosphäre schwebt — eine reise Frucht am Baume der Zeit, die wir nur brechen, nicht erzeugen — die Bemerkung daß manche von den in der gegenwärtigen Abtheilung ausgesprochenen Ideen, die ich zur Zeit des Drucks noch in jenem Sinne meine eignen glaubte nennen zu dürsen, seitdem auch in andern Schriften auftau-chen, würde genügen meine Zweisel zu heben.

Mögen biejenigen Schriftsteller, bie fich mir gegenüber in biefer Lage zu befinden glauben, in biefem Umstand bie Erflarung suchen, warum sie an ben betreffenden Stellen meines Buchs nicht genannt find;*) ich habe fonst überall, wo ich Ibeen, die nicht bereits Gemeingut geworden sind, bewußter Weise von Andern entlehnt habe, das fremde Eigenthum ge- wissenhaft respectirt.

Die gegenwärtige Abtheilung bricht mitten in ber römischen Tednif ab, aber bas Sauptstück berfelben: bas Saften an ber Meußerlichkeit, ift wenigstens innerlich und äußerlich abge= ichloffen. Bas mir jest noch bleibt, ift vor allem die Schilberung der analytischen Methode ber altern Jurisprudenz. Mann ber britte Band erscheinen wird, barüber will ich, gewißigt durch meine bisherige Erfahrungen, feinerlei Bufiche= rung ertheilen. Je langer ich an meinem Werke arbeite, befto mehr überzeuge ich mich, bag bie Ergiebigfeit eines Stoffs und bie Länge ber Zeit, bie er mich muthmaßlich in Unspruch nehmen wird, fich im Boraus gar nicht berechnen laffen. Die Ausarbeitung fur ben Drud hat mir faft immer an einem Gegenftand, ber mich feit Jahren beschäftigt hatte, Die eine ober andere neue Seite und zugleich Schwierigfeiten erschloffen, Die ich früher faum geahnt hatte. Ein foldes Thema, wie bas meinige, läßt fich nie erschöpfen, und hätte ich nicht in richtiger Erfenntniß bavon mir jum Grundfat gemacht, einen fertig gewordenen Paragraphen fofort in die Druderei ju fenden, ich wurde auch bei aller Arbeit nie mit bemfelben fertig geworben fein. 3ch habe in ber Borrebe jum erften Bande ben "Geift bes

^{*)} So sinden sich z. B. in Kunge Der Wendepunkt der Rechtswissenschaft Leipz. 1856 S. 74 fl. einige Anklänge an Ideen, die ich in z. 41 auszgesprochen habe. Die allgemeine Theorie der Technik (z. 37—41) war bereiks im Krühjahr 1856 vor dem Erscheinen jener Schrift gedruckt, und die Quintzesieg derfelben hatte ich schon in dem Einleitungsaufsatz zu den von Gerber und mir herausgegebenen Jahrbüchern gegeben — frellich in zu gedrungener Weise, als daß sie Schriftsellern von der Fassungskraft eines Herrn Hofzrath Lang in Würzburg oder vorlauten Anfängern wie Herrn Muther in Königsberg, der in dem "Durcharbeiten eines Collegienhestes" eine "productive" Leistung sinden will, nicht ein Geheinnis hätten bleiben müssen.

Römischen Rechts" als meinen Qualgeift bezeichnet. Sinter ber burlesten Form ftedte mehr Ernft, als Manche babinter finden mogen. 3ch glaube, daß es feine wiffenschaftliche Aufgabe gibt, Die demjenigen, der es ernft mit ihr meint, mehr Qualen bereitet, ihn mehr aufreibt und an ihm gehrt, als eine berartige, wie es die meinige ift, d. h. eine Aufgabe gefchichtsphilo= fophischer Art. 3ch meine nicht etwa Die Schwierigkeiten ber Abstraction, nicht jenes unbehagliche, bemuthigende Gefühl, bas fie hinterlaffen, auch bei angestrengtester Arbeit nie ihrer Serr geworben gu fein, ftets etwas in ber Sache gurudlaffen gu muffen, bas man ahnt, aber nicht finden faun. Ich meine etwas anderes. Einmal junächft bie Gefahr bes Abmeges jur Dberflächlichkeit, Seichtigkeit, geiftreichen Richtsfagerei. Sie liegt nicht etwa in bem Subject, sondern in ber Aufgabe felbft. Sie ift es, Die grundlichen und vorfichtigen Naturen fo baufig eine Abneigung gegen die Aufgabe felbst einflößt und fie mit gerechtem Mißtrauen gegen die von federen Naturen unternommenen Lösungsversuche erfüllt. Und in ber That! es find nicht immer die Besten, welche sich ihr zuwenden. Welche Schaar hat fich unter bem Banner versammelt, bas ich angeblich zuerst aufgestedt haben foll, welche Phrasen, welche Seifenblafen, welche ichiefen, in ihrer eignen Unwahrheit und Abfurdität fich vernichtenden Anschauungen und Offenbarungen hat man uns aufgetischt! Auf diesem Felde glaubte man am mubelofeften Lorbeern erringen ju fonnen, ju arndten, wo Undere gearbeitet, ihren auf dem Wege mühfamer Forschung gewonnenen Refultaten nur eine bunte Jacke angieben zu brauchen, um fie zu ben feinigen zu machen. Jene Lorbeern find aber ichnell ver= welft, und soweit die meinigen in ähnlicher Weise erworben find, wunsche ich daffelbe auch von ihnen. Ich darf von mir behaupten, daß mich nicht die Flucht vor ernfter Arbeit jener

Aufgabe in die Arme geführt hat; ich habe in ihr mehr Arbeit erwartet und gefunden, als mir irgend ein concreterer Stoff in Aussicht gestellt hatte. Eben barum aber ift mir ber Unfug, ben man mit ber Sache getrieben, Die Frivolität und Seichtig= feit, die dabei ju Tage getreten, in innerfter Seele verhaßt, und schon lange suchte ich nach ber Gelegenheit, die mir jest erft zu Theil wird, meinem Urtheil einen öffentlichen Ausdruck zu geben. Ich fürchte nicht, daß ich mir damit felbst das Urtheil fpreche. Daß nicht auch ich ber Versuchung bes Conftruirens und gewagten Combinirens öfters unterlegen fein follte, wie fonnte ich es mir verhehlen? Gebe Einer bin und versuche es -, ob er frei bavon bleibt! Aber weffen ich mir bewußt bin und weffen ich leiber gezwungen bin mich zu ruhmen, ift die Liebe zu meiner Aufgabe und der Fleiß und Ernft, die einmal die untrennbaren Begleiter ber Liebe find. In biefem Bewußtfein fühle ich mich ftark genug, bas Urtheil über mich heraus zu fordern und auf Schonung zu verzichten. Aber andererseits er= hebe ich auch den Anspruch, mich nach mir felbst zu beurtheilen und mir nicht Berirrungen Anderer gur Laft zu legen, über bie mein Urtheil nicht anders lautet, als bas aller Berftandigen.

Daß ich an meinen Richter ben Anspruch erhebe, mein Buch zu lesen, könnte als ein Hohn klingen. Leider hat es seinen triftigen Grund. Ob der bloße Titel meines Buchs in den Augen Mancher schon ausreichend ist, um ihm ungelesen das Verdammungsurtheil zu sprechen? — kurzum Walter in Bonn hat sich nicht entblödet dies über sich zu gewinnen. Sein Durchzug durch sämmtliche Disciplinen der Jurisprudenz führte ihn auch auf die Encyclopädie, und wir verdanken dieser Gelezgenheit das lehrreiche und erbauliche Schauspiel, einen Mann, der auf concret historischem Gebiet sich immer mit Geschick und Borsicht bewegt hat, auf dem philosophischen Seile mit der

Balancirftange in ber Sand fich abmuben gu feben. Reben ben fonftigen auf ein philosophisch unmundiges Bublicum berech= neten Productionen ergeht er fich auch über die Philosophie bes positiven Rechts (6. 48) und gibt bei diefer Gelegenheit verfchiedene "Cautelen", wie Thomafius fie nennen wurde, gur "umfichtigen und fürtrefflichen Berftellung" einer folchen. Die britte lautet babin, bag man fich "bei ber Charafteriftit beffen, was man ben Geift eines Rechts nennt, vor einer ju vagen Allgemeinheit huten muffe. Das Recht eines Bolfs fei, wie bas Bolf felbft, aus fo vielen geiftigen Elementen gufammengefest, es herriche fo fehr in ben Inftituten balb bas eine, balb bas andere Clement vor, bag ein für alle gelten follender Charafterzug, zumahl wenn noch bie Karbung einer philosophischen Schule hinzukomme, nur zu leicht auf unwahre und unfruchtbare Rebensarten hinauslaufe." In ber Note wird neben Anderen bann auch mir bie Chre zu Theil, als abschreckendes Beispiel zu figuriren, und zwar foll ich als Charafter bes römischen Rechts die Subjectivität, als die bes beutschen die Objectivität hingeftellt haben, mahrend Schmibt (Unterschied zwischen bem rom. u. german. Recht) benfelben gerabe entgegen= gefett bestimme. Daß ber lettere Schriftsteller mit aller feiner Mühe, die er fich gegeben, dem beutschen Recht die Dbiecti= vität, bem romifchen bie Subjectivität zu vindiciren - eine Formel, die fich in jedem Paragraphen bes Buchs wiederholt — so wenig ausgerichtet hat, daß gerade er sich als Zeugen für bas Gegentheil aufführen laffen muß, - nun, bas wurde in Betracht tommen, wenn es fich fragte, ob Balter, ich will nicht fagen, bas Schmidtiche Buch gelefen, fondern nur einen Blid hineingethan habe. Für mich handelt es fich nur um mein Buch. Und darüber fordere ich jeden Lefer zum Richter auf. Wo habe ich ben Berfuch gemacht ben principiellen

Wegenfat zwischen romifdem und beutschem Recht zu bestimmen oder gar auf die mir untergelegte Formel (bie Schmidtsche, gegen die ich Bb. 2 G. 125 felbft Protest erhoben habe) gurudguführen? Bo habe ich von einer Objectivität bes beuischen Rechts gesprochen? Wo das romifche über ben fahlen und burren Leiften ber Subjectivität gefchlagen? Ich meine, mein ganges Buch liefert ben schlagenden Gegenbeweis gegen die Möglichfeit, ben Charafter eines Rechts auf eine Formel gurudguführen. Doch, warum foll ich mich über Walter beflagen? Wie fonnte ich mehr verlangen, als bie alten Schriftsteller, beren Citate nicht felten falfc, alfo un gelefen aus ber Bimmernfchen Rechtsgeschichte in bie Waltersche übergegangen find? Rur ben Rath will ich biefem Gelehrten nicht vorenthalten: will er wiederum über Bucher urtheilen, ohne fie gelefen gu haben, fo verbede er es burch bas, was mir in feinen Augen jum Schaden gereicht haben foll: "vage Allgemeinheit."

In der Vorrede zu seiner römischen Rechtsgeschichte hat Rudorff Aeußerungen gethan, die auch auf mich bezogen worden
sind. Er spricht hier von einer neuern Richtung, die sich durch
ihre "erclusive Verfolgung der allgemeinsten Rechtsanschauungen, bedenkliche Unterschätzung treuer Erforschung auch des
scheinbar Geringfügigen, Versuche neuer Methoden und durch
eine der niedern Naturwissenschaft entlehnte Terminologie" charafterisse. In der Verdammung dieser Richtung stimme ich ganz
mit ihm überein, um so mehr aber habe ich Anlaß dagegen zu
protestiren, daß man mich ihr zuzähle.

Meine Ansicht über allgemeine Gesichtspunkte kann ich mit einem Worte wiedergeben: ich betrachte sie als Schlüssel zum Berständniß des Einzelnen. Für den, der sich nicht im Besit des Einzelnen befindet, ist der Schlüssel ohne allen Werth, und ich könnte mir nichts Verkehrteres deuten, als den akademischen

Bortrag der Nechtsgeschichte statt auf die Erlernung des Einzelnen auf allgemeine Gesichtspunkte zu stellen. Es hieße die studirende Jugend systematisch zur Oberstächlichkeit-und Ungründlichkeit zu erziehen, ihr austatt eines wirklichen Besitzthums Nachschlüssel in die Hände zu geben, abstracte Dieteriche, mit denen sie mehr verdrehen, als öffnen würden.

Mijo: ber Werth ber allgemeinen Gefichtspunfte beftimmt fich fowohl fur ben Ginzelnen als die Wiffenschaft nach bem Concreten, bas fie erichließen. Wie nun, wenn man fich fo in Die Arbeit theilte, baf ber Eine bas Concrete, ber Andere bas Abstracte zu liefern übernähme? In ber That icheinen Manche mich in ben Ruf bringen zu wollen, als hatte ich es auf eine folde Theilung ber Arbeit abgefeben, und als ob ich von ber Sohe bes "Geiftes" mit einem gewiffen Mitleiben auf bie mit ber treuen Erforschung des Ginzelnen beschäftigten Ur= beiter herabfahe. Mit Worten bagegen ju protestiren, ware vergeblich, ich hoffe durch die That jenen Borwurf mehr und mehr verftummen zu machen. Ich unterftelle bie gegenwärtige Abtheilung gang und gar ber Kritif vom Standpunft bes Concreten. Möge man alfo bei ber Beurtheilung berfelben gerade bas, woran für mich ber Schweiß jahrelangen Ringens flebt: bie Auffindung, Berfolgung und plasische Gestaltung bes Allgemeinen gang außer Unichlag laffen, mich lediglich meffen und wiegen nach den Einzelnheiten, Die ich felbft querft in Den Quellen entbedt ober in ben rechten Zusammenhang und badurch zu ihrem Berftandniß gebracht habe - in meinen eignen Augen hat bies zwar nur einen untergeordneten Werth, aber gegenüber benen, Die fich mir gegenüber mit berartigen Leiftungen zu bruften gebenken, will ich es getroft in bie Wagichale werfen und mir gang und gar bas Mag gefallen laffen, mit bem fie gemeffen fein wollen, ohne meinerfeits gu verlangen, daß sie sich ihrerseits auch einmal meinem Maße unsterwerfen sollen.

Der Bunsch, meinen Gegnern diesen bequemen Einwand gegen ein ihnen unbequemes Buch aus den Händen zu nehmen, ist auf die Ausarbeitung der vorliegenden, wie bereits der vorshergehenden Abtheilung nicht ohne Einfluß geblieben. Ich habe nämlich bei beiden des Stofflichen lieber eher zu viel als zu wenig gethan, und einen Theil der Schuld an dem Anschwellen meines Werkes mögen diesenigen tragen, welche mich zu diesem Alt der literarischen Selbsterhaltung genöthigt haben.

Mich gegen ben "Versuch einer neuen Methobe" zu rechtsfertigen, kann mir so wenig in den Sinn kommen, daß ich umgekehrt diesen Vorwurf mit Freuden acceptire. Darauf ist allerdings mein ganzes Buch berechnet, die bisher ausschließlich herrschende Methode in der Darstellung der römischen Rechtszgeschichte zu verlassen, um eine andere daneben zur Geltung zu bringen. Nicht aber sie zur ausschließlichen zu machen. Ich selbst würde, wenn ich römische Rechtsgeschichte zu lesen hätte, die meinige für ungeeignet halten, aus demselben Grunde, aus dem eine Vorlesung über Philosophie der Geschichte die historischen Vorträge nicht ersehen kann. Aber etwas anderes ist es, die Methode zum Zweck der Forschung und literazischen Darstellung zu verwenden, und daß sie nach dieser Seite hin vollkommen berechtigt ist, darüber warte ich ohne Vangen das Urtheil der Zeit ab.

Die "Terminologie der niederen Naturwissenschaft für die höhere Jurisprudenz" verwandt zu haben — von diesem Borwurf kann ich mich allerdings nicht lossprechen. Aber daß ich sie mit der "durch ihre Festigkeit und Eigenthümlichkeit unschäsbaren Rechtssprache vertauscht hätte", damit hat es doch eine etwas andere Bewandniß. Wer alte Begriffe statt mit alten

Musbruden mit neuen, felbftfabricirten bezeichnet, ift ein Rarr, und die Welt nimmt von feinen Umtaufungeversuchen feine Notig. In einer andern Lage aber befindet fich ber, welcher neue Begriffe und Anschanungen vorzutragen hat, bestände das Neue auch nur darin, daß er etwas bereits Vorhandenes auf eine bestimmte einzelne Wiffenschaft überträgt. Will er fich nicht bloß auf einige wenige Kachgenoffen beschränken, will er zu einem größeren Bublicum fprechen und namentlich, wie ich, auch Studierenben und Laien verftandlich werben, fo ift er ge= awungen, für feine Ibeen nach Anknupfungspunkten zu suchen, über bie ein Jeder gebietet, Bilber und Bergleiche gu be= nuten u. f. w. Wo fanden fich biefe Unknupfungspunkte an bas finnliche Denken in bem Mage, als in ber Natur, und mithin die zu recipirenden Ausbrude in bem Dage, als in ber Naturwiffenschaft? Ein Anderer, ber mit lauter gegebenen Begriffen operirt, hat leicht zu meistern: mach's wie ich, ge= brauche nur abstracte Ausbrude. Nach funfzig Jahren, wenn jene Unschauungen erft Gemeingut geworden und allfeitig ge= prüft, berichtigt und ausgetragen find, fann ich's auch; wenn ich's aber jest versuchen wollte, wurden bie meiften meiner Lefer mein Buch als ein abftrufes in die Ede werfen.

Dies führt mich auf einen andern Bunkt hinsichtlich der Darstellung, der mir viele Schwierigkeiten verursacht und das raschere Fortarbeiten ungemein erschwert hat. Ich meine die richtige Verbindung des abstracten mit dem concret historisschen Element. Wenn irgendwo die Darstellung sich wie auf schwaler Linie zwischen zwei Extremen zu bewegen hat, so ist dies bei einer Aufgabe wie der meinigen der Fall. Das Abstracte ohne starte, stoffliche Füllung ist ermüdend, trocken und bei den meisten Lesern wirkungslos. Also als Gegengewicht ein bedeutendes stoffliches Element. Aber eben damit beginnt

bie Gefahr bes Zuviel und Zuwenig, bas auf ben rein subjecti= ven Tatt gestellte Abmeffen bes richtigen Gleichgewichts: eine Rlippe, Die für einen Schriftsteller, welcher einen concreten Stoff por fich hat, gar nicht eriftirt. Db man bie allgemeinen Ibeen, gunachft mit einzelnen Beispielen untermifcht, vor au &= fdiden, ob man fie in die Darftellung bes Concreten verweben oder erft durch die unbefangene concrete Darftellung Grund und Boden für die abstracte Betrachtung gewinnen foll, ob man bas historische Material feinem ganzen Umfang nach mittheilen ober als befannt voraussetzen ober nur wie im Vorübergehen an die wesentlichen Bunkte erinnern foll bas find lauter Fragen, die fich mir faft bei jedem neuen Be= genftand wiederholt haben und bei jedem in individueller Beife ju löfen waren. Db die Löfung immer die richtige gewesen, darüber will ich mit Niemanden rechten. Dem Ginen mag ich des Allgemeinen, dem Andern bes Concreten zu viel gethan haben. Darüber gibt es eben feinen objectiven Mafftab. 3ch bitte nur zu berüchfichtigen, baß es mir nach meiner Erklärung in ber Einleitung meines Werfs (B. 1 G. 11) nicht bloß auf das römifche Recht ankommt, fondern zugleich barauf, an und in bem römischen Recht bas Wesen bes Rechts überhaupt gur Anschauung zu bringen. Wer lieft heutzutage noch Unterfuchungen über bas Wefen bes Rechts? Wer fie feil bat, barf fie baber bem Bublicum nicht in biefer Geftalt vorführen, fon= bern in und an einem concreten Stoff. Meiner feften Ueber= zeugung nach gereicht bies ihnen felbst zu hohem Rugen. Die Rechtsphilosophie wurde ihren Kredit nicht in dem Mage ein= gebüßt haben, wie fie es leiber heutzutage bat, wenn fie fich bas Element bes Siftorifchen und Concreten nicht zu fehr hatte abhanden fommen laffen. Ihre Butunft liegt m. G. in einer energifcheren Bieberaufnahme beffelben, in einer auf bem Wege

der Analyse und Vergleichung des Einzelnen zu gewinnenden Naturlehre des Rechts. Dazu Beiträge zu liefern, ist der ausgesprochene Zwek meines Buchs, und von der vorliegenden Abtheilung bitte ich namentlich die allgemeine Theorie der Technik und des Formalismus aus diesem Gesichtspunkt zu beurtheilen.

Meiner oratio pro domo habe ich noch einen Bunft binguzusehen. Bu ben Vorwürfen, die mir gemacht find, gehört namentlich auch ber ber Berwegenheit im Combiniren und ber Aufftellung von Sprothesen. Ich nehme ihn hin. Aber ich gebe ihn auch jurud. Ich bin nicht Bollner genug, um bem Bharifaer gegenüber an meine Bruft gu fchlagen und gu fagen: Gott fei mir Gunder gnadig. Daß ein Werf, wie bas meinige, feiner gangen Bestimmung und Anlage nach mehr Unlaß gu Sypothefen und Combinationen gibt, als eine auf einen ein= gelnen Punkt fich beschränkende rechtshiftorische Abhandlung ober ein Compendium der Rechtsgeschichte, liegt auf ber Sand. Immerhin moge man nun über manche berfelben ben Stab brechen, aber ich verlange in diefer Beziehung nicht andere behandelt zu fein, als jeder Andere. Dber bin ich etwa ber, ber querft die Gunde in die Welt gebracht hat? Das Gedächtniß Mancher scheint febr furg zu fein, und ich will es etwas auffrischen. Ich rebe nicht von Leuten, wie Gans und bem verftorbenen 3. Chriftiansen, sondern ich will meine Mitschuldigen aus ber Bahl berer greifen, bie fich "ben neuern Zeitrichtungen gegenüber auf bem Boden foliden Erfennens und Fortarbeitens wiffen."

Der Schriftsteller, dem ich diese letteren Worte entnehme, Rudorff, belehrt und in seinen gromatischen Institutionen (Schriften der römischen Feldmesser von Blume, Lachmann und Rudorff B. 2 S. 303) daß das ältere Recht feine Veräußerung der Grundstücke kannte. Als Gründe figuriren 1) der Aus-

brud: heredium, nebst der ihm von Barro hinzugefügten Erstlärung quod heredem sequeretur und 2) der angebliche ganzliche Mangel einer Veräußerungsform. Die mancipatio soll nämlich ursprünglich nur bei beweglichen Sachen gegolten und erst unter dem Einfluß der mobilistrenden Tendenz von dem Verkehr auf die unbeweglichen übertragen, diese "Praxis" abersodann von den XII Taseln sanctionitt worden sein.

Mun, wenn ber "Boden bes foliben Erfennens" folche Früchte trägt, fo konnen auch die meinigen auf ihm gewachfen fein! Faffen wir die außere Beglaubigung jener in Form einer hiftorifchen Thatfache vorgetragenen Sypothefe, fo hangt fie mit ihrem gan= gen Gewicht an einem einzigen Nagel: bem Wort heredium. Und ich bente, es ift ein recht fchwacher. Denn ber Gegenfan, ben heredium involvirt, braucht nicht zu fein ber zwischen un= veräußerlichem und veräußerlichem Eigenthum, fondern er fann auch fein ber zwifden Privateigenthum und Gemeindeland, heredium und ager publicus. Der lettere Gegenfat ift hiftorifc beglaubigt, von dem erfteren wiffen wir nichts. Dem lateinischen heredium entspricht bas beutsche "Erbeigen". Burbe ein Ger= manift fich noch auf dem Boden folider Forschung wiffen, wenn er ohne weitere positive Anhaltspunkte bloß auf bies eine Wort hin fich eine Gefchichte bes beutschen Eigenthums conftruirte, bie mit bem hiftorifch allein erkennbaren Buftand in grellem Widerspruch ftande?

An Jeden, der eine Hypothese aufstellt, darf man die Anforderung erheben, daß er sich ihres Zusammenhanges mit dem ganzen System, dem sie angehört, ihres Eingreisens in connere Gebiete, ihrer Postulate u. s. w. bewußt sei. Ob jener Schriftsteller diese Ansorderung erfüllt hat? Ich möchte es sehr bezweiseln. War die Veräußerung des Grundeigenthums unmöglich, so war es auch die Bestellung von Servituten, da sie

befanntlich unter ben Gefichtspunft ber Beräußerung fällt. Dber war lettere vielleicht möglich unter Zustimmung ber nächsten Unwärter? Dann hatte auch jene es fein, und es hatte folglich auch zu biefem 3med eine Beraugerungsform geben muffen. War aber für ben einen wie ben anderen Fall bie Einwilligung der Agnaten wirfungslos, nun dann haben, feitdem angeblich Romulus die heredia vertheilt, Jahrhunderte lang feine andern. Servituten existiren fonnen, ale bie bei biefer Belegenheit auferlegt worden waren. Ober hatten fie durch Usucapion entstehen fonnen? Dann hatte lettere auch beim Gigenthum Blat greifen muffen. Mit bem Erbrecht fommt biefe Sppothese ebenfalls etwas ins Gedränge. Wo bleibt bie "Stammautseigenschaft Diefer Guter", wenn man fie burch Legat ober Erbeseinsetzung einem andern, als dem nächsten Blutsverwandten zuwenden fonnte? Dber gab es, bevor bie XII Tafeln bie Beräußerlichfeit bes Grundeigenthums jum Gefet erhoben, noch feine Testamente ?!

Wenn der Verfasser in derselben Abhandlung (S. 428 dasselbst) den uns disher wohl bekannten römischen arditer in einen deutschen "Gangrichter" verwandelt, so kann sich mein testis (B. 1 S. 136) (dessen etymologische Ableitung ich übrigens gern zurücknehme, um die von Lange vorgeschlagene von stare anzunehmen) desselben nur freuen; er braucht sich vor diesem arbiter wahrlich nicht zu schämen!

Wollte ich gar ber rechtshiftorischen Phantasie Huschtes folgen, welche reiche Ausbeute würde sie mir gewähren, selbst bevor sie sich zur Schöpfung eines eignen, später untergegangenen Thieres, des Bovigus, steigert! Ich denke, es wird genügen, wenn ich seinen vom Staat angestellten Getreidemesser (Nerum S. 100) herausgreise, unter bessen Beistand in grauer Borzeit die Getreidegeschäfte (stipulationes!) abgeschlossen wurden.

Und ift benn bas altefte romifche Recht, wie Buchta (Curfus der Inftit. §. 40) es fcildert, mit feinem Gegenfat bes "quiritischen und ramnischen Rechtsbewußtseins", seis nem fehlenden Brivateigenthum u. f. w. beffer als eine ber verwegenften meiner Sypothefen? Ich habe absichtlich biefe drei Schriftsteller herausgenommen, weil gerade ihnen trop biefer "fühnen Griffe" Niemand beftreiten wird, baß fie gu un= fern erften Rechtshiftorifern gehören. Wollte ich tiefer hinabfteigen, wie manches ftande mir ba gu Gebote. Wie vieles wird felbst in unfern Institutionenlehrbuchern als ausgemachte Wahrheit hingestellt, was rein auf Conftruction beruht. Aus einem ber gangbarften will ich folgende Proben mittheilen. "Das ältefte Recht spaltete fich in ein patricisches und plebeji= fches." Es bestand aus "Rechtsgewohnheiten, von benen manche gleich anfangs aus den verschiedenen Gegenden Italiens und von den verschiedenen Boltsftammen, alfo auch mit einer particularrechtlichen Farbung in ben neugebildeten Staat mitgebracht worden find. Biele aber fanden dort erft ihren Uriprung. - Die vielen ursprünglich zusammengetroffenen particular= rechtlichen Elemente gingen allmählig in einem gemeinen römischen Recht unter." In der zweiten Periode beginnt derfelbe Proces von neuem. Das romifche Recht "vereinfacht fich burch allmählige Verschmelzung mancher genealogisch ober sonft verschiedenartiger Clemente darin, namentlich bes besondern Pa= tricierrechts mit bem Plebejerrecht, ju einem mehr allgemeinen gleichförmigen Recht." Um Diefelbe Beit "fühlten bie Romer auch, daß ihr bisheriges ftrenges Princip, wornach alle Beregrinen für gang rechtlos gelten, fich nicht mehr burchfegen laffe, feitdem fie mit Beregrinen nicht bloß in feindliche, fondern auch in freundschaftliche Berührungen bes Berfehrs und Busammenlebens gefommen, der peregrinus alfo nicht mehr als hostis

erichien" - wornach es also bis ins vierte Jahrhundert ber Stadt hinein feinen Sandel gegeben haben muß. Go machten benn die Romer fur die Beregrinen bas jus gentium, und "fehr natürlich war es, bag ein nicht unbedeutender Theil Diefes jus gentium, mas bem eigentlichen romifchen Recht bisher (bis wann?) noch gang fremd gewesen war, formlich in baffelbe ale integrirender, erganzender Theil mit aufgenom= men wurde. - Daß aber nicht alles jus gentium ichon bamals (wann?) mit in bas romifche Recht aufgenommen wurde, ift gewiß, vielmehr schied sich bas eigentliche Beregrinenrecht noch langere Zeit hindurch fcharf bavon." - Der Senat hatte in diefer Beriode eine "anerfannte und entschiedene gefetgebende Gewalt, ja er entwidelte biefelbe noch fruher als bas Bolf und Die Senatsbeschluffe maren und hießen im weitern Sinne leges." Das Bedürfniß ber alten Jurispruden; wird folgendermaßen motivirt. "Es murbe überhaupt jest (wann?) feitbem bas romifche Recht anfing fich in feinem Material zu erweitern, befonders durch bie Bereinigung bes jus gentium mit bem jus civile bie Nothwendigfeit einer zwedmäßigeren Berarbeitung und Fortbildung diefes lettern durch die prudentes und ihre Interpretation um fo lebhafter gefühlt, weil es fonft in Bergleichung mit bem jus gentium offenbar gurudgeblieben mare", mogegen freilich ber bei Gelegenheit bes pratorifden Ebicte behauptete "immer fühlbarer hervortretenbe Mangel vaffender Grundfate bes jus gentium" feltfam contraftirt.

In der Geschichte des Eigenthums erfahren wir auch hier, daß dasselbe "ursprünglich nur an beweglichen Sachen Statt fand, diese Beschränfung jedoch schon ziemlich früh hinwegsiel, ohne daß wir das Genauere davon wiffen", bei den Oblizgationen, daß "vielleicht schon vorher (d. h. vor den Berbalund Realcontracten) wenigstens sich er schon sehr früh",

sich der Literalcontract gebildet hatte (an einer andern Stelle "verliert er sich in die älte sten Zeiten"), und daß es "weder möglich, noch sonst passend erschien, jedem der unbenannten Reascontracte und jeder daraus entspringenden Klage einen eignen Namen zu geben."

In welche Verlegenheit würde der Verfasser gerathen, wenn er uns für diese Behauptungen, ich will nicht sagen, einen Beweis, sondern nur den allerdürftigsten Anhaltspunkt geben sollte! Und doch tritt hier die Construction nicht etwa auf im Gewande der Vermuthung, der Combination, sondern in dem der ausgemachten historischen Wahrheit.

In der That wer Angesichts folder Proben den Stein auf= heben will, um vorzugsweise mich damit zu werfen, moge zu= feben, ob er bamit nicht die meiften unferer heutigen Rechts= hiftorifer und fich felber mit trifft. Daß tropbem fo Mancher gern ben Stein aufhebt, bafur ift bie Erflärung ichon in ber Parabel vom Splitter im fremben und Balfen im eignen Auge gegeben. Wenn ich nun bie Steine, mit benen man mich hat treffen wollen, gurudgeworfen und unter bem Ginfluß ber burch ben Angriff hervorgerufenen Stimmung gegen Diejenigen, welche fich mir gegenüber im Alleinbesit ber correcten historisch= fritischen Methode zu fein ruhmen, meiner Rritif und Bolemif öfters einen Bufat von wurzender Scharfe gegeben habe, fo denke ich, wird mir jeder Billige diefen Aft literarischer Rothwehr zu gute halten - eine Bemerfung, Die fich namentlich mit auf Ab. Schmidt (von Ilmenau) bezieht, ber burch feine von mir in feiner Beife provocirten Ausfälle gegen mich bie Repreffalien, die ich in §. 47 gegen ihn ergriffen, mehr als ver= dient hat.

Gießen, 1. August 1858.

Inhalt des zweiten Theiles.

III. Die juriftifche Technif bes altern Rechts.

A. Das Befen ber Technit im Allgemeinen.

I. Gegenfat ber natürlichen und juriftifchen Auffaffung.

§. 37. Thatfächlichkeit und Nothwendigkeit bieses Gegensages — Apologetik ber Jurisprubenz — bie angebliche Natürlichkeit ber Laien-Auffassung — ber gesunde Menschenverstand ohne die Erfahrung — ber Werth und ber Einstuß ber Erfahrung — bie Jurisprudenz ein Niederschlag bes gesunden Menschenverstandes in Dingen des Nechts. S. 321—333.

II. Theorie ber juriftifchen Technif.

- I. Die Aufgabe ber Technif und bie Mittel gur gofung im
- §. 38. Die Berwirklichungsfrage im Recht bie Aufgabe und bie Mittel zur Löfung, namentlich die Technif — bie beiben technischen Intereffen — bie Praftikabilität des Rechts. S. 334—359.
- II. Die brei Fundamental Dperationen ber juriftischen Technif.
 - 1. Die juriftifche Analyfe (bas Rechtsalphabet).
- §. 39. Der einsache Nechtsförper localistrende und abstracte Nechtsprosduction historische Erscheinung des Abstracten im Concreten (die Durchbruchspunkte; analoge Ausbehnung) die Buchstaben des Nechts Bergleichung des Alphabets des Nechts mit dem der Sprache. S. 359—379.

2. Die logische Concentration.

§. 40. Die Möglichkeit einer Concentrirung bes Stoffs — bas logische Centrum und bie Beripherie — innere Erweiterung bes Princips in ber historischen Form einer Ausnahme. S. 379—384.

3. Die juriftifche Conftruction.

§. 41. Die naturhistorische Anschauungsweise be Rechts — ber juriftische Körper — allgemeine Schilberung besieben — Gewinnung besielben burch die juriftische Construction — die brei Gesese berselben (positives, logisches, äschetisches) — technischer Werth der naturhistorischen Wethode. S. 384—414.

B. Die Technif bes altern Rechts.

Die Jurisprudeng.

§. 42. Die Pontifices — die Geheimhaltung des Nechts — das jus civile im engern Sinn — der pontificische Styl — das Ende der pontificischen Herrschaft. S. 415—445.

Saften bes Rechts an ber Aeußerlichfeit. (Sinnliches Clement bes altern Rechts.)

I. Der Materialismus.

§. 43. Das sinnliche Clement auf der innern Seite des Rechts — der materialistische Auschnitt der Begriffe und Institute — Beispiele: das furtum, damnum injuria datum, der Irrthum, Besis und die Usucapion — wirthschaftliche und rechtliche Praponderanz der Sache; die Sache die Are des altern Berkehrs und der Ausgangspunkt des ganzen Bermögensrechts. S. 446—467.

II. Das Saften am Wort.

§. 44. Der Gebanke und bas Bort — grammatische und logische Interpretation — Berhältniß ber alten Jurisvrubenz zu biesem Gegensat firenge Bortinterpretation ber Nechtsgeschäfte — freiere ber Gesehe tenbentioses Element berselben. S. 467—495.

III. Der Formalismus.

1. Das Befen beffelben im Allgemeinen.

- §. 45. Begriff bes formellen und formlosen Geschäfts Kritik bes Formalismus vom praktischen und ethischen Standpunkt allgemeine und
 besondere Bortheile und Nachtheile der Form, wechselndes Berhältniß beider die historischen Grunde des Formalismus die Macht
 bes Sinnlichen und der Formensinn. S. 496—545.
 - 2. Der Formalismus bes altern Rechts.
- §. 46. Extensive Erstreckung ber Form Uebersicht ber formellen Geschäfte bie Scheingeschäfte, Begriff, Arten und Behandlung berfelben von Seiten ber altern Jurisprubeng bie mancipatio, in jure cessio, stipulatio. S. 545—587.
 - 3. Unalpfe des romifchen Formenwefens.
- §. 47. Der Stoff bie hauptsächlichsten symbolischen Zeichen und Handen, vor allem die Jand das Wort Abgränzung der Formeln von den Formulaten Arten der Formeln nach Maßgade ihrer Bestimmtheit das Requisit des Sprechens; Verbindung desselben mit der Schrift Theorie der Composition der Formeln: Gebrauch der Verbalformen; juristische Syntax; Correspondenz der Form die Folgen des Formsellers Zeit und Ort als Element der Rechtsgeschäfte. S. 588—695.

The state of the same

III. Die juristische Technik des ältern Rechts.

A. Das Wesen der Technik im Allgemeinen.

I. Gegenfat ber natürlichen und juriftifchen Auffaffung.

Thatfächlichkeit und Nothwendigkeit dieses Gegensages — Apologetik der Jurisprudenz — die angebliche Natürlichkeit der Laien-Auffassung — der gefunde Menschenverstand ohne die Erfahrung — der Werth und der Einstuß der Erfahrung — die Jurisprudenz ein Niederschlag des gefunden Menschenverstandes in Dingen des Nechts.

XXXVII. In dem vorhergehenden Abschnitt von den Grundtrieben haben wir die höchsten Ziele des älteren Rechts, die Ideale des römischen Rechtsgesühls, zu bestimmen versucht; der gegenwärtige soll uns mit der eigenthümlichen Kunst bekannt machen, die dasselbe zum Zweck der Verwirklichung sener Gedanken in Anwendung gebracht hat. So eng demnach auch der gegenwärtige Abschnitt mit dem vorherigen zusammenhängt, so bezeichnet er dennoch den lebergang zu einer völlig neuen Seite des Rechts.

Diesenige, mit der wir uns bisher beschäftigten, ließe sich die ethische Seite des Rechts, diesenige, der wir uns jest zu- wenden, die specifisch juristische nennen. Dort handelte es sich um Ideen und Anforderungen, die objectiv in der sittlichen Bestimmung des Rechts und subjectiv in dem natürlichen Rechtsgefühl ihren lesten Grund haben, daher dem Laien nicht minder zugänglich und geläufig sind, als dem Juristen. Ganz anders von jest an. Unsere Darstellung versest uns, so zu sagen, auf eine ganz andere Hemisphäre, auf der dem Laien Alles neu

und fremdartig, ja Vieles höchst verwunderlich erscheinen muß, in eine Welt, für die er kein Verständniß, wohl aber umgekehrt manche Vorurtheile mitbringt. Wenn ich den Laien dennoch auffordere, mir auf dies Gebiet der eigentlichen Jurisprudenz zu folgen, so verhehle ich mir keineswegs das Gewagte und die großen Schwierigkeiten der Aufgabe, die ich damit übernehme. Aber ich halte dieselben weder für unüberwindlich, noch fürchte ich, durch eine Verücksichtigung der Bedürfnisse des Laien das Interesse des juristischen Lesers zu sehr auf die Probe zu stellen.

Der Bunft, an dem jeder Laie fich feines Laienthums be= wußt werben muß, und auf beffen Erläuterung ich mithin mein Sauptaugenmert richten werbe, ift die juriftifche Methode. Dem Juriften follte billigerweise nichts befannter fein, als fie, benn gerade fie ift es, die ihn gum Juriften macht. Und boch ift es nicht zu viel behauptet, daß ein eigentliches Bewußtfein über fie ben meiften Juriften völlig fehlt, und bag unfere Bif= fenichaft alle anderen Gefete beffer fennt, ale die Gefete ih = rer felbft. Aus und in ber Unwendung ift bie juriftifche De= thobe une fehr wohl befannt, aber fie ift une eben nur eine Cache bes Gefühls und ber Uebung. Sollten wir angeben, worin das Wefen derfelben liege, wie die Beife, in der wir die Rechtsverhaltniffe beurtheilen, fich von ber bes Laien unterfcheibe, was die Aufgaben, Mittel und Grundgefete der jurifti= fchen Methode feien: - bie Antwort wurde unendlich burftig ausfallen und fcwerlich über die recipirte Phrase eines "Rech= nens mit Begriffen" hinausreichen. Go war es in Rom, fo ift es noch heutzutage - ein neuer Beleg für bie alte Wahrheit, baß bie richtige Ausübung und felbft bie hochfte Bluthe einer Runft nicht bedingt ift durch eine wiffenschaftliche Erfenntniß ihrer Gefete und ihres Wefens.

Wenn ich nun, bevor ich auf die römische Technif eingehe, jenem Mangel, so weit dies bei einem ersten Versuch möglich ift, abzuhelfen, also das Wesen und die Grundgesetze ber juristischen Technif im Allgemeinen zu bestimmen ver=

fuchen werde, fo bitte ich, nicht außer Acht zu laffen, baß biefe Ausführung nur ben 3wed hat, bas Berftanbniß ber Tednif bes älteren romischen Rechts vorzubereiten, baß man also barin nichts fuchen moge, was ich an diefer Stelle, ohne meinen 3wed aus bem Auge zu verlieren, nicht geben fann. An ber gegenwärtigen Stelle wurden Ausführungen über ben Beruf ber Jurisprudenz, Die burch die Entwicklungeftufe bes älteren römischen Rechts nicht geboten find, verfrüht und ungehörig fein. Die fpatere Entwicklung ber romifchen Jurisprubeng wird mir hinlängliche Gelegenheit geben, bas Fehlende nachzuholen und dem Lefer eine Anschauung von der vielfeitigen Birffamfeit einer ausgebildeten Jurisprudeng zu gewähren. Sier bandelt es fich junachft nur um ben Elementarunterricht in ber juriftifden Runft; denn bie Runft felbft beginnt hiftorifd überall mit ben Elementen.

Die Theorie ber Technif, Die ich im Folgenden aufftellen werbe, ift gwar einer Betrachtung des romifchen Rechts ent= nommen, allein fie macht nichts besto weniger auf allgemeine Bahrheit Anspruch. Wie ben Erscheinungen, an benen uns ber vorige Abschnitt vorüberführte, bei aller national = römischen Form, die die Sache bier angenommen hatte, bennoch Motive von allgemeiner Wahrheit zu Grunde lagen, b. h. Aufgaben, an beren Lösung je bes Recht fich zu versuchen bat, fo auch hier. Denn nicht blos ift die Aufgabe felbft, um die es fich bier handelt, eine abfolut nothwendige, ein mit ben letten Zweden des Rechts felbst gesettes Problem, sondern es muß auch die Urt ihrer Löfung in Rom trot aller romifchen Form im Wefent= lichen als die absolut richtige, als die einzig denkbare bezeichnet werben. Mit berfelben apodiftischen Gewißheit, mit ber man behaupten fann, daß die Grundfate der mathematischen De= thode für alle Zeiten unwandelbar diefelben bleiben werden, läßt fich ein Gleiches fur die der juriftifchen Methode behaup: ten. Der Weg, ben bas altere romifche Recht hier eingeschlagen, ift ber einer jeden Jurisprudeng; er ift fo wenig ein romifcher, wie der, den Guklid und Archimedes in der Mathematik verfolgt haben, ein griechischer. Hätten nicht die Römer ihn entdeckt oder richtiger und ihn geebnet, so würde ein anderes Bolk es gethan haben, denn jedes Recht wird mit Nothwendigkeit in ihn hineingetrieben. Die Ansähe zur juristischen Methode sinden sich überall und der Ruhm der Römer besteht nur darin, daß sie es nicht bei bloßen Ansähen haben bewenden lassen. Die juristische Methode ist nicht etwas von außen ins Recht Hineingetragenes, sondern die mit innerer Nothewendigkeit durch das Recht selbst gesetzte einzige Art und Weise einer sicheren praktischen Beherrsschung des Rechts. Das Historische dabei ist nicht sie selbst, sondern das Geschick und Talent, mit dem sie von diesem oder jenem Bolk gehandhabt wird.

Es ift eine befannte fich überall wiederholende Ericheinung, baf bas Recht, wenn es eine gewiffe Bilbungeftufe erreicht, fich ber Kenntniß ber Maffe mehr und mehr entzieht und Gegenftand eines befonderen Studiums wird. Richt gerade eines gelehrten oder Schulunterrichts, fondern bas Wefentliche ift, bag bie nöthige Bertrautheit mit bem Recht, Die fruher einem Jeben muhelos zufiel, jest eine besondere Aufmertfamteit, Abficht, Anftrengung vorausset, und ba nicht ein Jeber biefe Arbeit baran fegen fann, daß fich rudfichtlich ber Rechtstenntnis mehr und mehr ein Gegenfat ausbildet, ben wir in feiner fohlieflichen Geftalt als Gegensat bes Juriften und Laien bezeichnen. Das hiftorische Auftreten des Juriften befundet die Thatsache, daß bas Recht die Beriode der Kindheit und ber naiven Grifteng gurudgelegt hat; ber Jurift ift ber unvermeibliche Berold biefes Wendepunftes im Leben bes Rechts. Aber nicht der Jurift ruft ben Wendepunft, fondern der Wendepunft ben Juriffen bervor; - ber Laie tritt nicht gurud, weil ber Jurift ihn verbrangt, fondern ber Jurift tritt auf, weil ber Laie ihn nicht mehr entbehren fann. Man hat biefen Entwicklungsprozeß und bie damit verbundene Entfremdung des Rechts vom Laienbewußt= fein als eine beflagenswerthe Thatfache angesehen, und bie Be= fchichte ber Wiffenschaft wie ber Gesetgebung berichtet von man= den Berfuchen, Die Kluft zwischen Juriften und Laien auszufullen ober letterem wenigstens eine bequeme Brude in bie 3u= risprudeng zu ichlagen. Gin eitles Bemuben, eine ohnmächtige Auflehnung gegen bie Geschichte! Denn jene Thatfache, Die man ungeschehen machen mochte, ift nichts Underes, als bie Berwirklichung eines allgemeinen Gulturgefetes auf bem Bebiete bes Rechts — bes Gesetes ber Theilung ber Arbeit — und fo machtlos und widerfinnig ein Widerftand gegen dies Gefet anderwarts fein wurde, ebenfo wird er es auch hier fein.

Der Grund, ber bem Laien bei einem ausgebildeten Recht bie Renntnif und Unwendung deffelben unmöglich macht, liegt weniger in dem, worin der Laie geneigt sein wird, ihn zu finden, in der Maffenhaftigfeit als vielmehr in der Urt bes Stoffe, in ber eigenthumlichen Schwierigfeit feiner Auffaffung und Sandha= bung. Das Recht, das bem Laien nur als eine Maffe von Gefegen ericheint, ift in ber That etwas gang Underes, unendlich Soheres (S.B. 1. S. 25-33). Befete fann ber Laie fo gut auswendig lernen, ale ber Jurift, und wenn fie gerade Berhaltniffe betreffen, bie ihm geläufig find, mag er fie auch jur Roth anwenden fonnen. Aber um bas Recht zu verfteben und anzuwenden, bagu reicht ber einfache Berftand und ber natürliche Sinn nicht aus, bagu bedarf es vielmehr zweierlei, nämlich erftens eines nur durch vieljährige Unftrengung und lebung zu gewinnenden ei= genthumlichen Auffaffungevermogens, einer befonderen Fertigfeit bes abstracten Denfens, und zweitens einer befonde= ren Geschicklichfeit im Operiren mit Rechtsbegriffen - namentlich ber juriftifden Diagnofe. Beibes gufammen begreifen wir unter dem Ausdrud ber juriftifden Bilbung. Gie ift es, die den Juristen vom Laien unterscheidet, nicht die Masse der Kenntnisse, sie ist es, die den Werth des Juristen bestimmt, nicht das Maß der Gelehrsamkeit. Darum kann Jemand bei mäßigem Wissen ein ausgezeichneter, und bei großem Wissen ein schlechter Jurist sein. Keine im Uebrigen noch so werthvolle Beschäftigung mit dem Recht, wie die rechtsphilosophische und rechtshistorische, kann für sie Ersaß gewähren, ja so hoch ich ein Wissen der letzteren Art stelle, als juristisches läßt es sich nicht bezeichnen.

Die juriftische Bilbung wird zwar erworben an einem einzelnen positiven Recht, allein fie ift barum nicht an letteres gebunden, fteht und fällt nicht mit ihm. Ware bies ber Fall, fo mußte der Jurift gittern bei dem Gedanken, daß bas bisherige Recht und damit seine Erifteng als Jurift aufgehoben wurde. 211= lein in dem beftimmten einzelnen Recht lernt er zugleich bas Recht fennen, fo wie Jemand, ber eine Sprache wiffenschaft= lich ftubirt, jugleich bas Wefen, bie Gefete u. f. w. ber Sprache. Reben feinem rein positiven Wiffen, ber Renntniß dieses Rechts, besitt er also noch ein höheres allgemeineres But, bas nicht an die Scholle gebunden ift, bas feine Rechtsund Orts-Beranderung ihm entwerthen fann, und gerade bies ift bie eigentliche Bluthe, Die edelfte Frucht eines bem Recht gewidmeten Lebens. Die juriftifche Bildung ragt über bas Landesrecht weit hinaus, in ihr begegnen fich wie auf neutra-Iem Boden die Juriften aller Lander und Zeiten. Die Gegen: ftande ihrer Renntniffe, die Ginrichtungen und Rechte ber eingelnen gander find verschieden, aber die Urt, fie gu betrachten und aufzufaffen, dieselbe - Die wahren Juriften aller Orten und Zeiten reden Diefelbe Sprache, fie verftehen fich untereinander ; aber Juriften und Laien verfteben fich nicht, auch wenn fie über bas Recht ihres Landes mit einander reden. Die Kluft zwifden bem gebildetften Laien und einem Juriften der Gegenwart ift g. B. ungleich größer, als fie es zwischen einem Juriften des alten Rom und einem englischen, ber nichts vom römischen

Recht gehört, fein wurde. Die englische Jurisprubeng athmet bei all' ihrer Unbefanntschaft mit ber romischen fast benfelben Beift, wie die altromifche. Diefelbe Sandhabung ber Form, Diefelbe Bedanterie, Diefelben Umwege und Scheingeschäfte; felbft die Fictionen fehlen nicht. Für diefe freilich etwas schwerfällige und barofe Art ber juriftischen Technif Toen juriftischen Rococofful] fehlt bem Laien bas Berftandniß in bem Dage, daß fie ibm faum etwas Underes, als ein Lächeln abnötbigen wird. Aber auch gang abgesehen von biefen, einer niederen Ent= widlungoftufe angehörigen Formen ber juriftischen Technif wird lettere felbft in ihrer vollendetften Geftalt, in ber Reinheit bes claffifden Style, bem Laien vielfach ein Rathfel und ein Stein bes Unftoges fein. Daß ber Jurift ba, wo er, ber Laie, nur einen Aft bemerkt, beren zwei annimmt, 473) ober ba, wo Jener überall feinen Aft wahrnimmt, einen ober gar mehre ftatuirt 474) und umgefehrt ba, wo ein außerer Aft in ber That porliegt, benfelben nicht fieht, ober ihn in gang anderer Beife auffaßt, als er außerlich erscheint; 475) baß er Gefchafte, bie äußerlich fich burchaus gleichseben, gang verschieden behanbelt: 476) - alles biefes wird bem Laien unnatürlich erscheinen.

^{473) 3.} B. wenn ber Schulbner im Auftrage bes Glaubigers an eine britte Berfon gabit, einmal eine Bahlung bes Schuldners an ben Glaubi= ger und fobann ein Rechtsgeschäft zwischen Glanbiger und ber britten Ber= fon (fei es gleichfalls eine solutio , ober eine Schenfung , ober ein Darlehn, ober ein anderes Gefchaft); L. 44 de solut. (46. 3). Auf folche Falle begieht fich bie Bemerfung bes Juriften in L. 3 S. 12 de don. i. v. et u. (24. 1): celeritate inter se conjungendarum actionum unam occultari.

^{474) 3.} B. wenn ber Bachter bie Cache vom Berpachter fauft, eine Tra= bition von jenem an biesen und von biesem zuruck an jenen (traditio brevi manu; ber entgegengefeste Bergang beim constitutum possessorium).

^{475) 3.} B. Die Ratihabition eines früheren ungültigen Gefchafte ale Ab= ichluß eines neuen L. 1 S. 2 pro donato (41. 6) quasi nunc donasse videtur.

^{476) 3.} B. bie Aneignung einer vom Gigenthumer preisgegebenen Sache

Und bennoch handelt es sich in allen diesen Fällen nicht etwa um eine eigenthümliche Auffassungsweise der röm is ch en Juristen, sondern um Gesichtspunkte und Entscheidungen von einer solchen juristisch-logischen Rothwendigkeit, daß jede Jurisprustenz zu ihnen hätte gelangen mussen.

Die juristische Auffaffung also und die ber Laien fteben in einem entschiedenen Gegenfat. Aus Diefer Differeng nun, Die eine überall wiederkehrende hiftorifche Thatfache ift, hat man ber Jurisprudeng einen Borwurf gemacht, man hat ihre Entfernung von ber "natürlichen" Betrachtungsweife als etwas Ilnnatürliches betrachtet, fie der Kunftlichkeit, Spigfindigfeit u. f. m. beschuldigt, und auch hier die "Umfehr" als Biel hingeftellt. 3m Munde bes großen Saufens find folche Unfichten gang ver= zeihlich, und vernähme man fie bloß hier, fo wurde ich gar nicht barauf antworten. Allein ba fie auch bei gebilbeten Laien nichts weniger als felten find, und ba es fogar an Juriften nicht gefehlt hat und schwerlich je fehlen wird, welche, fei es aus ideo= logischer Berblendung, fei es aus Gefallen an wohlfeiler Bo= pularität, oder aus Unmuth über die geiftige Arbeit, welche die Jurisprudeng ihren Jungern gumuthet, fich in Diefer Sinficht jum großen Saufen gefchlagen haben, 477) fo möge man es nicht für überfluffig halten, wenn ich einem Abschnitte, ber wie fein anderer von den Leiftungen und Berdienften ber Jurisprudeng Beugniß abzulegen gedenft, eine furze Apologetif der Jurisprubeng vorausichide, um bei benjenigen meiner Lefer, bei benen dies noch nothig fein follte, basjenige Gefühl hervorzurufen, ohne welches man wie an feine Wiffenschaft, fo auch nicht an die Jurisprudeng, herantreten follte - - basjenige ber 21ch= tung und Chrfurcht vor ber in ihr fixirten geiftigen Rraft , und

bald als Occupation einer berelinquirten, bald als Erwerb einer tradirten Sache, oder die gewaltsame Aneignung einer Sache bald als erzwungene Tradition, bald als Raub.

⁴⁷⁷⁾ Sat boch fogar vor einigen Jahren ein Jurift fich nicht gescheut,

damit zugleich das der Bescheidenheit und des Mißtrauens in bas eigene Urtheil.

In der Unflageschrift gegen Die Jurisprudeng pflegen zwei Stichwörter: natürliche Unfchauung und gefunder Menfchenverftand eine große Rolle gufpielen, und man glaubt die Jurisprudeng nicht empfindlicher treffen zu konnen , als wenn man ihr unnatürliche Auffaffung und Wiberfpruch mit bem gefunden Menschenverftand Schuld gibt. Es ftanbe aber in ber That folimm um bie Jurisprudeng und bas Recht felbft, wenn es anders ware! Es wurde foviel heißen, als daß eine burch Jahr= taufende fortgefeste Beschäftigung mit bem Recht vor ber angeborenen Untenntniß und Unerfahrenheit feinen Borfprung gewon= nen hatte. Die naturliche Auffaffung! Wasififie benn anders, als der er fte Berfuch des Sehens und folglich die völlige Abhangigfeit eines bloden, ungeubten Auges vom außeren Schein? Jede Erfenntniß beginnt mit ihr, aber nur, um bald inne gu werden, daß der außere Schein trugt, und ber Fortschritt in ber Erkenntnif besteht gerade in einem unausge= fetten Sichlosreifen von dem Glauben an die Wahrheit ber finnlichen Erfcheinung. Gilt nun für alle übrigen Gebiete bes menfchlichen Biffens ber Sat, bag anhaltenbe Befchäftigung mit einem Gegenftande und fortgefeste Beobachtung und Erforschung beffelben zu anderen Resultaten fuhren, als eine ober= flächliche Betrachtung beffelben - ju Refuttaten, bie ber lette= ren nicht bloß völlig unverftandlich fein, fondern geradezu als widerfinnig und unmöglich erfcheinen muffen - bann meine ich, wird diefer Sat auch wohl fur bas Recht gelten. In den meiften anderen Biffenschaften wurde fein gebilbeter Laie im Fall einer folden Differenz es magen, fich die Wahrheit und der Wiffenschaft ben Irrthum zuzutheilen; in Dingen des Rechts

aus der Werthlofigfeit feines Urtheils über die Jurisprudenz eine "Werthlofigfeit der Jurisprudenz" zu machen! — ein Einfall, den man durch eine ernstliche Widerlegung viel zu fehr geehrt hat.

fommt dies täglich vor! Erfahrung und Wissen werden als Berkehrtheit und Befangenheit gestempelt, die völlige Unbefanntschaft mit der Sache als Borurtheilslosigseit! Wer denn einmal auf die Wahrheit der "natürlichen" Ansicht in Dingen des Rechts pocht, möge dasselbe auch bei den Erscheinungen der Natur thun, möge behaupten, daß die Erde still steht, und die Sonne auf und untergeht. Die Sonne und die Erde liegen der natürlichen Anschauung näher, als das Necht, aber während hinsichtlich jener nur ein völlig Ungebildeter seinen Augen mehr traut, als dem Urtheil der Wissenschaft, macht sich beim Necht auch der Gebildete täglich derselben Selbstüberschätzung schuldig.

Man wende mir nicht ein, daß doch das Recht im Rechtsgefühl seinen Ursprung und Siß habe. Gewiß! das Rechtsgefühl ist das Samenkorn, dem das Recht entsprossen ist, aber
das Samenkorn enthält nur den Keim des Baumes, nicht den
Baum selbst; es wächst und gedeiht nur dadurch, daß es die
enge und unvollkommene Behausung des Rechtsgefühls sprengt
und sich folgeweise dem Blid und Urtheil des Laien immer mehr
entzieht. So wie der Baum nicht wieder zum Samenkorn werden kann, so vermag auch keine Macht der Erde ein einmal entwickeltes Recht auf die Form des Rechtsgefühls zurückzuführen,
es dem Laien zurückzugeben, und das Urtheil desselben über ein
solches Recht ist darum um nichts competenter, daß es eine Zeit
gab, wo auch ihm ein solches in der That zustand.

Die Autorität des "gesunden Menschenverstandes" erkenne ich für die Jurisprudenz als eine ganz entscheidende an, ja ich möchte lettere desiniren als: Riederschlag des gesunden Menschenverstandes in Dingen des Rechts. Aber sie ist eben ein Riederschlag d. h. eine Ablagerung des gesunden Menschenverstandes unzähliger Individuen, ein Schat von Ersahrungssähen, von denen jeder tausendfältig die Kritif des denkenden Geistes und des praktischen Lebens hat bestehen müssen. Wer sich dieses Schates zu bemächtigen weiß, der operirt

nicht mehr mit feinem eigenen ichwachen Berftanbe, ber ftutt fich nicht bloß auf feine eigene unbedeutenbe Erfahrung, jon= bern ber arbeitet mit ber Denffraft vergangener Befchlechter und ber Erfahrung verfloffener Jahrhunderte. Durch biefe funftliche Erganzung ber eigenen Rrafte und Mittel ift es möglich, baß auch ber Schwache im Dienfte bes Rechts eine nugliche Ber= wendung finde, benn was bas Genie auf biefem Bebiete ent= bedt und geschaffen, was aber ber gewöhnliche Berffand, wenn er auf fich felbst angewiesen ware, nie finden murbe, fann er mit Sulfe bes gleißes wenigstens in fo weit zu feinem Eigen= thume machen, um im Stande ju fein, es richtig anguwenden. 3ch fenne fein Gebiet des menschlichen Biffens und Konnens, auf bem nicht ber Schmachfte, ber mit ber Intelligeng und ber Erfahrung von Jahrhunderten operirt, bem Benie, das biefer Beihülfe entbehrte, überlegen ware. Welch ein leichtes Ding ift es, bas Feld zu beftellen, und ein Sandwerf zu betreiben gegenüber ber Aufgabe, Die ichwierigften Rechtsfragen gu lofen! Benn aber einer jum Betriebe jener beiben Gefchafte nichts mitbrachte, ale ben gefunden Menschenverstand, er wurde es mit dem ichlechteften Sachverftanbigen nicht aufnehmen fonnen, und wollte er gar die Erfahrungsfabe mit feinem subjectiven, gefunber Menschenverftand titulirten Meinen umftogen und ben Run= bigen meiftern und belehren, es wurde ihn ber dummfte Bauer und Sandwerfer mit vollem Recht verlachen. Und und Juriffen follte nicht daffelbe Recht zufteben, wenn ein Laie fich uns ge= genüber daffelbe erdreiftete? Ber einem Schufter und Schneiber die Fähigfeit gutraut, über Fragen bes Rechts zu entichei= ben, wer den Muth hat, fich von ihnen feine Urtheile machen ju laffen, moge fich auch umgefehrt feine Rleiber und Stiefel bei dem Juriften beftellen. Juriften aber, die den Bahn von der Möglichfeit eines populären, jedem Burger und Bauer jugang= lichen, ben Juriften entbehrlich machenben Rechts zu theilen und gar ju fordern im Stande find, verbienten, biefe Beftellung auszuführen, um an Stiefeln und Rleibern inne zu merben.

was sie an der Jurisprudenz selbst nicht begriffen haben: nämelich, daß die einfachste Kunst ihre Technik hat, eine Technik, die zwar nichts ist als der angesammelte und objectivirte Niederschlag des gesunden Meneschenverstandes, aber doch nur von demjenigen ans gewandt und beurtheilt werden kann, der sich die Mühe nimmt, sie zu erlernen.

In Diefem einfachen Sat ift Die Gegenfählichfeit ber Jurisprudeng und bes Laienthums und bamit bie Rechtfertigung ber Jurisprudenz enthalten. Gine ungleich intereffantere und frucht= barere, aber auch um eben fo viel ichwierigere Beife ber Ber= theibigung ber Jurisprudeng murbe barin befteben, bag man jene von uns behauptete lebereinftimmung berfelben mit bem gefunden Menschenverstande im Ginzelnen nachwiefe. Un eine folche Selbstfritif und Apologetif ber Jurisprudeng ift freilich wenig gedacht. Bufrieben mit bem feften Befit beffen, mas fich burch die Erfahrung als brauchbar bewährt hat, und fich beruhigend bei ber realen Kritit, die ihre Lehrfape täglich im Leben zu bestehen haben, hat die Jurisprudeng fich Diefer Muhe gern entschlagen; fie läßt fich in biefer Beziehung von bem Borwurf einer gewiffen Indolenz und eines fich beim Positiven beruhigenden Quietismus nicht frei fprechen. Rur fo mard es möglich, daß einzelne ihrer Junger an ihr irre wurden und felbft ben Stein auf fie warfen. Die folgenden Baragraphen ge= ben mir die erwunfchte Gelegenheit, jenen Weg ber Rechtferti= gung einzuschlagen und meine obige Definition ber Jurisprubeng an einem der wichtigften Bunfte gu erharten.

So sehr ich aber von der Möglichseit einer solchen Apologe=
tit der Jurisprudenz überzeugt bin, so darf man doch zweierlei
dabei nicht außer Acht lassen. Erstens: ich habe diese Möglich=
feit nur für die Jurisprudenz in Anspruch genommen, also
für das, was sie eingeführt und aufgebracht, nicht aber für
das, was eine äußere Autorität ihr an positivem Stoff aufge=
drängt hat, und wofür sie die Berantwortlichseit von sich ab=

lehnen barf, noch weniger aber für individuelle Unfichten ein= gelner Juriften, beren Hebereinstimmung mit ber gefunden Bernunft allerdings mitunter mehr als zweifelhaft und von ihren Urhebern felbft vielleicht am wenigsten beansprucht ift. Die gefunde Kritif bes praktischen Lebens richtet bie ungesunden Unfichten einfach baburch, baß fie fie ignorirt.

3 weitens: Die 3medmäßigfeit ober Nothwendigfeit bes Gingelnen liegt, wie überall, fo auch bier nicht bloß in ihm felbft, fondern in dem Zufammenhange beffelben mit bem Gangen, fann mithin auch nur aus letterem begriffen und nachgewiesen werden. Gerade badurch entsteht fo leicht und fo häufig ber Schein ber Unvernünftigfeit ober Zwedwidrigfeit bes Gin= gelnen, baß ber Urtheilende jenen Zufammenhang nicht fennt und baher in aller Unbefangenheit von ber Unnahme ausgeht, als verftatteten die einzelnen Buntte eine ifolirte Feftftellung und Beurtheilung. Ware biefe Annahme eine richtige, fo wurde bie Entscheidung, bie bie Jurisprudenz getroffen, nicht fo häufig von ber, die ber Laie fur bie fachgemäße halt, bivergiren. Aber eben weil fie es nicht ift, weil beibe auf gang verschiebenen Standpunkten fteben, tann nicht bloß, fondern muß fo häufig eine folche Divergenz eintreten. Darum ift es oft faum moglich, einem gaien bie Bernunftigfeit eines einzelnen Sages begreiflich zu machen, benn ihm fehlt gerade bas, woran man anfnupfen mußte, die Kenntniß der Mittelglieder gwifden jenem Sat und dem letten Grunde, furz die Renntnif bes Bufammenhanges.

11. Theorie ber juriftifchen Technif.

I. Die Aufgabe ber Technif und die Mittel zur Lösung im Allgemeinen.

Die Verwirklichungsfrage im Necht — die Aufgabe und die Mittel zur Löfung, namentlich die Technif — die beiden technischen Interessen — die Praktikabilität des Nechts.

XXXVIII. Das Recht ist dazu da, daß es sich verwirkliche. Die Verwirklichung ist das Leben und die Wahrheit des Rechts, ist das Recht selbst. Was nicht in Wirklichseit übergeht, was bloß in den Gesehen, auf dem Papiere steht, ist ein bloßes Scheinrecht, seere Worte, und umgekehrt was sich verwirklicht als Recht, ist Necht, auch wenn es in den Gesehen nicht zu finden, und Volk und Wissenschaft sich dessen nicht bewußt geworden ist.

Nicht also der abstracte Inhalt der Gese he entscheidet über den Werth eines Rechts, nicht die Gerechtigkeit auf dem Papiere und die Sittlichkeit in den Worten, sondern die Objectivirung des Rechts im Leben, die Thatkraft, mit der das, was als nothewendig erkannt und ausgesprochen ist, ausgeführt und durchgesfest wird.

Es kömmt nun aber nicht bloß darauf an, daß das Recht fich verwirkliche, sondern auch darauf, wie dies geschieht. Was nütt die Sicherheit und Unausbleiblichkeit der Verwirklichung, wenn lettere so schwerfällig und langsam ist, daß sie immer zu spät kömmt?

Können wir nun dies Wie absolut bestimmen? Ich glaube, aleferdings. Beider ganzen Frage von der Verwirklichung des Nechts handelt es sich nicht um etwas Materielles, sondern um etwas rein Formelles. Wie verschieden auch der materielle Inhalt der einzelnen Nechte sein möge, die Verwirklichung derselben fann und soll überall eine gleiche sein, es gibt in dieser Beziehung ein absolutes Ideal, dem jedes Recht nachzustreben hat. Worin besteht dasselbe? Ich glaube, wir können es auf eine doppelte

Anforderung gurudführen. Die Verwirklichung foll fein einerfeits eine unausbleibliche, mithin fichere, gleichmäßige, andererfeits eine leichte und rasche.

Fragen wir, wie biefe Unforberungen fich in ber Gefchichte erfüllen, fo finden wir zwischen den positiven Rechten eine große Berfchiedenheit. Sier ein einfaches, robes Recht, aber fich auszeichnend burch bie ber Jugend eigne Thatfraft und Rafchheit bes Sandelns, eine ichnelle und ftrenge Form bes Berfahrens, bort ein ausgebilbetes Recht, bas alle Borguge bes Alters befist, aber baneben auch die Mangel beffelben, die schwache und unfichere Sand, die Langfamfeit und Schwerfälligfeit des Berfahrens. Man fonnte geneigt fein, biefen Gegenfat an bie 211: tereftufen ber Rechte angufnupfen, in jener Leichtigfeit und Schnelligfeit nur eine naturliche Folge ber Ginfachheit, in biefer Schwerfälligfeit eine naturliche Folge ber Weitschichtigfeit und Complicirtheit bes Rechts ju erbliden. Allein Dies mare verfehrt. Allerdings will ich ben Ginfluß bes außeren und in= neren Bachsthums ber Rechte auf bie Leichtigfeit und Schnellig= feit ber Operation ber Rechtsanwendung nicht in Abrede ftel-Ien; je fcmerer die Laft wird, defto fcmerer ift fie zu heben und ju bewältigen; bas gilt von forperlichen wie geiftigen Dingen. Allein andererseits ift es möglich, ben nachtheiligen Ginfluß biefes naturlichen Moments bes Wachsthums burch Runft ju verringern und auszuschließen, und bas ift eben bie Aufgabe ber Runft, die wir hier gu betrachten haben, ber juriftifden.

Wir wollen uns zunächst der Gründe bewußt werden, die über die Verwirklichungsfrage (nicht bloß über die Raschheit und Leichtigkeit der Anwendung, sondern über die Lösung der Aufgabe schlechthin) entscheiden. Nach welchen Gründen, Einsstüffen, Boraussehungen u. s. w. bestimmt sich also, um für die Sache einen eignen Ausdruck zu haben, das Verwirklisch ung svermögen der positiven Rechte? Diese Gründe liegen theils in, theils außer dem Recht. Zur letteren Classe geshört die intellektuelle und sittliche Culturstuse des Volks, die

Entwidlung ber Staatsibee und ber Staatsgewalt, Die fociale Glieberung bes Bolfe, bas Machtverhaltniß ber einzelnen Glaffen, por allem aber die moralifche Kraft, Die ber Gebante bes Rechts bei biefem Bolf genießt, ob bie Gerechtigfeit bem Bolf als etwas Sohes und Beiliges erscheint, ober als ein Gut, wie jebes andere. Bon ber Energie bes Gerechtigkeitsgefühls im Bolf-hangt im wesentlichen die Unpartheilichfeit, Integrität u. f. w. bes Richterftanbes ab. Bei einem Bolf, bem bie Gerechtiakeit als etwas Seiliges gilt, wird ber Richterftand un= bestechlich und pflichttreu fein, benn ein folder wird ihm einerfeits Diejenige Stellung einräumen, Die ihn gegen Berfuchungen ichust, andererseits aber burch bie Schmach, mit ber es bie Bestechung brandmartt, mehr noch als burch bie gesetlichen Strafen auch ben unverläßlichen Richter auf ber Bahn bes Rechts erhalten. Bu der erften Claffe von Grunden, die in dem Recht felbit liegen, gehören theils die Organisation ber Behorben (bie Gerichtsverfaffung) fowie die Form bes Verfahrens (ber Brogeg) theils die Beschaffenheit bes materiellen Rechts, und diefer lette Bunft bezeichnet uns bas Bebiet, auf dem bie juriftische Technif vorzugsweise thätig wird.

Daß ber materielle Inhalt des Rechts vom größten Einfluß auf dessen Berwirklichung ift, bedarf auch für den Laien keiner Bemerkung. Bestimmungen, die völlig zweckwidrig sind, scheistern an ihrer eignen Unaussührbarkeit, und Geseße, die mit der Zeit in Widerspruch stehen, mögen sie hinter ihr zurück oder ihr voraus sein, können des ärgsten Widerstandes gewiß sein. Bon dieser materiellen Angemessenheit oder Unangemessenheit wird aber im Folgenden gar keine Rede sein; der Jurist hat keine Macht darüber, es geht über die Ausgade der Technik hinsaus. Die Angemessenheit des Rechts, die für sie allein in Bestracht kömmt, und mit der wir uns fortan ausschließlich zu beschäftigen haben, ist rein formaler Art. Die Frage ist nämlich die: wie soll das Recht unbeschadet seines Inhaltes eingerichtet und gestaltet sein, daß es durch die Art seines Mechanismus

zur Erfüllung der obigen Anforderungen in Bezug auf die Berwirklichung des Rechts so viel wie möglich mitwirkt, die Dperation der Anwendung seiner selbst auf den concreten Fall möglichst erleichtert und sichert?

Der s. g. gefunde Menschenverstand wird keine andere Antwort darauf haben, als: klare, bestimmte und detailirte Absaffung der Gesetz; die Antwort, die die Jurisprudenz d. h. die Ersahrung darauf ertheilt, lautet ganz anders. Daß jene Eigenschaften, so wenig ich sie im übrigen gering schähen will, nicht ausreichen, läßt sich leicht nachweisen. Was nüßen die genauesten und ausschlichsten Gesetz, wenn sie der Richter, wie dies z. B. in der spätern Kaiserzeit in Rom und heutzutage in England der Fall, mit dem besten Willen nicht bewältigen kann? Was serner die schärfsten Begriffsbestimmungen und Unterscheidungen, wenn die Anwendung auf den einzelnen Fall mit den größten Schwierigkeiten zu fämpsen hat, es dem Gesetz, um einen frühern Ausdruck zu gebrauchen (S. B. 1. §. 3) an der formalen Realisstrakeit gebricht?

Die Frage, um die es sich handelt, ift eine reine Frage der Zweckmäßigkeit, und die ganze Theorie der Technik ist nichts, als die erkannte und befolgte Zweckmäßigkeit in Bezug auf die Lösung der obigen Aufgabe. Aber so leicht es ist sich hiervon zu überzeugen, nachdem das Richtige einmal gefunden, so täusche man sich doch nicht über die Schwierigkeit der Aufgabe. Wir haben es hier mit einer Aufgabe zu thun, deren Lösung auch der höchsten geistigen Kraft und Anstrengung des Einzelnen nicht einmal näherungsweise gelungen sein würde, einer Aufgabe vielmehr, an der ganze Bölker und Jahrhunderte arbeiten müssen, und bei der der Instinst vielleicht snehr gethan hat, als alle Wissenschaft und Ueberlegung. Die Methode der Lösung oder die Technik des Rechts ist nicht erst mit der Jurisprudenz zur Welt gekommen. Längst vor aller Wissenschaft pflegt sich der juristische Instinkt in dunkler Ahnung des Richtigen an der

Aufgabe zu versuchen, und wie Treffliches er zu leiften vermag, davon legt namentlich das ältere romifche Recht beredtes Bengnif ab. Moge immerbin die feinere Ausbildung ber Technif ber eigentlichen Jurisprudenz vorbehalten bleiben, die robe Arbeit ber früheren Zeit ift felbft hierfür von foldem Werth und von folder Bedeutung, daß bas Gelingen aller fpateren Bemuhungen jum wefentlichen Theil von der Gute Diefer Borarbeit abhängt. Willia und leicht gedeiht die Bflanze juriftischer Runft und Wiffenichaft auf einem von Anfang an richtig bestellten Rechtsbo= den, fdwer und mubiam aber auf einem verwahrloften. Die Jurisprudeng vermag viel, trop aller Miggriffe ber Gefenge= bung, trop ber unjuriftischen urfprünglichen Unlage bes Rechts - und gerade bier feiert fie ihre größten Triumphe - aber nicht genug fann ich bie Bemerkung betonen, baß wie jede Runft, fo auch fie in Abhängigfeiteverhältniß gum Stoff fteht, daß also die ursprüngliche Anlage des Rechts, die juriftische Ratur und Bilbfamfeit beffelben fur die Erfolge ber juriftischen Thätigkeit von wesentlichem Ginfluß ift. 478)

Die juristische Technik also batirt nicht erst von der eigentlichen Jurisprudenz an. Die Kunst ist auch auf dem Gebiete des Rechts früher, als die Wissenschaft, denn die Kunst verträgt sich mit dem Ahnen und dem blosen Gefühl oder Instinkt, während die Wissenschaft erst mit dem Erkennen beginnt. Darum spreche ich bereits für die ältesten Zeiten Roms von einer Technik des Rechts.

Wenn ich fo eben gefagt habe, die Technif habe bloß eine

⁴⁷⁸⁾ Aus dem sächsischen Civilgesetzentwurf wurden Ulpian und Paulus und alle römischen Juristen zufammengenommen fein römisches Necht gemacht haben, und wenn die meisterhafte Kritif, der Bachter benfelben unterzogen hat, die Publication besselben in seiner gegenwärtigen Form abwenden sollte, so wurde ihm Sachsen für diese negative That zu kaun geringerem Dank verpflichtet sein, als Burtemberg für die Bearbeitung des wurstemb. Privatrechts.

Frage ber Zwedmäßigfeit jum Gegenftanbe, fo muß ich noch in einer anderen Begiebung gegen bie Unterschätzung biefer Aufgabe warnen. Man fonnte nämlich glauben, (und wie vielen Ilr= theilen neuerer Juriften liegt ein folder Jrrthum gu Grunde!) 479) daß die Technif mit ber fittlichen Seite bes Rechts nichts gemein habe, eine abgefonderte, felbständige Parthie beffelben barftelle, Die technische Unvollfommenheit eines Rechts mithin bloß eine partielle Unvollfommenheit, Die Bernachläffigung einer einzelnen Seite bes Rechts enthalte. Gehr verfehrt! Technifche Un = vollkommenheit ift Unvollkommenheit des gangen Rechts, ein Mangel, ber bas Recht überall, mithin auch in feis nem rein fittlichen Inhalt beeinträchtigt. Was hilft bas Wollen und Gegen ber hochften ethifden Unforberungen, mas bie murrigfte Erfaffung ber 3bee ber Freiheit, Gerechtigfeit u. f. w. in Form gefetlicher Bestimmungen, wenn die Berwirflichung biefer 3been im concreten Rechtsverhaltnif aus bem Grunde mangel: haft, schwerfällig, ungleichmäßig u. f. w. ift, weil es ber Technif an ber manuellen Gefchicklichkeit fehlt, bas Abstracte, fo wie es fich gehört, in Birflichfeit umzusegen? Darum hat bie Technif mittelbar bie hochfte ethische Bedeutung, und die praftische 3u= risprudeng, indem fie bei ber technischen Gestaltung bes Stoffs auch bas Kleinfte mit außerfter Sorgfalt behandelt, barf fich rühmen durch Bervollkommnung der Technif bes Rechts für bas Bodfte und Größte thatig ju fein; ihre niedere und unschein= bare Arbeit fordert letteres in Wirflichfeit oft mehr, als bie anfpruchevolle Thätigfeit des Philosophen.

Die bisherigen Bemerfungen über die Technif habe ich geglaubt vorausschicken zu durfen, bevor wir uns über ben Ausdruck selbst verständigt haben. 36 gebrauche letteren in einem doppelten Sinn, in einem subjectiven und objectiven. In

⁴⁷⁹⁾ Namentlich bei der beliebten Frage über beutsches und romifches Recht.

jenem verstehe ich darunter die juristische Kunst, deren Aufgabe die formale Vollendung des gegebenen Rechtsstoffs in dem oben angegebenen Sinn ist, in diesem die Verwirklichung dieser Aufzgabe am Recht selbst, also den kunstgemäßen Mechanismus des Rechts, diezenige Einrichtung und Gestaltung desselben, die die Operation der Anwendung des Rechts möglichst unterstüßt und erleichtert. Aehnlich gebraucht ja die Sprache auch den Ausdruck Mechanik von der Kunst und von dem durch die Kunst bewerkstelligten Mechanismus.

Ein Nachtheil ist von dieser zwiesachen Bedeutung des Ausbruck nicht zu befürchten, die Einsicht des Lesers wird es mir ersparen, durch einen eignen Zusatz anzugeben, welche von beis den Bedeutungen jedesmal gemeint ist.

Indem ich es jest unternehme, eine Theorie der Technif aufzustellen, bemerke ich, daß mir dies nicht möglich ift, ohne Ideen, die ich bereits früher (B. 1 S. 25-32, S. 42-47) angedeuztet habe, theilweise aufzunehmen und weiter auszussüschen. Die dort gegebenen Andeutungen können erst an dieser Stelle und in diesem Jusammenhang ihre nähere Entwicklung und Bezgründung erhalten.

Die gesammte Thätigfeit der juristischen Technik läßt sich auf zwei Hauptrichtungen oder Hauptzwecke zurücksühren — ich nenne sie die technischen Interessen —

- 1. die möglichste Erleichterung der subjectiven Beherrfchung (Aneignung, Erlernung, Erkenntniß, Auffaffung)
 des Rechts das Mittel dazu ist die quantitative und
 qualitative Vereinfachung des Rechts und
 - 2. die möglichste Erleichterung ber Operation ber Unwen = bung beffelben (Praftifabilität bes Rechts).

Nach diesen beiden Richtungen hin wollen wir jest die Thätigkeit der Technik im allgemeinen verfolgen, um dieselbe zunächst im Zusammenhange und mit Ginem Blick zu überschauen; die nähere Aussührung einzelner Punkte, die einer solchen bedürftig sind, bleibt den folgenden Paragraphen vorbehalten.

I. Die Bereinfachung des Rechts.

Um das Recht auf den einzelnen Fall richtig anzuwenden, muß man es zunächst in seinem abstracten Inhalt richtig erkennen, es sich aneignen, kurz es geistig beherrschen. Diese Erstenntniß und subjective Aneignung ist theils Sache des Berstandes, theils Sache des Gedächtnisses, und je nach Beschaffenheit der Rechte ist das Maß des ersorderlichen Auswandes der einen oder andern Geisteskraft ein verschiedenes. Es gibt Rechte, die mehr den Verstand als das Gedächtniß, andere, die mehr das Gedächtniß als den Verstand in Anspruch nehmen, Rechte serner, bei denen die Arbeit für beide eine relativ leichte, andere, bei denen sie Anstrengung des Gedächtnisses nach dem quantitativen, die des Verstandes nach dem qualitativen Verzhalten der Rechte bestimmen.

Die Leichtigfeit oder Schwierigfeit ber fubjectiven Aneignung Des Rechts hat aber nicht bloß ein subjectives Intereffe, sondern mit legterem trifft hier ein objectives b. h. das ber Rechtspflege genau zusammen. Je mehr bas Recht bem, ber es angumenden und mithin gu erlernen hat, durch feine Beit= schichtigkeit die Uebersicht, durch seine Dunkelheit und Unbeftimmtheit bas richtige Berftandniß erfcmert, um fo unvoll= fommener wird, wenn wir im übrigen auf Seiten bes Gub: jects baffelbe Maß ber Rrafte und ber Unspannung berfelben annehmen, das Recht felbft gur Unwendung fommen. Das Intereffe des Richters und des Vertehrs geben hier alfo Sand in Sand, und es ift mithin für letteren eine Frage von außerfter Wichtigfeit, ob und wie es fich erreichen läßt, daß die subjective Uneignung des Rechts ersterem möglichft erleichtert wird, in ber Beije baß auch bei ber reichsten ertensiven und intensiven Ent= widlung des Rechts das gewöhnliche Maß von Kraft und Fleiß gur Löfung Diefer Aufgabe genuge.

Das Mittel zur Erreichung Diefes Zweds besteht in ber

quantitativen und qualitativen Vereinfachung des Rechts. In dieser Formel ift uns die geistige Herrschaft über das Necht gegeben, in ihr läßt sich die ganze Aufgabe ber juriftischen Technif nach dieser Seite hin zusammenfassen.

I. Die quantitative Vereinfachung. Sie bezweckt eine Verringerung der Masse des Stoffs, natürlich unbeschadet der mit demselben zu gewinnenden Resultate. Ihr Gesetz ist: mit möglichst wenig möglichst viel auszurichten. Je weniger Stoff und Mittel wir bedürfen, um die gewünschten Resultate zu erzielen, desto leichter die Handhabung und Beherrschung des Apparats; je mehr, desto schwieriger. Die Kunst besteht darin, die erten sive Reichhaltigseit des Stoffs möglichst durch seine insten sie Brauchbarkeit zu ersehen, mit Einem Begriff oder Prinzip dasselbe zu erreichen, wozu der weniger Geschickte einen ganzen Apparat von Mitteln nöthig hat. Es verhält sich damit ebenso, wie mit der Construction einer Maschine. Ze einsacher die Maschinerie bei sonstiger Gleichheit ihrer Brauchbarkeit, besto vollkommner ist sie.

3ch nenne bies bas Gefet ber Sparfamfeit und er= blide barin eins ber Lebensgesete aller Jurisprudeng. Gine Jurisprudeng, die dies Geset nicht begriffen hat, die es nicht verfteht, mit bem Material zu öfonomifiren, wird von ber anschwellenden Maffe bes Stoffs zu Boden gedruckt und erliegt ihrem eignen Reichthum. Kur bas richtige Berftandniß ber altromiichen Technif ift die Renntniß biefes Gefetes geradezu unent: behrlich. Je mehr man fich burch bie pedantische und ans lächer: liche ftreifende Beife, wie die altere Jurisprudeng baffelbe gur Un= wendung brachte, täuschen laffen fann, je weniger die Umwege, die fie einschlug, die verzweifelten Unftrengungen, die fie machte, um ein neues Bedürfniß mit ben vorhandenen Mitteln gu befriedigen und fich, fo gu fagen, die Unleihe eines neuen Begriffs ober einer neuen Geschäftsform zu erfparen, je weniger alles dies uns von vornherein naturlich und verständlich er= scheint, um fo mehr muß ich barauf bringen, bag man fich ben Bufammenhang Diefer Ericheinung mit jenem oberften Gefet Der Tednik flar mache. Als einzelne Bunfte, in benen ienes Gefet fich außert, laffen fich namentlich folgende hervorheben.

1. Die Zersepung bes Stoffs ober bie Reduc= tion deffelben auf einfache Grundbeftand= theile.

Der Zwed und die Bedeutung Diefer Operation läßt fich vorläufig am fürzeften burch ben Bergleich mit ber Reduction Der Worte auf einfache Grundlaute, Buchftaben, flar machen. Diefelbe Erfparnif, die das Alphabet und beim Lefen und Schreiben rudfichtlich ber Sprachzeichen verschafft, wird burch jene Operation im Recht rudfichtlich bes erforderlichen Rechtsftoffs bewirft. Sie beruht bei beiden barauf, bag nicht jedes Wort und Rechteverhältniß ein einfacher Körper, fonbern bag bie mei= ften zusammengesette find und fich mithin aus ben einfachen Elementen burch richtige Combination berfelben berftellen laffen.

2. Die logische Concentration bes Stoffs.

Sie bewirft eine Verminderung bes außern Volumens beffelben, indem fie die Maffe ber Ginzelnheiten auf allgemeinere Bringipien gurudführt, Die Scheidemunge in ichweres Geld umwechselt.

3. Die fuftematische Anordnung bes Stoffs.

Wenn auch die Abfürzung bes Materials nicht gerade 3med, so ift sie doch eine wichtige Folge berfelben. Die sustematische Claffification eines Bunttes enthalt feine bloge Drts anweifung für benfelben, ohne Einfluß auf ihn felbft, fondern zugleich eine höchst pragnante Aussage sowohl über bas relative Berhältniß beffelben zu andern Bunften, als über ihn felbft; es ift ein Sprechen ohne Worte. 480)

⁴⁸⁰⁾ Gegenüber einer namentlich unter praftischen Juriften viel verbreiteten Unficht, als ob bie fiftematische Frage im Recht ein rein formales ober theoretisches Intereffe habe, fann ich die hohe praftische Bedeutung berfelben

344 3weites Buch. Erfter Abfchn. III. Die jurift, Technif. A. 3m allgem.

4. Die juriftische Terminologie.

Eine scharf bestimmte und reich entwickelte Terminologie ist wie für jede Wissenschaft, so auch für die Jurisprudenz von äusferster Wichtigkeit. Welch ein Mittel zur Kürze sie ist, 481) bedarf ebensowenig der Ausführung, als daß die Kürze nicht der einzige Vortheil derselben ist. Was das Bett dem Strom, ist sie den Gedanken d. h. sie drängt ihn nicht bloß zusammen, vermindert nicht bloß den Raum, den er einnimmt, sondern sie hält und sichert ihn selbst und erleichtert die Controle und die Nebersicht. Ein sicheres Operiren ist erst dann und erst da mögelich, wann und wo es Kunstausdrücke gibt. 482) Auch die Wissenschaft muß taufen, die Geburt allein genügt nicht!

nicht genug hervorheben. Das Intereffe ber richtigen foftematifchen Stellung eines Inftitute ift fein anderes, ale bas ber richtigen materiellen Erfennfniß und Darftellung beffelben. Wer irgend einen Gegenftand falich claffificirt, 3. B. einen Bogel zu ben Gangethieren ftellt, fagt bamit von bem Gegenftand etwas materiell Falfches aus, und biefer Gine Brrthum fann bie Duelle von ungahligen andern werben. Syftematifche Berfeben find baber nicht harmlofe, unfchulbige Errthumer, fonbern mit bie gefahrlichften, bie es gibt, und bie Sorgfalt, welche die Theorie auf die fuftematische Frage verwendet, ift im höchften Grade gerechtfertigt. Ich glaube, bag es ein hochft ergiebiges und bantbares Thema fein wurde, eine Gefchichte ber Irrthumer gu liefern, bie lediglich aus einer falichen fustematischen Stellung hervorgegangen find. Man erinnere fich g. B. einmal ber fruheren verfehrten Stellung bes Retentiones rechts beim Befig; welche verfehrte 3been über bies Recht find badurch veranlaßt, und welchen Salt hatten fie, und wie wurden fie ftete genahrt blog burch ben fystematischen Diggriff. Beder suftematische Fehler ift bas Product und zugleich bie Quelle einer mangelhaften Erfenntniß bes Gegenftanbes, ein falicher Wegweifer, und fo lange bie Wiffenschaft noch bie rechte fustematifche Stelle fur ben Wegenstand nicht gefunden, hat fie ihn auch noch nicht recht begriffen, benn begreifen beifit nicht, ben Wegenstand bloß an und fur fich er= faffen, fonbern auch in feinem Bufammenhange mit andern.

481) Wie viel Worte hatten wir nothig, um z. B. ben Say: die Evictionsleiftung erftredt sich nicht auf necessariae impensae, in die Sprache bes Laien zu überfegen.

482) Der Eifer gegen bie juriftifche Terminologie, bas Berlangen, daß bie Jurisprudeng möglichft fich ber Ausbrucke bes gewöhnlichen Lebens bebies

5. Die Runft ber geschidten Berwenbung bes Borbandenen (Die juriftifche Defonomie).

Es ift fo eben ichon im allgemeinen bavon die Rebe geme= fen, im übrigen aber verweife ich auf Die Darftellung ber altern römischen Jurisprudeng.

Bon Diefen genannten funf Bunften bedurfen ber britte und vierte feiner naberen Erorterung, ber funfte wird am paffend= ften an der angegebenen Stelle abgehandelt werben, es verblei= ben une mithin nur ber erfte (§. 39) und zweite (§. 40).

II. Die qualitative Bereinfachung bes Rechts. Die Leichtigfeit und Schwierigfeit ber Auffaffung und Uneignung eines Gegenstandes bestimmt fich nicht bloß nach bem quantitativen Moment, nach ber Ausbehnung und bem Umfang, . fondern ebenfo fehr nach bem qualitativen, nach ber innern Ordnung, Symmetrie, Ginheit bes Begenstandes. Qualitativ einfach ift bas Recht, wenn es wie aus Ginem Guffe ift, wenn Die Theile-unter fich icharf begrangt und gefchieden find und ben=

nen folle, zeugt von einer zu großen Unkenntnig ber praktifchen Lebensgesetze nicht bloß ber juriftifchen, fondern einer jeben Biffenfchaft, als baß ich ein Bort bagegen verlieren mochte. Db man fur bie lateinischen Ausbrucke : culpa, dolus u. f. m. beutiche mahlt, nügt bem Burger und Bauer fur bas Berftandniß bes Rechts nicht bas mindefte, es handelt fich nicht um bas Berftanbnif von Ausbruden, fondern von Begriffen, und fo wenig ber Bauer eine algebraifche Formel barum verfteht, weil fie mit gewöhnlichen Buchftaben, Bahlen u. f. w. gefchrieben ift, ebenfowenig verfteht er unfere juriftifchen Kormeln, wenn wir ftatt eulpa Schuld, dolas Betrug u. f. w. fagen. Daß aber bie Ausbrude einer tobten Sprache fur bie Terminclogie vortheilhafter find, ale bie einer lebenbigen, bebarf ichwerlich eines Nachweifes. Der Ginn, in bem bie Biffenschaft bie Borte ber Muttersprache gebraucht, wird und muß nothwendigerweife ein anderer fein , ale in bem bas Leben fie nimmt, fcon barum weil bie Bedeutung bes Ausbrucks im Leben fich nicht felten an= bert, mahrend bie Biffenschaft bei ber bisherigen verbleiben muß, und umgefehrt, weil das Leben fich durch die icharfe Begriffsbestimmung der Wiffen= fchaft feinerfeits nicht abhalten lagt, ben Ausbruck in feinem Ginn gu neh= men. Die Sprache ber Biffenschaft und bes Lebens find zwei verschiedene Sprachen.

noch fich barmonifd zu Giner Ginheit zufammenfügen, wenn alfo bas Auge leicht ben Theil, wie bas Gange erfaffen fann. Dies ift möglich trot bes noch fo großen außern Bolumens bes Rechts. 3ch mochte in Diefer Beziehung von einem Bauftyl Des Rechts fprechen. Go wie bei einem Gebaube nicht bloß die Maffe, fondern auch die Art der Durchführung eines bestimm= ten Bauftyle bie Leichtigfeit ober Schwierigfeit ber Auffaffung bestimmt, ebenso auch bei bem geiftigen Gebaube. Die qualitative Ginfachheit bes Rechts und damit Die leberfichtlichfeit und Leichtigfeit feiner Auffaffung bangt alfo ab von ber Befchaffen: beit bes Bauftyle und ber Strenge und Confequeng, mit ber berfelbe burchgeführt ift. Diefer Bauftyl ift bas Product bes Stoffes und ber Geschichlichkeit ber Jurisprudeng b. b. es beftimmt ihn weber ber Stoff allein, noch bie Jurisprudeng allein. Die Runft nun, beren Aufgabe barin befteht zu bauen, ben Robstoff zu glätten und zu gestalten, ibn in funftgerechte Formen zu bringen und aus ber gesammten Daffe bes Materials ein fünftlerisches Bange gu errichten, beißt juriftifche Con : ftruction. Sie befdrantt fich feineswegs auf eine bloge Unord= nung des Stoffes, sondern fie nimmt mit ihm eine wesentliche Umgestaltung vor, specificirt ihn. Die Rechts fate verwandeln fich in Rechts begriffe, bas gange Recht tritt in einen hobern Magregatzuftand, aus bem niedern eines rein positiven Bel= tens in ben eines begrifflichen und fünftlerifchen Dafeins, das Recht wird Runftwert. Diefe Metamorphofe des Rechts ift fur unfern obigen Befichtspunft ber fubjectiven Uneignung beffelben von äußerfter Bedeutung, benn nicht bloß erleichtert fie Die Arbeit, fondern fie verwandelt die Arbeit in Benuß, fie gewährt bem Recht eine Anziehungsfraft, wie nur irgend ein anderer Gegenftand bes menschlichen Wiffens fie auszuüben vermag.

Soviel möge hier zur vorläufigen Orientirung über biefen Bunft genügen; eine genauere Entwicklung biefer Andeutungen erfolgt in §. 41.

Die bisherige Darftellung hatte die innere Perfectibilität bes Rechts als eines Objects der Erkenntniß zum Gegenftande. Wir haben aber oben bemerkt, daß fich noch ein zweiter Gesichtspunkt hinzugesellt, nämlich

II. Die Braftitabilitat des Stoffs.

Es ist dies nur ein anderer, aber, wie ich glaube, besserer Ausdruck für das, was ich früher (B. 1. S. 42 — 47) die formale Realissirbarkeit des Rechts genannt habe. Un der angegebenen Stelle habe ich das Wesentliche über diesen Punkt zum großen Theil bereits bemerkt, und um so weniger wird es erforderlich sein, ihm einen eignen Paragraphen zu widmen; ich werde ihn daher hier sosort absolviren.

Das Necht anwenden heißt die abstracten Bestimmungen concret ausdrücken, und da jede gesetzliche Bestimmung, wenn auch nicht der Form, so doch der Sache nach an gewisse Vorzaussetzungen gewisse Folgen knüpft (3. B. "die Kinder sollen erben" — wann Jemand gestorben ist und Kinder hinterlassen hat, so sollen letztere erben), so erfordert die Anwendung eines jeden Rechtssaches zweierlei: die Untersuchung der Frage, ob die Voraussetzungen im concreten Fall vorliegen (die Diagnose), und die concrete Feststellung dessen, was nach Abssicht des Gesetze eintreten soll 3. B. die Feststellung der Schadensetzsssumme.

Das Recht fann nun, wie an jener Stelle bereits bemerkt ist, beide Operationen außerordentlich erleichtern oder erschwezen. Ze innerlicher beide Momente vom Gesetzgeber aufgefaßt sind, je mehr also z. B. die Voraussehungen nicht in eine äußerlich leicht erkennbare Form (Formulare, Worte z. B. do lego, damnas esto, "Wechsel") sondern in innerliche Momente z. B. die Absicht des Subjects (zu noviren, schenken, animo domini zu besitzen) oder den Zweck des Geschäfts (Hingabe zum Zweck der Sicherung des Empfangens für eine Forderung oder zum Zweck der Ausbewahrung) gesetzt sind, desto schwieriger ist die

Operation der concreten Bestimmung jener Momente; je äußerlicher, desto leichter. Die innere, rechtsphilosophische Bollsommenheit des Gedankens oder die rationelle Genauigkeit und die
praktische Brauchbarkeit des Gesetzes stehen hier vielkach im umgekehrten Verhältniß. Der Gesetzeber kann den Gedanken nicht
in seiner abstracten Reinheit zum Gesetzerheben, er muß etwas
ablassen davon, der Gedanke muß, so zu sagen, eine gröbere,
handsestere Constitution bekommen, damit er sich leichter im Leben realisse — eine Beobachtung, die bereits Cicero ⁴⁸³) gemacht, die aber die Wissenschaft sowohl wie die Gesetzebung
nicht selten viel zu wenig beachtet hat. Ich will der Wichtigkeit
der Sache wegen zu meinen frühern Beispielen noch einige andere hinzusügen.

Die geistige und förperliche Reise tritt bei verschiedenen Individuen bekanntlich nicht in demselben Zeitpunkt ein, rechtöphis
losophisch ließe es sich also nicht rechtsertigen, daß die Periode
der inkantia, Impubertät und Minderjährigkeit abstract für alle
gleich bestimmt ist. Allein wenn nun dem entsprechend der Ges
setzgeber es dem Richter überlassen wollte, jene drei Stusen im
einzelnen nach der individuellen Reise zu bestimmen: wie völlig
verkehrt wurde dies sein, welche Schwierigkeiten wurde es maschen, welche Ungleichheit der Entscheidungen wurde sich ergeben,
wie underechendar wurden letztere im einzelnen Fall sein, und
wie viel Mühe und Arbeit wurde um eines praktisch unendlich
geringen Gewinnes wegen consumirt werden! Darum hat das
römische Recht sehr verständig seste Gränzen gesetz und nur in
einigen Beziehungen die Möglichkeit einer individuellen Abweischung offen gelassen.

⁴⁸³⁾ Ich habe die Stelle erst nach dem Erscheinen des ersten Bandes gefunden, sonst würde ich sie dort bereits benust haben. Es ist Cie. de off III 17: Aliter leges, aliter philosophi tollunt astutias; leges, quatenus manu teuere possunt, philosophi, quatenus ratione et intelligentia.

⁴⁸⁴⁾ Infantiae und pubertati proximi und vegia getatis. Intereffant ift in Bezug auf ben obigen Gefichtepunft namentlich bie Gefchichte ber Be-

Die Berjährung, infofern fie burch ben Gefichtspunft ber Nachläffigfeit bes Berechtigten gerechtfertigt werben foll, wurde nur da Plat greifen, wo und foweit eine folde Rachläffigfeit fich im einzelnen Fall nachweifen ließe. Sie wurde alfo gu be= ginnen haben nicht mit dem Moment bes objectiven Greigniffes, fondern mit dem des subjectiven Wiffens biefes Umftandes, und ebenso wurde fie nur fo lange laufen, als subjectiv die Möglich= feit einer Ausübung ober Geltendmachung bes Rechts vorhanben war. Gin folder Bufdnitt ber Berjährung, alfo in ber Sprache bes romifchen Rechts bas tempus utile, ware abftract genommen das allein Richtige, und die entgegenstehende Behandlungsweise, bas tempus continuum (S. 109) bas Berfehrte. Braftifch aber fteht die Sache gerade umgefehrt, und barin hat es feinen Grund, bag bas neuefte Recht bie 3bee bes tempus utile, obgleich fie bie neuere und freiere mar, nicht meiter ausgebildet, fondern fie im Gegentheil wefentlich beidrantt (restitutio in integrum) und fur faft alle wichtigeren Berhalt: niffe bas tempus continuum in verbefferter Geftalt (b. h. mit verlängerten Zeitfriften) beibehalten ober eingeführt hat (Rlag: verjährung).

Bei der Berechnung der Zeitfriften mußte man eigentlich von ber Minute und Sefunde bes Anfangspunftes bis gu ber entfprechenden bes Schluftages gablen (computatio naturalis), al= lein eine folche Genauigfeit ware namentlich bei größern Friften geradezu finnlos. Weniger genau ift beffer; das Recht rechnet bloß nach Tagen, auf Minuten und Stunden fommt es nicht an (computatio civilis).

ftimmung ber Bubertat. Die Sabinianer vertheibigten in biefer Beziehung bie abstract richtige, aber praftifch unbrauchbare einer individuellen Beftim= mung ber Reife, die Broculejaner bie praftifchere Anficht bes Gintritts ber Bubertat mit einem beftimmten Alter (Gaj. I, 109), und lettere Anficht ift von Juftinian mit Recht gebilliat.

Der Strenge nach hätte ber Kläger bei ber act. legis Aquiliae den Werth der verletten Sache im Moment der That beweisen mussen, und er wurde mithin sich solcher Zeugen nicht haben bedienen können, die nicht bei der That selbst gegenwärtig waren und nur über den Werth der Sache in den letten Tagen, Wochen, Monaten vor der That aussagen konnten, d. h. er würde den nöthigen Beweis in der Regel gar nicht haben ersbringen können. Daher war die Bestimmung der lex Aquilia, daß der Beweis des Werthes auf die lette Zeit (Monat, beziehungsweise Jahr) gerichtet werden dürse, im hohen Grade praktisch.

Das legatum per vindicationem feste voraus, bag ber Teftator Die legirte Sache im Moment ber Teftamenterrichtung wie bes Todes im Eigenthum gehabt habe. 485) Wollte man Diefen Gefichtspunft ftreng burchführen, bem Legatar alfo ben Beweis bes wirklichen Eigenthums in jenen beiden Momenten aufburben, fo ware es damit um die meiften Legate gefchehen gewesen. Wie fdmer hatte ber Beweis nicht fcon fur ben Teftator felbst fein fonnen, ungeachtet er boch wußte, wann und von wem er die Sache erworben, welche Beugen gegenwärtig gewesen u. f. w. Bon alle bem wußte ber Legatar vielleicht nichts. Und felbft angenommen, ber Beweis hatte fich einfach durch Urfunden erbringen laffen, Die fich im Rachlaf befanden : ber Legatar hatte fie weber in Sanden, noch mußte er etwas von ihnen, und gerade ber, welcher fie befaß, ber Erbe, war bei der Richterbringung des Beweises aufs Sochfte intereffirt. Dffenbar fonnte man bier vom Legatar feinen andern Beweis verlangen, ale daß ber Teftator Die Sache ju jenen beiben Beitpunften gehabt, befeffen habe. Und bei fungiblen Sachen war felbst diefer Nachweis noch zu schwer. Denn wenn ber Teftator 3. B. ein gewiffes Quantum Bein, Getraibe vermacht hatte, fo genügte ber Beweis nicht, bag er baffelbe Quantum,

⁴⁸⁵⁾ Goj. II, 196.

welches fich beim Tode vorfand, bereits im Moment ber Teffa= menteerrichtung befeffen, fondern daß er biefen Bein, Diefes Getraide bereits damals hatte. Der Beweis der Identitat ber Sache ift aber bei fungiblen Sachen häufig geradezu ein unmöglicher, ein folches Legat ware alfo in der Regel nicht gu realiftren gewesen. Der Gefichtspunft ber Braftifabilitat erforderte hier eine Abweichung von bem abstract Richtigen, und bie Jurisprudenz erfannte den Beweis bes Eigenthums (Sabens) im Moment bes Todes für genügend.

Eine ahnliche Schwierigfeit fonnte ber Beweis bes Eigen= thums am Gelbe beim Darlehn haben. Rach ber Theorie war bas Eigenthum bes Darleihers am Gelbe Borausfegung ber Gultigfeit bes Darlehns, ber Strenge nach hatte alfo ber Rlager, wenn diefe Borausfepung vom Beflagten beftritten ward, Diefen Beweis erbringen muffen. Mit einer folchen Strenge aber hatte man bas Darlebn zu einer Unmöglichfeit gemacht. Daher erflären fich verschiedene Eigenthumlichfeiten in ber Theorie des Darlehns, fo 3. B. der Say, daß die Confumtion ber Geloftude ben urfprunglichen Mangel ber Gigenthumeubertragung heilt, namentlich aber ber, daß ein Dritter burch Singeben feines Gelbes auf Ramen eines Andern legterm die Darlehnsobligation erwerben fann. Wollte man biefen Sat nicht, fo mußte man, wenn ber Darleiher fein eignes Gelb burch einen Boten überbringen ließ, ben Beweis verlangen, bag bas Gelo, welches ber Bote abgeliefert, baffelbe gewesen fet, welches er erhalten b. h. einen unmöglichen Beweis auferlegen. Rahm man aber Anftand dies zu thun, erflärte man alfo ben Beweis für genügend, daß ber Schuldner von bem Boten im Namen bes Darleihers irgend welche Gelbftude ausbezahlt erhalten habe, jo war burch biefe prozeffualifche Concession ber mate: rielle Rechtsfas gewonnen, baß Jemand feine eignen Gelb= ftude auf unfern Ramen und fur uns als Darlehn bingebenfann - ein Rechtsfat, ber abftract genommen als große Gin= gularitat ericheinen mußte, von unferm Gefichtspunft ber Brattikabilität aus aber ein burchaus motivirter, ja unvermeidlischer war.

Ich könnte die Zahl dieser Beispiele noch um viele vermeheren, 486) allein ich fürchte schon so den Vorwurf, daß ich mit ihenen etwas zu freigebig gewesen bin. Der Grund davon lag in dem Wunsch, den Einfluß, den die Rücksicht auf Praktikabilität auf die materielle Gestaltung des Rechts ausübt, die materielle productive Kraft unseres Gesichtspunktes möglichst zu veranschaulichen und einzuprägen. Wer den Gesichtspunkt der Praktikabilität nicht stets im Auge hält, wird manche Rechtssähe gar nicht verstehen und läuft namentlich Gesahr dem positiven Recht gerade da Vorwürfe zu machen, wo dasselbe sie am wenigsten verdient.

Das technische Problem, um das es sich bei dieser Praktikabilität des Nechts handelt, unterscheidet sich in mannigfacher Beziehung von dem, welches wir unter I haben kennen lernen, vor Allem aber darin, daß die Macht der Wissenschaft hier eine geringere und eine Mitwirkung der positiven rechtssehenden Gewalten (Geseh, Gewohnheitsrecht, Autonomie des Verkehrs) 487) hier in ungleich höherm Maße geboten ist, als dort. Es hat dies darin seinen Grund, daß die Lösung dieser Ausgabe nicht rein und ausschließlich durch eine formale Vervollkommnung des Stoffs möglich ist, sondern eine gewisse materielle Zurichtung desselben verlangt. Kann unn auch die Wissenschaft,

⁴⁸⁶⁾ Ich will einige wenigstens andeuten. 1. Beweis der Testamentserrichtung erforderte Beweis der familiae mancipatio und nuncupatio; Erleichterung: Production eines Testaments mit 7 Siegeln, Bon. poss. sec.
tabulas Gaj. II, 119. 2. Beweis der erbschaftlichen Gläubiger gegen den Erben: Antretung der Erbschaft; Erleichterung: pro herede gestio. 3. Die
Publiciana actio als Erleichterung des Eigenthumsbeweises; 4. Beweis des
mündlichen Abschlusses der Stipulation; Erleichterung: Production der unterschriebenen Stipulationsurfunde.

⁴⁸⁷⁾ Als Beispiel fur die Betheiligung des Berkehrs an dieser Aufgabe biene namentlich ber Gebrauch ber Conventionalpon im romischen Leben. S. darüber S. 113.

wo sie völlig freie Hand hat d. h. wo sie selbst erst die Rechtsfätze zu sinden hat, letteren selbst von vornherein den erforderlichen praktikabeln Zuschnitt geben, so ist dies doch da nicht
möglich, wo sie positive Rechtssätze vorsindet, denen die Praktikabilität abgeht. Was soll die Wissenschaft machen, wenn z. B.
das Gesetz die höchst unpraktische Bestimmung enthält, daß bei
einem Erbfall die Erbschaft nach dem Ursprung der Güter in
der Weise getheilt werden soll, daß die von Seiten des Vaters
und väterlichen Verwandten ererbten Stücke an die väterlichen,
die von Seiten der Mutter und mütterlichen Verwandten ererbten an die mütterlichen Verwandten fallen sollen? Die Wissenschaft d. h. die bloße Deduction ist derartigen Bestimmungen
gegenüber machtloß; hier kann nur die real gestaltende Macht
bes Lebens, die Praxis, das Gewohnheitsrecht helsen.

Die Praftifabilität ift bemnach ein technischer Mafftab, mit dem wir das positive Recht selbst, nicht bloß die juriftische Bear= beitung beffelben zu meffen haben, eine Technif, bie bis gu einem gewiffen Grabe ichon von Anfang an im Stoff fteden muß, wenigstens burch bie Jurisprudenz allein nicht in bie Sache hineingebracht werben fann. In biefer Beziehung fommt es also im hohen Grade auf ben praktischen Takt an, ber bei der Bildung des Rechts, moge diefelbe durch Gefet ober Gewohnheiterecht erfolgen, thatig war, und ich mußte mich fehr täufden, wenn nicht gerade in diefer Sinficht die ungebildeten Rechte den gebildeten überlegen waren. Das altere romifche Recht wenigstens übertrifft das neuere in biefer Beziehung um eben fo viel, als letteres bas heutige. Worauf beruht bies? Theils auf ber Berichiedenheit ber innern Durchbildung und bes außern Umfanges bes Rechts, theils auf ber Differeng rudfichtlich ber Art und Beife, mit ber in tem einen und andern Recht die Form und die Formeln gehandhabt werden. Je finn= licher das Recht b. h. je außerlicher feine Formen, je maffiver die Begriffe, je geringer ferner die Bahl berfelben, und je wenis ger fie bis zu ihren außerften Spigen, in benen fie fich berühren

und ineinander übergehen, entwickelt sind, um so leichter sind sie anzuwenden, weil im concreten Fall leichter zu erkennen und zu unterscheiden. Namentlich ist der Formalismus für unsere Frage von höchster Bedeutung. Denn die Form rückt eben das Innerliche auf die Oberstäche, sie erspart ein Eingehen auf das Materielle, ähnlich wie die Form bei der Münze, das Gepräge, uns der Mühe überhebt, den Werth der Münze durch eine Untersuchung ihres Gehaltes und Gewichtes zu ermitteln. Der Formalismus ist aber im ältern römischen Recht am stärfsten entwickelt, im neuern bereits beträchtlich abgeschwächt, im heutigen auf einige wenige Gebiete (namentlich Testamente, Wechsel) zurückgedrängt.

Je weniger Begriffe und Institute vorhanden find, befto weiter ber 3wischenraum zwischen ihnen, besto größer bie Berichiedenheit, befto leichter mithin die Unterscheidung berfelben. Je mehr neue Institute und Begriffe fich aber erheben, um fo fleiner wird ber Abstand bes einen vom andern, um fo mehr wächst mit ber Unnaherung bie Aehnlichfeit und mit ber Aehnlichfeit die Gefahr ber Berwechslung. Die Obligation und Die Berrichaft über eine Sache waren früher biametral entgegen= gefette Berhältniffe; in ber Superficies, Emphyteufis und bem Pfandrecht bes neuern Rechts reichen fie fich bie Sand. Aber nicht blos das Auffommen neuer vermittelnder und verbindender Inftitute bewirft eine folche Unnaberung, fondern eben fo fehr die innere Durchbildung ber vorhandenen. Bas in feinen Anfangepunkten weit auseinander liegt, trifft in feinen End= punften zusammen. Man nehme g. B. bas mutuum, depositum und ben ususfructus. Wie fehr find fie verschieden, wie wenig scheint hinfichtlich ihrer die Gefahr einer Berwechslung im concreten Fall zu broben, und bennoch, seitdem die beiden lettern Berhältniffe nicht mehr auf fpecififd bestimmte Gegenstände beschränkt, sondern auch bei generisch bestimmten zugelaffen find (depositum irregulare und quasi ususfructus), ift jene Gefahr im hoben Dage vorhanden. Ift ein Quafi-ufusfruct ober ein

Darlehn gemeint, wenn der Testator bestimmt: mein Erbe foll dem A bis zu seiner Bolljährigseit ein Kapital von 1000 zins los überlassen? Wie verschieden erscheinen der Pfandcontract und Kauscontract, und doch können ein Kauscontract mit hinzugefügtem pactum de retrovendendo oder pactum displicentiae und ein antichretischer Pfandcontract sich zum Verwechseln ähnelich sehn. 488)

Dieser Fortschritt in der innern Ausbildung der Institute wird also mit einer nicht geringen Sinbuße erkauft; in der Jurisprudenz nicht minder wie in der Medicin ist die Diagnose mit jedem Jahrhundert schwieriger geworden! Db der Gewinn mit der Einbuße immer im richtigen Verhältniß steht, ist, wenn eine Frage, jedenfalls eine müßige Frage, denn nicht unser Entschluß und freier Wille treibt uns in der Wissenschaft weiter, so daß wir die unbequemen Resultate vermeiden könnten, sondern die Macht und Nothwendigkeit des Gedankens, die Dialektik der Sache selbst. 489) Die Wurzeln der Begriffe sind weit von ein=

⁴⁸⁸⁾ Andere Beispiele: eine erzwungene Tradition und Raub; Stellverstreter und Bote; Servitut und eine auf Errichtung einer solchen oder auf eine bloß persönliche Erlaubniß gerichtete Obligation; Bermächtniß oder Berstauf zufünstiger Früchte und ususfructus oder Pacht; donatio sud modo und zweiseitiger Contract; Prädialservitut und s. g. irreguläre Versonalservitut; Trödelcontract, Dienstmiethe, Mandat mit Honorar, Societät, bedingter Kauscontract (wenn Iemand das Berkaufen einer fremden Sache übernimmt); Berpfändung der actio emti und Verpfändung der res emta; Delegation, Alfignation, Cession; Pfandrecht, ususfructus an einer Masse einzelner Gegenstände als universitas oder als Summe von Cinzelnheiten; Verpssichtung als Correalschuldner und als Bürge, und letzteres in Form der sidejussio, des mandat. qualif. und constitutum.

⁴⁸⁹⁾ So ist auch die Mehrheit der Mittel und Formen, mit und in denen sich ein und berfelbe rechtliche Zweck befriedigen taßt, keineswegs immer aus einem Bedürfniß des Berkehrs hervorgegangen, sondern häusig nur die unbeabsichtigte Folge einer consequenten Ausbildung der vorhandenen Begriffe. Man nehme das Beispiel der vorigen Note in Betreff des Berkaufens einer fremden Sache. Die kleinste Berschiedung begründet hier eine Berschiedenheit des ganzen Berhältnisses. Bom Standpunkt des Berkehrs oder der Legis-

ander getrennt, aber die Spisen berühren sich und verzweigen sich oft in einer Weise, daß im einzelnen Fall schwer zu erkennen, ob dieses oder jenes Verhältniß vorliegt und daß ein unbedeutendes Moment, eine kleine Nüance des Willensinhalts oder Ausdrucks hier den Ausschlag geben kann. Dem Laien erscheint das als Spissindigkeit; der Vorwurf ist aber so begreislich und eben so unbegründet, als wenn ein Ungebildeter einem Chemiker die Sorgsamkeit und Genauigkeit im Wägen als Pedanterie anzechnen wollte. Je feiner und zarter die Gegenstände sind, die wir zu wägen haben, um so genauer müssen die Gewichte sein; die Wissenschaft kann nicht mehr mit Pfunden wägen, wenn die Gegenstände selbst nur um Lothe differiren. Daß aber eine Disserenz von einem Loth im praktischen Resultat einen höchst wichtigen Unterschied begründen kann, das ist eben nicht unsere Schuld, sondern der Dinge selbst.

Je mehr nun, wie gesagt, die seinere Durchbildung der Begriffe die Unterscheidung derselben im concreten Fall erschwert, um so mehr wird die Anwendung des Rechts den Charafter einer eignen Kunst annehmen, einer Kunst, die mit der theoretischen Kenntniß des Rechts keineswegs gegeben ist, sondern einer besonderen Anstrengung und vielzähriger lebung bedarf. Diese Kunst der juristischen Diagnose, ohne die das theoretische Wissen ein Besig ist, mit dem man im Leben nicht operiren kann, ist vielleicht in noch höherem Grade als das ersorderliche Wissen der Umstand, der den Laien vom Juristen scheidet und ihm die Hülfe des letzteren unentbehrlich macht. Die Hauptsache bei dieser Kunst muß allerdings die eigene llebung thun, allein die Wissenschaft kann dennoch bis zu einem gewissen Grade hülfereiche Hand leisten. Sie soll nämlich die Kriterien, an denen

lation aus ware eine solche Genauigkeit keineswegs erforderlich, allein felbst wenn sie statt etwas Bunschenswerthes etwas Nachtheiliges ware — die Zu-risprudenz kann sich dem einmal nicht entziehen, es ist die Logif des Berhält-nisses, die sie weiter treibt.

man bas concrete Dafein eines Begriffs erfennen fann, auffuchen und angeben. Dazu genügt freilich nicht, baf fie bie Momente bezeichnet, die ben abstracten Thatbestand bes Geichafts ausmachen - bie rein theoretifche Analyfe beffelben fondern fie hat vor allem bas praftifche Auftreten bes Begriffs ins Auge zu faffen b. b. bie regularen Formen, Ausbrude 490) anzugeben, in die bas leben ihn zu fleiden pflegt, bie 3mede, benen er erfahrungsmäßig bienen foll, bie Umftanbe, Berhalt= niffe, unter benen er regelmäßig auftritt. 491) Sie wird bier mit= hin auf die Statistif bes Rechts verwiesen. Wie nun bie Statiftit überhaupt gur Aufstellung einer Wahrscheinlichkeitstheorie führt, fo auch bier. Der 3wed und Werth ber juriftifchen Bahricheinlichkeitstheorie besteht barin, baf fie uns aus bem Buftand abfoluter Ungewißbeit errettet. Es fann nam= lich ein concretes Rechtsverhältniß fo eigenthumlich geftaltet fein, daß es die Merfmale zweier Begriffe an fich trägt, und mithin eine Entscheidung fur ben einen ober andern abfolut unmöglich ift. In einem folden Zweifelsfall bedarf es nun, ba eine Ent= fceibung einmal getroffen werben muß, eines Gewichts, bas ben Ausschlag gibt, und bies ift bie Bermuthung, bie juri= stifche Prajumtion (praesumptio juris). Ich will ein befanntes Beispiel mahlen. Benn vor Eingehung der Che die gur Dos beftimmten Gegenftande bem Manne übertragen werben, fo fann dadurch bloß eine Uebertragung des Befites ober bereits bie bes Eigenthums beabsichtigt fein. Wie nun wenn im einzelnen Kall nicht erhellt, was von beiden beabsichtigt ift? Sier foll ber Eigenthumsübergang angenommen werben. 492) Woher nahm

^{490) 3.} B. das Beidnen ber Baare L. 1 §. 2 L. 14 §. 1 de peric. (18. 6), Ueberlieferung ber Urfunden L. 1 Cod. de donat. (8. 54), Geben einer arrha u. f. w.

⁴⁹¹⁾ Gine ber ausgebilbetften berartigen Theorien icheint in ber romi= fchen Jurisprudeng für bie Novation gegolten gu haben. G. Juftinians Be= richt barüber in L. ult. Cod. de novat. (8, 42).

⁴⁹²⁾ L. 8 de jure dot. (23. 3).

bas Recht biefe Bestimmung? Offenbar baber, bag biefe Urt ber Uebertragung im Leben die gewöhnlichere und wahrscheinlich auch die angemeffenere war. Denn bas Gewöhnliche, Regelmäßige ift muthmaßlich auch bas bem Berhältniß Entivredende, Richtige, wenigstens bas von bem allgemeinen Urtheil bafur Angesehene und Gebilligte. Der Gesetgeber fonnte bie Aufstellung berartiger Bermuthungen im Ginzelnen gang ber Jurisprudenz überlaffen. Lettere ift nicht bloß völlig in ber Lage Die Aufgabe zu lofen, fondern fie ift es oft beffer, als der Befetgeber, und in der guten Zeit ber romifchen Jurisprudenz blieb in der That die Aufgabe rein der Wiffenschaft und Braris überlaffen. Juftinian aber hielt es fur nothia felbft vielfach einzugreifen. 493) Rudfichtlich ber einzelnen im romischen Recht ent= haltenen Vermuthungen find wir heutzutage zwar gebunden, allein nichts hindert uns, fur Fragen, bei benen wir freie Sand haben, Brafumtionen aufzustellen. Unfere beutige Jurisprudenz hat aber diefe Aufgabe viel zu wenig beachtet; es ware zu wunfchen, baß Jeder, ber und einen neuen Begriff bietet, auch Rebe und Antwort ftande, woran wir benfelben im concreten Kall erkennen, und was wir im Zweifel vermuthen follen. 494) Un ber Bernachläffigung biefer Aufgabe merft man, bag unfer beutiges Recht mehr von Theoretifern als Praftifern bearbeitet wird; bem Theoretifer fommt jene Frage nie, bem Braftifer täglich.

Es follen jest die drei oben genannten Operationen, die man Fundamental Derationen der juriftif den Technif

^{493) 3.} B. bei ben Novationen L. ult. Cod. de novat. (8. 42), bei ber Frage, ob die von den Bartheien verabredete schriftliche Absassiung des Constracts der Bersection desselben oder dem Beweis gelten soll L. 17 Cod. de side instrum. (4. 21), bei der Frage, ob beim Abschluß eines Contracts das in Bezug genommene arbitrium tertii als arbitrium boni viri oder als personsliches gemeint sei. L. ult. Cod. de cont. emt. (4. 38) u. a.

⁴⁹⁴⁾ Wie wichtig ift bie Frage 3. B. bei ber Stellvertretung; ift hier im Zweifel fur ben Boten ober fur ben Stellvertreter zu prafumiren? u. f. w.

nennen fonnte: Die Analyfe, Concentration und Conftruction, naber erörtert werben. Diefelben greifen im Gingelnen allerdinas vielfach ineinander über, allein bennoch ift eine Unterscheidung berfelben im Begriff nicht bloß möglich, fondern jum 3med ber gefonderten Darftellung abfolut nothwendig. Es verhält fich bamit ähnlich, wie mit ber Unterfcheibung ber verschiedenen Geiftesvermögen. Bon letteren arbeitet nie eine einzelne Kraft für fich allein, ober richtiger, bie verschiebenen Rrafte, bie wir annehmen, find nur eben fo viele Seiten oder Richtungen einer und berfelben Kraft, allein bennoch ift, um fich biefe Berichiebenheit jum Bewußtfein ju bringen, eine Trennung und abgesonderte Darstellung berfelben unvermeidlich. In diefem Ginn bitte ich auch die Unterscheidung jener brei Operationen aufzunehmen.

II. Die brei Fundamental=Operationen der juriftischen Technif.

1. Die juriftische Analyse (bas Rechtsalphabet).

Der einfache Rechtstörper - localifirende und abstracte Rechtsproduction - hiftorifche Ericheinung bes Abstracten im Concreten (die Durchbruchspunkte; analoge Ausbehnung) - bie Buchftaben bes Rechts - Bergleichung bes Alphabets bes Rechts mit bem ber Sprache.

XXXIX. Gine ber großartigften, fruchtbarften und boch zugleich einfachsten Entbedungen, Die ber menschliche Beift je gemacht hat, ift bas Alphabet. Bierundzwanzig Zeichen geben uns die herrschaft über einen unerschöpflichen Schap, und Die Sandhabung biefes Mittels ift in dem Mage leicht und einfach, daß bie Operationen des Fixirens der Worte durch Zeichen und die Entzifferung ber Zeichen, bas Schreiben und Lefen, felbft einem Rinde begreiflich gemacht und von ihm bis jur größten Bollfommenheit erlernt werden können. Dhne das Alphabet würde eine solche Herrschaft über die Sprache selbst durch die äußerste Kraft und Anstrengung nicht erreicht werden können, und Lesen und Schreiben die schwierigste aller Künste und Wissenschaften sein.

Das Alphabet enthält für das Gebiet der Sprache die Lösung einer Aufgabe, die wir oben für das Recht als das Hauptproblem der Technik bezeichnet haben: die Erleichterung der Herrschaft über den Stoff durch Bereinfachung desselben, und es liegt daher sehr nahe zu fragen, ob nicht dieselbe Weise der Lösung auch hier anwendbar, die Idee des Alphabets auf das Recht übertragbar sei. Die Idee des Alphabets aber beruht auf Zersehung, Zurücksührung des Zusammengesesten auf seine Elemente, das Alphabet ist aus der Beobachtung hervorgegangen, daß die Sprache ihren ganzen Reichthum an Worten durch eine verschiedene Combination gewisser Grundlaute gebildet hat, und daß mithin die Entdeckung und Bezeichnung dieser Grundlaute außreicht, um mit und aus ihnen sedes beliebige Wort zusammenzusesen.

Was die Worte in der Sprache, das sind die Rechtsverhältnisse im Recht — die Formen, in denen die geistige Bewegung
der Menschheit (Denken und Wollen) vor sich geht und sich bethätigt; in Worten wie in Rechtsverhältnissen tritt das Individuum aus sich heraus und zu andern in eine geistige Verbindung. Diese Bewegung ist aber eine unübersehbar reiche, ewig
neue und productive; seder Tag bringt neue Worte, seder Tag
neue Rechtsverhältnisse. Aber bei letzteren wie bei ersteren ist
dieser Reichthum und diese Verschiedenheit nur das Product einer
Combination einfacher Elemente, und hierauf beruht, wie bei der
Sprache, so auch beim Recht, die Möglichkeit einer verhältnissmäßig leichten Beherrschung der Sache. Die Aufgabe ist hier
wie dort Entdeckung dieser Clemente, Ausstellung eines Alphabets. Ohne Alphabet wären wir verloren. Müßte der Gesesgeber für sedes Rechtsverhältniss oder sede besondere Gestaltung

eines folden eine Regel aufstellen, es würde der Stoff uns nicht bloß durch seine Maffenhaftigseit erdrücken, sondern trog berselben uns täglich im Stich laffen, da die Erfindungsfraft des Lebens aller Voraussicht und Berechnung spottet.

Zersehung des Stoffs, Auffindung der einfachen Elemente des Rechts ift also der in der innersten Nothwendigkeit der Sache selbst gelegene Weg zum Ziel. Es bewährt sich hier eine Bemertung, die wir früher (S. 27) bei einer andern Gelegenheit zu machen hatten, daß das Wesen des Rechts in Zersehen, Scheizden, Trennen bestehe. Die juristische Technit läßt sich nach dieser Seite hin als eine Chemie des Rechts bezeichnen, als die juristische Scheidefunst, welche die einfachen Körper sucht. Auf je weniger einfache Körper sie den Stoff zurücksührt, je mehr sie alle zusammengesetzen als das erkennt, was sie sind, und ihnen damit den Schein selbstständiger juristischer Existenz entzieht, um so höher ihre Kunst, um so vollsommener das Recht.

In welcher Weise geschieht biese Zersetzung, wie ist sie möglich? Ich hoffe dies bereits an dieser Stelle klar machen zu können, will jedoch bemerken, daß dieser Gegenstand erst bei Gelegenheit der juristischen Construction sein volles Licht erhalten wird.

Ich nehme an, daß man bei Außarbeitung eines Gesets buches zuerst den Kauscontract behandelt und alle denkbaren Frazgen, die im Leben bei ihm vorsommen können, entschieden hat. Späterhin handelt es sich um eine gleiche legislative Normirung anderer Contracte z. B. des Tausche, Miethcontractes. Hier werden nun neben solchen Fragen, die rein und ausschließlich auf dies besondere Verhältniß sich beziehen, auch solche wiederstehren, die bereits bei Gelegenheit des Kauscontracts und mit Rücksicht auf ihn entschieden worden sind & B. die Frage über den Einsluß des Irrthums auf die Gültigkeit des Contracts, über die Folgen der Mangelhaftigkeit oder Verzögerung der Leisstung. Es wäre nun denkbar, daß man eine solche sich öfter wies derholende Frage mit Rücksicht auf die wirkliche oder vermeints

liche Besonderheit bes Berhältniffes jedes Mal von neuem und in anderer Beife entschiede. Das Gefammtmaterial, bas gur Beantwortung der einen Frage producirt worden ware, wurde fich hier von ben einzelnen Berhältniffen, in und an benen es eriftirte, nicht in der Weise trennen laffen, bag aus bemfelben eine für alle einzelnen Berhältmiffe zutreffende all gemeine Theorie jener Frage gebildet werden fonnte; bem Stoff felbft fehlte bas allgemeine Dasein und mithin ber Jurisprudens die Möglichkeit zum Analysiren und Abstrabiren. Wollte fie bas Material bennoch trennen und gusammentragen, fo ware bies eine rein außerliche, nublofe Bufammenftellung, ein Aggregat von abgeriffenen Bruchftuden verschiedener juriftischer Rorper, von benen fich jedes hier, fo zu fagen, beplacirt fühlte und nach feinem natürlichen Bufammenhang gurudfehnte. Das Allge= meine lag nicht in ber Untwort, fonbern in ber Frage; mit einer Generaliffrung ber Frage ift nichts gewonnen, wenn nicht die Antwort darauf, fei es auch nur in irgend einer Beziehung, generell lauten fann.

Ich möchte eine solche Methode ber gesehlichen Regulirung einer Frage, die den Stoff local zerstreut, zersplittert, die loca zissende nennen. Eine absolute Localisirung des Rechtsstoffs ift eine Unmöglichseit; das Moment der Allgemeinheit, das einmal in den Dingen liegt, wird sich auch ohne Wissen und Willen des Gesetzebers geltend machen, und hätte er den Stoff auch noch so sehr localisirt, die Jurisprudenz würde immer einige, wenn auch noch so allgemeine Abstractionen demselben entnehmen können.

Den Gegensatz zu dieser Methode bildet die abstracte Rechtsproduction. Ich nenne sie so, weil und insosern sie eine Frage von den einzelnen Berhältnissen, bei denen dieselbe praktisch allein zum Borschein kömmt (z. B. der Irrthum nur bei Abschluß eines einzelnen Contracts) abstrahirt, sie für alle d. h. allgemein, abstract entscheidet. Das Ziel derselben ist nicht, daß der ganze Rechtsstoff allgemein werde, sondern so viel

bavon als möglich ift b. h. baß eine Frage, Die ihrer Natur nach eine allgemeine (nicht auf eine einzelne Species beschränfte) ift, als folde erfannt und möglichft allgemein beantwortet werbe. Sie beruht alfo auf einer Berfegung ber Inftitute, benn fie loft Diejenigen Fragen, Die bei biefem wie bei jenem portommen tonnen, ab, fie fcheibet bie allgemeinen Glemente aus und lagt nur bas Specififche bes Inftitute, bas absolut nicht mehr gu verflüchtigende Residuum ber Momente ober Fragen, welche Das Wefen biefer Species ausmachen, gurud. Für lettere ift bie locale Rechtsproduction, soweit überhaupt positive Rechts= fage bazu nöthig find (bie Individualität fich also nicht als rein begriffliche Nothwendigfeit darftellt) ebenfo am Blat, wie für jene allgemeinen Glemente die abstracte. Je mehr die Gefetgebung ober (wovon nachber bas Rabere) bie Wiffenschaft fich vervolltommnet, um fo mehr wird fich bemgemäß ber Rechtsftoff aus ben concreteren Parthien in die abstracteren Regionen qu= rudziehen; in einem unentwidelten Recht werben erftere über lettere, in einem entwickelten lettere über erftere bas lebergewicht haben.

Die Macht der Dinge sett aber auch dieser Richtung eine gewisse Gränze; eine absolut abstrahirende Gestaltung des Stoffs ist praktisch nicht minder unaussührbar, wie eine absolut localissende. Das praktische Bedürsniß (utilitas) wird es mitunter erheischen, daß die abstracte Regel zu Gunsten eines besonders eigenthümlichen Berhältnisses verlassen, die an sich allgemeine Frage hier local entschieden werde. Dies ist das jus singulare der Römer. Nicht das locale Recht schlechthin heißt so, z. B. nicht die eigenthümlichen Grundsäße der Consensuals im Gegensatz zu den RealsContracten, sondern nur die locale Abweichung von einem an sich allgemeinen Princip (vatio juris). Diejenisgen localen Rechtssäße, die ihrer Natur nach nothwendig local sind (s. oben), enthalten seine Abweichung von einem Allgemeisen, weil es für sie sein Allgemeines gibt; sie sind speciell, aber nicht singulär. Ebenso wenig dürste man da von einem jus sin-

gulare sprechen, wo der ganze Stoff localisitt ist, wie es z. B. bei den Fristen der Verjährung denkbar wäre; wo keine Regel, gibt es keine Ausnahme.

So wenig ich es nun vertenne, bag es Intereffen und Grunde geben fann, welche eine berartige Abweichung burchaus moti= viren, fo fehr hat boch bas Recht Urfache, biefen Abweichungen möglichst wenig hold zu fein, sie vielmehr als Dufer ober Conceffionen zu betrachten, die nur burch ben Fall ber Roth ent= fculdigt werden fonnen. Zwei Intereffen fteben fich bier gegen= über, bas bes besonderen Berhaltniffes, welches die Abmeidung vom allgemeinen Recht begehrt, und bas ber Technif bes Rechts, welches fich bem wiberfest. Die praftische Bebeutung bes letteren ift bem bloben Auge weniger fichtbar, ba baffelbe nicht in ben Rieberungen einzelner Fragen, fondern nur auf der Sohe bes Rechts jum Borfchein fommt; ber Un= fundige wird es baber überall nicht anerkennen ober höchftens für ein rein theoretifches erflären. Aus biefem Grunde erfcheint ihm jenes erftere Intereffe mindeftens als bas überwiegende wenn nicht einzige; ein Gefetgeber, ber bie Sache mit biefem Auge anfieht, wird mithin ben Conflict ju Gunften Diefes Intereffes entscheiben. Bon bem Preife, um ben er bier ein vielleicht hochft untergeordnetes und beschränftes Bedurfnig befriedigt, bem Schaden nämlich, ben bas Recht in feinem Lebens= princip erleidet, hat er feine Ahnung. Gine folde Unfenntniß ber praftifchen Bedeutung der Intereffen ber Technif ift leiber auch in ber Wiffenschaft feineswegs felten; man wurde fonft nicht fo häufig die individualiffrende (ober in meiner Sprache localiftrende) Methode bes beutschen Rechts als bas Wahre und Rechte preisen (G. 121-123). Beibe Extreme find vom Uebel, aber foll es bann einmal eins fein, fo ift ein zu weit getriebenes Centralifiren weniger gefährlich, als bas Individualifiren. Dort ift wenigstens im Centrum eine gewaltige Rraft, es ift ein Ganges, wenn auch auf Roften bes Befondern; hier hingegen ift nicht einmal bas Gingelne fraftig entwickelt, benn ale Gin=

zelnes ift es eben zu klein und gering. Für die technisch e Beurtheilung der Rechte ist das Verhältniß, in dem sich in ihnen die abstracte und locale Nechtsproduction bethätigt haben, ein ganz entscheidender Gesichtspunkt. Ze mehr erstere in einem Recht überwiegt, je größer mithin die Summe der allgemeine zu Bestandtheile in demselben ist, je weniger das Allgemeine zu Gunsten einzelner Verhältnisse durchbrochen ist, um so mehr hat sich in demselben das Ideal der juristischen Technis d. h. die Idea des Alphabets verwirklicht. Denn die allgemeinen Bestandtheile eines Rechts sind, wie wir nachher zeigen werden, die eigentlichen Buchtssähe nodern des Rechts, die localen Rechtssähe feine Buchstaben, sondern Zeichen sür einzelnes Wort.

Auf sedem Gebiet der Erkenntniß erblickt und gewinnt der menschliche Geist früher das Concrete, als das Abstracte. Darum erscheinen auch im Recht die concreten Parthien d. h. die Rechts-sähe für einzelne Rechtsverhältnisse historisch ungleich früher entwicklt, als die abstracten Parthien. Bevor letztere in ihrer wahren d. h. allgemeinen Form von der Gesetzebung oder Wissenschaft erkannt und ausgesprochen sind, haben sie nicht selten eine lange Borgeschichte durchmachen, verschiedene Phasen zurücklegen müssen. Diese Entwickelungsgeschichte derselben gehört zu den interessantesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte, und es ist uns um so nöttiger dieselbe kennen zu lernen, als an ihr eine der wichtigsten Aufgaben und Operationen der juristischen Technis zu Tage tritt.

Die Erscheinung, die ich meine und zu der uns nicht bloß die Geschichte des römischen, sondern eines jeden Rechts eine Reihe von Beispielen liefert, besteht darin, daß ein abstracter Gedanke ursprünglich erft in beschränkter Weise bei einem einzelenen Punkt, den ich den historischen Durchbruchspunkt 495)

⁴⁹⁵⁾ Nicht zu verwechseln mit dem Einfluß, den irgend ein befonderes Berhältniß, Interesse u. f. w. auf die Hervordringung eines allgemeinen Rechtssages ausüben kann. Als historisches Motiv der Einführung der Codis

berfelben nennen möchte, jum Borfchein fommt und erft nach und nach die Ausbehnung und Ausbreitung erlangt, bie ihm feiner Natur nach gebührt. Huch bie Gebanten haben um ihre Erifteng zu ringen und nicht felten fich jeden Fußbreit Landes mubiam zu erfämpfen. Traten fie gleich in ihrer ihnen bermal= einst befchiedenen Allgemeinheit auf, man wurde fie nicht ver= ftehen und fich ihnen wiberfegen. Darum erscheinen fie in höchft befcheibener Geftalt und begnügen fich anfänglich mit einem flei= nen Bebiet, bis die Beifter fich an fie gewöhnt, und fie felbft in irgend einem Buntte Burgel gefaßt, fefte Geffalt und bamit bie Rraft jum weitern Borschreiten gewonnen haben. Die Inconfequenz, beren man fich burch biefe Beschränfung bes Gedankens auf ein einzelnes Berhältniß ichuldig macht, ber Unfpruch bef= felben auf Allgemeinheit, fann fich auf bie Dauer ber Wahrneh= mung nicht entziehen, benn die Confequenz ift eine Macht, bie langfam, aber ficher, unbewußt, aber nicht minder wirffam im Beift fortarbeitet, und langft empfunden und gefühlt ift, bevor fie ausbrudlich anerkannt wird. Darum tommt auch fur jenen Bedanken unausbleiblich die Zeit, wo man fragt: warum gilt er bloß hier, warum nicht auch in bem und jenem völlig gleich= artigen Berhältniß, eine Zeit, wo Manchem bie feitherige Befchränktheit seiner Geltung nicht minder auffällig und verwunderlich erscheinen mag, als vor und zur Zeit feiner Ginführung einem Andern ber Berfuch, ihn überhaupt, wenn auch nur in befchränktefter Weife zuzulaffen.

Ich will das Gefagte jest an einer tabellarisch geordneten Reihe von Beispielen aus dem römischen Recht erläutern. Die Columne links bezeichnet den Gedanken in seiner späteren reinen d. h. abstract allgemeinen Gestalt, die Columne rechts den Durchebruchspunkt desselben, bei dem er historisch zuerst in beschränkter Beise zum Vorschein gekommen.

cille wird uns die Abwesenheit genannt (pr. I. de codicill. 3. 25 .. propter magnas et longas peregrinationes). Allein das Institut ward nicht auf diese Boraussegung beschränft, es galt allgemein für Anwesende und Abwesende.

- 1. Stellvertretung bei Obligationen.
- 2. Schus der bonae fidei possessio burch bie act. Public. (Idee des relativ-beffern Rechts).
- 3. Die act. quanti minoris und redhibitoria (das Charafteristische: 1. Berpslichtung auch ohne ausedrückliches Versprechen heimsliche Fehler 2. die Wahl zwisschen zwei Klagen).
- 4. Reftitution bei Berluft burch unverschulbete Berfäumnis.
- 5. Firirung ber gegen ben Besitzer als solchen gerichteten Rlagen burch bolofe Beräußerung ber Sachen.
- 6. Fingirte Erfüllung der Bedingung (S. 176, Anm. 235).

Rhederei und Handel (act. exercit. und institoria).

Beschränfung bersels ben auf den Fall der Tradition.

Sklaven = und Vieh= Handel.

Fall der Abwesenheit.

Hereditatis petitio.

Bedingtes Vermächt= niß der Freiheit.

Diese Beispiele ließen sich noch um viele vermehren, für unfern Zwed reichen jedoch die mitgetheilten vollsommen aus.

Worauf es mir vor allem bei dieser ganzen Erscheinung anstömmt, ist, den Gedanken sern zu halten, daß es sich hier um etwas Zufälliges oder eine unvollkommene Entstehungsweise des Rechts handle. Zufällig ist weder die Erscheinung selbst im allgemeinen, denn es ist nichts als das allbekannte Geset des Werdens, das sich in ihr verwirklicht, noch ist es zufällig im einzelnen Kall, daß ein neuer Gedanke bei diesem und keinem andern Bunkt zum Durchbruch kömmt. Was entscheidet darüber? Ich glaube, theils die größere Stärke des Bedürsnisses, theils die größere Leichtigkeit der ersten Gestaltung des Gedankens gerade an diesem Punkt. Was den ersten Grund anbetrisst, so

nehme man g. B. bas Beispiel 1 und 3 aus unserer Tabelle. Der Sandel ift an juriftischer Gewandtheit und productiver Rraft bem übrigen Berfehr überall poraus, eben weil fein Bedurfniß ein dringenderes ift, bie Gewähr ber Fehler ber gefauften Sache ift aber viel nöthiger bei Thieren, als bei leblofen Sachen, weil man wenigstens im allgemeinen fich bei letteren burch Beschauen und Probiren leichter ficher ftellen fann, als bei erfteren. Unter Diefen Befichtspunkt fällt auch Die nament= lich in der folgenden Periode fo häufige Form ber erften Erichei= nung eines Rechtsfages, nämlich als eines Privilegiums einzel= ner Stande oder Claffen von Berfonen (8. B. ber Soldaten, Minderjährigen u. f. m.). Bas ben zweiten Grund anbetrifft, fo verweise ich namentlich auf Fall 2 und 4 und, wenn ich anbere Beifpiele hinzufugen foll, auf bie Prioritat bes Sachen = befiges vor bem Quafibefis, auf die urfprungliche Beichrantung bes Ususfructus, Depositums, ber Miethe auf individuell bestimmte Wegenstande gegenüber der fpatern Ausbehnung biefer Berhaltniffe auf generifd bestimmte Sachen, auf Die urfprung= liche Kaffung bes damnum injuria datum ale eines corpore corpori datum u. f. w. Der Bollftanbigfeit wegen muß ich noch eines andern Grundes gedenken. Die beiden fo eben angeführ= ten festen voraus, daß der Rechtsfat oder Gedante von vorn= herein in allgemeiner Geftalt hatte auftreten tonnen, b. b. baß ein weiterer Unwendungsfreis, als auf ben er fich beschränfte, für ihn vorhanden gewefen ware. Run ift aber auch ber Fall möglich, und er ift im romifchen Recht nicht felten, baß irgend ein Princip oder Begriff urfprunglich fich aus bem Grunde an ein besonderes Berhältniß angelehnt, fich localifirt hat, weil lebteres damals das einzige war, bei bem er bentbarermeife gelten fonnte, ober m. a. 2B. fo lange eine Gattung bloß aus einer Species besteht, muß nothwendigerweise ein Moment bes Gat= tungsbegriffs in ber beschränften Form eines Moments ber Species auftreten. 3ch nehme ben Begriff eines jus in re aliena. 36m gehören an verschiedene wichtige Rechtefate (8. B. bag ber

Inhalt eines folden Rechts nicht in handlungen bes herrn ber belafteten Sache beftehen fann, daß daffelbe durch Confolidation untergeht u. f. m.); biefelben gelten mithin im neuern Recht fur alle Species, Die zur Gattung jus in re aliena gehören. Benn bieselben nun hiftorisch als rein locales Recht ber Servituten auftreten, fo hat bies eben barin feinen Grund, bag bie Gervi= tuten Jahrhunderte lang die einzige Art eines folchen Rechts waren. Manche biefer Gage haben ihre ursprungliche, auf bie Species lautende Form noch beibehalten (3. B. servitus in faciendo consistere nequit, nulli res sua servit). Achnlich verhalt es fich mit bem Begriff und bem Recht ber Universalfuc= ceffion in das Bermögen Berftorbener. Im altern Recht war die hereditas die einzige Art der Universalsuccession, der Gat= tungsbegriff fonnte alfo nur an ihr entwickelt werden, die erb= rechtlichen Regeln lauteten baber fammtlich auf bie hereditas. Seit bem Auftommen ber Bonorum Possessio hatten fie biefe Faffung wenigstens überall ba, wo fie nicht etwas Specififches ber hereditas, fondern etwas ber gangen Gattung Gemeinfames betrafen, ablegen muffen, nichtsdeftoweniger aber haben fie bie= felbe auch im neuern Recht beibehalten.

Berfen wir fchließlich noch einen Blid auf die Art und Beife, wie die Berallgemeinerung des Gedankens zu geschehen pflegt, fo hat dieselbe etwas durchaus Charafteriftisches. Es scheint nam= lich diefe Art der Fortbildung des Rechts vorzugsweise der Ju= risprubeng vorbehalten zu fein. Im römischen Recht wenigstens find, abgefehen von dem Fall, wo es fich um Berallgemeinerung eines ursprünglich nur einem einzelnen Stanbe verliehenen Bri= vilegiums handelt, mir feine Falle befannt, in denen die Gefetgebung fich felbft biefer Aufgabe unterzogen Batte. Die Dpera= tion, mittelft beren die Jurisprudeng Diefelbe loft, ift unter bem Namen ber analogen Ausbehnung allbefannt, fie burfte jedoch durch den Zusammenhang, in den unsere Darftellung fie bringt, nicht unwesentlich an Klarheit und Bestimmtheit gewonnen haben. Bunachft nämlich ergibt fich baraus bie Berechtigung

und Nothwendigfeit berfelben. Go lange in ber Befchichte bas Gefen besteht, baf bas Allgemeine nicht in allgemeiner, fondern befdrantter Form jur Welt fommt, wird auch bas Bedürfniß ber analogen Ausdehnung beftehen; Die Ratur felbft macht hier eine maentische Gulfeleiftung bes Juriften nothwen: dig. Es ergibt fich ferner hieraus die Möglichfeit einer genaue= ren Bestimmung bes Begriffes und bamit ber Gefete ber ang: logen Ausbehnung. Der Begriff läßt fich bahin bestimmen, baß Diefe Operation nichts ift, als die Ablöfung bes feiner Natur und Bestimmung nach Allgemeinen von feiner localen biftori= iden Erfcheinungsform. Sie beruht alfo auf einer Una= lufe bes hiftorifch gur Ginheit eines Inftitute vereinigten Rechtsftoffes, und zwar befteht die Aufgabe barin, Diejenigen Beftandtheile (Rechtsfäte), welche lediglich aus bem eigenthum= lichen Zwed und Begriff Diefes Inftitute fliegen, rein ber Species angehören (abfolut=locale Bestandtheile), von den= jenigen gu trennen, welche nur in und an biefem Inftitut gur Erfcheinung gefommen, ihrem Befen nach aber abftracter Urt find (hiftorifd:locale). Der Gedante, ber ber act. exercit. und instit., ber publiciana, ber redhibit. und quanti minoris zu Grunde lag, war ein allgemeiner, und als die Juri= ften biefe Rlagen auf andere analoge Berhaltniffe erftredten, behnten fie denfelben nicht fomohl aus, als fie erfannten ihn in feiner mahren Geftalt und befreiten ihn von feiner gu engen hiftorifden Ausbrucksform. Die Jurisprudeng überhebt fich bier= bei nicht, fie greift nicht in die Rechte bes Gefengebers ein, fie schafft nicht, sondern fie übt nur eine höhere Kritif und Inter= pretation, eine Kritif und Interpretation nicht ber Borte, aber bes legislativen Gedankens. Allerdings erfordert biefe Operation eine größere Geschicklichkeit ber Abstraction und ein feineres Unterscheidungsvermögen, als die gewöhnliche Interpretation, und Mifgriffe find bier nach beiben Seiten möglich, nam: lich sowohl daß zu viel als daß zu wenig gethan wird b. h. daß man fälfdlich die wefentlich-localen Bestandtheile für abstracte

und umgefehrt bie abstracten für wefentlich-locale erflart. Was den erften Miggriff anbetrifft, fo ift er wenigstens regelmäßig 496) faum zu befürchten, ichon barum weil es bequemer und ficherer ift, bei bem unmittelbaren Inhalt bes Gefetes fteben gu bleiben. Bas ben zweiten anlangt, fo ift er nicht bloß verzeihlich, fonbern, wie bereits bemerft, hiftorifch-nothwendig; fo wenig wie der Gefengeber fich einen neuen Gedanten fofort in feiner gan= gen Allgemeinheit benfen fann, ebenfo wenig auch die Jurispru= beng. Much für fie gebort erft eine langere Zeit ber Gewöhnung bagu, bis fie ihn in feiner abstracten Allgemeinheit zu benfen lernt und den Muth gewinnt, ihm diefelbe auch praftifch ju vin= Diciren. Das gilt nicht bloß fur bie niederen Stufen ber Juris: prudeng, fondern eben fowohl fur und trop aller unferer Bildung und philosophischen Auffaffung, benn auch unfere Erfennt= nif fteht unter bem Gefet bes Werbens. Die analoge Ausbehnung ift baber in ber Regel nicht die That eines Individuums, fondern bas Werf eines Jahrhunderts, bas Refultat eines lang= famen Umfdwunges in ber Unfdauung. Darin liegt bie ficherfte Garantie gegen eine Uebereilung bei berfelben; wenn ihre Beit noch nicht gefommen, fo findet fie fein Berftandniß und feine Anerkennung, ift aber letteres ber Fall, fo barf man bes erfte= ren ficher fein.

Die Ausführung der letten Seiten fnüpfte an den obigen Gegensat der localisirenden und abstracten Rechtsproduction an, auf lettere aber führte uns der Nachweis der Möglichkeit einer Zersetzung des Rechtsstoffs. Wir tehren jest zu unferm ursprung-

⁴⁹⁶⁾ Bei der späteren Form der römischen Rechtsbildung durch faiserliche Rescripte war die Gefahr einer ungehörigen Generalistrung d. h. einer Ausschnung rein individueller, lediglich für den concreten Fall bestimmter Entscheidungen (constitutiones personales) allerdings ungleich größer, aber nicht die Jurisprudenz verschuldete sie, sondern die Millführ, mit der die Kaiser das Recht als Gnadensache behandelten. In dem Berbot einer analogen Benngung ihrer Rescripte sprachen sie sich selbst das Urtheil.

lichen Ausgangspunkt, der Berwirflichung der Idee des Alphasbets im Recht, gurud.

Nehmen wir an, daß die Zersetzung des Nechtsstoffs in der angegebenen Weise vollkommen gelungen ist, so stellt sich das Necht dar als eine Summe von einsachen, nicht weiter aufzuslösenden Elementen, die wie die Buchstaben sich zu zusammengesetzten Einheiten vereinigen können und uns wie sie in Stand setzen, alle, auch die complicirtesten und ungewöhnlichsten Complicationen des Lebens zu entzissern. Wir wollen die Beschaffenheit, Brauchbarkeit und Benugung dieses Nechtsalphabets unter beständigem Hinblist auf das der Sprache etwas näher erläutern.

Daffelbe befteht aus Beftandtheilen doppelter Art, aus Begriffen und Rechtsfägen von localer und von abftracter Unwend= barteit. Erftere laffen fich, ba fie als folche im Leben ohne meitern Bufat vorfommen fonnen, auch als felbftanbige ober concrete Rechtsforper bezeichnen. Beispiele gewähren ber Raufcontract, die Weggerechtigfeit, bas Teftament. Die abftracten hingegen gelangen nie für fich allein zur Erscheinung, fo wenig wie eine Eigenschaft, sondern immer nur in und an felbitftandigen Körpern. Beifpiele gewähren ber Grrthum, Die Nich= tigfeit, Mora. Gin Brrthum als folder b. h. unabhangig von einem concreten Rechtsverhaltniß, eine Mora als folde b. b. ohne Beziehung auf eine bestehende Obligation ift ein praftifches Unding, beide muffen fich mit felbständigen Körpern verbinden. Lettere alfo treten nur in Busammenfetungen auf, erftere bin= gegen rein, ifolirt. Wenn wir ben Bergleich mit ben Buchftaben hierauf ausdehnen wollen, was aber in anderer Beziehung leicht irre führen fann, fo fonnen wir die abstracten die Confonanten, bie concreten die Bocale nennen. Siermit hangt ein anderer Unterschied berfelben gusammen. Die abstracten Glemente nam= lich haben eine ungleich größere Unwendbarfeit, weil fie nicht an ein einzelnes Berhältniß gebunden find; ber Irrthum 3. B. fann bei einem Contract, einer Tradition, einer Zahlung, einem

Legat u. f. w. vorfommen. Die felbständigen hingegen betreffen immer nur ein gang fpecielles Berhältniß, fie find ungleich enger, · befchranfter. Dogleich fie nun infofern fich weniger mit Buch: ftaben, als etwa mit Zeichen fur ein ganges Wort, ftereotypir= ten Wörtern vergleichen ließen, fo üben doch auch fie die mefent= liche Function der Buchftaben aus d. h. fie tonnen fich nicht bloß mit ben abstracten, fondern auch unter fich zu einem gusammen= gefetten Rechteverhaltnif verbinden, Die oben genannten (De= ftament, Beggerechtigfeit, Bertauf) alfo g. B. in ber Beife, daß ein Teftator feinem Erben auferlegt, bem Rachbar gegen Bahlung einer gewiffen Summe eine Beggerechtigfeit gu verfaufen. 497) Auch bei ihnen also realisirt sich die Idee des Alpha= bets b. h. Die Bildung des Zusammengefesten aus einfachen Clementen, auch bei ihnen muffen wir, um bas Berhaltniß gu entscheiden, lefen D. h. es in Diefe einfachen Bestandtheile auflösen.

Bergleichen wir nun unfer Rechtsalphabet mit bem ber Sprache, fo fteht es zunächft barin hinter legterem weit gurud, daß die Budiftaben beffelben theilweise eine ungleich befdranttere Unwendbarfeit befigen, als bie ber Sprache. Mit legteren laffen fich in diefer Beziehung nur unfere abstracten Elemente des Rechts in Parallele bringen. Schon aus Diefem Grunde muß die Bahl der Buchftaben dort ungleich größer fein, ale bier, es gesellen fich aber noch andere Grunde hingu, namentlich ber, daß das Allphabet bes Rechts ungleich genauer und exacter ift und fein muß, ale das der Sprache. Wenn legteres mit fo außer= ordentlich wenig Zeichen ausreicht, fo beruht das jum großen Theil auf der Ungenauigfeit, mit der die Sprachlaute wieder= gegeben werden. Wie viele Zeichen waren erforberlich, wenn all die feinen Schattirungen und Ruancen namentlich in ber Aussprache der Bocale angedeutet werden sollten. Die Schrift gewährt nur eine fehr rohe Reproduction der Sprache, genus

⁴⁹⁷⁾ L. 44 i. f. de solut, (46.3) .. damnatus, ut venderet.

gend für ben, der die Aussprache fennt, aber für ben, ber lettere barnach lernen wollte, burchaus unzureichend. Rudfichtlich bes Rechts gilt fur bie nieberften Stufen allerdings gang baffelbe (Bb. 1 6. 17-21), bas gefdriebene Recht gewährt auch bier nur einen fehr ungenauen Unhaltspunft fur bas Spreden bes Rechts, allein ich brauche faum zu bemerfen, bag bie moglichfte Congruens zwischen bem Schreiben ober Segen bes Rechts und bem Recht-Sprechen gerade eins ber Biele aller Entwide= lung bes Rechts bilbet. Soll Recht gesprochen werden, wie es geschrieben ift, so muß es auch geschrieben werden, wie gesprochen werben foll. Fur Die Sprache hat jene möglichfte Congruenz, wenigstens was ben Inlander anbetrifft, feine praftifche Bebeutung, für bas Recht bie außerfte. Darum also fann bie Sprache ungenau, bas Recht aber nicht eract genug verfahren, und fo erklärt es fich, daß erftere mit einer fleinen Zahl von Buch= ftaben ausreicht, mahrend letteres eine große Bahl nöthig hat.

Mus diefer Berfchiedenheit beiber rudfichtlich bes Mages ber von ihnen beiden angewandten Genauigfeit ergibt fich ein fernerer Unterschied zwischen ihnen. Während nämlich bas Alpha= bet ber Sprache volltommen abgefchloffen ift und mithin tros aller Umwandlung ber Sprache baffelbe geblieben ift und blei= ben wird, ba es eben die feineren Ruancen in ber Aussprache nicht wiedergibt ; während baffelbe ferner fich nicht auf eine eingelne Sprache beschränft, fondern für gange Sprachfamilien im wesentlichen baffelbe ift, tann bas bes Rechts auf eine gleiche von Zeit und Drt, von ber Geschichte und Nationalität unab= hangige Geltung feinen Unfpruch machen. Man fonnte mir einwenden, daß es boch auch im Recht Grundbegriffe von abfoluter Wahrheit gebe, feien es auch nur juriftifd-logifche Rategorien, ober rein formale Begriffe wie g. B. ber Begriff ber juriftischen Unmöglichfeit, ber Gegensat ber Richtigfeit und Anfechtbarfeit, bes Rechts und ber Ausübung, bes Jrrthums im Dbiect und in den Beweggrunden u. f. m., und bag biefelben mithin, bei welchem Bolf fie immerbin querft entbedt und ausgebildet worden feien, bennoch nicht bem Rechtsalphabet bie: fes Bolfs angehörten, fonbern einem fupernationalen, univerfellen, abfoluten. Allein fo fehr ich die abfolute Bahrbeit diefer Begriffe und damit die Möglichkeit eines univerfellen Rechtsalphabets zugebe, fo barf man boch nicht außer Acht laffen, baf biefelben rein formaler Art find, und baf wir es mittelft ihrer mithin nicht über eine formale juriftifche Logif (beren hohen bibaftifchen Werth ich übrigens nicht bestreiten will) binaus bringen wurden. Die praftifdje Geftaltung, Die fubftantielle Ausfüllung berfelben wurde immer noch eine Sache bes positiven Rechts bleiben. Go ift g. B. jener Unterschied rudfichtlich bes Irrthums ein begrifflich nothwendiger und gang geeignet, bie juriftifche Dentfähigfeit zu üben, allein ob bem Irrthum überall eine praftifche Beachtung ju Theil werden und, wenn bies, ob fie bloß bem Irrthum in bem Object oder auch dem Irrthum in ben Motiven gefchenft werben foll, bas ift Sache pofitiver Rechtsfagung, und wenn lettere bie erftere Frage verneint ober bas zweite Glied ber zweiten Frage bejaht, fo ift ber Unterschied felbit für biefes Recht nicht vorhanden, weil nicht praftifch. Go war t. B. ber Gegensat ber Nichtigkeit und Unfechtbarkeit im ältern Recht gar nicht vorhanden, ba daffelbe bie Ungultigfeit ausschließlich in der Form der Richtigfeit vermittelte. Es fteht alfo mit jenen Begriffen fo, daß das Abfolnte baran etwas rein Kormales, bas Praftifche baran etwas rein Positives ift. Allerbings fann biefe positiv-praftische Gestaltung eine fo verftan= bige, gredmäßige fein, baß man ihr ba, wo fie einmal gilt, gern eine ewige Dauer und felbft eine univerfelle Berbreitung progno: fticiren modte, allein nichts besto weniger muffen wir fie boch als etwas Pofitives und mithin möglicherweise bem Wechsel ber Unfichten und Dinge Unterliegendes bezeichnen.

Unfer prattifches Rechtsalphabet ift baher etwas Pofttives, Hiftorisches, und Die Weschichte eines jeden Rechts bethätigt uns dies. Es andern fich nicht bloß bie Rechts fate, fonbern mit ihnen auch die Begriffe und Institute, und es andert

fich nicht bloß die Beschaffenheit und Bedeutung unserer vor= handenen Rechts-Buchftaben, fondern bie Zeit bringt uns völlig neue und ftreicht die alten aus. Wie fehr aber bennoch ein ein= zelnes Rechtsalphabet bei aller feiner Positivität ben Ginfluffen von Zeit und Ort zu tropen vermag, bavon gibt une bas romifche ein schlagendes Beispiel. Die praftische Gestaltung bes Gi= genthums, ber Servitut, Obligation u. f. w. im romifchen Recht und mithin auch die begriffliche Conftruction bes Stoffs von Seiten der römischen Juriften ift romisch, wie fehr man auch in ber Berehrung vor bem romifchen Recht fich oft bagegen verfoloffen und in erflärlicher Gelbsttäuschung fich bas Römische als das Abfolute zu beduciren versucht hat. Aber wie lang hat dies Romifche vorgehalten! Die aufgeführten Begriffe gelten hentzutage im wesentlichen faft ebenfo, wie vor anderthalb Sahr= taufenden, und, was mehr ift, bas romifche Recht bietet uns selbst fur Berhaltniffe und Fragen, Die erft die moderne Welt gebracht hat, vielfach völlig ausreichenbe Enticheidungenormen. Erflärlich genug, daß ber Glaube an den abfoluten Charafter des römischen Rechts, jene Idealistrung beffelben zu einer ratio scripta, einer geoffenbarten Bernunft in Dingen bes Rechts, fcon fo fruh Burgel ichlagen und fich bei einzelnen Schwarmern felbft bis auf ben heutigen Tag erhalten fonnte!

Daß nun troß ber angegebenen Berschiedenheiten zwischen dem Rechts- und Sprach-Alphabet ersteres dennoch den Ramen eines Alphabets verdient, bedarf wohl keiner Bemerkung. Will man es einen Bergleich nennen, so gibt es wenigstens keinen, der treffender wäre und geeigneter, dem Unfundigen das Wesen und Walten der analytischen Kraft im Recht mit Einem Worte zu veranschaulichen. So einfach und natürlich aber selbst einem Laien die Sache mittelst dieses Bergleichs erscheinen wird, so kann ich doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß im Grunde der Laie für jene Methode der Zersehung, die ihm bei der von mir gewählten Einkleidung so natürlich erscheint, von vornherzein nicht bloß kein Verständniß besitzt, sondern sich zu ihr entsein nicht bloß kein Verständniß besitzt, sondern sich zu ihr entsein

fcbieden antipathisch verbalt. Denn jene Methobe ift bie reine Reagtion feiner eignen Unschauungs- und Gefühlsweise, fie ift berechnet darauf, ber Gerrichaft bes Rechtsgefühls ein Ende ju machen. Das Charafteristische ber Auffaffungsweise bes Laien, moge es fich um das abstracte Recht ober um die Beurtheilung eines einzelnen Rechtsverhaltniffes handeln, beftebt in bem Richt = Scheiben, ober positiv ausgebrudt in ber Sin= gabe an ben Totaleindrud. 498) Alle jene einzelnen Elemente, Seiten, Beziehungen eines Rechtsinftituts ober Rechtsfalles, Die fich dem juriftischen Auge als einzelne barftellen, fließen für ibn aufammen, und die Gesammtwirfung, Die ber Gegenftand auf fein Gefühl ausübt, ber Totaleindrud biefes Bilbes, ift es, der fein Urtheil bestimmt. Der Laie wird es unbegreiflich fin= ben, daß der Jurift ein Institut bes Lebens, in bem er, ber Laie, Gin organisches Gange erblicht, und das ihm jedenfalls als eine gegebene Thatfache bes Lebens eines weiteren Suchens nicht mehr bedürftig erscheint, mubfam in einzelne Atome auflöft und es fodann erft aus ihnen wieder gufammenfest. Wenn ein Kläger, ber einen burchaus begrundeten Unfpruch bat, eine unvortheilhafte Wahl der Rlage trifft g. B. ftatt der act. in pers. eine act. in rem, fo pruft ber Richter lediglich, ob die Boraussetzungen diefer Rlage vorhanden find und weift mithin im Berneinungsfall ben Rlager mit Diefer Rlage ab, ungeachtet aus den Verhandlungen fich ergibt, daß der Unspruch bes Rlagers, wenn er mit einer andern Rlage geltend gemacht werben follte, burchaus begrundet ift. Dies wird bem laien hochft an=

⁴⁹⁸⁾ Der Gegensat der Beurtheilung eines Nechtsverhältnisses nach Weise des Juriften und Laien ist schon von Tryphonin in der L. 31 §. 1 Depos. (16. 3) ausgesprochen. Er unterscheidet hier 1. si per se dantem accipientemque intuemur (wenn wir die verschiedenen Berhältnisse zwischen den zwei Gebern und Empfängern unterscheiden), haec est dona sides etc., 2. si totius rei aequitatem, quae ex omnibus personis, quae negotio isto continguntur (wenn wir das Gesammtverhältniß und das schließliche Enderesultat ins Auge fassen).

ftößig erscheinen, und doch ist es nichts als eine einfache Scheidung der Gesichtspunkte und eine Beschränkung auf denjenigen, unter dem der Kläger selbst die Beurtheilung des Falles verlangt hat.

Wie wenig das Wefen ber zerfegenden Methode gur Beit noch von Seiten ber Wiffenschaft begriffen ift, hat fich nament= lich in bem Streit über ben Wegenfat bes romifchen und beute ichen Rechts fundgegeben. Zwei heutige Rechtsphilosophen 499) haben ben Mangel bes romifchen Rechts barin gu finden geglaubt, baf es bemfelben an "Drganismen, organischen Geftal: tungen, einem positiven Pringip organischer Gestaltung" u. f. w. gefehlt habe. Worauf aber beruht biefe Behauptung? 3ch glaube, nur auf Folgendem. Go lange Die juriftifch-gerfegende Rraft fich an einem Rechtsinstitut noch nicht bethätigt hat, macht uns baffelbe nothwendig ben Gindrud eines "Drganismus;" alles greift in schönfter Weife in einander, rechtliche und ethische Momente, Form und Inhalt, bingliches und obligatorisches Clement u. f. w. Go wie aber bie Jurisprudeng fich bes Infti= tute bemächtigt und ihre Pflicht und Schuldigfeit baran thut, ift es, ohne daß fich an bem realen, praftifchen Beftande bef= felben bas Geringfte anderte, um jenes poetische "Bermachfenfein," "Sich = organisch = Durchbringen" u. f. w. geschehen; bie fcone Blume ift babin, und wir haben ftatt beffen Stidftoff, Sauerftoff u.f. w. Das Gine Clement bes Inftitute gelangt im Syftem hierhin, bas andere borthin. 500) Wenn nun das beutsche

⁴⁹⁹⁾ Stahl in ber als Anhang jum zweiten Bande feiner Rechtsphilos sophie aufgenommenen Abh. über den Werth bes röm. Privatrechts (Aufl. 2 S. 400) und Röber, Grundgebanken u. Bedeutung bes röm. u. germ. Rechts, Leipz. 1855.

^{500) 3.} B. beim Pfandrecht bas bingliche ins Sachenrecht, bas obligatorische, ber contractus pigneratitius ins Obligationenrecht. So muß man die einzelnen Clemente ber Bormundschaft aus den verschiedensten Theilen des Spstems zusammensuchen: die Handlungsfähigkeit der bevormundeten Personen und den Begriff und die Arten der Stellvertretung im allgemeinen Theil,

Recht und Organismen, bas romifche aber Atome ober Elemente bietet, fo ift das nicht fowohl eine Verschiedenheit ber beiben Rechte - ober follte etwa &. B. die Bormundichaft im romifchen Leben weniger eine "organische Ginheit" gewesen fein, als bei und? - fondern eine Berichiedenheit ber wiffenfchaftlichen Behandlung beiber und zwar eine folche, bie fur bie germaniftische Rechtswiffenschaft nicht ein Lob, fondern einen Bor= wurf in fich folieft. Die positive Jurispruben; foll feine Dr= ganismen fennen, fo wenig wie die organische Chemie.

Dem obigen Borwurf gegen bas romifche Recht fcheint bie Ibee ju Grunde ju liegen, ale ob jene Rechtsatomiftit nicht eine blog juriftische, sondern eine reale gewesen, als ob der römische Beift eine Abneigung gegen alles Zusammengefette, Gemischte, oder was man fonft unter organisch versteht, gehabt habe. 501) Allein die zersetende Rraft bes romischen Geiftes zersette boch nicht bie Dinge, fonbern nur bie Begriffe, und nicht um bas praftische Befteben von Organismen zu verhindern, fondern um daffelbe zu fichern.

2. Die logifche Concentration.

Die Möglichkeit einer Concentrirung bes Stoffs - bas logifche Centrum und bie Peripherie - innere Erweiterung bes Princips in ber hiftorifchen Form einer Ausnahme.

XL. Die gegenwärtige Operation verfolgt, wie oben bemerft ward, benfelben 3med, wie die vorhergebende, aber auf gerade

bas Pfanbrecht am Bermogen bes Bormundes im Pfandrecht, die reiv. util. gegen ihn beim Eigenthum, bas obligatorifche Berhaltniß im Obligationen= recht ober Familienrecht.

⁵⁰¹⁾ Als praftifche Moral, Die ich mir erlauben mochte aus jenem Irr= thum zu ziehen, ftehe bier bie Bemerkung, bie ich namentlich allen Rechtsphilofophen, welche feine Juriften find, bedicirt haben will : bag felbft eine rein ethifche Burbigung eines bestimmten Rechts nicht möglich ift ohne Kennt= nif ber Technif.

entgegengesetztem Wege, statt durch Zersetzen durch Verbinden und Zusammendrängen. Sie ist keine specifisch juristische Operation, sondern die allgemein logische der Abstraction eines Princips aus gegebenen Einzelnheiten, die Substituirung einer and dern, intensiveren logischen Ausdrucksform.

Wir können die Aufgabe in etwas anderer Weise auch so fassen: es handelt sich hier um die Zusammendrängung des äusern Volumens einer Masse Rechtsstoff, die das positive Recht für irgend ein bestimmtes Nechtsverhältnis producirt hat. Dies Volumen bestimmt sich nicht bloß oder auch nur vorzugsweise nach der Wichtigkeit des Verhältnisses, nach der Menge von Fragen, die bei demselben zu beantworten sind, kurz nach einem obsectiven Moment, sondern eben sowohl nach dem rein subjectiven Moment der Geschicklichkeit des Antwortenden. Wer es versteht, entscheidet mit Einem Wort ebenso viele Fragen, als ein Anderer Worte für eine einzige Frage nöthig hat.

Diese Eigenschaft der Kürze, überall höchst werthvoll, ist nirgends wichtiger, als am Gesetzeber — je concentrirter der Stoff, den er uns gibt, desto wirksamer. Die Kürze liegt aber nicht in der kleinen Zahl der Borte, die das Gesetzählt, sondern in der Tragweite derselben, in der Fruchtbarkeit des aufgestellten Princips. Wir können uns denken, daß dasselbe Verhältniß, zu dessen legissativer Gestaltung die ses Gesetzeine Menge einzelner, auf teinem Princip beruhender Bestimmungen producirt hat (casuistisch Gestaltung), in einem andern Gesetzbuch mittelst eines einzigen Princips regulirt wird (prinzipielle Gestaltung). Bei jener ersten Art ist der Jurisprudenz die Möglichkeit einer Concentrirung des Stoffes nicht gegeben; 502) Einzelnheiten, die keinem Princip entstammen, lassen sich auch nicht auf ein solches zurücksühren. Ebenso wenig

⁵⁰²⁾ Dasselbe gilt, wenn ber Gefetzgeber uns ausnahmsweise die Abstraction eines Brincips da, wo sie an sich möglich ware, ausbrücklich verboten hat, wie dies 3. B. Justinian bei den Enterbungsgrunden der Nov. 115 gethan hat.

aber wurde ihr diefe Möglichfeit geboten sein, wenn der Gesetzgeber selbst das Princip bereits in seiner ganzen Schärfe und Bestimmtheit ausgesprochen hatte. Allein diese Annahme tritt in ben seltensten Fällen ein; es ist dafür gesorgt, daß es der Jurisprudenz in dieser Beziehung nicht an Arbeit fehlt.

Die Möglichkeit einer Concentrirung des gesetzlichen Stoffs durch die Jurisprudenz sest voraus, daß der Gesetzeber ein Princip gehabt und angewandt hat, ohne dasselbe als solaces unmittelbar erkannt oder ausgesprochen zu haben. Die Geschichte sehrt uns, daß dies nicht bloß nichts seltenes, sondern sogar der gewöhnliche Fall ist, und um so weniger kann dies bei dem Gesetzeber befremden, als ja auch die Wissenschaft darin nur zu oft das Schicksal desselben theilt; auch bei ihr ist das Gesühl der Erkenntnis oft um Jahrhunderte voraus. So wird es möglich, daß ein Princip, bevor es in seiner wahren Gestalt erkannt und ausgesprochen wird, oft bereits die längste Zeit bestanden, ja vielleicht zu bestehen ausgehört hat.

Die einzelnen Rechtsfäte, in benen ber Gefetgeber unbewußt ein Princip zur Amwendung bringt, verhalten fich zu letterem felbft, wie die Kreislinie jum Centrum. Das Princip ift ber Bunft, ben ber Gefengeber fucht, aber fo lange es ihm noch nicht gelungen fich feiner zu bemächtigen, ift er gezwungen, ibn gu umfreifen b. h. mit Rechtsfägen einzuschließen. Das Prin= cip ift der dunkle Bunkt, der ihn zieht und der, je nachdem die Ahnung beffelben in ihm lebendig ift, ihn gur Innehaltung einer mehr oder minder regulären und mehr oder minder entfernten Rreislinie veranlaßt. Ebenso wie er, irrt auch bie Wiffenschaft in der Beripherie herum, bevor fie das Centrum gefunden. Die Ausführlichkeit ber Darftellung, ju ber fie fich gezwungen fieht, ber bescriptive und enumerative Charafter berfelben ift nur ein Beweis, daß fie ben rechten Bunkt noch nicht getroffen. Mit jebem Schritt, um ben fie fich bem Centrum nabert, wird ber Rreis enger, nimmt die Bahl ihrer Lehrfage ab, der Gehalt

berfelben zu. Aber erft in bem Centrum beherricht fie die ganze Maffe des Stoffes mit Einem Sat.

Aber nicht bloß diese Concentrirung des bisherigen Stoffs ift es, die die Auffindung des Princips für die Wissenschaft so wichtig macht, sondern es gesellt sich noch der höhere Vortheil hinzu, daß in dem Princip eine Quelle neuer Rechtssätze erschlossen wird. Wer das Princip will, genehmigt auch die Consequenzen, einerlei ob er sich derselben bewußt geworden; das Princip will aber, wer uns die Punkte bezeichnet, aus denen wir es entnehmen können.

Der von uns gewählte Bergleich ber Abstraction bes Brincips mit ber Auffindung bes Centrums bei gegebener Beripherie fonnte leicht zum Glauben verleiten, als fei biefe Operation eine höchft einfache. Allein, wenn ich im Bilbe bleiben foll, fo ift gu= nachft die Peripherie von Rechtsfähen, mit benen ber Gefengeber bas Princip eingeschloffen, feineswegs immer eine regelmäßige, es kommen vielmehr Abweichungen vor, Die uns auf eine gang falfche Bahn loden tonnen, und fobann fundigen bie einzelnen Rechtsfäte, felbft wenn fie in der That einem einzigen Princip entstammen, nicht immer felbft ihre Abstammung und Bermand= fchaft an, ja fie fonnen umgefehrt einer unbefangenen Betrach= tung fo heterogen ericheinen, daß der Gedante an ihre Bufammengehörigfeit gar feinen Raum findet. 3ch nehme 3. B. die Regeln über die Verzeihbarfeit des Rechtsirrthums und bes factifchen Irrthums. Wer ahnet, daß fie fich auf benfelben Gefichtspunkt gurudführen laffen? Dber bie Berfchiedenheit rudfichtlich ber Rothwendigkeit des Ablaufs des letten Tages bei Friften, durch beren Ablauf ein Recht verloren und erworben werden foll u. a. m.

Die meisten Schwierigkeiten aber dürfte die Aufgabe in dem Fall haben, wenn der Gesetzgeber das Princip theilweise beach= tet, theilweise verlaffen hat. Von vornherein wissen wir nicht, ob dies geschehen, es wird also auch hier zunächst versucht werden, das gesammte Material auf ein einziges Princip zurüczuführen.

Aber geset, wir sind zu der lleberzeugung gelangt, daß dies unmöglich, daß sich hier vielmehr zwei Gedanken freuzen oder bekämpfen, daß der eine die Regel, der andere die Ausnahme in sich schließe: was ist Regel, was ist Ausnahme, und ist überhaupt noch an Eine Regel zu denken, oder ist das Ganze nicht vielmehr völlig zwiespältig?

Es ift auch ber entgegengesette Fall möglich, baß eine Beftimmung fich fälfchlich als Ausnahme gibt, die es in der That nicht ift, fich vielmehr durch eine richtigere Kaffung bes Brincips beseitigen läßt. Ja es ift sogar nicht ungewöhnlich, baß ein Rechtsfat hiftorifch b. h. bem bisherigen Recht gegenüber eine wirtliche Ausnahme begründet, während doch im Grunde mit diefer Ausnahme nur das bisberige Brincip modificirt morben ift, fo daß es alfo nur einer andern Faffung deffelben bedarf, um ben Gegenfat ber Regel und Ausnahme barin aufgeben gu laffen. Die Ausnahme ift häufig nur die Form, in ber bas Brincip felbft fich verfüngt. In biefem Fall verlodt une, fo gu fagen, die Gefchichte felbft gum Brrthum, und fo wird es möglich, daß Jahrhunderte lang als Regel und Ausnahme figurirt, was in ber That gemeinschaftlich unter ein und daffelbe höhere Princip faut. Das Darlehn erforderte urfprünglich, daß ber Schuldner unmittelbar vom Gläubiger bas Eigenthum erwarb. 503) Als nun die Praxis in mehren Bunften Diefen Sat verlaffen hatte, erfchien Diefe Abweichung ber alten Regel gegenüber als Ausnahme, und als folche erfannten auch Die fpateren römifchen Juriften fie an. 504) Allein hinter ber Ausnahme verftedt fich nur eine Erweiterung bes Begriffs ober Brincips bes Darlehns felbft, nämlich bie: bas bas Darlehn nicht mehr ben Uebergang bes Eigenthums von bem Einen auf ben Andern, sondern ben (also auch mittelbaren b. h. burch Eigenthumsübertragung von einem Dritten vermittelten) Ueber-

⁵⁰³⁾ L. 34 pr. Mand. (17. 1) .. nummi, qui mei erant, tui fiunt. 504) L. 15 de R. Cr. (12. 1) Singularia quaedam recepta sunt etc.

gang von einem Vermögen in ein anderes Vermögen (Verzingerung des einen und Vermehrung des andern dem Werth nach) zur Voraussezung hat. Ein anderes Beispiel gewährt die Vermögensfähigkeit der Hauskinder gegenüber der patria potestas. Sie sie sie historisch unter den Gesichtspunkt einer Ausnahme; der erste Fall derselben (peculium castrense) enthielt eine so bedeutende Abweichung vom bestehenden Recht, wie kaum ein anderes Beispiel zu sinden seine dürste. Im justinianisschen Recht aber ist die Ausnahme Regel und die Regel Ausnahme geworden, und das dogmatische Resultat läßt sich hier in das Princip sassen, und das dogmatische Resultat läßt sich hier in das Princip sassen; die Kinder sind vermögen sfähig und mit Ausnahme des Vaters allen Personen gegenüber erwerb fähig.

3. Die juriftifche Conftruction.

Die naturhistorische Anschauungsweise des Nechts — der juristische Körper — allgemeine Schilderung desselben — Gewinnung desselben durch die juristische Construction — die drei Gesetz derselben (positives, logisches, ästhetisches) — technischer Werth der naturhistorischen Methode.

XLI. Unsere heutige Jurisprudenz hat zwei Lieblingsausbrücke — beide erst seit etwa einem Menschenalter aufgebracht, aber dann schnell in Gebrauch gekommen, beide für sie gleich charafteristisch, der eine für ihre Richtung in der Nechtsz geschichte, der andere für ihre Richtung in der Dogmatif — die Ausdrücke organisch und juristische Construction. Der ganze Umschwung, der in unserer Wissenschaft seit den letzten fünfzig Jahren eingetreten, läßt sich mit diesen beiden Worten angeben; sie dürsen die Losungsworte der Jurisprudenz des neunzehnten Jahrhunderts genannt werden.

Es geht aber mit biesen Losungsworten, wie mit so vielen anderen, Jeder gebraucht sie, ohne sich über ben damit zu versbindenden Sinn genaue Rechenschaft zu geben, und hinsichtlich besjenigen, das uns hier allein interessifirt, ift dies auch faum

anders möglich, da die Wiffenschaft meines Wiffens bisher noch nicht einmal ben Berfuch gemacht hat, ben Begriff beffelben gu beftimmen, geschweige eine Theorie ber juriftifchen Conftruction aufzuftellen. Wir unfererfeite fonnen une biefes Berfuche nicht überheben, ba er und bie nothigen Borfenntniffe jum Berftandniß der romischen Jurisprudeng verschaffen muß, fo fehr ich es andererfeits bedauere, daß ich bei bem ganglichen Mangel aller Borarbeiten mich langer bei biefem Bunft verweilen muß, als es mir lieb ift. 505) Es schiene nun am naturlichften, ju unter: fuchen, was ber Sprachgebrauch unter biefem Ausbrud verfteht. 3d werde jedoch einen andern Weg einschlagen, bei bem wir die juriftische Conftruction junachft völlig aus ben Augen verlieren, um erft fpaterhin ju ihr gurudgufehren. Der Weg wird fich hinterher von felbft rechtfertigen.

Die höhere Jurisprudeng

bie naturhiftorische Methode.

Die regelmäßige Form, in ber bas Recht in ben Gefegen jum Borichein fommt, ift bie eines Berbots ober Gebots, furg einer Borfdrift, Regel. Diefelbe charafterifirt fich als bie un= mittelbar praftifche d. h. imperativifche Form bes Rechts. Db das Imperativische im Ausdruck felbft liegt, ift gleichgültig, benn es liegt in der Sache, in dem Gedanfen ; in dem Munde

^{505) 3}ch gebe im Folgenden nur einen Auszug einer größeren Abhand= lung, ju beren Ausarbeitung ber gegenwärtige Paragraph mich veranlaßt hatte. Der Stoff war mir mahrend ber langen Beit, bie ich bei biefem Bunft habe verweilen muffen, fo angewachfen, bag ich ihn in biefer Form unmöglich in mein Buch aufnehmen fonnte. 3ch habe barum nicht bloß manches gang weglaffen muffen, fondern auch hie und ba bas mitgetheilte nicht in ber Ber= bindung laffen fonnen, in der es fich ursprünglich befand, wodurch ber Bufam= menhang vielleicht etwas gelitten hat. Im übrigen habe ich ben Gefichts= punft, baf ich auch fur Laien fchreibe, auch hier feftgehalten und habe baber in ben Sauptpunften eine gewiffe Ausführlichfeit nicht vermeiben gu follen geglaubt.

des Gesetzebers hat das "Ift" die Bedeutung des "Seinsollens" (z. B. die Klage ist verjährt mit 2 Jahren = soll verjährt sein). Diese Erscheinungssorm des Rechts nenne ich die niedere. Man könnte sie auch, da Form und Inhalt sich hier noch decken, die natürliche, naive nennen. Sie ist historisch die erste, frühere, aber eben darum auch die unvollkommenere.

So lange nun die Jurisprudenz dem Stoffe diese seine Gestalt läßt, ihn also mittelft der Berarbeitung, der sie ihn unterzieht, nicht innerlich umgestaltet, specificirt, erstrecke ich das Prädicat "nieder" auch auf sie und scheide demgemäß, wie zwischen niederer und höherer Erscheinungsform des Rechts, auch zwischen niederer und höherer Jurisprudenz.

Die Thätigkeit ber niederen Jurisprudeng läßt fich mit einem Wort als Interpretiren bezeichnen. Die Aufgabe ber Interpretation besteht barin, ben Stoff aus (auseinander) ju legen, Die icheinbaren Widerspruche zu befeitigen, Die Dunfelheiten, Unbestimmtheiten zu heben, ben gangen Inhalt bes gesetgeberiichen Willens zu Tage zu fördern, namentlich alfo auch aus ben gegebenen einzelnen Bestimmungen bas ihnen zu Grunde liegende Princip und umgefehrt aus bem gegebenen Princip Die Confequengen abzuleiten. Die Interpretation ift feine fpecififc juriftische Operation - jede Wiffenschaft, beren Quellen Urfunden find, hat zu interpretiren - und darum gewinnt auch ber Stoff felbit burch biefe Operation feinen eigenthumlich juri= ftischen Charafter. Bas immerhin die Jurisprudenz auf Diese Beife ju Tage fordern moge: es ift nichts fpecififch Unde= res, Neues, fondern immer die urfprüngliche Rechtsfubstang b. h. ein Aggregat von engeren ober weiteren Regeln (Rechts faten und Rechtsprincipien) 506), ein unmittelbar praftifcher Stoff.

Mit der Interpretation hat nun nicht bloß überall die Jurisprudenz begonnen, sondern zu jeder Zeit muß sie die erste Ope-

⁵⁰⁶⁾ Ich branche wohl nicht zu bemerken, baß der Unterschied von Rechtsfat, Rechtsregel und Rechtsprincip etwas durchaus Relatives ifi.

ration fein, die bie Jurisprudeng an bem gefetlichen Rohftoff vornimmt. Um ju conftruiren, muß fie erft inter= pretiren; Die niedere Jurisprudeng ift die noth. wendige Borftufe ber höheren.

Aber fie ift eben auch nur eine Borftufe, und bie Jurisprubeng foll nicht langer auf ihr verweilen, ale nothig. Erft auf ber hoheren Stufe erreicht fie ihre mahre Beftimmung, erft bier wird ihre Aufgabe und Methode eine fpecififch juriftifche, und erft hier gewinnt fie ihren eigenthumlichen wiffenschaftlichen Charafter, ber fie von allen andern Wiffenschaften unterfcheibet.

Die Granglinie zwifden ber niederen und höheren Jurisprubeng läßt fich, wenn auch nicht im einzelnen Fall, fo boch im Begriff gang icharf bezeichnen. Sie hangt zusammen mit einer eigenthumlichen Unfchauungsweise bes Rechts, bie ich bie natur= hift orif de nennen möchte. Aber nicht fowohl mit bem bloßen unthätigen Befit berfelben, als mit ihrer energifchen und confequenten Berwirklichung am Rechtsftoff. Db jene Unichauungs= weise eine fünftliche ober naturliche, eine nahe ober fernliegende ift, barüber will ich nicht rechten. Will man fie zu berjenigen, burch welche fich die niedere Jurisprudenz bei der Bearbeitung bes Stoffe leiten läßt, mit zwei Worten in Begenfat ftellen, fo find es die Borte: Rechtsinftitut, Rechts begriff auf ber einen und Rechtsfate, Rechtsprincipien auf ber andern Seite. Das Rechtsinstitut ift fein bloges Conglomerat von einzelnen Rechtsfägen, die fich auf baffelbe Berhaltniß beziehen, fondern etwas wesentlich von ihnen Berschiedenes. Die Rechtsfate find eine Daffe Stoff, Gedanten, haben nur ein rein fubftantielles Dafein, Die Rechtsinftitute aber find Eriftenzen, logi= fche Individualitäten, juriftifche Wefen. Wir erfaffen und erfül= Ien fie mit ber Borftellung bes individuellen Seins und Lebens, fie entstehen, geben unter, wirfen, treten in Conflict mit ande: ren, fie haben ihre Aufgaben, 3mede, benen fie bienfibar find, und bem entsprechend ihre eigenthumlichen Rrafte und Eigen= ichaften u. f. w. 3ch wurde fie, um bem Lefer Diefe Borftellung

bes Seins und Lebens berfelben ftets gegenwärtig zu halten, gern juristische Wesen nennen, wenn ber Ausdruck nicht etwas gesucht erschiene. Ich werde baher lieber ben Ausdruck jurisstische oder Rechts Körper wählen (im Gegensatzur bloßen Rechtssubstanz ober zum Rechtssubstanz ober zum Rechtsstubstanz

Man könnte von vornherein leicht geneigt sein, die Bedeutung dieser Anschauungsweise sehr gering anzuschlagen. Was soll es für einen Unterschied machen, wird Mancher fragen, ob man statt "Nechtösähe über das Eigenthum": "Eigenthumsinstitut" oder "Eigenthum" sagt? Gewiß! Wenn es beim bloßen Ausdruck oder bei einem unthätigen Besitz jener Vorstellung sein Bewenden behielte, dann allerdings würde dieselbe keinen besondern Werth haben. Sie enthält nur einen Keim, aber einen Keim, der, wenn er erschlossen wird, eine totale Umgestaltung des Nechts nach sich zieht. Sache der Jurisprudenz ist es, diesen Keim zu erschließen und zur vollen Entsaltung zu bringen, also den gesammten Rechtsstoff im Sinne jener Auffassungsweise zu gestalten, den Gesichtspunft eines individuellen Seins und Lebens in allen seinen Consequenzen durchzusühren.

Wie fann die Anlegung und Durchführung eines bloßen Gesichtspunkts solche Wunder thun? Dieser Zweisel wäre durchsaus berechtigt, wenn der Gesichtspunkt bloß eine andere Art der Betrachtung des Gegenstandes enthielte, ihn und in einer anderen Beleuchtung, in einem bessern Licht zeigte. Allein er hat eine ungleich höhere Kraft, die ich vielleicht am fürzesten dadurch bezeichne, daß ich sie mit der Wärme vergleiche, die Beränderung aber, die dadurch mit dem Körper selbst vor sich geht, als Erhebung desselben in einen höhern Aggregatzustand darakteristre. Die seste, starre Masse, die in die ser Form unserer Kunst die engsten Gränzen sett, wird, so zu sagen, in Fluß und dadurch in einen Zustand versetzt, in dem sie willig fünstlerische Form und Gestaltung annimmt, alles, was in ihr ist, kömmt zum Vorschein, die gebundenen Kräste und Eigenschaften werden frei.

Diefe Erhebung bes Stoffs ift nun zugleich Erhebung ber Jurisprudeng felbft. Bon einer Lafttragerin bes Gefengebers, einer Sammlerin positiver Ginzelnheiten schwingt fie fich auf gu einer mahren Runft und Wiffenschaft; zu einer Runft, bie ben Stoff funftlerifch bilbet, geftaltet, ihm Leben einhaucht - ju einer Wiffenschaft, die trop bes Positiven in ihrem Gegenstande fich als Naturwiffenschaft im Elemente bes Beiftes bezeichnen läßt. Diefer Bergleich mit ber Naturwiffenschaft ift feine mußige Spielerei; benn es gibt, wie aus bem Berlauf ber Darftellung hervorgehen wird, feinen Ausbrud, ber bas Wefen ihrer Me= thode fo völlig erfaßte und trafe, ale den der naturhiftori= fchen Methode. Auf Diefer Methode beruht bas gange Be= heimniß der Jurisprudeng, alle ihre Angiehungefraft, alle ihre Macht über den Stoff, ihre gange Burbe und Ehre.

Wir wollen uns jest die Confequengen, welche diefe Un= fcauungeweife fur bie Behandlung bes Stoffe nach fich giebt, vergegenwärtigen.

Der juriftifche Rorper.

Un die Annahme eines Seins fnupft fich mit Rothwen= digfeit die Frage nach bem Unfang und Ende beffelben (Ent= ftehungs= und Endigungsarten ber Rechtsverhaltniffe), an bie Unnahme eines Körpers Die Frage nach feiner Ratur, Be= fcaffenheit, Beftimmung, feinen Rraften, Eigenschaften, feiner Aehnlichfeit und Berschiedenheit von andern Körpern, ben Ber= bindungen, die er mit ihnen eingehen, ober ben Conflicten, in die er mit ihnen gerathen fann. Ich will die hauptfächlichften Buntte, auf die es hier ankömmt, etwas naher ausführen. 507)

^{507) 3}ch gebe gleich bier einiges Quellenmaterial, bas ber Lefer für bie folgende Darftellung benuten fann. Der Rechtsforper hat in ber Sprache ber romifchen Juriften feine bestimmte Natur : natura 3. B. bie Gervitut L. 32 S. 1 de S. P. U. (8. 2), bie habitatio L. 3 Cod. de usufr. (3. 33), bie Emphyteuse §. 3 I. de loc. (3. 25), die Obligation L. 2 §. 1 de V. O. (45. 1), bie Correalobligation L. 5 i. f. de fidej. (46. 1), bas Depofitum

1. Begriff, Structur. Die erste Ausgabe bei der Untersuchung des juristischen Körpers besteht in der Frage: was ist er, ist er ein selbständiger Körper oder läßt er sich auf einen andern zurücksühren? 508) Es wiederholt sich hier für uns das Geset der juristischen Analyse, keinen Körper als selbständig anzuerkennen, der sich aus einem oder mehren andern herstellen läßt, oder richtiger, es wiederholt sich hier die Analyse selbst und zwar in einer Anwendung oder auf einer Stufe, auf der sie uns eigentlich erst in ihrer wahren Bedeutung klar werden kann. Die ganze Ausführung über die Analyse hatte im Grunde die naturhistorische Methode zur stillschweigenden Boraussehung, und es geschah nur aus Rücksichten der Darstellung, daß ich die Erörterung der letzteren bis jest verschob.

Die Angabe dessen, was der Körper ist, ist gleichbedeutend mit dem Begriff desselben, der Begriff "begreift" d. h. ergreist ihn in seiner Wesenheit, er "dessinirt" ihn d. h. gränzt ihn von andern ab, gibt ihm ein logisches "Für sich sein." Der Begriff enthält also die logische Quintessenz des Körpers, seinen innersten Kern oder Individualitätspunkt, in ihm muß die ganze Kraft des Körpers beschlossen liegen, alles und jedes, was an

L. 24 Dep. (16. 3), die Frucht L. 69 de usufr. (7. 1); auch wohl caus a L. 24 §. 21 de fid. lib. (40. 5). Er hat eine bestimmte Macht und Kraft: potestas z. B. die Klage L. 47 §. 1 de neg. gest. (3. 5), L. 11 §. 1 de aet. emt. (19. 1), die Obligation L. 13 de duob. reis (45. 2), oder effectus L. 47 §. 1 cit., einen status L. 9 §. 1 de duob. reis (45. 2). Diese Natur und Kraft ist ein praktischer Begriff, es werden daraus z. B. in den obigen Stellen folgende Folgerungen abgeleitet: daß die Servitut nicht besessen, gewisse Obligationen nicht getheilt werden können, daß gewisse Berzabredungen als gegen das Wesen des Bertrags (des Depositums, der Correals obligation) verstoßend umgültig sind, daß das Eigenthum erlischt n. s. w.

⁵⁰⁸⁾ Also z. B. ift die f. g. Genoffenschaft ein eigenthumlicher juriftischer Begriff oder eine (wenn auch modificirte) Societät oder suristische Berson? Als Beispiel aus dem römischen Recht diene die Zuruckführung der traditio brevi manu, des constitutum possessorium, des Erwerbs der Früchte von Seiten des Bächters, des jactus missilium auf die Tradition.

und mit ihm vorgeht, muß sich mit dem Begriff vertragen. Eine Begriffsbestimmung ist daher im Grunde nicht das Erste, sondern als formelle Redaction oder Concentrirung der gesundenen Resultate erst möglich, nachdem die Untersuchung des Körpers vollständig abgeschlossen ist. Uebrigens verwechsele man nicht die Ansch auung und Formulirung des Begriffs. Die Anschauung kann eine durchaus richtige sein, während die Formulirung, die Definition mißlungen ist. So operiren die römischen Juristen mit ihren Begriffen mit größter Sicherheit, nichts desto weniger aber sind ihre Desinitionen, wie sie selbst zugestehen, son nicht selten durchaus ungenügend.

Der Begriff also erfaßt den Körper in dem, was er ist, allein worin liegt dies "Ist"? Man könnte meinen, in dem Zweckmoment, denn die praktische Aufgabe, die er zu lösen habe, enthalte den Grund, warum er überhaupt eristire, warum er gerade so und nicht anders sei, kurz seinen logischen Schlüssel. Ich will nun allerdings nicht läugnen, daß das Zweckmoment für das sich meine nicht bloß rechtsphilosophische, sonz dern auch praktisch-juristische) Verständniß des Instituts höchst wichtig, ja unerläßlich ist; 510) was ich bestreite, ist nur, daß man darnach definiren darf. 511) Ist denn aber z. B. die

⁵⁰⁹⁾ L. 202 de R. J. (50. 17).

⁵¹⁰⁾ In unserm juristischen Unterricht könnte und müßte es in viel höhezem Mrade berücksichtigt werden, als es gewöhnlich geschieht, namentlich rücksichtlich so mancher römischen Einrichtungen, die unserm heutigen Verständniß ferner liegen. Die römischen Juristen heben das Zweckmoment nur selten herwor (als Beispiel diene die Usucapio, Savigny System Bd. 5 S. 268 Note e), weil es Demjenigen, der im Leben selbst sieht, ganz geläusig ist. Bon den neuern Juristen hat namentlich Savigny in seinem System ihm die gebühzrende Beachtung zu Theil werden lassen.

⁵¹¹⁾ Als bekanntes Beispiel einer solchen teleologischen Definition nenne ich die Einertsche Definition des Wechsels als kaufmannischen Papiergelbes; sie charakteristet bloß die hauptsächlichste praktische Verwendung des Wechsels, nicht seine juristische Natur. Ontologisch definirt ist der Wechsel ein von seiner causa abgelöstes Gelvversprechen, oder, um mit Tholzu reden, ein Summenversprechen.

Definition bes Depositums und Commodats als Singabe jum 3 wed ber Aufbewahrung und Benutung eine fehlerhafte? Gewiß nicht, aber auch nur aus bem Grunde, weil hier bas Bort Zwed nur ein anderer Ausbrud fur Inhalt ift. Sin= gabe jum 3 wed ber Aufbewahrung ober Benugung heißt bier nichts, als Singabe mit ber Berpflichtung gur Aufbewah= rung mit dem Recht der Benutung. Wo wir aber ben Ausbrud in feinem rechten Sinn gebrauchen, meinen wir mit bem "Zwed" bes Inftitute etwas bem Inhalt Entgegengefestes, etwas Boheres, außer ihm Liegendes, ju bem letteres felbft fich nur als Mittel verhalt. Ift nun aber unfere Wiffenschaft nur eine Theorie der Mittel, fo zu fagen, ber materia medica, die Das Recht für Die Zwede des Lebens in Bereitschaft hat, fo muf= fen wir die Mittel nach Momenten, Die ihnen immanent find, bestimmen, gang abgefehn bavon, bag eine Bestimmung berfel= ben nad Zweden, wenn vielleicht auch bei einzelnen bentbar, im allgemeinen abfolut unausführbar fein murbe. Denn nicht bloß find diefe Zwede etwas hochft unbestimmtes, fdmankendes, und burchfreugen fich in einer oft unentwirrbaren Beife, andern und wechfeln, ohne daß mit bem Inftitut felbft bie geringfte Beränderung vor fich geht, fondern es gibt auch eine ansehnliche Bahl von Rechtsförpern, bei benen ein Zwed überall gar nicht angegeben werden fann, da fie nicht einem prattifchen Bedurfniß (utilitas), fondern nur der juriftifchen Confequeng oder Roth= wendigfeit (ratio juris) ihren Ursprung verdanten, nur erifitren, weil fie nicht nicht-eriftiren fonnen (3. B. bie Specification, Die Acceffion im Gegenfat gur Ufucapion). Definiren aber barf man nur nach einem Moment, nach dem man auch claffifici: ren fann ; ein Gefichtspunft, ber fur bie Bestimmung fammt= licher Rorper ober bie Syftematif bes Bangen ungeeignet ift, ift es auch für die Bestimmung bes einzelnen. Bir befiniren ben Körper also nicht nach bem, was er foll ober mas er lei= ftet, fondern nach feiner Structur, feinen anatomifchen Momenten. Golche Momente find 3. B. Subject, Dbject,

Rlage, Wirfung. 512) Den Sauptgegenftand unferer Definitionen bilden die Rechte im subjectiven Ginn, und an ihnen will ich die Aufgabe und die Methode etwas naher veranschaulichen.

Bei jedem Recht tommt zunächft in Betracht bas Gubject. Die Bestimmung der Frage, wer juriftisch als Subject angufeben, und wie bas Berhaltniß zwifchen Gubject einerfeits und dem Gegenftand und Inhalt bes Rechts andererfeits gebacht werden foll, fann oft mit großen Schwierigfeiten verfnupft fein. Dies namentlich bann, wenn entweder bie Berbindung des Gubjecte mit bem Gegenftand feine unmittelbare, fonbern burch irgend ein Berhältniß, wie g. B. bei ber Bradialfervitut burch bas praed. dominans, bei Dbligationen auf ben Inhaber burch das Papier vermittelt ift, ober wenn bei einem und demfelben Recht mehre Subjecte concurriren, fei es fo, baf fie fich theilen follen, oder fo, daß Giner von ihnen bas Bange haben foll. Für den erften Fall ift die einfachfte Form die einer Theilung bes Rechts nach Bahl ber Perfonen (3. B. beim Mitbefis, Mit= eigenthum, bei ber Dbligation); hier brudt fich bie Thatfache ber Bielheit ber Berfonen im Innern bes Rechts felbft aus, es spaltet fich bas Recht in fo viel Theile, als Personen find. Aber felbft bei biefer einfachften Form bes Berhältniffes fann man barüber ftreiten, wie man fich jenen innern Borgang - foll ich fagen naturhiftorifch, finnlich oder juriftifch? - zu benfen habe, 3. B. beim Miteigenthum als eine atomistifche Theilung ber Sache ober als Theilung bes Rechts ober richtiger bes In= halts bes Rechts. Gine andere Form für dies Berbaltnif einer nicht-folidarifchen Concurreng gewährt Die juriftifche Berfon. Lettere ift nicht felbft ber Deftinatar ber Rechte, Die fie hat, fon= bern bies find bie phyfifden Berfonen, Die, fo gu fagen, binter

⁵¹²⁾ Jene Momente bedürfen naturlich ihrerfeits felbft wieder einer De= finition, man benfe g. B. an Die juriftifche Berfon, bie universitas rerum. Alle Beispiele ber Berfchiedenheit ber Wirfung nenne ich bie conditio und ben dies, ben einfeitigen und zweifeitigen Contract.

ihr stehen und für die sie nur den technisch-nothwendigen Stellvertreter abgibt, sei es ein geschlossener Kreis von Individuen (universitas personarum) oder eine unbestimmte Vielheit (universitas bonorum, bei einem Hospital z. B. die Kransen, bei einer Kunstanstalt die Kunstsreunde). Sie ist (wenigstens ihrer privatrechtlichen Bedeutung nach) nur ein technisches Instrument, um den Mangel der Vestimmtheit der Subjecte unschädlich zu machen. 513)

Für den zweiten oben genannten Fall der subjectiven Concurrenz (der solidarischen Berechtigung) bieten uns die solidarischen Obligationen im engern Sinn und die Correalobligationen ein bekanntes Beispiel. Die Structurfrage lautet hier so: haben wir uns das Verhältniß als zwei Obligationen mit dem selben Inhalt oder als Eine Obligation mit zwei Subjecten vorzustellen?

Als Beispiel für die Bestimmung des Gegenstandes des Rechts nenne ich das Erbrecht und die Obligation, da für beide die Ansichten vorzugsweise auseinander gehen. Ist dort die Masse der vermögensrechtliche Persönlichseit des Erblassers der Gegenstand? Ist es hier der Schuldner, dessen Wille, oder die zufünftige Handlung desselben? Auch für den Inhalt fann die Oblisgation uns insofern ein Beispiel darbieten, als man gestagt hat, ob das Necht des Gläubigers auf die Handlung oder deren Geldwerth gehe? Bei den Servituten streitet man ebenfalls über die Bestimmung des Inhalts, nämlich ob sie abgelöste Eigensthumsbesugnisse oder bloß Beschränfungen des Eigenthums enthalten.

Bur Frage von ber Structur ber Rechte gehört auch bas Acceffionsverhältniß berselben zu andern Rechten, fo &. B. bie

⁵¹³⁾ Auch bei ber hered. jac. fungirt fie in biefer Beife, auch hier nam= lich ift bas Subject noch unbestimmt, auch hier alfo ift sie nur ein Mittelglied zwischen ber physischen Person und bem Bermögen.

Abhängigkeit des Pfandrechts von der Forderung, der Berzugszinsen von der Principalobligation, der Servitut vom Eigenthum des herrschenden Grundstücks.

Die übrigen Momente bes juriftischen Körpers, benen ich mich jest zuwende, hängen mit dem so eben entwickelten und unter sich so eng zusammen, und rücksichtlich mancher Punkte, die im Folgenden erwähnt werden sollen, ist es so willkührlich und gleichgültig, ob man sie unter diesen oder jenen Gesichtspunkt bringt, daß ich nur aus Rücksicht auf den Leser, um ihm einige Hauptanhaltspunkte zu gewähren, mich zu einer Sonderung berselben entschlossen habe.

- 2. Eigenschaften und Kräfte des juristischen Körspers. Ich nenne beispielsweise die Theilbarkeit und Untheilsbarkeit der Rechte, die Erpansionskraft derselben (das Accrescenzrecht beim Eigenthum, Ususfructus, Erbrecht hier dehnt das Recht sich, so zu sagen, über einen leer gewordenen Raum aus), die Trennbarkeit und Untrennbarkeit von der Person (Absängigkeit vom Leben derselben, Möglichkeit der Uebertragung auf Andere u. s. w.), die Möglichkeit einer solidarischen Bervielsfältigung des Rechts an demselben Gegenstand (sei es neben einander, sei es hinter einander z. B. beim Pfandrecht), die Möglichkeit einer Beschränkung oder Verminderung des reguläzren Inhalts des Rechts (Elasticität; die Gränze wird bezeichnet durch die essentialia negotii, den beweglichen Theil stellen dar die naturalia und accidentalia).
- 3. Phänomene im Leben des Körpers. Dahin gehören vor allen die beiden, welche die Eristenz des Körpers selbst
 betreffen, die Entstehung und der Untergang. Die Eristenzfrage
 erledigt sich aber nicht bloß durch eine Angabe der verschiedenen
 Entstehungs- und Endigungsarten dies ist mehr die concrete,
 specielle Parthie der Aufgabe sondern sie schließt eine Reihe
 allgemeiner Erörterungen in sich. Dahin zählen z. B. der Zustand der Unentschiedenheit des Seins (Bendenz; nicht bloß bei

Bedingungen, sondern auch in vielen andern Verhältnissen); die Frage von der ewigen oder vorübergehenden Dauer eines Rechtsverhältnisses, die so wichtige Datumsfrage (z. B. wann gilt das Geschäft als abgeschlossen, wann der Verschollene als verstorben, wann ist die actio nata? auf sie bezieht sich auch die rückwirkende Kraft der Bedingung und der Katihabition), Zwischenraum zwischen dem Begründungsact und der Entstehung des
Rechts (anticipirte Abschließung des Geschäfts vor Eintritt seiner Requisite, z. B. beim Pfandrecht vor Entstehung der Forderung); oder Zwischenraum zwischen der Entstehung und der
Wirksamseit (dies), dauernde oder vorübergehende Lähmung der
Rechte (exceptio); theilweiser Untergang, Wiederherstellung des
Untergegangenen, Metamorphose, Uebergang in andere Berhältnisse u. s. w.

4. Verhalten des Körpers zu andern Körpern. Unwerträglichkeit gewisser Körper mit andern (3. B. der patria potestas und tutela, testamentarische und Intestaterbsolge, Bessis in Anwendung auf die Obligation), Verträglichkeit anderer (3. B. des Besisses und der Servitut d. h. Quasibesis), Zusammentressen derselben an demselben Object oder demselben Vershältnis und Constict derselben (3. B. des Eigenthums und der Obligation d. h. der reivindicatio und der exceptio rei vend. traditae, des Eigenthums und Pfandrechts, Einsluß der Conscurrenz der Klagen), Wegsallen des einen Körpers und Einwirsung dieses Umstandes auf den anderen (3. B. des vorstehenden Pfandrechts, Dereliction des praedium serviens oder dominans, Einsluß auf das nachstehende Pfandrecht und die Servitut).

Die lette Confequeng der naturwiffenschaftlichen Methode und die Spige der gangen Aufgabe ift

5. die systematische Classification der Rechtsförper oder das System. Legteres ist, so zu sagen, die Stammtafel der Begriffe. Soweit es überhaupt nöthig, habe ich diesen Punkt schon oben berührt. Die juriftifche Conftruction und ihre Befete.

Die gange bisherige Darftellung hatte im Grunde nur einen vorbereitenden 3wed, bem Lefer nämlich eine Unschauung von ben Objecten und Aufgaben ber naturhiftorischen Methobe, ober. was baffelbe fagt, eine Unschauung bes juriftischen Korpers zu gewähren.

3d hoffe, baf es feiner Rechtfertigung bedurfen wirb, warum ich mich bei biefem Bunft fo lange aufgehalten habe, ver= hältnifmäßig länger, als ich es bei ber eigentlichen Aufgabe, zu ber ich jest übergebe, thun werbe. Jene Unfchauung gilt mir als das Wefentlichfte und Unerläßlichfte, und verfeben mit ihr wird der Lefer manches, was ich im Folgenden genöthigt bin, nur furg angudeuten, gu fuppliren vermogen. Wir find jest an bem Bunft angelangt, um ju bem Ausgangspunft bes Baragraphen, ber juriftifchen Conftruction, gurudgufehren und fie mit Ginem Wort befiniren ju fonnen, nämlich ale Geftal= tung bes Rechtsftoffs im Ginn ber naturbiftori= fchen Methode. Die juriftifche Conftruction ift, fo gu fagen, bie bilbende Kunft ber Jurisprudeng, ihr Gegenstand, ihr Biel ift ber juriftifche Rorper. Jede Arbeit, die fich auf ihn bezieht, infofern fie geftaltender Art ift, moge fie im übrigen ben Korper in feiner Totalität zum Gegenftande haben, ihn erft als folden ins leben rufen, ober bloß adminiculirender Urt fein, einzelne Borgange im Leben bes Rorpers erflaren, icheinbare Biberfpruche bes Ginzelnen gegen ben Grundbegriff beseitigen, furz, wie immerhin fie auch fei, wenn fie nur die Structur bes Ror= pers jum Gegenftand bat, fallt unter ben Begriff ber juriftifchen Conftruction. 3ch habe die Befdrantung fingugefügt: infofern fie gestaltender Urt ift. Den Gegensat bagu bilbet bie rein receptive Bearbeitung beffelben b. h. bas bloge Operiren mit den von der Conftruction aufgestellten Gesichtspunften, die Er= foliegung ber mittelbar bereits gegebenen Confequenzen. 3ch glaube, baf ber Sprachgebrauch mit unferm Ausbrud nur bie

598 3weites Buch, Erfter Abichn. IH. Die jurift. Technif. A. 3m allgem.

erste Art der Thätigseit belegt. Nur sie conftruirt, nur sie baut, die andere baut nur fort, jene ist eine funftlerische Production, ein Ersinden, 514) lettere hingegen nur ein consequentes logisches Denken, ein Untersuchen, Forschen.

Bir unterziehen die juriftische Conftruction jest einer nabern Betrachtung und zwar erörtern wir zunächft ihre Gefete.

Die Construction bezweckt die kunftgerechte Gestaltung des juristischen Körpers. Worin besteht nun das Kunstgerechte b. h. welche Rücksichten, Regeln hat sie dabei zu beobachten, kurz was find ihre Gesetz? Ich nehme folgende an.

1. Das Gesetz ber Dedung des positiven Stoffs. Die positiven Rechtssätze sind die gegebenen Punkte, bei denen die juristische Construction, wie immerhin sie dieselben auch versbinden möge, unter allen Umständen anlangen muß. Während

⁵¹⁴⁾ Damit ift zugleich ausgesprochen, daß fie weniger Sache bes Fleifee und ber Gelehrsamfeit, ale bee Talente und ber Intuition ift. Mirgende verwerthet fich bie Arbeit fo gut und fo folecht je nach bem Erfolg, ben fie hat, als hier. Gine gelungene Conftruction ift in meinen Augen eine juris flifche That, eine Leiftung von bleibendem Werth, eine miflungene ift abfo= lut werthlos, die Arbeit völlig verloren. Riemand, ber fich an eine folche Aufgabe magt, follte fich verhehlen, bag er Lotterie fpielt; auf Ginen Treffer fallen bier, wie die Erfahrung lehrt, hundert Nieten. Die Schwierigfeit und bas Berbienftliche berartiger Leiftungen wird im allgemeinen viel zu wenig anerfannt. Es beruht bies vielleicht barauf, bag, mahrend ber eigentlich gelehrten Arbeit ftete ber Schweiß anflebt, man einer berartigen Leiftung von all ber Mabe und Unftrengung, bie ihr vorhergegangen, nichte anfieht und baber nur ju leicht geneigt ift in bem, mas bie Frucht langjahrigen Suchens war, bas muhelofe Gefchent einer glücklichen Stunde zu erblicken. Gin ein= giges Bort fann hier oft bie Lofung geben, und wenn bas Bort ausgesprochen, erscheint bie Sache fo naturlich und einfach, bag Jeber es hatte finden tonnen. Man wird unwillführlich an bie Lofung eines Rathfels erinnert, bas bekanntlich ebenfalls gang andere ausfieht, je nachdem man bie Lofung fennt ober erft fucht. Dag unfere civiliftifchen Rathfel nicht fo leicht ju rathen find, fann man ichon baraus entnehmen, bag unfere heutige Jurisprudeng, namentlich die germanistische, fich noch mit einer großen Bahl tragt, fur die ber Debip noch erft erwartet wird!

fie aber in Beziehung auf ben In halt burch ben positiven Stoff gebunden ift, verhalt fie fich gu ihm in Bezug auf die Form b. h. was die Art ber Geftaltung beffelben anbetrifft, vollfom= men frei. Das heißt m. a. 2B. bie eignen Conftructionen bes Gefengebers befiten fur fie feine verpflichtende Rraft. Der Ge= fetgeber foll nicht conftruiren, er greift bamit in Die Sphäre ber Wiffenschaft über, entkleibet fich feiner Autorität und Macht als Gefengeber und ftellt fich mit bem Juriften auf eine Linie. Saben nun zwar aus diefem Grunde bie Conftructionen bes Gefengebers feine andere, ale eine boctrinare Bebeutung, laffen fie fich mithin jeber Beit burch bie Jurisprudenz berichtigen und befeitigen, fo find fie nichts besto weniger hochft bebenflich. Denn es ift erklärlich, daß ber Widerspruch gegen fie nicht fo leicht rege wird und einen ungleich fdwereren Stand hat, als gegen= über rein doctrinellen Conftructionen, 515)

Die Jurisprudeng ift alfo hinfichtlich ber fünftlerischen Ge= ftaltung bes Stoffe vollfommen frei, infofern ihm nur in ber Form, die fie ihm verleiht, Diefelbe praftifche Rraft verbleibt, wie in feiner bisberigen. Ich mable folgendes Beifpiel. Aus

⁵¹⁵⁾ Gin befanntes Beifpiel einer gefetlichen Confirnction aus ber fru= hern Beit bes romifden Rechts liefert bie fictio legis Corneliae, que ber fpatern Beit die Bestimmung Benos über bie felbständige Natur bes emply= tenticarischen Contracte. Im allgemeinen aber fann man ber romischen Legis= lation bis auf Juftinian ben Borwurf eines folchen Uebergreifens in bas Bebiet ber Wiffenschaft nicht machen. Dagegen verfolgte Juffinians ganges Unternehmen befanntlich ben gerabe entgegengefesten Zweck, feine Inftitutio= nen und Pandeften find Compendien und Gefegbucher jugleich, und biefe Bermifchung ber Wiffenschaft und ber Gefetgebung hat nicht bloß fur bie moberne Bearbeitung bes romifden Rechts in reichem Mage bie im Tert an= gebeuteten nachtheiligen Folgen nach fich gezogen, indem bie Wiffenfchaft bei rein wiffen ich aftlich en Fragen fich burch bie Autorität Juffinians hat einschüchtern laffen, fonbern bas Beispiel bes Schulmeiftere auf bem Thron ober Gefetgebere auf bem Ratheber, bas Juftinian gegeben, hat auch in neuern Gefengebungen nur zu willige Nachfolge gefunden. Die Biffenfchaft foll bem Raifer laffen, was bes Raifere ift, aber letterer auch ber Biffen= fchaft, mas ber Wiffenfchaft ift.

baupolizeilichen Rudfichten verfagte bas altere Recht bem Gigen= thumer die Bindication bes Baumaterials, bas ein Anderer in fein Saus verbaut hatte, und verwies ihn auf eine perfonliche Entschädigungeflage; nach Trennung bes Materiale 3. B. durch Zusammenfturgen des Saufes ftand jedoch der Bindication nichts im Wege. Dieser Thatsache konnte man einen verschiedenen juriftischen Ausdruck geben, nämlich ben, bag bas Gigen= thum untergebe, fpaterbin aber wieder aufwache, oder aber, daß zwar das Eigenthum fortdauere, allein nur nicht geltend gemacht werben fonne, fo lange Die Berbindung bauere. Lettere Borftellungeweise verdiente vor ersterer offenbar ben Bor= aug; benn bag bas Eigenthum burch bloges Einbauen verloren geben follte, war eben fo anftogia, ale bag es einmal untergegangen fpaterhin wieder aufwachen follte. Angenommen, es hatte nun das Gefet biefe Borftellungsweife adoptirt gehabt, fo mare meiner Unficht nach die Jurisprudeng burchaus berech= tigt gewesen, dieselbe als eine unvollkommene Conftruction burch bie zweite zu erfegen. Beide führten praftifch gang zu benfelben Resultaten, fie waren also nichts als juriftifche Conftructionen, Berfuche, Die praftifchen Gabe rationell zu erflären.

2. Das Geset des Richtwiderspruchs oder der systematischen Einheit. Ich brauche kaum zu bemerken, daß es sich hier nicht um Widersprüche des Gesetzebers, sondern um Widersprüche der Wissenschaft mit sich selbst handelt. Die Jurisprudenz ist wie an das Geset, so auch an sich selbst gebunden, sie darf bei ihren Constructionen nicht mit sich selbst, mit den Begriffen, Lehrsähen, die sie anderwärts aufgestellt hat, in Widerspruch treten, ihre Constructionen müssen stimmen, sowohl in sich, als unter einander. Ein Begriff duldet keine Ausenahme, so wenig wie ein Körper sich verläugnen, ausnahmsweise etwas andres sein kann, als er ist. Läßt sich also eine Lage des Körpers aufsinden, die mit dem aufgestellten Begriff unwerträglich ist, die ihn, so zu sagen, zum Schweigen bringt, so sehlt ihm die wissenschaftliche Lebenssähigkeit und das Recht

auf Exifteng. Db biefe Lage eine ungewöhnliche und praftifc völlig unwichtige ift, relevirt nichts, benn es handelt fich bei ber gangen Aufgabe nicht um ein praftifches, fonbern um ein logis fches Broblem. 516) Die Brobe ber Conftruction befteht barin, bag die Wiffenschaft ihren Korper burch alle erdenfliche Lagen bindurchführt, ihn in jede mögliche Berbindung mit anbern Rorpern bringt, ihn mit jedem ihrer Lehrfage vergleicht. Erft wenn alles zusammenftimmt, hat er feine Brobe beftanben, ift er acht und mahr. Als Beispiel nehmen wir die Dbligation. Faffen wir biefelbe mit ben romischen Juriften einmal als Qualitat ber beiben verbundenen Berfonen auf, fo folgt baraus, daß fie ohne die beiden Berfonen nicht eriftiren fann - benn eine ohne Subject bestehende Qualität ift ein Unding - baß fie mithin mit bem Tode des Gläubigers ober Schuldners untergeben mußte. Wenn fie nun bennoch praktifch fortbauert, fo muß entweder jene Auffaffung felbft aufgegeben werden ober aber - und biefen Beg haben die romifden Juriften eingeschla= gen - jener Widerspruch muß badurch beseitigt werben, baß Die Person als fortdauernd gedacht wird. Gin Drittes gibt es nicht, benn bas Dritte fonnte nur barin befteben, baß man fich bei bem blogen Factum ber Fortbauer ber Dbligation beruhigte, barauf verzichtete, es mit bem Begriff ber Obligation in Ginflang gu fegen. Das ware aber ein wiffenschaftlicher Bankerott, ein Abfall von aller und jeder Jurisprudeng. Ferner! Wenn bie Jurisprudeng einmal den Lehrfat aufftellt, baß

⁵¹⁶⁾ Go behandeln bie romifchen Juriften g. B. beim Gigenthum bie Frage von ber Foribaner beffelben an einer ine Meer gefallenen Cache, an einem entflogenen Bogel, entronnenem Bilbe, fo unterfuchen fie bas Gigenthumsverhaltniß an ben erbichaftlichen Sachen vor Antretung ber Erbichaft, an ben unter einer Bedingung legirten Sachen mahrend ber Benbeng berfelben u. f. w. Go fiellen fie an fich bie Unforderung, ba, wo ein Rechteverhaltniß in frgend einem Beitraum entftanden, ben Beitpunft ber Entftehung angugeben und laugnen baber g. B. auch gang confequent bie Doglichfeit ber Ent= ftehung überhaupt, wo fein folder einzelner Entftehungemoment bentbar mar, L. 9 §. 3 qui post. (20. 4).

vie Obligation durch Zahlung untergeht, so muß es als ein juristisches Unding erscheinen, daß der Gläubiger nach erhaltener Zahlung die Klage noch cediren fann. Nichts desto weniger erkennt das Recht eine Cession des Gläubigers an den Bürgen nach geleisteter Zahlung als möglich an. Auch hier kann die Wissenschaft sich nicht dabei beruhigen, daß es einmal so Rechtens sei, sondern entweder muß sie jenen Saß fallen lassen, oder aber, wenn sie dies nicht will oder kann, einen Gesichtspunkt aufsuchen, der den Widerspruch beseitigt, ihn als einen bloßscheinbaren hinstellt, und dies ist den römischen Juristen in einer höchst ungezwungenen, überzeugenden Weise gelungen. 517)

Wir fonnen der Anforderung, um die es fich bei unferm zweiten Gefet hier handelt, ben Ausbrud geben; Die Wiffen= fchaft barf feine juriftifche Unmöglichfeiten ftatuiren. Der Begriff der juriftischen Möglichkeit und Unmöglichkeit scheint nun auf ben erften Blid ein abfoluter zu fein, in der That aber ift er ein relativer. Wie vieles wurde ben romifden Juriften als juriftisch unmöglich erscheinen, was heutzutage als juriftisch möglich gilt (3. B. Forderungen, die dem jedesmaligen Innehaber eines Papiers zustehen, Indoffamente in blanco u. f. m.), und an wie manchem nehmen wiederum fie feinen Unftog, worin die älteren Juriften geradezu einen Berftoß gegen jede juriftifche Logif erblidt haben wurden ! 518) Wie im Recht felbft, fo findet auch in der Unschauungeweise der Wiffenschaft ein ewiger Fortfchritt ftatt, ihr geiftiger Horizont und damit ber Rreis bes Möglichen erweitert fich, fei es burch ihr eignes Berbienft, rein aus eignem Antriebe, fei es burch bie Macht ber Thatfache, Die ihr bas bisher fur juriftisch unmöglich Gehaltene aufdrängt und ihr damit ben Unlaß gibt, bas Gebiet bes theoretifch Möglichen

⁵¹⁷⁾ Die Zahlung des Bürgen hat die Bedeutung eines Kaufs ber Forsberung, fiehe darüber die L. 76 de solut. (46. 3).

^{518) 3.} B. die traditio in incertam personam. Die altere Jurisprudeng fonnte fich ben jactus missilium nur als Dereliction von ber einen und Occuspation von ber andern Seite confirmiren.

bem entsprechend auszudehnen. Es gibt für fie in letterem Fall nur folgende Alternative : entweder muß bas bieberige Dogma 519) fich bem Reuen ober bas Neue fich bem Dogma fügen, entweber die bisherigen Begriffe, Lehrfage verandert werden, um dem Reuen Raum und Unterfommen gu gewähren, ober aber letteres burch eine geschickte Manipulation, burch irgend einen geeigneten Gefichtspunft fo zugerichtet werben, baß es mit bem Dogma in Ginflang tritt. Diefer lettere Weg ift ber nachft gelegene, und es ift nicht bloß verzeihlich, fondern burchaus motivirt, wenn die Jurisprudeng vorzugsweise auf ihm bie Los fung fucht, alle ihre Runft aufbietet, um fich ber Rothwendig= feit zu entziehen, mit ihren bisherigen Lehrfägen gu brechen. Die römischen Juriften haben biefe Runft ber Bermittelung bes praftisch Reuen mit bem theoretisch Alten in hohem Grade verftanden, und bas folgende Syftem wird und namentlich glangende Proben bavon geben; ich nenne bier vorläufig bie Be= nugung bes Gegenfages zwischen Recht und Ausübung gum 3med ber praftifchen Uebertragung ber Erbichaft, Forberung und bes nießbrauchs. Aber auch in ber alteren Zeit blubte biefe Runft, ja fie ward hier fogar mit einer Aengftlichkeit und Bebanterie geubt, bei ber fie anfangt ins Lächerliche gu fpielen. Aber man hute fich über ber lebertreibung ben richtigen Taft, ben acht juriftischen Ginn, aus bem felbft fie hervorging, fo wie bie höchft vortheilhaften Folgen jener Strenge und Bebanterie gu überfeben. Soll bas wiffenschaftliche Gebaube Festigfeit erlan= gen, fo ruttle man nicht ohne Roth an dem Fundament, fo lerne man fich zu behelfen. Gerade bies Sichbehelfen trägt ber Biffenfcaft reichliche Früchte. Die Noth macht erfinderisch! Der Noth= ftand, in den der Conflict bes Reuen mit Dem Alten ben Jurifien verfest, ober richtiger bas Bestreben, Diefen Conflict ohne Scha-

⁵¹⁹⁾ Worauf dies Dogma beruht, bag es nämlich nicht bloß in positiven Rechtsfähen und juriftifchen Grundanschauungen, fonbern auch in allgemein logischen Axiomen besteht (Beispiele ber letteren folgen bei ber Theorie bes fubjectiven Willens), führe ich hier nicht weiter aus.

ben bes Alten zu erledigen, hat sich für die Entwicklung bes juristischen Scharssinns sehr wohlthätig erwiesen. Er treibt und prest die ganze dialektische Kunst des Juristen zur äußersten Anspannung und damit zu Ersindungen und Entbeckungen, die ganz abgesehen von dem unmittelbaren Zweck, dem sie dienen sollen, der Wissenschaft höchst werthvolle und fruchtbare Bereicherungen bringen. So hat die spätere römische Jurisprudenz unter dem Einsluß solcher transitorischen Beranlassungen eine Reihe von Unterschieden entdeckt, die für ewige Zeiten ihren Werth behalten werden.

Diese Kunst der Bermittelung hat aber ihre Gränzen. Es gibt einen Punkt, über den hinaus das Fesihalten des Bisherizgen in Unnatürlichkeit und Zwang ausartet. 520) Wann und wo derselbe eintritt, ist mehr Sache des Gefühls, als einer objectiven Bestimmung. Bermittelnde Constructionen, die die ser Zeit genügten, machen einer anderen den Eindruck des Gekünfelten, und so entschlossen sich selbst die römischen Juristen, so sehr sie sich im übrigen gerade durch ihr Festhalten an das herzgebrachte Dogma auszeichnen, doch hie und da letzteres zu ändern, wo die ältere Jurisprudenz sich bieser Jumuthung durch eine vermittelnde Construction entzogen hatte. 521) Für die heu-

⁵²⁰⁾ So z. B. befinirten die römischen Juristen ursprünglich das pignus als Vertrag, und sie konnten diese Definition bei den ersten Fällen des s. g. gesetlichen Pfandrechts noch mit Anstand aufrecht halten (quasi tacite convenerit; pignus tacitum). Allein als auch eine testamentarische Bestellung eines Pfandrechts auffam, ward dies unmöglich, und für das justinianeische Recht mit seinen vielen gesehlichen Pfandern wäre die Zurücksührung besselben auf den Gesichtspunkt eines stillschweigenden oder singirten Vertrages geradezu eine Absurdität.

⁵²¹⁾ Ich erinnere z. B. an den jactus missilium in der Note 518. Das alte Dogma lautete: fein Acchtsgeschäft kann in personam incertam gerichztet werden. Wollte man dasselbe aufrecht erhalten, so blieb nichts übrig, als den jactus missilium in Dereliction und Occupation zu zerlegen. Aber die vermittelnde Construction war eine gekünstelte, denn sie that dem Willen des Jacenten, der eben nicht auf Dereliction, sondern auf Uebertragung gerichtet

tige Jurisprudenz gibt es in biefer Beziehung an der rein römi= schen Theorie (also ganz abgesehen von den Aenderungen des heutigen Rechts) noch viel zu ändern. 522)

Die bisherige Erörterung hat unfer zweites Gesetz bloß nach ber Seite hin verfolgt, nach ber es uns vom Standpunkt ber altrömischen Technik aus interessirt, das Gesetz selbst reicht weister und wird namentlich für die systematische Classification höchst wichtig, was ich hier jedoch nicht weiter aussühren darf.

Wenn wir die beiden Gesetze der juristischen Construction, die wir bisher erörtert haben, in Gegensatz stellen wollen, so können wir sagen, daß das erste im positiven, das zweite im Logischen Element wurzelt. Das Element des dritten und letten Gesetze, zu dem ich jetzt übergehe, möchte ich als ästhetisches bezeichnen.

3. Das Gefet der juristischen Schönheit. Man wird es für gesucht halten, wenn ich von einem juristischen Kunstoder Schönheitösinn spreche. Aber die Sache selbst bringt es
mit sich, und wenn man mir einmal verstattet hat, von einer
fün stlerischen Gestaltung des Stoffs zu reden, so wird man
sich auch den Kunstsun gefallen lassen mussen. S23) Auf ihm

war, Iwang an. Die spätere Jurisprudenz gab hier nur der Wahrheit die Ghre, indem sie eine traditio in incortam personam annahm, und damit änderte sie in der That das obige Dogma; was dis dahin als juristisch unmöglich galt, ward jest als möglich angenommen. Wie neuere Juristen den Gegensag beider Constructionen (bei der einen liegen zwei einseitige, bei der andern Ein zweiseitiger Aft vor) übersehen und beide für vereindar halten fonnten (als ob eine Tradition aus Deresiction und Occupation bestände!), ist mir wahrhaft unbegreislich.

⁵²²⁾ Man nehme z. B. die erbrechtlichen Sage: nemo pro parte testatus etc., semel heres, semper heres und so manche andere, die bereits zur Zeit der flassischen Jurifien mehr figurirten, als galten.

⁵²³⁾ Den römischen Juriften schwebte dieselbe Borftellung vor, fie fannten ein juriftisches Schönheitsgefühl und erkannten es als berechtigt an, man benke 3. B. an ben Borwurf einer inelegantia juris (bei Gajus I §. 84. 85) und an das angebliche Geset ber Shmmetrie (L. 35 de R. J. 50. 17).

beruht das Wohlgefallen und Miffallen, das gemiffe Conftructionen in und erregen. Die einen befriedigen und burch ihre Naturlichfeit, Durchfichtigfeit, Ginfachheit, Anschaulichfeit, bie andern ftoffen une durch bas Gegentheil ab, ericheinen uns gezwungen, unnaturlich u. f. w., ohne daß wir fie barum für verfehrt erflären könnten. Dies Gefet ift alfo nicht, wie bie beiden erften, ein absolutes. Gine Conftruction, Die gegen jene verftößt, ift absolut unrichtig, ift feine Conftruction, bingegen eine schwerfällige, gezwungene Conftruction ift, fo lange man feine beffere an ihre Stelle fegen fann, berechtigt und unent= behrlich. In biefer letteren Sinficht gibt es also Gradationen, vollfommnere und unvollfommnere Conftructionen. Der Ber= gleich mit der Runft trifft felbft infofern gu, daß wir von einem verschiedenen Runftftyl verschiedener Epochen der Jurisprudenz fprechen fonnen, wie benn g. B. bie Berfchiedenheit ber altern und neuern romifchen Jurisprudeng in biefer Sinficht fich einem aufmerkfamen Beobachter faum entziehen fann und von uns an ben betreffenden Stellen angedeutet werden foll. Der Styl ber ältern Jurisprudeng charafterifirt fich namentlich burch bas Be= ftreben einer plaftifchen Darftellung und Motivirung innerer Thatfachen und Borgange, mahrend bie fpatere Jurisprudens mehr mit begrifflichen, innerlichen Mitteln operirt 3. B. bas Scheingeschäft burch Fictionen erfett.

Einer näheren Ausführung dieses dritten Gesetzes enthalte ich mich, da sie zum Zweck des Verständnisses der altrömischen Technif nicht geboten erscheint, und die Beispiele, die letztere und vorführen wird, auch ohne Commentar verständlich sind. Darum nur solgende Bemerkungen. Je einfacher die Construction, um so vollsommner d. h. anschaulicher, durchsichtiger ist sie; in der höchsten Einsachheit bewährt sich auch hier die höchste Kunst. Die verwickeltsten Verhältnisse sind von den Römern nicht selten mit den einfachsten Mitteln construirt (man dense z. B. an die juristische Person), und Constructionen, die den Eindruck des Gefünstelten, Complicirten machen, dürsen

uns mit gerechtem Migtrauen erfüllen. Unich aulich ift bie Conftruction, wenn fie bas Berhaltniß unter einem Befichts= punft erfaßt, ber unferer Borftellung leicht juganglich ift (wie 3. B. bei bem Begriff ber univ. rerum distantium); burdifich= tig, wenn die Confequengen bes Berhaltniffes in biefem Befichtspunft offen bervortreten, wie in bem Begriff ber juriftis fchen Berfon; naturlich, wenn bie Conftruction feine Abmei= dung von bem, was fonft in ber finnlichen ober geiftigen Welt vor fich geht, 524) poftulirt. Beruht unfere gange Conftruction einmal auf einer naturhiftorischen Anschauung, fo ift es erflarlich, daß fie fich den Gefeten und Borgangen ber Ratur moglichft eng anguschließen, fie auf ihrem Gebiete und in ihrem Stoff möglichft nachzubilben fucht, und nicht felten fcheint bas "naturale" ber Romer eben biefe Bedeutung einer Natur: Imitation zu haben. 525)

Die bieberige Erörterung hat une bie Anforderungen angegeben, benen die juriftifche Conftruction zu entsprechen hat, es mogen jest noch einige Borte folgen über bie Mittel, Die fie gu diefem Zwed in Unwendung bringt, ich nenne fie ben Confirmationsapparat.

Die niederfte Stufe in bemfelben nehmen ein bie von ber Sprache recipirten Bilber, 3. B. Die Bezeichnung ber Gervi-

⁵²⁴⁾ Solche ber Anschauung ber natürlichen Welt entnommene, von ben romifden Juriften fur bie juriftifde Conftruction adoptirte Cape find g. B .: was einmal untergegangen, fann feine alte Erifteng nicht wieber erlangen; Weschenes lagt fich nicht anbern (3. B. L. 2 de resc. vendit 18. 5); Un= fang und Ende, Urfache und Wirfung verftatten fein vacuum in ber Mitte (barauf beruht bie logische Nothwendigfeit ber rudwirkenden Kraft ber Bebingung ; f. bas weitere bei ber Theorie ber Rechtsgefchafte). Dahin gehort ber Gebante vom Gleichgewicht ber Rrafte, mit em g. B. Benulejus L. 13 de duob. reis (45.2) operirt : cum vero ejusdem potestatis sint, non potest reperiri, qua re altera potius quam altera consumatur.

^{525) 3.} B. in ber freilich nicht gang richtigen Abftraction ber Gleichheit ber Entstehunges und Enbigungearten L. 38 de R. J. (50. 17) : nibil tam naturale est, quam eo genere quidquid dissolvere, quo colligatum est.

tuten als jura praediorum, die der reivindicatio als actio in rem, bie bes Pfandrechts als obligatio rei. Gine Sache fann weder ein Recht haben, noch verflagt werben, noch Subject einer Obligation fein. Allerdinge fennt unfere Biffenschaft die Möglichfeit einer Berfonificirung beffen, mas in Wirflichfeit nicht Berfon ift, allein in jenen Fällen ift baran nicht gu benfen, bie Berfonification ift bier feine juriftifche, fondern eine bloß figurliche. Nichts befto weniger aber glaube ich jene Ausbrude als Conftructionsversuche vom Standpunft ber naturlichen Auffaffungsweise bezeichnen zu dürfen -- hat man boch fogar wirk= liche Conftructionen in ihnen finden wollen — und es läßt fich nicht läugnen, daß fie mit Gefchick gewählt find und ber 2/n= fcauung höchft brauchbare Anhaltspunfte gewähren. Alle gleich= falls einer niederen Stufe angehörige Conftructionsmittel nenne ich fodann bie Scheingeschäfte, bie bier aber nicht weiter besprochen werden follen, ba bas altere Recht uns Gelegenheit genug barbietet, fie fennen zu lernen. Un fie reihen fich fobann die Fictionen, die häufig nur das Caput mortuum früherer Scheingeschäfte find. Gine gewiffe Aehnlichfeit mit ber Fiction hat die fünftliche Erweiterung natürlicher Begriffe 8. B. die Ausdehnung bes Fruchtbegriffs auf bas uti (fructus civiles), die der Berfon auf juriftifche Berfonen, die ber Sache auf Complere von Sachen (juriftifche Cachen) u. f. w. Gins ber icheinbar fünftlichften Mittel in unferm romischen Recht ift die rudwirfende Rraft; von ihr wird an einer andern Stelle die Rede fein. Nebrigens will ich bemerken, daß in ben bei weitem meiften Fällen ein eigner Conftructionsapparat gar nicht gur Un= wendung fommt, fondern die Löfung einfach burch richtige Erfaf= fung bes Begriffs, burch Entbedung und Benugung begrifflicher Unterschiede, durch Bereinigung des an fich Berschiedenen unter einen höhern Gefichtspunft, furz auf bem Wege einer logifden Bersetung und Durchdringung bes Stoffs bewerfftelligt wird.

Es verbleibt uns jest als letter Punkt noch die Frage nach bem eigenthumlichen technischen Werth und Rugen ber jurifti=

schen Construction. Wie verhält sich legtere zu der früher (§. 38) entwickelten höchsten Aufgabe der Technik, der Erleichterung der subjectiven Beherrschung des Nechts? Wir wollen das durch die Construction im Sinn der naturhistorischen Methode gestaltete Necht das System nennen und fassen den Inhalt der folgenden Aussührung in die beiden Sähe zusammen: das System ist die praktisch vortheilhafteste Form des positiv gegebenen Stoffs; und: es ist die Quelle neuen Stoffs.

1. Das Syftem ift die praftisch vortheilhaftefte Form bes positiv gegebenen Stoffe.

Die Erhebung bes Rechts zum Spftem im obigen Sinn entzieht bemfelben, wie bereits früher bemerkt, seine außerlich praktische Form, ohne die innere praktische Araft besselben zu vermindern. Alle unsere Begriffe, Eintheilungen sind praktische Botenzen; gewonnen aus Rechtssägen, lassen sie sich jederzeit von dem, der es versteht, auf sie zurücksühren. 526)

Wenn nun jene Umwandlung einerfeits die bisherige Brauchsbarfeit des Stoffs um nichts beeinträchtigt, vervollkommnet sie ihn andererseits in höchst wesentlicher Weise.

Erstens: das System ist die anschaulichste, weil plasstische Form des Stoffs. Während derselbe bisher als rein stoffsartige Substanz mit dem Gedächtniß erfaßt werden mußte, geschieht dies jett vermittelst des juristischen Anschauung severmögens. Das Charasteristische der Anschauung liegt in der Einheit, Totalität und Simultaneität des Bildes, das sie dem Geist vorführt. Die Anschauung sucht nicht erst das Einzelne zusammen, wie das Gedächtniß, sondern sie hat dasselbe gleichzeitig und in seinem ganzen Zusammenhang vor Augen. Dies sest aber voraus, daß ein solcher Zusammenhang, eine Einsheit, furz ein objectiv Anschauliches eristire. Diese objective Anschaulichseit wird nun für das Recht eben begründet durch das

⁵²⁶⁾ S. Bb. 1 S. 27, 28.

System. Denn im System hat sa ber Stoff plastische Formen angenommen, er hat sich getheilt und zusammengethan zu einzelnen individuell bestimmten Körpern. Jeder solcher Körper ist der Träger einer Masse von Rechtssähen oder richtiger nicht ein bloßer Träger, ein mit ihnen behangenes Gerippe, sondern er ist sie selbst, sie sind sein Fleisch und Blut geworden. In ihm hat die Masse individuellen Ausdruck und die Möglichkeit eines Totale indrucks gewonnen. Jeder dieser Körper hat für uns seine bestimmte Physiognomie und Individualität, und wer längern Versehr mit ihnen gepflogen, dem werden sie wie alte Bestannte — er kennt sie, wo und wie er sie trifft (Diagnose), und er weiß, was sie können und nicht können, 527) ohne daß er nöthig hätte, viel darüber zu restectiren und sich der Gründe bewußt zu werden.

Wie fehr nun durch biese Möglichkeit, das Recht mit der Anschauung zu erfassen, unsere ganze Beschäftigung mit demsselben gewinnt, gewinnt an Raschheit, Sicherheit, Leichstigkeit — das werde ich dem eignen Nachdenken des Lesers überlassen durfen.

Zweitens: das System ist die bequemste, weil fürsteste, concentrirteste Form des Stoffs — eine Behauptung, die nach den Aussührungen in diesem und den vorhergehenden Baragraphen keiner weiteren Erörterung bedarf. 528)

Drittens: das System ist die ergiebigste, durch sich = tigste Form des Stoffs. In dieser Form wird die ganze Kulle seines Inhalts zu Tage gefördert, alles, was in ihm stedt, herworgetrieben: die Beziehungen der entserntesten Punkte, die seinesten Unterschiede und Aehnlichkeiten, die stillschweigenden Boraussehungen, die dem Gesetzu Grunde liegen, und die gerade

⁵²⁷⁾ Man vergleiche z. B. die Stellen in der Note 507, wo die romisichen Juriften in dieser Beise mit der "natura," "potestas" u. f. w. des Körpers operiren.

⁵²⁸⁾ S. auch Bb. 1 S. 27, 28.

wegen ihrer Naturlichfeit und Nothwendigfeit fich ber Beobachtung entziehen fonnten, die allgemeineren Principien, die gu abstract, ju atherifch waren, als daß ber Gefeggeber ihre Un= wesenheit und Influenz bei dem Act der Rechtsproduction hatte wahrnehmen follen — furg das Innerfte und Geheimfte des Stoffs wird ins Bewußtsein gebracht. Darum fonnte man bie naturhiftorische Methode etwa die peinliche Frage des Rechts nennen, die ben Stoff jum Geftandniß zwingt. Jene allgemeinen Rategorien, Die wir oben mitgetheilt haben : Entftehung, Untergang, Eigenschaften u. f. w. bes Rechtsförpers find zwar an fich inhaltslos, formal, allein fo wie fie mit bem Stoff in Berbindung gefett werden, entwickeln fie eine außerordentliche bialeftische Triebfraft. Immerhin mogen fie nur Fragen fein, bie wir an ihn richten, allein die Frage ift ber erfte Schritt gur Erfenntniß, ja nicht felten die Erfenntniß felbft. Allerdings versorgt und auch die Praxis täglich mit Fragen und verhilft und badurch mittelbar zu einer Erweiterung unferer Kenntniffe, allein die Fragen der Praxis find nicht immer gerade die lehr= reichsten. Gine völlig unpraftifche Frage, Die aber bas Inftitut, fo zu fagen, an feiner empfindlichften Stelle, an feiner Burgel erfaßt, fann fur die mahrhafte Erfenntniß beffelben unendlich viel wichtiger fein, und mit ber Beantwortung Giner folchen Frage fonnen mittelbar eine Reihe ber praftifch-wichtigften Fragen, die man bisher auf unmittelbarem Bege vergebens ju lofen suchte, ihre befinitive Erledigung finden. Co wie die Raturwiffenschaft bie für bas leben folgenreichsten Entbedungen in ber Regel bei Fragen und Untersuchungen macht, bie von vornherein gar feine praftische Beziehung hatten, wie die Biffenichaft hier gerade badurch bem Leben bient, baß fie fich bemfelben entzieht, fo auch bie Jurisprudeng. Ihre beften Entdeckun= gen macht fie nicht felten in völlig unpraftischen Regionen, und hatten die römischen Juriften uns auch sonft nichts gelehrt, wir waren ihnen schon fur die Gine Lehre zu ewigem Danf verpflich: tet: daß nämlich die Jurisprudeng, um wahrhaft praf412 3weites Buch. Erfter Abicon. III. Die jurift. Technif. A. 3m allgem.

tisch zu sein, sich nicht auf praktische Fragen be= schränken barf.

So enthält also das System die Emancipation der Jurisprudenz von dem Zufall des unmittelbaren Bedürfnisses; auf ihm beruht also die eigentliche wissenschaftliche Freiheit der Jurisprudenz. Mit dieser Bemerkung aber treffen wir zugleich unsern zweiten Hauptsat, nämlich

2. Das System ift eine unverfiegbare Quelle neuen Stoffs.

Wenn die Jurisprudeng bloß erschließt, mas der Gesetgeber mittelbar gefest und gegeben hat, fo fann man hier nur uneigent= lich von einem neuen Stoff reben; es ift nicht fowohl eine Production, als eine Enthullung. 529) Dagegen gibt es auch eine juriftische Production im ftrengften Sinn, die Bervorbrin: gung eines abfolut neuen Stoffes. Wer nur die oberflächlichfte Unschauung von den Arbeiten der romifchen Juriften hat, muß fie fennen; benn jedes Blatt unferer juftinianeifchen Bandeften legt Zeugnif von ihr ab. Wie viel Lehren hat die romifche Jurisprudeng geschaffen, zu benen bas positive Recht ihr auch nicht ben geringften Unhaltspunkt, ben leifesten Unftoß gegeben bat! Belches Gefet hatte g. B. etwas bestimmt über die Theilbarkeit ober Untheilbarfeit ber Servituten, bes Pfandrechts u. f. w.? Und doch ift diefe Lehre von der Theilbarkeit eine der ftoffreich= ften, umfangreichften, die es gibt. Der wo ftand etwas über den Eigenthumserwerb durch Specification und Acceffion? Rurg diefe Lehren find mahrhafte juriftifche Productionen, gewonnen rein auf dem Bege der juriftifchen Speculation. Der Stoff g. B., aus dem die Jurisprudeng die Lehre von der Specification und Accession entwarf, war nichts, als ber allgemein logische Begriff ber Identitat, angewandt auf bie Umge= ftaltung einer Sache.

⁵²⁹⁾ Man fann Gajus Borte von der Specification hier anwenden : non novam speciem facit, sed eam, quae est, detegit.

Das praktische Leben kann dieser Ergänzung des positiven Rechts durch die Jurisprudenz gar nicht entbehren und letztere sich ihr eben darum, auch wenn sie möchte, gar nicht entziehen. Iede Jurisprudenz producirt, 530) selbst wenn sie sich dessen nicht bewußt ist und wohl gar sich in der Theorie das Recht dazu abspricht, wie dies ja noch heutzutage von Manchen geschieht. Es war ein ganz richtiges Gesühl, das einen Juristen des vorizgen Jahrhunderts, den Germanisten Runde, bestimmte, die Natur der Sache als Rechtsquelle aufzustellen; es giebt kaum einen Ausdruck, der der von mir im Bisherigen entwickelten naturhistorischen Auschauung sowohl der Sache wie dem Namen nach so nahe käme.

Wie sehr nun diese juristische Production durch die naturhistorische Auffassungsweise bedingt ist, bedarf schwerlich einer Erläuterung. Bom Standpunkt der niedern Jurisprudenz ist sie schlechterdings nicht zu begründen, vom Standpunkt der höhern aus hingegen ergibt sie sich als nothwendige Consequenz. Haben wir einmal die Borstellung der Rechtskörper adoptirt, die Idee des individuellen Seins und Lebens auf den gegebenen positiven Stoff angewandt, so müssen wir dieser Idee auch da tren bleiben, wo der positive Stoff uns im Stich läßt d. h. das Fehlende in irgend einer Weise ergänzen. Das Material aber zu dieser Ergänzung gewährt uns theils der einzelne Körper selbst, seine Natur und innere Dialektik, theils die allgemeine Theorie der juristischen Körper.

So öffnet fich benn ber Wiffenschaft im System ein unabfehbares Gebiet ber Thätigkeit, ein unerschöpfliches Feld bes
Forschens und Entbedens, und eine Quelle bes reichsten Genuffes. Richt die engen Schranken bes positiven Gesetzes bezeichnen

⁵³⁰⁾ Darum bezeichneten bie spätern römischen Juristen ihre Borgänger aus der Beit der Republik ganz zutreffend als veteres, qui tunc jura condiderunt.

ihr hier die Gränzmarken ihres Reichs, nicht die unmittelbar praktischen Fragen die Pfade, die sie zu wandeln hat. Frei und ungehindert, wie in der Philosophie, kann der Gedanke hier schweisen und forschen und dennoch zugleich sicher gegen die Gesahr sich zu verlieren, die ihm dort so leicht droht. Denn die praktische Natur der Welt, in die er sich versetzt sindet, lenkt ihn immer wieder zu den realen Dingen zurück. Aber daß er, indem er zurücksehrt, sich gestehen darf, nicht einem bloß subjectiven Erkenntnisbrange genügt zu haben, nicht die bloße Erinenerung an einen hohen geistigen Genuß, sondern etwaß für die Welt und Menschheit Werthvolles mit zurückzubringen, daß die Gedanken, die er gesunden, keine bloßen Gedanken bleiben, sondern praktische Gewalten werden — eben daß gibt all unserm Philosophiren und Construiren in der Dogmatist erst seinen wahren Werth.

Bringen wir diese Auffassung der Jurisprudenz, diese Anschauung des Rechts mit, dann glaube ich wird es uns nicht Wunder nehmen, daß diese Wissenschaft mehr als ein halbes Jahrtausend in Rom die äußerste Anziehungskraft ausüben und den Rang der ersten Wissenschaft einnehmen konnte. Sie gewährte dem römischen Geist, so zu sagen, die Arena einer dialektischen Gymnastik. Sie erklärt uns zugleich, daß und warum die Römer keine Philosophie hatten, denn alles, was an philosophischem Trieb und Talent in ihnen war, hat in ihr seine Bestiedigung und seinen Auslaß gefunden. Und so wird es sich rechtsertigen, wenn wir, indem wir uns ihr jest zuwenden, sie von vornherein charasteristren als: das durch die praktische Richtung des Römervolkes bestimmte geistige Gesbiet, an dem ihre Philosophie zum Durchbruch kam, oder kurz weg als die national-römische Philosophie.

B. Die Technik des ältern Rechts.

Die Jurisprudeng.

Die Pontifices — die Geheimhaltung des Nechts — das jus civile im engern Sinn — der pontificische Styl — das Ende der pontificischen Herrschaft.

XLII. Nach einer langen Abschweifung haben wir jest wieber biftorifden Grund und Boben erreicht. Allein bevor ich ihn betrete, muß ich mir noch eine Bemerfung über bas Berhältniß bes vorhergehenden Abschnitts gu bem gegenwärtigen erlauben, nicht bloß zu meiner eignen Rechtfertigung, fonbern auch im Intereffe bes Lefers. Meine Darftellung ber Theorie ber Tedynif nämlich ift nicht bloß barauf berechnet, bas Berftanbniß bes ältern, fondern auch bas bes fpatern romischen Rechts vorzu= bereiten. Un irgend einer Stelle mußte ich fie einschalten, und ba fchien mir bie gegenwärtige Stelle bie paffenofte gu fein, weil und hier die Frage von ber Technif jum erften Mal begeg= net. Allein ich habe mich und fonnte mich bei meiner Darftel= lung nicht durch die Rudficht auf bas altere Recht beengen laffen, nicht angftlich abwägen, ob alles und jebes, was ich fagte, unmittelbar im alteren Recht feine Unwendung finde; ich hatte nur die Bahl, die Theorie der Technif entweder in ihrem gangen Zusammenhang ober gar nicht zu behandeln. Diefer Bufammenhang aber brachte es mit fich, baf ich ber Technif bis ju ihrem außerften Sohenpunft, bis jur Sohe ber ausgebilbeten Wiffenschaft folgte, und gerade ber Umftand, bag ber Schluß unferer Ginleitung uns auf biefem Bunft gelaffen bat, machte bas gegenwärtige Borwort nothig. Denn biefer außerfte Bunft liegt für und gegenwärtig noch ju boch. Er bildet allerdinge bas Biel, bem bas altere Recht nachftrebt, und infofern war uns auch die Kenntniß biefes Punttes unentbehrlich, allein bas ältere Recht ift, wenn auch bem Ziele ungleich naber, als man gewöhnlich annimmt, boch nur auf bem Wege zu ihm.

Indem wir nun an bas altere Recht herantreten, wollen wir uns in unferen Erwartungen möglichft herabftimmen. Daß wir eine Ted nit finden werden, wiffen wir, benn eine Technif hat jedes Recht, auch bas ungebildetfte, fie ift vor aller Jurisprubeng ba (S. 337). Aber ob wir bereits eine Jurisprubeng antreffen werden, davon wiffen wir noch nichts, dies muß viel= mehr erft Sache ber hiftorifden Untersuchung fein. Ich halte es nun für nothig, biefe Frage gleich bier beim Gintritt in bas ältere Recht zu beantworten, ware es auch nur, um mir baburch bas Recht zu verschaffen, im Berlauf ber Darftellung von Ju= riften ju fprechen, aber ich faffe fie bier gang außerlich, ich frage nämlich nur: fannte bas altere Recht bereits ben au Bern Gegen= fat zwischen Juriften und Laien, gab es eine eigene Claffe von Leuten, beren Beruf in der Kenntnif und Unwendung bes Rechts beftand? Db ihnen der Name von "Juriften im eigentlichen Ginn" abzusprechen fei, 531) ob ihr Konnen und Wiffen ben Ramen eines juriftischen verdiene, ift eine Frage, die fich erft beantworten läßt, wenn wir mit ihren Leiftungen vertraut geworden find, alfo erft am Schluß biefes gangen Abschnittes. Uebrigens ift jenes außerliche Moment, nach dem ich die Frage hier beantworte, bei weitem nicht fo außerlich, wie es fcheint. Diefe außere 216= fperrung der Jurisprudeng ift der erfte Anfat gur inneren Ent= widelung berfelben als Wiffenschaft; Damit ber Rern fich ent: widele, bedarf er der Schale, und wenn die Schale fich bilbet, fo ift das ein Zeichen, daß der Kern fich vorbereitet.

Wer den Gegensatz zwischen Juriften und Laien als etwas Unnatürliches betrachtet, für den hat die Unnatürlichfeit in Rom schon früh begonnen, denn er ist eine der ersten rechtshistorischen

⁵³¹⁾ Wie Buchta Cursus der Inftit. Bb. 1 §. 76 es will. Das Wiffen ber altern Juriften hatte sich, meint er, von bem eines jeden Andern nicht qua-litativ, sondern bloß quantitativ unterschieden, Juriften im eigentlichen Sinn könne man fie nicht nennen.

Thatfachen, von benen bie Tradition ju berichten weiß. Ja fie gibt ihm fogar die Geftalt einer formlichen Bebeimnifframerei, Die Die Juriften mit bem Recht getrieben, um fich bem Bolf unentbehrlich zu machen. 532) Die hiftorische Rritif hat Diefe Mittheilung ale eine handgreifliche Erdichtung einfach zur Seite fcieben wollen; 533) richtiger ware es gewesen zu fragen, wie fich, wenn an ber Sache gar nichts Wahres gewesen, eine folche Kabel hatte bilben fonnen? Man hute fich nur, bie Uebertrei= bung erft felbft hineinzutragen. Daß bas Bolt fich in völliger Unfunde des Rechts befunden, mare allerdings unglaublich, allein bas ift boch nicht ber Sinn jener Ergablung. Sonbern ber Ginn ift ber: bag bas Recht burch bie Jurisprudeng bem Bolt entfremdet worden fei, daß fich neben bem Bolferecht ein Juriftenrecht gebildet habe, und diefe Thatfache ift fo wenig auf= fällig, baß fie im Gegentheil die unausbleibliche Folge ift, bie fich hiftorifch überall an das Auftreten und Wirfen ber Juris= prubeng fnupft. Die Sage hat biefe Thatfache nur in ihrer Beife ausgeschmudt, indem fie, wie fie es fo gern thut, als Bert ber Abficht hinftellt, was ein unbeabsichtigtes und unver= meibliches Refultat ber Berhaltniffe ift. In jener Sage befigen wir alfo einen Bericht über einen ber wichtigften Wenbepunfte in ber Geschichte bes romischen Rechts, ben Uebergang von ber naiven Auffaffung bes Rechts jur Reflexion b. h. jur Jurispru= beng, und zwar befteht bas Intereffante und Beachtenswerthe Diefes Berichts in zweierlei. Zuerft theilt er uns mit bie Zeit, wann biefer Wendepunft eingetreten ift, nämlich balb nach ben XII Tafeln, und fodann - zwar nicht mit burren Worten, aber für Jeben, ber Sagen ju lefen verfteht, nicht minder beutlich wie tief ber Rif, ber bamit erfolgte, vom Bolf empfunden fein muß, welch' bleibenden Eindrud biefer Umfdwung in ber Erin=

⁵³²⁾ L. 2 §. 35 de orig. jur. (1.2). Liv. IX, 46. Cicero pro Murena c. 11. Val. Max. II, 5 §. 2.

⁵³³⁾ Buchta Curfus der Inft. Bb. 1 &. 17.

nerung des Bolfs zurückgelassen hat. Und in der That war der Riß ein schroffer — um dies behaupten zu können, reichen unsere sonstigen Nachrichten vollkommen aus — und zwar beruhte diese Schroffheit wesentlich mit auf der eigenthümlichen Form, die die Jurisprudenz während der ersten Jahrhunderte ihres Bestehens an sich trug.

Die Renntniß der Gesete, die Runft ber Interpretation und bie Legis Actionen, berichtet und Pomponius, 534) waren in der Beit nach den XII Tafeln in den Sanden ber Bontifices, und jährlich ward ein Mitglied aus bem Collegium gur Sandhabung ber Rechtspflege (qui pracesset privatis) committirt. Derfelbe Pomponius aber rebet in §. 27 bes citirten Fragments von einem gleichzeitigen jus dicere ber Confuln. Wie vereinigt fich beides? Alle Magregeln, Die Ausfluffe des imperium waren 3. B. Die addictio Des Schuldners, Der Erlag eines Befehls u. f. w., fonnten nur von dem Magiftrat verhängt werden, da= gegen fiel die Entscheidung eigentlicher Prozesse ben Bontifices anheim. Dies aber mit einer Befchränfung. Mit Streitigfei= ten nämlich, die feine Rechtsfenntniß voraussetten 3. B. über Theilung eines Nachlaffes zwischen ben Erben, Taxation einer Sache, über Regulirung bes Laufs ber Gewäffer brauchte man die Pontifices nicht zu behelligen ; jeder Bürger und Bauer war hier eben fo brauchbar und vielleicht brauchbarer, ale fie. Fur berartige Rechtostreitigkeiten (jurgium, arbitrium) war hochft wahrscheinlich die legis actio per judicis arbitrive postulationem bestimmt, und zwar ward ber Untrag auf Beffellung eines folden Richters aus dem Bolf beim Conful, nach Ginführung ber Pratur beim Prator geftellt. 535) Im übrigen nun waren ausschließlich die Pontifices competent, wie ichon baraus ber-

⁵³⁴⁾ L. 2 §. 6 de orig. jur. (1. 2).

⁵³⁵⁾ Die betreffende Formel bei Valerius Probus §. 4 lautet nach ber ohne Zweifel allein richtigen Lesart, die der neueste Herausgeber, Th. Mommfen, in den Text aufgenommen, fo: te, Praetor, judicem arbitrumve postulo uti des. Praetor hieß bekanntlich früher auch der Consul.

vorgeht, baf bie einzige eigentliche Prozefform, bie wir für bas altere Recht annehmen durfen, die legis actio sacramento 536) in ihrer ursprunglichen Geftalt unverfennbar auf eine Mitwirfung von ihrer Seite hinweift. Das sacramentum ward anfänglich bei bem pons publicius (Bb. 1 S. 266) beponirt und fiel nicht, wie fpater, bem Staat, fondern bem religiofen Fond gu. Den Gerichtshof ber Pontifices burfen wir nun fur jene Beit als ben Sit ber eigentlichen Juftig und Jurisprubeng bezeichnen, und wir brauchen bloß ben Umftand, baß es eine ftanbige und geiftliche Behörde war, in Anschlag zu bringen, um bie Rachrichten über ben Charafter und bie Stellung ber alteften Jurisprudenz begreiflich zu finden. Wären bie Bontifices auch von jener Tendeng nach einem efoterischen Wiffen, die alle Briefterfchaften bes Alterthums befeelte, völlig frei gewesen - und in biefer Allgemeinheit ware bie Behauptung mehr als gewagt, benn in der romifden Religion tritt ber Bug nach bem Gebeim= nifwollen deutlich hervor - bei einer Genoffenschaft, beren verfaffungemäßiger Beruf bas Wiffen und bie Gelehrfamfeit mar, beren Stellung nicht bloß eine hohere Ginficht, fondern auch bie Berpflichtung, ben Glauben baran im Bolf zu erhalten, mit fich brachte, die aus lebenslänglichen fich felbft erganzenden Mitgliedern patricifden Standes beftand, bei einer folden Benof= fenschaft mußte bas Recht mit Rothwendigfeit einer gewiffen gelehrten Abgeschloffenheit verfallen, und bie erforderliche Rennt= nif beffelben fich mehr und mehr auf bas Collegium gurudgie= ben. Man hat bies "im Ungeficht ber Bolfesitte, in ber bas Recht lebte und webte, der geschriebenen Gesete, Die öffentlich ausgestellt waren, endlich ber allervollfommenften Deffentlichfeit ber Gerichte" (Buchta) fur unmöglich gehalten und die Differenz

⁵³⁶⁾ Bon ben fünf legis actiones war die per pignoris capionem eine außergerichtliche, die per manus injectionem und per judicis postulationem gehörte außschließlich vor den Magistrat, die durch sacramentum ausschließlich vor die pontifices; von der per condictionem wird unten die Rede sein.

zwischen ben Juriften und Laien ber bamaligen Zeit nicht in eine Berfchiedenheit ihres Biffens, fondern bes Ronnens fegen wollen; die leberlegenheit ber erfteren habe fich lediglich auf die Unwendung bes Rechts bezogen. Allein biefer Behauptung fiehen nicht bloß alle außern Zeugniffe, fondern auch die innere Bahrscheinlichfeit entgegen. Waren auch die Gefete Jedermann vor Augen, fo war boch bie Interpretation Cache ber Pontifices; 537) bot auch die Deffentlichkeit der Gerichtsfitungen Gelegenheit, ben Gang bes Berfahrens und bas rein Meußerliche ber Rlagformulare fennen zu lernen, fo war boch fcon die Renntniß, wo und wie die verschiedenen Formeln an= zuwenden, welcher Sinn mit ihnen zu verbinden etwas mehr Theoretifches, burch bas blofe Bufeben nicht fo leicht zu Erler= nendes. Allein ber entscheibende Umftand ift ber, bag es außer ber Bolfssitte und ben Gesethen noch eine britte Rechtsquelle bas Recht ber Wiffenschaft ober bas jus civile im engern Ginn 538) gab, zu ber nur ber Bontifer völlig freien Butritt hatte.

Als nothwendiger Inhalt dieser pontificischen Rechtsdisciplin stellt sich uns zunächst dar die Tradition der bisherigen Praxis. Daß der Boden zur Bildung einer constanten Praxis ein höchst geeigneter war, wird eben so wenig der Bemerfung bedürsen, als daß die Fortpflanzung derselben durch schriftliche und mündliche Tradition sich der Natur der Sache nach nur auf die Mitglieder des Collegs beschränkte. Im Volk mußte die Erinnerung wichtiger Rechtsfälle und Entscheidungen leicht verfliegen, bei jenem Colleg hingegen ward sie sirirt und pflanzte sich treu von einer Generation zur andern sort. 539) Den zweiten

⁵³⁷⁾ L. 2 §. 6 de orig. jur. (1. 2).

⁵³⁸⁾ S. die Darstellung bei Pomponius L. 2 §. 5, 6 cit., in der das jus eivile oder das alte Juristen-Recht sich unmittelbar an die XII Taseln auschließt.

⁵³⁹⁾ Wie fest und tren die römische juristische Tradition war, dafür gibt die Notiz bei Bomponius L. 2 §. 38 de orig. jur. (1. 2) über den ersten plesbezischen Pontifer Maximus Tib. Coruncanius, daß man von demselben zwar

Beftandtheil biefer Disciplin bildete bie eigentliche Lehre, bie von den Pontifices felbft entworfene Theorie des Rechts. Gine unabweisbare Aufforderung gur Ausarbeitung einer eige= nen, felbständigen Theorie des Rechts lag in der religiöfen Begie: hung beffelben. Coweit biefe Beziehung reichte - und, wie wir Bo. 1 G. 262 gefeben, reichte fie im altern Recht febr weit war bas Recht ber gefengebenden Gewalt bes Bolfe verichloffen; hier waren nur die Pontifices competent, bas fas burfen wir ausschließlich als ihr Bert betrachten. Allein ihre gestaltenbe und rechtsbildende Thatigfeit erftrectte fich eben fo wohl auf das jus. Bang abgesehen bavon, baß ihnen gleichmäßig bie Unwenbung bes jus wie bes fas anvertraut war, und ein gewiffer rechtsbildender Ginfluß von jeder Unwendung des Rechts untrennbar ift, fo ließ fich, felbft wenn fie aus irgend welchem Grunde ihre Doctrinen auf bas fas hatten befchranfen wollen, boch eine ftrenge Granglinie zwifchen beiben Gebieten bes Rechts in man: chen Berhaltniffen gar nicht ziehen. Wie Bieles war beiden völlig gemeinsam (man benfe g. B. an die Lehre von ber Zeit) und wie oft erforderte die Durchführung irgend eines 3meds ober Gesichtspunfts bes fas die Unterordnung des jus b. h. eine entsprechende Geftaltung ber profanen Seite bes Instituts (man benfe 3. B. an das, was Gajus II, 55 über bas urfprungliche Motiv ber usucapio pro herede berichtet)! Und fobann wenn einmal die Bontifices, wie wir nachher feben werden, im Befit einer gewiffen Methode und gewiffer allgemeinen Anschauungen waren, burch bie fie fich bei ber Geftaltung bes fas bestimmen ließen: wie fann man annehmen, baf fie biefelben beim jus hat= ten verläugnen, ober, wenn nicht, baß lettere fich fur bas jus minder fruchtbar hatten erweifen follen, ale im fas? Aber gang abgefehen von biefer Ginwirfung bes fas auf bas jus, wie fann man überhaupt nur baran zweifeln, baß eine fo fest geglieberte,

feine Schriften, aber eine Reihe wichtiger Responfen tenne, einen eclatanten Beleg. Beibe Juriften trennte ein Zeitraum von vier Jahrhunderten !

abgeschloffene, mit einem folden Rimbus umgebene und mit einer folden Macht ausgestattete Jurisprudenz, wie biefe, nicht mindeftens benfelben, ich meine nicht bloß geftaltenden, form= gebenden, fondern materiell-productiven Ginfluß auf bas Recht follte gewonnen haben, ben bie Jurisprudeng felbft bei einer ungleich ungunftigeren Stellung erfahrungemäßig überall ausjuuben pflegt? Schwerlich wurde fich ber große Begner, ben wir hier befampfen, diefer Ginficht verschloffen haben, wenn er nicht aus reinem Borurtheil, ober indem er bie Form mit ber Sache verwechselte, ben Bontifices ben Ramen von Juriften "im eigentlichen Sinn" von vornherein abgesprochen hatte. Allein wenn man nicht etwa ben Mafftab der heutigen Jurisprudeng mitbringen will, fo rechtfertigt fich eine folche geringschätige Behandlung berfelben feineswegs. Sie waren Juriften im ach: ten, mahren Sinn und in bem Mage murbige Borganger ber späteren romifchen Juriften, daß lettere nur badurch, daß fie auf ihren Schultern ftanden, groß wurden. Gie hatten ihre Methode, und zwar eine fehr ftrenge und confequente, ihre allgemeinen juriftifden Unschauungen und Axiome, Die fie gu ein= gelnen Rechtsfägen verwertheten, und ihr Ginfluß auf die gange Geftaltung des Rechts war meiner festen Ueberzeugung nach ein fo bedeutender, wie fich die fpatere romifche Jurisprudeng, Die ihn mit bem Brator und Raifer theilen mußte, beffelben nicht rühmen fann.

Doch ich anticipire bereits ein Urtheil, das sich erst, nachsem wir die Technif des ältern Rechts haben kennen lernen, wird motiviren lassen. An der gegenwärtigen Stelle handelt es sich nur darum, ob die Pontifices bereits eine eigene, dem Bolk fremde Rechtsdisciplin, kurz eine Jurisprudenz hatten, und diese Fragen glaube ich mit aller Gewißheit beantworten zu können.

Die directen Nachrichten über bie Leiftungen ber Pontifices auf dem Gebiet des Civilrechts find spärlich, benn fie beschränsten fich barauf, uns die Legisactionen als ihr Wert zu nen-

nen. 540) Freilich barf man bie Bebeutung biefer Legisactionen nicht unterschäten, denn fie enthielten nicht blog bie Form bes Rechts, fondern jum großen Theil bas Recht felbft. Allein für unferen 3med gewähren fie und boch faum einen Unhaltepunft. Gine um fo ergiebigere Quelle aber gur Beantwortung unserer Fragen fonnen wir uns badurch erschließen, bag wir bas ältere Civilrecht mit der alten Religion und bem fas ver= gleichen. Auf Diefen letten beiden Gebieten maren Die Pontifices unbeftrittenermaßen autonom; was fich hier findet, fam jedenfalls von ihnen. Ereffen wir nun auf bem Gebiete bes Civilrechte Diefelben Grundfage, biefelbe Methode, furg benfel= ben Styl wieder, wie auf Diefen beiben Gebieten, und gwar einen fünftlichen, gelehrten Styl, wie er nur bem Technifer eigen, der Beriode der reinen Bolfsthumlichfeit aber völlig fremd ift - in dem Fall werden wir, ba wir einmal fur zwei jener Gebiete ben Styl mit aller Gewifheit als ben pontifici= fchen bezeichnen durfen, ju ber Behauptung berechtigt fein, baß alles, was innerhalb bes Civilrechts in bemfelben Styl gearbei= tet ift, im Befentlichen von ben Pontifices ftammt. Um jedem Einwande gegen die Beweistraft Diefes Schluffes vorzubeugen, bemerte ich, daß die Unnahme: es fei biefer Styl ichon fur ben Pontifices im Rechte heimisch gewesen und von ihnen bie Religion und bas fas adoptirt, in dem Mage gegen alle geschichte. lichen Gefete verftoffen wurde, daß fie einer ernftlichen Biber= legung nicht bedarf. Gibt man aber ben pontificischen Urfprung beffelben zu, fo wird eine andere benfbare Annahme, nämlich

⁵⁴⁰⁾ Die legis actiones werden von spätern Schriftfellern auf die Bücher ber Pontifices zurückgeführt, so von Cicero de orat. I, 43 (Leift Berguch einer Geschichte der römischen Rechtsspsteme . 15) und Valerius Produs de notis antiquis. Der legtere Schriftseller ibentificirt geradezu bie monumenta pontisicum (§. 1) mit den legis actiones (§. 4). S. darüber Th. Mommsen in seiner Ausgabe dieses Schriftsellers in den Berichten der Sachs. Gesellschaft der Wisse, philos-histor. Classe 1853, S. 131 (besonderer Abdruck, Leipzig bei hirzel).

daß die Anwendung desselben auf das Eivilrecht nicht von den Pontifices, sondern erst von den spätern Juristen herrühre, schwerlich mehr Beifall sinden, ohne daß ich damit in Abrede nehmen will, daß nicht die spätern Juristen noch lange in derzelben Weise fortgearbeitet hätten, wie ihre Vorgänger, und daß also nicht alles und jedes, was im Geist der letzteren gearbeitet ist, unmittelbar ihnen angehörte. Darauf aber kömmt es auch nicht an, ob sie den Bau selbst bis ins Kleinste ausgeführt, jeden einzelnen Stein selbst eingefügt, sondern ob sie den Plan gemacht, den Styl bestimmt und wenigstens die Fundamente selbst gelegt haben. Und davon, hosse ich, soll der Leser sich jetzt überzeugen.

Wir vergleichen zu dem Zweck zunächst das ältere Necht mit der Religion rucksichtlich der Methode ihrer Bearbeitung. Die Methode ist bei beiden genau dieselbe, die charafteristischen Momente der ältern Technik, die uns die spätere Darstellung vorsühren wird, kehren sämmtlich bei der Religion wieder. Zunächst der Formalismus. Dieselbe Bestimmtheit, bald dieselbe scrupulöse Genauigkeit in der Fassung der Formeln, bald dieselbe Strenge in der Handhabung derselben, wie im ältern Recht; das geringste Versehen im Aussprechen der Formel begründete hier nicht minder wie im Legisactionenprozeß Nichtigkeit. bald such diese lebereinstimmung will ich aber kein so hohes Gewicht legen, denn der Jug und Hang zum Formalismus steckte ties im römischen Bolk selbst und bethätigte sich auch da, wo den Ponti-

⁵⁴¹⁾ Verba certa, solemnia, legitima. S. die Belegstellen bei Brissonius de voc. ac formul. lib. I, c. 181, 191 und anderwärts z. B. Festus sub fanum: ... certa verba. Cicero pro domo c. 47 ... solennibus verbis.

^{542) 3.} B. die Formel sive deus sive dea es und seu quo alio nomine appellari volueris. Brissonius a. a. D. c. 89.

⁵⁴³⁾ Ambrosch, die Religionsbücher der Römer S. 29, 30. Daher bas Borsprechen der von einem weltlichen Beamten anzuwendenden Formel (3. B. beim öffentlichen votum, bei der devotio, dedicatio u. f. w.) durch den Pontif. Maximus. Brissonius c. 181, c. 192 und anderwärts, die Zuziehung eines custos. Plinius Hist. nat. XXVIII, 3.

fices eine Mitwirfung oder ein unmittelbarer Einfluß überall nicht zustand z. B. im öffentlichen Recht. Erhielt sich doch noch bis in die Periode der Aufflärung hinein der Glaube an die mystische Kraft gewisser Sprüche und Worte. 544)

Eine zweite Barallele zwischen Recht und Religion bieten und bie Umwege, Scheingeschäfte, 545) furz jene gange Dpera= tionsmethode in Källen, wo man auf birectem Bege, ohne mit ben bisherigen Grundfagen in Widerspruch gu gerathen, ben gewünschten 3med nicht erreichen tonnte. Auch biefer Ericheis nung aber fonnte man gur Roth noch in abulicher Beife wie ber vorhergehenden die Beweisfraft absprechen. Dagegen halte ich bies für völlig unmöglich rudfichtlich eines britten Punftes, nämlich ber auf beiden Gebieten bis gur außerften Confequeng in Anwendung gebrachten Methode ber bialeftifden Berfepung. Bir werden bei der Technit feben, daß gerade biefe Methode, bie Scharfe und Strenge, mit ber fie burchgeführt warb, ben entscheidenden Charafterzug bes altern Rechts begrundet. Diefer charafteriftifche Bug ber juriftifchen Technif nun findet fich in ber Religion in einer Beise wieder, die jeden Gedanken an eine Burudführung beffelben auf bas Bolf abfolut unmöglich macht, und die nur in der Literatur ber Talmudiften und Jesuiten, alfo ebenfalls theologifd juriftifder Schriftgelehrten, ein Seitenflud findet. In der Weife fpaltet nicht ber Glaube und eben fo wenig das naive Rechtsgefühl des Bolfs. Die romi= fchen Götter fowohl wie die romifchen Begriffe find gum großen Theil Deftillate des Laboratoriums. Die gange romifche Gotter=

⁵⁴⁴⁾ Die claffische Stelle barüber ift Plinius Histor. nat. XXVIII, 3—5. 545) 3. B. die Ersegung der Menschenopfer durch gestochtene Binsenmanner. Hartung, römische Religion Bb. 2 S. 103 & Es galt ja, wie Serv. Aen. II, 116 sagt, als Grundsaß, daß bei den Opfern der Schein für die Wirklichkeit genommen werde, und man baher, wenn man sich die nöthigen Thiere nicht verschaffen könne, sie von Wachs oder Brod nachsorme. Hartung Bb. 1 S. 160. Wir haben diesen Punkt bereits Bb. 1 S. 324 fl. berührt, s. namentlich die Beispiele auf S. 326.

lehre ist nichts als ein Triumph oder richtiger eine Berirrung der zersehenden Kraft, sie enthält keine Götter, keine Individuen von Fleisch und Blut, wie die griechischen, sondern ein System von abstracten Unterscheidungen. Alle Ereignisse und Erscheinungen der Natur, alle Kräfte, Eigenschaften, Tugenden, Fehler der Menschen, ihre Zwecke, ihre Arbeit und selbst die trivialsten Verrichtungen sind dis ins Kleinste hinein zergliedert, und aus jedem Begriffsatom ein Gott geschaffen. Sas) Ein Pontiser, der einen spissindigen Unterschied entdeckte, hatte einem neuen Gotte das Leben gegeben!

So widerwärtig und unnatürlich eine derartige Behandlungsweise am religiösen Stoff war, so volltommen entsprechend war sie dem rechtlichen, und wenn man den Pontifices einerseits die abstracten Götter mit Recht zum Vorwurf machen darf, so muß man andererseits gegen die Götter die Rechtsbegriffe in die Wagschale wersen.

Gehen wir sest von der Methode zum Einzelnen über, so findet sich auch hier eine reiche Ausbeute. Zunächst die interessante Thatsache, 527) daß die oberste Eintheilung den Göttern und dem Recht gemeinschaftlich war. Jener für die Systematis des römischen Rechts so wichtig gewordene Gegensaß von res und persona, nach dem von Gajus Zeit an das römische Recht Jahrshunderte lang vorgetragen ist, war ursprünglich ein Gesichtspunkt zur Classification der Götter, und die actiones in rem und in personam sanden ihr Vorbild unter den Göttern; auch letztere gingen, mit juristischem Ausdruck gesprochen, entweder

⁵⁴⁶⁾ S. Ambrosch in bem oben angeführten Werk, dem ich auch die im Terte folgende Notiz über die Classification der Götter nach der Kategorie von res und persona entnommen habe.

⁵⁴⁷⁾ Daburch rechtfertigt fich also wenigstens zum Theil die Bermuthung von Hugo (Civil. Magaz. Bd. 6 S. 284), die Eintheilung in res, personae und actiones sei ursprünglich nicht für das Recht erfunden, sondern nur auf baffelbe übertragen, und die Bedenken, die dagegen von Andern (z. B. Savigny, System Bd. 1 S. 396) ausgesprochen sind, möchten sich hiermit erledigen.

in rem oder in personam, je nachdem bas Berhaltniß, ber Gegenstand, den man ihnen zum Sig bestimmt hatte, eine Sache oder eine Person betraf.

Es ift oben aus innern Grunden angenommen, daß bie Bontifices fich im geiftlichen Recht durch diefelben Unschauungen und Tendengen haben leiten laffen, wie im weltlichen; bagu jest einige Belege. Gin Grundzug des altern Civilrechts war die Abneigung gegen alles Ungewiffe und Unbeftimmte, Die Richtung auf das certum. Man vergleiche damit die Controverse ber Bontifices bei Livius XXXI, 9. Rach fruherem Recht waren Die öffentlichen Spiele nur von bestimmtem, real bafur ausge= worfenem Gelbe (pecunia certa) gelobt, 548) und ale im Jahre ber Stadt 552 ein Conful im öffentlichen Auftrage Spiele und ein Gefchent fchlechthin gelobte, erflarte ber Bontifer marimus bies für ungultig, indem er es bestritt: ex incerta pecunia vovere debere; si ea pecunia non posset in bellum usui esse, reponi statim debere nec cum alia pecunia misceri, quod nisi factum esset, votum rite solvi non posse, während bas Collegium fich fur die freiere Anficht entschied, die auch im Civilrecht fpaterhin in manchen Unwendungen fich Gingang verschaffte.

Um der Verwirrung vorzubeugen oder fagen wir, im Geiste der zersetzenden Methode, durften nicht zwei Klagen cumulirt werden, ebenso auch nicht zwei Götter zu einem Tempel. 549)

Ein wahrer Anotenpunkt juriftischer Grundfage und gewiß ber Ausgangspunkt mancher Lehren, die wir heutzutage nur noch

⁵⁴⁸⁾ Toties ante ludi magni de pecunia certa voti erant, ii primi de incerta.

⁵⁴⁹⁾ Liv. XXVII, 25:... cum 'aedem Honori et Virtuti vovisset, dedicatio ejus a pontificibus impediebatur, quod negabant unam cellam duobus recte dedicari, quia si de coelo tacta aut prodigii in ea aliquid factum esset, difficilis procuratio foret, quod, utri Deo res divina fieret, sciri nou posset; neque enim duobus nisi certis Deis rite una hostia fieri.

als civilistische fennen, war das Botum. Um der Terminologie: voti reus, damnatus, vota solvere, reddere, vota rata, irrita, caduca, titulus u. s. w. und des bereits angeführten Grundsches über die certa pecunia zu geschweigen, so war das Botum dassenige Berhältniß des geistlichen Rechts, bei dem von jeher Bedingungen vorsamen 550) und wo die Beranlassung zur Ausbildung einer Theorie der Bedingungen unerläßlich war. 551) Ebenso war die schriftliche Auszeichnung und die auf die "tabulae" Bezug nehmende nuncupatio, die die spätere Form der Testamente bildete, bei dem Botum etwas ganz gewöhnliches.

Auch die rückwirfende Kraft war dem geistlichen Recht befannt und zwar bei einem Verhältniß, bei dem die Annahme, daß sie hier von Alters her stattgefunden, schwerlich auf Widerspruch stoßen dürfte. 552) Und wer wird nicht gleich an die exheredatio nominatim sacta und inter ceteros erinnert, wenn er hört, daß derselbe Gegensaß auch bei Anrusung der Götter stattsand, und daß hier der Ausdruck ceteri sogar ein technischer war? 553) Selbst die Idee, daß die Erbeutung die normale Quelle des Eigensthums sei (Bd. 1 S. 108 fl.), sand in dem "capere" der Bestalischen Jungfrau ihren religiösen Ausdruck, 554) und das jus

⁵⁵⁰⁾ Es gab unbebingte und bedingte Bota. Man vergleiche rücksichtlich ber letteren die Menge von Beispielen, die Brissonius a. a. D. c. 159—162 zusammengestellt hat, si bellatum prospere esset, si rediero u. s. w.

⁵⁵¹⁾ Ein Berhaltnif bes weltlichen Rechts, bei bem baffelbe ebenfalls von Alters her ber Fall war, f. oben S. 176 Rote 235.

⁵⁵²⁾ L. 28 §. 4 de stip. serv. (45. 3): . . heredis familia ex mortis tempore funesta facta intelligitur. Die Idee der rückwirfenden Kraft der Antretung der Erbschaft für das Civilrecht wird in dieser Stelle geradezu auf dies Argument gestügt und es kann kann zweifelhaft sein, daß das geistliche Recht diese Idee hier früher hatte und haben mußte, als das Civilrecht.

⁵⁵³⁾ Brissonius a. a. D. c. 88. Liv. VI, 16: .. Jupiter ... ceterique dii deaeque, und bie bort abgedructe Stelle von Servius: .. more Pontificum, per quos ritu veteri in omnibus sacris post speciales Deos, quos ad ipsum sacrum quod fiebat necesse erat invocari generaliter omnia numina invocabantur.

⁵⁵⁴⁾ Gellius I, 12: veluti bello capta. Damit vergleiche man Gaj. IV, 16.

liberorum kannte bas geistliche Recht gewiß längst vor bem Civilrecht. 555)

Nach allen diesen Belegen wird sich die Behauptung rechtfertigen, daß die Pontisices eine eigene Theorie und Methode,
furz eine Jurisprudenz besaßen. Ist nun schon die Jurisprudenz der großen Masse überall etwas Unverständliches, so
erklärt es sich aus der eigenthümlichen zunstmäßigen Abgeschlossenheit, in der sie in Rom auftritt, sehr wohl, wie sie geradezu
den Eindruck einer Geheimlehre machen konnte.

Co tief bas romifche Bolf biefe Absperrung und bie bamit verbundene Entfremdung des Rechts empfinden mochte, fo war boch dieselbe für die technische Entwicklung des Rechts felbst von heilfamem Ginfluß. Der Atmofphäre ber Bolfethumlichfeit bis zu einem gewiffen Grabe entruckt, hatte bas Recht fich fo gu fagen gurudgezogen an einen abgelegenen Ort, an bem es un= geftort feine Schuljahre burchmachen fonnte. Die Schule, in Die es hier fam, war eine ftrenge; man merft bem altern Recht überall an, daß es nicht wild aufgewachsen ift, wie unfer beut= fches Recht, sondern daß es schon fruh unter die Leitung eines faft pedantisch geftrengen, aber consequenten Buchtmeiftere gera= then ift. 556) Aber gerade biefer Strenge verbanft bas romifche Recht im wefentlichen jene Solidität und Festigfeit feines Fun= baments, jene Ginfachheit und Confequeng feiner ganzen Anlage. Um aber eine folche Buchtmeifterrolle über bas Recht auszu= üben, dazu bedurfte die Jurisprudeng jener Autorität und erceptionellen Stellung, wie nur eine geiftliche Corporation von ber Art des Pontificalcollegiums fie zu behaupten vermochte.

Von dem Uebergange ber Rechtspflege und Rechtswiffen= schaft von den Bontifices auf die Pratoren, beziehungsweise

⁵⁵⁵⁾ Gell. a. a. D.: excusandam (filiam, nämlich gegenüber bem capere zur virgo vest.) ejus, qui liberos tres baberet.

⁵⁵⁶⁾ Eine ähnliche Ibee scheint auch dem Pomponius vorgeschwebt zu haben, wenn er von den legis actiones in L. 2 §. 6 de orig. jur. (1. 2) sagt: quas actiones ne populus prout vellet institueret, certas solennesque esse voluerunt.

nichtzunftige Juriften, weiß bie Geschichte und weiter nichts gu berichten, als die Zeit. Nach Pomponius foll die Berrichaft ber Bontifices bald nach den XII Tafeln (303) begonnen und beinahe ein Jahrhundert bestanden haben. Man fonnte barnach bie Ginführung der Bratur (387) als Endpunft betrachten. Allein gang abgesehen bavon, daß fold, ein plöglicher und gewaltsamer Umfdwung aller fonftigen hiftorifden Entwicklung in Rom völlig widersprechen wurde, fo beschränfte fich die ursprüngliche Dotation der Bratur auf den Untheil an der Rechtspflege, ben bamals die Confuln in Sanden hatten, und noch in der Mitte bes folgenden Jahrhunderts bei Gelegenheit bes Berichts über bie bekannte That bes Flavius 557) bezeichnet Livius (IX, 46) bas jus civile als repositum in penetralibus pontificum, und am Unfang bes fechsten Jahrhunderts fonnte es als eine Mert= würdigkeit gelten, daß ber erfte Bontifer Maximus aus ber Blebs, Tib. Coruncanius Jeden, ber Luft hatte, ju feinem Rechtsunterricht zuließ. Auch jest muß bas jus eivile und jus pontificium noch eine Beit lang als gleichbedeutend gegolten haben. 558)

Nach allen diesem möchte sich etwa die Mitte des fünften Jahrhunderts als der Wendepunkt bezeichnen lassen. Berstattet man mir nun über die Art und Weise, wie der Umschwung erfolgte, eine Muthmaßung, so möchte ich denselben in folgender Weise construiren.

Den ersten Anstoß zu einer Aenberung bes bisherigen Bustandes sinde ich in der Einführung der Prätur. Befam auch
der Prätor ursprünglich faum etwas mehr, als den Antheil, den
bisher die Consuln an der Nechtspssege ausgeübt hatten, so ist
es doch ganz erklärlich, daß die Abzweigung dieses Bestandtheils
der consularischen Gewalt zu einer eignen Magistratur in ähnlicher Weise wie bei der Censur (rei a parva origine ortae,

⁵⁵⁷⁾ L. 2 §. 6 de orig. jur. (1. 2).

⁵⁵⁸⁾ G. J. B. Liv. XXX, 1 (a. U. 549): . . juris pontificii peritissimus.

Liv. IV, 8) eine bedeutende Steigerung beffelben gur Folge haben mußte. Das Bachfen ber Bratur aber war nur möglich auf Roften der Pontifices, und es ift außer Zweifel, daß lettere ichließlich ihre Gerichtsbarkeit b. h. die legis actio sacramento an bie Bratoren verloren haben, benn in ber Darftellung biefer legis actio bei Gajus ift nur vom Prator die Rede. Die Beranderung, die bei dem lebergange berfelben auf die Bratoren eintrat, war eine boppelte; einmal nämlich bie Berweltlichung bes sacramentum (baffelbe fiel jest ans Merar ftatt wie fruber an ben geiftlichen Fond) und fodann ber Erlag ber reellen Depofition ber Summe gegen Sicherheitsbestellung an ben Prator. Allein bevor eine folche totale Reform bes bisherigen Buftan: bes eintrat, muß biefelbe, wenn fich bas Gefet ber hiftorifchen Entwidelung in Rom hier nicht ausnahmsweise völlig follte verläugnet haben, allmählig vorbereitet gewesen fein, es muß ein Hebergang Statt gefunden haben. Golde Hebergange pflegten in Rom in der Weife zu erfolgen, bag bem Alten ein Reues an die Seite gefest ward. Im vorliegenden Fall glaube ich nun, baß biefer llebergang burch bie beiben Gefete vermittelt warb, welche nach Gajus die legis actio per condictionem einführten, bie lex Silia und Calpurnia. 559) Den Pontifices verblieb nach wie vor die legis actio sacramento, allein da die neue Prozeß= form einen entschiedenen Bortheil bot, nämlich die Ersparnif bes Succumbenggeldes, fo läßt fich annehmen, bag in Källen, wo fie anwendbar war (bei ben actiones in personam auf Geld und andern res certae direct, bei act. in rem burch Einfleidung berselben in eine sponsio praejudicialis b. h. also in allen Fällen ber pontificischen Competeng), fich faum Jemand mehr an die Pontifices wandte. Go ward benn bie Berichtebarfeit berfelben zwar nicht birect, aber indirect burch biefe Magregel

⁵⁵⁹⁾ Auf diese Weise wurde sich der Zweisel von Gajus IV, §. 20: quare autem haec actio desiderata sit, cum de eo, quod nobis dari oportet, potuerimus sacramento [aut per judicis postulationem] agere, valde quaeritur.

beträchtlich geschmälert, sie gerieth nach und nach in Abnahme und Vergessenheit, und die Uebertragung der logis actio sacramento auf die Prätoren und Centumvirn ließ sich ohne wesent= lichen Eingriff in ihre Rechte bewerfstelligen.

In Folge diefer Umgeftaltung des Prozeffes, die wir nach den obigen dronologischen Daten in Die erfte Balfte bes funf= ten Jahrhunderts feben durfen, mußte nothwendigerweise auch das bisherige Berhaltnis in Betreff der Rechtsfunde eine Men= derung erleiden, und es moge mir erlaubt fein, auch hierüber eine Bermuthung gu außern. Wollte man nicht mit ber gangen bisherigen Theorie und Praris brechen - und wer möchte fo etwas fur bentbar halten? - fo mußte man fich bie Kenntniß berfelben von den Bontifices zu verschaffen fuchen. Das ein= fachfte und wirffamfte Mittel dazu war Gintritt in das Colle= gium, und ich glaube, bag bies bis auf Coruncanius ber allei= nige Weg war, ben Jemand einschlug, um Jurift gu werben. Das Collegium war, fo gu fagen, die Rechtsfacultat, bei ber ber gutunftige Jurift feine Schule durchmachte, die Juriftengunft, in die er fich aufnehmen ließ, ähnlich wie dies noch heutzutage bei den Inns in England ber Fall ift. Wie aber bei lettern ursprünglich nur die filii nobilium Burritt hatten, fo bei den Pontifices nur die Patricier, bis im Jahre 452, also brei Jahr nach der Beröffentlichung ber legis actiones durch Flavius und vielleicht unter dem Ginfluß Diefes Ereigniffes auch Die Blebejer mit Creirung von vier neuen Stellen Aufnahme erlangten. 560) Da bie Eigenschaft als Pontifer bie Beforderung beffelben gu einem höhern Staatsamt 561) nicht ausschloß, fo ftand jedem Pontifer die praftisch-juriftische Laufbahn offen, und fo ward 3. B. gleich einer ber vier erften plebejifchen Bontifices jum Prator erwählt.

⁵⁶⁰⁾ Liv. X, c. 6-9.

⁵⁶¹⁾ Gelbft nicht zum Consulat. Liv. XXIII, 21 i. f., rucffichtlich bes Pont. Max. f. Liv. epit. 59.

Bar nun ichon ber Eintritt ber Plebejer bei Berdoppelung ber Stellen fur die Berbreitung juriftifcher Renntniffe gewiß nicht ohne Bedeutung, fo ward der lette Reft des Bunftzwanges durch die oben berichtete Handlungsweise des Coruncanius vollig befeitigt. Bon jest an war ber Bann gebrochen, und Die Jurisprudeng eine freie Runft und Wiffenschaft geworden. Bald nach ihm war bereits die Sitte des öffentlichen Respondirens in lebendigster lebung. 562)

Diese Beränderung muß sowohl für die Rechtspflege als bie Jurisprudeng einen Bendepunft begründet haben. Für jene denn an die Stelle eines ftandigen Collegiums, welches fich überall schwerer entschließt von der bisherigen Praris abzugehen, traten jährlich wechselnde Pratoren und mit ihnen nicht lange nachher an die Stelle des Legisactionenprozeffes ber freiere Formular= prozef. Für diefe, die Wiffenschaft - benn an die Stelle einer Bunftlehre trat die Freiheit der individuellen Meinung und Forfcung, der rege Betteifer der Krafte und Talente. Freilich verging noch lange Zeit, bevor ber Umfdwung, ber hiermit für die Biffenschaft vorbereitet war, fich ganglich vollzogen hatte, und es wurde fehr verfehrt fein, ju glauben, als ob bie Junger der Pontifices die Lehre und Methode der Meifter verläugnet hatten; wir burfen vielmehr bie gange Jurisprubeng biefer Periode als Eine und zwar als die pontificifche Schule bezeichnen. Allein nichts besto weniger war boch bie obige Beranderung in der außern Form diefer Jurisprudeng der erfte Un= fat oder die nothige Boraussetzung zu einer innern Umwand= lung berfelben.

Much in dem Berhältniß der Jurisprudenz jum Bott trat jest eine wefentliche Menderung ein. Nicht als ob die Abhangigfeit bes Bolfs von den Juriften badurch befeitigt, das

⁵⁶²⁾ L. 2 §. 37 de orig. jur. (1. 2). Pomponius hat hier nur itriger= weise den Scipto Nafica vor Coruncanius gefest. Binmern , Rechtsgefch. Bb. 1 8. 14.

Recht bem Bolf gurudgegeben mare. Die Juriften blieben fo unentbehrlich, wie bie Sandwerfer es bleiben nach Aufhebung des Zunftzwanges. Jene Beränderung hob nicht die Juris = prudeng auf, fondern fie öffnete nur den Butritt gu ihr. Diefe Freiheit des Butritts bedeutete aber nichts weiter, als die Migglichfeit, burch Studium Jurift werden zu tonnen, b. b. alfo bem Bolf als foldem fam fie unmittelbar gar nicht ju gute. Wohl aber, wie überall die Aufhebung bes Bunftzwanges, mittelbar. Ich meine nicht sowohl ben bereits angedeuteten inneren Aufschwung der Jurisprudeng, die hohere gei= ftige Freiheit und Beweglichfeit berfelben, furg bie gewöhnlichen Folgen, welche bie Eröffnung ber freien Concurreng nach fich zieht, fondern die Menderung in bem Berhältniß zwischen Bolf und Jurisprudenz. Daffelbe wurde ein ungleich innigeres und naheres. Bunachft fcon baburch, bag es ein freieres warb. Die Jurisprudeng verlor mit dem Bunftzwang nichts an ihrer Berrichaft, aber lettere verlor ihr Gehäffiges. Bisher mehr ober minder Sadje bes Monopols, eine Folge ber außeren Stellung, war fie jest nur das natürliche Resultat und Zeugniß ber gei= ftigen Ueberlegenheit und Unentbehrlichfeit ber Wiffenschaft. Reine Macht verdiente und fand fortan fo wenig Widerftand, Anfechtung und Reid, feine umgefehrt eine fo bereitwillige Un= terordnung und bankbare Unerfennung, als fie. Sobann aber dadurch, daß fich die Jurisprudeng von jest an dem Dienfte Des Bolts in einer Weise widmen fonnte und widmete, wie fie we= der vorher, noch nachher ihres Gleichen hat. Diefes Dienftverhältniß ift fur bas ganze Berftandniß ber romischen Rechts. zuftande und Rechtsentwicklung von fo eingreifender Wichtigkeit, daß wir bemfelben eine nabere Betrachtung widmen muffen.

In der geringen Zahl sowohl wie der Amts hatigfeit ber Pontifices lag es begründet, daß dieselben nicht in dem Maße, wie ihre Nachfolger, dem juristischen Bedürfniß des Verkehrs gerecht werden konnten, und vielleicht war auch dies einer von den Gründen, der ihnen den Vorwurf der Geheimnisframerei

einbrachte, jedenfalls aber ein wenn auch unverschulbeter, fo boch hochft brudender Uebelftand. Ihren Nachfolgern fiel es nicht ichwer, bemfelben abzuhelfen. Seitdem die Jurisprudeng eine freie Runft geworden, fehlte es ihr weder an Jungern, noch legteren an Muße, um allen Bunfchen des Bolfs in diefer Beziehung nach zu fommen. Die Jurisprudeng ward und blieb Jahrhunderte lang eine Lieblingsbeschäftigung ber boberen Stande - eine noble Paffion, 563) ein Erfat fur eine verfagte ober verschmahte, ein wurdiger Rudgug fur eine unterbrochene ober beendete politische Thatigfeit. 564) Bas man in ihr fuchte und an ihr fchatte, war nicht blog die wiffenschafts liche Befriedigung, die bas Studium als foldes gewährte, Berftreuung, Unterhaltung, Anregung, furz ber Genuß einer geiftigen Gymnaftif, fondern die Gelegenheit, fich auch ohne Staatsamt nuglich ju machen, ind Leben einzugreifen, Anfehn und Ginfluß zu gewinnen. Gin Sich Bertiefen in Die Wiffenfchaft bloß ihrer felbft wegen war dem gefunden Ginn der Romer fremd; Die Wiffenschaft, Die fie loden follte, mußte nicht bloß bem Subject, fondern ber Belt zu gute fommen. Gerade darauf beruhte bie hohe Unziehungsfraft ber Jurisprudeng, daß fie nicht bloß bem wiffenschaftlichen Bedurfniß, fondern auch dem Triebe nach praftifcher Thatigfeit volle Befriedigung verfprach. Sie war gewiffermaßen der Abzugstanal für Die im Staatsdienft nicht verwendbare, überschüffige praftische Rraft.

So kam die Jurisprudenz schon ihrer felbst wegen dem Lesben mit größter Bereitwilligkeit entgegen. Ja mehr, als das. Sie trieb ihren Diensteifer so weit, daß man sagen möchte, die Jurisprudenz habe mehr das Leben, als das Leben sie gesucht,

⁵⁶³⁾ S. ben Ausspruch bes D. Mucius in L. 2 §. 43 de orig. jur. (1. 2) turpe esse patricio et nobili et causas oranti jus in quo versaretur, ignorare.

⁵⁶⁴⁾ Cic. de orat. I, 60 senectutem a solitudine vindicari juris civilis scientia.

und ber Drang, die Dienfte zu erweisen, auf ber einen fei ftarter gewesen, ale bas Bedürfniß nach benfelben auf ber andern Seite. Wir fonnen und den thätigen Antheil, den die Jurisprudeng an bem Gefchäftsleben nahm, nicht ausgedehnt genug benten, und wenn Cicero den Juriften den Borwurf macht, fie hatten bas Recht fo eingerichtet, daß fie überall mit babei fein mußten, 565) fo durfen wir bemfelben, indem wir ihn im übrigen auf fich beruhen laffen, jedenfalls die Thatfache entnehmen, um die es uns hier zu thun ift, die der Allgegenwart des Juriften. Rur freilich mit einer Befchranfung. Gerade ba nämlich, wo wir ihn nach unfern beutigen Berhaltniffen am erften erwar= ten wurden, por Gericht als Sadmalt, trat er wenigftens fpa= terhin regelmäßig gurud, um ben Blag ber Barthei felbft ober bem eigentlichen Redner zu übertaffen. 566) Um dies zu begreifen, muß man die von unferer heutigen völlig abweichende Ginrich= tung bes römischen Prozesses fennen, wornach berfelbe in zwei Theile zerfiel, jus und judicium, oder in ein Berfahren vor bem Brator und vor bem Richter, judex. Dort hatte ber Unfpruch feine juriftifche Brufung zu befteben, ob er, bas Borbringen bes Rlagers als mahr angenommen, juriftisch haltbar fei, ob und

⁵⁶⁵⁾ pro Murena c. 11: notas composuerant, ut omnibus in rebus ipsi interessent, womit et auf die Formeln zielt. Das Beispiel, das er folgen läßt, ist zwar dem Brozes entlehnt, allein der Borwurf selbst ein alls gemeiner.

⁵⁶⁶⁾ So wenigstens zu Cicero's Zeit. Ob es früher anders gewesen, und aus welcher Zeit die Trennung zwischen Zuristen und Nedner herrührt, täßt sich nicht bestimmen. Bon dem Zuristen als solchem wird auch in älterer Zeit immer nur das respondere, nie das causas orare erwähnt, und von ersterem trägt er auch seinen Mamen: jure consultus. Bon Tubero heißt es in L. 2 §. 46 de orig. jur. (1. 2): transiit a causis agendis ad jus civile. Uehnlich von Servins §. 43 ibid. Schon im sechsten Jahr-hundert der Stadt verbot ein Geseh, die lex Ciocia, sich pro causa oranda bezahlen oder beschenken zu lassen. Schon damals also scheint es ein Exwerdszweig gewesen zu sein, und ist es übrigens auch troß der lex Ciocia geblieben. Tac. Ann. XI, 5—7.

welche Einwendungen bes Beflagten zuzulaffen u. f. m., und es erfolgte barauf bin gewiffermaßen ein hopothetisches Urtheil, nämlich die Inftruction an den Richter zu condemnis ren oder zu absolviren, wenn fich bie von ber einen oder andern Parthei vorgebrachten Thatfachen bewahrheiten follten. Das Sauptaugenmert bes Richters war alfo auf ben Beweis ge= richtet, und daher erflart es fic, bag berfelbe fein Jurift gu fein brauchte und es regelmäßig auch nicht war, und fobann daß bie Lehre vom Beweise, die in unserer heutigen Jurisprudenz eine fo große Rolle fpielt, in ber romifchen ungleich weniger hervortritt, ba fie mehr Sache bes Redners, als des Juriften war. Allerdings handelte es fich bei ber richterlichen Untersuchung nicht lediglich und ausschließlich um bie That: frage, fondern auch um bie rechtliche Beurtheilung berfelben, allein in der Regel nur fo weit, daß dazu die gewöhnlichen Rechtstenntniffe eines Laien ausreichten. Wo ausnahmsweise ein mehres erforderlich war, namentlich alfo bei intrifaten Rechtofragen, Controversen u. f. w., holte der Richter Beleh: rung bei einem Juriften ein, oder die intereffirte Barthei oder beren Sachwalt brachte von bemfelben ein Gutachten ober ihn felbft ale Gewähremann mit vor Gericht. 567) Infoweit pflegte also auch ein Jurift in die Berhandlungen vor bem Richter einzugreifen, im übrigen aber fielen biefelben, wie ge= fagt, gewöhnlich dem Patron d. i. dem Redner gu. Wo ber Richter ein Laie mar, begreift es fich, daß auch ber Sachwalt feiner großen Rechtsfenninif bedurfte. Gine eigentlich gelehrte juristifche Bildung ging ihm regelmäßig ab, 568) aber nichts befto depends the restant principal of real (.. transition married and a libraries

ein Respontum von Diene Musius febert verstande, L. & genne die note, 567) Cic. Top. 17: nam et adsunt multum et adhibentur in consilio et patronis diligentibus ad corum prudentiam confugientibus bastas ministrant. L. 2 §. 47 de orig. jur. (1. 2) . . judicibus scribebant aut testabantur qui illos consulebant. In manie to the man and conte

⁵⁶⁸⁾ Dies gibt auch Cicero von fich gu, ungeachtet er boch einen Curfus in ber Jurisprudeng bei Quintus Mucins durchgemacht hatte, ppo Mo-

weniger mußte fein Beruf ibn mehr mit bem Recht vertraut machen, als ben gewöhnlichen Laien, und er mochte gwifden Laien und Juriften etwa eine abnliche Mittelftufe bezeichnen, wie das heutige Subalternperfonal der Gerichte. Bas man von ihm verlangte, war nicht Wiffen, Studium, fondern bas Talent und die Runfte des Abvotaten, ben Fluß und Glang ber Rebe, eindringliche Diction, ichlagfertige Dialeftif, breiftes, muthiges Auftreten felbft bei fchlechter Sache, furz Eigenschaften, Die, wie Cicero bemerft, auch in Rom nicht Jedermanns Sache waren. 569) Es verrath den feinen Taft ber Romer, daß fie bie= fen Beruf weniger achteten, als ben bes Juriften, eine Thatfache, Die Cicero bezeugt, indem er fie befampft. Der Jurift fonnte ber Mahrheit die Ehre geben, er blieb bem Begante und bem Rampf ber Leibenschaften fremd und nahm fur feine Gefällig= feit fein Geld. Der Redner aber, bem nicht felten erft die Musficht auf Lohn den Mund öffnen mußte, 570) hatte bie Berpflich= tung, fich auf ben Standpunkt ber Bartei ju ftellen; er fonnte es oft nicht umgeben, die Wahrheit ju beftreiten, ber Luge fei= nen Mund zu leihen, bas Sachverhaltniß zu entftellen und gu verwirren, spitfindige Argumente vorzubringen, an die er felbit nicht glaubte - furg gu Mitteln feine Buflucht gu nehmen, Die vor der Kritit des feineren Chrgefühls nicht immer die Probe beftehen. 571)

rens 13 und de orat. I, 58. Wie weit die Unfenntniß der Redner gereicht haben mag, sieht man aus Cic. de orat. I. 56 sq. quod vero impudentiam admiratus es eoram patronorum u. f. w. Servius (com in causis orandis primum locum obtineret..) war so unkundig, daß er nicht einmal ein Responsum des Quint. Mucius sosort verstand. L. 2 §. 43 de orig. jur. (1. 2).

⁵⁶⁹⁾ pro Murena c. 13. Sic nonnullos videmus, qui oratores evadere non potuerunt, eos ad juris studium devenire.

⁵⁷⁰⁾ Tac. Ann. XI, 7: eloquentiam gratuito non contingere.

⁵⁷¹⁾ In recht aufchaulicher Beise tritt dieser Gegensatz zwischen Juriften und Reduer in der Anekbote hervor, die Cicero de orat. I. 56 mit-

Die es fich nun auch mit diefer Theilung ber Arbeit zwi= fchen dem eigentlichen Juriften und Redner verhalt, der Umfang ber Wefchäfisthätigfeit bes erfteren blieb immerhin noch ein fo ausgedehnter, daß der Ausdrud: Allgegenwart des Juriften ein völlig angemeffener ift. Der thatige Antheil, ben ber= felbe am Rechtsleben nahm, befdranfte fich feineswegs auf rein juriftifche Dinge, auf Ertheilung eines rechtlichen Gutachtens (respondere), Abfaffung von Contracten, Teftamenten u. s. w. (cavere, scribere), 572) sondern er erstreckte sich auch auf Magregeln rein wirthichaftlicher Urt, und felbft auf Fra-

theilt. Das Responfum, bas ber Jurift ertheilt hatte, war verum magis, quam ad rem suam (consulentis) accommodatum. Der Redner weiß aber Rath: alludens varie et copiose multas similitudines afferre multaque pro aequitate contra jus dicere u. f. w., furz er accommodirt feine Anficht bem Bedürfniß und Bunfch bes Anfragenben.

572) Auf Grund ber militia urbana respondendi, scribendi, cavendi bei Cie. pro Murena c. 9 hat man bie gefammte praftifche Thatigfeit in brei abgefonderte Zweige : respondere, scribere, cavere gerlegen wollen und Bach Hist. Jurisp. II 2, §. 8-11 gibt fich bie erbenflichfte Dube, biefelben gu be= ftimmen und gegen einander abzugrangen. Allein ich glaube, man hat bier Cicero zu viel Ghre angethan; ich wenigstens fann in feiner angeblichen Glaffification nichts als eine hochft außerliche, wiffenschaftlich völlig werthlofe Aufgahlung einzelner juriftischer Geschäfte erblicken, und er felbft mar mohl weit bavon entfernt ein weiteres zu beanspruchen , benn sonft hatte er boch in feiner Schrift de oratore I, 48 bas scribere nicht völlig weglaffen und bafur agere fegen fonnen, was Buchta Curf. ber Infit. I, S. 76 veranlagt, noch von einem "vierten Beftandtheil" zu reben. Auf Grund einer anbern Stelle, nämlich de republ. V, 3. . . responsitando et lectitando et scriptitando hatte Budita noch einen fünften Beftanbtheil annehmen fonnen. Der Berfuch von Bach hatte, wie ich meine, jeden Spatern von dem Glauben an den Werth biefer Gintheilung heilen follen. Enthalt benn bas scribere einen Gegensat zu cavere und felbft zu respondere? Ber ein fchrift= liches Gutachten ausstellte, ber nahm zugleich bas scribere und respondere vor (L. 2 §. 47 de orig. jur. 1. 2), wer einen Contract auffette, bas cavere und scribere u. f. w. Bon einer folden Gintheilung follte man lieber fchweigen, als reben, jedenfalls aber nicht zu viel Befens von ihr machen.

gen des Familienlebens z. B. Berheirathung der Tochter. 573) Der Jurist war der Bertrauensmann der Familie, ohne dessen Rath nichts geschah, und oft gewiß auch der Unterhändler und Bermittler, kurz er nahm ungefähr die Stellung ein, wie sie der Beichtwater vielerwärts zu bekleiden pflegt. Seine Dienstleisftungen waren also mehr prophylaktischer Art, während die des heutigen mehr therapeutischer Art sind. 574)

Gewiß war es nicht ber blofe Thatigkeitsbrang ober eine unintereffirte Dienftfertigfeit, Die ihn gu feinen Muhwals tungen bestimmte; auch er felbst mußte babei feine Rechnung finden. Und allerdings fehlte ber Lohn nicht. Nur war's freilich fein flingender; bie Confultanten famen mit leeren Sanden. Aber wenn and fein Geld, fo brachten fie boch etwas anderes, bas einem unabhängig geftellten Romer nicht minber galt -Chre, Achtung, Anfehn, Popularität und Ginfluß. 578) Je mehr Confultanten, befto hoher ber Ruf bes Juriften; am Confultirtwerden erfannte man den "Jure consultus". Beffen Saus ben gangen Tag über von ihnen nicht leer ward, bei wem fie, um mit Borag 576) gu reden, icon beim erften Sahnenichrei anpochten und ihm felbst auf bem Rranfenlager feine Rube ließen, 577) ber genoß eine faum minder geachtete und einfluß= reiche Stellung, als bie höchften Burbentrager ber Republif. Ein foldes Saus galt in ben Augen bes Bolfe als ein öffent= liches, in bas Jeder aus- und einging, ju bem Jeder freien

⁵⁷³⁾ Cie. de orat. III, 33.

⁵⁷⁴⁾ Ein Gegenfat, ben Cicero pro Murena 13 mit salubritas und salus bezeichnet, indem er jene dem Juriften, diese bem Redner zuweift.

⁵⁷⁵⁾ Der ex privatorum negotiis collecta gratia gebenft Cicero de orat. III, 33. Wie fehr der Jurist auf Dank rechnete, darüber f. die Anekdote bei Val. Max. IX, 3, 2.

⁵⁷⁶⁾ Hor. Sat. 1, 10.

⁵⁷⁷⁾ Cic. de orat. I, 45 . . . in ejus infirmissima valetudine affectaque jam aetate.

Zutritt hatte, es war nach Cicero ⁵⁷⁸) das Drakel der ganzen Stadt, und diese juristischen Erkundigungsbüreaus gehörten wesentlich mit zur Physiognomie Roms. Bon dieser Auffassung ausgehend schenkte einst der Senat einem namhasten Juristen, um dem Volk den Weg zu fürzen, ein Haus an bequem gelegener Stelle. ⁵⁷⁹) Wer einen solchen Juspruch zu Hause nicht erwarten konnte, wie namentlich der Anfänger, oder es dem Bolk bequemer machen wollte, verstand sich zur ambulanten Praxis und verlegte, so zu sagen, sein Büreau auf die juristissche Börse, das Forum, mitten in das Gewühl des Vertehrs und das Getreibe der Rechtspslege, um hier für alle Fälle des unmittelbarsten Bedürsnisses mit Rath und That sosort bei der Hand zu sein. ⁵⁸⁰)

Die ganze Einrichtung habe ich berührt nicht ihrer selbst wegen, sondern weil sie ein unentbehrliches Hülssmittel sür das Verständniß des römischen Rechts ist. Daß letzteres so und nicht anders geworden, hat zum wesentlichen in ihr seinen Grund; sie hinweggedacht — und Vieles hätte völlig anders werden müssen. Dahin gehört vor allem der von der römischen Jurisprudenz mit eiserner Strenge durchgeführte Formalismus (h. 46). Bei manchen Ausslüssen desselben wiß, wie ich meine, seden Undefangenen ein gewisses Grauen beschleichen, und es gehört ein eingesleischter Romanismus dazu, um keinen Anstoß an ihnen zu nehmen oder gar für das heutige Recht ihre Gültigkeit zu vertheidigen. Man denke sich, daß an ein em verkehrten Wort (z. B. heres ne esto statt exheres esto) die Gültigkeit des ganzen Testaments oder der Verlust des Prozesses hing, und daß ein einziges weggelassenes oder gesetztes et

⁵⁷⁸⁾ de orat. I, 45 oraculum totius civitatis.

⁵⁷⁹⁾ L. 2 §. 37 de orig. jur. (1. 2).

⁵⁸⁰⁾ Cic. de orat. III, 33.

⁵⁸¹⁾ Eine Blumenlese baraus habe ich bei einer andern Gelegenheit gegeben. S. Gerbers und meine Jahrbucher B. 1. S. 31 fl.

vermoge ber Grundfate bes Accrescengrechtes bem Erben ober Legatar eine Million wiegen fonnte. Go febr immerbin bie Strenge in der Sandhabung des Wortes ber Weise bes romi= ichen Bolfes entsprach, fo fann ich mir boch ben Umftand, baß berartige Subtilitäten praftifch burchführbar waren, bas Bolf fich nicht dagegen opponirte und fie abschüttelte, nur aus ber obi= gen Ginrichtung erflaren. In ber Sand bes Juriften, welcher bie Teftamente und fonftige Urfunden abfaßte, verloren fie ihr Befährliches, denn wenn feiner Zeit bas Wort auch aufs ftrengfte ur= girt ward, fo fam doch fein anderes Refultat heraus, als was bie Barthei felbft beabsichtigt und durch ben Juriften nur in funft= gerechter Beije hatte formuliren laffen; was man ben Borten entnahm, war in fie hineingelegt. Rur baburch waren meiner Meinung nach die ftrengen Gefete, welche die Jurisprudeng bem Berfehr dictirte, haltbar, daß die Juriften ihm die Unwendung berfelben abnahmen, nur darum waren die fcmahlen und hart an Abgrunden vorbeifuhrenden Wege, die die altere Jurisprudeng im Recht angelegt hatte, erträglich, baß jederzeit ein fundiger und williger Führer bereitstand. 582) Die Allgegen= wart des Juriften mar ein ftillschweigendes Bo= ftulat des alten Rechts. Der Jurift mußte gegen ben Buriften fcugen; Die Dienftfertigfeit bes Praftifere war bas unentbehrliche Gegengewicht gegen bie ftrengen Unforderungen bes Theoretifers; hatte bies Gegengewicht gefehlt: ich fann mir nicht benfen, daß bie Theorie fo hatte lauten fonnen, wie fie gelautet hat. Darauf beruhte auch bie bem Solbaten = ftande in rechtlicher Beziehung eingeräumte eximirte Stellung. Diefelbe war nicht eine Sache ber reinen Gunft und Bevorzuaung, fondern burch bie eigenthumlichen Berhaltniffe biefes Standes mit Nothwendigfeit geboten, benn bem Solbaten fehlte, gang abgefeben von feiner eignen geringeren Befchafte-

⁵⁸²⁾ Copia jurisconsulti. Daß es daran gefehlt hatte: raro accipiendum est L. 9 §. 3 de jur. ign. (22. 6).

fenntniß, die stets bereite Sulfe bes Juriften - auf bas Lager und die Schlacht erstredte fie fich nicht.

Die Allgegenwart des Juriften bedeutete alfo für ben Berfehr querft eine unentbehrliche Sulfe. Gie bedeutete aber fobann zweitens auch einen beilfamen Ginfluß auf benfelben. Die Innigfeit bes Berhältniffes gwifden ber Jurisprudeng und bem Berfehr fam beiben ju gute. Dem Berfehr, indem bie Jurisprudeng beständig die Sand an feiner Bulsader hatte, wußte, was ihm Roth that, und wie ihm gu helfen. Der Juris: prubeng, indem fie, ohne feinen materiellen Exigenzen etwas zu verfagen, ihnen die Form geben konnte, die fie von ihrem Standpunkt aus fur die munichenswerthefte halten mußte. Die Unfage gur Bildung neuer Gefchafte, Die bas leben machte, namentlich auf bem Gebiet ber Berträge (man bente g. B. an bas pactum de vendendo beim pignus) erhielten burch bie Juriften ihre formelle Redaction. Indem lettere Die Bertragsurfunden abfaßten, hatten fie es in ihrer Sand, ihnen bie paffenbfte Form ju geben, Die juriftifche Conftruction nicht erft zu begin= nen, wenn ber Bilbungsprozeß bes Inftituts abgefchloffen, und baffelbe als ein fertiges, unabanderliches vor ihnen lag, fon= bern das juriftifche Element ichon bem in ber Bilbung begriffe= nen Stoff felbft jugufegen, Die Bilbungen bes Berfehre im juriftifden Geift gu leiten und lenten und regeln, furg ben Berfehr juriftifch ju biscipliniren. Wie mare aber biefe juriftifche Erziehung, der das romische Recht so unendlich viel verdankt, denkbar gewesen ohne jene Allgegenwart des Erziehers?

Und wiederum frage ich, wie wäre lettere denkbar gewesen, wenn die Kunft in Rom, wie bei und, nach Brod gegangen wäre? Für die Charakteristik der winischen Jurisprudenz ist es, so parador es klingt, einer der wesentlichsten Jüge, daß sie sich nicht bezahlen ließ. In diesem einen, scheinbar so äußerlichem Umstand liegt unendlich viel, liegt die halbe rösmische Jurisprudenz. Das Honorar des Juristen, so unentbehrlich es heutzutage ist, darf nichts desto weniger sein ärgster

Feind, sein Bersucher genannt werden — ein Hinderniß seines vortheilhaften, eine Duelle seines unheilvollen Einslusses, ein Fluch unseres hentigen Rechtslebens. Das Geld ist es, das ihm da, wo er nicht sehlen dürste, beim Abschluß der Rechtsgeschäfte den Weg versperrt, das Geld, das ihn, wenn er endlich im Fall der Noth zugezogen wird, auf Abwege lockt, auf Abwege, wo seine Kunst nur dazu dient, das Feuer der Zwietracht anzusachen und zu unterhalten und der Lüge und dem Unrecht die Mittel zum längern Widerstand und selbst zum Siege zu leihen. An das Geld snüpsen sich die frivolen und langen Prozesse, an das Geld die Juristen ohne Lust und Liebe, ohne Talent und Berständniß für ihre Wissenschaft, an das Geld die gerechten und ungerechten Vorwürse des Volks, furz an dem Gelde klebt der Schmuß unseres Standes und die Ersniedrigung unseres Beruses.

Alles dies blieb der römischen Jurisprudenz erspart. Wer fich ihr widmete, suchte nicht in ihr das Geld, fondern fie felbst; ber innere Beruf war das Motiv für die Wahl des äußern, bie falichen, unfähigen, verbroffenen Junger blieben ihr fern. Darum aber ftieß fie auch im Bolf nicht auf Abneigung, Mistrauen, Widerfiand; gern und bautbar nahm baffelbe eine Sand, Die fich nicht, indem fie half, sugleich nach bem Gelde frummte. Daher auch die Allgegenwart bes Juris ften. Bo ber rechtliche Rath und Beiftand ein Sandelfartifel ift, ber nur gegen Bezahlung verabreicht wird, wie bies bei uns der Fall, öfonomisirt man im Gebrauch beffelben, und ber Jurift wird wie ber Argt haufig erft bann gerufen, wenn es ju fpat ift. Unders aber, wo diefer Artifel, wie in Rom, fein Handelsartifel, fondern eine res communis war, überall umfonft gu haben wie Luft und Baffer. Sier burfte man von ihm den verschwenderischsten Gebrauch machen und that es auch. Darauf aber beruhte wiederum die gange Berrichaft und Macht ber alten Jurisprudeng über bas Leben, ihre Aufficht, ihre Erziehungsgewalt, ihr bildender Einfluß, die Gewöhnung .

beffelben an die Beobachtung bes ftrengen juriftifchen Sprachgebrauchs, die Erträglichfeit ber engen, fnappen Formen bes Berfehrs, Die Möglichfeit der rudfichtslofen Confequeng, Die Freiheit ihrer eignen wiffenschaftlichen Bewegung, furg bie Durchführbarkeit der alten Theorie und damit fie felbft - bas Reich und ber Triumph ber Jurisprudeng als einer Mathematit des Rechts!

Auch in Rom anderte fich dies, und als Ulpian 583) feinen schönen Ausspruch that, ben man als Motto über die alte Jurisprudeng schreiben konnte: civilis sapientia est res sanctissima, quae pretio nummario non sit aestimanda nee dehonestanda, hatte berfelbe weber für bie Lehrer bes Rechts, benen Ulpian die Worte gurief, noch fur den größten Theil der prafti= fchen Juriften, Die Abvofaten, eine praftifche Bahrheit mehr, und die Einzigen, die noch in feinem Ginne handelten, waren jene namhaften von Staatswegen mit bem jus respondendi verfehenen Juriften, beren Gedachtniß noch die ferne Rachwelt feiert. Wie wesentlich auch dies jus respondendi, wenigstens in der ihm fpater gegebenen Geftalt, mit dem Gefichtspunft ber Unentgeltlichkeit zusammenhängt, wie es in ben Sanden von Leuten, Die aus bem Respondiren eine Erwerbsquelle gemacht hätten, absolut unmöglich gewesen ware, bas will ich, ba bie Einrichtung felbft nicht mehr in unfere Beriode gehört, bem eignen Nachdenfen des Lefers überlaffen.

freit nemten genfteen, fo geschiebt es fint batum, wollt fie be-

mar later is the Continue of the Continue and the Continue of the Continue of

⁵⁸³⁾ L. 1 §. 5 de extr. cogn. (50. 13). for Gentre war - Ea if also nict our bissis Mersice ver alten

focifigen foll; I be eine ju venten und zu operfrei im Gegenor in the season of the first the almost the

Saften des Rechts an der Aeußerlichkeit.

(Sinnliches Glement bes altern Rechts.)

I. Der Materialismus.

Das sinnliche Clement auf der innern Seite des Nechts — der materialistische Zuschnitt der Begriffe und Institute — Beispiele: das furtum, damnum injuria datum, der Irrthum, Besis und die Usucapion — wirthschaftliche und rechtliche Praponderanz der Sache; die Sache die Are des ältern Verkehrs und der Ausgangspunkt des ganzen Vermögensrechts.

XLIII. hat uns ber vorige Paragraph die Baumeifterin, fo foll uns der jegige ihr Werk kennen lehren. Nicht alles und jedes aber an diesem Berf gehört ihr an, und nicht alles, was wirklich von ihr herrührt, ift bas Refultat einer eigentlichen Broduction. Der juriftifche Inftinft, die gludliche Organifation des römischen Rechtsgefühls, die bildende Rraft des Ber= fehre u. f. w. find Factoren, die baran ebenfalls ihren Untheil hatten, aber es mare vergebene Muhe, Die Baufteine, Die ber eine ober andere zugetragen hat, fondern zu wollen. Im Bech= felverfehr mit dem Bolf und Leben gab und nahm die Jurisprudenz, regte an und ward angeregt, bestimmte und ward beftimmt, und wenn wir daher die technische Geftaltung bes altern Rechts als ihr Bert bezeichnen, mahrend wir daffelbe in genauerer Redemeife eine Schöpfung Des juriftifchen Gei= ftes nennen mußten, fo gefchieht es nur barum, weil fie bie hauptfächlichfte Trägerin und die eigentliche Personification diefes Geiftes war. Es ift alfo nicht die bloge Methode ber alten Jurisprudeng, mit ber fich bie folgende Darftellung befcaftigen foll, ihre Urt ju benfen und zu operiren im Begen= fat gu ber bes Bolfs, fondern bas Ringen bes romifchen Beiftes mit bem Rechtsftoff, bas im Recht felbft objectiv gewordene juriftifche Denfen der Nation.

Bon biefer Beite in ber Faffung unferer Aufgabe machen wir gleich jest Gebrauch. Die Erscheinung nämlich, der fich

ber gegenwärtige Paragraph zuwendet, enthält nichts weniger als ein Product der Jurisprudenz. Aber sie gewährt uns einen höchst wichtigen Aufschluß über die Rechtsanschauung der ältern Zeit, sie signalisirt uns den Höhenpunkt ihres Auffassungsvermögens, das geistige Niveau der Zeit, das für die Jurisprudenz maßgebend war. Die nächstsolgenden Paragraphen werden uns schon mehr in die eigentliche Thätigkeit der Jurisprudenz hinein sühren. Wie eng aber das Juristische und Nichtjuristische hier zusammenhängt, können gerade sie am besten zeigen; denn derselbe Gedanke, mit dem wir in diesem Paragraphen bez ginnen, der der Richtung der alten Zeit auf die Aeußerlichseit oder, wie ich es nennen will, das sinnliche Element des Rechts, wird uns auch dort zur Seite bleiben.

Die Sinnlichkeit ist die Vorstufe der Geistigkeit. Alles ursprüngliche Denken der Individuen und Völker ist ein sinnliches, der Geist wird nur dadurch frei von der äußern Erscheinung, daß er eine Zeitlang an ihr gehaftet und an ihr die Vorschule des abstracten Denkens durchgemacht hat. Diesem Naturgeset, das sich auf allen Gebieten des menschlichen Denkens und Wissens bewährt, unterliegt natürlich auch das Necht.

Aber wie, wird man fragen, ist nicht das Wesen des Rechts damit unverträglich? Denn besteht dasselbe nicht gerade in dem Sichlosreißen von der concreten, äußern Erscheinung, im Abstrahiren? Zeder Begriff, jeder Rechtssat enthält ja eine Abstraction, ein Allgemeines, das von dem Besondern absieht. Gewiß; allein nichts desto weniger ist auch hier dem Sinnlichen ein breiter Zugang geöffnet. Zuerst und vor allem nämlich auf der Ersche in ung se oder Verwirklich ung seite des Rechts d. h. in den Formen, in denen das Necht im Leben wie vor Gericht zur Anwendung und concreten Wirklichkeit gelangt. In der Religion entspricht dieser Seite der Cultus, und so wie letzterer durch das Ceremonienwesen dem sinnlichen Hange des Geistes volle Vefriedigung gewähren kann, so das Recht durch das Formenwesen. Nach dieser Seite hin leistet das innere

Wesen des Rechts dem sinnlichen Element so wenig Widerstand, daß sich letzteres hier umgekehrt mit großem Nußen verwerthen läßt. Bon dieser Erscheinung, die ich als Forma-lismus bezeichne, wird §. 45 u. fl. die Rede sein.

Unders freilich auf der innern Seite bes Rechts, ber auf bem Gebiet ber Religion bas Dogma entspricht. Sier handelt es fich nämlich um ein Innerliches und Allgemeines, nennen wir es nun ben Rechtsfat ober ben Begriff. In und aus den Berhältniffen bes Lebens foll bier bie Rechtsibee erfannt und gur Allgemeinheit bes Ausbrucks gebracht, es foll von allem, was die concrete Unichauung besticht und bestimmt, der außeren Berichiebenheit der Berfonen, Gegenftande, Berhaltniffe, Lagen, Umftande abstrahirt und der reine abstracte Rern gewonnen werben. Gin Beharren in der finnlichen Borftellungsweise murde hier ja, wie es icheint, mit Richtlöfung ber Aufgabe gleichbedeutend fein. Und in ber That fest bas Recht hier jener Borftellungs= weise einen ungleich ftarferen Wiberftand entgegen, ale bie Religion. Denn die religiofen Ideen und Abftractionen nehmen willig concrete Geftalt an, Die Abstraction ber Kraft, in ber bem Menschen zuerft bie Ahnung bes Göttlichen aufgebt, verfinnlicht fich zu einem Gott, aber welche concrete Geffalt fande fich fur die rechtlichen Abstractionen? Die Rechtsbegriffe und Rechtsfäte bleiben, was fie find; benn die concrete oder felbft poetische Form ihres Ausbrucks betrifft eben nur bie Faffung, nicht ihre innere Beschaffenheit und Substang. Darum, glaube ich, ift es nicht gewagt zu behaupten, bag bas Recht das Gebiet ift, auf dem der menfchliche Geift mit Rothwendigkeit fich zuerft zur mahren Abstraction hat aufschwingen muffen; bas erfte Gefet, mochte es betreffen, was es wollte, war ber erfte Unfag bes Geiftes gur bewußten All= gemeinheit des Dentens, die erfte Beranlaffung und ber erfte Berfuch, fich über bas allgemeine geiftige Riveau ber Zeit zu erheben.

Allein fo fehr nun auch einerseits bas Recht gebieterisch zur

Abstraction brangt, fo findet boch bas finnliche Element Gelegenheit, fich in und bei biefem Aft wieder einzudrangen. Der Beift abstrabirt - gewiß! aber bie Sinnlichfeit ift bas Brisma, burch bas er bie Dinge betrachtet. Er gewinnt Rechtsfäge - aber ber Bufdnitt berfelben ift ein fubftantieller; nur die groberen, berberen, außerlich in die Ginne fallenden Momente bes Berhältniffes find in ihnen berudfich= tigt, alle feineren überfeben. Go vergegenwärtigt uns biefe Erscheinung, für bie ich ben Namen Materialismus mähle, gewiffermaßen bas Ringen ber Abstraction mit ber finnlichen Anschauungsweise.

Bwijden Materialismus und Formalismus ichiebe ich noch eine andere Ericheinung ein (§. 44), bie gleichfalls unter ben ihnen beiben gemeinsamen Gefichtspunft bes Saftens an ber Meußerlichfeit fällt, auf bie ich hier aber nicht weiter eingebe, das haften am Bort oder die Bortinterpretation ber älteren Jurisprudeng. Bir wenden uns gunachft bem Materialismus zu.

Die materialiftische Auffaffungeweise im Recht außert fich barin, baß fie fich bei ihren Abstractionen an bas in bie Augen Fallende halt, ihre Rechtsfage, Begriffe, Unterfchiebe nach äußerlichen Momenten zuschneidet, Die idealeren Beziehungen, Seiten und Unterschiede ignorirt. Die Gefete und Begriffe einer roben Beit find, wie die Menfchen felbft, handfefte, un= gefchlachte Gefellen, die nur faffen und fangen, was fie mit ber gangen Fauft paden fonnen. Unftatt und bei einer allgemeis nen Charafteriftif bes Materialismus aufzuhalten, wollen wir ihn lieber in feiner concreten Geftalt, Die er im altern Recht gewonnen hat, vorführen ; die Beispiele fprechen für fich felbft, namentlich wenn man ihnen, wie dies geschehen foll, die abweichende, mehr innerliche, fpiritualiftifche Geftaltung im beutigen ober neuern romifden Recht gegenüber ftellt.

3ch beginne mit zwei Delicten bes altern Rechts. Unfer hentiges Recht ftraft den Diebstahl von Staatswegen, bas al-3hering, Geift b. rom. Rechts. II. 29

tere römische bloß auf Antrag bes Bestohlenen. Was liegt dieser Verschiedenheit zu Grunde? Dem äußern Borgange nach ist der Diebstahl ein Eingriff in fremdes Bermögen, einem auf das Neußere gerichteten Blick wird mithin der Diebstahl als eine bloße Verletzung des Bestohlenen, deren Versolgung lediglich ihm selbst zusteht, erscheinen. Die Beziehung des Diebstahls zum Staat, die mittelbare Richtung desselben gegen die Rechtsordnung, sest, da sie etwas Unstahtsbares, Idealeres ist, zu ihrer Wahrnehmung eine geistigere Auffassung voraus.

Babrend nun Diefes innere Moment im altern romifden, wie in fo vielen andern Rechten unberudfichtigt bleibt, bearun-Dete bagegen ber rein außerliche Unterschied amischen bem Ertapptwerden bes Diebes auf ber That (furtum manifestum) und der fpateren Entbedung bes Diebstahls (f. nee manifestum) eine bochft einflugreiche Berichiedenheit. Der ertappte Dieb fiel fruher bem Beftohlenen als Stlave anheim, fpater fonnte er fich mit bem Bierfachen bes Werths ber geftoblenen Sache losfaufen, ber nicht ertappte hingegen fam mit bem Doppelten bes Werthes bavon. Fragen wir: woher Diefer Unterschied? fo finden wir feine andere Antwort barauf, als unfern Gefichtspunft bes Saftens an ber Meugerlichfeit. Der verbrecherische Borfat ift in bem einen wie bem anbern Kall gang berfelbe, die innere Strafwurdigfeit gang gleich ; mas gwiichen beiben ben Ausschlag gibt, ift ein reiner Bufall. Allein Diefer Bufall bewirft eine auffällige außere Berichiebenheit beider, und badurch läßt bas naive Rechtsgefühl fich beftechen.

Ein anderes Beispiel gewährt das damnum injuria datum des ältern Rechts. Die Jurisprudenz definirte dasselbe, indem sie die von der lex Aquilia namhaft gemachten einzelnen Fälle auf ein Princip zurücksührte, als damnum corpore corpori datum 584) d. h. als Beschädigung eines Gegenstandes durch

All-served & and provided to the alignment of the Allert alignment of the Alle

⁵⁸⁴⁾ Gaj. III, 219. §. ult. Inst. ad leg. Aq. (4. 3).

unmittelbare pofitive außere Ginwirfung auf benfelben. Wer durch Deffnen des Rafiche das Entfliehen oder durch Ginfperren ben Tod eines Thieres verschuldet hatte, haftete fur nichts, benn im erften Fall war bas Thier nicht befchabigt, im zweiten Fall nicht durch unmittelbare Ginwirfung, bort lag fein damnum corpori, hier fein damnum corpore datum vor. Die lex Aquilia hatte fich in matertaliftischer Beife an ben fichtbaren Schaben gehalten. Andere Die neuere Doctrin, Die dem Begriff der Beschädigung erft die erforderliche Ausbehnung gegeben hat. Den außerften Gegensat gu bem damnum injuria datum bes alten Rechts bilbet im neuern bie actio de servo corrupto des pratorischen Edicts. In ihr pragt fich ber gange Umidwung ber Unichauung aufs unverfennbarfte aus, benn bas corpore corpori datum ift bier in fein birectes Gegentheil umgeschlagen, bas Delict fest nämlich voraus eine durch moralische Einwirfung (animo) bewirfte moralische Corruption eines Stlaven (animo datum).

Ebenso bedeutungevoll wie die Delicte, die bas altere Recht fennt, find die, die ihm fehlen. Plunderung einer Erbichaft (das spätere crimen expilatae hereditatis) gilt nicht als Un: recht; es ift ja niemand ba, bem bie Sachen gehoren, Die Begiehung berfelben jum funftigen Erben ift etwas lediglich im Bebanten eriftirendes. Ebenfo wenig ber Betrug (dolus). Denn ber Betrug enthalt feinen außeren Gingriff in eine fremde Rechtsiphare; eine faliche Nachricht, ein ichlechter Rath u.f. w. ift an fich fein Delict, Die Mittel, deren fich ber Dolus bebient, find außerlich legal. Es ift ber Wolf, ber fich in den Schafpelg fleidet, der Beuchler unter den Delicten, und erft als man gelernt hatte aufs Berg und wicht mehr bloß auf Die Sande gu feben, griff man auch diefen Gunder, der früher frei burch ging.

Nicht minder lehrreich ift die Behandlung des Irrthums über bas Dbject. Im altern Recht findet nur ber Frrthum über das Individuum (error in corpore), im neuern Recht

hingegen auch ber über bie Eigenschaften (f. a. error in substantia, materia) Berudfichtigung. 585) Borauf beruht biefe Berichiedenheit? Ich meine barauf, daß bas altere Recht bie Richtung bes Willens auf feinen Begenftand mehr außerlich. bas neuere fie mehr innerlich erfaßt. Wenn ber Raufer bas bleierne Gefäß irrthumlich fur ein filbernes balt und bezahlt, fo bat er, fagt bie altere Jurisprudeng, nichts befto weniger Dies Gefäß gewollt, fein Jerthum begieht fich bloß auf etwas Innerliches, nicht auf die außere Identität bes Objects. Die neuere Jurisprudeng bingegen faat folgendermaßen: Das Dbject, wie es außerlich erscheint, ift nicht bas, was ber Kaufer wahrhaft will, fondern er will in bemfelben bie Bestimmung, Macht, Rraft, Tauglichkeit ber Cache. 3ft Diefelbe alfo eine völlig andere, als er annahm, fo ift bie Cache felbft eine an= bere, als die er meinte; fie hat mit letterer nur ben außern Schein gemein. 586)

Befonders ergiebig fur den Gegenfat bes altern und neuern

⁵⁸⁵⁾ Ueber jenes f. die L. 22 de V. O. (45.1), in welcher von der Stipulation d. h. der ans dem ältern Recht stammenden obligatio stricti juris die Rede ist, über die ses f. die L. 9 § 2 de cont. emt. (18.1), welche von dem dem neuern Recht angehörigen Kauscontract handelt. Marcellus stellt hier zwar noch rückstellich desselben im Seist des ältern Rechts die Behauptung auf: emtionem esse, quia in eorpus consensum est, allein Uspian berichtigt ihn.

⁵⁸⁶⁾ Es ließe sich hier auch die erst durch das ävilitische Goict einzgesührte (also dem ältern Recht unbefannte) Berpflichtung des Verkäusers sur die heimlichen Fehler und Mängel einzusiehen, in Bezug nehmen. Nach älterem Recht hat der Käuser nur im Fall des Nichtzhabens (Eviction) einen Regreß gegen den Verkäuser, nach dem Edict auch im Fall des Schlechterzhabens. — Auch die bekannte Controverse der Sabinianer und Verkulesaner über die Specisication (Gaj. II, 79) dreht sich um unsern Gegensah. Gine materialistische Auffassung des Begrisss der Identität der Sache wird mit den Sabinianern die Substanz als das Besentliche der Sache betrachten und daher den Einstuß der Specisication auf das Eigenthum läugnen, eine spiritualistischere Auffassung aber mit ihren Gegnern die Form und Bestimmung der Sache für das Entschebende ansehn und darum mit einer Verändezung derselben eine neue, dem Specisicanten zusallende Sache annehmen.

Rechts ift die Lehre von bem Befit und ber Ufucapion. Dbgleich ber Befit feiner ursprunglichen Ratur nach ein rein thatfächliches Berhaltniß ift, mithin gang und gar ber materialifti= fchen Behandlungsweife anbeimzufallen scheint, fo findet boch auch bier ber Gegenfag bes Materialismus und Spiritualis: mus Raum genug, fich ju bethätigen, wie eben ber Bergleich des altern und neuern Rechts lebrt. Go murbe g. B. ber Gr= werb bes Befites nach materialiftifder Unficht ein Ergreifen (Apprehension im wortlichen Ginn) erforbern, und bag auch bas altere Recht bies gethan und fich nicht, wie bas neuere, mit ber blogen Doglichfeit unmittelbarer Ginwirfung, namentlich also nicht mit ber f. g. traditio longa manu, bem Beigen und Geben ber Sache, begnügt habe, wird wohl faum in Zweifel gezogen werden, wenn man bedenft, daß fich bies Requifit noch bis ins neuere Recht hinein als formeller Aft in dem manu capere der Mancipation erhalten hat. Das Ergrei= fen (loco movere) verlangten bie alteren Juriften 587) auch bei ber Unterschlagung ber beponirten Sache von Geiten bes Depolitare, mabrend bie neuere Jurisprudeng bie Möglichfeit ber Unterschlagung auch ohne eine folde materialiftifche Bollziehung berselben anerkennt. 588)

Die ältere Jurisprudenz sprach den juristischen Personen die Besitzsähigkeit ab, abermals ganz in Uebereinstimmung mit der natürlichen Gestalt des Verhältnisses, die neuere hingegen erkannte sie ihnen zu. 589) Die Zulassung des Besügerwerbes durch freie Stellvertreter ist ebenfalls ein Fortschritt des neueren Rechts, in dem sich unverkennbar eine freiere Behandlung des Verhältnisses fundgibt.

Rach ber naturlichen Unschauung ift ber Befit verloren,

^{587) ,,}plerique veterum" in L. 3 §. 18 de poss. (41. 2).

⁵⁸⁸⁾ Papinian in L. 47 de poss. (41. 2). Ebenso bei der Bermands lung des Depositums in ein Darlehn in L. 9 §. 9 de R. Cr. (12. 1) . . . etiam antequam moveantur animo coepit possidere.

⁵⁸⁹⁾ L. 1 §. ult. L. 2 de poss. (41. 2).

fowie ein Dritter sich benselben angeeignet hat. Dabei hat es das ältere Recht gelassen, mährend das neuere den Besitz eines Abwesenden bei Grundstücken trot der Invasion fortdauern läßt. 590)

In ungleich höherem Grabe aber hat fich ber obige Gegen= fat im Lauf der Beit in ber Ufucapion bewährt. Die urfprünglichen Requifite berfelben beftanden meiner Meinung nach 591) in ber Usucapionsfähigfeit ber Sache (res furtiva) und bem rein außerlichen Moment bes fehlerfrei (nec vi, clam, precario) erworbenen Befiges. Die fpatere Entwidlung bes Inftitute bis ine heutige Recht hinein besteht nun barin, einmal, baf fich ju biefem außern Element bes Befiges noch ein inneres bingugefellt, welches im Lauf ber Beit immer mehr an Bedeutung gewinnt, und fobann barin, bag bas außere Moment umgefehrt an Strenge verliert. Jenes innere Moment ift theils das objective Requifit des Titels, theils bas subjective ber bona fides, und zwar ift letteres, wenn nicht rudfichtlich feines erften Auftretens, fo boch feben= falls rudfichtlich feiner weiteren Ausbehnung und fteigenden Bunahme bas fpatefte; ihm gehört die lette Beriode unfere Inftitute an. Diefelbe charafterifirt fich burch bie Tendeng, ben Schwerpunkt des Inftitute mehr und mehr in die subjective Innerlichkeit des Usucapienten zu verlegen - eine Tendenz, Die fcon in ber fpatern romifchen Jurisprudeng in ber Bulaffung eines titulus putativus unverfennbar gu Tage tritt und in ber bekannten Beftimmung bes Canonifden Rechts über Die mala fides superveniens ihren befinitiven Abschluß erlangt. Die Ab= fdmadung des außeren Moments außert fich theils barin, baß dem Usucapienten der Befit einer andern Berfon (feines Borgangers ober bes Pfandgläubigers) angerechnet wird, theils

69463

⁵⁹⁰⁾ Neber jenes f. bie Anficht von Labeo in L. 6 §. 1 L. 7 de poss. (41. 2), über bas neuere L. 3 §. 7, 8 L. 25 §. 2 L. 46 ibid.

⁵⁹¹⁾ Bu einer ahnlichen ift gelangt Stinging über bas Wefen von bona fides und titulus. Seibelberg 1852.

barin, daß bei bem Tobe bes Befitere bie Ufucapion fogar ohne allen Befig weiter läuft. 592) Dag die Unftellung Der Bindication von Seiten bes Eigenthumers die Ufucapion nicht unterbrach, war bem materialiftifden Charafter berfelben durchaus angemeffen; bei ber longi temporis possessio fand nach der Anficht, die mir die richtigere gu fein scheint, bas Gegentheil Statt , 593) und auch badurch bocumentirt fie fich als ein Institut neueren Ursprunges.

Rame es bloß barauf an, die materialiftische Anschauungs= weise bes altern Rechts an einzelnen Beispielen zu veranschaulichen, fo wurden wir die Bahl berfelben hiermit ichließen fon= nen. Unders aber, wenn wir, wie es unfere Abficht ift, uns über ben Umfang und ben Grad, in dem jene Anficht fich im Recht verwirklicht hat, Rechenschaft geben wollen; bier ift es nothig fich aller und jeder Spuren derfelben, beren wir habhaft werden fonnen, zu bemächtigen. Während nun die bisher mit-

⁵⁹²⁾ Das Meugerfte, wogu es nach biefer Seite bin fommen fonnte, ware bie völlige Befeitigung bes Ginfluffes ber Besthunterbrechung b. b. bie Bufammenrechnung ber Beit vor und nach ber Befigesfförung. Damit wurde ber lette materialiftische Reft ber altromischen Ufucapionolehre befeitigt fein. Der erfte Unfat bagu findet fich fchon im romifchen Recht felbit, namlich in ber angegebenen Fortbauer ber Usucapion mahrend ber her. jac. Ginen weiteren Schritt hat bas Preng. Landrecht I 9 §. 601, 602 gemacht, indem es die Bufammenrechnung verftattet, wenn ingwifden fein Anderer ben Befit gehabt hat, mahrend bas öfterreichische Recht es beim romifchen gelaffen. Rur bas frangofifche hat fich bier, und wie ich glaube mit gutem Grunde und nachahmenswerthem Beifpiel, völlig von ber traditionellen Behandlungs= weise emancipirt, indem es bem Berluft bes Befiges, wenn er nicht über Jahresfrift gebauert, ober wenn wahrend ber Beit auf Reftitution bes Befites geflagt ift (bie fpatere Berurtheilung vorausgefest), bie Rraft der Unter= brechung ber Ufucapion abgesprochen hat. R. S. Bacharia Sanbbuch bes frang. Civilrechte. Aufl. 5 von Anfchus Bb. 1 G. 531.

⁵⁹³⁾ v. Bachter Erörterungen Sft 3 G. 101. Intereffant ift es, wie Conftantin in L. 10 Cod. de poss. (7. 32) bies rechtfertigt, nämlich bamit, baf ber Befiger jest super jure possessionis vacillet et dubitet — auch bier fchimmert wieder die obige Tendeng nach ber fubjectiven Innerlichfeit durch.

getheilten mehr locale und sporadische Aeußerungen waren, die untereinander in keinem weiteren Zusammenhange standen, gruppiren sich diejenigen, welche noch übrig sind, um zwei gemeinsame Mittelpunkte, um den Begriff des Willens und die wirthschaftliche und rechtliche Bedeutung der Sache im ältern Recht. Es sind dies zwei wahrhafte Knotenpunkte der matterialistischen Ansicht, zwei centrale Ideen, die ihre Fäden und Ausläuser über alle Theile und Institute des ganzen Systems erstrecken. Die erste derselben werden wir aber besser im Gesammtzusammenhange mit der Theorie des Willens 1994) behanz deln, die zweite soll hier ihre Erledigung sinden.

Das Gefet bes Materialismus und Spiritualismus gilt, wie überall, fo auch fur bie wirthich aftliche Entwidlung. Diefelbe beginnt mit den Gutern, bie man feben und grei: fen fann, und erhebt fich erft nach und nach gur Bahrnehmung und praftifden Berwerthung idealerer Guter. Der Gredit, bas Talent, die Idee fungiren in unferm heutigen Guterleben als höchst werthvolle wirthschaftliche Factoren und find von der Biffenschaft auch als folde anerkannt, allein wie lange haben Diefe Guter unbenutt und unbefannt ba gelegen, bis die Roth bes lebens bagu gwang, auch fie gu beachten und gu verwer= then. Mit der wirthschaftlichen Entwidlung aber halt die des Rechts gleichen Schritt, letteres läßt fich als bas Flugbett ber wirthichaftlichen Stromung bezeichnen b. h. es ift gu jeder gege= benen Beriode fo weit und breit, als das Berfehrebedurfniß es erheifcht. Darum fann uns benn bie Rechtsgeschichte bagu bienen, und über die Stufen und Fortschritte der wirthschaftlichen Anficht und Bewegung Ausfunft ju geben. Dies gilt nament= lich auch von der römischen 595) und insbesondere auch von der

⁵⁹⁴⁾ S. im zweiten Abschnitt ben Paragraphen über bie realistische Natur bes Willens.

⁵⁹⁵⁾ So 3. B. bezengt die mancipatio, daß die Romer die Periode bes Taufchhandels ichon fruh zuruckgelegt hatten, daß der Rauf urfprunglich ein Baarfauf war und erst fpater ein Handel auf Gredit ward. Die altesten

Frage, die wir berfelben bier vorlegen wollen, nämlich: mas waren die wirthichaftlichen Factoren bes altern Berfehre. Die Untwort lautet: Sachen und als Sachen behandelte Menichen. Die freie menfdliche Rraft bas Talent, bie Fertigfeit u. f. w., waren noch nicht ale folde b. h. unabhangig von bem Product, in dem fie fich mittelbar bezahlt machen, Erwerbsquellen, Gegenftande bes Berfehrs geworben. Die entsprechende juriftische Form fur bie Berwerthung ber menich: lichen Rraft ift die Rlagbarfeit ber auf fie gerichteten Bertrage; wo fie fehlt, wie dies im altern Recht ber Fall (S. Rap. 4), ift bies ein Beweis, bag ber Berfehr bas Bedurfniß barnach noch nicht empfindet. Allerdings fannte man auch im altern Rom ben wirthschaftlichen Werth bes Arbeiters; bie juri= ftifche Form dafur waren bie Berrichafteverhaltniffe ber Stla= verei und ber operae servorum, bes Mancipium und ber Schuldfnechtichaft. Aber was man nicht fannte, war die Ablösung ber einzelnen geiftigen ober forperlichen Arbeit von bem Arbeiter, die Erhebung berfelben gu einem rechtlichen Taufch= object. Bar biefe 3dee ber alten Zeit zu hoch, ober überhob bas Inftitut ber Sflaverei fie ber Nothwendigfeit, ber Arbeit Unerfennung und Rechtsschut zu gewähren? Ich zweifle freilich nicht baran, bag nicht auch fcon in altefter Beit Dienftleiftungen und Sandlungen bezahlt, noch auch baran, baß fie nicht vermittelft ber Conventionalpon ichon fruh indirect zum Gegen= ftande einer Obligation gemacht worden find. Allein Die Directe Rlagbarfeit eines auf entgeltliche Erweifung von Dienftleiftun=

beweglichen Tauschmittel waren Bieh und Getraibe (Bb. 1 G. 132 Anm. 50). In ber Berthichagung ber Sachen ftanben obenan Grunbftude, Gflaven und Bug- und Laftvieh; bies ergibt fich aus ihret Auszeichnung gegenüber allen anbern Sachen (res mancipi - erftes Rapitel ber lex Aquilia - abi= litisches Cbict -). Bon ben Prabial = Servituten find Bege= und Baffer= gerechtigfeiten bie alteften, erft fpater erfannte man auch ben Werth und bas Bedürfniß ber übrigen, die Urbanalfervituten find bas Product ber Zeiten bes Lurus, in benen bie Begriffe über Beburfniß (servitus fundo utilis) Brauchbarfeit, Werth fich wefentlich verfeinert hatten.

gen gerichteten Vertrages gehört erst den letten Jahrhunderten der Republik an, und sie beschränkte sich zudem lange Zeit hinz durch auf Dienstleistungen niederer Art (operae locari solitae). Kunst und Wissenschaft treten erst spät in den Kreis des Rechts, und nur mit Widerstreben öffnet es ihnen denfelben und erst, nachdem das Leben thatsächlich ihren Anspruch auf Lohn anzerkannt hatte.

Wie es nun die altere Zeit noch nicht zu einer Abstraction ber einzelnen Arbeit von bem Arbeiter, fo hat fie es auch noch nicht zu einer Abffraction ber einzelnen Gebrauchshandlung von ber Sache gebracht. Wie ber Arbeiter, fo gu fagen, nichts ift, ale ber Inbegriff, Die Summe von gufunftigen, einzelnen Leiftungen, fo bie Sache ber reale Rieberfchlag, bie von ber Ratur gegebene Concentration einer Reihe von moglichen Dienftlei= ftungen; ber Werth beiber ift im Grunde nichts anderes, als Die nach Grundfagen bes Disconto berechnete Summe ber fammtlichen während ihrer Erifteng möglichen Dienfte nach Abjug ber Gewinnungsfoften. Saben nun beibe nur barum einen Werth, weil fie bie Summe Diefer einzelnen Dienftlei= ftungen find, fo bilben lettere eine Quote Diefes Werths, und in wirthschaftlicher wie rechtlicher Beziehung mußte von ben Rugungen einer Sache gang baffelbe gelten, wie von ber Sache felbft, bas Recht mußte alfo nicht bloß bie entgeltliche Ueberlaffung, fonbern auch bie Borenthaltung, Storung ober vergogerte Ueberlaffung ber Dutungen auf gleiche Linie ftellen mit dem Berfauf und der Bernichtung oder Beschädigung ber Cache felbft. Allein jene idealen Stude ber Sache fallen in die Beit, Die Sache felbft in ben Raum, und Diefe Berichiebenheit, Die bas geubte Auge nicht beirrt, wird boch fur bie materialiftifche Unschauungsweise fehr einflufreich. Dies wollen wir jest am ältern Recht nachweisen.

Die Entziehung ber Nugungen einer Sache fann theils ben Charafter eines Delicts (furtum usus) annehmen, theils bei Gelegenheit eines anderen auf Restitution ber Sache selbst

gerichteten Berhaltniffes (in rem und in personam actiones) Grund eines accefforischen Unspruches werben (omnis causa und mora). Daß nun bas furtum usus fpateren Uriprunges ift, als bas furtum rei, bavon bin ich zwar fest überzeugt, habe bafür jedoch feinen außeren Beleg. Anders aber rudfichtlich bes aweiten Falles. Sier läßt fich meiner Unficht nach positiv nach= weisen, bag bas altere Recht auf entzogene Rugungen, infofern fie fich nicht räumlich b. h. als Früchte abgelöft hatten, feine Rudficht genommen hat. Denn bei ben perfonlichen Rlagen laffen fich diefelben nur unter bem Gefichtspunfte bes Intereffes verfolgen, bas altere Recht aber fennt feine Liquidation bes Intereffes (S. 112 fl.), bei binglichen Rlagen aber fommen nur bie Früchte in Anrechnung. Run fallen zwar im neuern Recht auch die Rugungen (als fructus civiles) unter den Fruchtbegriff, 596) allein bag ber ursprüngliche Umfang biefes Begriffs ein engerer war, fich auf bie wirflichen Früchte befchrantte, liegt fcon im Namen, und jene Ausbehnung verrath meines Grachtens unverfennbar die fpiritualiftifchere Auffaffung einer fpateren Beit. Der Grund, warum man in allen jenen Fällen bie entzogenen Rugungen nicht in Anrechnung bringen fonnte, liegt nicht in ber Strenge bes alten Rechts, welchen Ausbrud man namentlich gern für bie Condictionen gebraucht - das ift eine hohle Phrase - fondern in der Robbeit ber wirthschaftlichen Unficht, ber nur bas fichtbare und greifbare Object, die Sache felbst und die Früchte, nicht aber das idea= lere Stud ber Sache, die zeitweise Möglichfeit ihres Gebrauchs als wirthschaftliches Gut und rechtlich zu verfolgendes Dbject erichien. Satte man ben wirthichaftlichen Werth beffelben erfannt, fo wurde auch der Richter ihn haben zuerkennen muffen. Bas ber Berfehr ich ant, ich ant (aestimat) auch ber Richter. Die richterliche aestimatio enthält ben rechtlichen

⁵⁹⁶⁾ L. 62 pr. de R. V. (6. 1). Den erften Unftof gu jener Ausbehnung mag bie fructus licitatio beim interdictum uti possidetis gegeben haben; hier machte fie fich gewiffermagen von felbft.

Ausbrud bes wirthichaftlichen Berthbewußtfeins ber Zeit, beide fonnen auf die Dauer nie erheblich bivergiren.

Nanorirte nun ber altere Berfehr bie Rutungen ber Cache, wo fie nur accefforifch in Betracht famen, fo folgt baraus gwar nicht, daß er fie nicht bennoch felbständig in Form von Bacht und Miethe hatte verwerthen tonnen, allein auch nach biefer Seite bin icheint mir die oben bereits erwähnte Thatfache hochft beachtenswerth, bag es für fie bem alten Recht an einem Magftab ber richterlichen Schakung feblte. Borauf batte ber Richter ben Bermiether ober Berpachter, ber fich ber Erfüllung Des Bertrages weigerte ober ben Gegner vor ber Zeit ermittirte. verurtheilen follen? Allerdings bot, wie bereits bemerft, Die Conventionalvon ein indirectes Sicherungsmittel, allein baß es eben eines indirecten Mittels bedurfte, daß das Recht nur Berpflichtung auf bas Geben (dare) einer Cache gnerfannte. bas facere aber (im romifden Sinn fällt barunter auch Die Miethe von Sachen wie von Berfonen) nicht für ein richterlich fchabbares Berthobject anerfannte, beweift eben bie von mir bem altern Berfehr und Recht zur Laft gelegte materialifti= fche Erfaffung bes Berthbegriffe. Der Ausbrud: quanti ea res est, mittelft beffen ber Brator ben Richter gur Aeftimation anwies, hatte wie ber Ausbrud fructus ursprung: lich eine rein wortliche Bedeutung; Cache und Berth waren uriprünglich und lange gleichbedeutend. 597)

Das Resultat der bisherigen Ausführung läßt fich in den Sat zusammen faffen: der altere Berkehr operirte mit

⁵⁹⁷⁾ Wie lange die alte Anschanungsweise, die bei der Schätzung nur die Sache selbst in ihrer Totalität ins Auge kaßte, sich erhielt, dasur gibt die L. 3 § 1 uti poss. (43.17) einen interessanten Beleg. Wie der Besig juristisch etwas anderes ist als das Eigenthum, so hat er auch einen andern Asimmationswerth. Nichts besto weniger wollte noch Servins den Berth der Sache als Berth des Besiges gelten lassen: tanti possessionem aestimandam, quanti ipsa res est, wogegen denn Ulpian mit Recht bemerkt: sed longe aliud est rei pretium, longe aliud possessionis. S. auch Fr. Monumsen Lehre vom Interesse S. 47 fl.

Sachen, und wir gewinnen damit zugleich einen passenden Nebergang zum Folgenden. Dieser Sat hat nämlich außer der so eben betrachteten wirthschaftlichen noch eine specifisch juristische Bedeutung.

Bom Standpunkt der natürlichen Betrachtung aus möge man den Tauschverkehr als eine Uebertragung und Circulation der Sachen ausehen, vom Standpunkt des Juristen ist er eine Uebertragung von Rechten. Wer eine Sache erwirbt, verslangt vom Necht den rechtlichen Schutz seines Erwerbes, der Ausdruck aber für den ihm darauf gewährten Auspruch ist Recht. Die Uebertragung einer Sache heißt daher juristisch Uebertragung des Rechts. Der Güterverkehr ist juristisch Begründung, Uebertragung, Aushebung von Rechten.

Die Richtigfeit diefer Bemerfung fpringt überall, wo es bie Beftellung oder Uebettragung eines anderen Rechts an ber Sache, als des Gigenthums gilt, sofort in die Augen, anders aber bei ber Uebertragung bes Gigenthums, bei bem, fo gu fagen, Recht und Sache fid beden. Meußerlich geht bier die Sache felbft über, und eine an der außeren Erfcheinung flebende Auffaffung fann über diefem außern Borgang leicht den innern, den lebergang des Rechts, überfehen oder richtiger mit ihm verwechseln. Go auch bas altere Recht. Eigenthumsübertragung ift ihm in ber That, fo parador es flingt, nicht Uebertragung bes Eigenthums, fondern ber Sache. Der llebergang bes Rechts felbft als eines von dem bisherigen Innehaber gu lofenden Dinges von objectiver idealer Erifteng ift ihm ju fpig, ju abstract. Darum löft die altere Zeit den Bergang bei der Eigenthums: übertragung auf in ein Burudtreten bes bieberigen Gigen= thumers von der einen und ein Gintreten bes neuen in die frei gewordene Sache von der andern Seite. Go entichieben bei ber mancipatio (B. 1. S. 107). So auch bei ber gericht= lichen Abtretung (in jure cessio). Der juriftifden Form nach findet bei letterer bas gerade Begentheil ber Succeffion in ein Recht Statt, benn ber Erwerber, anftatt von bem bisherigen

Innehaber sein Recht abzuleiten, bestreitet ihm umgekehrt die Zuständigkeit desselben, letterer überträgt nicht, sondern tritt ab, weicht zurück (cedit in jure), jener aber leitet sein Recht formell aus seiner eignen Person ab (vindicat). Ob auch die Tradition in dieser Beise aufgelöst werden darf, kann zweiselhaft sein. Für das neuere Recht halte ich es allerdings nicht für zulässig, allein dies schließt die Annahme für das älztere Recht nicht aus.

Der im vorhergehenden aufgestellten Behauptung liefe fich bie Raffung geben, bag bas altere Recht feine eigentliche Guc= ceffion d.h. feinen Gintritt in bas Recht, fondern nur in Die Sache eines Undern fannte. Daraus aber wurde folgen, baf alle Rechte mit Ausnahme bes Eigenthums unübertragbar gemefen feien, benn iener Erfat ber Succeffion ine Recht burch Succeffion in die Sache war nur beim Gigenthum moglich, weil nur hier Sache und Recht fich bedten. Ift nun jene Behauptung nicht eine verwegene? Go fcheint es. Allein man erlaube mir folgende Erläuterung. Bunachft fann man mir entgegenfeben Die Univerfalsucceffion. Allein bier erfolgt ber Gintritt befannt: lich nicht in die einzelnen Rechte, fondern in die Wefammtverfonlichfeit bes Erblaffers ober, um biefen neuerdinge angefoch= tenen Ausbrud zu vermeiben, ber Erbe wird in allen Begiebungen Reprafentant bes Erblaffers, loco defuncti. Dies Berhaltniß icheidet von unferer Betrachtung völlig aus, benn unfere Behauptung bezieht fich nur auf die Unübertragbarfeit ber einzelnen Rechte ober die Möglichkeit ber Gingularfucceffion. Nun läugneich allerdinge nicht, bag bas romifche Recht neben ben Berhaltniffen, in benen es an biefer Unübertragbarfeit fortbauernd feftgehalten, nämlich bem Mancipium (G. 192 Unm. 277), ber Obligation, ben Servituten und ber Erbichaft (mit Ausnahme ber beferirten hereditas legitima) andere aufweift, in benen es eine Uebertragung guläßt, nämlich aus bem Kamilienrecht: bie Uebertragung ber väterlichen Gewalt und ber Tutel, aus dem Bermogensrecht bie gerichtliche Abtretung

ber beferirten hereditas legitima. 598) Allein gerade Die Art und Beife, wie es ben Uebergang bier bewerfftelligt, ihn nämlich funftlich mit feiner Unfchauungsweise vermittelt, fest lettere felbft in ein helles Licht. In allen Diefen Fallen greift es nam= lich zur in jure cessio, gibt alfo ber Sache nach ber obigen Bemerfung die Wendung, baf ber Cebent nicht überträgt, fondern fich die Anerfennung bes Ceffionars als bes allein Berechtigten burch ben Brator gefallen läßt. Bang ichlagend tritt Diefer Vorgang namentlich im Fall ber Adoption hervor, 599) denn hier hat der dreimalige, beziehungsweise einmalige Scheinverfauf ins Mancipium (S. 190) geradezu ben erflärten 3med, die vaterliche Gewalt ju vernichten, bamit ber Ceffionar als Bindicant auftreten könne.

3d werde an einer andern Stelle verfuchen, fur ben fo eben begründeten Sat von ber Unübertragbarfeit ber Rechte noch einen andern Erflärungsgrund ju gewinnen, an ber gegenwärtigen Stelle genugt es, feinen Busammenhang mit bem Materialismus ber altern Rechtsanficht aufzudeden. Dber richtiger gefagt, es bedarf beffen nicht, denn derfelbe liegt auf offner

⁵⁹⁸⁾ Daß ber Innehaber ber patria potestas bas Rind einem Andern ins mancipium ober in bie manus geben, und ebenfo ber Chemann ale June= haber ber manus bie Frau burch Remancipation in bas Mancipium bringen fonnte, berührt meine obige Behauptung nicht, benn hier wird nicht bas bisherige Berrichafteverhaltnif übertragen, fonbern ein neues, bas bisherige nicht bloß befchrankendes, fondern aufhebendes und bie Berfon in ihrer Totalität ergreifendes herrichafteverhaltniß begrundet. Auch bier wird aber nicht ein Recht an ber Berfon, fondern bie Berfon felbft übertragen, ober wenn wir fur Berfon und Sache einen gemeinfamen Ramen mahlen, ber Begenftand. Der Ginfall Baltere, bag ber Mann bie manus ale folche auf einen Undern hatte übertragen fonnen, verbient faum eine Ermabnung, geschweige eine Widerlegung.

⁵⁹⁹⁾ Wie v. Scheurl in seiner dissert. de modis liberos in adoptionem dandi Erlangae 1850 treffend nachgewiesen hat. Er vergleicht ben Bergang mit Recht mit ber Delegation, die befanntlich nicht fowohl eine Ueber= tragung ber Dbligation, ale Untergang ber alten und Errichtung einer neuen ift.

Hand. Ein Eintritt in fremde Rechte mag uns immerhin noch fo natürlich erscheinen, der ganze Borgang beruht nichts besto weniger auf Abstraction, er geht rein auf dem Gebiete des Gedankens vor sich, das natürliche Auge sieht ihn nicht. Ganz anders, wenn der Gegenstand selbst (Sache oder Person) überstragen wird, hier ist ein sichtbares Object vorhanden, an dem der Bechsel der Versonen augenfällig hervortritt.

Gine Spur Diefer alten Auffaffung, von ber fich im übrigen das neuere romifche Recht mehr und mehr emancipirt hat, ift noch erhalten in ber von Juftinian in feinen Inftitutionen aboptirten und badurch zur großen Celebrität gelangten Claffification ber Dinge in res corporales und incorporales. 601) Bab= rend alle übrigen Rechte gur letteren Claffe geftellt werben, figurirt hier das Eigenthum als res corporalis. Ueber die Berfehrtheit biefer Ibentificirung bes Gigenthums mit feinem Begenftande follte man meiner Unficht nach faum getheilter Meinung fein tonnen. Das Eigenthum ift ebensowohl eine res incorporalis, als bie übrigen binglichen Rechte, und bei ber llebertragung beffelben geht juriftifch nicht bie res corporalis, sondern das Recht, die res incorporalis, über. Nichts besto weniger hat biefer fuftematische Tehler eine hiftorische Bahrheit, benn er enthält eben ben völlig abaquaten Ausbrud ber entwidelten alteren Borftellungsweise, wonach beim Gigenthum bie Sache, fo ju fagen, bas Recht verbedte. 602)

⁶⁰⁰⁾ Es läßt sich hier die Stelle von Quintilian. Inst. O. V, 10 §. 111 sq. benußen, worin er die Frage untersucht, ob Forderungen Gegenstand der occupatio bellica sein können. Dabei heißt es in §. 116: non potuisse donari a victore jus, quia id demum sit ejus, quod teneat; jus, quod sit incorporale, apprehendi manu non posse ... ut alia sit conditio heredis, alia victoris, quia ad illum jus, ad hunc res transeat.

⁶⁰¹⁾ Iust. de reb. corporal. et incorpor. (2. 2). Ulp. XIX §. 11 L. 14 pr. de serv. (8. 1) L. 1 §. 1 de R. D. (1. 8).

⁶⁰²⁾ Interessant ift auch bie Erscheinung, auf die Windscheid Die Actio des römischen Civilrechts S. 6 ausmerksam macht, daß der römische Sprach= gebrauch "die Thatsache nennt ftatt des Rechts auf bieselbe" 3. B. pignus

So ericheint alfo nach unfern bisherigen Ausführungen ber Werth -, Krucht = und Succeffion sbegriff urfprunglich querft an ber Sache und geht erft fpater von ihr auch auf anbere Berhaltniffe über. Diefe Beobachtung führt von felbft gu ber Frage, ob fich biefelbe Erfcheinung nicht auch rudfichtlich anderer wiederhole, und in ber That brauchen wir nicht lange au fuchen. Alle Begriffe und Berhaltniffe, Die im fpatern Recht außer an Sachen auch an andern Begenftanden porfommen, haben in der Sache ihren ursprunglichen und naturlichen Ausgangepunft gehabt. Go zuerft ber Befit. Die primitive Form beffelben ift ber Sachenbefis, ber Quafibefit ift ungleich jungeren Urfprunges, ja er ift bei ben Romern nicht einmal um völligen Abichluß gelangt. Godann bas Pfandrecht. Ursprünglich beschränft auf Sachen ift es im spätern Recht auf alle Rechte ausgedehnt, die einen Geldwerth haben und fich irgend= wie übertragen laffen 3. B. Forberungen und Riegbrauch. 603) Bon ben Universalklagen, ber hereditatis petitio, bem interdietum quorum bonorum, bem interd. possessorium bee bonorum emtor geht die erftere jur Beit ber claffifden Juriften auch gegen juris possessores; baß fie ursprunglich nur gegen bie Befiger erbichaftlicher Sachen gerichtet war, wird um fo weniger beanftandet werben, als biefe Befdranfung bei ben beiden lettern fich auch noch in späterer Zeit erhalten hat. 604) finna vieles untbewerfleben Objects (Abiching eines

(bas Pfand und Pfandrecht), superficies (bas Haus und bas Necht barauf), iter, via (ber Beg und bie Weggerechtigfeit) u. a. m.

⁶⁰³⁾ So auch bas pignus in causa judicati captum. Die Bebeutung bes Fortschrittes vom verus ususfructus zum quasi ususfructus nebst ben entsprechenden Erscheinungen bes Obligationenrechts (depositum irregulare, locatio irreg. u. a.) kann ich erst im dritten System klar machen.

⁶⁰⁴⁾ L. 2 quor. bon. (43. 2). Hufchke lleber das Recht bes Nexum S. 156 u. fl. ist ber Ansicht, daß von dem Uebergang der bona auf den bonorum possessor, emptor und sector urfprünglich die Forderungen und Schulden ausgenommen gewesen, der Begriff ver Masse (bona) sich alfo anfänglich auf die körperlichen Sachen beschrähtt habe. Bom Standpunkt der im Tert entwickelten Idee aus hat diese Ansicht eine große innere Wahr-

Schlieflich und por allem ift aber bie Dbligation bervorzubeben. Kur fie bilbete bie Sache urfprunglich fowohl bas Runbament, ben Grund, ale ben 3med, ben Gegenftand bes Un= fpruche. Jenes - benn ber Grund einer jeben Dbligation im Sinn bes alteren Rechts 605) ift ber Umftand, baf ber Schulbner vom Gläubiger etwas (res) erhalten, (de - habet, debet) lenterer ihm etwas gegeben (cre - de dit, credidit), fei Die Singabe wirklich erfolgt (Realcontract) ober nur rechtlich angenommen (Literal= und Berbalcontract). Diefes -- jebe Dbligation geht im altern Recht auf ein dare, bas Geben einer Sache, rem perseguitur; in bem Ausbrud actio rei persequendae causa, ber später auch bie obligationes faciendi umfaßt, 606) ist res wie in dem obigen quanti ea res est ur: fprunalich im wortlichen Sinn gebraucht gemesen. Die nabere Ansführung bleibt einer fpatern Stelle porbehalten. Un feinem Berhaltniß bewährt fich ber Spiritualismus bes neuern romiiden Rechts in bem Mage, ale an ber Dbligation. Denn nicht bloß bafifie fich von ber res nach beiben Seiten bin abgetrennt hat, so hat fie felbst fich gewiffermaßen zu einer ibealen res aufgeschwungen. Der neuere Berfehr operirt mit Diesem Object mit derfelben Leichtigkeit und Sicherheit, wie es ber alte nur mit ben Sachen thun fonnte. Go fann g. B. ein Berfprechen und eine Klage wie auf Singabe eines forperlichen, fo auf Lei= ftung biefes unforperlichen Dbjects (Abichluß eines Contracte),607) wie auf Rudgabe jenes, fo auf Rudgabe biefes (Liberation) gerichtet werben. Go fann man ichenfen, erfüllen,

Mering, Golf & rilm. Robits, II.

scheinlichkeit. Im Justinianeischen Recht ist selbst die immissio in possessionem ober das pignus praetorium auf Forderungen ausgedehnt L. 1 Cod. de praet. pign. (8. 22).

⁶⁰⁵⁾ Der Anspruch bes burch ein Delict Berletten fiel ursprünglich nicht unter ben Gefichtepunkt ber Obligation B. 1. G. 122 fl.

^{606) §. 17} I. de act. (4.6) . . rei persequendae causa comparatae videntur veluti commodati, depositi, mandati, pro socio u.f. w.

^{607) 3.} B. damnatus vendere vel locare L. 44 de solut. (46. 3).

liberiren, Auslagen machen u. f. w. statt durch Sachen durch Uebernahme einer Obligation. Die bestehende Obligation kann verkauft, verpfändet, legirt, cedirt, durch den Richter mit Beschlag belegt, durch das Geset transferirt werden — kurz sie sungirt hier in der That ganz so, wie in älterer Zeit die Sache.

hiermit fchließe ich meine Ausführung über bie Bebeutung ber Sache im altern Recht und bamit zugleich bie über ben Da= terialismus bes altern Rechts überhaupt. Als Gewinn berfelben burfen wir die Gewifheit bezeichnen, bag bie finnliche Borftellungeweise ber altern Zeit auch im Recht fich nicht verlaugnet hat. Bollig irrig aber mare es ju meinen, als ob biefer Bug berber Sinnlichfeit, mit bem bas Recht ber Beit feinen Tribut bezahlt, diese substantielle Schwere, dieser maffive Bufcnitt feiner Berhaltniffe und Begriffe bie icharfe juriftifche Er= faffung und Durchbildung berfelben ausgefchloffen habe. Ja andererfeits verfteigt fich bas altere Recht zu fo feinen Abftractionen wie g. B. ber ber hereditas im Gegenfan zu ben res hereditariae, baf wir uns huten muffen, ben Entwidlungsgrad feines Abstractionsvermögens lediglich nach bem Inhalt bes gegenwärtigen Baragraphen zu bestimmen. Gin Urtheil barüber läßt fich nur fällen, wenn man babei bas gesammte Begriffsmaterial bes altern Rechts einer Rritif unterwirft; bagu aber ift bier noch nicht ber Drt.

II. Das Haften am Wort.

Der Gedanke und das Wort — grammatische und logische Interpretation — Berhältniß der alten Jurisprudenz zu diesem Gegensatzen — strenge Wortinterpretation der Nechtsgeschäfte — freiere der Gesetze — tendentiöses Element derselben.

XLIV. Das Haften am Wort ift eine von den Erscheinungen, burch die fich die niedere Stufe der geistigen Entwicklung wie überall so auch im Recht kennzeichnet, und die Rechts-

geschichte konnte ben Sat "im Anfang war bas Bort" als Motto über ihr erftes Buch fdreiben. Allen ungebilbeten Boltern ericeint bas Wort, sowohl bas gefdriebene als bas gefprochene folenne Wort (Die Formel) als etwas Geheimnifvolles und ber naive Glaube ftattet es mit übernaturlicher Rraft aus. Nirgende mar biefer Glaube an bas Bort machtiger. als im alten Rom. Der Cultus bes Boris gebt burch alle Berbaltniffe bes öffentlichen und Brivatlebens, ber Religion, Sitte und des Rechts. 608) Das Wort ift bem alten Romer eine Dacht, es bindet und loft, und es bat, wenn auch nicht bie Rraft, Berge, fo bod Fruchte auf ein frembes Reld ju verfeben, 609) Mit welcher Strenge und Bedanterie baber auch bie alte Jurisprudeng auf ihrem Gebiete bas Wort handhaben mochte, fie gerieth badurch mit ber nationalen Denfweife in feinen Wiberspruch, ja im Gegentheil es gab eine Beit, und fie bauerte lange, wo biefelbe Bortflauberei ber Juriften, Die fpaterbin ein fo bankbarer Stoff fur bie Berfiflage eines Gicero ward und felbft aus bem Munde von Juriften und Raifern ihr Berdammungsurtheil hören mußte, 610) in ben Augen bes Bolfs,

⁶⁰⁸⁾ Es genügt auf das bekannte Werk von Brissonius de vocibus ac formulis zu verweisen.

⁶⁰⁹⁾ Die XII Tafeln enthielten gegen ben Bersuch einer solchen Answendung ber Zaubersprüche Strafbestimmungen Plin. Hist. Nat. XXVIII, 2, 4: qui fruges excantasset. Ueber die dem Wort beigelegte mystische Kraft siehe die in Anm. 544 mitgetheilte Stelle.

⁶¹⁰⁾ Gaj. IV § 30: nimia subtilitas veterum; Conftantin in L. 1 Cod. de form. subl. (2. 58): Juris formulae aucupatione syllabarum insidiantes, namentlich aber Cicero z. B. pro Caecina c. 23: aucupia verborum et literarnm tendiculas; de off. I c. 10, pro Murena c. 11 — 13, de orat. I, 55: praeco actionum, cautor formularum, auceps syllabarum. Keiner nahm übrigens wohl einen für das Berständniß jenes Bortzund Formelwesens so ungeeigneten Standpunft ein, als Cicero. Denn ganz abgesehen von seiner unverkennbaren Tendenz, die Inrisprudenz im Interesse ber Redefunst zu erniedrigen, einer Tendenz, die ihn eingestandenermaßen bet einer Rede pro Murena zu seiner bekannten Diatribe gegen die Juristen verzeiner Rede pro Murena zu seiner bekannten

weit entfernt zum Vorwurf zu gereichen, als Beweis des Scharffinns und der Ueberlegenheit galt, und wo die entgegengeseite freiere Interpretation, die die spätere Jurisprudenz namentlich bei den Verträgen des jus gentium zur Anwendung brachte, nicht bloß auf kein Verständniß, sondern auf die entschiedenste Opposition hätte rechnen dürfen. Es gehörten viele Jahrhunderte dazu, um die Jurisprudenz sowohl wie das Bolf in dieser Beziehung umzustimmen und einer freieren Art der Auslegung zugänglich zu machen.

Die Berrichaft bes Borts im altern Recht außert fich nach zwei Seiten bin, ober was baffelbe fagen will, ber Wille ift rudfichtlich bes Gebrauchs der Worte in doppelter Beife befchranft. Einmal nämlich badurch, daß ihm die Wahl berfelben bis zu einem gewiffen Grade völlig entzogen ift, indem bie gultige Bornahme ber verschiedenen Rechtsgeschäfte an ben Gebrauch gewiffer Stichworte ober ftehender Formeln gebunden ift. Undererfeits aber, auch insoweit die Bahl ber Borte für die Faffung des concreten Willensinhalts ihm felbft anheim fällt, badurch bag es hierbei ber peinlichften Genauigfeit und Achtsamfeit bedarf, indem vermöge des Princips der Bortinterpretation nur bas als gefest und gewollt gilt, mas birect und ausdrudlich gesagt ift. Dort handelt es fich um eine typis fche, abstracte, hier um die rein individuelle, concrete Form, und wir fonnten baher von zwei formaliftifchen Befchran: fungen fprechen und beibe mit dem Bufat abftract und concret unter dem Ausdrud Formalismus zusammenfaffen. Da jedoch ber Sprachgebrauch biefem Musbrud einmal eine aus= foliefliche Beziehung auf bas erfte Berhaltniß gegeben hat, fo fiehe id um fo eher bavon ab, ale mirein folches Bedurfniß ber Bufammenfaffung beider unter einen Ramen überall nicht

leitete, so mußte einem Redner, wie ihm, dem man alles andere eher vorwerfen kann, als Aengsilichkeit im Gebrauch seiner Worte, oder gar einem Literaten, wie Mommsen ihn nennt, jenes peinliche und scrupulose Abwägen der Worte von Seiten der Juriften doppelt anstößig sein.

vorhanden zu sein scheint. Beide sind, wenn sie auch dieselbe Duelle gemeinschaftlich haben, doch im übrigen völlig selbstänbig gegen einander; der Formalismus fann ohne die Wortinterpretation vorsommen (man denke z. B. an unser heutiges Testament) und umgekehrt letztere ohne ersteren (z. B. bei der Interpretation der Gesete).

Die gemeinsame Duelle, aus der beide hervorgehen, ist meiner Ansicht nach das subjective Haften an der äußern Erscheinung. Beide charakterisiren sich nämlich durch die Präponderanz des äußern über das innere Moment, der Form über den Inhalt; die subjective Stimmung aber, die dieser objectiven Thatsache entspricht, und in der mithin ihr historisches Motiv zu suchen ist, besteht in der Richtung des Geistes auf die Aeußerlichkeit, der Sinnlichkeit der Anschauungsweise. Die Richtigkeit dieser Auffassung rücksichtlich des Formalismus kann erst in §. 45 nachgewiesen werden, rücksichtlich der Wortinterpretation, der unsere gegenwärtige Betrachtung gewidmet ist, wird sie sich aus der folgenden Aussührung über das Verhält= niß des Worts zum Gedanten ergeben.

Die Art und Weise, wie das Wort den Gedankenaustausch vermittelt, kann man sich in doppelter Beise denken, und auf dieser Berschiedenheit beruht die Möglichkeit jener zwiesachen Art der juristischen Interpretation, für die man den wenig zustreffenden Namen der grammatischen und logischen gewählt hat. 810 a)

Es flingt parador, wenn ich die Frage aufwerfe, ob das Wort überall im Stande ist, den Gedanken wieder zu geben, und doch ist diese Frage nicht bloß zu erheben, sondern sogar zu verneinen. Der Gedanke ist ein innerer Vorgang des subjectiven Geisteslebens, eine Thätigkeit, Bewegung — eine Den kewelle; eine Bewegung aber läßt sich nicht objectiviren. Nur

⁶¹⁰ a) Das Beste fiber biefen Unterschied findet fich bei Rierulff Theorie bes Civilrechts S. 21 fl., allein auf ben letten Grund beffelben ift auch er nicht eingegangen.

um ben Breis alfo fann ber Gebante aus bem Schoof ber fubjectiven Innerlichfeit in Die Außenwelt treten, bag er fein eigent= liches Wefen einbuft b. h. baf er erftarrt; ber ausgesprochene Bedante ift, fo gu fagen, gefrorenes Denfen. Rur im uneigentlichen Ginn fonnen wir baber von einer Hebertragung ober Mittheilung bes Gebankens fprechen; übertragen wird nicht der Gedante felbit, fondern bas Wort gewährt nur ben Unftof und die Möglichfeit eines abnlichen Denfens, ber Reproduction einer ahnlichen geiftigen Bewegung in ber Seele bes Hörers, wie in ber bes Sprechenden. Sprechen heißt eine Bewegung bervorrufen, eine phyfifche in ber Luft, eine geis ftige im Sorer. Go wenig wie bas Wort auf ber Luftwelle treibt und fdwimmt, Die an bas Dhr bes Borenben follagt, fondern wie das Wort nichts ift, ale Schwingung ber Luftwelle, ebenfowenig trägt bas Wort ben Gedanten, fo ju fagen, als geiftiges Product ju uns hinüber, fondern es bewirft nur eine entsprechende Schwingung unferes Bei: ftes. Das Wort ift feine Gabe, sonbern physikalisch wie moralifch eine Ginwirtung auf einen anbern Gegenftand, ein Stoff. Diefe Ginwirfung bervorzurufen und gwar gang bie, welche ber Urheber beabsichtigt, bagu ift oft ein Blid, eine Gebehrbe, ein Wint eben fo gut im Stande, als bas Bort; ber befte Beweis, daß die Möglichfeit ber geiftigen Mittheilung nicht auf ber Rothwendigfeit einer Dbjectivirung bes Bebankens beruht - benn was hat fich in jenen Zeichen objecti= virt oder wie unendlich weit bleiben auch bei ber wortlichen Mittheilung die gebrauchten Worte hinter bem Gedanfen qu= rud, ohne daß badurch bie Bervorbringung beffelben in ber Seele bes Undern in feiner gangen beabsichtigten Geffalt und Ausbehnung im mindeften beeintrachtigt wurde - fondern auf ber Gewährung eines Impuljes jum verwandten Denfen. Das Brincip der Mittheilung ift bei ber burch Borte gang baffelbe, wie bei ber burch Zeichen; bas eine Mittel ift vollfommen, bas andere unvolltommen, aber fie wirten in berfelben Beife,

beide gebennicht den Gedanken felbst, wäre immerhin die Formulirung desselben eine noch so genaue, so wenig wie das treueste Bild den Gegenstand selbst gewährt, sondern nur die Aufforderung und den Anhaltspunkt, sich ihn zu reconstruiren.

Gben barum aber genugt in beiben gallen nicht ein bloß paffives Berhalten, ein bloges Entgegennehmen eines Gegebenen, benn das Begebene ift nicht bas, was man geben will, fondern es foll nur ale Mittel für ben Unbern bienen, fich bas, mas er haben foll, bei richtigem Gebrauch zu verschaffen; es bedarf vielmehr einer Selbft: thatigfeit von feiner Seite. Sier icheiben fich nun bie gram= matifche und logifche Interpretation. Erftere entzieht fich biefem Unfinnen einer felbftthätigen Berwendung bes Gegebenen, fie bleibt bei letterem, bei ben Worten fteben, wie es bie Sprache gang treffend ausbrudt. Gie betrachtet alfo bie Worte ale bas, was fie nie find und fein fonnen, ale ben Bedanfen felbft in feiner Sichtbarfeit und Objectivitat ober, was daffelbe ift, als das ansichließlich in Betracht fommende Gur = rogat beffelben. Lettere hingegen geht, bem mahren Befen ber Gedankenmittheilung gemäß, um mid auch bier bes gang bezeichnenden Musbruds ber Sprache zu bedienen, über bie Borte hinaus b. h. fie verfest fich in bie Seele bes Redenden, fucht den Gedanken gewiffermaßen in feiner Seimath auf. Der Schauplay ih rer Thatigfeit ift bie Seele bes Re= benben, ber Schauplat jener bas nadte Bort. Bas nicht in ben Worten liegt, fondern jenseits berfelben in ber Seele bes Rebenden, exiftirt fur lettere nicht, weil es fich eben nicht im Bort verförpert hat. Sie halt fich, wie die Sprache es nennt, an das todte Wort; todt, weil es nicht den lebendigen Gebanten wieder gibt, fondern nur eine Tobtenmaste beffelben. Ihr einziges Augenmert fann alfo nur barauf gerichtet fein, ben Ginn anzugeben, ben die Borte als folde nach Maggabe bes Sprachgebrauchs haben, ben objectiven Bortgehalt; ob

berfelbe der wirklichen Meinung des Redenden entspricht, ift für sie gleichgültig und muß es sein, wenn fie sich nicht selbst verläugnen will. Damit aber ist sie gerichtet.

Der Begenfat beider Auffaffungeweisen läßt fich bemgemäß mit den Ausdruden objectiv und abfolut für die eine, und subjectiv und in bividuell für die andere bezeichnen. Lettere fest bas Wort in Berbinbung mit feinem Urheber und gibt unter Buhulfenahme von fonftigen Momenten an, was biefes Subject in biefem individuellen Fall bamit hat fagen wollen, bestimmt also am letten Ende bie Rraft und Bedeutung bes Wortes nicht aus ihm felbft, fonbern anders: woher. Darauf beruht es, daß bei biefer Art der Auslegung daffelbe Bort und berfelbe Cat je nach Berichiebenheit jener rein individuellen Beziehungen einen verfchiedenen Ginn erhalten fann. Bei ber anbern Art ift bies nicht möglich; fur fie, bie bas Wort als etwas Selbständiges, von ber Subjectivität des Redenden Unabhangiges, rein aus und burch fich felbft gu Bestimmendes nimmt, muß daffelbe Bort, berfelbe Sag, von wem und unter welchen Berhaltniffen er auch gebraucht wirb, immer biefelbe Bedeutung haben. Der Gegenfan der abfoluten ober objectiven und subjectiven ober individuellen Bestimmung, ben wir bereits bei einer fruheren Gelegenheit als einen charaf= teriftifchen Divergenzpunft bes altern und neuern Rechts haben fennen lernen, (G. 109 u. fl.) und fur ben auch ber nachfte Paragraph einen neuen Beleg liefern wird, wiederholt fich alfo wie bei ber Bestimmung bes Berthes und ber Beit, fo auch bei ber bes Wortes. In abilitation walland wird fin

Ueber das Werthverhältniß jener beiden Interpretationen zu einander kann nach dem bisherigen kein Zweisel sein. Dem Wesen der geistigen Mittheilung entspricht allein die logische Interpretation; sie legt dem Bort keine andere Function und keinen andern Werth bei, als dasselbe einmal hat. Wäre die Annahme, von der die grammatische Interpretation ausgeht, wahr, daß nämlich der Gedanke selbst sich als solcher wieder-

geben lagt, fo wurde fie freilich unbebingt ben Borgug verbienen. Denn gang abgefeben von ber geringeren Unforderung, bie fie an den Interpreten ftellt, fo hat fie ben Borgug ber Unmittelbarfeit des Refultate und damit ben ber größeren Sicher= heit voraus. Bei ihr gilt es nicht erft ein Suchen und Operi= ren, feine Schluffolgerungen und funftliche Deductionen, wie bei ber logischen Interpretation, fonbern fie halt fich glaubig an bas, was unmittelbar vorliegt, an bie außere Ericheinung. Aber lettere - und damit fällt jener icheinbare Borgug ber Sicherheit gusammen - ift oft hochft trugerifd, bas Wort bem Bedanken gegenüber ju weit ober ju eng; jene Sicherheit fommt alfo eben fo wohl bem grithum, ale der Wahrheit gu gute. Die logische Interpretation hingegen beruht auf ber Stepfis, fie erfennt bie außere Erscheinung nicht als untruglich an und gelangt, indem fie diefelbe einer Rritif unterwirft, möglicherweife zu einem völlig andern Refultat, als bie Worte

Mus eben bem Grunde aber ift fie hiftorisch nicht bie ur= fprungliche. Go befrembend es von vornherein erfcheinen mag, baf gerabe bie Zeiten am ftrengften am Wort haften, bie bes Gebrauchs bes Wortes am wenigsten machtig, mithin am we= nigften befähigt find, die Borausfehung ber grammatifden Interpretation, daß bie Worte einen getreuen Ausbrud bes Bedantens enthalten, jur Wahrheit ju machen, fo fehr ent= fwricht boch biefer Wortcultus andererfeits bem Charafter ihrer gangen Bildungeftufe. Der Glaube an bie außere Ericheinung ift bas Urfprungliche, Naturliche, bie Stepfis und bie Los: reißung von ber Erscheinung bas Spätere. Das Wort ift bas Greifbare, Unmittelbare, ber Geift bas Unfichtbare, Mittels bare, bas Greifen aber ift, wie überall, fo auch beim Bort bem Begreifen vorausgegangen. Die Emancipation vom Bort ift erft bann an ber Zeit, wenn ber Geift bie erforderliche Rraft gewonnen hat, um auch ohne baffelbe mit Sicherheit operiren zu können. Bu biefer Sohe hatte fich aber, wie wir

bereits wissen, ber romische Geift im altern Recht noch nicht aufgeschwungen; letteres steht im wesentlichen noch auf der Stufe der Bortinterpretation.

Bei unserer Darstellung trennen wir die Interpretation der Rechtsgeschäfte von der der Gesetze. An und für sich zwar macht es für die Interpretation keinen Unterschied, ob der Gegenstand derselben ein Gesetz oder ein Rechtsgeschäft ist, und diese Erzwägung hat mich lange verleitet, beide auch für das ältere Recht auf eine Linie zu stellen, allein ich habe mich später von der Irrigkeit dieser Annahme überzeugt.

1. Interpretation ber Rechtsgefcafte.

Bei ben Rechtsgeschäften begegnen uns im spätern Recht beibe Arten der Interpretation, die eine bei denen des strengezen, die andere bei denen des freieren Rechts. Die Juristen drücken denselben aus als Gegensat des Wortes und des Wilzlens oder Inhalts, 611) Cicero 612) charakteristrt ihn als Streizten mit Buchstaben, als Unbilligkeit, strenges, verschlagenes Recht, als chicanose Auslegung auf der einen, und Beachtung der

⁶¹¹⁾ L. 219 de V. S. (50. 16): In conventionibus contrahentium voluntatem potius quam verba spectari! placuit L. 11 §. 19 L. 18 de leg. III (32) (bei Fibeicommiffen) L. 3 §. 9 de adim. leg. (34. 4) . . . sensum magis, quam verba.

⁶¹²⁾ pro Caecina c. 23: Si contra verbis et literis et ut dici solet sum mo jure contenditur, solent ejusmodi iniquitati boni et aequi nomen dignitatemque opponere . . . tum aucupia verborum et literarum tendiculas in invidiam vocant, tum vociferantur, ex aequo et bono, non ex callido versutoque jure rem judicari oportere: scriptum sequi calumniatoris esse, boni judicis voluntatem scriptoris auctoritatemque defendere. pro Murena c. 12: In omni denique jure civili aequitatem reliquerunt, verba ipsa tenuerunt. de off. I, 10: Existunt etiam saepe injuriae calumnia quadam et nimis callida, sed malitiosa juris interpretatione. Ex quo illud: summum jus, summa injuria.

wahren Willensmeinung des Sprechenden, als billiges Recht auf der andern Seite.

Dem ältern Recht war dieser Gegensatz fremd. Die Bershältniffe, bei denen die subjective Interpretation Platz greift, find sämmtlich erft in späterer Zeit flagbar geworden; rudsichtelich der Fibeicommisse ist dies bekannt, rudsichtlich der Berträge des jus gentium wird der Beweis an einer andern Stelle ersbracht werden; für das ältere Recht bleibt demnach nur die Wortinterpretation übrig.

Um nun ein Bild von berfelben zu entwerfen, bagu reichen unfere birecten Quellenaußerungen nicht aus, benn fie befchran= fen fich auf eine gang allgemeine Charafteriftif berfelben als einer mit außerfter Strenge und minutiofer Beinlichfeit verfahrenden Wortinterpretation (f. bie Unm. 610). Dagegen gibt es für uns eine indirecte Quelle, bie biefen Mangel vollftandig erfest und es une namentlich ermöglicht, unfere Schilberung burch Beispiele anschaulicher zu machen, nämlich die Wortinter= pretation bes fpatern Rechts. Mag auch nicht bas gange Material, bas wir hier vorfinden, ber altern Beit entftammen, mogen immerhin auch die fpatern Juriften manches Ginzelne erft hinzugefügt haben, barüber, meine ich, wird wohl fein 3weifel fein tonnen, daß nicht blog bie Wortinterpretation felbft, ihre gange Methode und Beife, fondern auch ber größte Theil bes Materials ein Bermachtniß ber alteren Jurisprubeng ift, und daß ber Beift, in bem fie gehandhabt mard, im Lauf der Beit wohl ein milberer, unmöglich aber ein ftrengerer ge= worden fein fann.

Oberster Grundsatz ber Wortinterpretation nun, so wie sie sich in der spätern Jurisprudenz erhalten, ist, daß alles, was gewollt, ausdrücklich gesagt sein muß; was gewollt, aber nicht gesagt, kommt nicht in Betracht, während umgekehrt was gesagt, aber nicht in dem Umfang gewollt ist, gilt, ungeachtet in beiden Fällen die Discrepanz des Wortes und Willens mit

größter Sicherheit bargethan werben fann und auch bem Gegner nicht unbefannt war. Wer in feinem Teftament feinen Stlaven gum alleinigen Erben einfest, gibt bamit in ber That aufs unzweideutigfte zu erfennen, daß er bemfelben auch bie Freiheit guwenden will, benn um Erbe gu werden, muß ber Sflav frei fein. Allein frei werden und Erbe werden ift zweierlei, es hanbelt fich alfo um zwei an fich völlig von einander unabhängige Dispositionen, Die Borte bes Teftators betreffen aber nur eine berfelben, folglich wird ber Sflave weber frei, noch Erbe. 613) Wenn Jemand fur ben Fall, baf feine Kinder por ibm fterben follten, einen Undern gum Erben einfest, fo ift offenbar feine Borftellung bie, bag im entgegengefesten Fall bie Rinder erben follen ; man fonnte lettere alfo auf Grund diefer indirecten Be= rudfichtigung, auch ohne daß fie felbst ausdrudlich eingefest find, aus dem Teftament zur Erbichaft berufen. Allein fie find nicht ausdrüdlich eingefest, und folglich ift, ba fie auch nicht ausbrücklich enterbt find, bas Teftament nichtig. 614) Aehnliche Beispiele gewährt bas Erbrecht in Menge, namentlich in ber Lehre von ber Erheredation und Praterition. Der Bater fann feine Rinder beliebig von ber Erbichaft ausschließen, mithin auch unter einer Bedingung. Gefett nun ber Bater ernennt den Sohn unter einer cafuellen Bedingung jum Erben, fo ift offenbar feine Meinung, daß berfelbe für ben entgegengefesten Fall ausgeschloffen sein soll. Allein er hätte bies ausbrücklich fagen muffen, benn Ginfegung und Enterbung ift zweierlei; bas Testament ift nichtig. 615) Die Nichtigkeit tritt felbst bann

^{613) §. 2} I. quib. ex caus. (1. 6), worin zugleich die Aenderung von Zustinfan referirt wird.

⁶¹⁴⁾ L. 19 de hered. inst. (28. 5) L. 16 §. 1 de vulg. et pup. subst. (28. 6). Nach ben meisten neuern Pandektenlehrbüchern und selbst nach bem von Buchta (§. 473 not. c) mußte bies noch heutzutage gelten! S. bagegen v. Bangerow Leitfaben §. 449 Anm. 1.

⁶¹⁵⁾ S. 3. B. L. 83 de cond. et dem. (35. 1). Ebenfo verweise ich auf bie cretio persecta und impersecta. Ulp. XXII, 34.

ein, wenn er ihn zwar für den entgegengesetten Fall ausdrücklich ausgeschlossen, aber nicht mit den hergebrachten Worten was jedoch in den folgenden Paragraphen gehört.

Es ift Jemand bem Andern gur Gigenthumsübertragung (dare) eines Sflaven verpflichtet, ber Sflav erfrantt und ftirbt aus Mangel an Bflege ober ärztlicher Behandlung. Saftet ber Schuldner bafur? Rein, benn er bat fich nur gum dare, nicht ju einem facere verpflichtet. 616) Der Berfaufer hat fur ben Fall ber Entwährung ber Sache bie stipulatio dupli geleiftet, es wird jest ein Theil evincirt, haftet er? Rein! 617) Die rudfichtlich biefes Bunftes, fo bestimmen rudfichtlich aller andern Die Bertrageworte 618) genau ben Umfang ber Berpflichtung : satis est, fagt Cicero (de off. III, 16) von bem Rechte bes Berfaufe nach ben XII Tafeln, ea praestari, quae sunt lingua nuncupata. Darum haftet ber Berfaufer für feine Rehler und Mangel, wenn er nicht ausbrudlich bie Garantie übernahm, felbit wenn er fie fannte. Erft das fpatere Recht hat hier, wie in fo vielen andern Fällen geholfen und ben Anspruch ber Partei auf Bunfte ausgebehnt, beren im Bertrage felbft feine Erwähnung geschehen war. 619) was nam granden wannen guite

Gine beträchtliche Auslese für unsern Zweck gewähren auch bie Geschäfts- und Prozefformeln. Die Fassung bieser Formeln war eine außerorbentlich prägnante; jedes Wort wog schwer.

Raft, angogenflung fein foll. Berein er beite bied unebrindlich

⁶¹⁶⁾ L. 56 §. 2 de evict. (21. 2).

⁶¹⁷⁾ So noch Baulus in L. 91 pr. de V. O. (45. 1). Wer die Stellen in den beiben vorigen Noten noch für heutiges Recht halt, mußte auch diese noch für anwendbar erklären, und man dürfte 3. B. bei einem Tauschcontract die dem Andern versprochene Sache ruhig verbrennen, verderben u. s. lassen, obgleich man sie mit leichtefter Muhe hätte retten können!

⁶¹⁸⁾ L. 26 §. 2 de V. O. i. f. (45. 1).

^{619) 3.} B. Berzugezinsen, Berpflichtungen zur diligentia, zur Bestellung einer cautio dupli (L. 31 §. 20 de aed. ed. 21. 1), Bersaussrecht bes Pfanbglaubigers (früher beburfte es eines pactum de re vendenda). Das läßt sich auch so ausbrücken: es hat die accidentalia (quae extrinsecus veniunt) in naturalia (quae tacite insunt) verwandelt.

Db es z. B. in der Klagformel hieß: est oder erit, war für die richterliche Aestimation vom größten Einstluß und ebenso bei der Einsegung mehrer Erben oder dem Vermächtniß an mehre Legatare, wie sie aufgezählt, ob sie z. B. durch et verbunden oder einzeln neben einander genannt waren, oder ob zwei Legataren zusammen das Ganze oder jedem einzelnen die Hälfte vermacht war. Wer den Sinn und Einstluß dieser Worte nicht kannte, sich derselben vielmehr in naiver Weise ebenso bediente, wie er es im Leben gewohnt war, also z. B. meinte, daß zwei Hälften, um es einmal parador auszudrücken, gleich seinen dem Ganzen, und daß es auf ein et mehr oder weniger nicht ans somme, konnte sich und Andere dadurch ohne sein Wissen im höchsten Grad benachtheiligen; jenes Wörtchen et konnte für einen der Erben ein Drittel der Erbschaft bedeuten.

Für den Verkehr begründete diese Strenge der Interpretation die Möglichkeit und die Gefahr arger Nebervortheilungen. Wer es verstand, einer Vertragsberedung, über deren Sinn er mit der Gegenpartei völlig einverstanden war, bei der schriftlichen oder mündlichen Formulirung, je nachdem sein Interesse es ersorderte, einen zu engen oder zu weiten Ausdruck zu geben, der hatte gewonnenes Spiel, selbst wenn er hätte einräumen wollen, daß die beiderseitige Absicht auf etwas anderes gerichtet gewesen, als die Worte aussagten. Ebenso stand es ihm frei, das Recht des Gegners durch Umgehung des Vertrages d. h. durch eine Handlungsweise, die den Worten entsprach, der wirklichen Intention aber widerstrebte, zu eliditen. (20) Die

and processor, tilp sto the best should discuss the best sale

⁶²⁰⁾ Der Begriff der Umgehung (fraus) wird war gewöhnlich nur auf bie Geset bezogen und in den Quellen definirt als Beachtung der Worte und Uebertretung des wirklichen Willens des Gesets. B. L. 29, 30 de leg. (1. 3)... in fraudem, qui salvis verbis legis sententiam ejus circumvenit L. 5 Cod. de leg. (1. 14) verba legis amplexus contra legis nititur voluntatem, allein es bedarf feiner Bemerfung, daß die Statthaftigfeit der Umgehung als unvermeibliche Folge der Wortinterpretation dieselbe Ansbehnung hatte, wie letztere, also auch bei Nechtsgeschäften Plat griff.

malitiosa juris interpretatio, wie Cicero (de off. Ic. 10) 621) sie nennt, war eine unvermeidliche Consequenz der alten interpretatio überhaupt, der dolus, die fraus war legalisirt und das "summum jus", die äußerste Strenge in der Handhabung der Worte, schlug daher nach der bekannten römischen Parömie, die Cicero hierbei in Bezug nimmt, nicht selten in eine "summa injuria" um. Das ältere Recht kannte dagegen seine Hüsse, im neuern konnte sich bei den Verträgen des strengen Rechts (bei denen die Gesahr überall nur bestand) der Kläger durch die elausula doli, der Beklagte durch die exceptio doli schüßen.

Hebrigens betrachte man biefe Gefahr nicht mit heutigen Augen. Sie war in ber That ungleich geringer, als es ben Unichein bat. Wo ein Wort ben Ausschlag gibt, pflegt man, burch eignen ober fremben Schaben gewißigt, Die Borte gang anders abzumagen, als wo eine Ungenauigfeit im Gebrauch berfelben feine weitere nachtheiligen Rolgen bat. Das natur= liche Bedürfniß bes Berfehrs führt bier von felbft gu Gicherungemitteln gegen jene Gefahr, bie une in bem Dage wenig= ftens unbefannt find. Dahin gehorte in Rom bie Benugung ber Geschäftsformulare, von ber im folgenden & bie Rede fein wirb, fo wie die bereits &. 42 erwähnte Bugiehung eines guriften bei Entwerfung bes Bertragsinftruments (bas cavere). Andererseits verdient gegen jenen Rachtheil ber Bortinterpretation auch ber in unserer allgemeinen Betrachtung ber Wortinterpretation hervorgehobene Bortheil ber Sicherheit, ben fie bem Berfehr gewährt, in Gegenrechnung gebracht ju werben. Bo bas Wort und nichts als bas Wort gilt, vermag feine Runft, feine Deutung ein richtig gewähltes Wort zu entfraften, bas Re= fultat ber Interpretation ift bier im voraus mit aller Gewißheit gu berechnen, mahrend dies bei ber logischen Interpretation feines-

⁶²¹⁾ Quo in genere, fest er hinzu, etiam in re publica multa peccantur und fügt als Beispiel die Auslegung eines Wassenstillstands von 30 Tagen hinzu, bei der man den Ausdruck Tag wörtlich genemmen und sich die Nacht hindurch nicht an den Wassenstillstand gebunden erachtet hatte.

wegs ber Fall ift, ba bie Subjectivität bes Richters bier einen ungleich größeren Spielraum hat. Gefährlich fur ben Untunbigen und Unvorfichtigen, war jene Strenge ber Interpretation für den Rundigen und Borfichtigen eher vortheilhaft, als nach= theilia.

Schließlich barf ich ben Untheil nicht übergeben, ben biefelbe an ber für bas romifche Recht fo einflugreichen Ausbilbung einer feften und pragnanten Runft fprache hatte. Die Runftsprache des Berfehrs wird allerdings nicht von ber Jurisprudeng, fondern von dem Berfehr felbft gemacht, allein bie 3urisprudeng fann ihn dazu zwingen, und bas war eben in Rom ber Fall. Die icharfe Abgranzung ber von bem Berfehr benut, ten Worte wie g. B. von dare und facere wird querft von ben Juriften gefchehen fein, allein wirkliche Mealität erhielt fie erft dadurch, daß der Berfehr fie respectirte oder respectiren mußte. Mus bemfelben Grunde erflart fich auch die in ber literarifchen Thatigfeit ber römischen Juriften, namentlich gegenüber ber unferer heutigen, fo entidieden hervortretende juriftifch = lexi= kalische Richtung, ihre Erörterungen de verborum significatione, de verbis priscis u. f. w.

2. Interpretation ber Gefete.

Ein Miggriff in ben Worten gereicht bei bem Rechtegeschäfte bloß einer einzelnen Person jum Nachtheil und in ber Regel nicht ohne eignes Berichulden, und der Schaben, den er erzeugt, ift ein vorübergehender. Gang andere bei gleichem Miggriff von Seiten bes Gefengebers, benn nicht blog trifft der Schaden hier eine unbegrangte Bahl ichuldlofer Berfonen, fondern das lebel ift, wenn das Gefet nicht aufgehoben wird, ein dauerndes. In Diefer Berichiebenheit mag es liegen, bag, während an und für fich die Interpretation ber Rechtsgeschäfte und Gefete unter benfelben Grundfaten fteht, die alte Jurieprudeng fich veranlagt gefunden hat, die Strenge, Die fie bort gur Unwendung brachte, hier in etwas zu ermäßigen. Aller-

3hering, Geift b. rom. Rechts. II.

bings spielt auch hier das Wort eine große Rolle, allein fast in ähnlicher Weise, wie die Auspicien (B. 1 S. 327 u. fl.) d. h. die einer principiell anerkannten und respectirten, aber, so wie sie mit gebieterischen Bedürfnissen des Lebens in Widerspruch tritt, auf irgend eine Weise gefügig gemachten Autorität.

Wenn man sich die von der Interpretation der alten Gesetze, namentlich der Zwölf Tafeln und erhaltenen Beispiele verzgegenwärtigt, so kann man sich kaum des Eindrucks erwehren, daß die alte Jurisprudenz bei Auslegung der Gesetze streng im Geist der Wortinterpretation versahren sei, und ich glaube nichts nuhloses zu thun, wenn ich einige der schlagendsten Fälle hervorhebe.

3d beginne mit ben wenigen Worten ber 3wolf Tafeln über bas Inteftaterbrecht. Sie lauten: Si intestato moritur, cui suus heres nec escit, agnatus proximus familiam habeto, si agnatus nec escit, gentiles familiam habento. Kaft jedes Wort ift hier die Quelle eines wichtigen Rechtsfates geworben und zwar eines Rechtsfates, an ben ber Gefetgeber felbft gar nicht gedacht hat, ber alfo nicht in feinem Willen, fondern nur in bem Wort feinen Grund bat. Buerft bas Wort: intestato. Mus ihm folgerte man, bag wenn bie Erbichaft nur von einem ber mehren Teftamentserben angetreten, die ausfallenden Theile nicht, wie man erwarten fonnte, an die Inteffaterben gelang: ten, benn bie Bedingung, unter ber fie gerufen, mar bas intestato mori bes Erblaffers; weffen Erbichaft aber auch nur von einem ber mehren Teftamentserben angetreten mar, von bem ließ fich nicht behaupten, bag er in testatus gestorben fei. Sobann bas Wort: moritur. Sierauf ftuste man bas Requisit, daß wer zur Erbichaft gelangen wolle, im Moment des Todes des Erblaffers (wenn auch nur im Mutterleibe) eri= ftirt haben muffe. 622) Ferner: agnatus proximus. Das

⁶²²⁾ L. 6 de suis (38. 16) lex XII tabul. eum vocat ad hereditatem, qui moriente eo, de cujus bonis quaeritur, in rerum natura

Bort proximus mußte als Borwand jur Ausschließung ber successio graduum, die folgenden: si agnatus nec escit gur Ausschließung ber successio ordinum bienen. Beibe Baffus nahm man nämlich im abfoluten Ginn, b. h. wenn ein nächster Ugnat im Moment des Todes bes Erblaffers eri = ftirte, am Leben war, mochte er im übrigen auch bie Erb= schaft ausgeschlagen haben oder vor ber Antretung verftorben fein, fo erflarte man ben nachft folgenden Agnaten nichts befto weniger für beseitigt, weil er im Moment bes Todes des Erb= laffere nicht ber proximus gewesen, und ebenfo ließ man in bem Fall bie Gentilen nicht zu, weil fie nur für ben Fall: si agnatus nec escit gerufen waren, der fpatere Tod ober Bergicht des Agnaten aber die Exifteng deffelben nicht ungeschehen machte. Es war bies in der That ein Mufterftuct der Bortinterpretation, denn bei unbefangener Betrachtung fann man fich doch nicht verhehlen, daß bei ber Intestaterbfolgeordnung der Entferntere nicht an fich und fchlechthin, sondern nur im Intereffe des Raberen ausgeschloffen ift, daß mithin, wenn letterer fpater ausfällt, fein Grund abzufehen ift, warum ber Entferntere nicht einruden foll, ba er, wenn auch nicht abfolut, fo doch relativ für biefe Erbichaft jest ber Rächfte geworben ift. Bir wurden baber, wenn jene Ausbrucke in einem beutigen Gefet vorfamen, fie im relativen Ginn interpretiren b. f. fagen: der nachfte Agnat ift berjenige, dem fur biefe Erb= fc aft fein naherer im Bege fteht, und ebenfo find die Genti= len zuzulaffen, wenn in biefem Ginn fein Agnat eriftirt b. b. fein Erbrecht geltend machen fann oder will.

Eine lex Atilia feste fest, daß Perfoner, die eines Tutors bedürften, desselben aber entbehrten, von Amtswegen ein folder gegeben werde. Ueber den Fall, wenn zwar ein Tutor vorhanden, den, derfelbe aber z. B. wegen Wahnsinns, Tanbheit u. f. w.

fuerit. Mit dem moriente eo ift eben dies intestato moritur ge-

zur Führung der Bormundschaft absolut unfähig war, hatte das Geset sich nicht ausgelassen. Wie war hier zu entscheiden? Wir heutigen Juristen würden hier, vom Zwecke der Vormundschaft aus, solgendermaßen argumentiren. Ob überall kein Vormund existirt oder derselbe unfähig ist, steht sich völlig gleich; wenn also das Geset dem Bedürsniß nach Vormündern Abhülse gewähren will, so muß die Bestimmung desselben in dem einen sowohl wie in dem andern Fall Platzgreisen. Die alte Jurisprudenz hingegen hält sich hier an die Worte des Gesetze, welche den Personen, "die keine Bormünder haben," einen solchen zu bestellen bezsehlen. G23) Eine Person, sagt sie, deren Vormund wahnsinnig oder sonst unfähig ist, hat einen Vormund. Es bedurste erst verschiedener Senatsbeschlüsse, um diese Doctrin nach allen Answendungen hin zu beseitigen. G24)

Als lettes Beispiel möge genannt sein die bereits bei einer früheren Gelegenheit (S. 190) berücksichtigte Stelle der Zwölf Taseln über den Berkauf des Sohnes von Seiten des Baters: Si pater silium ter venumduit, silius a patre liber esto. Die Stelle erwähnte bloß den "filius," während es doch schwerlich die Absicht des Geseps gewesen, sich lediglich des Sohnes anzunehmen, Töchter und Enkel aber gänzlich schwesden. Die spätern Juristen würden den Ausdruck silius, wie sie es sonst thun, 625) auch auf letztere erstreckt haben, allein die ältern bezogen ihn streng wörtlich nur auf den Sohn.

So scheint also nach allen diesen Beispielen ein absolutes Haften am Wort der Charafterzug der ältern Interpretation zu sein. Allein, wie bereits bemerkt, es ift Schein. Um uns das von zu überzeugen, stellen wir zunächst eine Reihe anderer Fälle

⁶²³⁾ Ulp. XI, 18 hat die Fassung: mulieribus pupillisve non habentibus tutores, Gaj. 1 §. 185 und die Institutionen in pr. I. de Atil. tut. (L. 20): si cui nullus omnino tutor sit.

⁶²⁴⁾ L. 17 de tut. (26. 1).

⁶²⁵⁾ L. 84 de V. S. (50. 16): filii appellatione omnes liberos intelligimus.

Saften an ber Meußerlichfeit. II. Die Wortinterpretation. §. 44. 485

gufammen, in benen die Jurisprudeng bem Wort entschieden ben Behorfam aufgefündigt hat.

Die Zwölf Tafeln festen die Ufucapionsfrift fur ben ,, fundus" auf zwei, für die "ceterae res" auf ein Jahr. Wozu gehörten nun die Saufer? Bei ftrenger Wortinterpretation offenbar au den ceterae res, 626) allein die Interpretation stellte sie praftifch aus gutem Grunde bem fundus gleich. Das Recht des Gigenthumers, Dbft, Fruchte u. f. w., bie auf des Nachbarn Grundftud gefallen, aufzulefen, ftammt aus ben 3wolf Tafeln, 627) allein ber Ausdruck bes Gesetzes war theils ju eng, theils zu weit. Denn einmal fprach baffelbe blof von glans (Gichel oder eichel= ähnliche Frucht z. B. Kaftanien) und fodann fügte es für bie Ausübung gar feine Befdranfung hingu. Satte man hier wortlich interpretiren wollen, fo hatte man alle andern Früchte außer der genannten Art ausnehmen und andererfeits bem Eigenthümer bie Befugnif einräumen muffen, jeder Zeit, g. B. alfo auch bei Racht das Grundftud ber Rachbarn zu betreten. Beibes ift nicht geschehen. 628) Das Gefet enthält ferner die Bestimmung, daß der Stlave, dem der herr im Teftament gegen Entrichtung eines bestimmten Lösegeldes die Freiheit vermacht hatte, bas Löfegeld nicht bloß dem Erben, fondern, wenn letterer ihn veräußert hatte, bem "emtor" jahlen durfe. Diefen Ausbrud nahm man im weitesten Sinn für jeden, der das Eigenthum am Sflaven erworben habe. 629) Ebenfo behnte man ben Aus:

TOTAL PARTIES AND

⁶²⁶⁾ Dies bemerft auch Cic. Top. c. 4 at in lege aedes non appellantur et sunt ceterarum rerum omnium, quarum annuus est usus. 627) Plin. Hist. nat. XVI, 5.

⁶²⁸⁾ Rudfichtlich bes erften Bunftes half bie Jurisprubeng L. 1 §. 1 de glande leg. (43. 28), rudfichtlich bes legteren ber Prator L. 1 pr. ibid.

⁶²⁹⁾ L. 29 §. 1 de statul. (40.7).. quoniam lex XII tab. emtionis verbo omnem alienationem complexa videretur, non interesset, quo genere quisque dominus ejus fieret.

brud patronus auch auf die Rinder bes Patrons aus. 630) Die Worte ber 3wolf Tafeln, auf die fich bie act. aquae pluviae arcendae ftuste, lauteten : si aqua pluvia no cet. Wollte man wortlich interpretiren, fo mußte man die Rlage auf ben Rall befdranten. wenn ein Schaben bereits gefchehen, allein bie Jurisprudeng faßte bas nocet auf im Sinne von : Schaben broht. 631) Bei ber Inteftat= erbfolge rief bas Gefet ben suus und agnatus proximus. Bollte man hier die masculinische Korm urairen, so mar das meibliche Gefchlecht von der Inteftaterbfolge ausgeschloffen. Und felbft bas Erbrecht ber mannlichen sui batte man wegbisputiren fonnen, ba bas Gefes es ihnen nicht ausbrudlich ertheilt, fondern es nur fillichweigend vorausgesett hatte. Ja, wer die Borte :si intestato moritur ftreng wortlich nehmen wollte, mußte fogar ju bem Refultate gelangen, baf bie Inteffaterbfolge in bem Kall ausgeschloffen fei, wenn ber Erblaffer mit Sinterlaffung eines Teftamente geftorben, einerlei ob die eingefesten Erben angetreten ober ausgeschlagen hatten. Ueber bas teftamentarifche Erbrecht enthalten die 3wolf Tafeln nur ben einen befannten Sas: uti legassit super pecunia tutelave suae rei ita jus esto. Bobin wurde es geführt haben, wenn man biefen Sat in bem Umfange hatte gelten laffen, wie er lautete! Bon einem Ginfluß ber capitis deminutio bes Teftators, von bem Requifit ber Erbfähigfeit ber Erben u. f. w. hatte bann gar feine Rebe fein fonnen. Diefe und andere Befchränfungen wurden alfo gegen ben Wortlaut von ber Jurisprudeng in das Gefet hineinge= tragen. 632)

Doch genug! Die angeführten Beispiele lehren gur Genuge, daß die alte Jurisprudeng fich nicht, unbekummert um

⁶³⁰⁾ Vat. fragm. §. 308: in XII patroni appellatione etiam liberi patroni continentur.

⁶³¹⁾ L. 21 pr. de statul. (40. 7).. sic et verba legis XII tabul. veteres interpretati sunt: si aqua pluvia noceti.e. nocere poterit.

⁶³²⁾ L. 120 de V. S. (50. 16) . . . sed id coangustatum est vel legum vel auctoritate jura constituentium.

bas Resultat, bei ber Auslegung ber Gesete blindlings bem Bort dahin gegeben, fondern fur bie Anforderungen ber Bernunft und die Bedürfniffe bes praftifchen Lebens ein offnes Auge hatte und ihnen entsprechend bas Gefet ju beuten wußte. Dagu war boch trop aller Berehrung für das Wort der Ginn der Romer zu gefund, als bag fie bei einem Miggriff im Ausbruck von Seiten des Gesetgebere ihre beffere lleberzeugung und die Intereffen des Lebens fflavifch dem Buchftaben geopfert hatten. Darum ift benn auch die Bermuthung berechtigt, baß in jenen obigen Fällen, wo icheinbar bas Wort ben Sieg bavon trug, in ber That diefer Sieg ein aus anderen Grunden ermunichter war m. a. B. daß man das Resultat wollte und das Wort nur als erwunfchten Bormand, als außeren gefetlichen Unhaltspunft benutte. Um davon an den obigen Beispielen bie Brobe zu machen, fo hatte es, wenn man fonft nur bie teftamentarifche und Inteftaterbfolge für verträglich mit einander gehalten, feine Schwierigfeit verurfacht, Die Worte: si intestato moritur damit zu vereinigen. Rahm man boch auch in ber auf G. 486 angegebenen anderen Beziehung bas Bort: intestatus nicht im ftrengen Ginn. Die Benugung des Wortes: moritur für den Sag, daß der Erbe im Moment des Todes des Erblaffere gelebt haben muffe, war gleichfalls nur ein Borwand, ber entgegengefeste Sat hatte fich mit biefem Wort eben fo mohl vertragen. In dem Fall, wenn die Teftamenteerben ausgeschlagen hatten, hatte man ja dies Wort nicht auf die Tobeszeit bes Teftators, fondern auf den Moment der Eröffnung der Intestaterbfolge bezogen. Die Ausschließung der successio graduum und ordinum auf Grund der angeführten Borte ber 3wölf Tafeln icheint mit ber Tenbeng gufammenguhängen, ben von bem Gefet in feiner Beife berüdfichtigten blogen Bluteverwandten (cognati) einen Zugang jum Nachlaß zu gewähren einer Tendens, die in fpaterer Beit wenigstens aufs unzweibeutigste hervortritt und einen ber Sauptzwede ber pratorifchen Bonorum Possessio bilbete.

Rum richtigen Berftandniß ber fo auffälligen Interpretation ber lex Atilia (G. 483 unten) muß man fich erinnern, baß bie Bormundichaft im älteren Recht einen gang andern Charafter an fich trug, als in unferm heutigen. Die heutige Bormundschaft ift ausschließlich eine Schubanftalt im Intereffe Des Mundels, die altrömische war zugleich ein Recht bes Bormundes. Ging die patria potestas, die boch nicht minder als die Tutel den Beruf zur Ergiehung und gum Schut ber ihr unterworfenen Berfonen in fich ichloß, durch Wahnfinn und fonftige Unfahigfeit des Baters gur Erfüllung Diefes Berufes nicht unter, eben weil fie ein Recht war (fo wenig wie in gleichem Kalle die manus bes Mannes über feine Frau), fo fonnte man baffelbe auch bei ber Tutel gelten laffen, und wir find baber nicht gu der Annahme genöthigt, als ob man bloß aus Rudfichten ber Wortinterpretation fich einen Rechtsfan hatte gefallen laffen, ben man im übrigen für verfehrt hielt. Daß berfelbe fpater aufgehoben ward, fpricht nicht bagegen, benn es hangt mit bem Umfdwung in der gangen Auffaffung ber Bormundichaft gufammen.

Mit dem letten der obigen Beispiele, dem Satz über den Berkauf des Sohnes hat es dieselbe Bewandniß, wie mit der Ausschließung der successio graduum et ordinum d. h. man urgirte absüchtlich das Wort, um die Bestimmung, die es enthält, möglichst einzuschränken; die Wortinterpretation war eine tenden tiöse. Dem Verkaufsrecht des Vaters war schon zur Zeit der Zwölf Taseln das bessere Gefühl des Volks abhold, die Beschränkung, der das Gesetz dies Recht unterwarf, legt davon Zeugniß ab. Unter dem Einsluß derselben Stimmung schränkte nun die Jurisprudenz die Bestimmung des Gesetzs auf den Sohn ein und ließ — und darin eben liegt der unwidersprechliche Beweis der Tendenz — Töchter und Kinder durch einmaligen Verkahren wollen, so hätte der Schluß nicht so gelautet: weil das Gesetz nur den Sohn nennt, so werden

Töchter und Enfel burch einmaligen Berfauf frei, sondern: so ift rudfichtlich ihrer bas dem Bater an sich zuständige Berfaufsrecht feiner Beschränfung unterworfen. Das eben aber war es, was man vermeiben wollte!

Auf Grund ber bisherigen Ausführung wird fich bie bereits fruher G. 70 angebeutete Behauptung rechtfertigen, bag bas Berhaltniß ber alten Jurisprubeng gu bem Gefet feineswegs bas einer rudhaltslofen Unterordnung unter ben Buch= ftaben beffelben war, wie bas Befen ber ftrengen Bortinterpretation es mit fich bringt, fondern ich mochte fast fagen, ein freieres, als es unfere heutige Jurisprudeng einnimmt. Denn fie beschied fich nicht bloß auszulegen, sondern fie legte unter, fie drehte und deutete das Gefes, wie fie es haben wollte, fie ftellte fich , wenn auch der form nach unter, boch ber Sache nach über das Gefes. Daß manche ihrer Auslegungen weber den Borten, noch dem Sinn des Gefetes entfprachen, daß fie mit ben Borten bes Gefetes bie und ba geradezu ein Spiel trieb, bas fann fie fich felbft unmöglich verhehlt haben. Richt die Frage nach ber Richtigfeit der Auslegung, fei es ber blogen Borte, fei es des legistativen Gedanfens, entichied über die Annahme oder Berwerfung derfelben, sondern die Frage von der praftischen Ungemeffenheit berfelben. Dber hatten in ber That die alten Juriften fo bloden Auges fein follen, daß fie nicht gefehen, auf wie ichwachen Fugen fo manche von ihren Auslegungen ftand? Sie wollten es nicht feben, es war Sache einer ftillschweigenden Convention, es mit bem, was Roth that, rudfichtlich ber Grunde nicht fo genau zu nehmen. Das praftische Bedürfniß, das Intereffe ber juriftischen Runft, fury Rudfidten, die ber Auslegung als folder fremd find, fagen bei ber Auslegung bes Gefetes mit zu Rathe, und die leberzeugung von bem innern Werth ber aufgestellten Anficht beruhigte das Gewiffen des Eregeten über die Schwäche ihrer außeren Begrundung. Als die Zeit es mit fich brachte, fur die Er= haltung bes Bermögens im Mannoftamm Borforge gu treffen,

und mahricheinlich noch bevor die lex Voconia das Beispiel gu einer Berfürzung bes Erbrechts ber Beiber gegeben hatte, fan= ben bie Juriften subtilitate quadam excogitata, wie Jufti= nian 633) fagt, bag bas 3wolftafelngefet bas Inteftaterbrecht ber Beiber auf agnatifche Schweftern hatte einfdranfen wollen. Mit welcher Stirn hatte ein Jurift eine folche Behauptung vor= bringen burfen, wenn er fich nicht eben bewußt gewesen, baß er nicht fowohl bas Gefet auszulegen, als baffelbe ben Intereffen und Bedurfniffen ber Beit angupaffen ben Beruf habe? Mit dem Bechfel Diefer Bedurfniffe wechfelte Daber auch Die Interpretation. Bu einer gewiffen Beriode bedurfte es ber Ufucapion der Erbichaft, und fie war da, zu einer andern Beriode mar fie nicht mehr nöthig, und fie verschwand, ober, wie Gajus fagt, 634) man hielt es jest nicht mehr fur möglich, daß Erbichaften ufucapirt werden fonnten! Rurg! bas tendentiofe Element ber alteren Interpretation icheint mir gang unbeftreitbar.

Ich bin aber weit entfernt, ihr daraus einen Vorwurf zu machen, im Gegentheil, glaube ich, darf man es der alten Jurisprudenz zum Lobe anrechnen, daß sie, anstatt sich blindlings dem Geset unterzuordnen, dasselbe vielmehr den Bedürsnissen des Lebens und den Ansorderungen der Zeit anzupassen versuchte. Sie läßt sich in dieser Beziehung als Vorgängerin des Prätors bezeichnen, und was von letterem, gilt auch von ihr. Beide haben eine sehr beträchtliche rechtsbildende Thätigseit auszgeübt und zwar nicht selten auf Kosten des gesetzlichen Rechts, während ihr Veruf doch nur darin bestand, die Gesetz anzuwenden oder die Anwendung zu vermitteln. Aber gerade dieser Beruf gewährte beiden die Gelegenheit, den Werth oder Unwerth derselben, ihre Mängel, Lücken, ihre ursprüngsliche oder erst im Lauf der Zeit eingetretene praktische Unangemessenheit, Unhaltbarkeit, wie kein Anderer, kennen zu lernen,

⁶³³⁾ L. 14 C. de legit. her. (6. 58).

⁶³⁴⁾ Gaj. II, 54 . . postea creditum est, ipsas hereditates usucapi non posse.

und fo lange man es nicht babin gebracht haben wird, in ben Berfonen, bie mittelbar ober unmittelbar bem Recht bienen, allen gefunden Sinn und alles Gefühl gu erftiden, wird bie Opposition gegen ein unhaltbares Gefet immer querft gerabe von benen ausgehen, die ihm am nachften fteben. In ber Theo: rie moge man bies verdammen, wie man will, bem Richter na= mentlich noch fo fehr die Pflicht einpragen, feinem Urtheil über Die Unangemeffenheit bes Gefetes feine praftifche Folge gu ge= ben, die Thatfache wird badurch nicht andere: bem Berdam= mungeurtheil der Juriften ift auf die Dauer fein Befet gewachfen. Abfichtlich ober unabsichtlich wird bie Sand des Richters läßig, der Urm der Gerechtigfeit erlahmt, ber Scharffinn bes Eregeten bietet alle feine Erfindungefraft auf, bas Befet zu burchlochern und unterminiren, Borausfetungen bineinzutragen, von benen das Gefet nichts wußte und wollte, bie Borte, je nachdem es Roth thut, im weitern ober engern Ginn gu beuten, und wie durch ftillschweigende Berschwörung finden auch die erzwungenften Deductionen Gingang und willigen Glauben - auch die Logit fügt fich dem Intereffe. Diefer ftille Krieg ber Juriften gegen bas Gefet wiederholt fich überall, wo ein Gefet zu einer Unmöglichfeit geworben und boch von ber Staatsgewalt nicht gurudgenommen wird. Es ift bie naturliche Reaction des Rechtsgefühls gegen eine eclatante Mifachtung beffelben von Seiten der Gefetgebung. Gin Beispiel aus neuerer Zeit bietet uns die Geschichte der peinlichen halsgerichtsordnung. In bemfelben Mage, in bem ber Biberfpruch ftieg, ben bie veranderte Gefühles und Denfweife einer fpateren Beit gegen die Barte ihrer Strafbeftimmungen erhob, in demfelben Mage ward bie Runft ihrer Interpreten erfinderifder, biefe Sarten gu befeitigen, und es fonnte fich gar Giner berfelben ruhmen, baß er auch nicht einen Buchftaben mehr habe fteben laffen. Betrachtet man berartige Tendenzinterpretationen, wie wir beren oben einige zur Probe angeführt haben, mit unbefangenem Auge d. h. vergift man ober weiß man von vornherein nicht,

welche Bewandniß es mit ihnen hat, so begreift man nicht, wie sie bei ihrer völligen Unhaltbarkeit, bei ihrer offensichtlichen Unwahrheit nur den geringsten Beifall haben finden, ja wie sie nur von irgend Jemand im Ernst haben aufgestellt werden können. 635)

Dies ist der Gesichtspunkt, aus dem wir die alte Interpretation zu beurtheilen haben. Materiell war das, was sie einführte, gewiß völlig untadelhaft, durch ein gebieterisches Bedürsnis des Lebens motivirt, und in dieser Beziehung würde man sehr Unrecht thun, den Borwurf, den Cicero (36) den früheren Juristen machte, daß sie das alte Recht corrumpirt hätten, sür einen ernstgemeinten zu halten. Der Impuls zu dieser angeblichen Corruption ging nicht von ihnen, sondern von der Nation aus, und hätten sie auch der Strömung der Zeit Widerstand leisten wollen, so würde dieselbe sich in anderer Weise Bahn gesbrochen haben. Aber eben weil und insoweit ihre Kunst ausreichte, das Nöthige zu beschaffen, bedurfte es keiner Thätigkeit der Gessetzgebung, und letztere wird regelmäßig nur da eingegriffen hasben, wo die Jurisprudenz sich außer Stand sah, sie zu geswähren.

⁶³⁵⁾ In diefer Lage haben sich manche gelehrte Theoretifer der Neuzeit gegenüber den Interpretationen der früheren Praktifer befunden und sich nicht wenig darauf gedünkt, die Unrichtigkeit derfelben aufzubecken. Berdienstlicher wäre es gewesen zu fragen, ob denn diese Borgänger so mit Blindheit gesichlagen waren, daß sie handgreisliche Unwahrheiten für wahr halten komnten. Dann wäre man wohl dem wahren Grunde auf die Spur gekommen und hätte sich nicht verleiten lassen im Widerspruch mit dem vielgepriesenen Borbilde der römischen Iuristen und der Borschrift der L. 23 de leg. (1. 3) an Sägen zu rütteln, die die Praxis ihrer selbst wegen für nöthig hielt, und für die sie in den Quellen nur nach einem noch so schwachen äußeren Anhaltspunkt suchte. Dahin gehört meiner Ansicht nach z. B. die Spolienklage und das Summariissimum.

⁶³⁶⁾ In der bekannten Stelle pro Murena c. 12.. nam quum permulta praeclare legibus essent constituta, ea jurisconsultorum ingeniis pleraque corrupta ac depravata sunt. Er selbst raumte bekanntlich später ein, daß dies apud imperitos dieta gewesen sei, de sinibus IV 27.

Co verdient denn die alte Interpretation für ihre Beit in ber That daffelbe Pradicat, das man fpater bem Prator beilegte, das einer viva vox juris civilis, eines lebendigen Drgans des Rechts, nicht eines bloßen Sprachrohrs beffelben. Dem Ramen nach eine blofe Erklärung, waren ihre Auslegungen in ber That eine wahre Umgeftaltung und Weiterbildung bes Gefetes im Geift ber Beit, eine mahre Production. Go faßten auch bie Romer, wenigstens in fpaterer Beit, Die Sache auf, benn fie bezeichneten die älteren Jutisten als veteres, qui tune jura condiderunt, 637) und sprachen von einem eignen Juriftenrecht (jus civile im en= gern Ginn). 638) Go fehr man aber einerfeits ben materiell: productiven Charafter Diefer alten Doctrin betonen barf, fo mefentlich gehört gu ihrer Charafteriftit auch das andere von mir hervorgehobene Moment, der formelle Anschluß derfelben an die Gesetzgebung, und auch dies wird von den Römern felbft bemerft. 639) Es ift, ale ob die Jurisprudeng fich bamale noch nicht, wie in fpaterer Beit, getraut hatte, ben ichopferifden Beruf, ben fie ber Sache nach einmal hat und nirgends mehr ausübte, als in Rom, geradezu und offen in Anspruch zu nehmen; daher ftete bas Beftreben nach einer Dedung burch bas Gefes. Bare und eine genauere Ginficht in ihre Entwidlungs= geschichte verftattet, wir wurden gewiß noch für manche von ihren Gagen die Faden finden, mit benen fie biefelben, wenn auch noch fo lofe und außerlich mit dem Gefet verfnupft hatte.

Ich habe eine Frage bis auf ben Schluß verspart, weil sie, obgleich sie dem Zusammenhang nach an einen frühern Ort gehört, mir doch erst hier ihre Erledigung sinden zu können scheint. Es ist nämlich die: wie betrachtete die alte Interpretation die Umgehung der Gesehe? Dem Princip der Bortinter-

⁶³⁷⁾ Gaj. IV, 30. a hill b tilet meest the redeside and the second secon

⁶³⁸⁾ L. 2 §. 5 de orig. jur. (1. 2).

⁶³⁹⁾ So von Pomponius in ber Stelle ber vorigen Rote, worin bas Juriftenrecht als Resultat ber interpretatio bezeichnet wird. S. auch S. 73.

pretation gemäß batte fie biefelbe wie bei Rechtsgeschäften, fo auch bei Befeten für ftatthaft erflären muffen. Denn bie Umgehung bes Gefetes enthält ja feinen Berftof gegen bie Borte, fondern nur gegen die wirkliche Abficht des Gefetes, 640) mit= hin gegen ein Moment, bas bie Wortinterpretation als folche grundfählich nicht tennt. Das positive Material, bas uns gur Beantwortung diefer Frage zu Gebote fteht, ift außerordentlich bürftig. Ginerseits werden uns gwar Kalle ber Umgehung ber Befete aus alter Zeit berichtet, fo namentlich ber Binsgefete, 641) der Gefete über die Provocation, 642) allein Berfuche gur Ilm= gehung von Gefeten fommen jederzeit vor, es fragt fich nur, wie bas Recht fie anfieht und behandelt, barüber aber verfagen uns die Berichte in jenen Källen eine bestimmte und fichere Ant= wort, obgleich allerdings durchauschimmern icheint, daß die Berfuche jur Umgehung mit Erfolg gefront gewesen feien, bas Recht lettere alfo für legal gehalten habe. Rur in einem ein= gigen Fall wird uns, fo viel mir befannt, eine gang bestimmte und unzweideutige Auskunft gegeben, und hier zwar eine gang andere, als wir erwarten mußten. Licinius Stolo, ber befannte Urheber der nach ihm benannten Rogationen, hatte fein eignes Adergefet baburd umgangen, bag er feinen Sohn emancipirt und den das gefetliche Maß überfteigenden Theil feines Grund= befites ihm übertragen hatte, und barauf bin ward er, wie Livius643) fagt, nach feinem eignen Gefet verurtheilt, quod emancipando filium fraudem legi fecisset. Die Glaubwürdigfeit Diefes Zeugniffes läßt fich nicht in Zweifel gieben, allein es wurde meiner Meinung nach übereilt fein, wenn man baburch

⁶⁴⁰⁾ S. Note 620.

⁶⁴¹⁾ S. 158 Anm. 190.

⁶⁴²⁾ Benigstens icheinen bie Worte, mit benen Livius X, 9 bie britte Redaction besselben berichtet: legem tulit diligen tius sanctam barauf hin zu beuten, bag bie Nothwendigkeit einer wiederholten forgfältigeren Rebaction in ber Umgehung bes bisherigen Gesetzes ihren Grund hatte.

⁶⁴³⁾ Liv. VII, 16.

bie gange Frage für entschieden hielte. Denn ber Richter, ber den Licinius verurtheilte, war das Bolf, 644) und wenn man weiß, wie baffelbe bei Ausübung feiner Strafgerichtsbarfeit verfuhr (S. 43 fl.), wird man schwerlich ben Schluß von ihm auf ben gewöhnlichen Richter fur ftringent halten. Jebenfalls verdient gegenüber biefem einzigen Beugniß auf ber andern Seite in die Bagichale geworfen zu werden, bag unter ben Scheingefchäften bes altern Rechts nicht wenige fich befanden, die geradezu eine Umgehung gefetlicher Bestimmungen enthielten, 645) fo wie daß die Gefeggebung felbft in Fällen, wo fie fich fcheute, ein fruheres Gefet direct und ausdrudlich aufzuheben, fich des Mittels einer Umgehung deffelben bediente. 646) In einer Zeit, die die Umgehung des Gefeges mit unfern heutigen Augen ober benen ber fpateren romifden Juriften angefehen hatte, ware beides wohl nicht möglich gewesen. Bielleicht verhalt es fich nun mit diefer Frage, wie mit ber Wortinterpretation ber Gefege überhaupt d. h. die Jurisprudeng erfannte bie Berechtigung ber Umgehung bes Gefetes im Princip an, und fußte felbft barauf mit ihren Scheingeschaften, wußte aber nichts besto weniger im einzelnen Fall, wo die Berstattung bes Umweges bem Rechtsgefühl oder höhern Intereffen widerftrebte, irgend ein fünftliches Mittel zu finden, um ihn abzusperren.

der Freiheit in großeich der Merfode ber fernlichten Ereinge in

⁶⁴⁴⁾ Die Uebertreter des Gesetzes wurden von den Aedilen vor dem Bolf auf eine Gelbstrafe belangt. So 3. B. Liv. X, 13.

⁶⁴⁵⁾ Cic. pro Murena c. 12. Nam quum permulta praeclare legibus essent constituta, ea jureconsultorum ingeniis pleraque corrupta ac depravata sunt.

⁶⁴⁶⁾ Das Sauptbeispiel gewährt bie lex Furia über bie Sohe ber Lez gate, von der bereits S. 61 Die Rebe mar.

III. Der Formalismus.

1. Das Wefen deffelben im allgemeinen.

Begriff bes formellen und formlosen Geschäfts — Kritik bes Formalismus vom praktischen und ethischen Standpunkt — allgegemeine und besondere Vortheile und Nachtheile der Form, wechselndes Verhältniß beider — die historischen Gründe des Formalismus — die Macht des Sinnlichen und der Formensinn.

XLV. Bon allen Charafterzügen bes älteren Rechts brängt sich in dem Maße kein anderer sofort auch der oberstächlichsten Betrachtung auf, als das durch und durch formelle Gepräge desselben. Liegt dies an uns, an unserm einer solchen Erscheiznung im heutigen Recht minder gewöhnten und darum besonders dasür empfänglichen Auge? Gewiß nicht! Dieser Charafterzug ist objectiv der am schärssten ausgeprägte, am consequentesten durchgeführte; selbst der Gedanke der Freiheit, der ihm im übrigen am nächsten kömmt, und der wie er durch das ganze Recht, das öffentliche wie das Brivatrecht geht, selbst er kann sich nicht mit ihm messen. Kein materielles Princip verstattete eine so rücksichtslose, ungehemmte Durchsührung, wie das der Form, kein Element des alten Rechts hat sich so lange erhalten; die römisch en Formen haben die römische Freiheit überlebt.

Es ist ein eigenthümliches Berhältniß, welches gerade zwischen diesen beiden Fundamentalgedanken des römischen Rechts obwaltet. Scheinbar sich widersprechend — benn der höchsten Freiheit des materiellen Wollens, welche der eine gewährt, sett der andere die äußerste Gebundenheit in formeller Beziehung entgegen — scheinbar sich widersprechend verrathen sie durch den Parallelismus ihrer Entwicklungslinien, daß sie sich gegenseitig bedingen und durch eine geheime Wechselzbeziehung auss engste aneinander gekettet sind. Die Blüthezeit der Freiheit ist zugleich die Periode der peinlichsten Strenge in

ber Form, bem allmähligen Berfall jener entfpricht bas Rach: laffen der Strenge auf diefer Seite, und als jene völlig gebroden und unter dem fortgesetten Drud bes Cafaren-Regiments ben legten Reft beffen, was noch an alter Rraft in ihr war, ausgeathmet hatte, folgten auch bie Formen und Formeln bes alten Rechts ihr bald nach; und wurde es nicht fcon an fich jum Rachbenken auffordern, daß ihre Befeitigung gerade in eine Zeit fällt, wo fich bas fouverane Belieben unverhullt und offen als oberftes ftaatsrechtliches Princip auf ben Thron gefest hatte: Die Beit ber byzantinifchen Kaifer, Die Leichenrebe, mit der lettere Diefelben begleiteten, die Abneigung und Gering= ichagung gegen die, die fich in ihr ausspricht, 647) mußte une über bas Berhaltniß zwifchen ber Freiheit und ber Form bie Angen öffnen. Die Form ift die gefdworene Feindin der Willführ, die Zwillingsfcwefter ber Freiheit. Denn die Form halt dem Berfucher, der die Freiheit gur Bugel: lofigfeit zu verleiten fucht, bas Gegengewicht, fie lenkt bie Freiheitssubstang in fefte Bahnen, daß fie fich nicht zersplittern, und fraftigt fie badurch nach innen und ichust fie nach außen. Fefte Formen find die Schule der Bucht und Ordnung und damit ber Freiheit felber und andererfeits eine Schugmauer gegen außere Angriffe, - fie laffen fich nur brechen, nicht biegen - und wo ein Bolf fich wirflich auf den Dienft ber Freiheit verftanden, ba hat es instinctiv auch ben Werth ber Form herausgefühlt und geabnt, bag es in feinen Formen nicht etwas rein Meuger= liches befige und festhalte, fondern das Palladium feiner Freiheit.

Schon diese erfte Beobachtung, die wir an bem Object un-

⁶⁴⁷⁾ L. 1 Cod. de form. subl. (2. 58) (342) juris formulae aucupatione syllabarum insidiantes . L. 15 Cod. de testam. (6. 23) (339) quoniam in dignum est ob inanem observationem . . . L. 9 Cod. qui admitti ad B. P. p. (6. 9): Verborum inanium excludimus captiones: (Constantin) L. 17 Cod. de jure delib. (6. 30) (407) cretionum scrupulosam solennitatem hac lege penitus amputari decernimus.

ferer Betrachtung gemacht haben, muß uns lehren, daß wir es hier nicht mit einer rein äußerlichen Erscheinung, sondern mit einem Gegenstand von tief innerlicher Bedeutung zu thun haben. Hätte die Rechtsphilosophie oder die positiv romanistissche Jurisprudenz, die beide die dringenoste Veranlassung hatten, diese Bedeutung sestzustellen, sich der Ausgabe unterzogen, ich würde nicht nöthig haben, mir auch hier wieder durch eine Untersuchung allgemeinerer Art den Weg zur historischen Darsstellung zu bahnen. Allein der Rechtsphilosophie war die Frage wohl zu speciell und stosstich und der positiven Jurisprudenzungesehrt zu abstract, 648) und so glaube ich nicht an ihr vorsübergehen zu dürsen.

Der Gegensat von Inhalt und Form wird wie von den Dingen der äußern Natur, so auch von denen des Geistes gestraucht, wir sprechen von den Formen der Gefühle, des Gedanfens, des Billens u. s. w. und verstehen darunter die Mittel, in denen die inneren Vorgänge, Ideen, Empsindungen, Entschlüsse u. s. w. Ausdruck und äußere Eristenz gewinnen. In beiden Anwendungen aber hat der Gegensatz feine reale Eristenz: er ist nichts als eine Abstraction; unter Form verstehen wir den Inhalt von Seiten seiner Sichtbarkeit. Eben darum aber setzt die Form stets den Inhalt voraus; es gibt weder einen Inhalt ohne Form, noch eine Form ohne Inhalt. Der Schein des Gegentheils hängt mit dem Wechsel der Form zusammen; der schließlichen Form, die wir dem Inhalt ents

⁶⁴⁸⁾ Der einzige, der sie meines Wissens berührt und, wie nicht ans ders zu erwarten, in höchst beachtenswerther Weise, ist Savignn System III S. 238 und Oblig. R. II 218. Erst nach Abschluß der folgenden Darsstellung ist mir eine eigne Schrift über den Gegenstand: von Bölderndorf Die Form der Nechtsgeschäfte u. s. w., Rördlingen 1857, zugegangen. Sie hat mir keinen Anlaß gegeben an meiner Darstellung irgend etwas zu ändern, so wenig ich damit im übrigen dem guten Willen, der sich in ihr ausspricht, die Anerkennung versagen will.

gegenftellen, geht nicht ein Inhalt ohne Form, fonbern ein Inhalt in anderer Form voraus.

In diefer Beife verhalt es fich mit diefem Gegenfat auch bei bem Gegenstand unferer Betrachtung, bem rechtlichen Billen. Die Unnahme beffelben ift bedingt burch feine Erfennbar= feit, lettere burch feine Meußerung. In Diesem Sinn gibt es alfo feinen formlofen Willensact - ein Wille ohne Form ware gleich bem Lichtenbergichen Meffer ohne Klinge, bem ber Stiel fehlt. Wenn wir nichts besto weniger von formlosen Willens: erflärungen reden, fo liegt auf der Hand, daß der Ausdrud Form hier eine andere und zwar engere Bedeutung haben muß. Damit aber hat es folgende Bewandnif.

Das Recht fann bem Willen rudfichtlich ber Mittel feiner Meußerung im Rechtegefchäft 649) entweder völlige Freiheit laffen, fo daß alfo jedwedes Mittel, fei es das Wort, bie Sandlung, bas Zeichen und unter Umftanden felbft bas Schweigen, infofern nur ber bestimmte Willensinhalt baraus mit Gicherheit entnommen werden fann, jur hervorbringung der beabfichtigten Wirfung ausreicht, ober aber es fann ihn in der Wahl Diefer Mittel beschränfen und zwar entweder fo, daß es die Erreichung des beabfichtigten Zweds an die Benugung einer bestimmten Meußerungsform knupft, fo daß alfo im Unterlassungsfall ent= weber gar feine Wirfung (Strafe ber Nichtigfeit) ober nicht Die volle Wirfung 650) eintritt, oder aber in der Beife, daß die Richtbeachtung ber Form, ohne bas Rechtsgeschäft felbft in irgend einer Weise gu afficiren, fur ben Urheber beffelben eine von letterem völlig unabhängige Strafe 3. B. eine fiscalifche Beloftrafe 651) nach fich zieht. Rur die in ber erften Beife po-

⁶⁴⁹⁾ Daß und warum ber folgende Gegenfat nur bei Rechtsgeschäften, nicht auch bei Delicten Unwendung leibet, bebarf feiner Ausführung.

⁶⁵⁰⁾ Man vergleiche g. B. bas pignus publicum und privatum bes neuern romijchen Rechts, im beutschen Recht ben Wegensat ber laugenbaren und unläugenbaren Schulb f. u.

⁶⁵¹⁾ In biefer Beife hat man hie und ba bas Gebot ber Zuziehung von

ftulitten Formen sind es, die den Begriff des formellen Rechtsgeschäfts constituiren. Bei der zweiten Art erscheint das Rechtsgeschäft lediglich als äußere Veranlassung zur Vornahme einer anderen bedingungsweise vorgeschriebenen Handelung. 652) Das formelle Rechtsgeschäft läßt sich mithin definiren als dassenige, bei dem sich die Nichtbeachtung der rechtlich erforderlichen Form der Willensäußerung im Rechtsgeschäft selbst rächt. Requisite des Rechtsgeschäfts, die sich nicht auf die Form der Willensäußerung beziehen, gehören gar nicht hieher.

Jebe Formvorschrift enthält eine Beschränfung des Willens in der Wahl seiner Ausdrucksmittel, aber nicht jede derartige Beschränfung begründet den Begriff des sormellen Geschäfts. Die Beschränfung kann eine negative oder positive sein. Ersteres, wenn nur ein gewisses Aenßerungsmittel (3. B. die stillschweigende Erklärung) oder der Abschluß an einem gewissen Drt, zu einer gewissen Zeit gesehlich ausgeschlossen ist, letzteres, wenn die Aeußerungssorm positiv firirt ist. 653) Dort dürsen wir von "Kormbeschränfungen", nicht aber von einem sormellen Geschäft reden, denn die von dem Handelnden angewandte Form ist trot der Beschränfung in der Wahl nichts desto weniger ein Werk der Wahl gewesen, sie hat alle Eigenschaften der freien oder individuellen Form, von denen sogleich die Rede sein wird, während das formelle Geschäft, soweit die Formvorschrift reicht, jede Wahl und Freiheit ausschließt.

Demzufolge wurde fich der Begriff des formlofen Rechts-

Stempelpapier gesichert. Dit bem obigen Gegensat hangt, insoweit es sich babei um Beachtung einer Form handelt, ber der leges perfectae und minus quam perfectae zusammen.

⁶⁵²⁾ Der Miethcontract mit bem Gefinde ift in unserm heutigen Recht burch bas vielfach vorkommende Gebot polizeilicher Anmelbung bes Gefindes fein formeller geworden.

⁶⁵³⁾ Diese Firirung fann auch lediglich ben Drt (3. B. vor Gericht, auf ber Borfe) und benkbarerweise könnte fie auch die Zeit betreffen.

geschäfts als mehr oder minder freie Selbftbestimmung Des Billens rudfichtlich der Form feiner Menfe= rung befiniren laffen, und wir fonnten bemgemäß ben Begenfat der Formlofigfeit und bes Formalismus als den der freien und unfreien Form bezeichnen. Dies Moment ber Freiheit ift bas allein entscheibenbe. Darum alfo begrunden Formen, die auf freier Wahl ber Partheien beruhen 3. B. die Bugiehung von Beugen, die fdriftliche Aufzeichnung bes Contracts, fein formelles Gefcaft, felbit bann nicht, wenn fie noch fo feierlich und noch fo allgemein üblich find, ohne aber rechtlich nothwendig ju fein. Richt bas außere Geprange, fonbern ber innere Charafter ber Form b. h. ihre rechtliche Roth= wendigfeit entscheidet. Mündlicher Abschluß eines Bertrags ift an fich nichts Solennes, allein wo er gefetlich vorgefchrieben, ift der Bertrag ein formeller. Ebenfo die Zuziehung von Beugen. Nicht minder gleichgultig fur ben Begriff bes for= mellen Geschäfts ift das legislative Motiv ber Form. Der 3med, den das Gefet im Auge hatte, fann ein mannigfaltiger fein g. B. Giderftellung bes Beweifes, Ausschließung von Uebereilungen, Uebervortheilungen u. f. w. Db biefer 3med durch die Form wirklich erreicht wird, ob er auch auf andere Beise erreichbar ift, und die Parthei ihn auf andere Beise wirflich erreicht hat, relevirt nichts; ber Befeggeber hat einmal bie Sorge für die Erreichung Diefes Zwedes nicht ber Ginficht und dem guten Willen ber Parthei überlaffen wollen, fondern felbft in die Sand genommen; ber von ihm vorgezeichnete Beg gur Erreichung berfelben ift zum ausschließlichen, zum noth= wendigen gemacht.

Diese Nothwendigfeit und Ausschließlichkeit, welche das Besen der unfreien Form ausmacht, ist aber eine außere, positive, jede derartige Form ist also in diesem Sinn etwas Zufälliges, Willführliches, so sehr sie im übrigen auch das Product
einer gesunden und naturgemäßen historischen Entwicklung gewesen sein mag. Darum also ist die Tradition, Occupation, furz

die Apprehenston des Besitzes fein formeller Act, denn die Nothswendigkeit derselben ist eine innere, sie liegt in dem Zustand, den sie begründen soll, und verhält sich zum Besitz kaum anders, als die Geburt zum Leben. Dies Moment der Positivität der Form im Gegensatz zu der rationellen Natur der Formlosigsfeit ist auch den romischen Juristen nicht entgangen, wie seiner Zeit bei dem Gegensatz des jus civile und jus gentium nachsgewiesen werden wird.

Der bisher entwidelte Wegenfat bet Freiheit und Unfreiheit rudfichtlich ber Neußerungsform bes Willens folieft einen anbern in fich, nämlich ben des Individuellen und Ab: ftracten. Die freie Form ift zugleich eine individuelle, benn fie geht gang auf in diesem bestimmten Rechtsgeschäft, fie entsteht und vergeht mit ihm, ja fie ift im Grunde nichte, ale diefer bestimmte concrete Inhalt von Seiten feiner Sichtbar= feit. Die unfreie Form bingegen ift zugleich eine abftracte, ftereotype. Denn wenn fie gleich nur an und in dem concreten Rechtegeschäft zur Erscheinung gelangt, fo hat fie boch andererfeits eine bavon unabhängige (abstracte) Erifteng, fie geht nicht hervor und auf in Diefem beftimmten Rechtsgefchaft, fondern fie tritt von außen als etwas Fremdes, bereits Borhanbenes, Gegebenes, Gelbständiges mit dem Anspruch auf unbedingte Beachtung an das Rechtsgeschäft heran, und bie Bildung des letteren erfolgt durch eine Combination zweier feparater Elemente: bes concreten Inhalts und ber ein für alle Male bestimmten Form. Go erflart fich ber obige engere Sprachgebrauch rudfichtlich bes Ausbrude Form, bemgufolge die Nechtsgeschäfte mit freier Form als "formlofe" gelten. Bei letteren nämlich, bei benen bie Form gang bem Willen anheim gegeben ift, 654) gelangt die Form nicht gur eignen felbftandigen Erifteng, fie ift ein blofes Accidens des Inhalts, bei ben for-

⁶⁵⁴⁾ Daher bezeichnen bie Römer bas Princip ber Formlofigkeit mit Recht als Princip bes nackten Willens, nuda voluntas im Gegensatzum rigor juris civilis 3. B. Ulp. XXV, 1. L. 18 de leg. III (32).

mellen Geschäften bingegen ift die Form in ber That jum Range einer eignen juriftifden Große, gur felbftandigen Griffeng erhoben. So läßt fich alfo ber Wegenfat ber formlofen und formel= len Gefchäfte ober, um hier gleich ben Ausbrud einzuführen, mit bem ich ihn fortan bezeichnen werbe, ber Gegenfat ber Formlofigfeit und bes Formalismus, auf jenen allgemeinen Gegensat gurudführen, ber fich uns bereits verschiebentlich als einer ber Angelpuntte bes älteren und neueren romifden Rechts bewährt hat (f. 3. B. S. 93 fl., S. 119 fl., S. 473), auf den des Individualismus und der abstracten Gleichheit.

Erscheint nun bem bisherigen nach bas Princip ber Formlofigfeit vom aprioriftischen Standpunkt aus als bas normale, weil bem naturlichen Berhaltniß zwifden Form und Inhalt entsprechende, das bes Formalismus aber wegen feiner Abweichung von bemfelben als bas irreguläre, fo mochte man erwarten, daß fich biefes aprioriftifche Berhaltnif beiber auch hiftorifd bethätigte, b. h. baf erfteres bie Regel, letteres bie Ausnahme bilbe. Diefe Annahme trifft in ber That fur unfer heutiges gemeines Recht zu, nichts befto weniger aber ift fie falfc. Neberhaupt ftraft die Geschichte unfere Erwartung bier in jeder Beife Lugen. Burbe und gefagt, bag von ben brei Möglich= feiten, wie bas positive Recht fich zu unferm Gegenfat verhalten fann, ber Combination beiber Brincipien, ber ausschließlichen Berrichaft der Formlofigfeit und ber ausschließlichen Berrfchaft bes Formalismus nur zwei hiftorifch fich realifirt hatten, fo wurde ohne Zweifel Jeder auf die beiden erften rathen und ficherlich ebenfosehr barüber frappirt fein, bag ber britte Kall bagu, ale bag ber zweite nicht bagu gehört. Mit ber Formlofigfeit, fo fcheinbar naturlich fie ift, allein fann bas Recht nicht bestehen, mit bem Formalismus wohl; es erträgt eher bas außerfte Uebermaß, als ben ganglichen Mangel ber Form.

Diese Hinneigung bes Rechts jur Form läßt auf ein inneres Bedürfniß ober auf eine eigenthumliche ben 3meden bes Rechts entsprechende Brauchbarfeit der Form schließen. Lettere muß demselben offenbar wichtige Bortheile bieten. Gewiß! Allein so wenig ich die Berechtigung und die Richtigseit dieses Schlusses bestreiten will, so sehr muß ich doch gegen einen Irrthum warnen, der sich demselben leicht beigesellen kann. Man könnte nämlich den Grund des historischen Austretens des Formalismus lediglich in seinen praktischen Bortheilen sinden wollen, ich meine nicht gerade die bewußte Erstrebung derselben von Seiten des Gesetzgebers, sondern auch das instinctive Gessühl derselben bei der gewohnheitsrechtlichen Bildung der Formen. Dies halte ich jedoch für falsch, wie ich im folgenden nachzuweisen hosse, und ich werde daher bei der solgenden Darstellung zwei Fragen streng von einander trennen: die von dem praktischen Werth des Formalismus und die von den historischen Gründen seines Erscheinens.

I. Braftifcher Werth bes Formalismus.

Wenn irgendwo das abftractphilofophifche Urtheil über Dinge Des Rechts Gefahr lauft fehl ju greifen, fo mochte es bei bem Formalismus fein. Der Philosoph vom Fach, der von den eigen= thumlichen technischen Interessen und Bedürfuissen bes Rechts feine Borftellung hat, fann in bem Formalismus nichts anders erbliden, als einen Ausfluß ber finnlichen Anschauungsweise, eine Braponderang bes außern über bas innere Moment, eine positive Storung bes Berhältniffes zwischen Form und Inhalt. Berade ihm bei feinem auf bas Innere ber Dinge gerichteten Blid muß diefe Ueberhebung der durren, nadten Form, Diefer ängstliche, pedantische Gultus bes an fich völlig werth= und be= deutungslosen Zeichens, diese Durftigfeit und Rummerlichfeit bes Beiftes, ber bas gange Formenwefen befeelt und fich in ihm breit macht - gerade ihm alfo, fage ich, muß bies ganze Befen einen recht unerquidlichen und abstofenden Ginbrud machen. Und in ber That, wir muffen jugefteben, biefer Bestandtheil

unserer juristischen Technik hat für den Unkundigen durchaus nichts Achtung Erweckendes, und vielleicht ift hierin der Grund zu suchen, daß die Rechtsphilosophie von demselben meines Wissens disher kaum Notiz genommen hat. Und doch handelt es sich dabei um eine Erscheinung, die, eben weil sie im innersten Wesen des Nechts begründet ist, sich im Necht aller Völker wiederholt und stets wiederholen wird.

Um sie richtig zu würdigen, muß man die allgemeine, soll ich sagen culturhistorische oder philosophische mit der juristische praktischen Auffassung verbinden. Ersteres wird unter II, letzteres soll hier geschehen. Wir werden zu dem Ende die in der Ueberschrift bezeichnete Frage von dem praktischen Werth des Formalismus zu erörtern haben. Dieselbe ersordert den Nachtweis der Nachtheile (1) und Vortheile (2) des Formalismus und die Bestimmung des Verhältnisses beider zu einander (3).

1. Die Rachtheile ber Form.

3d beginne mit ihnen, weil fie fich ber unbefangenen Beobachtung zuerft aufdrängen. Ungleich ben Bortheilen bedürfen fie weber eines langeren Sudjens, noch eines juriftischen Auges, ein Umftand, der ihnen von vornherein ein Hebergewicht über jene gibt und die absprechenden Urtheile erflärt, die man fo oft aus bem Munde ber Laien über bas Formenwesen im Recht vernehmen muß. Der erfte Eindrud bestimmt fich immer nach bem, was ins Auge fällt. Wie mußte berfelbe aber nicht ein verfehrter fein , wenn Licht und Schatten fich über ben Wegen= ftand in der Beife vertheilen, daß fur den Beobachter bie un= vortheilhafte Seite beffelben beleuchtet, bie vortheilhafte beschattet ift! Co verhalt es fich aber mit bem unfrigen, und bie abgeneigte Stimmung und bas ungunftige Urtheil beffen, ber fich hier burch ben erften Eindrud leiten läßt, wie es regelmäßig ber Laie thut, ift baher nicht bloß burchaus erklärlich, fondern von feinem Standpunft aus völlig gerechtfertigt, nothwendig. Die üblen Eigenschaften bes Formalismus werden ihm in

vollem Maße fühlbar, von den vortheilhaften merkt er nur wenig, die schädlichen Wirkungen desselben, namentlich das Unheil, das mitunter ein an sich höchst unbedeutender-Formsehler anrichtet, kömmt durch den damit verbundenen Eclat vollständig zu seiner Kunde, die heilsamen Wirkungen hingegen, die tausend und aber tausend Fälle, in denen die Form Unheil abwendet und von denen Niemand spricht, entziehen sich seiner Beobachtung.

Die Nachtheile ber Form laffen fich auf zwei Gigenschaften gurudführen, ihre Gefährlichfeit und Unbequemlich = feit. Beibe liegen schlechthin in ber Form als folder, einerlei wie dieselbe im übrigen beschaffen fei; ber lettere Umftand ift nur beftimmend fur das Daß berfelben. Un jede Form fnupft fich die Befahr eines Berfebens, eines Form fehlers, und ein folches Berfehen racht fich unerbittlich bei jeder Form, Dies liegt einmal in ihrem Begriff, aber die Beschaffenheit ber Form fann biefe Gefahr naber oder ferner ruden. Es wird bies fpater an mehren Beifpielen gezeigt werben. Gbenfo verhalt es fid mit der zweiten Eigenschaft. Unbequem ift jede Form, beftande fie auch nur, wie die ber Stipulation, in bem mundlichen Abschluß des Geschäfts, aber die eine ift es mehr als die andere 3. B. die des testamentum in comitiis calatis mehr, ale bie des test. per aes et libram , benn in ber letteren Form fonnte man jederzeit, in jener hingegen nur zwei Mal im Jahr teffiren.

Die Gefährlichfeit der Form, der ich mich zuerstzuwende, ist so eben bereits im wesentlichen angegeben. Die Form erhebt den Anspruch einer genauen Kenntniß ihrer selbst und belegt die Untenntniß derselben, die Unachtsamseit, Ungeschicklichseit, den Leichtsinn mit schwerer Strafe. Das materielle Recht verlangt diese Eigenschaften in ungleich geringerem Grade. Einen formslosen Contract abschließen kann Jemand, auch wenn er die Rechtsgrundsähe, die bei ihm zur Anwendung kommen, nicht kennt, wenn er im Recht sich irrt und in den Worten sich vergreift. Das Recht und der Richter kommen ihm zu Hüsse. Aber

einen formellen Contract kann nur der abschließen, der die Form weiß und zu handhaben versteht, der etwaige Mangel wird nicht supplirt. Darum ist die Lage eines Unfundigen oder Unvorsschiegen innerhalb eines formellen Rechts oder Rechtstheils eine ungleich ungünstigere, als auf dem Gebiete des formlosen Rechts. Namentlich aber, wenn er einem Kundigen gegenüber sieht, der von seiner Unkenntniß oder Arglosigseit Gebrauch machen will. Der ehrliche, aber geschäftsunkundige Mann ist gegenüber dem geriebenen Betrüger in einem sormellen Recht weit mehr im Nachtheil, als in einem formlosen, denn letzterer besitzt in der Form noch ein höchst brauchbares Mittel mehr, um ihn zu bestricken, und vorzugsweise für ein formelles Recht gilt der bekannte Ausspruch: 635) jura vigilantibus scripta sunt.

Die Momente, nach denen sich der Grad der Gefährlichseit bestimmt, liegen theils in ihr selbst, theils außer ihr. Für letetere wird sich mir an einer anderen Stelle eine passendere Gelegenheit bieten (f. 3), ich beschränke mich hier daher auf erstere. Es sind ihrer drei: das quantitative, morphologische und principielle oder die Zahl der vorhandenen Formen, ihr äußerer Zuschnitt und der principielle Charafter der Bestimmungen über ihre Nothwendigkeit. Dieselben hätten ganz unabhängig von dem Gesichtspunkt, der uns hier auf sie sührt, ein Anrecht auf unsere Beachtung; es wird nichts im Wege stehen, ihr letztere auch in diesem Zusammenhange zu Theil werden zu lassen.

Die Bedeutung des quantitativen Moments bedarf keiner Ausführung (f. S. 342). Je kleiner die Zahl der Formen, je mehr einige wenige Grundformen durch das ganze Recht hindurch gehen, um so leichter die Kenntniß und Handhabung derefelben, um so geringer die Gefährlichkeit ihres Gebrauchs.

Unter bem morphologischen Moment der Form verftehe ich die Gestaltung, Zusammensegung, ben Bufchnitt ber-

⁶⁵⁵⁾ L. 24 i. f. quae in fraud. (42. 8).

selben, ob berfelbe also z. B. mehr oder minder complicirt oder einfach, knapp und eng oder weit und elastisch ift, ob die Form lediglich eine Thätigkeit der Parthei oder auch die Mitwirfung anderer Personen erfordert, ob sie im Sprechen, Schreiben, Handeln besteht, kurz die Clemente, aus denen die Form gebildet, und die Art, wie sie es ist. Einige Beispiele sollen den Einfluß dieses Moments veranschaulichen.

Bergleichen wir die Form bes römischen Teftaments mit ber ber Stipulation. Erftere war ungleich complicirter, und andererfeits fnapper, als lettere, eben barum aber bie Gefahr eines Formfehlers bei ihr viel höher, ale hier. Aus je mehr Studen eine Form zusammengefett ift, um fo mehr Quellen von Formfehlern enthält fie. Die Stipulation bestand, wenn man will, aus ei = nem Stud, aus ber Frage bes Gläubigers, benn bie entfprechende Antwort bes Schuldners hatte feine Schwierigfeit. Die Testamentoform hingegen erforderte die Rogation ber Beugen, die familiae emtio, die nuncupatio, die Anwendung der richtigen Formeln für die einzelnen Bestimmungen, die richtige Reihenfolge ber letteren, die unitas actus. Bei ber Stipulation genugte jede Art der Wortfaffung in Frageform, und nur für gewiffe 3wede bedurfte es eines bestimmten Schlagwortes (spondeo, fidejubeo, fidepromitto u. a.). Ein unfähiger Zeuge unter fieben, ein Mifgriff in ber Formel ber Erbeseinfegung, und bas gange Teftament mit allen feinen Unordnungen war hinfällig.

Ein anderes ganz instructives Beispiel gewährt der Bergleich des Legisactionenprocesses mit dem Formularproces. Ersterer war ungleich gefährlicher, als letterer, und gerade hierdurch soll, wie Gajus 656) uns berichtet, sein Untergang veranlast worden sein. Auch im Formularprocess blieb, wie es einmal im Wesen der Form begründet ist, ein Misgriff in der Form nicht ohne nachtheilige Folgen, allein der Zuschnitt dieser Processorm machte die Gefahr eines Formsehlers ungleich seltener.

⁶⁵⁶⁾ Gaj. IV §. 30.

Im ältern Proces ward die Form gesprochen, im neuern geschrieben — man verspricht sich aber leichter, als man sich verschreibt; sodann geschah jenes von der Parthei, dieses vom Brätor — eine Berschiedenheit, deren Bedeutsamseit für unsern Gesichtspunkt ich nicht weiter anzugeben brauche. Dann endlich waren die Formeln der bis ins Kleinste hinein unabänderlich firirt — auch das Auslassen oder Bertauschen eines völlig gleichgültigen Wortes enthielt einen Formsehler — hier hingegen waren sie elastisch, und nur die wirklich entscheidenden Worte gaben den Ausschlag.

Bur Einsicht in das Wesen und die Bedeutung des dritten obigen Moments, des principiellen, hoffe ich den Leser am leichtesten zu führen, indem ich ihm ein Beispiel aus einem neuern Gesehuch mittheile. Es sollen mir dazu die Bestimmungen des preußischen Landrechts über die schriftliche Abfassung der Berträge ⁶⁵⁷) dienen, sie gewähren ein Muster dafür, wie derartige Bestimmungen nicht sein sollen. Das Geset erfordert diese Form bei allen Berträgen, deren Gegenstand über 50 Rl. beträgt, durchbricht jedoch die Regel nach zwei Seiten hin, denn einmal soll es in fünf Fällen der Form schlechthin nicht, andererseits aber umgekehrt in zwölf Fällen selbst dann bedürsen, wenn das Object jene Summe nicht erreicht, welche Anordnung aber zum Theil wiederum verschiedenen Modificationen und Restrictionen unterliegt. ⁶⁵⁸) Schon das blose Be-

⁶⁵⁷⁾ Die Belege zu bem folgenben f. bei Bornemann Erörterungen im Gebiet bes preuß. Rechts Seft 1. Berlin 1855. S. 144 fl.

⁶⁵⁸⁾ S. folgende Beispiele bei Bornemann S. 168: "Die Realverträge über bewegliche Sachen bedürfen feiner schriftlichen Form, wenn nur
das Rechtsverhältniß, welches nach den Gesehen durch das Hingeben der
Sache begründet wird, eintreten soll; Verabredungen über Nebenverpsichtungen müssen dagegen schriftlich festgestellt werden." S. 151: "Verträge, wodurch Jemand zu fortdauernden oder auf unbestimmte Zeit versprochenen wies
dersehrenden persönlichen Leistungen verpsichtet wird, bedürsen schlechthin der
Form, jedoch sind ausgenommen die Miethverträge mit gemeinem Gesinde,
bei welchem das Nehmen und Geben des Miethgeldes die Stelle des schrifts

halten diefer Bestimmungen wurde eine Gedachtnifanftrengung erfordern, bie man taum von einem Andern, als bem Juriften erwarten durfte, und ich murbe unbedenflich dies Thema zu ben fdweißtreibenden Fragen des juriftifden Eramens gablen. Und biefes mufte Conglomerat zusammenhangs und principlofer Berordnungen foll ber Burger und Bauer fich einprägen? Fürs Bolf eine Regel, die nach ber einen Seite ein Dugend, nach ber andern beinah ein halbes Dugend Ausnahmen erleibet? Run aber die Unwendung ber Bestimmungen im Leben! Man foll erft taxiren, ob die Sache über ober unter 50 Rl. werth ift, man foll wiffen, ob bie bei einem Realcontract beliebten Beftimmungen eine Abweichung von dem gefehlichen Typus bes Geichafte enthalten ober nicht, was unter Sausofficianten zu verfteben ift (Gouvernante, Gefellichafterin, Infpector, Sausargt?), was unter gewagten Geschäften u. f. w. In ber That berartige Bestimmungen laffen fich nicht anders, benn als Fallftride und Rufangeln bezeichnen, die ber Gefengeber felbft bem Berfehr gelegt hat, ungefunde Producte der Studierftube, die bem Bolf ewig fremd bleiben muffen. Denn ins Bolf bringt nur, mas aus dem Bolf hatte hervorgeben fonnen.

Es wird jest ein Leichtes fein, auf Grund biefer Eremplification ben Begriff unseres britten Moments zu bestimmen. Daffelbe betrifft bie innere Gestaltung bes Formenwesens, Die

lichen Bertrages vertritt. Dagegen muffen Miethverträge mit hansoffiscianten immer schriftlich errichtet werden." S. 160: 7. "Bachtverträge über Landgüter. Ift der Pachtverträge bloß mundlich geschlossen, so gilt er nur auf ein Jahr. 9. Berlagsverträge. Ist der Bertrag nicht schriftlich errichtet, die handschrift jedoch vom Schriftsteller abgeliesert worden, so gilt die mundliche Beradredung zwar in Ansehung des Honorars, in allen übrigen Stücken aber sind die Berhältnisse beider Theile lediglich nach den gesetzlichen Borschriften zu beurtheilen." Siehe noch Fall 10 und 12 bei Bornemann S. 160, 161 Schenkungen endlich erfordern noch einer besondern Form, der gerichtlichen Abschließung. In der That dies völlig principlose Schwanken und Schauseln zwischen Form und Formlosigseit ist ganz geeignet das Gefühl des Schwindels und der Seefrantheit zu erregen.

Frage nämlich, imvieweit die Beftimmungen über die Rothwendigfeit der Form principieller, ober cafuiftifder, iporadifder Ratur find, ob fie ben Gindrud ber Ginheit und Confequeng ober ben ber Berriffenheit und Willführ machen. Die höchfte Entfaltung Diefes und zugleich bes zweiten Domente und die innigfte gemeinfame Durchdringung beiber bethatigt fich in ber Sarmonie ober ich will lieber fagen: bem Barallelismus ber Formen und Begriffe, barin namlich, daß die Form fich ben innern Unterschieben bes materiellen Rechts aufchmiegt, fo baß alfo die Mehrheit ber Rechtsgeschäfte nicht bloß in ber Dehrheit ber Formen fich fund gibt, fonbern daß bie innere Eigenthumlichfeit des oder der mit einer befonbern Korm ausgestatteten Rechtsgeschäfte in bem morphologi= ichen Moment ber Form fich abspiegelt und ausprägt. Es erhebt fich hier das bloß ftoffliche Element der Form gur Sobe einer idealen juriftischen Runftichopfung. Ein hochft belehrenbes Beispiel gewährt ber Bergleich ber romischen Formen ber Stipulation, ber Mancipation und Abtretung vor Gericht (in jure cessio), und bes Testaments. Die Form ber erften war bie ber Frage (spondesne, dabisne u. f. w.). Eine Frage aber ift bie Form ber Begiehung, fie wird gerichtet an eine bestimmte Berfon, fie ift daher gang angemeffen fur bas relative Berbaltniß ber Dbligation; Die innere Rothwendigfeit einer ge= genüber ftehenden Perfon ift durch bie Form felbft außerlich an= gebeutet. Die Form bes zweiten und britten Rechtsgeschäfts war die der Affertion, der Behauptung (Hunc ego hominem ex jure quiritium meum esse ajo isque mihi emtus est hoc aere aeneaque libra Gaj. I 119. - hunc ego hominem ex jure quiritium meum esse ajo Gaj. II 24); ebenfalls hochft bezeichnend. Denn die absolute Natur ber in ihnen auftretenben Rechte findet in dem absoluten Charafter ber Form ihren Ausbrud. Gine Behauptung ift unabhängig von ber Beziehung ju einer beftimmten Berfon. Dber mit andern Worten bie Sti= pulation und die durch fie begrundete Rlage war concipirt in

personam, die Formel ber beiben andern Rechtsgeschäfte und Die auf fie fich ftugende Klage in rem. Die Form bes vierten Rechtsgeschäfts war die eines Befehls (heres esto, heredem esse jubeo Gaj. Il 117. damnas esto, ibid. §. 201, sumito 8. 193, ftatt ber letteren auch do lego). Wiederum gang treffend. Einmal in hiftorischer Beziehung: als Reminiscenz an bie urfprungliche Gefetesform der Teftamente, fobann in bogmatischer Beziehung: als Ausdruck bes in bem Tefta= ment fich verwirklichenden eigenthumlichen Rechts ber Autonomie (wovon an anderer Stelle). Die Stipulation beschränfte ihre Wirfungen auf die handelnden Berfonen, die drei andern fonnten diefelben möglicherweife auf andere ausbehnen. Auch Diefer Unterfchied erhielt feine morphologifche Signatur; und zwar barin, baf bort bie handelnden Berfonen fur fich allein blieben, hier aber britte Berfonen (Beugen, Brator) zugezogen wurden. Gin anderes Beifpiel fur die obige Behauptung wird uns ber §. 47 in ber inneren Defonomie ber Teftamente bringen.

Ich wende mich der Unbequemlichkeit der Form zu. Sie liegt zunächst schon darin, daß die Form das bequeme Sichgehenlassen des Willens, wie die Formlosigkeit es verstattet, unmöglich macht, denn es bedarf hier außer dem bloßen Wollen noch eines besonderen Ansahes, eines eignen Actes, um der Form ein Genüge zu leisten. Dazu gesellt sich sodann ferner der hemmende Einsluß gewisser unabweisbarer Rücksichten. Der Stempel des Geschäftlichen, den die Form an der Stirn trägt, macht die vom Recht begehrte Interposition derselben in manchen Lagen geradezu zu einer moralischen Unmöglichkeit. Die socialen Form en legen gegen die juristische Form nicht selten ein absolutes Beto ein. Wer könnte überall, wo eine Berabredung getrossen wird, mit der juristischen Form dahineinsahren, wersich jedes Anerbieten oder Versprechen schwarz aus weiß geben lassen? Ein solches Versahren würde nicht bloß

⁶⁵⁹⁾ Auf ber billigen Erwägung biefes Umftanbes beruht bie Eremtion

in manchen Berhältniffen eine Berletung aller Rudfichten bes Unftandes und ber Sitte, eine grobe Taftlofigfeit, fondern nicht felten burch bas in ihr fich außernbe Migtrauen eine fcwere Beleidigung bes andern Theils enthalten. In Birflichfeit erreicht die Form bier ben gerabe entgegengesetten Erfolg von bem, ben fie bezwedt, benn anftatt bie Sicherheit bes Contrabi= rens zu erhöhen, fchließt fie diefelbe ganglich aus, verweift ben Sandelnden von dem feften Boden bes Rechts auf ben un= fichern bes perfonlichen Bertrauens.

Das bisher Gefagte gilt für jede Form, wie immerbin fie auch beschaffen fei. Es ift aber begreiflich, bag gerade fur bie hier gur Betrachtung ftebende Gigenschaft ber Form bie befonbere Beschaffenheit berfelben von entscheibendem Ginfluß fein muß. 3d will dies an einigen Beisvielen nachweifen.

Jebe besondere Korm hat ihre eigenthumlichen Inconvenienzen. Ift mundlicher Abichluß unter ben Bartheien vorgefdrieben, wie g. B. fur die Stipulation und bie meiften römischen Rechtsformen, so ift damit das Contrabiren unter Ubwefenden abgeschnitten, man muß zu bem 3med erft eine Reife machen ober burch Benugung von Mittelsperfonen auf Umwegen bas Biel erreichen. Cbenfo ift ber Strenge nach ber Taube und Stumme von ber Benugung biefer Korm ausgefchloffen, und in ber That hatte bas romifche Recht biefe Confequeng gebilligt. Ift foriftliche Abfaffung bestimmt, wie burch bas obige preußische Gefet, fo ift umgefehrt vielfach bas Contrabiren unter Unmefenden erichwert, benn wer führt, wie Shyllod, überall Papier, Dinte und Feber im Gurtel mit

ber Schenfung von ber Stipulationsform im juftinianeifchen Recht , bie fonft auf ben erften Blid etwas Befrembenbes hat. Die Offerte eines Con= tractes rechtfertigt eine gefchaftsmäßige Behandlung berfelben von ber andern Seite, nicht fo aber bas Berfprechen einer Schenfung. Sangt hiermit auch bie dotis dictio bes altern Rechts jufammen ? Schwerlich, aber meiner Unficht nach entschieden die Formlofigfeit ber promissio dotis im neuern Recht, bie man ohne Grund und ohne Roth zu einer pollicitatio erhoben hat.

sich? Der preußische Gesetzgeber verlegt das Contrahiren von dem Markt und der Straße auf die Stube und den Schreibtisch, das römische Recht umgekehrt von letzteren auf jene — beides für sie und ihre Zeit gleich charakteristisch. Ist Errichtung vor Zeugen, vor Gericht oder vor dem Notar vorgeschrieben, so muß man, um zu contrahiren, erst die Zeugen suchen, vor Gericht oder dem Notar erscheinen. Wie nun, wenn die Zeugen nicht zu haben z. B. in einsamer Gegend oder bei einer herrschenden Epidemie die 7 Testamentszeugen, soo) wie, wenn die Gerichtsstätte weit entsernt, sol oder die Umstände zum sosortigen Abschluß drängen, und Richter und Notar nicht sosortigen Abschluß drängen, und Richter und Notar nicht sosortigen zu haben sind, oder der Vertrag die Kosten nicht trägt? Man sieht, daß jede Form, wie sie auch sei, ihre eigenthümlichen Nachtheile hat, durch die sich der Verkehr mehr oder minder bezengt fühlen muß.

Die unvermeidliche Folge bavon ift, daß er sich in dringlichen Fällen der Form entschlägt, ein un förm liches (im Gegensatz zum formlosen ein der Form an sich bedürstiges, aber ihrer ermangelndes) Rechtsgeschäft abschließt. Eine rechtlich e Birfung hat dasselbe nicht, seine Wirfung ist ausschließlich auf ben guten Willen des Verpflichteten, auf seine Schen vor der öffentlichen Meinung, seine Redlichkeit, Zuverlässissteit, furz die bona fides gestellt. Diese Flucht des Verkehrs vor der lästigen Form wiederholt sich überall, und zwar meine ich nicht

⁶⁶⁰⁾ Sierauf beruhen zwei Formen ber erleichterten Testamentserrichstung, das testamentum ruri und tempore pestis cooditum. Die Gestalt bes Solbatentestaments hängt nur zum Theil bamit zusammen, wohl aber bas Aufkommen und bie Zulasiung der Fideicommisse.

⁶⁶¹⁾ Hierin lag eine ber Ursachen ber unförmlichen Rechtsgeschäfte der Römer in Fällen, in benen es ber in jure cessio d. h. für Entfernte einer Reise nach Nom bedurfte, z. B. der unförmlichen Freilassung. Die beschränkte Anerkennung, die der Prätor der letzteren gewährte, war nur eine billige Berücksichtigung der in der Form gelegenen Inconvenienz, ähnlich wie in Anm. 659 und 660. Daß aber auch andere Motive mitwirkten, wersen wir im dritten System zeigen.

etwa eine ausnahmsweise, sporadische, sondern eine förmlich zur Regel und zur zweiten Natur gewordene Nichtbeachtung der Form. So in Rom, wie demnächst ausgeführt werden soll, so aus neuerer Zeit z. B. in den Ländern des preußischen Rechts. 662) Das System der bona fides im altrömischen Sinn d. h. des lediglich auf Treu und Glauben basirzten Berkehrs ist ein nothwendiger Ausfluß des jus strictum, des Systems des Formalismus.

So wiederholt sich also hier der bereits oben constatirte Widerspruch der Form mit sich selbst und ihrem eignen Zweck. Bestimmt, dem Verkehr einen höhern Grad der Sicherheit zu gewähren, veranlaßt sie ihn umgekehrt, auf alle und jede rechtliche Sicherheit Verzicht zu leisten, eine bequeme Unsicherheit einer unbequemen Sicherheit vorzuziehen. Man könnte es als eine Selbstanklage des Formalismus, als das Eingeständniß seiner mangelnden absoluten Durchführbarkeit bezeichnen.

Soviel über die beiden Eigenschaften der Gefährlichkeit und Unbequemlichkeit, die man meiner Ansicht nach dem Formalismus mit Recht zum Vorwurf machen kann. Nicht so verhält es sich mit einem Vorwurf anderer Art. Er betrifft die ethische Seite desselben. Derselbe ist zwar meines Wisseus noch von Niemanden bestimmt formulirt und ausgeführt — seine Aussührung würde zugleich seine Widerlegung gewesen sein — allein die ihm zu Grunde liegende Vorstellung hat sich doch in manchen Spuren und Anklängen geäußert, und für unklare Köpse besitzt sie einen gewissen Reiz und Schein. Sie ist namentlich befördert und unterstützt durch eine historische Annahme, die nicht minder irrig ist, als sie selbst, nämlich daß das germanische Recht von jeher dem Grundsat der Formlosigkeit der Verträge gehuldigt habe. 663) Es bedurfte nur der kleinen Wendung, in unserm

⁶⁶²⁾ So weiß ich z. B. aus meinem Baterlande Ofifriesland, in bem biefes Recht gilt, bag ber ganze Productenhandel bes Landes sich über bas Erforderniß ber schriftlichen Abfaffung ber Bertrage hinwegfest.

⁶⁶³⁾ Der neufte an bie Deffentlichfeit getretene Berfuch von Stobbe,

Sprüchwort: Ein Mann, Ein Wort — einem Sprüch=
wort, mit dem sich in dem Sinn, den es hat, jedes gesittete
Bolf der Erde einverstanden erklären wird — ein Rechts princip
zu sinden, 664) und die principielle Formlosigseit des deutschen
Rechts stand sest. Bon diesem sesten Punkt aus sand sich dann
leicht die Anknüpfung an den specisisch germanischen Jug zur
Sittlichseit und als Gegensat die Anknüpfung des Formalis=
mus an die angebliche moralische Indisserenz des römischen
Rechts, um schließlich die Frage: ob Form oder nicht Form
zur Competenz der Ethis zu verweisen und mit billigem Pathos
von diesem Standpunkt aus eine Anklageschrift gegen den For=
malismus zu entwersen. Welche Misachtung des sittlichen Ge=
sühls von Seiten des Rechts, das gegebene Wort wegen des
geringsten Formsehlers für unverbindlich zu erklären, den schreiend=

biese Behauptung zu beweisen, hatte mich nicht überzeugt. Je weniger ich aber in der Lage war, mir über diese Frage eine felbständige Ansicht zu bilden und zu begründen, mit um so größerer Frende habe ich die Lösung aufgenommen, die dieselbe in einer demnächst erscheinenden an neuen Ergebnissen höchst reichen Schrift eines Germanisten von Fach gefunden shat, nämlich in dem mir bereits in einzelnen Druckdogen mitgetheilten Werf von H. Siegel B. 1 S. 40 über das deutsche Gerichtsversahren. Derselbe unterscheidet zwischen läugenbaren und unläugenbaren Schulden. Der Anspruch aus einem sormlosen Vertrag konnte durch den bloßen Eid des Beklagten beseitigt werden, zur vollen Wirkung dos Vertrages d. h. damit die Schuld eine läugenbare sei, verlangt auch das germanische Necht eine Form. Der Gegensah erinnert an den des Legats und des sideicommissum heredi præesenti injunctum.

⁶⁶⁴⁾ E. A. Schmidt Der princip. Unterschied zwischen bem rom. und germ. Recht S. 250: "Das germanische Bertragsrecht ist ganz einsach auf die Borschrift des Sittengesets gegründet, daß Berträge gehalten werden müssen u. s. w. Anders dachte der alte Möser (S. Anm. 666) darüber, und sein Urtheil wiegt um so schwerer, als er weder ein Ibeolog oder ein romanissirender Theoretifer, sondern eine durch und durch prastische und fernhast deutsche Nahre war. "Der Narr, sagt er in nicht sehr höslicher Weise, der zuerst das Sprichwort: ein Mann ein Mann, ein Wort ein Wort so ausgelegt hat, daß ein ehrlicher Mann sein erstes Wort nicht widerrusen könne, hat mehr Unglück angestistet, als man glauben sollte."

sten Mißbrauch des Vertrauens, ich sage nicht einmal ungestraft, sondern selbst ungerügt zu lassen, ja dem Richter die Pflicht aufzulegen, dazu nöthigenfalls seinen Arm zu leihen, und der Schlechtigkeit und dem Betruge, wie oben zugegeben, in der Form einen sichern Schlupswinkel zu eröffnen! Welchen verzberblichen Einsluß muß der tägliche Anblick dieses Schauspiels auf das Rechtsgefühl des Bolks ausüben. Heißt nicht die Stimme desselben zum Schweigen bringen: dasselbe abtödten, heißt nicht die Form als das allein Entscheidende hinstellen: das Fundament allen Verkehrs, die Treue, untergraben, den Schwerpunkt desselben verrücken?

Und was ist darauf zu antworten? Zunächst und vor allem, daß diese ganze Anklage von einer totalen Berkennung der eigenthümlichen Aufgabe des Rechts gegenüber der der Moral zeugen würde — ein Fehler, der freilich häusiger (und nicht bloß bei dieser Frage) begangen wird, als man es erwarten sollte, den ich aber am wenigsten bei dieser Beranlassung Beruf in mir fühle zu berichtigen. Ueberhaupt liegt es nicht in meiner Absicht, gegen jene Anklage ernstlich zu Felde zu ziehen. Wer einiges Nachdenken daran sehen will, für den werden, wie ich hoffe, solgende Andeutungen vollkommen genügen.

Höher noch, als das bloße Wort steht der Eid, und dieselben ethischen Gründe, aus denen man vom Gesetzeber begehzen sonnte, daß er das formlose Versprechen für erzwingbar ertläre, könnten in verstärktem Maße für das eidliche Versprechen in die Wagschale geworfen werden. Das canonische Recht hat denn in der That die Erzwingbarkeit desselben sestgeset, und gerade damit ein lehrreiches Beispiel dasür geliesert, wohin es sührt, wenn der Gesetzeber moralische Ansorderungen zu rechtlichen erhebt. Durch jene Bestimmung nämlich ward der Sid zu einem Mittel, um die heilsamsten Bestimmungen des Rechts zu vereiteln. Alle Schutzmaßregeln, die das Recht für das Subject getrossen, waren beseitigt, so wie geschworen war, und hätte nicht das canonische Recht eine Art von Taschenspieler-

tunft angewandt (indem es bei erzwungenen, wucherischen u. a. Contracten den Schuldner zur Erfüllung, den Gläubiger aber zur sofortigen Rückgabe zwang), der Erfolg der ganzen Bestimmung wäre vorzugsweise Wucherern und Betrügern zu gute gekommen. Sollte es einen ungünstigen Einsluß auf die Sittslichkeit des Volks gehabt haben, daß die Partifulargesetzgebung jene Bestimmung nach und nach fast überall aufgehoben hat? Es ist eine bedeutungsvolle Erscheinung, daß das sittliche Gessühl des Bolks gerade bei den Verhältnissen, die der Gesetzgeber sich selbst überlassen hat, am empfindlichsten ist, gleich als müßte es sich ihrer in ihrer Hülf- und Schußlosigkeit doppelt annehmen, eine Behauptung, deren Wahrheit in Bezug auf das römische Volk sich und seiner Zeit an der Gestalt der Insamie im ältern Recht schlagend bewähren wird.

3d muß fodann noch auf eine andere Geite ber Frage aufmertfam machen. Enthielt es fchlechthin eine Unredlichfeit, wenn ein Romer ein von ihm in unformlicher Beife abgefchlof= fenes Gefchäft (3. B. Tradition einer res mancipi, Berfprechen ohne Stipulationeform) nicht als verbindlich anerkannte? Man geht babei unwillführlich von der Supposition aus, bag es in feiner Abficht gelegen, fich wirklich zu binden, und bag nur aus irgend welchem Grunde die erforderliche Form verabfaumt worben fei. Allein es war auch ber entgegengefeste Fall möglich, nämlich die Unterlaffung ber Form in der Absicht, um nicht ge= bunden zu fein, und ich glaube, es ift feine zu fuhne Unnahme, wenn man für die ältere Zeit gerade biefen Fall als bie Regel und jenen als Ausnahme fest. Wenn die Anwendung einer jedem Romer fo geläufigen Form, wie die Stipulation, Mancipation u. f. w., unter Berhältniffen unterblieb, Die berfelben fein weiteres Sinderniß entgegenfetten, fo bieg bies nichts an= bers, als nach übereinstimmenber Absicht ber Bar= theien foll bas Rechtsgeschäft feinerlei rechtliche Wirfung baben, es foll in das Belieben der Barthei geftellt fein, bavon abzugeben. Bas wir erft burch eine ausbrudliche Bermahrung

erreichen muffen, nämlich daß ber Sandelnde gunächft noch nicht rechtlich gebunden fein wolle ober fich ben Rudtritt vorbehalte, lag bort bereits ftillschweigend in ber Richtanwendung ber Korm. Tradition einer res mancipi bedeutete für den romifden Berfehr, mas fur unfern ber Borbehalt bes Gigenthums (bas f. a. pactum reservati dominii), bas bloke pactum, was für unfern vorläufige unverbindliche Beredungen (Tractaten), Die unformliche Freilaffung eines Sflaven Ertheilung ber factifden Freiheit mit Borbehalt bes Widerrufe. Die Ur= girung bes Mangels ber Korm enthält in allen biefen Fällen feine Treulofigfeit, fondern die Geltendmachung bes von Unfang an Gewollten.

2. Bortheile ber Form.

Wir haben bei ber Darftellung berfelben zwei Arten genau von einander zu unterscheiden, nämlich diejenigen, die in ber Form als folder gelegen find, fich mithin bei allen formellen Gefchäften wiederholen - ich will fie die allgemeinen nennen - und Diejenigen, die auf dem morphologischen Element der einzelnen Form beruhen und mithin diefer befonderen Form eigenthumlich find - ich nenne fie bie befondern Bortheile. 3d beginne mit jenen und zwar, indem ich etwas weit aus: hole.

Die Entscheidung eines Rechtsftreites befteht in ber Un= wendung des abstracten Rechts auf das concrete Berhaltnif. Die Schwierigfeiten berfelben fonnen baber entweder in dem abstracten Recht gelegen fein, barin nämlich bag bie Beftim= mungen beffelben, die gur Anwendung fommen mußten, an Untlarheit, Unbeftimmtheit leiden u. f. w. oder in dem con = creten Berhältniß, fei es in ber Zweifelhaftigfeit des rein factischen Borganges (Beweisfrage), fei es in ber feines juri= ftischen Charafters (Subsumtion, Diagnose). Un den Schwierigfeiten ber gulett genannten (britten) Art bewährt fich ber all = gemeine Rugen ber Form; benen ber zweiten Urt fann fie

ebenfalls begegnen, wenn fie nämlich barnach eingerichtet ift (Errichtung bes Geschäfts vor ber Obrigfeit, Zeugen u. f. w.), allein fie braucht es nicht, dieser Bortheil gehört also zur Classe ber befonderen.

Jene sind in den meisten Fällen durch die Parthei selbst verschuldet; die objective Zweiselhaftigkeit, Unklarheit des Rechtsgeschäfts ist regelmäßig nur die Folge der subjectiven Unklarheit, sei es des Denkens und Wollens oder des Sprechens. Der Handelnde wollte z. B. dem Gegner nur den Gebrauch einer Servitut (precaria juris possessio) einräumen, aber er hat sich so ausgedrückt, als habe er beabsichtigt ihm die Servitut selbst zu gewähren. Oder der Handelnde war sich dieses rechtslichen Unterschiedes und der Nothwendigkeit der Entscheidung für die eine oder andere Möglichkeit gar nicht bewußt, und sein Wille oscillirte, so zu sagen, in aller Naivität zwischen beiden in der Mitte.

Diese doppelte Unklarheit und in ihr eine der reichsten Quellen der Processe völlig auszuschließen, liegt nun zwar außerhalb der Macht des Rechts. Aber viel, sehr viel kann immerhin zu diesem Zweck geschehen theils durch freie Thätigkeit des Verkehrs (Benugung stehender Formulare, Zuziehung von Zuristen) theils durch eine Einrichtung des Rechts, und diese Einrichtung ist keine andere, als unser Formalismus. Ich bin gezwungen gewesen, diesen eigenthümlichen Nupen der Form schon öfter gelegentlich zu berühren (S. 15, 347, 354), und ich will den Vergleich, den ich früher gebraucht habe, wieder ausenehmen und weiter durchsühren.

Die Form ift für die Rechtsgeschäfte, was das Gepräge für die Münzen. Wie das Gepräge und die Prüfung des Metallgehaltes, Gewichtes, furz des Werthes der Münze erspart, zu der wir bei ungeprägtem Metall, wenn es zur Zahlung verwandt werden sollte, gezwungen wären, so überhebt die Form den Richter der Mühe der Untersuchung, ob ein Rechtsgeschäft beabsichtigt ift, und wenn für verschiedene

Rechtsgeschäfte verschiedene Formen feftgesett find, auch ber Untersuchung, welches beabsichtigt ift. 3m Guftem ber Form= lofigfeit fonnen beibe Fragen mit ber größten Schwierigfeit verfnupft fein. Die erftere. Denn fo febr immerbin im Begriff bas Rechtsgeschäft von den vorbereitenden Sandlungen, bas wirfliche Sich Binden des Billens von der blogen Anfundigung ber vorhandenen Geneigtheit jum Binden, Die Bethätigung, Ausführung eines Entichluffes von ber blogen Mittheilung über das innerliche Borhandensein deffelben unterschieden ift, fo fehr vermifchen fich haufig die Grengen in dem concreten Fall. "3ch will Dir legiren, verfaufen, ichenfen" fann beißen: ich thue es hiermit, oder: ich mache mich verbindlich es bem= nachft zu thun, oder: ich habe für mich bie Abficht, wovon ich Dich in Renntniß fete, aber in nicht anderer Beife und mit nicht anderer Wirfung, ale von irgend einem anderen Gedanfen, ber in meiner Seele auftaucht. Angenommen nun, baß lettwillige Berfügungen feiner Form bedürften; welche endlofe Menge von Broceffen wurde fich über ben Ginn berartiger im Leben burchaus nicht feltener Mittheilungen erheben. 3m Gp= ftem des Formalismus ift die Aeußerung ber Absicht bes Wollens burchaus ungefährlich, fie läuft nie Gefahr mit bem Bollen felbft verwechselt zu werben, im Suftem ber Formlofigfeit hingegen droht ftete die Gefahr einer folden Bermedfelung fowohl der Abficht mit bem Willen als bes Willens mit ber Absicht.

So dient alfo bie Form junachft als Stempel bes fertigen juriftischen Willens. 665) Wie fie hier nun das Juriftische vom

⁶⁶⁵⁾ Bortrefflich hat Savigny Suftem III S. 238 bies ausgebrückt : "Ein Entschluß, fagt er, über wichtige Dinge kommt felten mit einemmal gur Reife; es pflegt ihm ein Buftand ber Unentschiedenheit vorauszugeben, worin bie Uebergange allmählig und unmerflich find, und beffen Unterfchei= bung von bem vollendeten Bollen eben fo fdwierig fein fann, ale fie fur ben fpater urtheilenben Richter unentbehrlich ift. Sie bient nun bie Form als untrügliches Rennzeichen bes reifen Entichluffes."

, Richtjuriftifden, fo fann fie zweitens auch erfteres unter fich abgrangen b. h. ben Wegenfan zwifden ben einzelnen rechtlichen Gefchäften fignalifiren. 3ch will bies an bem obigen Beifpiel ber Servitut nachweisen. Die bem Richter vorgelegten Berhandlungen zwischen zwei Partheien über die angebliche Beftellung einer Servitut fonnen ihn zwischen vier verschiebenen Un= nahmen schwanten laffen : 1. die Servitut ift bestellt (Ding= liches Rechtsgeschäft), 2. fie ift bloß versprochen (Dbliga: tion), 3. es ift blog bie widerrufliche Benugung eingeraumt (Precarium), 4. es ift bloß Die innere Geneigtheit gur Ginraumung berfelben ausgesprochen. Für ben romischen Richter bot bie Frage faum eine Schwierigfeit, benn fur ben erften Zwed bedurfte es ber Mancipation ober ber Abtretung vor Gericht, für den zweiten der Stipulation, fehlte es an jeber Form, fo fonnte nur der britte oder vierte Fall vorliegen. Gerade für die beiden letten Falle aber mar ber Mangel eines außern Unterscheidungsmerkmals völlig gleichgultig, benn in beiden Fällen war alles auf ben guten Willen des Concedenten geftellt, ber Gegner hatte feine Klage, ber Richter ihn alfo hier wie bort schlechthin abzuweisen. Für unfern heutigen Richter fann unter Umftanden die Frage, ob eine im Teftament bedachte Berfon nach Abficht bes Erblaffers Legatar ober Erbe fein foll, große Schwierigfeiten haben, fur ben romifchen Richter waren Diefelben burch die verschiedene Form der Erbeseinsetzung und ber Legate völlig abgefchnitten.

Der Nuten der Form besteht also dem bisherigen nach in der Erleichterung und Sicherung der Diagnose — ein Gewinn, der scheinbar und zunächst nur dem Richter, in der That und schließlich aber der Barthei selbst und dem Verkehr zu gute kömmt. Denn wie unter der Schwierigkeit und Unsicherheit der pathoslogischen Diagnose weniger der Arzt, als der Patient, so leidet unter der der juristischen weniger der Richter, als die Parthei. Jene Erleichterung für den Richter aber muß der Verkehr mit einem Opfer von seiner Seite erkausen, die Mühe und Ars

beit des Richters und ber Partheien stehen hier im entgegengesetten Verhältniß. Im Formalismus hat es der Nichter bequem, die Parthei unbequem, im System der Formlosigfeit umgekehrt die Parthei bequem, der Nichter unbequem.

Bu biefem erften allgemeinen Bortheil ber Form gefellt fich ein zweiter, ber unmittelbar in ber Berfon ber Barthei felbft wirtfam wird. "Kur bas Gebeihen bes Rechtsverfehrs", fagt Savigny, 666) ift es munichenswerth, bag Bertrage nicht übereilt, fondern in besonnener leberlegung ber baraus entspringenben Folgen geschloffen werben. Die Natur bes formellen Bertrags (wie ber romifden Stipulation) führt babin, die befonnene Uebertragung ju weden, alfo jenen munichenswerthen Buftand zu befördern." Gewiß! bei allen Formen, die mit einem gewiffen Aufschube verbunden find, wie g. B. gerichtliche Er= richtung ober Infinuation liegt bies auf ber Sand. Allein auch bei ber Stivulation? Der mit ihr verfnupfte Aufenthalt war viel zu furg, um bem, ber in Aufregung ober Nebereilung etwas versprochen, Zeit zu laffen, sich zu beruhigen und zu befinnen; es war ein Moment, weniger als eine Minute. Allein es wurde eben auch verfehrt fein, jenen beilfamen Ginfluß ber Form lediglich in bem durch fie veranlaßten Auffchub finden gu wollen. Er liegt vielmehr in ihr felbft, in den Ideen des Ge= ichäftlichen, rechtlich Gebundenen u. f. m., die fich mit ihr verfnupfen, darin alfo, daß fie die Stimmung in bem Sandelnben hervorruft, in ber fich jeder beim Abschluß eines Rechtsgefchafte befinden follte, die gefchaftemaßige. Für bas romische Dhr war bas fleine Wörtchen spondesne, fowie es im Lauf bes Gefprache ertonte, eine Benachrichtigung, bag bie Unterhaltung einen andern, geschäftsmäßigen Charafter anneh:

⁶⁶⁶⁾ Obl. Recht II S. 217. Diesen Gefichtspunkt hatte bereits Möser patriot. Phantas. B. 2. XXIV (Berlin 1778) S. 121 fl. in feiner lannigen, aber höchst treffenden Beise hervorgehoben.

men follte, ein Signal fur die Bornahme einer Sandlung von rechtlicher Natur und Bedeutung. Wer im Fluß ber Rebe Meußerungen gethan, Buficherungen ertheilt hatte, Die bem Geg= ner einen rechtlichen Bortheil in Aussicht ftellten , mußte ftutig werben, fowie letterer ihn beim Bort nehmen und bie Cache rechtlich feft (bas ift bie Bebeutung von stipulari) machen wollte; mit ber Frage über ben rechtlichen ober nicht recht= lichen Sinn feiner Borte, Die ber Begner an ihn richtete, trat an ihn bie Röthigung heran, fich biefelbe vorher für fich felbft zu beantworten, fich ben Inhalt, die Tragweite und bie Folgen ber proponirten Stipulation flar gu machen. Benes Bortchen hatte alfo ben unschägbaren Berth, als Beder bes juriftifden Bewußtfeins gu bienen. Bie manche Bufiderungen, Berfprechungen u. f. w. werben heut-Butage ertheilt, bei benen ber Rebende, fo ernftlich er auch ge= fonnen ift, fie gu halten, fich boch bie Möglichfeit einer bem= nachstigen zwangsweifen Geltendmachung gar nicht vergegenwartigt, und bei denen, trate ihm die Sinweisung barauf burch das Anfinnen einer formellen Beftätigung berfelben von Seiten des Gegnere entgegen, er bie lebernahme einer rechtlichen Saftung entschieden verweigern wurde. Erft die Rlage bringt ihn jum Rachdenken über die Art feines Wollens. Die Entscheidung einer Frage, Die rechtzeitig aufgeworfen ihn ein ein= giges Bort gefoftet hatte, ift jest bem Richter überwiesen und bilbet ben Gegenstand eines hochft zweifelhaften Streites. Schließt ber Formalismus die Gefahr in fich, daß Jemand, der wirklich die Absicht hatte, fich juriftisch zu binden, wegen eines Formfehlers frei fommt, fo bas Syftem ber Formlofigfeit Die entgegengesette, bag Jemand, ber nicht biefe Abficht hatte, verurtheilt wird.

Ich wende mich jest ben be fondern Bortheilen ber Form zu. Ich verstehe barunter, wie oben bemerkt, diejenigen, bie auf der besonderen Gestaltung der Form (3. B. der Schriftslichkeit, Deffentlichkeit) beruhen. Bei einer Einführung der

Form auf legislativem Wege (wie im späteren römischen Recht bei der der instrumenta publica vel quasi publica, der Instrumenta tion, im preußischen Recht der der schriftlichen Form) bilden vorzugsweise sie das Ziel, welches der Gesetzgeber im Auge hatte, und das ihn veranlaßte, der Form gerade diesen bestimmten Zuschnitt zu geben. Ich will die gangbareren Formen in dieser Rücksicht einer Prüfung und Vergleichung unterwerfen.

Es ift ein Borgug ber fdriftlichen Aufzeichnung bes Rechtsgeschäfts vor ber mundlichen Errichtung, baß fie ben demnachftigen Beweis beffelben fichert. Die Bugiehung von Beug en gewährt einen ähnlichen Rugen, aber bie Firirung bes Rechtsgeschäfts in ber Erinnerung ift theils eine minder genaue, ale bie durch bie Schrift, benn fie erftredt fich nur auf ben Ginn, nicht auf die Wortfaffung, und boch fann gerade lettere unter Umftanben von höchfter Bichtigfeit fein; theils eine minder bauerhafte, benn fie ift abhangig von bem Erinnerungevermögen und bem leben ber Beugen; theils endlich ift fie bei folden Rechtsgeschäften, die eine Menge betaillirter, fcmer ju behaltender Beftimmungen, Bahlen u. f. w. enthalten, wie 3. B. nicht felten Die Teftamente, von vornherein höchft ungeeignet. Ginen andern folgenreichen Differengpuntt zwischen beiben Formen bietet ber Umftand bar, baß bie eine eine abfo= lute Geheimhaltung bes Rechtsgeschäfts möglich macht, bie anbere eine Mittheilung beffelben an die Zeugen erfordert; erfteres wird mehr bem Intereffe ber Parthei, letteres mehr bem britter Berfonen und bes Berfehre entfprechen. 667) Beibe Formen laffen fich übrigens auch verbinden wie 3. B. in unferer heutigen Form ber Errichtung vor Notar und Zeugen. Gine eigen= thumliche Combination berfelben enthält bas fdriftliche Privatteftament bes romifchen Rechts, infofern es bem Teftator verftattet, ben Beugen ben Inhalt bes Teftamente vorzuenthalten.

⁶⁶⁷⁾ Einen hierauf bezüglichen Gefichtspunft in Betreff ber munblichen Errichtung bes Testaments habe ich S. 163 Anm. 204 hervorgehoben.

Die höchste Steigerung der schriftlichen Form besteht in der amtlichen Auszeichnung (Eintragung in die Flur-, Lager-, Hypothekenbücher, Handelsregister, Aufnahme zu Protokoll), die des Zeugnisses in dem amtlichen Zeugniß (testam. in comitiis calatis, judici oblatum, in jure cessio, Insinuation).

Die allgemeinen Bortheile ber Form beschränfen fich auf Die Berfonen, welche in unmittelbare Berührung mit bem Rechts: gefchäft treten, die Partheien und ben Richter, die befondern erftreden ihre Birfungen unendlich viel weiter. Servorhebung verdient in dieser Beziehung namentlich die Eigenschaft ber Deffentlichfeit ber Form, vermöge welcher bas Rechts: geschäft gur allgemeinen Runde gelangt. Durch fie erhielten 3. B. bie Gläubiger eines Schuldners, ber fich arrogiren laffen wollte, Gelegenheit rechtzeitig ihre Unfpruche geltend zu machen, und erft ale die Arrogationen nicht mehr vor der Bolfeverfamm= lung vorgenommen wurden, und damit diefes in der Form gele= gene Sicherungsmittel hinweggefallen mar, bedurfte es für bie Gläubiger eines eignen felbständigen Schutmittele, ber restitutio propter capitis deminutionem. Einen abnlichen Dienft leiftete die alte Form der Teftamentserrichtung vor versammelter Gemeinde (testamentum in comitiis calatis) ben Bermandten bes Teftators. 668) Auch wer die von mir früher (B. 1 C. 138 fl.) aufgestellte Supothese nicht theilt, daß bas Bolf über die Tefta= mente wie über Gefebe abgeftimmt und mithin bas Recht gehabt habe, unbillige, lieblofe Teftamente (inofficiosa) ju verwerfen, wird mir wenigstens darin beiftimmen, daß die Publication bes letten Willens vor bem gefammten Bolf factifch eine gewiffe Garantie gegen einen fchnoden Mifbrauch ber Teftirfreiheit gewährte. Denn fie fette ihren Urheber noch bei feinen Lebzeiten

⁶⁶⁸⁾ Aus heutiger Zeit nenne ich das öffentliche Aufgebot bei der Einsgehung der Che. — Wie auch fiscalische, polizeiliche, flatiftische n. f. w. furz staatliche Zwecke durch die Form verfolgt werden können, will ich hier übergehen.

ber Kritif bes öffentlichen Urtheils und ber Reaction ber versletzen Interessen aus (f. oben S. 13, 14). Als die heimsliche Form der Testamente aufs und damit dieses Correctiv gezgen jene Gefahr abkam, mußte der Ausfall in der Form auch hier auf dem Wege des materiellen Rechts gedeckt werden (querela inossiciosi testamenti). So kann also die Form matesrielle Rechts fäße ersezen. Die Dürstigseit eines Rechts an letzteren hat zum Theil in der Beschaffenheit jener ihren Grund, eine Veränderung der Formen wird daher, wenn der Ausfall gedeckt werden muß, eine Veränderung jener nach sich ziehen.

Bon welcher Bedeutung die Deffentlichkeit für das Kre= ditsystem ist, und wie bestimmend dieser Gesichtspunkt im Formenwesen gewirkt hat, namentlich in unserm heutigen Hanbelsrecht, will ich übergehen, überhaupt aber bemerken, das es mir bei diesen besondern Bortheilen der Form, da sie nach Zeit, Ort und Beschaffenheit derselben wechseln, nicht auf Bollständigkeit abgesehen war und sein konnte. Um so nöthiger scheint es mir zu sein, die Ausmerksamkeit auf einen andern Punkt zu leiten, nämlich

3. Das Berhaltniß zwifden den Bortheilen und Rach= theilen.

Mit dem im bisherigen versuchten Nachweis der Bortheile und Nachtheile des Formalismus ist die oben von uns aufzgeworfene Frage von dem praktischen Werth des Formalismus wenn auch ihrer Beantwortung näher geführt, so doch noch keineswegs beantwortet. Zu diesem Zweck ist vielmehr die Anzgabe nöthig, welche von ihnen beiden überwiegen.

Wie die Bortheilhaftigkeit des Erwerds von äußern Gütern sich darnach bestimmt, in welchem Berhältniß Gewinn und Kosten zueinander stehen, so wird das lettere Berhältniß auch über den praktischen Werth einer Einrichtung entscheiden. Gewiß! Allein bleiben wir im Bergleich. Eine und dieselbe Sache

hat nicht für Jeden denselben Werth; dem einen ist sie nöthiger, dem andern entbehrlicher, und nicht überall sind die Kosen gleich hoch. So verhält es sich auch mit den Rechtseinrichtungen. Ihr Werth steigt und fällt je nach der Dringlichkeit des Bedürsnisses, welches sie decken sollen, nach den Boraussetzungen, die sie vorsinden — der Cours, zu dem die Geschichte ihn notirt, ist ein wandelbarer — furz der Begriff: praktischer Werth ist ein resativer. Eine und dieselbe Einrichtung faun daher hier ebenso drückend werden, als sie sich dort wohletätig beweist.

Diesen relativen Werth bes Formalismus ins rechte Licht zu setzen und die Momente, bie für ihn maßgebend find, aufzusuchen, ift die Aufgabe ber nächsten Seiten.

Jene Relativität ergibt sich schon durch einen flüchtigen Blick auf die Geschichte. Wäre der Werth des Formalismus ein absoluter, wie ginge es zu, daß die Geschichte ihn bislang noch nicht gesunden, m. a. W. daß der Gebrauch, den die verschiebenen Rechte vom Formalismus machen und gemacht haben, ein so wenig constanter ist? Wäre die Brauch barkeit überall dieselbe, warum nicht auch der Gebrauch? Wir wollen uns von der Geschichte die Antwort ertheilen lassen.

Unser heutiges Recht hat für Contracte im allgemeinen den Grundsatz der Formlosigkeit adoptirt, dagegen steht der Wechsel ausnahmsweise unter dem Gesetz der äußersten sormellen Strenge. Ist unser Schluß von dem Gebrauch auf die Brauchbarkeit begründet, so müssen die Bortheile des Formalismus für den Wechsel oder für die Zwecke und Verhältnisse, für die er bestimmt ist, einen höhern Werth haben, als für die Contracte des gewöhnlichen Lebens, dort müssen sich die Kosten bezahlt machen, hier nicht. Und in der That, wenn man in Anschlag bringt, daß der Wechsel vorzugsweise das Instrument des kaufmännischen Verkehrs ist ("kaufmännisches Papiergelb" S. 391 Anm. 511) und was gerade für den eigentlichen Handel die Rechtssicherheit, namentlich aber die Klarheit, Zweisels

lofigfeit diefes Circulationsmittels bedeutet, jo wird man bies begreiflich finden. Godann aber werden andererfeits Die Rachtheile ber Form bem Bublifum, bas vorzugsweife mit bem Bechsel operirt, b. b. ben eigentlichen Geschäftsleuten ungleich weniger fühlbar, als fie es bei einer Ausbehnung ber Form auf die Gefchäfte bes gewöhnlichen Lebens bem Burger und Bauer werden müßten. 669)

Für andere Rechtsgeschäfte, namentlich lettwillige Berfügungen, Uebertragung von Grundeigenthum, Bestellung von Sopotheten, Pradialfervituten u. f. w. haben die neuern Rechte theils die Formen bes romifden beibehalten, theils neue bingugefügt. Gerate bei ihnen ftellt fich wiederum bas Berhaltniß zwifden Bewinn und Roften befonders gunftig. Denn einmal hat für fie die Form einen viel höhern Werth, als bei ben Contracten, 670) ba lettere ihre Wirfungen auf die handelnden Berfonen befdranten und in verhaltnigmäßig turger Beit fich erfcopfen, mahrend jene ihre Wirfungen, fowohl mas die Beitdauer berfelben als die davon betroffenen Berfonen anlangt, möglicherweife fehr weit ausbehnen fonnen. In bemfelben Berhaltniß wie diefe Ausdehnung machft ber Berth einer Beglaubigung des Rechtsgeschäfts burch bie Form. Undererfeits aber find bie Nachtheile bier wiederum weniger brudend. Denn Diejenigen Rechtsgeschäfte, Die fich rafd confumiren, wie g. B. Die Realcontracte, Die Confensualcontracte mit Ausnahme ber Societat, werden auch regelmäßig ohne lange Borbereitung abgeschloffen, ja ein durch eine fcmerfällige Form veranlafter

⁶⁶⁹⁾ Aus diefem Grunde verdient es alle Anerkennung , daß bie augen= blidlich in Nurnberg tagende Confereng jur Abfaffung eines gemeinfamen beutschen Sandelsrechts, soweit es bis jest jur öffentlichen Runde gefommen, auf die taufmannischen Berhaltniffe bas Brincip ber Form in energischer Beife zur Anwendung gebracht hat. Es ift in ber Beziehung vieles gut gu machen!

⁶⁷⁰⁾ Bon ber Eigenthumsübertragung beweglicher Sachen gilt etwas abnliches. Ich tomme an einer andern Stelle (Abichn. IV) barauf gurud.

Aufschub könnte bei ihnen unter Umständen das Zustandekommen geradezu verhindern. Nicht so bei denen, die ich oben genannt habe. Sie drängen und eilen nicht so, regelmäßig geht ihrem Abschluß eine längere Zeit der Borbereitung, Ueberlegung, Berhandlung voraus, und ob diese Zeit durch die Zushat der Vorm um etwas vermehrt wird, fällt gar nicht ins Gewicht. Sodann endlich bietet das Leben zu ihnen bei weitem nicht den häusigen Anlaß; auf tausend Contracte kömmt vielleicht kaum ein Testament, auf hundert Eigenthumsüberträgungen bewegzlicher Sachen kaum eine von einer unbeweglichen Sache. Auf diese Weise erklärt und rechtsertigt sich auch der einsachere Zusschnitt der römischen Stipulation gegenüber dem der Mancipation und Abtretung vor Gericht; die formelle Disserenz entsprach der materiellen.

So variirt also das Werthverhältniß zwischen den Bortheisten und Nachtheilen des Formalismus nach Verschiedenheit der Rechtsinstitute, und eine Form, die für das eine höchst angemessen ist, würde für das andere das gerade Gegentheil sein.

Dieselbe Bemerfung gilt fur die verschiedenen Entwidlungs= ftufen eines und deffelben Rechts sowie fur die Rechte der verfchiedenen Bolfer. Batten bie Romer ben Drud ihres Formenwefens in dem Mage empfunden, wie wir ihn empfinden muß: ten, fie wurden fich beffelben im Gangen und Bollen nicht minber entledigt haben, als fie es in einzelnen Theilen wie g. B. bei dem Legisactionenproces und ipater bei den Formeln lestwilliger Berfügungen in Birflichfeit gethan haben. Der Drud fann alfo für fie fein fo fchwerer gewesen fein, und dies führt uns auf zwei Umftande, welche ebensowohl für die relative Ratur bes Formalismus im allgemeinen, als fur bas specielle Berftandniß bes römischen Formalismus von hoher Bedeutung find. Der erfte ift die bereits früher (G. 436 u. fl.) mit befonderem Sinblid auf den Formalismus besprochene Stellung ber römifchen Jurisprudeng gum Bolf, die Allgegenwart der Juriften im Leben und die Unentgeltlichfeit ihrer Dienftleiftungen. Bie

theuer im eigentlichen Sinn würden dem heutigen Verkehr die römischen Formeln werden — am theuersten, wenn er die Kosten der Zuziehung des Juristen sparen wollte! Der zweite Umstand besteht in einer Eigenschaft, die wenn auch dem römischen Bolt feineswegs eigenthümlich, sich doch bei ihm in ungleich höhezem Grade vorfand, als mit Ausnahme des englischen bei allen Völkern der Gegenwart, ich meine jenen nationalen Zug zur Form, den ich im Folgenden als Formen sinn bezeichnet habe, und der das Volf die Formen nicht als etwas äußerlich Aufzgedrungenes, Positives und Fremdartiges, sondern als etwas innerlich Nothwendiges, Natürliches, Homogenes erscheinen ließ.

Ich wende mich jest der oben S. 504 aufgeworfenen zweisten Frage zu.

II. Die hiftorifden Grunde des Formalismus.

Ich habe mich dort bereits bahin ausgesprochen, daß ich den Grund des historischen Auftretens und Bestandes des Formalismus keineswegs bloß in seine im Bisherigen ausgesührte praktische Brauchbarkeit setze, und ich will im Folgenden den Bersuch machen, die übrigen mitwirkenden Gründe aufzussuchen.

Wir muffen zu dem Ende zwei Arten der Formen wohl von einander unterscheiden. Wenn ein Gesetzeber eine Form einführt, so geschieht es eines bestimmten Zweckes wegen. Hier verdankt die Form in der That ihr Dasein sowohl wie ihren Zuschnitt ausschließlich einem praktisch en Motiv; sie tritt in die Welt mit einer bestimmten Tendenz an der Stirn, und in Hinblick darauf will ich diese Art der Formen tendentiöse nennen.

Anders bei benjenigen Formen, die aus dem Leben und dem Bolke felbst hervorgegangen find, wie namentlich alle der Urzeit des Rechts angehörige. Ich nenne sie naive. Der Umstand, daß sie nicht mit Absicht und Bewußtsein eingeführt, daß

fie nicht gemacht, fondern geworden find, fchließt zwar die Möglichkeit nicht aus, bag nicht unbewußt und inftinctiv bas Befühl des praftischen Rugens der Form bei ihrer Bildung mitgewirft habe. 671) Allein daß fie nicht ausschlieflich die= fem Motive ihren Ursprung verdanten, daß vielmehr noch an= bere Grunde fowohl bei ber erften Bilbung als bei ber Erhal= tung derfelben wirtfam werden, ihr Unterschied von ben tendentiojen also nicht bloß in der Berschiedenheit der Rechts = quelle besteht, durch die fie eingeführt werden (in welchem Fall die Unterscheidung derfelben völlig unberechtigt fein wurde), bies, fage ich, läßt fich aus mandem abnehmen. Bunachft aus bem morphologischen Buschnitt derartiger Formen. Derfelbe ift nämlich nicht bloß ungleich voller, reicher, als er burch bas rein praftifch = juriftifche Intereffe geboten fein murbe (man benfe g. B. an die romifchen Sochzeitsfeierlichfeiten), fondern er fann ebendadurch mit dem letteren geradegu in Biderfpruch treten. Jeden Zweifel aber befeitigt der Umftand, daß berartige Kormen fich auch auf andern Gebieten wiederholen, und zwar auf Gebieten, fur bie ber Befichtspuntt des praftifchen Berthe ber Form feine Anwendung leidet, wie g. B. auf dem bes religiöfen Gultus, und eben diefe Wahrnehmung fann und muß uns hier auf den rechten Weg leiten, uns nämlich zu der Erfenntniß führen, daß wir in dem Formalismus feine specifisch rechtliche, sondern eine allgemeine culturhiftorifche Ericheinung zu erbliden haben, Die innerhalb des Rechts nur einen ungewöhnlich gunftigen Boden vorfindet, nur eine besonders gefteigerte Birtfamteit entfaltet.

Der Formalismus in diefem weiteften Sinn bezeichnet ein

⁶⁷¹⁾ Auf diesen "der Nation inwohnenden bewußtlosen Bildungstrieb, in welchem aber das Bedürsniß der heitsamen Folgen wirksam ift" stellt Sa-vignh Spstem B. 3 S. 239 die Sache. Im Obligationenrecht Bd. 2 S. 220 außert er sich nur dahin, daß diese Formen "auf uralter Volkssitte beruhen."

nothwendiges Entwidlungsmoment in der Bilbungegeschichte bes menschlichen Geiftes. Wie ber in ben Banben bes finnlichen Denfens befangene Beift überall, wo es bie Darftellung eines Innerlichen gilt, ju finnlichen Ausbrudsmitteln feine Buffucht nimmt, ju Bilbern in ber Sprache, ju Berfoni: ficationen in feiner Ratur- und religiöfen Unschauung, ju Emblemen, Symbolen u. f. w., fo benutt er auch bie Sandlung, um feinen Gefühlen, Stimmungen, Ahnungen, Entichluffen eine finnlich = fubftantielle, plaftifche Beftalt ju geben. Go wird ihm bas Unfichtbare fichtbar, bas Kerne nabe, bas Tiefe an die Oberfläche gerudt. Dies ift die Sprache, Die er versteht, und durch die er die Unbehülflichkeit im abstracten Denfen und Reden ausgleicht. Und eben weil fie ihm naturlich und nothwendig ift, gelingt ihm die Darftellung in und mit ihr in einer Beise, mit der alle Kunft und Ueberlegung ber abftracten Beriode fich nicht meffen fann. Gin ein= giges Zeichen erschließt ihm bas Wefen bes Berhältniffes oft beffer und halt es ihm gegenwärtiger und geläufiger, als alle Borte es vermöchten. In ben Fasces und ben Beilen ber romifchen Confuln ftedte fowohl für fie felbft als für bas Bolt ein febr beträchtliches Stud von bem Confulate - es erinnerte beibe beständig an das, was es bedeutete Conful zu fein, und ich glaube, es ift nicht zu viel gefagt, bag ohne jenes Attribut ber Beift, in bem die Confuln ihre Macht gehandhabt, Die Stellung, die fie dem Bolf gegenüber einnahmen, und bamit Die Befchichte bes Confulate und bes gangen Staats eine anbere geworden ware. Jene finnlichen Ausbrucksmittel find bie Sulle, in der Gedanten, 3been, Anschauungen, furg ein geifti= ger Rern einem Organismus zugeführt werden fann, ber ihn in seiner nadten Geftalt fich anzueignen noch nicht befähigt mare. Bas er ergreift und faßt, ift allerdings junachft nur bas Meußere, Die Schale, allein unbewußt hat er in ihr ein geiftiges Samenforn in fich aufgenommen, bas auch in unfruchtbarfter Erbe auf die Dauer nicht regungelos verharren fann, fondern

bas unvermerft feimt und fproft, und bem Beift wenn auch fein flares Bewußtfein, fo doch eine bunfle Ahnung guführt, bas Gemuth ftimmt, Die Phantafie in Bewegung fest.

Beiden und Sandlungen, die diefen 3med haben, einen geiftigen Inhalt finnlich darzustellen, heißen bekanntlich fom = bolische. Symbol ift ein finnliches Ausbrucksmittel fur etwas Ueberfinnliches; wo das Auszudrückende feinerseits wieder etwas Ginnliches ift, wie g. B. wenn im romifchen Recht 672) bei ber Bindication das Grundftud durch eine Scholle ober im germanischen Recht bei ber Tradition burch Rafen und 3weig 673) vertreten wird (Pars pro toto), follte man, wenn man genau fprechen wollte, ben Ausdruck vermeiben (fonft fonnte man auch das Gemählbe, Die Stigge ein Symbol bes Wegenstandes nennen, ben fie barftellen follen), und ich werde für diese lettere Urt im Folgenden den Ausbrud: re= präfentative Darftellung gebrauchen. Der Speer war ein Symbol bes Eigenthums, benn er brufte etwas Inneres, Beiftiges aus: Die rechtliche Macht und Berrichaft bes Gigenthumers, bagegen ber Stab, beffen man fich an feiner Statt bebiente, fein Symbol, fondern ein Reprafentant, ein Surrogat bes Speeres. 674) Ebenfo war ber Scheingang jum Grundftud, ju bem ber Brator bei ber Bindication bie Bartheien aufforberte, 675) feine symbolische Sandlung, fondern eine Scheinhandlung (§. 46), fie follte etwas Meußeres: bas wirkliche Geben jum Grundftud vorftellen und erfegen. Chenfowenig verdient daber bas Gefchaft per aes et libram den Ramen einer symbolischen Zahlung, benn bas, was hier angebeutet werben foll: eine Zahlung in alter Form ift wiederum etwas Neugeres. Man mußte fonft bie 30 Lictoren, welche in fpaterer Beit bei

⁶⁷²⁾ Gaj. IV, 17.

⁶⁷³⁾ Michelfen über bie festuca notata und bie germanische Traditionesymbolik. Jena 1856. 674) Gaj. IV, 16.

⁶⁷⁵⁾ Cic. pro Murena 12: Inite viam . . . redite viam.

ber Arrogation die 30 Curien repräfentirten, eine symbolische Bolfeversammlung nennen. Dagegen war es eine symbolische Sandlung, wenn ber Stlav bei ber Freilaffung fich berumbreben mußte, benn biefe Beranderung feiner außern Stel= lung (bes status im natürlichen Ginn) follte ein Zeichen fein für bie feiner inneren (bes status im juriftifden Ginn). 3ch will übrigens nicht verfennen, daß fich die Grangen zwischen ben symbolischen und repräsentativen Sandlungen im einzelnen Fall fehr verwischen fonnen, allein es fommt auch weniger auf Die Durchführung, ale die Aufftellung des Unterfchiebes an; welches Intereffe fich baran fnupft, wird aus bem Rolgenden flar werden.

Symbole und fymbolische Sandlungen find nun, wie oben bemerft, recht eigentlich bie Sprache bes naiven Weiftes - eine hieroglophenschrift, beren er fich bedient, weil er bie Buchftabenidrift der abstracten Darftellung noch nicht erfunden, und darum fällt die Bluthezeit berfelben in die naive Beriode. Allein es ift doch nicht die Roth allein, die ihn zu diefer Beichensprache feine Buflucht nehmen läßt, nicht bas bloße Unvermögen oder die Unbeholfenheit des abstracten Ausdrucks, fondern es ift zugleich das finnige Behagen, bas poetische Bohlgefallen an ber finnlichen Geftaltung bes Geiftigen, es ift der Reig der Plaftit des Gedantens. Dies ergibt fich aus Folgendem. Zuerft baraus, daß wir jene Darftellungeweise feineswege bloß bei folden Bedanken antreffen, die burch ihre Tiefe jum Gebrauch berfelben nothigten. Der geiftige Rern ift nicht felten ein fo platter und durftiger, baf auch bie Mittel einer noch fo wenig entwidelten Sprache gur Formulirung beffelben volltommen ausgereicht haben murben. 3a manche Formen - ich erinnere g. B. an bie reprafentativen - fcbließen überhaupt gar feinen Gedanken in fich. Und fobann : ware es bloß jener Grund allein gewefen, fo mußte ber Fortschritt ber geiftigen Entwicklung ober, was baffelbe, die Ausbildung ber Sprache - benn mas ber Geift erwirbt, bucht bie lettere -

eine allmäblige Berdrängung der Formensprache nach sich gezogen haben, auf der Höhe der Cultur müßten alle Reste der naiven Periode abgethan sein, und die Form, insoweit nicht, wie
im Recht, ein prastisches Motiv ihr das Dasein fristete, dem
nackten, dürren, abstracten Gedanken Platz gemacht haben.
Allein dies ist keineswegs der Fall, so wenig ich im übrigen
läugnen will, daß die Beränderung der geistigen Atmosphäre
einen bemerklichen Einsluß in dieser Beziehung ausübt.

Also: der Formalismus ift nicht bloß ein Nothbehelf des nach dem Ausdruck ringenden Geistes, er hat nicht bloß seinen Grund in der ursprünglichen Unvollkommenheit der Sprache. Zu diesem er sten Motiv seines historischen Austretens, das sich mit der Kindheitszeit der Bölker erschöpft, gesellt sich vielmehr noch ein zweites, das dieselbe weit überdauert. Es ist das so eben angegebene: das Wohlgefallen an der Aeußerlichkeit, die Freude am Sinnlichen — jene Eigenschaft, deren ich bereits oben S. 531 unter dem Namen des Formensinns gedacht habe.

Die Anziehungsfraft, die die Form auf den menschlichen Geist ausübt, ist mannigsaltiger Art. Tesselt sie den poetischen Sinn von der rein ästhetischen Seite durch das plastische und dramatische Element, durch das sie die Borgänge des Lebens zu verschönern weiß, so den nüchternen, verständigen Sinn von der praktischen Seite durch die Ordnung, Regelmäßigkeit, Gleichmäßigkeit, Sauberkeit des meuschlichen Seins und Thuns, und das Gemüth endlich bei allen Borgängen, bei denen dasselbe betheiligt ist, von der eth isch en Seite, indem sie dasselbe mit dem Gefühl des Ernstes und der Feierlichkeit durchzbringt, indem sie den Handelnden über sich selbst und das rein Individuelle und Borübergehende seiner eignen Situation auf die Höhe der allgemein menschlichen, typischen Bedeutung des Akts erhebt, ihn mit denen, die vor ihm da waren und nach ihm sein werden, in eine unsschlare Gemeinschaft bringt.

Diese Mannigfaltigfeit ber Anfnupfungspunfte, Die Die

Form dem menschlichen Geiste barbietet, ist maßgebend für die specielle Gestaltung, die sie bei den verschiedenen Bölkern und auf den verschiedenen Culturstusen sowohl als auf den verschiedenen Gebieten, Kreisen, Sphären des menschlichen Denstens, Fühlens und Lebens annimmt. Die Formen bei einem Bolf von überwiegend verständiger Art tragen einen andern Charafter, als die bei einem mehr poetischen, die des Rechts einen andern, als die des religiösen Cultus. Dazu gesellen sich sodann noch gewisse der Form an sich fremde Elemente: der mehr conservative oder bewegliche Charafter des Bolfes oder Kreises, bei dem sie gelten, die äußeren Berhältnisse desselben, die locale Abgeschiedenheit (z.B. der Bergleute), die absichtliche Absperrung desselben (z.B. die der Jünste in den letzwerstossen Industrung desselben und endlich der Einssluß der Religion (Katholicismus und Calvinismus).

Ich wende mich jest einer Erscheinung zu, welche für die richtige Einsicht in das Wesen und die Motive des Formalismus im höchsten Grade lehrreich ist und, wenn irgend etwas, von der Macht, die meiner Behauptung zusolge die Form auf das menschliche Gemüth ausübt, Zeugniß ablegt. Es ist dies die Entstehung, beziehungsweise Fortdauer der Formen, die von vornherein aller Bedeutung entbehrten, beziehungsweise dieselbe verloren haben — also der reine, nachte Eultus der Form als solcher.

In der römischen Welt, sowohl im Recht, als in der Sitte des Lebens und dem religiösen Ritus, und im heutigen England begegnet uns namentlich häusig eine Art von Formen, die ich residuäre nennen will. Die Formbildung erfolgte bei ihnen auf die Weise, daß Einrichtungen, Handlungen, Gebräuche oder Elemente derselben, die bis dahin durchaus feinen formellen Charafter hatten, vielmehr durch die damaligen Zustände des Lebens, durch den Stand der Fabrication, des Gewerbes, Landbaus, durch die Mode u. s. w. gegeben und geboten waren, für gewisse Gelegenheiten und Verhältnisse als

Solennien beibehalten wurden, mährend sie im ernstlichen Gestrauch des Lebens durch den Wechsel der Mode oder durch die Fortschritte der Technik verdrängt wurden. Dadurch wird, was dis dahin keine Form, sondern ein stüsssiese, freies Stück des damaligen Lebens war, zur reinen Form — ein versteinertes Stück Vergangenheit, das oft seltsam in die spätere Zeit hinzeinragt. Der Sprecher des englischen Unterhauses trägt bekanntlich noch dis auf den heutigen Tag seine aus früherer Zeit stammende gewaltige Perücke; während dieselbe von den andern Köpsen verschwand, ist sie auf dem seinigen als "restzuäre Perücke" sien geblieben — ein Beispiel, zu dem auf dem Continent Hamburg ein Seitenstück gibt, das sich ebenfalls sür gewisse Gelegenheiten z. B. Leichenbegängnisse — die residuären Perücken nicht hat nehmen lassen.

Die älteste Getreideart, welche die Römer oder ihre Borfahren bauten, war der Spelt (far), die älteste Art des Brodes
der Teig (puls). Im Leben hatten beide längst anderen Arten
und Zubereitungsweisen Platz gemacht, allein im religiösen
Ritus und namentlich auch bei Eingehung der Ehe durch Confarreation hielt man an jenen sest. In uralter Zeit hatte man sich
zum Schneiden in Ermangelung von Messern und Scheeren des
Speeres bedient, und so auch der Bräutigam bei Eingehung
der Ehe, um der Braut das Haar zu schneiden. Ueberall war
der Speer gewichen, allein in den Händen des Bräutigams hielt
er sich nach wie vor (hasta caelibaris). Ebenso verhält es sich
mit dem Kopstuch der Braut (flammeum). Die Mode fannte
längst bessere Gewebe, aber die Braut bei der Hochzeit und die
Priesterin dursten sich von der ältesten Form nicht lossagen. 676)
Bor Einsührung des geprägten Geldes war man gezwungen, das

⁶⁷⁶⁾ Neber diese von den Hochzeitsgebräuchen hergenommenen Beispiele vergl. Roßbach Untersuchungen über die röm. Che. S. 104, 282, 291. Ein anderes Beispiel bei Plin. Hist. Nat. XXXIII, c. 4 . . quo argumento et iam nunc sponsae muneri ferreus anulus mittitur is que sine gemma.

Metall zuzuwägen — burch jene Maßregel ward man beffen überhoben. Allein im Nexum und in ber Mancipation behielt man, wenn auch nicht das Wägen felbst, so doch das Erz und die Wagschale bei (§. 46).

In allen diefen Källen, die fich noch burch manche vermeh: ren ließen, hatte bie form von vornherein nicht bie geringfte innere Bedeutung, fie mar ein bloger Rieberfchlag vergangner Buftande, ein reines Caput mortuum. Bas verhalf ihr nun gu Die fem Leben als Form? Die bloge Bis inertia, Die Macht ber Gewohnheit? Mogen wir immerhin fo fagen, aber überfeben wir nur nicht, daß die Macht der Gewohnheit ihrerseits hier wiederum subjectiv eine der Form geneigte Stimmung voraus: fest. Bei einem gleichgültigen Berhalten bes Geiftes gegen das Moment bes Meußerlichen wurde das Alte, nachdem es einmal ber Sache nach und in ber praftischen Unwendung bem Neuen Plat gemacht, es auch ber Form nach gethan haben. Uebrigens ift es fehr wohl möglich, daß die residuaren Formen für eine fpatere Beit, ber ber hiftorifche Urfprung berfelben entichwunden ift, baburch baß fie in biefelben einen Ginn bineinträgt, den fie urfprunglich nicht hatten, Die Rraft und Bebeutung von fymbolischen erhalten, und ich bin überzeugt, daß eine Menge von Formen als symbolische angesehen werben, bie von Saus aus nichts waren als refibuare. 677)

Wie nun in den lettern ein Stuck Vergangenheit, ganz so wie es war, zur Form versteinert, so wird in andern Fällen, wenn ich so sagen darf, wenigstens die Reminiscenz erhalten, nämlich vermöge repräsentativer Darstellung (f. oben). Un Stelle der bisherigen Weise, die man gezwungen ist ganz oder zum Theil zu verlassen, wird eine bequemere, zeitzemäßere Nachbildung gesetzt und zwar lediglich als Form, lediglich des Neußern wegen — eine Concession, durch die man

⁶⁷⁷⁾ So ift z. B. die Auffaffung, deren Buchta Curf. der Instit. B. 2 g. 162 Note m gedenkt, nicht fo weit wegzuwersen, als er es thut.

fich unbeschadet der Forderungen des Lebens mit dem an dem Meußerlichen haftenden Sinn abfindet.

So lange die römische Berrichaft fich auf ein fleines Stadt= gebiet beschränfte, war es ausführbar, daß bei ber Bindication eines Grundftude der Brator fich mit den Bartheien an Ort und Stelle verfügte. Als jenes Bebiet in feiner Ausbehnung einen gewiffen Bunft überschritten, mußte man bie Ginrichtung fallen laffen. Indem man fich aber einerseits der Rothwendig= feit fügte, fuchte man boch andererfeits ben Schein und die Er= innerung der alten Ginrichtung baburch aufrecht zu erhalten, daß man das Grundftud durch eine von den Partheien geholte Scholle vor Bericht reprafentiren ließ. Man ermöglichte ba= durch zugleich die Beibehaltung der auf die Unwesenheit des Grundftude berechneten Bornahmen und Formeln. Die Arrogation gefchah in alter Beit in ben Curiatcomitien unter Mitwirfung ber Pontifices durch einen formlichen Bolfsbeichluß. Much diefe Ginrichtung ward fpater unhaltbar, und mahricheinlich fam fie einfach baburch ab, bag bas Bolf aus Mangel an Intereffe megblieb. Befanntlich murben von ba an die Arrogationen lediglich durch die Pontifices vollzogen - benn daß die Lictoren ihnen gegenüber fein felbftandiges Enticheidungerecht hatten, bedarf nicht ber Bemerkung — allein ba es einmal eines Befdluffes ber Curiatversammlung bedurfte, fo half man fich badurch, daß man die 30 Curien durch 30 Lictoren vertreten ließ. Der Sache nach war bie alte Ginrichtung aufgegeben, aber bis zu einem gewiffen Grabe mar boch ber außere Schein berfelben gerettet. Undere Beifpiele werden noch gelegentlich nachfolgen (f. auch B. 1 G. 326 und oben G. 534).

Ich wende mich jest der Fort dauer von Formen zu, die ihre Bedeutung verloren haben. Das so eben betrachtete Berhältniß der repräsentativen Formen steht gewissermaßen in der Mitte zwischen diesem und dem ersten Fall; insofern dieselben eine morphologisch neue Form enthalten, neigen sie sich

hierhin, insofern lettere felbst aber nur die Smitation einer vorhandenen ift, dorthin.

Das Berhältniß, bas wir bier zu betrachten haben: Die Fortbauer bes Meußern als leere Form nach Absterben bes Innern, ift fowohl bei Formen als Ginrichtungen möglich. Bei erfteren - nämlich bei fymbolifchen Formen, Die fich überlebt haben, b. h. die fubjectiv, fei es fein Berftandniß, fei es feinen Glauben mehr finden. Bei biefen - wenn fie ihre praftifde Bahrheit und Bedeutung verloren haben, 3. B. dadurch daß die freie Sandlung fich in eine nothwendige vermanbelt, 678) baß an die Stelle ber Leiftung, auf Die bas Befet, ber Richterspruch, ber Bertrag lautet, in ber Ausführung eine andere gefest wird, 679) u. f. w. Ale legter Reft der alten Gin= richtung bleibt nicht felten das nadte, bloge Bort, Die Formel, der Rame, ungeachtet die Sache felbft eine völlig andere geworden ift. Der Wein, ber in den Tempel ber Dps gebracht ward, fam, wie Macrobius berichtet, 680) nicht unter feinem eignen Namen binein, fondern als "Milch", bas Wefäß ward "Sonigtopf" genannt, was darauf hinweift, daß in dem Tempel ursprünglich nur Milch und Honig zugelaffen mar. In alter

^{678) 3.} B. das Bestätigungsrecht der Euriatcomitien Liv. 1, 18 . . id sie ratum esset, si patres auctores sierent; hodieque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem jus vi a dem ta (d. h. indem das Recht der Berweigerung der auctoritas entzogen ist); priusquam populus sustragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores siunt, die tutela mulierum testamentaria der späteren Zeit Gaj. 1, 190—192, die Huldigung u. s. w.

⁶⁷⁹⁾ So 3. B. ftatt ber Talion eine Gelbstrase (B. 1 S. 130), statt ber Rinder und Schaafe, worauf die Multa lautete, die gesehlich taristrte Summe. So wird namentlich auch heutzutage noch an einigen Orten und Ländern (3. B. Schweden) in gewissen Fällen Todesstrase erkannt, wo praktisch eine unbedeutende Geld- oder Gefängnißstrase an die Stelle tritt.

⁶⁸⁰⁾ Saturn. I, 12. Auch ber Geres burfte nicht mit Wein libirt wers ben, Macr. III, 11.

Zeit wurden in England die Oberrichterstellen nur mit Lords besetht, dies anderte fich spater, allein der Rame und die Unrede: Lord Oberrichter ift bis auf den heutigen Tag geblieben.

Diese Anhänglichkeit an die gewohnte aber aller innern Bedeutung beraubte Form, dieser Cultus der nackten Aeußerlichkeit erscheint auf den ersten Blick als etwas völlig Wertheloses und Berwersliches, und die seichte Weisheit der Aufklätungsperiode hat ihn von den Tagen des Cicero an (S. 468 Anm. 610) bis auf unsere Zeit hinab als vogelfreien Gegenstand des Wißes betrachtet. Es wäre verdienstlicher gewesen, die Sache zu begreisen, als zu verspotten. Sie hat eine höchst ernste Seite, und ich nehme nicht Anstand, in ihr eine der bebeutungsvollsten culturhistorischen Erscheinungen zu erblicken.

Die Sicherheit und Feftigkeit des Fortschrittes beruht befanntlich auf ber hiftorifden Continuitat, auf dem innigen Bu= fammenhang ber Gegenwart mit ber Bergangenheit. Bu ben Fäden und Anfnupfungepunften nun, durch die fich diefe Continuitat vermittelt, gehört namentlich bie Form, denn mahrend die innern, fachlichen, hiftorischen Unfnupfungspunkte dem Bewußtsein der Menge mehr oder weniger entschwinden und nur einer fleinen Bahl von Rundigen eigentlich geläufig bleiben, fo ift die Form als etwas Sichtbares und ftets fich Wiederholen= des die hauptsächlichste Trägerin des historischen Continuitätsbewußtseins des Bolfs. Je mehr fich in den Formen irgend eine fpaterhin verschwundene Eigenthumlichkeit ihrer Entstehungszeit ausgeprägt hat, fet es ber Berfaf= fung, fei es der Sitte, Mode u. f. w., je fremdartiger fie alfo den Beschauer anmuthen und in ihm das Gefühl ber hiftorisch en Ferne hervorrufen, wie etwa durch längst abgefommene Trachten und Moden die Bilder der Uhnen, um defto mehr ver= binden fie ihn andererseits mit der Bergangenheit, indem fie ihm dieselbe in anschaulicher und charafteriftischer Beife porführen, die Erinnerung der alten Tage, bas Gedachtniß ber Uhnen im Bolf wach und lebendig halten und damit jene maßvolle Stimmung und Haltung in den praktischen Fragen der Gegenwart hervorrusen, die wir mit Recht an den alten Rösmern und Engländern bewundern. Das Festhalten an den überkommenen Formen, selbst nachdem sich dieselben überlebt haben, ist wie einerseits ein Ausstuß, so andererseits eine unsversiegbare Quelle jenes historischen Sinns, ohne den in Staat und Kirche noch nie ein fester Bau gelungen ist.

Bu diesem er ft en Grunde, der den hiftorischen Sinn die Formen als folde lieben, ichagen und pflegen lehrt, Diefem, wenn ich fo fagen barf, allgemein padagogifchen Werth berfelben für den Bolfscharafter gefellt fich fodann als zweiter ber erhaltende Ginfluß, den die Formen auf die Ideen, Ginrichtungen u. f. w. ausüben, die in ihnen ihren außern Ausdruck finden. Je fraftiger diese ihre Außenseite entwidelt ift, befto bober ihre eigne Lebensfraft. Denn mit ben Formen ichmiegen und flammern die Ideen und Ginrichtungen fich fest an' die finnliche Belt, an die außere Beife bes Lebens, an bas Erinnerungs= vermögen bes Auges, an die Macht der außeren Gewohnheit. Wird badurch ichon unter gewöhnlichen Umftanben ihre Erifteng und Kraft gesichert und erhöht, fo tritt boch ber unfchatbare Werth bes Rudhalts, ben fie bamit gewonnen, erft unter gang befondern Berhaltniffen in fein volles Licht. Für alle Ideen - ich habe im Folgenden vorzugeweise, aber nicht ausfchließlich die religiöfen im Auge - für alle Ideen alfo gibt es Berioden ber porubergebenden Lauheit und Gleichgultigfeit, bes Ermattens und des Abfalls, Berioden ber Brufung und Gefahr, bei benen es fich fur fie um Gein und Richtfein banbelt. Ibeen, die rein auf fich felbft geftellt find b. h. jenes Rudhaltes der Form entbehren, verlieren mit der moralischen Macht über die Gemuther ihre Eriftenz, fie geben unter, indem fie dem Bolf abhanden fommen, und es fostet, wann die feindliche Strömung ber Beit fich verlaufen, einen neuen Rampf, fie wieder ins leben zu rufen, eine neue Geburt und neue Geburtsweben. Unders aber bei benjenigen, die fich in feften, angern

Formen verforpert haben, benn die Form hat, wie alles Riedere im Bergleich jum Soberen, eine gabere Lebensfraft; fie fann, was die Idee nicht fann: vegetiren d. h. fort dauern ohne Berftandniß. Als ein gleichgültiges Stud bes außern Lebens beibehalten, nachdem die Ideen felbit, Die fie ausdruden foll, gewichen, gedankenlos fortgeführt, vegetirt fie fort, innerlich hohl und leer und icheinbar ohne allen Werth. Da erheben fich benn nicht felten die Rlugen und Gefcheuten und nennen bas gange Befen Lug und Trug und begehren, daß mas verfault und innerlich todt, auch begraben werden folle. Aber wo ein Bolf jenen Sinn und jene Empfänglichfeit fur die Form befigt, die ich oben als Formenfinn bezeichnet habe, läßt es nichts befto weniger im richtigen Inftinct von der ale todt gefcmählten Form nicht fo leicht ab. Und mit Recht! Denn jener angebliche Tod der Form, jene innere Entfeelung berfelben ift mitunter nur ein Scheintod - ein Binterichlaf in oder, durrer Beit, dem das erfte Weben des Frühlingshauchs ein Ende macht. Auf der "todten" Form beruht hier Die gange Soffnung bes Lebens. Gie abzuthun heißt unter Diefen Umftanden nicht einen entfeelten Rorper bestatten, fondern die Larve gerftoren, die ben Schmetterling in fich birgt.

In diesen Lagen also, wo die Form scheinbar allen und jeden Werth verloren, entfaltet sie umgesehrt ihre höchste Brauchbarsteit, leistet sie der Idee den unschäßbarsten Dienst. Das Fortwegetiren der Form wird hier in den Händen der Geschichte das specifische Mittel, um die Möglichseit des Wiederanknüpsens, die Continuität der historischen Entwicklung zu sichern. Möge immerhin in den bei weitem meisten Fällen was todt scheint, auch todt sein und bleiben, der Geist und das Leben nie wieder in die entselten Formen zurücksehren — wer die Gesahr, den Scheintod für den Tod anzusehen, vermeiden will, kann es nur um den Preis, daß er im zweiselhaften Fall den Tod als Scheintod nimmt.

Die bisherige Ausführung hat und gelehrt — und ich faffe

damit die beiben Theile berfelben unter einen Gesichtspunkt zusammen — daß das Festhalten an den Formen als solchen nicht etwas rein Aeußerliches und Werthloses ift, sondern ein Ausstuß und wesentliches Förderungsmittel des Zuges nach Continuität der Entwicklung. Darum eben finden wir diese Eigenschaft bei den Völkern am stärkften entwickelt, die sich durch diesen Zug am meisten hervorthun; und so namentlich auch beim römischen.

2. Der Sormalismus des ältern Rechts.

Extensive Erstreckung der Form — Uebersicht der formellen Geschäfte — die Scheingeschäfte, Begriff, Arten und Behandlung derfelben von Seiten der ältern Jurisprudenz — die mancipatio, in jure cessio, stipulatio.

XLVI. Satte und die Geschichte jede directe Ausfunft über das Verhalten des ältern Rechts jum Formalismus vorenthal= ten, die übrigen Theile bes romifchen Alterthums wurden uns die Frage beantworten. Die Luft und Liebe zu der Form, das Streben, bas menfchliche Thun und Treiben in fefte Formen gu bringen, bas Unfichtbare fichtbar ju machen, furg ber Bug jum Formalismus geht burch die gange alte Welt. Der religiofe Cultus, bas Opfer, bas Gebet, bas Gelubbe, die Aufpicien, furz jede Berührung mit ben Gottern hatte in alter Beit ihre bestimmten Formen und Formeln. In ebenfo abgemeffenen und fest bestimmten Formen und Formeln bewegte fich bas öffentliche Leben, babeim wie nach außen, in ber Bolfsversammlung wie in der Curie, im Rrieg wie im Frieden. Derfelbe Bug nach ber Form beherrichte bas Brivatleben, Die Gitte des Saufes, das Auftreten in der Gefellichaft, den Berfehr. Un bem Rleibe, das er trug, erfannte man ben Freien und Stlaven, ben Mundigen und Unmundigen, ben Rang und ben Stand, ben Bewerber um ein Umt und ben in Unflagestand Berfetten.

Doch die Geschichte hat es uns erspart, auf diesem Umwege die Antwort zu holen, und wenn ich der Möglichkeit defselben überhaupt gedachte, so geschah es nur, um auch hier, wie im vorigen Paragraphen, den Formalismus des Nechts in einen höhern Zusammenhang einzureihen und als Glied einer allgemeineren Erscheinung hinzustellen.

Eigenschaften der Bolfer und Individuen find in ihrem letten Grunde gegebene Thatfachen, Die man nicht weiter analy= firen, begrunden oder erflaren fann. Dies fchließt aber nicht aus, daß man nicht des Ginfluffes gedenken durfte, ben gewiffe Umftande auf die Ausbildung derfelben gewonnen haben , und noch weniger, daß man nicht ben Bezügen, in benen fie untereinander ftehen, nachforschen durfte. Wenn ich baher einerseits die ftarte Entwidlung des Formenfinns als eine hervorftechende national-römische Eigenschaft bezeichnet habe, fo halt mich bies nicht ab, in ber angegebenen Beife nach Unfnupfungspunften ju suchen. Und ba bieten fich benn folgende bar, bie ich bier jeboch, ba ich ihrer bereits an andern Stellen gedacht habe, nicht weiter ausführe, sondern nur ber Uebersichtlichfeit wegen jufammenftelle: die Beziehung bes Formalismus jum Syftem Der Freiheit (G. 497), gur Tendeng ber abstracten Gleichheit (G. 503), gur militarifchen Disciplin (B. 1 S. 255) und zu bem confervativen Charafter bes Bolfs (B. 1 G. 308), um der Beziehung ber prafti: fchen Seite bes Formalismus zu ber praftifchen Richtung bes römischen Geiftes (B. 1 G. 302) völlig ju geschweigen.

Indem wir nun das Gebiet des ältern Rechts betreten, durfen wir es thun mit der Erwartung, daß die Herrschaft der Form
auf ihm ihren Culminationspunkt erreicht. Und in der That ist
dies meiner Ueberzeugung nach in dem Maße der Fall gewesen,
daß formlose und rechtlich = bedeutungslose Willenserklärungen
synonym waren, m. a. W. ich vindicire der Form für das ältere Recht eine exclusive Herrschaft.

Diese Behauptung muß barauf gefaßt fein, einem hartnächigen Wiberspruch zu begegnen.

Berftandigen wir uns junadft über ben Ginn berfelben. Es ift nicht meine Meinung, als ob bas römifche Alterthum nicht von jeher formlofe Befchafte gefannt habe, benen bie Bewalten des Lebens, Die Macht der Sitte, Die Treue, der Credit eine factifche Unerfennung und Beachtung ficherten. 3ch gebe nicht bloß biefe Thatfache bereitwillig gu, fondern ich erblice in ihr fogar ein wesentliches Complement bes alteren Rechts felbft. Allein warum es fich bei unferer Frage lediglich handelt, ift bie rechtliche Birffamfeit ber Geschäfte, ihre gerichtliche Erzwingbarfeit, und ich fann biefe laugnen und laugne fie, ohne jene Thatfache in Abrede gu ftellen. Godann aber muß ich ferner zwei Berhaltniffe, Die man verfucht fein konnte meis ner Behauptung entgegenzustellen, als gar nicht hierher gehörig ausscheiben. Bunachft ben Befit. Denn ber Befit als rein thatfachliches Berhaltniß fchließt feinem Begriff nach Die Form aus. Die er immerhin auch entftanden fein moge, ift gleichgultig; er ift ba, und bies genugt. Cobann Die Con-Dictionen. Gie ftuten fich, wenn man will, ebenfalls auf ein thatsachliches Moment, nämlich auf bas rein fachliche (von einer Billensthätigfeit unabhängige) Moment ber Bermögensbereicherung ohne Grund. Es ift nicht ber Wille, fondern bas haben, die res, welche bier die Klage begründet. Ich murbe Diefes Berhältniffes gar nicht gedenken, wenn nicht in manchen Källen ber Schein entstände, als ob der Wille hier ein wefentlicher Factor fei. Eine condictio indebiti ober ob causam datorum ift nicht möglich, ohne daß ein Geschäft zwischen Rläger und Beflagten voraus gegangen ift. Aber bies Gefchäft ift bier nicht felbftandiger Grund der Rlage, fondern letterer befteht in ber Bereicherung, die bei Belegenheit Diefes Geschäfts eingetreten ift. Derfelben Auffaffung läßt fich auch bas Darlehn unterftellen. Um die Berpflichtung gur Burudforderung gu begrunden, braucht der Kläger nicht in anderer Beife das Billens= 35*

moment hineinzuziehen, als bei jenen beiden Klagen. Es liegt hier wie dort eine Bereicherung vor, vermittelt durch menschliche Thätigfeit, Geben und Annehmen, der juristische Grund der Klage aber ist auch hier nicht sowohl der Wille, als die res, und darum gilt das Darlehn trop allem, was gesagt, doch nicht weiter, als so weit es gegeben.

Allein was hilft es, ben Besit und das Darlehn abzuwehren, da nichts desto weniger noch eine stattliche Reihe von formlosen Rechtsgeschäften des älteren Rechts übrig bleibt? Ich
will die Antwort darauf zunächst aussehen und statt dessen den
Gegensah des Formalismus und der Formlosigseit auf dem
Culminationspunst seiner Entsaltung tabellarisch veranschaulichen. Ich habe bei der folgenden Tabelle die formlosen Geschäfte, die unzweiselhaft neuern Ursprunges sind, von denen,
deren Alter zweiselhaft ist, durch eine besondere Columne getrennt.

in möge, tit in eie Kim folle mit ein	Formelle Geschäfte. Altes Recht.	Formlose Ge Unzweifelhaft neuern Ur- sprungs.	sweifelhaften Alters.
Freilaffun= gen. Che. Båterliche Sewalt. Manus. Mancipium. Bvrmund= fchaft.	dicta, censu, testamento. confarreatio. arrogatio, adoptio, emancipatio. coemptio. mancipatio.	Die extraordinaria cognitio. Bölliges Berzichwinden des Formularprocesses (Diocletian). inter amicos, per epistolam u. s. w. (Prästor, lex Junia Nordana unter Tiber). Concubinat. Consens des Curators eincs Minderjährigen (eriffeit der lex Plaetoria denfbar).	APSTABLISHED

	Formelle	Formlofe Gefchäfte.	
	Geschäfte. Altes Recht.	Unzweifelhaft neuern Ur= fprungs.	Zweifelhaften Alters.
Eigenthum.	mancipatio, in jure cessio.	Tradition einer res man- cipi (f. g. bonitarisches Eigenthum; Prätor).	Gigenthumsers werb an res nec maneipi burch bloke Tradition.
Servituten.	Diefelben Acte.	Tradition (Prätor). pacta atque stipulationes (Provinzen).	THE SHIPS
Pfandrecht.	Diefelben Acte (fiducia).	Pignus, hypotheca als bingliches Recht (Prä- tor).	1960 - 15 516 1860 51 65 45 5
Obligatio= nen.	Nexum, Berbal= und Literalcon= tracte.	flagbare Pacta (Prätor, Raiser), Cession, Er= las.	Berträge bee jus gentium.
Erbrecht.	Teftament.	Soldatentestament, Cos bicill (Anfang der Kais ferzeit).	Harrist and
	Formeln für fammtliche Dis= positionen bessel=	Aufhebung ber Formeln (Constantins Söhne).	to Rossi of in Letter bin
	ben. Legat. cretio.	Fibeicommiß (August). Formlose Antretung. Restitution bes Universalssibeicommiss (S.C. Trebellianum, Nero).	enen Vonell benen Vonell breit, ein Neuerland Ber

Ueber zwei Punkte in dieser Tabelle könnte man mit mir rechten. Zunächst darüber, daß ich das pignus unter die erste Columne gebracht habe; der Zusap: "als dingliches Recht" zeigt, in welchem Sinn dies gemeint ist; das Borkommen des pignus als Besitps an des im ältern Recht fällt unter den so eben von mir für den Besit aufgestellten Gesichtspunkt. Sodann darüber, daß ich die sormlose Antretung der Erbschaft in die zweite Columne gestellt habe. Wird aber Jemand dieselbe im Ernst in das alte Recht verlegen mögen? Es gibt keinen Theil desselben, der so formalistisch gestaltet wäre, als das Erbzrecht. Im Testament erreicht die Form und das Formelwesen

seine höchste Höhe. Zu glauben, daß dem im strengsten Styl gehaltenen er sten Act des erbrechtlichen Schauspieles: der Testamentserrichtung als zweiter eine völlig formlose Antretung der Erbschaft gefolgt sei, zu glauben, daß die Juristen dabei sich selbst und ihre ganze Weise, ihren Sinn für Symmetrie so ganz und gar verläugnet hätten, dazu würde ein gänzslicher Mangel alles historischen Sinns und Urtheils gehören. Daß ein römischer Jurist die hereditatis aditio unter den actus legitimi aufführt, 681) will ich nicht in die Wagschale wersen, denn es steht dahin, ob die Versasser der Pandesten hier nicht, wie so ost, einen nicht mehr passenden Ausbruck des früheren Rechts (cretio) mit einem passenderen vertauscht haben.

Aus der obigen Tabelle ergibt fich nun folgendes Resultat. Alle Geschäfte, Die unzweifelhaft bem altern Recht angehören, find formell, alle, die bem neuern angehören, formlos ober m. a. B. ber Bug ber frubern Zeit geht eben fo entschieden jur Form, als ber ber fpatern jur Formlofigfeit. Je weiter wir in lettere hinabsteigen, um besto mehr wachft einerseits bie Bahl ber formlofen Gefchafte, und befto mehr fterben bie vorhanbenen formellen innerlich ab, welches lettere ich hier ber Rurge wegen nur hie und da habe andeuten fonnen. Nur bas Familienrecht bleibt, abgefehen von der angeblichen Formlofigfeit der Che, von bem Gegenfat vollständig verschont, und die Ginwirfung ber neuern Beit außert fich bier lediglich in Erleichterung und Abfürzung der vorhandenen Formen, bis fie ichlieflich völlig neuen weichen. Die Reaction ber fpatern Raiferzeit gegen bas alles überfluthende Princip ber Formlofigfeit und Die Burudführung bes letteren auf fein rechtes Maß (Cobicill, pignus publicum, instrumenta publica, Infinuation, Formen ber Freilaffung u. f. w.) hatte fur ben 3wed, ben ich mit jener Tabelle verfolgen wollte, feinen Werth und bleibt dem britten Suftem vorbehalten. Their verilben, bet is formaliktin gegenter ware, als van Geg.

⁶⁸¹⁾ L. 77 de R. J. (50. 17).

Diefer 3med aber, um es offen zu bekennen, befteht barin, ben Lefer gu ft immen. Ich wunfche ihn von vornherein auf einen Standpunft ber Betrachtung zu verfegen, der ihn meiner Anficht juganglich macht, ibn zu veranlaffen, feinen Blid von bem Einzelnen gu bem Gangen und Großen gu erhe= ben. Diefer Blid muß ihm bie Ueberzeugung gewähren, baß es fich bei ber allmähligen Entfaltung bes obigen Gegenfapes um ein hiftorifches Gefet handelt, um einen ftetigen Fortschritt von der Form gur Formlofigfeit.

Erftredt fich bies Gefet nun auch rudwärte, m. a. 26. hat diefer Fortschritt mit bem Rullpunkt begonnen, gab es eine Beit, wo bie Geschäfte ber britten Columne noch gar nicht eris ftirten? Ber fonnte eine folche Frage unterbruden? 3d mei= nerfeits nehme nun, wie bereits bemerft, feinen Unftand Diefe Frage zu bejahen. Der Nachweis diefer Behauptung mit feinen ins reichfte Detail eingehenden Untersuchungen wurde jedoch aus dem Rahmen der gegenwärtigen Darftellung ju weit binaustreten und ben gangen Busammenhang unterbrechen, und habe ich aus dem Grunde benfelben an eine Stelle verlegt, an ber er burch berartige Rudfichten nicht beeinträchtigt wird (Abth. IV: angebliche freiere Bilbungen bes altern Rechts). Die Aussetzung biefes Punttes hat auf die folgende Darftellung feinen weitern Ginfluß.

Es würde mir jest junachft obliegen, die fammtlichen formellen Gefchäfte bes ältern Rechts im Ginzelnen bem Lefer por= auführen. Wenn ich bies nicht thue, mich vielmehr auf eine flüchtige leberficht berfelben befchrante und nur brei von ihnen gur nahern Betrachtung verftelle, fo gefchieht es theile, weil Diefe Seite unferes Gegenstandes zu den befannteften Dingen gehört und in jedem Compendium der Rechtsgeschichte und Inftitutionen zu finden ift, theils aber, um fur eine andere Geite beffelben, ber fich ein Gleiches nicht nachrühmen läßt, um fo mehr Raum zu gewinnen. Ueber bem Concreten, ber Meußerlichfeit ber einzelnen Formen, hat unfere "positive" Rechts= geschichte auch hier einmal wieder das Abstracte, die Ermittlung der ihnen zu Grunde liegenden gemeinsamen Ideen versäumt; ob sich das Versäumniß hier minder gerächt, als anderwärts, ob sie hier auch nur einmal den Sinn des Einzelnen überall richtig getroffen, möge der Verlauf der Darstellung zeigen. Diesem Mangel durch eine auf dem Wege einer Analhse der römischen Formen zu gewinnende Theorie des römischen Formen wesens abzuhelsen, ist Ausgabe des §. 47, die des gegenwärtigen ist so eben angegeben.

Die formellen Geschäfte des ältern Rechts laffen fich am naturlichsten nach der Kategorie der mitwirkenden Perfonnen gruppiren, und darnach gewinnen wir folgende Classen derselben:

- 1. Mitwirfung des Bolfs: Testamentum in comitiis calatis, (beziehungsweise: in procinctu), arrogatio.
- 2. Mitwirfung der weltlichen Behörden; vor dem Genfor: die manumissio censu (vielleicht auch Uebertragung
 des Eigenthums durch Umschreibung); vor dem Prätor:
 die fämmtlichen legis actiones des Processes mit Ausnahme
 der pignoris capio; die der freiwilligen Gerichtsbarkeit in
 Form der in jure cessio (manumissio vindicta, in adoptionem datio, emancipatio, cessio der tutela und hereditas
 legitima).
- 3. Mitwirfung geiftlicher Behörden namentlich ber Bontifices; bei eigentlichen Civilgeschäften, wie es scheint, nur
 in Berbindung mit dem Bolf (testam., arrog.) oder Zeugen (consarreatio); im übrigen f. B. 1 S. 259 u. fl. und
 oben S. 418 und fl.
- 4. Mitwirfung von Zengen, 682) und zwar von 10 (confar-

⁶⁸²⁾ Wegen ber weiten Ausbehnung bes Zeugengeschäfts war bie Strafe ber Unfähigkeit zu bemfelben eine ber schwerften, die bas Recht verhangen

reatio), 5 (nexum, mancipatio, coemptio, testamentum per aes et libram). Ueber die Zuziehung berfelben gu proceffualischen Sandlungen ift nicht viel befannt, es geboren bierber ber Zeuge bei ber in jus vocatio, die Zeugen bei ber Litis contestatio und bei bem Scheingang auf bas vindi= cirte Grundstud (ex jure manum consertum vocare), hier superstites genannt.

5. Gefchafte ohne Mitwirfung anderer Berfonen, ale ber Bartheien. Das hauptfächlichfte Unwendungsgebiet biefer Rorm ift das Obligationenrecht (Berbal= und Literalcon= tract). Die tutoris autoritas ichließt fich jeder andern Form an, läßt fich alfo nicht als felbftandige Form betrachten, und bie öffentliche Befanntmachung (palam praedicere) wie fie 3. B. bei Unnahme von Burgen 683) vorgefdrieben mar, fowie die öffentliche Borführung bes verurtheilten Schuldners gehört ebenfo wenig hierher. Dagegen ift eine Claffe von Beschäften hier absichtlich übergangen, es find bies die, welche ber Staat mit ben Brivaten abschließt; bas Eigenthumliche berfelben fann erft an einer anbern Stelle ins rechte Licht gefett werden.

Aus jener Busammenftellung ergibt fich, baf bie Bahl ber felbftändigen Formen bes altern Rechts nicht gerade groß war. Die weitaus bedeutendste Stelle unter ihnen nehmen die man-

fonnte. Der .intestabilis" war nicht bloß unfähig, bei einem folchen Befcaft ale Benge ju fungiren, fonbern auch es in eigner Berfon vorzu= nehmen, und ba auch im Proces Beugen aufgerufen werben mußten, war er wahrscheinlich insoweit auch unfahig, proceffualische Sandlungen mit Erfolg vorzunehmen. Liegt in Plautus Curc. V. 2. 24 eine Andeutung barauf? Es wird hier Jemand aufgerufen, als Beuge bei einer in jus vocatio ju bienen, und ba er fich weigert, flogt ber Andere ben fluch gegen ihn aus: Jupiter te male disperdat, in te status vivito b. h. boch wohl nur: moge es Dir ebenfo gehen und Dir Niemand (unter andern auch zu einer in jus vocatio) Beugniß gewähren. Im neuern Recht hat ber Begriff ber Inteftabilität aber jedenfalls eine engere Bedeutung erhalten.

cipatio, in jure cessio und stipulatio ein. Denn während bie übrigen sich auf einzelne bestimmte Geschäfte beschränken, so sind sie gewissermaßen abstracte, der mannigsachsten Anwendung fähige Grundsormen, und gerade auf der ihnen gegebenen ausgedehnten Brauchbarkeit beruht es, daß das ältere Recht mit verhältnißmäßig so wenig Formen ausreichte — ein Borzug, auf den ich nach meinen früheren Aussührungen (S. 507) nicht wieder zurückzukommen brauche. Wir wollen diese drei Geschäfte jeht einer nähern Betrachtung unterziehen, aber auch hier weniger in der Absücht, Allbekanntes zu wiederholen, als mit der Hossinung, ihnen hie und da eine neue Seite abzusgewinnen.

Bei allen dreien spielt ein Begriff eine große Rolle, den wir disher noch keine Gelegenheit gefunden haben genauer zu erörtern, der des Scheingeschäfts. Zwei derselben, die mancipatio und in jure cessio sind schon an sich nichts weiter als Scheingeschäfte. Bei der ersteren wird das Scheingeschäft in dem testam, per aes et libram so zu sagen zur zweiten Potenz erhoben, letzteres war eine "imaginaria mancipatio", die mancipatio selbst aber eine "imaginaria venditio". 684) Auch die Stipulation gestaltet sich in der sponsio praejudicialis des römischen Brocesses zu einem Scheingeschäft, und so wird es sich rechtsertigen, wenn wir uns über einen Begriff, dem wir hier bei jedem Schritt und Tritt begegnen, vorher verstänzbigen.

"Zum Scheine handeln" (dicis causa) bildet den Gegensatzum "ernstlichen Handeln", es ist ein äußeres Handeln, Reben, dem die innere Absicht nicht entspricht. Bei dem Rechtsgeschäft besteht der Mangel dieser innern Absicht in der intendirten Ausschließung der an dasselbe geknüpften Wirfungen, ein Erfolg, der nur durch Einverständniß mit der Gegenparthei möglich ist. Hierauf beruht der Begriff des sim u=

⁶⁸⁴⁾ Gaj. I, 119. Ulp. XX, 1.

lirten Rechtsgeschäfts. Richt zu verwechseln mit bemfelben ift ein Berhaltniß, bas mit ibm auf ben erften Blid große Mehn= lichfeit bat, nämlich bie Eingehung eines Rechtsgeschäfts lediglich in ber Abficht, um einzelne vielleicht gang fecundare Mirfungen beffelben zu erzielen. Als Licinius Stolo feinen Sohn emancipirte, um ben Bestimmungen feines eignen Befeges, ber lex Licinia de modo agri, zu entgeben (G. 494), nahm er fein Scheingeschäft im juriftifden Ginn vor, benn ber Sohn war und blieb frei. Es fehlte bem Genannten nicht an bem für bie juriftifche Burbigung allein in Betracht tom= menben rechtlichen Willen, wohl aber an ber achten ethi= ichen Befinnung; er nahm die Emancipation nicht ihrer felbft willen vor, fondern wegen fecundarer baran gefnupfter Bortheile, und darum ward er vom Bolf verurtheilt. Derartige, wenn man will, Scheingeschäfte im natürlichsittlichen Sinn famen bei ben Romern burchaus nicht felten vor und werden uns noch öfter begegnen.

Die Scheingeschäfte in unserm obigen Sinn sind nun von diesen beiben Berhältnissen streng zu trennen. Sie beruhen nicht auf irgend einem Mangel des Willens oder der Gessinnung, sondern lediglich auf der Macht der Form. Ihre Entstehungsweise kann eine doppelte sein. Entweder eine secundäre: nämlich auf dem Wege, daß Geschäfte oder Bestandtheile derselben, die ihre ernste Bedeutung verloren haben, sich in der oben S. 538 geschilderten Weise fort erhalten: residuäre Scheingeschäfte. Oder eine primäre: nämlich in der Weise, daß ein Geschäft, welches an sich eine ernste Bedeutung hat, als reine Form für ein anderes verwandt wird. Hier ist also das Scheingeschäft im Gegensatzum ersten Fall etwas Gemachtes, von vornherein als Scheingeschäft ins Leben gerusen: originäres Scheingeschäft. Dahin gehört die in jure cessio und sponsio praejudicialis.

Das Scheingeschäft enthielt für die altere Jurisprudenz ein eigenthumliches Problem. Einerfeits nannich follte ber Schein

boch wirklich vorhanden fein. Der zu erreichende Erfolg burfte dem außern Bergang nicht geradezu Sohn fprechen, man mußte bas außere Deforum bis zu einem gewiffen Grade mahren furg wie bei jeder Comobie durfte auch bei diefer juriftischen bie Mufion nicht ganglich fehlen. Der Ginfluß, ben die Juris: prubeng biefer Rudficht zugeftand, tritt in manchen Spuren unverkennbar hervor. Ich werde einige berfelben mittheilen. Bunächft verftand es fich wohl von felbft, daß das Geschäft fich nicht felbft als Scheingeschäft bezeichnen durfte. Bei der sponsio praejudicialis 685) follte die Summe nicht wirklich ausgezahlt werben. Allein gefagt werben burfte bies nicht - Stipulation und Urtheil lauteten auf Berpflichtung gur Bahlung. Bur meh= rern Sicherheit aber hatte man ja bie Summe auf einen 215 oder Sefterg ftellen fonnen, wie es 3. B. bei Scheinverfaufen (venditiones nummo uno) üblich war. Allein auch dadurch wäre ber Scheincharafter bes gangen Gefchäfts wieber gu febr marfirt worden; man griff eine hobere Summe, bei Centumviral= gerichte = Sachen 125 Sefterzien, bei gewöhnlichen 25. 686)

Bei der coemptio und in jure cessio fiduciae causa follte ber Empfänger die Berfon oder Sache nicht wirklich haben und behalten, wie in andern Fällen, sondern fie je nach getroffener Bereinbarung restituiren. Allein diese Bereinbarung hatte in

⁶⁸⁵⁾ Um über irgend eine Frage z. B. ob Jemand der nächste Berwandte, Eigenthümer sei, dies oder jenes gethan habe u. s. w. einen richterlichen Ausspruch zu erwirken, schloß man eine Stipulation ab, in der der Eine dem Andern unter der Bedingung, daß die (zur richterlichen Untersuchung verstellte) Thatsache wahr sei, eine beliedige Summe versprach. Diese Summe ward eingestagt und dadurch der Richter gezwungen die Bedingung zu untersuchen und mittelbar, indem er den Bestagten verurtheilte oder freisprach, über das Dasein oder Nichtbasein der Thatsache zu entscheisen. Was man hier wollte, sagte man uicht und was man sagte, wollte man nicht. Gaj. IV, 93. 94. Puchta Instit. II §. 168. Keller Civilproceß §. 25, 26.

⁶⁸⁶⁾ Gaj. IV, 93. 95. Die Fixirung bei ben Gentumviralgerichtsfachen bing mit ber Sacramentssumme zusammen (Gaj. IV, 14).

dem Geschäft selbst (als nuncupatio) keinen Blat, fie widerfprach bem eigentlichen 3med beffelben; ber einfachnaturlichen Borftellungsweise wollte es nicht in ben Sinn, daß man "erwerbe", wenn man den Erwerb nicht behalten folle. Die Berabredung fonnte also, wie bei ber sponsio praejudicialis, und wie auch heutzutage bei jedem simulirten Beschäft nur nebenbei b. h. außerhalb bes eigentlichen Gefchafts getroffen werben. 687) Darauf beruht ber Begriff ber fiducia ober bes fiduciae causa abgeschloffenen Geschäfts. Go erklart es fich, bag bie fiducia nur eine bonae fidei actio erzeugte, ungeachtet jene Befchafte felbft bem strictum jus angehörten. Satte biefe Rebenberedung einen integrirenden Beftandtheil berfelben gebildet, fo wurde die in den XII Tafeln ausgesprochene Anerkennung aller Nebenberedungen (Cum nexum faciet mancipiumve, uti lingua nuncupassit, ita jus esto) fich auch auf fie erftredt haben. Eben aus diefem Grunde aber theilte die fiducia Jahrhunderte lang bas Schicffal aller andern Berhältniffe ber bona fides b. h. ihre Wirksamkeit beruhte lediglich auf ber fides des Begners, beziehungsweise wie bei einigen andern berfelben auf ber Furcht beffelben vor ber im Fall ber Wortbruchigkeit eintretenben Infamie; bas Recht gab aus berfelben feine Rlage. Go erflart es fich ferner, warum die fiducia auf die folennen Rechtsgeschäfte

⁶⁸⁷⁾ Besonders schlagend tritt dies hervor bei der in jure cessio. Bo hätte hier in der Vindicationssormel der Nebenvertrag stehen sollen? Belche juristische Monstrosität wäre darin zum Borschein gekommen! Allein sür die mancipatio steht die Sache um nichts anders, und es ist keine bloße Bergessenheit, wenn Gaj. I, 132 bei Beschreibung der dreimaligen Mancipation des Sohnes das pactum siduciae gar nicht erwähnt; es trat ja im Act selbst gar nicht hervor. Das Kriterium des siduciae causa geschlossenen Geschäfts lag lediglich in seinem Zweck, nicht in der Form, daher auch die Bezeichenung desselben nach diesem Moment: siduciae eaus a mancipare, coemptionem kacere u. s. w. Hieraus ergibt sich, wie derartige Bendungen, wie res mancipatur, ut eam mancipanti remancipet (Boethius ad Cic. Top. c. 10. Orelli p. 340) quem pater ea lege mancipio deut, ut sidi remancipetur (Gaj. 1, 140) zu verstehen sind.

beschränft war, ungeachtet Berträge deffelben Inhalts ebensowohl bei der Tradition vorkommen konnten. Bei letzterer siel das in der Form gelegene Hinderniß hinweg, sie hatten, soweit sie juristisch möglich waren, Plat im Geschäft selbst und bildeten nicht einen Vertrag neben demselben, sondern einen integrirenden Bestandtheil besselben. 688)

Einen ferneren Ausfluß des obigen Gesichtspunkts finde ich in einer Erscheinung, die sich auf andere Weise schwerlich wird erklären lassen. Es geht aus verschiedenen Andeutungen hervor, daß das als Durchgangsstadium für gewisse Zwecke, also Scheines halber benutte Verhältniß des maneipium und der manus 689) nicht, wie man geneigt sein könnte zu glauben, regelmäßig bloß einen Moment bestanden, sondern sich über eine gewisse Zeit, über deren Kürze oder Länge wir nichts weiteres

⁶⁸⁸⁾ Die im Text gegebene Deutung ift von ben Romern felbft nirgenbe ausbrücklich ausgesprochen, fie gehört zu ben Dingen, bie man nur finden fann, wenn man gwifchen ben Beilen lieft. Db ich richtig gelefen, überlaffe ich bem Urtheil jebes Runbigen. Die "folide" Rechtsgeschichte hat hier andere Wege eingeschlagen. Um Unberer ju gefchweigen, fo vergleiche man 3. B. Suichfe Recht bes Rerum G. 76 "weil bies Geichaft (fiducia) auf Mancipation beruhte" und G. 117 "er gab bas Grundftuck zur fidueia mit ber nuneupatio", über welche feltsame nuneupatio ein Romer fein gelindes Erstaunen empfunden haben wurde. Bachofen bas rom. Bfandrecht Bb. 1 6. 2 Note 1 fpricht freilich von ber "Unmöglichkeit, mit ber Tradition bas pactum fiduciae gu verbinden", allein worauf er biefelbe ftugen will, ift fcwer einzusehen. Er fcheint fich , ba er auf Vat. fe. §. 47 verweift , bies pactum als etwas gang Apartes und Rates vorzuftellen , bas fich fur bie fimple Tradition, da fie nur juris gentium ift, nicht schieft; feiner Berfiches rung nach hätten jedoch auch die res nec mancipi durch in jure cessio beffelben theilhaftig werben fonnen, was ungefahr fo gut ift, als wenn Jemand, ber burch bie Thur ins Saus geben fann, burch ben Schornftein bineinfriechen wollte.

⁶⁸⁹⁾ Das erstere zum Zweck der in adoptionem datio und emancipatio (Gaj. I, 132), das lettere mit späterem mancipium und Freilassung aus demselben 1. zum Zweck des Wechsels der tutores legitimi (Gaj. I, 115); 2. zur Erlangung der Testirsähigseit (Gaj. I, 115°); 3. zur Besteiung von den saeris (Cic. pro Murena c. 12).

wissen, ausbehnen konnte. (690) Da nun dies Durchgangsvershältniß ein reines Mittel zum Zweck war, so läßt sich durchaus nicht begreisen, aus welchem praktischen Grunde man demselben irgend welche Dauer hätte einräumen, und warum man nicht vielmehr z. B. die Emancipation eines Sohnes mit ihren dreismaligen Mancipationen und Freilassungen im Lauf eines einzigen Tages hätte beschaffen sollen. Allein so sehr es sich hier auch nur um Schein: Acte und Schein: Berhältnisse handelte, so dursten doch selbst sie nicht in eine reine Form ausarten; es lag in der römischen Weise, auch eine Comödie mit einem gewissen Ernst und Austand auszusühren, jenen Schein: Verhältznissen also eine gewisse reale Eristenz einzuräumen.

Wie rücksichtlich der äußern Form, so mußte man auch rückssichtlich der innern juristischen Natur des zum Scheingeschäft verwandten Geschäfts eine gewisse Rücksicht beobachten. So fonnte man z. B. die in jure cessio nicht auf Verhältnisse anwenden, bei denen eine Vindication undenkbar war. In eisnem Fall allerdings wage ich nicht zu behaupten, daß diese Gränzen inne gehalten sind, nämlich bei dem testam. per aes et libram. Gine Mancipation, die das gesammte Vermögen übertragen sollte mit Schulden und Forderungen, und die es noch dazu nicht sosort und unwiderrusslich, sondern erst in der Zufunft und unter einer (stillschweigenden) Bedingung thun sollte, und aus der ferner dritte Personen, die Legatare, Rechte

⁶⁹⁰⁾ S. 3. B. Gaj. I, 135 . . . : qui ex eo filio conceptus est, qui in tertia mancipatione est. Der §. 115 b hätte sonst gar seinen Sinn, ebenso §. 118 . . nec ob id filiae loco sit; ferner §. 132 . . etiamsi nondum manumissus sit, sed adhuc in causa mancipii, und noch weniger die Bemerkung: sed in usu est eidem mancipari und die Diederholung derselsben in Anwendung auf die dritte Mancipation. S. auch Gaj. II, 41.

⁶⁹¹⁾ Beobachtet man doch auch hentzutage bei dem unvermeidlichen Avancement eines Prinzen vom gemeinen Soldaten zum General gewisse Bwischenräume, ungeachtet die Mittelstusen auch hier feine ernstere Bebeutung haben, als bei der Emancipation eines römischen Haussohne, und zur Roth ebenfalls in einen Tag zusammengedrängt werden könnten.

ableiten fonnten — ein folches Geschäft war keine mancipatio mehr, fondern in der That etwas völlig Anderes geworden.

Aber eben dieses Beispiel ist recht geeignet, uns die Eigenthümlichkeit der Lage, in der sich die Jurisprudenz bei der Gestaltung des Scheingeschäfts befand, zu veranschaulichen. Der obigen Rücksicht stand auf der andern Seite eine ungleich dringlichere, die auf den praktischen Zweck des Rechtsgeschäfts gegenüber. Man konnte letteren nicht der bloßen Form zum Opfer dringen, sich nicht Consequenzen derselben gefallen lassen, die mit dem beabsichtigten Zweck des Geschäfts selbst im Widerspruch standen. So galt es hier denn möglichst zwischen Form und Inhalt zu vermitteln und, soweit dies ohne wesentliche Gessährdung wichtigerer Interessen möglich war, der Form, darzüber hinaus aber der Sache den Borzug zu geben.

Dieses eigenthümliche Transactionssystem zwischen bem formal technischen und dem praktischen Interesse ist für das wahre Verständniß der Scheingeschäfte des ältern Rechts unentbehrlich, wie dies die folgenden Beispiele zeigen werden.

Bersonen in der Gewalt können ihrem Herrn durch Rechtsgeschäft keine Personal- und Urbanalservituten, wohl aber Rusticalservituten erwerben. 692) Ein seltsamer Sat! Besäßen wir nicht die Lösung des Räthsels, wie vergebens würden wir uns an demselben abmühen; denn vom Standpunkt des materiellen Rechts aus ist der Sat schlechterdings nicht begreistich. Die Lösung liegt in Folgendem. Rusticalservituten waren res mancipi, Urbanalservituten res nec mancipi, jene konnten durch mancipatio, diese nur durch in jure cessio erworben werden, jenen Act konnten auch Personen in der Gewalt vornehmen, 693)

⁶⁹²⁾ L. 12 de Serv. (8. 1) Vat. fr. §. 51.

⁶⁹³⁾ Gaj. II §. 87. 167. Vat. fr. §. 51. — Mußten fie die dabei zu sprechenden Worte auf den herrn ftellen? Daß es möglich und zwar mit individueller Bezeichnung bestelben (,,nomen adjectum"), zeigt der eitirte §. 167 von Gajus. Als Gegenfatz zu dieser in dividuellen Bezeichnung können wir uns ebensowohl die Stellung der Formel auf den herrn mit ab

biefen nicht. Barum nicht? Beil er eine Scheinvindication war, bie Bindication aber für biefe Berfonen, ba fie nichts Eignes haben fonnten, eine Unmöglichfeit enthielt. Bang conjequent vom Standpunkt ber form aus, allein bem materiellen Befen bes Rechtsgeschäfts als eines Erwerbsactes burchaus nicht entsprechend. Go fam bas wunderliche Resultat heraus, daß jene Berfonen ihrem Beren durch lettwillige Berfugung eines Dritten auch Diefe Rechte erwerben fonnten, 694) nicht aber burch Rechtsgeschäft; daß fie Erbichaften fur ihn antreten, Landguter und alle möglichen Sachen und auch die wichtigften ber Servituten ihm verschaffen konnten, nicht aber die minder wichtigen berselben. Gben barin aber, baß es minder wichtige Rechte waren, mag ber Grund gelegen haben, bag man bier ber Form eine Concession machte; hatte es bedeutendere Intereffen gegolten, man wurde fich bagu ichwerlich verftanden haben.

Bei bem Teftament durften alle mit bem familiae emtor burch bas Band ber vaterlichen Gewalt verbundenen Berfonen (Söhne, Bruder, Bater) nicht als Zeugen fungiren, 695) wohl aber die eingesetten Erben und Legatare und alle ihnen in berfelben Weise verbundenen Berfonen. 696) Warum? Das Teftament war formell ein Geschäft zwischen Teftator und familiae emtor. Urfprunglich, fo lange man noch bem Erben felbft bie Kamilia mancipirte, hatte ber San Sinn, allein als Dies auf-

fixacter Bezeichnung beffelben (ajo rem domini esse) als auf ben Spre= chenben felbft (ajo rem meam esse) benten. Lettere Faffung hatte eine Un= genauigfeit ober richtiger Unwahrheit enthalten, benn eum istarum personarum nihil suum esse possit, conveniens est scilicet ut nihil (suum esse) in jure vindicare possint Gaj. II, 96 und fonnen wir bingufegen : ut nihil suo nomine mancipio accipere possint.

⁶⁹⁴⁾ Vat. fragm. §. 51.

⁶⁹⁵⁾ Gaj. II §. 105, 106: domesticum testimonium. Ulp. XX §. 3 - 5.

⁶⁹⁶⁾ Gaj. II, 108. Cic. pro Milone c. 18. 3hering, Beift b. rom. Rechts. II.

hörte, ward er wahrhaft finnlos und zwar nach beiben Seiten hin. Rach Seiten bes fam. emtor - benn welches Intereffe hatte er am Teftament, das das Zeugniß jener feiner Bermandten hatte verdächtigen fonnen? Rach Seiten bes Erben benn bei ihm lag umgefehrt ein foldes Intereffe vor. Man hatte alfo der Form gu Liebe das mahre Berhaltnif völlig verfchoben, ben an fich richtigen Begriff bes domestieum testimonium durch verfehrte Anwendung um allen Werth gebracht. 697) Rach jener Seite freilich fnupfte fich an Diefen Diggriff fein irgendwie erhebliches Intereffe, man fand Zeugen genug, um jene Beschränfung nicht zu fuhlen; bie Conceffion, die man hier ber Form machte, war alfo durchaus harmlofer Natur. Gang andere jedoch in der zweiten Richtung, benn wenn irgend Jemand, fo mußten gerade die genannten Berfonen ausgefchlof: fen werden. Die römische Jurisprudenz befand fich hier in der Berlegenheit, die die heutige freilich auch oft genug empfindet ober nicht empfindet, einen Rechtsfat lehren ju muffen, gegen den ihr gefundes Gefühl fich auflehnte. Sie fuchte fich dadurch ju belfen, daß fie gegen bie wirkliche praftifche Benugung beffelben aufs angelegentlichfte warnte. 698)

Bährend nun diese beiden Beispiele ber Ansicht Raum geben könnten, als ob die altere Jurisprudenz bei dem Scheinzgeschäft einer ungesunden Consequenzenmacherei gehuldigt hatte, werden die folgenden sie gegen diesen Borwurf sicher stellen und uns die Ueberzeugung gewähren, daß sie auch hier, wie bei der

⁶⁹⁷⁾ Der Tabel, ben Justinian in §. 10 I. de test. ord. (2. 10) bar= über ausspricht, daß das ganze Recht hier auf den Kopf gestellt worden sei (totum jus conturbatum erat) war daher ganz tressend.

⁶⁹⁸⁾ So Gaj. II §. 108 sed tamen . . . minime hoc jure uti debemus. Er fann jedoch nicht ber lette gewesen sein, ber gegen den Rechtssat bloß warnte, wenn sonft dem Bericht von Justinian in §. 10 I. eit. Glauben zu schenfen. L. 20 pr. qui test. (28. 1) von Ulpian muß daher interpolitisein (Glück Erläuterung der Pandesten B. 34 S. 245) was durch Ulp. XX, 3 — 5 saft zur Gewißheit erhoben wird.

Interpretation der Gefete (S. 478), ihrem Charafter treu geblieben: nämlich die Form beziehungsweise den Buchstaben zu respectiren, so lange kein ernsteres praktisches Interesse zur Frage stand, entgegengesetzen Falls aber sich von ihnen loszusagen.

Bollte man sich bei der Theorie der in jure cessio streng an das Vorbild der Bindication halten, so mußte man sie in allen Fällen gestatten, wo letztere Statt fand. Allein der Spielraum, den man ihr gönnte, war ungleich enger; nicht die abstracte Consequenz, sondern die Erwägung des wahren Bedürsnisses hatte ihn abgesteckt. Eine Erbschaft vin diciren sonnte der testamentarische Erbe so gut, als der Intestat-Erbe; sie mit voller Wirfung in jure cediren nur der heres legitimus vor geschehener Antretung. 699) Die Tutel vindiciren sonnte seder Tutor; sie cediren nur der tutor legitimus einer Frau. 700)

Die wirkliche Manus verschaffte bem Manne bas gesammte Vermögen der Frau und letterer ein Erbrecht an seinem Nachlaß, beides siel bei der Scheinmanus hinweg, 701) es sei benn, daß dieselbe mit dem Manne selbst eingegangen war; 702) das eine so angemessen, wie das andere. Das ernstlich vom Vater verkaufte Kind ward mit Ablauf der Censusperiode frei (S. 190), das zum Schein verkaufte mußte ihm zurück mancipirt werden. 703) Eine Sache, die man ernstlich mancipirt oder in jure cedirt hatte, konnte man nicht ohne Titel usucapiren, wohl aber diesenige, welche man sichuciae causa veräußert hatte. 704)

⁶⁹⁹⁾ Gaj. II, 34-36.

⁷⁰⁰⁾ Gaj. I, 168. Ulp. XI, 6. 8. 17. Die tutela cessitia ift auch im übrigen ein redendes Zengniß für die Behauptung im Text. S. Ulp. XI, 7.

⁷⁰¹⁾ Ueber jenes Gaj. II, 98, über diefes Gaj. I, 118 verb. nec ob id filiae loco sit und 115 b.

⁷⁰²⁾ Gaj. I, 115 b.

⁷⁰³⁾ Gaj. I, 140.

⁷⁰⁴⁾ Gaj. II, 59, 68.

Ich wende mich jest den drei oben bezeichneten Rechtsgeschäften zu.

Die mancipatio, ber folenne Berfauf 705) einer res mancipi per aes et libram, beruht auf ber gleichzeitigen Darftellung ber beiben Elemente bes Raufs: ber Leiftung ber Sache und ber Bahlung bes Raufpreises, und zwar ift biefe Darftellung in ber Geftalt, in ber und diefe Form überliefert ift, nach beiden Seiten bin zu einer blogen Formlichfeit geworden. Die Bab = lung - benn bas außere Geprange berfelben: Die Wagfchale mit bem Libripens, ber fie halt, beutet auf bie Bornahme ber= felben in altefter Geftalt durch Bumagen bin, es wird aber nicht wirflich gewogen, fondern ftatt beffen nur ein Stud Erz ober eine Rupfermunge an bie Bagichale gefchlagen. Db außerbem, fei es vorher oder nachher, eine wirkliche oder, wie bei der Schenfung, gar feine Bahlung erfolgt, ift völlig gleichgültig. Die Leiftung - benn die Sache braucht nicht übergeben gu werden, fondern fie wird nur ergriffen (baber res mancipi b. i. manu captae), fie fann alfo immerbin im Befit bes Be= bers verbleiben. Diefer beiden Elemente bes Acts hat die Formel, die ber Empfänger zu fprechen hat, ju gebenfen, bes einen mit ben Borten: hunc ego hominem (fundum u. f. w.) ex jure Quiritium ajo meum esse, des anderen mit ben Worten: isque mihi emptus est⁷⁰⁶) hoc aere aeneaque libra.

⁷⁰⁵⁾ Gaj. I, 113 imaginaria venditio.

⁷⁰⁶⁾ In bieser Fassung mit est, nicht esto wird die Formel von brei verschiedenen Gewährsmännern angegeben: Gaj. I, 119 und mit ausdrücklicher Bezugnahme auf ihn von Boethius ad Cie. Top. c. 5. (Orell. 322) und Paulus in den Vat. fr. §. 50. Schon dieser Umstand hätte Husche Rerum S. 23 abhalten sollen, diese Lesart zu verdächtigen und wegen Gaj. II, 102 (wo das esto vielleicht mit der imperativischen Form der Testamente zusammenhängt) und III, 167 (wo das esto vielleicht aus est hoc entstanden, die Abweichung von der gewöhnlichen Form aber zur Noth auch durch die Besonderheit des Falls motivirt sein könnte) das esto in jene andern Stellen hineinzuemendiren. Das sür die Kritik des Gajus so wichtige

Bon diesen beiden Elementen, die hier zu einem einzigen Geschäft zusammengeschmolzen sind, kömmt das eine, die Darstellung einer Zahlung per aes et libram, auch selbständig vor, nämlich bei dem Rerum, und zur richtigen Auffassung desselben ist es nöthig auch diesen Anwendungsfall desselben mit in die Betrachtung zu ziehen.

Bor Cinführung des gemünzten Geldes blieb für die Beschaffung einer Geldzahlung nichts übrig, als das Metall zu wägen, und daß man dazu, da es sich nicht bloß um das Halten den der Wage, sondern um genaues, richtiges Abwäsgen handelte, einen dritten Unpartheiischen (libripens) zuzog, daß man sodann das Metall nicht bloß wog, sondern auch an Ton und Klang seine Nechtheit darthat 707) (aere percutere libram), wozu der Zahlende durch die Formel: raudusculo libram serito 708) ausgesordert ward — das, sage ich, ist so einsach und natürlich, daß es eben darum vielleicht den Widersspruch herausgesordert hat.

Beugniß von Boethius hat er freilich gang übersehen. Ueber die innere Unwahrscheinlichkeit seiner Conjectur f. ben folgenden §.

⁷⁰⁷⁾ Der verstorbene 3. Christiansen hat mit großer Hartnäckigkeit baran sestgehalten, daß das Schlagen des Erzes an die Wagschale nur ein Zeichen der Berfection des Bertrages gewesen sei. S. dessen Wissenschaft der röm. Rechtsgesch. B. 1 S. 147 fl. und Institutionen S. 566 fl. Als ob man darum erst hätte eine Wagschale requiriren sollen! In der That es ist zu leicht, diese Grille zu persistiren, als daß ich mich der Versuchung hingeben möchte. Ueber die vermeintliche Unerstärlichseit des libram percutere aere hätte ihm auch unser heutiges Leben Aufstärung geben können. Wer hätte es nicht schon gesehen, daß man Geldstücke zweiselhafter Aechtheit am Klange, also durch ein percutere prüst!

⁷⁰⁸⁾ Fest. Rodus. Raudusculum hieß, wie Festus hier bemerkt, unverarbeitetes Metall, und der Ausdruck ward in bekannter römischer Weise auch dann noch beibehalten, als man sich statt sesen der Bequemlichkeit wegen eines Asses bediente. Daß der Libripens sprechen mußte, ist sie Testamentserrichtung dadurch bezeugt, daß er nicht stumm sein durfte Ulp. XX, 7. Wir werden schwerlich fehlgreisen, wenn wir ihm sene Aufforderung in den Mund legen.

In dieser Weise pflegte man nun in alter Zeit alle und jede Zahlungen zu bewerkstelligen und so namentlich auch die beim Nexum, sowohl bei der Hingabe (nexi datio) als der Rückgabe (nexi solutio, liberatio), nur daß hier noch wegen der geschärfsten Wirksamkeit des Geschäfts (der Statthaftigkeit der manus injectio) die Zuziehung der fünf Zeugen oder die Stellung des Geschäfts unter öffentliche Autorität erforderlich war.

Mis nun das gemungte Gelb auffam, hatte man fich bie Bagichale und bas Bagen erfparen tonnen, und gewiß wird bies auch für gewöhnliche Geldzahlungen b. h. für folche, bei benen es fich nicht um die eigenthumlichen Wirfungen bes Rerum handelte, wie g. B. bei dem gewöhnlichen Darlebn, Steuergahlungen u. f. m., fcnell Sitte geworben fein; bei ihnen war ja auch früher feine befondere Golennitat erforderlich. Beim Nerum hingegen als einem folennen Geschäft blieb Die alte Form als refiduares Scheingeschäft bestehen. Möglich, ja wahrscheinlich, daß man noch langere Beit hindurch fort= fuhr, ein Stud unverarbeitetes Erz wirklich guzumägen. In der Geftalt, in der wir diefen Act fennen, ift bas Bagen überall nicht mehr erforderlich, es genügt bas Schlagen ber Bage mit bem Stud Erz oder bem 216, in ahnlicher Beife wie bei der Bindication an die Stelle des Grundftudes die Scholle, an Die bes Speeres ber Stab trat. Db wirflich gezahlt mar ober nicht, darauf fam es jest nicht weiter an, und eben barauf beruhte ficherlich mit die große Gefährlichfeit des Gefcafts. Dem gahlungsunfähigen Schuldner ftellte man die Alternative, ein neues Nerum auf einen höheren Schuldbetrag einzugeben ober die Perfonalerecution ju gewärtigen - ein wucherisches Manover, ju bem heutigen Tages ber Wechsel ein Seitenftud bieten fann, und gegen bas es, abgefehen von ber criminellen Beftrafung bes Buchers, fein Schutmittel gab. Der Ginwand ber nicht erhaltenen Baluta fand nämlich, ba es bei biefem Berhaltniß nicht erft gur gerichtlichen Berhandlung, fondern fofort zur Execution fam , wie beim Bechfel feinen Raum. Gben

biefer Umftand war gewiß einer ber hauptgrunde ber in ber erften Salfte bes fechften Jahrhunderts burch bie lex Poetelia erfolgten Abschaffung bes Nerum. 3war tonnte man auch jest noch burch Stipulation ober Literalcontract fich einer Summe, Die man nicht erhalten hatte, fculdig befennen, allein hier gelangte der Unspruch boch zur gerichtlichen Berhandlung, und bie exceptio doli, die nicht fo lange nachher aufgekommen fein fann, gewährte bem Schuldner Rettung. Rur bei dem auf Geld gerichteten Damnationslegat, bas fich auf ein Geschäft per aes et libram, bas Teftament, ftutte, erhielt fich noch einige Zeit ein minder gefährlicher Anwendungsfall bes Nerum, bis die allmäh= lige Abichwächung 708a) und ichließliche Aufhebung ber legis actio per manus injectionem ber Sache nach auch diefen befeitigte. Die Theorie freilich ließ fich ihn noch ju Gajus Zeit nicht nehmen; man sprach hier fortwährend noch von einer per aes et libram begrundeten Schuld, 709) und es war von biefem Stand= punkt aus eine, praktifch freilich hochft mußige, Confequeng, bag man jum 3wed ber Aufhebung berfelben fortbauernd noch eine Scheinzahlung per aes et libram : bie nexi solutio ober liberatio erforderte. 710) Den zweiten Unwendungefall Diefer Scheingahlung enthält, wie oben bemerft, die Mancipatio, nur daß fie hier nicht, wie im Nerum, allein und felbständig, fondern in Berbindung mit einer andern Sandlung auftrat.

Bar nun biefe Berbindung eine uranfängliche? Kannte bas römische Recht von jeher feine andere Beife, Gigenthum ju übertragen, als gegen Baargahlung? Mußte in altefter Beit, wer einen Stier gegen eine Ruh vertaufchen wollte, ben Contract in Korm zweier Räufe fleiden und zwei Mal - und hier

⁷⁰⁸ a) Gaj. IV §. 24, 25.

⁷⁰⁹⁾ Gaj. III, 173, 175.

⁷¹⁰⁾ Gaj. III §. 173-175. Ein anderer Fall, bei bem fich biefem Beugniß zufolge diefe Scheinhandlung noch erhalten, war ber Erlag ber Jubicateschuld, welche lettere gwar niemals unter, aber flets neben bem Nexum gestanden hatte.

boch von Anfang an nicht anders, als jum reinen Schein! -Gelb zumägen? Schwerlich! Die uns befannte Geftalt ber Mancipatio fammt ficherlich erft aus ber Beriode, wo bas Metall oder Geld bas allgemeine Tauschmittel geworden war. Aber ift fie barum gang und gar neu, hat man bie alte Form völlig aufgegeben? Es wurde bies ber sonstigen Beise ber romifden Entwidlung wenig entfprechen. Um es furg ju fagen, ich erblide in ber Mancipation eine Combination zweier Glemente, eines urfprunglichen: bes eigentlichen Acte ber Mancipation, von bem bas Geschäft felbft feinen Ramen trägt, bes manu capere ber Sache, und eines jungeren: bes Gelbes oder der Bahlung per aes et libram. Aber mober und warum biefer Bufat, ber ja bie Brauchbarfeit ber alten Form verringerte, indem er fie weitlauftiger machte? In anberer Beife erhöhte er fie, wenn fonft bie folgende Sypothese bas Rechte getroffen.

Juftinian berichtet, 711) bie XII Tafeln hatten verfügt, daß verfaufte Sachen nicht eher ins Gigenthum bes Raufere ubergehen follten, als bis ber Raufer ben Preis gezahlt ober ben Berfaufer auf andere Beife ficher geftellt habe. Es liegt fein Grund vor, diefe Mittheilung auf die res nec mancipi gu befdranten, ich hoffe im Gegentheil an einer andern Stelle mahrfceinlich zu machen, bag er fich gar nicht auf fie bezog. Galt jener Sat aber fur res mancipi , und erfolgte bie Mancipation berfelben ichon gur Zeit ber XII Tafeln in ber fpateren Beife, so bleibt nur ein Doppeltes übrig. Entweder nämlich follte im Sinne bes Besetzes bie Scheinzahlung per aes et libram nicht genügen, es follte wirflich gezahlt werben, bamit bas Eigenthum übergehe, oder aber jene follte ausreichen. Im lettern Fall hatte die Aufstellung des Requifite ber Bahlung gar feinen Sinn gehabt; wozu eine Zahlung einschärfen, die in Wirklichfeit feine mar? Die erftere Annahme aber ift eben fo miß=

^{711) §. 41} I. de R. D. (2. 1).

lich; fie wiberftreitet allem, was uns über bie mancipatio ge= lehrt wird. Da bliebe benn nur ber Ausweg anzunehmen, baß bie Scheinzahlung erft nach ben XII Tafeln und eben unter bem Ginfluß jener Bestimmung, um nämlich bem aufgestellten Requifit ju genugen und bei bem Beweise bes Eigenthums bie Frage von der Zahlung des Preifes völlig abzuschneiben, in Die Mancipation gekommen fei. Die Form Diefer Scheingab= lung ergab fich von felbft. Wirtlich e Zahlungen bewertftel= ligte man bamale nicht mehr burch Bagen, fondern burch 3ablen, bas Bägen, bie aes et libra, galt fcon bamale ale Ausbrud einer blogen Scheinzahlung, aber ale einer vom Civil= recht fur wirtfam anerfannten. Go nahm man benn die aes et libra vom Nerum binüber, bem einzigen Berhältniß, bei bem fie fich bamale noch erhalten. Gine Unterftugung finbet diefe Sypothese in der Composition des Mancipations= formulare (S. 564). Der erfte Theil; ajo . . . esse fteht felb= ftanbig für fich ba, ihm schließt fich in rein außerlicher Berbin= dung (durch que) und in anderer Redeform mit isque emtus est u. f. w. der zweite Theil an. Warum nicht: ajo . . . meum esse eumque emtum esse? Sodann und vor allem aber welche feltsame Ordnung beiber Theile! Buerft wird ber Gigenthumsübergang conftatirt und bann erft ber Rauf 712) und die Zahlung!

Gerade bei der logischen Beinlichfeit, mit der die alten Formeln abgefaßt find (§. 47), hat diese Umstellung etwas höchft Auffälliges. Sie wiederholt fich übrigens auch noch in ben beiben entsprechenden Sandlungen : bem Ergreifen ber Sache mit ber Sand als der Darftellung des Eigenthums erwerbs und

⁷¹²⁾ Daß emere ursprünglich etwas anderes bebeutet hat als faufen _ (B. 1 G. 108 Anm. 12), was namentlich zu bem 3wed geltend. gemacht worben ift , um bie Auffaffung ber mane. als eines Scheintaufes abzumeh= ren, fann man gern zugeben, ohne fich ben Schluß gefallen laffen zu muffen : jene Auffaffung flutt fich nicht blog auf bas Wort emere, fondern auf emere hoc aere b. h. faufen.

bem Unschlagen bes Erges an die Bagichale als ber Darftellung ber Bahlung. Die obige Sypothese löft bas Rathfel. Die mancipatio beginnt mit bem Ergreifen und bem ihm ent= sprechenden Theil ber Formel, weil bies ber eigenthumliche Rern und ursprüngliche Stamm ber Mancipatio, alfo bas Brincipale ift, das Bahlen aber und ber entsprechende Theil ber Formel befommt als neuerer Zufat und blofes Accefforium Die zweite Stelle. Ebenfo erflatt fich auf biefe Beife, wie Manilius und Gallus Melius bei ihren Definitionen bes Rexum auch die Mancipation mit unter biefen Begriff bringen fonnten. 713) Es hatte jeder Schein eines Grundes bagu gefehlt, wenn beibe Gefcafte fich von jeher fremd gegen einander über geftanden hatten, mahrend wenn, wie ich annehme, Die Scheingahlung vom Rerum in die Mancipation binübergenommen war, jene Auffaffung allerdings eine gewiffe Bahrheit hatte. Sie litt nur an bem Fehler, daß fie die Bortbedeutung von Rerum ju weit griff, man hatte zwar bie Cache, nicht aber ben Musbrud mit entlehnt, und in diefer rein fprad = lichen Beziehung traf baber ein britter Jurift, D. Mutius Scavola, 714) gewiß bas allein Richtige, wenn er bas Nerum als obligatorisches Geschäft per aes et libram befis nirte. 715)

⁷¹³⁾ Varro de L. L. VII, 5 §. 105: Nexum Mamilius (Manilius) scribit omne quod per libram et aes geritur, in quo sint mancipia. Fest. Nexum. Nexum est ut ait Gallus Aclius quodcunque per aes et libram geritur idque necti dicitur, quo in genere sunt (nămlich als zu feiner Zeit praftische Falle) haec: testamenti factio, nexi datio, nexi liberatio.

⁷¹⁴⁾ Varro a. a. D.: Mutius: quae per aes et libram fiant, ut obligentur (Husche: obligetur), praeter quam (Niebuhr: quae, Husche: quum), mancipio detur (Niebuhr: dentur). Hoc verius esse ipsum verbum ostendit, de quo quaerit, nam idem quod obligatur per libram neque suum fit (was nicht behalten, sondern zurückgegeben werden soll d. h. geliehen wird) inde nexum dictum.

⁷¹⁵⁾ Bei nicht juriftifchen Schriftstellern fommt jedoch ber Ausbruck

Der geleisteten Zahlung bes Raufpreifes bedurfte es außer beim Eigenthumenbergang auch noch bei ber actio auctoritatis, ber aufe Doppelte gerichteten Rlage bes Räufere megen Eviction ber ihm mancipirten Sache. 716) Galt auch bier ber Schein für die Wirflichkeit, ober ba dies zu verneinen, 717) enthält dies nicht einen Widerfpruch gegen die obige Unficht? Der Ginwand, ber übrigens ebenfowohl die herrschende als meine Ansicht trifft, erledigt fich badurch, baf bie Scheingeschäfte nicht in allen und jeden Begiehungen die Wirkungen ber mirflichen ausübten, fo wenig wie dies bei ben Kictionen ber Kall war. 718) Bei beiben reichten dieselben nicht weiter, als ber 3med es erforderte. Die Scheinzahlung bei ber Mancipation hatte lediglich den 3wed, die Unabhängigkeit des Eigenthums: überganges von der wirflichen Zahlung bes Raufpreifes for= mell zu rechtfertigen und ben Empfanger bei bem Beweis feines Eigenthums von dem Beweis des letteren Umftandes au befreien. Wie wenig fie aber abgesehen hiervon bie Bedeutung einer Bahlung haben follte, erhellt fcon baraus, baf fie über= all b. h. auch ba, wo die Sache nicht auf Grund eines Raufes, fondern aus irgend einer andern causa 3. B. ber Schenfung 719)

öfter in Anwendung auf die Mancipation und das Eigenthum vor, so z. B. bei Cicero Top. 5 traditur alteri aexu und dazu Boethius (Orelli p. 322), de harusp. c. 7 jure vexi, de Republ. I c. 7 u. a. In den Augen des Bolfs hatte die aes et libra über das minder hervortretende Ergreifen der Sache das Uebergewicht erlangt, man charafteristret den Act nach jenem, nicht nach diesem Moment. Daher Bendungen wie mercari libra et aere (Horaz), emere per assem et libram (Sueton) und ähnliche.

⁷¹⁶⁾ Man hat darin, und wie ich glaube mit Recht, eine Anwendung ber aufs Doppelte gerichteten Diebstahlöflage (furt. nec manifestum) finden wollen. Der Berkaufer hatte ben Kaufer um fein Geld gebracht.

⁷¹⁷⁾ Paul. S. R. II, 17 § 1 . . pretio accepto auctoritatis manebit obnoxius, aliter enim non potest obligari.

⁷¹⁸⁾ Man benke z. B. an die Fiction: si peregrinus civis Romanus esset Gaj. IV, 37, an die coemptio fiduciae causa. S. oben S. 563.

⁷¹⁹⁾ Man wende mir nicht ein : warum man auch bei der Schenfung mit aes et libra mancipirt habe, ba hier ja ein Preis überall nicht entrichtet

mancipirt ward, nothig war. 720) Darum alfo fonnte 3. B. ber Räufer fich ber Klage auf wirkliche Zahlung bes Kaufpreifes burch Berweisung auf jenen Scheinact nicht entziehen und ebenfo wenig bei ber actio auctoritatis auf letteren Bezug nehmen.

Ueber bas andere Glement ber Mancipation, bas Ergreifen ber Sache (rem tenens ita dicit Gaj. I, 119) habe ich an biefer Stelle wenig zu bemerken, ba baffelbe wegen feines 3ufammenhanges mit allgemeineren Gefichtspunkten nur bei Geles genheit ber letteren feine richtige Burbigung finden fann. 721) Bei unbeweglichen Sachen bedurfte es ju Gajus Zeit der Gegen= wart ber Partheien nicht mehr; 722) ob bies von Anfang an fo war, wird fich gleichfalls erft an fpaterer Stelle entscheiben laffen.

Das britte Clement unferes Geschäfts bestand in ben 5 Zeugen und bem bereits erwähnten Libripens. Indem ich auch hier befannte Dinge übergebe, beschränte ich mich auf einige Fragen, die man gewöhnlich zu übergehen pflegt. Bunachft bie Frage: ob es bei jeder Mancipation einer formlichen Aufforderung an die Zeugen (rogatio) 723) bedurfte. Be= zeugt ift biefelbe, fo viel mir befannt, nur bei ber Teftamente: errichtung und bei ber Litiscontestation. Ift es Zufall oder hat es einen uns verborgenen Grund, daß gerade diefe beiden Geschäfte von dem Acte des Zeugen : Aufrufens (testari) ihren

werben follte? Eben barum, um alle Fragen und Beweife über bie causa bes Eigenthumsüberganges abzuschneiben.

⁷²⁰⁾ Das Gegentheil ift zwar behauptet (Guichfe Nerum G. 45, bei den Mancipationen bes Personenrechts hatte es feines sestertius nummus unus bedurft), allein ohne allen Grund und im Widerspruch mit ben flarften Quellenzeugniffen.

⁷²¹⁾ S. §. 47 (bei Gelegenheit ber Bebeutung ber Sanb) und bie Ausführung über bas realistische Element bes Willens in ber Theorie bes fubjectiven Willens. 722) Gaj. I, 121. 2010 manage can't rolling and seman matter

⁷²³⁾ Ueber ben symbolischen Act bes Ohrzupfens f. §. 47.

Namen erhalten haben? Bei bem Teftament erfolgt eine Un= fprache bes Teftators an biefelben in ber nuncupatio (. . ita testor, itaque vos Quirites, testimonium mihi perhibetote, 724) daß berfelben eine folenne Aufforderung gur Affifteng bei bem Act vorausgehen mußte, läßt fich faum bezweifeln. 725) Bei ber Litis Contestatio rufen beibe Partheien bie Beugen auf, 726) weil es das beiderseitige Intereffe gilt, bei der Teftaments= errichtung hatte bei ftrenger Durchführung bes Befichtspunftes, daß ber familiae emptor die Stelle bes Erben vertrete, baffelbe geschehen follen. Warum geschah es nicht? Go lange das Teftament in ber Bolfeversammlung errichtet ward, fiel baffelbe nicht unter ben Gefichtspunkt eines Gefchäfts mit bem Erben, fondern einer beantragten lex (B. 1 G. 138), einer, um mit Mommfen zu fprechen, Dispensation von der gesetlichen Erbfolge, und es verftand fich von felbft, baf hierbei nur ber Teftator, nicht der Erbe bem Bolf den Untrag vorlegte. 216 die funf Zeugen an die Stelle bes Bolts traten (B. 1 G. 140), behielt man diefe Confequenz der alten Form bei.

Bare der Schluß von der Form des Mancipationstestaments auf die der gewöhnlichen Mancipation ein stringenter, so wäre die obige Frage damit auch für lettere erledigt. Allein daß die Form beider nicht durchweg gleich ist, zeigt schon die Berschiedenheit der Formeln, sowie der Umstand, daß dort

⁷²⁴⁾ Gaj. II, 104. Ulp. XX, 9.

⁷²⁵⁾ Sajus an b. a. Stelle gebraucht freilich bloß ben Ausbruck: a d-hibitis quinque testibus, allein die L. 21 §. 2 qui test. (28.1).. si ante testimonium certiorentur und L. 20 §. 8 ibid. suprem a contestatio (womit die in der nuncupatio enthalten gemeint sein wird) scheinen auf eine vorhergehende rogatio hinzuweisen.

⁷²⁶⁾ Fest. Contestari est cum uterque reus dieit: testos estote. Daß bas con nicht nothwendig auf eine Mehrheit der Partheien, sondern auch der Zeugen gehen kann, zeigt der Ausdruck contestatio der vorigen Note, für den derselbe Ulpian freilich an anderer Stelle (Ulp. XX, 9) den Ausdruck testatio gebraucht.

auch der Mancipant zu reden hat, während er hier schweigt. Richts desto weniger läßt es sich aus allgemeinen Gründen kaum bezweiseln, daß die Zeugen bei jeder solennen Handlung auch in solenner Weise haben ausgesordert werden müssen. Es würde zu der Genauigkeit, mit der die alte Jurisprudenz alles, was geschah, auch durch Worte ausdrücken ließ, wenig stimmen, wenn sie eine so wichtige Thatsache, wie die Zuziehung der Zeugen zum Rechtsgeschäft, nicht durch eine Erklärung der Parthei constatirt hätte. Bei der Mancipation ging die Aufsorderung schwerlich, wie beim Testament, von dem Mancipanten auß; das Interesse lag ausschließlich auf Seiten des Empfängers.

Mußten die Zeugen ihrerseits, oder einer von ihnen im Namen aller, der an sie gerichteten Aufforderung mit Worten, und zwar im Geist des ältern Rechts mit hergebrachten, sest des stimmten, entsprechen? Auch diese Frage würde ich schon aus allgemeinen Gründen zu bejahen nicht anstehen, ein positives Zeugniß aber dasür sinde ich in der Bestimmung, 727) daß ein Stummer beim Testament weder Zeuge, noch Libripens sein durste, was völlig unmotivirt gewesen wäre, wenn beide nichts zu reden gehabt hätten. Der Schluß von dem Testament auf die gewöhnliche Mancipation dürste hier weniger gewagt sein, als oben.

Die drei Elemente, welche wir bisher betrachtet haben, die Scheinzahlung, das Ergreifen der Sache und die Zeugen nebst den auf sie bezüglichen Formeln bildeten den unerläßlichen Thatbestand einer jeden Mancipation, im übrigen aber scheint es, als hätten die XII Taseln mit dem bekannten Sat: Cum nexum saciet mancipiumve, uti lingua nuncupassit, ita jus esto der Autonomie der Privaten einen unbeschränkten Spielzaum eingeräumt. Allein die Jurisprudenz führte denselben auf sein natürliches Maß zuruck. Alle Berabredungen, die sich mit

⁷²⁷⁾ Ulp. XX, 7.

bem 3med ober Bergang nicht vertrugen, waren als Beftand= theile bes Actes (ale nuncupatio) 728) unguläßig. Dahin gehörte, wie oben nachgewiesen, bas pactum fiduciae, ferner bie Bestimmung, daß bas Eigenthum erft mit Gintritt einer Bebingung ober von einem gewiffen Tage an übergeben folle der Empfänger wurde nicht haben fagen fonnen: rem meam esse, und ebenfo wenig wurde bie fofortige Zahlung gepaßt haben. Aus diesem Grunde glaube ich benn auch nicht, baß eine Bestimmung über die demnächstige Bezahlung bes Raufpreises in die Runcupation aufgenommen werden burfte. Es ware eine contradictio in adjecto gewesen, einerseits mit ben Worten : est emtus hoc aere u. f. w. ben Raufpreis als be= gablt, andererfeits durch jenen Bufat ihn als noch rud: ftanbig zu bezeichnen. Ja es ift mir zweifelhaft, ob nur ein= mal, wie Suichke angenommen hat, die Angabe bes wirklichen Breifes in der Runcupation Blag finden fonnte. Denn lettere lautete auf Bezahlung mit "diefem Erz und Diefer Bage", und dagu hatte die Angabe einer bestimmten Gelbsumme nicht geftimmt. Fur ben Uebergang bes Eigenthums, um ben es fich bei ber Mancipation allein handelte, war ja die Angabe des wirklichen Preises völlig bedeutungslos, für die act. auctoritatis aber die bloge Ungabe bes Preises ohne Wirfung, benn Dieje Rlage ging nur auf bas Doppelte beffen, mas wirklich gezahlt war, ben Beweis ber wirflichen Bahlung aber fonnte, wie bereits bemerft, die Bezugnahme auf die Scheinzahlung nicht erfegen. Bas blieb benn fur die nuncupatio, abgefeben von ber ftereotypen Formel, noch übrig? Ich meine nur bas, was fich auf bas mancipirte Dbject felbft bezog, alfo g. B. bei einem Grundftud die Buficherung gemiffer Gervituten, ber Freiheit von ihnen, der Borbehalt von Servituten gu Gunften Des Mancipanten (deductio), 729) bei bem Berfauf eines Stla:

⁷²⁸⁾ Bon nomine capere : beim Ramen nennen, fagen. Cic. de off. III, 16 de orat. I, 57.

⁷²⁹⁾ Vat. fragm. §. 50.

ven bie Angabe, bag und unter welcher Bedingung er statu liber fei, daß das Befulium mitgegeben ober vorbehalten werde, bei einem Thier das Alter, Die Fehler oder beren Richt= bafein u. f. w. Ift dies richtig, fo konnte bemnach burch bie Mancipation nur ber Mancipant, nie ber Empfanger verpflichtet werden, und biefen Sat halte ich allerdings in feiner weitesten Ausbehnung fur mahr. Die entgegengesette Behaup= tung von Sufchte, ber zufolge die Mancipation fur ben Raufer rudfictlich des schuldigen Kaufpreises die Rraft eines Nerum gehabt hatte, hat, gang abgefehen von ihrem Mangel an allem und jebem positiven Unhaltspunft, bie Unalogie bes altern Rechts aufs entschiedenfte gegen fich. Alle formellen Geschäfte bes eigentlichen jus civile find ftreng einseitig, es gibt feins, aus bem beide Contrabenten gegenfeitig verpflichtet wurden, und felbft ber Rauf und bie Miethe zerfielen, wie ich an an= berer Stelle nachzuweisen hoffe, fruber in zwei einseitige Befchafte (Stipulationen): emtio und venditio, locatio und conductio. Rurg der Grundfas der Ginfeitigfeit ift eine der Fun= bamentalprincipien bes altern Rechts. Wie bei ber Stipula: tion, fo hat auch bei ber Mancipation ber, beffen Intereffe bas Beschäft bezwedt, Die getroffenen Berabredungen (Die lex contractus) gu publiciren. Daß ber Mancipant wie bei ber Stipulation auf die Rebe des Undern habe antworten muffen, wird mit Ausnahme bes Teftaments nirgends erwähnt, und bei ber gewöhnlichen Mancipation werden wir es schwerlich annehmen burfen. Bei ber Stipulation lag die Rothwendig= feit der Antwort in der Frage felbft ausgedrückt, bei ber Mancipation hingegen lautete Die Formel affertorifc, abnlich wie bei der in jure cessio, und daß es bei letterer feiner Ant= wort bedurfte, ift ausdrudlich bezeugt. 730) Woher die Ab=

⁷³⁰⁾ Gaj. II, 24 quo negante aut tac en te. Schon diese Berschiedensheit in der Fassung der Formeln hatte, ganz abgesehen von andern Gründen, die Ibee ausschließen sollen, als ob die Stipulation aus der Nuncupation der Mancipation entstanden sei.

weichung beim Teftament? Bielleicht von dem Sas der XII Tafeln: uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita jus esto, denn ein "legare" erforderte ein Sprechen. Bielleicht war sogar die nuncupatio testamenti nichts, als die aus der ehemaligen Form der Teftamentserrichtung in die neuere hinübergegangene Ansprache ans Bolf (... itaque vos, Quirites, testimonium mihi perhibetote) 781), jedenfalls aber steht fest, daß die Nothwendigkeit einer nuncupatio des Mancipanten nur für die Testamentserrichtung bezeugt ist, und es wird nicht zu kühn sein, darin eine Besonderheit dieses Actes zu erblicken.

Es verbleiben uns schließlich noch die verschiedenen Un= wendungefälle ber mancipatio. Es laffen fich im gangen nach der Berfchiedenheit des durch fie ju begründenden Rechts funf unterscheiben, nämlich die mancipatio in Anwendung 1. auf das Gigenthum, 2. die Rufticalfervituten (beziehungeweife Die vier alteften Species berfelben: iter, via, actus, aquaeductus), 3. bie Begrundung ber manus (coemtio), 4. bas mancipium und 5. bas Erbrecht. Alle biefe Falle haben ihr mehr oder minder Eigenthumliches. Wenn der britte und vierte dem erften, ben wir als ben eigentlichen Th= pus betrachten durfen, in der Beziehung am nachften fteben, daß bei ihnen wenn auch feine Sache, fo doch noch ein ficht= barer und faßbarer Wegenftand vorhanden ift, fo weichen fie barin von ihm ab, baf im vierten bas verliehene Recht, gang abgefehen von ber mancipatio fiduciae causa, regelmäßig 732) eine vorübergehende Dauer hat, praftifch mehr ber Diethe, als

⁷³¹⁾ hierzu stimmt benn auch bie Art, wie Ulp. XX, 9 bie Sache barftellt: in testamento, quod per aes et libram fit, duae res aguntur,
familiae mancipatio et nuncupatio testamenti. Ebenso Gaj. II, 116.
Diese nuncupatio gehörf bennach nicht mehr zu ber maneipatio,
sie ift etwas außer und neben ihr, während bie nuncupatio bei der
gewöhnlichen mancipatio einen integrirenden Bestandtheil berselben bilbet.

⁷³²⁾ Gaj. I, 140. S. oben S. 190.

dem Kauf gleicht, im dritten aber — um uns bei dieser überaus bestrittenen Frage 733) auf das allein Sichere zu beschränsten — jedenfalls in der Formel eine der materiellen Berschiedenheit des Berhältnisses entsprechende Abweichung von der gewöhnlichen Mancipationsformel Statt fand. 734) In dem zweiten und fünsten Fall erreichte die Mancipation ihren Eulsminationspunkt, sie hatte sich hier von dem natürlich sinnlichen Requisit eines faßdaren Gegenstandes völlig losgerissen. Dazu kamen in dem letzen Fall noch andere im Berlauf der Darstellung bereits berührte Abweichungen und zwar von dem Gewicht, daß wenn auch nicht die äußere Physiognomie, so doch das innere Wesen und die juristische Natur der Mancipation in diesem Fall bis zur gänzlichen Unkenntlichkeit entstellt oder richtiger völlig geopsert war. 735)

Die Anwendbarkeit der Mancipation erstreckte sich demnach fast über das gesammte Privatrecht: das Vermögensrecht, Familienrecht und Erbrecht; nur das Obligationenrecht war ihr verschlossen. Mittelbar reichte sie allerdings auch in letzteres hinein (actio auctoritatis, Damnationslegat). Allein so wenig man die Antretung der Erbschaft aus dem Grunde einen obligatorischen Act nennen darf, weil sie mittelbar auch obligatorische Verhältnisse begründet, so wenig darf man dasselbe aus

⁷³³⁾ Rofbach Untersuchungen über bie rom. Che. S. 67-81.

⁷³⁴⁾ Gaj. I, 123... cum a parentibus et coemptionatoribus iisdem verbis mancipio accipiuntur, quibus servi, quod non similiter fit in coemptione. Im Sinne des gewöhnlichen Lebens — denn eine juri stische Bahrheit hatte die Aufsassung schwerlich — mochte man sogar die Frau selbst als Subject der Coemption bezeichnen: coemptionem sacit 3. B. Gaj. I, 115 u. a. a. Stellen.

⁷³⁵⁾ Im richtigen Gefühl davon haben denn auch die römischen Juristen die hereditas nicht unter die res mancipi gerechnet, während sie die Rusticalservituten, tropdem daß auch sie res incorporales sind (Gaj. II, 17) unter ihrer Jahl aussühren. Ulp. XIX, 1. Daß die mancipirten freien Berstonen unter den res mancipi nicht mit genannt wurden, bedarf feiner Erstärung.

diesem Grunde bei ber Mancipation thun. Primar und ausschließlich konnte feine Obligation burch sie erzeugt werden.

Die hohe Bedeutung dieser Geschäftsform möge es entschuldigen, daß ich mich so lange bei ihr verweilt habe, ich werde mich bei den beiden andern um so fürzer fassen.

Die in jure cessio (Abtretung vor Gericht) bietet mir wenig Anlaß jum nabern Gingeben bar. Gie ift bas Wegen: ftud ber sponsio praejudicialis; wie bei letterer ber Bertrag bem Brocef, fo hilft hier der Brocef bem Bertrage aus. Ihrer Rorm nach eine Scheinvindication, bei ber ber Erwerber ale Bindicant auftrat, ber Cedent fich ber Contravindication enthielt, und ber Brator jenem Die in Anspruch genommene Sache oder das Recht zusprach, fand fie nur bei folden Rechten Statt, Die möglicherweife Gegenstand ber Bindication fein fonnten. Bur Begrundung obligatorifder Berhältniffe war daher auch fie ungeeignet, ja fie fchlof vermoge ber Natur bes Actes, in deffen Formen fie fich fleidete, felbft die mittelbare Begrundung berfelben aus. 736) Un Alter fieht fie hinter ber Mancipation höchst wahrscheinlich zurud, 737) an ausgedehnter Unwendbarfeit aber nicht, wie dies die folgende tabellarifche Bergleichung ihrer beiderseitigen Unwendungsgebiete nachweifen foll.

736) Bon der fiducia ift oben, foweit es hier nothig ift, bereits das Erforderliche gefagt.

737) Die frühste Erwähnung geschieht in Anwendung auf die Manumission für das erste Jahr der Republik (Liv. II, 5), und zwar verhielt sich die manumissio per vindictam zu der bis dahin üblichen manumissio eensu in ähnlicher Beise, wie das testamentum per aes et libram zu dem in comitiis calatis d. h. beide siellten eine zu jeder Zeit anwendbare also besquemere Form der früheren an gewisse Zeiten gebundenen gegenüber. Nach Baulus in den Vat. fr. §. 50 follen die XII Taseln die in jure cessio anserkannt haben; ob "propalam" oder "per consequentiam" (Ulp. XI, 3) d. h. dadurch daß sie die Bindication anerkannten, stände wohl noch zur Frage. Das "consirmat" von Baulus kann denselben Sinn haben, wie das "jubet" von Ulp. X, 1.

Unwendungsgebiet		
ausschließliches ber Mancipatio.	gemeinfames.	ausschließliches ber in jure cessio.
Mancipium. Manus. Testament.	Eigenthumsübertragung an res mancipi,	an res nec mancipi Urbanal= und perfönlichen Servituten. Manumiffion (vindicta). Emancipation. Aboption. Uebertragung ber tutela legitima molierum und der hereditas legitima.

Wir werben nicht fehlgreifen, wenn wir den Ursprung der in jure cessio auf ihrem ausschließlichen Anwendungsgebiet suchen. Ihre Anwendung auf die Fälle der zweiten Columne war eine bloße Consequenz, nicht Zweck; hier reichte die Mancipation vollkommen aus, ja hier verdiente und erhielt sie im Leben den entschiedenen Vorzug vor ihr. 738) Auf jenem Gebiet hingegen entsaltete sie ihre eigenthümliche praktische Brauchbarkeit, weil sie Zwecken diente, die sich auf andere Weise theils gar nicht, theils, wie die Manumission, nur in unvollkommenerer Weise erreichen ließen. Daß sie nicht von vornherein und mit einem Male, sondern erst nach und nach in Vesitz dieses weiten Gebiets gesommen, wird Niemand, der etwas von dem Gange der historischen Entwicklung im römischen Recht kennt, bezweiseln wollen. Ueber daß relative Altersverhältniß der einzelnen Fälle sehlt es uns an allen positiven Nachrichten,

⁷³⁸⁾ Gaj. I, 25: Pierumque tamen et sere semper mancipationibus utimur, quod enim ipsi per nos praesentibus amicis agere possumus, hoc non est necesse cum majore difficultate apud Praetorem aut apud Praesidem provinciae quaerere. Dasselbe Berhältniß wird sich zwischen ihr und der Eradition der res nec mancipi annehmen lassen.

allein bis zu einem gewissen Grade kann die Combination diefen Mangel ergänzen. Als einen der ältesten Fälle betrachte ich
die manumissio vindicta, er ist zugleich der einzige, für den
uns eine bestimmte Entstehungszeit angegeben wird (Note 637).
Erst nach den XII Taseln können sich, vielleicht überhaupt,
jedenfalls aber erst in der uns befannten Gestalt, die Emancipation und Adoption gebildet haben, da sie eine Allusion auf
einen Sat dieses Gesetzes enthalten (S. 190 und 484). Die
Urbanalservituten sind nach allen Anzeichen noch weit jüngern
Ursprunges (Note 359), rücksichtlich der übrigen Fälle führt die
Wahrscheinlichseitsbestimmung so sehr ins Allgemeine und auf
einen so unsichern Boden, daß ich mich ihrer enthalten will.

In allen diesen Fällen war der Gegenstand der gerichtlichen Abtretung, um den römischen Ausdruck beizubehalten, eine res incorporalis, und damit ist zugleich der Gesichtspunkt für den principiellen Gegensat dieses Geschäfts zu der Mancipation gewonnen. 739) Die historische Burzel und der praktische Schwerpunkt der einen liegt in der res corporalis, bei der andern in der res incorporalis; erst in ihren Berzweigungen freuzen sie sich.

Es bleibt uns jest noch die Stipulation (S. 511): ber auf Eingehung einer Obligation gerichtete Bertrag in Form mundlicher Frage und Antwort.

Sie hat folgende Requifite:

- 1. Die Gegenwart der Partheien.
- 2. Die vorausgehende Frage des Gläubigers. Die Umkehr der Ordnung, ein vorausgehendes Versprechen von der einen und eine Acceptation von der andern Seite begründete keine Stipulation (über den Grund f. § 47). Das römische Recht kennt zwei Formen der Stipulation: eine strengere, engere und eine freiere, abstractere. Jene: die dem jus eivile angehörige, an die Worte: spondes? spondeo gebundene und

⁷³⁹⁾ Go fcheint auch Gaj. II, 17 fich bas Berhaltniß berfelben zu benten,

auf Römer beschränfte sponsio — diese: die dem jus gentium angehörige, lediglich an das abstracte Requisit der mündelichen Frages und Antwortsorm gesnüpfte und solglich mit besliedigen Worten (3. B. dabis, sacies, promittis?) und in sed er Sprache mögliche stipulatio schlechthin. 710) Daß lettere, wesnigstens in ihrer Anwendung auf Römer unter sich, jüngeren Ursprunges ist, dasur sprechen, wenn auch keine äußeren, so doch gewichtige innere Gründe (§. 47).

- 3. Die sofortige Antwort. Ein Zwischenraum hebt bie Berbindung zwischen Frage und Antwort auf, beide sollen ein Ganzes bilden, es muß folglich auch der Act selbst ein einiger sein (unitas actus). 741)
- 4. Die entsprechende Antwort. Eben weil beibe ein Ganzes darstellen sollen, muffen sie sich decken. Lautet die Antwort anders, als gefragt, sei es auf mehr oder auf weniger, und bei der Sponsio nicht auf den Ausdruck: spondeo, so ist die Stipulation versehlt. The Inspector Beit ward man darin laxer, aber in der alten Zeit hielt man daran mit äußerster Bedanterie sest und erließ auch nicht einen Buchstaben. Und in der That es war jedenfalls das Sicherste, denn wenn man einmal nachließ, wo war die Gränze? Jene Strenge hatte einen ganz vernünstigen Sinn, und was Gellius (XVI, 2) von dem gleichen Grundsab der Dialektik sagt, paßt wörtlich auf die Stipulation. "Es ist ein Gesetz dieser Kunst, bemerkt er, daß wenn man sich über irgend ein Thema streitet, man nicht mehr und nicht weniger antworte, als man gefragt wird, entweder mit Ja oder Nein; wer mehr oder anders antwortet, gilt als

⁷⁴⁰⁾ Gaj. III, 92, 93. L. 1 §. 6 de V. O. (45. 1).

⁷⁴¹⁾ L. 1 §. 1 de V. O. (45. 1).

⁷⁴²⁾ Gaj. III, 102. Die L. 1 §. 2-5 de V. 0. (45. 1) veranschanlicht zugleich die freiere Entwicklung, die schon in der verhältnismäßig furzen Zeit von Gajus an die auf Ulpian Statt gesunden; sollte das, was Gajus lehrt, noch ganz das ursprüngliche gewesen sein? Die alte Gestalt der Sache schimmert unter den Milderungen der neuern Zeit noch deutlich genug durch.

3diot. Und barauf muß man halten, benn es gibt fein Ende bes Streites, wenn man bie einzelnen Streitpunkte nicht fixirt und einfach burch Frage und Antwort erledigt." In abnlicher Beife, meinten bie alten Juriften, ließe fich auch bei ben Berhandlungen rechtlicher Urt Die Gewißheit Der erreichten Gi= nigung nur badurch conftatiren, daß ber Schuldner fich ftreng an die Frage binde; thue er es nicht, fo fei bas ein Beichen, daß die Partheien noch nicht eins geworden. Im Weift ber alten Zeit (§. 47) darf man annehmen, daß der Schuldner urfprünglich ben gangen Inhalt ber Stipulation wiederholen mußte und fich nicht wie frater mit einem einfachen Ja ober spondeo, dabo u. f. w. begnugen burfte. Das mahre Befen der Stipulationsidee ift fowohl von ihrer psychologischen als praftischen Seite bereits von einem Andern 743) in fo vorzug= licher Beife entwidelt, daß ich nichts befferes thun fann, als beffen Worte wortlich wieder ju geben.

"Die neuern gebildeten Sprachen und die gebildeten Spreder diefer gebranden jum Ausbrud abfoluter Bejahung ober Berneinung ber Frage ein einfaches Abftractum, welches abfolut und rein nur Bejahung ober Berneinung ohne weitere Beftimmung ift. Wie furg, wie lang, welchen Inhalts immer bie Frage fei, fo wird die Bejahung mit "Ja" u. f. w. gleichmäßig auf die fürzeste und bundigfte Weife abstract ausgedrudt. Die ältern concreteren Sprachen überhaupt wie auch noch die ungenbteren Sprecher ausgebildeter Sprachen haben nur eine concrete Bejahung. Co auch Die romifche Sprache. Gie fennt gar feine abstracte Bejahung. Statt ber reinen Antwort bat fie nur ein Antworten auf Diefes Gefragte. Es wird in Die Ant= wort mehr ober minder alles Gefragte wieder aufgenommen.

^{743) 3.} Chriftianfen (ber Meltere) Inftitutionen bes tomifchen Rechts S. 308-310 - ein Buch , bas neben manchem Ungeniegbaren und Bermegenen viele tiefe Einblide enthalt. Die jum Theil nicht unverschulbete geringe Berbreitung bes Buche hat mich bestimmt, Die citirte Stelle mit Auslaffung einiger überfluffigen Breiten wortlich abdrucken zu laffen.

Das ist so allgemein die Natur des concreteren sinnlicheren und sinnigeren Bildungszustandes. Der Antwortende kann noch nicht nach edenken und nach ewollen ohne nach zu sprechen und hat die instinktmäßige Borsicht bei dieser Weise, die ihm dienslicher und sicherer ist, zu bleiben. Denn nur wenn das Gestragte nach gesprochen ist, können beide Theile sicher sein, daß auch dasselbe gemeint ist.

Im gebildeten Buftande murbe auf bie Frage: "willft bu fur zweitaufend mir u. f. w. geben" mit einem blogen Ja ge= antwortet werden und damit die unumwundefte Ginigfeit vorguliegen icheinen. Im Ginzelnen , alfo im Gangen ift aber in= nerlich vielleicht die größte Uneinigfeit vorhanden; ber Ber= fäufer verftand vielleicht "drei" ftatt "zwei" u. f. w. Alle biefe Dinge waren beim wortlichen Rachsprechen gum Borfchein gefommen. Benn dagegen bei den Alten ber Gläubiger fragte: spondesne Stichum hominem dare, fo antwortete ber Bläubiger nicht bloß mit spondeo, fondern er wiederholte den gangen Sag. Rur bei ber feierlichften Form ber Ausfage ober Bufage burch rechten Gib verlangen auch wir noch jenen urfprünglich gang allgemein üblichen umftandlichen, betaillirten Ausspruch. Beim Ratechifiren mit Kindern, bei Aufträgen an Ungebildete begnügt man fich ebenfalls nicht mit einem bloßen "Ja", fondern verlangt umftandliche Bieberholung.

Es ift einleuchtend, in welchem Grade diese concrete Bejahung größere Garantie des Einverständnisses und Ernstes gibt, als die abstracte. Es ist zwischen beiden in Sinsicht der Zuverlässigseit ungefähr der Unterschied, wie ob man eine zu hebende Last mit dem bloßen Augenmaße probirt und approbirt oder sie wirklich auf die Schultern nimmt."

Soweit Chriftiansen. Die von ihm in Bezug genommene Unalogie des Eides gibt mir den Anlaß, auf die von mir bei einer andern Gelegenheit (B. 1 S. 264) versuchte Anknupfung

bes hiftorischen Ursprunges ber sponsio an ben Eid 744) jurudgufommen. Diefelbe Form, die und in Anwendung auf jene mindeftens gefagt als etwas Positives, Romisches erscheint, findet fich für den lettern Uct als die regelmäßige bei faft allen Bolfern. Wer fich einen Gid ichworen lagt, nimmt ihn ab, er fagt ihn vor, und ber Undere fpricht ihn wortlich nach ober fagt wenigstens die entscheidenden Worte: ich gelobe und schwore. War nun die sponsio urfprunglich bas eidliche Berfprechen, Das Wort: spondeo bas "Geloben und Schwören" und gwar, wie fich von felbft verftand, fur Romer bei ben romifden Göttern, fo ift damit außer ber Unfabigfeitserflarung ber Beregrinen für diefe Form jugleich bas Charafteriftifche ber letteren felbft erflart. Als unter ber religiofen Gulle bie Stee ber bindenden Rraft bes Berfprechens genugend erftartt war, ftreifte letteres die religiofe Begiehung ab, behielt aber bie Form ber Frage und Antwort bei - ein Uebergang von ber ursprunglich facralen gur profanen Form, zu bem bie römische Rechtsgeschichte noch manche andere Seitenftude liefert. 745) Weldye andere Ibee aber fich jest mit Diefer Form verband, bas auszuführen muß ich einem andern Bufammen= hang überlaffen. 746)

Rudfichtlich ihrer ausgedehnten Unmendbarfeit burfte bie Stipulation fich füglich mit ben beiben bieber betrachteten Formen meffen; was lettere für die abfoluten Rechte, war fie für das relative, die Obligation: eine allgemeine Form, moburch, wie auch in ihrem Namen liegt, 747) Die Sache feft ge=

⁷⁴⁴⁾ Die Anficht ift inzwischen auch von Dang ber facrale Schut im römischen Rechteverkehr S. 105 u. fl. angenommen und von neuem ver= theibigt.

⁷⁴⁵⁾ S. z. B. bas sacramentum B. 1 S. 267 Anm.

⁷⁴⁶⁾ S. ben ichon oben citirten § in ber Theorie bes fubj. Willens: reales Element bes Willens.

⁷⁴⁷⁾ Stipulatio fommt von stips, letteres von ber Sansfrit : Wurgel stha, von ber auch Stab und Stift. 3m Lateinischen bief stip, stipit.

macht wurde. Alle und jede Bertrage, infofern fie nur nichts Unerlaubtes enthielten und auf eine erzwingbare Leiftung gerichtet waren, mochten fie im übrigen ichon an fich flagbar fein ober nicht, konnten in diese Korm eingefleidet werden. Doppelt wichtig aber war fie gerade im alteren Rechte bei der beschränften Bahl ber vorhandenen Obligationsformen - ein Bunft, ben ich an biefer Stelle noch aussegen muß. Dabei beschränfte fich ihre Unwendbarfeit feineswege bloß auf bas jus civile, fie eritredte fich vielmehr auch auf ben Proces - es war faum ein Rechtsftreit möglich, in bem nicht zwifden ben Partheien gewiffe Stipulationen abgefchloffen wurden, und bei ber reivindicatio per sponsionem mußte fie fogar ale Einfletbungeform und Bafis bes gangen Berfahrens bienen. Go: bann auf ben völferrechtlichen Berfehr - wenigstens gefielen die Romer fich barin, auch die publiciftifchen Bertrage, infofern fie nicht constitutiver, fondern promifforischer Art waren, unter die Form der sponsio zu bringen. 748) Und endlich auch auf ben internationalen Brivatverfebr - es war die oben angegebene abstractere Stipulationsform bes jus gentium.

Dieser extensiven Brauchbarkeit entsprach die inten-

stirp Stamm, welches auch in obstipescere (gleichsam zum Stock werden) erhalten ist. So Pott Ethmol. Forsch. B. 1 S. 198. Die Institutionen pr. I. de V. O. (3. 16) treffen mithin das Richtige, indem sie das Wort daher ableiten: quod stipulum apud veteres siemum appellabatur, sorte a stipite descendens. Ganz entsprechend sowohl sachlich wie sprachlich sind die deutschen Ausbrücke: bestätigen, rechts beständig, vor Gericht gesstebegen (Sachsenspiegel II, 30 d. i. sestmachen, wie stipulari). Mit den Getraidegarben hat zwar das "stipendium" (Austheilung derselben an die Soldaten), dagegen die "stipulatio" nichts zu thun, und das "Getraides geschäft", das Husche Rexum S. 100 aus ihr gemacht und hächst anschaulich beschreibt, ist um nichts besser, als der ethmologistrende Erklärungsverssuch von Isidor V, 24 §. 30.

⁷⁴⁸⁾ Gaj. III, 94. Das foedus war constitutiver Art. Das Nähere an wäterer Stelle.

five. Die Singufugung eines dies und einer conditio, bei ben andern beiden Beichaften ausgeschloffen, mar bei ber Stipulation, wie bas bie Ratur eines promifforischen, alfo auf Die Bufunft gerichteten Bertrages mit fich bringt, burchaus gulaffig, und gerade ber Bulaffigfeit ber Bedingung verdantte die Stipulation jum wefentlichen Theil ben boben Grad ihrer Brauchbarfeit. Mittelft ihrer nämlich ward es möglich, indirect alle gebent: baren Begenftanbe, Leiftungen u. f. w. in ben Bereich ber Obligation zu gieben, ber Stipulation Die weitefte Ausbehnung ju geben. Die einfache Kormel war: versprichft Du bie und Die Summe, wenn Du dies und bas gethan ober nicht gethan baft? Unter biefer fenteren Rubrif (in conditione positum) hatte alles und jedes Blat; Die einzige Grange mar bas ilnerlaubte, fei es ber Sandlung felbft ober ber Tendeng bes Bertrages. In einem Recht, wo alle erlaubten Beredungen flagbar b. b. Direct erzwingbar find, ift ber Berth biefer indirecten Erzwingung um etwas verringert. Allein wo, wie im alten Recht, zwifden bem Rlagbaren und bem Unerlaubten die große Menge ber zwar erlaubten, aber nicht birect erzwingbaren Leiftungen in ber Mitte lag, wo, wie ich andern Dets nachzuweisen hoffe, Obligationen auf ein bloges Thun als foldes (b. h. infofern es nicht eine Sache jum Gegenstand hatte, ein Geben mar) noch feine Unerfennung gefunden hatten, war der Berth diefes Mittels ein unschägbaret. 3ch fuhre junadit nur dies eine Beisviel an, 749) ein weiteres Eingehen auf Die praftifche Ber= werthung ber Bedingung muß ich mir fur eine andere Stelle porbehalten. Un ber gegenwärtigen, wo es fich im wefentlichen nur um die Form der Stipulation handelt, muß ich überhaupt eine nabere Erörterung ihres fachlichen Wefens ablehnen.

⁷⁴⁹⁾ Ueber die Conventionalpon in Anwendung auf praventive Feft= ftellung bes Intereffes f. G. 113.

3. Analyse des römischen Sormenwesens.

Der Stoff — die hauptfächlichsten symbolischen Beichen und Handlungen, vor allem die Hand — das Wort — Abgränzung der Formeln von den Formularen — Arten der Formeln nach Maßgabe ihrer Bestimmtheit — das Requisit des Sprechens; Verbindung desselben mit der Schrift — Theorie der Composition der Formeln: Gebrauch der Verbalformen; juristische Syntax; Correspondenz der Form — die Folgen des Formsehlers — Zeit und Ort als Element der Rechtsgeschäfte.

XLVII. Unsere Aufgabe führt uns auf ein in einer gewissen Richtung kaum durchsorschtes Feld, ein Umstand, der die Ausbeute auf der einen Seite ebensosehr erleichtert, als auf der andern erschwert. Die Richtung, in der die Rechtsgeschichte dasselbe bisher fast ausschließlich untersucht hat, ist eine einseitige. Wie die Botanik vor nicht gar langer Zeit die natürlichen Pflanzen, so behandelt sie die Pflanzen, die dies Feld ihr bietet d. h. sie sammelt sie, beschreibt sie und legt sie ins Herbarium, furz ihre Behandlungsweise trägt im wesentlichen noch den descriptiven Charafter. Daß aber auch hier die Abstraction einen dankbaren Stoss vorsindet, daß wir auch hier auf dem Wege der Analyse allgemeine Resultate gewinnen können, wird, wie ich hosse, die solgende Darstellung zeigen.

Das Allgemeine, was die bisherige Lehre uns bietet, geht über das, was bereits Cicero und Gajus haben, nicht hinaus. Es ift jenes allgemeine Urtheil (S. 468 Note 610) über die Strenge und Beinlichkeit, mit der die ältere Jurisprudenz die Formeln handhabte, erläutert durch die bekannten von Gajus mitgetheilten Beispiele. 750) Allein selbst diese unzweiselhafte Thatsache ist, so lange man sie nicht in den rechten Zusammenshang bringt, mehr geeignet, das Urtheil über das ältere Recht irre zu führen, als zu fördern; sie dient weniger dazu, uns mit

⁷⁵⁰⁾ Ueber einen Bersuch aus neufter Zeit, biefe Erscheinung aus bem religiösen Gefichtspunkt zu erklaren, f. u.

bemselben zu verföhnen, als zu entzweien, fie gibt uns ein Rathsel ohne die Auflösung.

Um nun gleich ben Bunft anzugeben, in dem meiner Mei= nung nach diefe Auflöfung und allgemeiner : bas Berftandniß bes gangen Kormenwesens zu suchen ift, so ift dies bas mor= phologische Element beffelben, aber ni chtin feiner burren Meußerlichfeit, fondern in feiner innern Urfactichfeit. Bir follen daffelbe nicht hinnehmen als etwas Gegebenes, bei bem man fich beruhigen muffe, bei bem man fich feine Rechenfchaft geben fonne, warum bas Ginzelne gerade fo und nicht anders fei, und bei bem bies auch fein höheres Intereffe habe. Der Gefichtspunkt vielmehr, unter bem wir es zu erfaffen has ben, und ben ich im Folgenden möglichft durchführen werde, ift ber einer bewußten und berechneten juriftifchen Schöpfung, einer tiefdurchdachten Zeichensprache, furz eines Runftpro= Ductes bes juriftifden Geiftes. Bon bem Scharffinn, ja ich barf fagen, bem Beift, ben bie alten Juriften in ben icheinbar fo unfruchtbaren und burren Gegenstand hineinzulegen verftanben, haben wir, benen unfer heutiges Recht und unfere heutige Wiffenschaft jede Parallele verfagt, heutzutage faum eine Abnung. Die Aufgabe und bamit auch bie Methode unferer beutigen Wiffenschaft ift eine andere geworben, und mit ber Sache felbft ift und ber Ginn und bas Berftandniß fur jenen untergegangenen Zweig der juriftischen Kunft, die fich im altromifchen Formenwefen bethätigte, abhanden gefommen. Dich gemahnt Diefer Umidwung, Diefes völlige Aussterben einer Runft, die einft im höchsten Flor und Unsehn ftand und ben gangen Scharffinn ber Juriften in Bewegung feste, an fo mande Erscheinungen bes mobernen Culturlebens. Ein recht verwickel= ter Ranon, ein Gedicht nach ben Regeln bes Meiftergefanges brachten einft bem Mufifer und Meifterfanger nicht mindere Ehre und Anerkennung, als eine fein erfonnene Formel einem altrömischen Juriften. Seutzutage wurde man faum etwas anderes barin finden, als ein nugloses Spiel bes Berftanbes.

Allein hüten wir und, unsern heutigen Maßstab an frühere Zeiten anzulegen und zu verkennen, daß was für und werthlos sein würde, für sie vollsommen berechtigt gewesen sein kann. Unsere heutige Wissenschaft hat nicht mehr nöthig, ihre Kraft auf Worte und Formeln zu richten, aber nur darum, weil unser Recht selbst eine höhere Stufe beschritten hat. Der römischen Jurisprudenz aber war umgekehrt durch die Stufe, auf der sich das ältere Recht besand, zugleich die Art und Richtung ihrer Thätigkeit vorgezeichnet; daß sie ihren ganzen Scharssinn und ihre ganze Kraft an ein scheinbar so untergeordnetes Object verwandte, als das Formelwesen, war nicht Sache ihrer freien Wahl, sondern der geschichtlichen Nothwendigkeit.

Der Stoff, aus dem bas altere Recht die formellen Beichafte gebildet hat, find Sandlungen, Zeichen und Worte. Unter ihnen nehmen lettere bie erfte Stelle ein. Bunachft rudfichtlich ber ihnen zu Theil gewordenen juriftischen Durchbilbung. Sobann aber find fie und nur fie bas absolut unentbehrliche Element eines jeben Rechtsgeschäfts; es gab Rechtsgefchäfte g. B. die Stipulation, bei benen bas blofe Bort, feins, bei bem die bloge Sandlung genugte. Man fonnte barauf bin versucht fein, fich bas Berhaltniß zwifden bem Bort, ber Formel auf ber einen und bem Beiden, ber Sandlung auf der andern Seite fo gu benfen, als ruhe ber eigentliche Rachdrud bes Wefchafts überall auf dem erfteren Element, und als fei letteres nur eine ziemlich unwefentliche decorative Buthat, eine blofe Begleiterin bes Borts gewesen, gleich wie es im gewöhnlichen Leben die Sand von ber Bunge ift: - wenn ber sinnlich natürliche Mensch fpricht, fo pflegt er feine Borte pantomimifch, namentlich mit der Sand zu unterftugen. Allein fo wenig ich die Bulaffigfeit diefer Auffaffung für die meiften Rechtsgeschäfte bestreiten will, jo bat fie boch feinen Unfpruch auf ausschließliche Geltung. Go wie die Sand Die

Bunge, fo pflegt umgefehrt auch lettere jene zu ferundiren . m. a. 2B. ber Nachdrud fann auch auf bem Sandeln ruben und die Rede nur den 3med haben, baffelbe zu erläutern, ober gu conftatiren. Es ift eine beachtenswerthe Eigenthumlichfeit bes älteren Rechts, namentlich aber bes Processes, alle relevanten Thatfachen, wenn ich nach Unalogie bes Ausbrucks: actenfunbig fo fagen barf, ohrenkundig zu machen. Es genügt 3. B. jum Anfang ber Berhandlungen nicht, daß die Bartheien ba find, fie muffen erft citirt werben. Chenfo bie Richter bei bem Berfahren ber Quaftiones perpetua. Saben die Bartheien gesprochen, fo erfolgt mundlicher Actenschluß burch bas Bort bes Berichtsbieners: dixerunt, auch bie Zeit und bas Ende Der Sigung muß burch Ausruf beffelben conftatirt werben, abnlich wie bei Abhaltung ber Aufpicien bas "Silentium" burch Meldung bes Augur an den Magiftrat. 751)

Mus Grunden ber Darftellung behandle ich bas wichtigere Element an zweiter Stelle und beginne mit ben

1. Beiden und Sandlungen.

3d habe in &. 45 brei Arten berfelben unterschieden: fymbolifche, reprafentative und refiduare, und fur die beiden letten bort bereits bie meiften Beifpiele aufgeführt, bie bas altere Recht uns barbietet. Es verbleibt uns bier noch bie erfte Glaffe, und für fie liefert bas altere Recht und leben eine reiche Ausbente. 752)

Die Fasces mit den Beilen in ben Sanden ber Lictoren

⁷⁵¹⁾ Das Material zu bem obigen f, bei Pseudo Ascon. in Verrem I, §. 55 (Orelli II, 152) II, §. 1 (Orelli II, 156). Cic. de divin. II, 34. Briss. de voc. ac form. I, c. 219, V, 213.

⁷⁵²⁾ Die grundliche und gelehrte Schrift von Ever. Otto: de Jurisprudentia symbolica exercitationum trias. Traj. ad Rhen. 1730 behanbelt nur einzelne Seiten bes Wegenstandes und folieft felbft rudfichtlich ihrer mande Nachtrage nicht aus. Mit Rudficht auf fie habe ich im Folgenben es mir regelmäßig erfpart, bie Belegftellen anzuführen.

erinnern bas Bolf an bas ben Confuln guftehende Recht über Leben und Tod, das Schwert in den Banden des Juder quaftionis der fpatern Zeit enthält fur den Ungeflagten die Dab= nung, baf über feinem Saupte bas Schwert ichwebe. Der Speer gilt im Privatrecht als Zeichen der friegerischen Erbentung und folgeweise bes achten Eigenthums, worüber bereits bei einer frühern Gelegenheit (Bb. 1 G. 110) bas Röthige gefagt ift. 753) Im Bolferrecht verfundet er, indem er über die feindliche Granze geworfen wird, ben Rrieg. Der Giegel= ring ift das Mittel ber Beglaubigung und baber bas Beichen ber Glaubwürdigfeit und bas Borrecht bes freien Mannes. Die goldenen Ringe als Anzeichen bes Ritterftandes, begiehungsweise ber freien Geburt ftammen erft aus fpaterer Beit, Die altere fannte nur eiferne. 754) Der Suth (pileus) ift bas Zeichen ber erlangten oder wiedererlangten Freiheit. Bo= her dies? Man hat es mit der bei diefer Gelegenheit Statt fin: benben Sitte bes Saarschneibens in Berbindung gebracht; ber Suth habe zur Bededung bes nadten Kopfes bienen follen. 785)

⁷⁵³⁾ Das bort über bie basta caelibaris Gesagte habe ich nach ben Untersuchungen von Roßbach über bie röm. Che S. 289 fl. bereits S. 538 berichtigt.

⁷⁵⁴⁾ Macrob. Sat. VII, 13: Veteres non ornatus, sed signandi causa anulum secum circumferebant, unde nec plus habere quam unum licebat nec cuique nisi libero, quos solos fides deceret. Plinius H. N. XXXIII, c. 5. Otto p. 204.

⁷⁵⁵⁾ Otto p. 172. Ueber den Fall der wieder erlangten Freiheit oder der Rückfehr des Römers aus feindlicher Gefangenschaft, dessen Otto nicht gedenkt, s. Liv. XXX, 45. XXXIV, 52. Val. Max. V, 2, §. 5, 6 u. a. Der huth fam auch auf dem Kopf von zum Berkauf ausgedotenen Sklaven vor zum Zeichen, daß der Berkäufer für sie feine Sarantie übernehme (servi pileati) Gell. VII, 4 — soll er bedeuten, daß der Sklave die Bedeäung nöthig habe, weil man ihm nicht auf den Kopf sehen dürfe? Bei dem Berkauf der Sklaven kamen überhaupt manche Zeichen vor, so z. B. der Kranz auf dem Kopf der Kriegsgefangenen (sud corona venire). Woher der Kranz? Gellius VII, 4 beutet eine Grklärung an, die viel Wahrscheinzliches hat, obschon er selbst sie verwirft, nämlich corona bezog sich ursprüng-

Der Sitte bes Saarscheerens liegt wohl ber Gedanke gu Grunde, daß der Freigewordene damit Alles, was ihm aus ber Zeit ber Befangenfchaft antlebt, grundlich abthue. Banber bruden die friedliche Stimmung aus - offenbar als Zeichen bes feft: lichen Schmudes 756) - bas beilige Rraut (sagmina) in ben Sanden ber Gefandten bie Unantaftbarfeit. Feuer und Baffer find die Symbole der religiofen Gemeinschaft (B. 1 S. 275), bas Brod bas ber hauslichen, baher bie Unwen= bung beider bei Gingehung der confarreirten Che. Das Saus bes Mannes ift ber naturliche Aufenthaltsort ber Frau, und barum bedarf es bei Eingehung ber Ghe ber feierlichen Ginfüh= rung ber Neuvermählten in bas Saus bes Mannes (deductio in domum); durch Abmefenheit vom Saufe mahrend breier Rachte unterbricht fie die Erfigung ber Manus. Die lebergabe ber Schluffel an fie bedeutet die Abtretung, Die Rudforderung berfelben die Entziehung ihres hauslichen Regiments b. h. bie Chefcheidung. Das Tragen einer leeren Schuffel (lanx) foll bei ber Saussuchung nach geftohlenen Sachen bas Suchen ausdruden; um ben Guchenden ju verhindern, Die Sache heimlich mit einzubringen, barf er mit nichts befleibet fein, als einem Schurzfell (linteum). Das Abbrechen eines 3weiges gilt ale Besitesftorung jum 3med ber Unterbrechung ber Ufu= capion, 757) das Werfen eines Steines als Zeichen der Gin=

lich auf die corona militum, ward aber später als Kranz verstanden — ein Seitenstück zu den vielen etymologischen Mythen des römischen Alterthums, Schwegler Röm. Geschichte Bo. I S. 70. Sflaven, die übers Meer nach Rom gebracht waren, wurden bei ihrer Ausstellung zum Berkauf an den Füßen mit Gyps bezeichnet, Brisson. VI c. 10.

⁷⁵⁶⁾ Roßbach a. a. D. S. 288: "Die Pontifices, die Ambarvalbrüber, die Flamines schmucken sich damit, Opfertzieren werden sie um den Ropf gehängt, Schuhfuchende tragen sie auf dem Haupt und an ihren Stäben, sie hangen an den Altären und Pforten der Tempel, auch die Thüren der Privathäuser werden bei seierlichen Gelegenheiten damit geschmuckt."

⁷⁵⁷⁾ Cicero de orat. III, 28: ut ex jure civili surculo defringendo usurpare videatur.

fprache gegen Neubauten. Die Rriegsgefangenen werben jum Beiden ihrer Dienftbarfeit unter bas Jod burchgetrieben. 758) Der Pflug ift bas naturliche Symbol bes feghaften Lebens, und barum wird ber Raum ber neu ju grundenden Stadt mit bem Pfluge abgemarkt, an ben Stellen aber, mo bie Thore ftehen follen, ber Pflug gehoben, um bamit anzudeuten, baß hier ber Ausgang frei fei. Der Stuhl (sella) bilbet bas Borrecht bes Magiftrats; er barf figen, Die Bartheien muffen fteben, bie Bufdauer fidy mit Banten (subsellia) begnugen. Der Todtschläger ftellt an feiner Statt zur Abwendung der Blutrache einen Gunbenbod (B. 1 G. 172), Dohn: und Rnob: lauch topfe vertreten bie ursprunglichen Menfchenopfer, Bin= fenmanner, welche aliabrlich in die Tiber gefturzt werben, follen bem Flufgott bie menfchlichen Leiber erfeten, die er als feinen Tribut fordert. 759) Gine Maste (persona) beutet an, daß der Erbe die Perfon bes Erblaffere reprafentirt. 760)

Vor allem hat aber ber menschliche Körper ber Symbolik dienen muffen. ⁷⁶¹) Der Kopf gilt als Träger der Rechts, fähigkeit und Persönlichkeit und hat für lettere den Namen hergeben muffen (caput, capitis deminutio). Was die ganze Person ergreift, wird daher symbolisch durch Verühren des Kopses ausgedrückt. So erfolgt diese Berührung z. B. bei der Inauguration des Königs und bei der Freilassung. ⁷⁶²) Die Stirn ist der Sit der Schaam, die Braut verhüllt sie, dem

⁷⁵⁸⁾ Missio sub jugam. Aehnlich das sororium tigillum , unter das Horatius hindurch mußte. Liv. I, 26.

⁷⁵⁹⁾ Eine andere Deutung gibt Macrob. Sat. I, 11 a. E.

⁷⁶⁰⁾ Macrob. ibid. II, 7: heredis fletus sub persona risus est.

⁷⁶¹⁾ Die Symbolif bes menschlichen Körpers bilbet den hauptgegenftand bes Werkes von Otto; es findet fich in diesem Abschnitt freilich manches Broblematische.

⁷⁶²⁾ Liv. I, 18 . . si est fas hunc Numam Pompilium, eujus ego caput teneo, regem Romae esse. Man wird an das alttestamentliche Salben der Könige erinnert. Ebenso beim pater patratus. Liv. I, 24.

Calumnianten wird auf sie das Brandmal eingebrannt. 763) Das Ohr ist der Sit des Gedächtnisses, und darum zupfte man es dem Zeugen, um sein Erinnerungsvermögen anzuregen. 762)

Die hervorragenofte Stellung nimmt aber die Sand ein, fie folgt unmittelbar auf bas Drgan, bas bei jebem Rechtsgeschäft in Thatigfeit treten muß, die Bunge, und fteht mit ibr, wie oben bemerft, in engfter Berbindung. Ift es Die Bunge, bie den Entschluß verfundet, fo iftes die Sand, welche ihn aus: führt; fie ift recht eigentlich bas Drgan bes Willens und vom Standpunft ber naturlich : finnlichen Auffaffung ift "Sand : eln" und die "Sand ruhren" gleichbedeutend. Es ift bier nicht meine Absidit, auf die unendlich reiche allen Bolfern gemein= fame Beidenfprache ber Sand weiter einzugehen; gibt es doch faum eine Gemuthebewegung, die die Sand nicht in ausdrucks: voller Beife gu fefundiren verftande, faum einen folennen Uct aus der Rindheitszeit der Bolfer, bei dem die Sand nicht eine Rolle fpielte. Die dem Feinde bargebotene Sand gilt ihm als Beiden ber Berföhnung, Sanbidlag ale Unterpfand ber Treue bei Beripredjungen, 765) bas Schließen ber beiden Sande muß Die Behrlofigfeit und Ergebung, Die Bereinigung ber Sande der beiden Gatten bei ber Bochzeit 766) ihre Bereinigung aus: bruden, bei ber Unrufung ber Gotter ftreden fich bie Sande gen Simmel, 767) bei der Devotio gegen die Bruft ober bas

⁷⁶³⁾ Otto p. 132 sq.

⁷⁶⁴⁾ Otto p. 141, 142.

⁷⁶⁵⁾ Auch in Rom, f. Danz ber facrale Schut S. 140. Daher sidem und dextram dare gleichbebeutend. Die Zurückführung bes Mandats auf biese Sitte bei Isidor Orig. V, 24, 20 (man - dare) ist eines von ben vielen etymologischen Märchen, an benen bies Kapitel von Isidor so reich ist (f. z. B. oben Note 747).

⁷⁶⁶⁾ Rogbach a. a. D. S. 308. Ebenfo bei Abschluß eines Friedens.

⁷⁶⁷⁾ Brisson. de voc. ac form. I c. 62. Bein Botum I c. 179. Bei bem Opfer vorheriges Baschen ber Hande als Zeichen ber Reinheit. I c. 5.

Kinn, 768) bei einer an die Menge gerichteten Aufforderung dient das Erheben der Hand ober des Fingers als Ausdruck der Bereitwilligkeit. 769)

Die für bas Privatrecht bei weitem wichtigfte Function ber Sand besteht in bem Greifen und Ergreifen, und rudfictlich ihrer fliegen ber fymbolifche und praftifd = realifti= fche Gefichtspunft faft unmerklich in einander über. Das Grgreifen ber Sache bei ber Mancipation ober bes Schuldners bei ber Bersonalexecution verstattet ebensowohl die Deutung eines ernftlich gemeinten Actes jum 3med ber phyfifchen Bemächtigung ber Berfon ober Sache, als bie eines fymbolifchen Actes jum 3med ber Kundgebung ber rechtlichen Berrichaft, bie hier an der Sache erworben, an ber Perfon geltend gemacht werden foll. Ja es bietet fich noch eine andere Deutung bar, nämlich die rein beiftische: ber Wegenstand wird ergriffen, um baburch aufs unzweideutigfte barguthun, baß er es ift, ben man im Sinn hat, und fur einzelne galle ift biefe Unnahme völlig unabweisbar, fo g. B. fur die Teftamentserrichtung, wenn ber Testator bie Borte spricht: haec uti in his tabulis cerisve scripta sunt u. f. w. und dabei das Teftament in ber Sand hält. 770)

Das Greifen als solenne Handlung begegnet uns auch außerhalb bes Rechts, namentlich bei gewiffen religiösen Acten. Bei Einweihung des Tempels muß der Magistrat oder ber Pontifer maximus, 7771) der den Act vollzieht, indem er die

⁷⁶⁸⁾ Je nach Umstänben. Bergleiche Liv. VIII, 9 mit Macrob. Sat. III, 9.

⁷⁶⁹⁾ So in Nom namentlich bei diffentlichen Licitationen von Seiten bes Steigerers, der daher man-ceps hieß. Brisson, de voc. ac form. IV c. 85. Aber auch bei andern Gelegenheiten. S. z. B. Liv. III, 46... quum instaret... ut sponsores daret... manus tollere undique multitudo et se quisque paratum ad spondendum ostendere.

⁷⁷⁰⁾ Gaj. II, 104.

⁷⁷¹⁾ Daß beibe bie Pfoste gehalten, wie Marquarbt in Beder Sandb. ber rom. Alterth. IV S. 226 annimmt, beruht auf Migverständniß und ware

folennen Dedicationsworte fpricht, die Bfoften bes Tempels ergreifen. 772) Bei der Anrufung ber Mutter Erbe in ber De= votionsformel wird die Erde erfaßt, 773) bei bem Gibe und bem bas Opfer begleitenden Gebet ber Altar. 774) Barum? Der Altar ift nicht ber Wegenstand, ben ber Gib ober bas Gebet be= trifft, Die beiftische Deutung bes Greifens ift hier alfo völlig ausgeschloffen. Ich meine, es ift biefelbe 3bee, bie bem Sand: auflegen bei Ertheilung bes Segens zu Grunde liegt. Bei bem letten Act foll die Sand gewiffermaßen den Leiter abgeben, burch ben ber Segen auf bas Saupt bes Empfängere binuber= ftromt, ber fpirituelle Rapport, Die rein geiftige Ginwirfung wird burch bas Berhältniß ber physischen Berührung nicht bloß fymbolisch angedeutet, sondern für die finnliche Auffaffung baburch überall erft ermöglicht, abnlich wie gur Fortpflanzung bes cleftrifden Stroms eine Berührung nothig ift. 775)

Läßt sich nun diese Tendenz der substantiellen Substruction spiritueller Einwirkungen und Beziehungen in diesen und ans dern Fällen nachweisen, so werden wir schwerlich sehl greisen, wenn wir ihr auch fur das Recht eine gewisse Geltung vindicizen. Die abstracte Ersassung des Willens als einer spiritualistizen.

eine Monstrosität gewesen, es hatten benn Beibe zugleich bebiciren mussen, was wiederum nicht möglich. Der Pontifer ward ba, wo er nicht selbst debicirte, dadurch nicht bedicirendes Subject, daß er dem dedicirenden Magistrat bie Formel vorfprach.

⁷⁷²⁾ Liv. II, 8. Cic. pro domo 46, 47. Val. Max. V, 10 §. 1. Serv. ad Georg. III, 16. Daher die Wendung dedicare, consecrare manu Cic. de leg. II, 2, pro domo 40, u. a.

⁷⁷³⁾ Bei Macrob. Sat. III, 9. Ebenso beim Botum an die Ops I, 10 und bei den religiösen Spielen. Cic. de harusp. resp. 11: si puer ille patrimus et matrimus terram non tenuit.

⁷⁷⁴⁾ Ueber den Cid f. die Belege bei Briss. a. a. D. VIII, c. 10 und Danz der factale Schutz S. 45, 113; über das Opfer bei Briss. I c. 63 namentlich Macr. Saturn. III, 2 . . . quod litare sola non possitoratio, nisi is qui deos precatur etiam aram manibus apprehendat.

⁷⁷⁵⁾ Deutet Macrobins mit ben gesperrten Worten ber vorigen Note

schen Potenz d. h. als einer Macht, die durch das bloße Aus fprechen, Berkündigen des Entschlusses ihre schöpferische Krast bethätigt, ist der natürlich sinnlichen Beriode zu hoch, der Zug des Materialistischen, der allen ihren Begriffen und Anschauungen eigen ist (§. 43), verläugnet sich auch in ihrem Wilslensbegriff nicht. Die innere Beziehung, in die der Wille zu einem Gegenstand treten will, muß die äußere, die rechtsliche Ergreisung die physische zu ihrem Substrat haben, der Wille muß, so zu sagen, substantiell in die Sache hinüberströmen, um sie mit seiner Macht und Krast zu erfüllen. Das Drzgan aber, in dem diese Macht und Krast zur Berwendung nach außen hin bereit liegt, ist die Hand. Denn die Hand ist der eigentliche Sitz der activen physischen Krast. So wird also die Hand das Werkzeug, das Symbol und der Ausdruck (Manus) der rechtlichen Herrschaft.

Sie wird das Werfzeug. Wo die rechtliche Herrschaft begründet werden foll, muß die Hand das Object derselben ergreisen. So zunächst bei der Mancipation. Zur Zeit des Gajus war dies bei unbeweglichen Sachen nicht mehr ersorderlich, ale lein die Art und Weise, wie er sich ausdrückt, läßt deutlich ersennen, daß er darin eine Abweichung von dem ursprünglichen Wesen der Mancipation erblickt, die sich auf nichts anders stüge, als daß es einmal so gehalten werde (solent mancipari). 777)

nicht auf biese Jbee hin, bag bas bloße Wort zu wenig substantiell sei, um zu genügen? — Berufte auf bieser Borstellung auch die Sitte (die Stellen bei Briss. I, c. 49) die Geschenke an die Götter an die Pfosten der Tempel aufzuhängen?

⁷⁷⁶⁾ Die relativ niedere Natur der factischen Herrschaft des Besites gegenüber der rechtlichen des Eigenthums brückt die Sprache dadurch aus, daß sie jenes Berhältniß als bloßen Zustand des Seins auf und in der Sache (Sigen: Besitzen, sedere: possidere) erfaßt, es liegt darin die geringere Anspannung der Kraft und des Billensvermögens deutlich ausgesprochen.

⁷⁷⁷⁾ Gaj. I, 121 . . . item animalia, quae mancipi sunt, nisi in praesentia sint, mancipari non possunt, adeo quidem ut eum qui mancipio accipit, adprehendere id ipsum quod ei mancipio datur necesse

Auch ohne diese Andeutung von feiner Seite wurde und ber Bufammenhang bes ältern Rechts zu biefer Unnahme brangen (f. u.). Ebenfo verhalt es fich mit ber Abtretung vor Bericht. Für fie ergibt fich bies Erforderniß baraus, baß es bei ber Bindication, beren Nachbilbung fie ift, nothig war. Go ferner: bei ber Gr= greifung ber jum Bestadienst bestimmten Jungfrau von Seiten bes Pontifer Maximus (B. 1 G. 110) - worin fich unfere Idee wohl am hellften abspiegelt - und auch bei dem Raub Der Braut von Seiten bes Brautigams bei ber Sochzeit. 778) Rudfichtlich ber Tradition bedarf es feiner Bemerfung. Da= gegen ift bas Bolf, wenn es Eigenthum erwirbt ober gewährt, an Diefes Requifit nicht gebunden (Abf. IV), benn ber Wille Des Bolfe befigt, auch ohne daß er fich reel bethätigt, die nothige Macht und Rraft in fich, bas beabsichtigte Berhaltnif ins Leben zu rufen. Daber geht z. B. burch Abdiction, Affignation und auch, weil es fich urfprunglich auf eine lex bee Bolfs ftuste, burch bas Teftament (Erbichaft und Legat) bas Gigen= thum ohne außere Bemachtigung ber Sache über. Dag es bei Obligationen ber Thatigkeit ber Sand nicht bedarf, bat darin feinen Grund, bag es fich bei ihnen weder um eine Berrichaft an einer Berfon, noch an einer Sache handelt; bas fubftantielle Element bes Willens liegt bier in etwas anderem. 779) Kommt es jedoch zur Personalerefution, burch welche fich ber Anspruch gegen ober an bie Berfon in ein Recht an ber Berfon verwan= belt, fo ift hier confequenter Beife wiederum die Sand erfor= berlich (manus injectio). Ebenso erscheint fie wiederum in bem manum conserere bes Bindicationsproceffes. Der Bindicant und nach ihm in berfelben Beife ber Contravindicant ergreift mit ber einen Sand bie Sache, mit ber andern die Bindicta und berührt mit ihr die Sache, indem er babei bie folennen Borte

sit, unde etiam mancipatio dicitur, quia manu res capitur, praedia vero absentia solent mancipari.

⁷⁷⁸⁾ Roßbach a. a. D. S. 328.

⁷⁷⁹⁾ S. bie Theorie bes fubi. Billens.

spricht. 780) Bei beweglichen Sachen geschieht dies an der Gerichtsstätte, bei unbeweglichen verfügten sich ursprünglich die Partheien mit dem Gerichtspersonal (Prätor und Lictoren) und Zeugen (superstites) an Ort und Stelle, und der Act ward insofern vor Gericht (in jure im Sinne der XII Taseln 781)) vorgenommen. Späterhin gingen die Partheien ohne den Prätor hinaus, der Act ward also ein außergerichtlicher, wie dies durch die Aufsorderungsformel: ex jure (vom Gericht weg) manum consertum vocare 782) angedeutet wird, ja schließzlich ersparten sie sich diesen das Versahren unterbrechenden Gang dadurch, daß sie von vornherein die das Grundstück repräsentizrende Scholle (S. 540) mitbrachten, zu der sie dann als zum Grundstück selbst (wenn auch mit zwei Schritten) sich hinzausdrüfts ein d. h. der Act blieb juristisch ein außerzgerichtlich er d. 783) Diese effective Ausgabe des Requisits

⁷⁸⁰⁾ Gaj. IV, 16.

⁷⁸¹⁾ So ftellte Gell. XX, 10 wenigstens bie Sache bar.

⁷⁸²⁾ Cic. pro Mur. c. 12. 3ch tomme auf bie Formel fpater guruck.

⁷⁸³⁾ Reller Der rom. Civilproceß §. 14 confiruirt ben Borgang etwas anders, indem er ben Bericht von Cicero und Gajus in einer Beise combinirt, bie ihm felbft nicht gang unbedenflich erscheint. Ex jure vocare fann aber nur ben Ginn haben: ju einem Act aufgufordern, ber nicht in jure vorgenommen werden foll , biefer Act aber wird bezeichnet nicht als Solen ber Scholle — bie muß bereits ba fein — fondern als "manum conserere". Daffelbe geschieht alfo extra jus, moge es an bem Grunbftud felbft ober an ber baffelbe reprafentirenden Scholle vorgenommen werden, und eben biefe Abweichung von bem: in jure manum conserere ber XII Tafeln (Gell: contra XII tabulas) wird burch jenes: ex jure . . . vocare in folenner Beife fundgegeben. Nach ber Rellerichen Auffaffung murben die Partheien im Wiberfpruch mit biefer Formel bas manum conserere in jure vornehmen und (vermoge ber Scholle) ein Grund ft u d vor Gericht bringen, extra jus hingegen bas nicht thun, gu bem fie fich burch bie obige Formel aufforbern: das manum conserere, und wiederum zu dem, was fie thun: zu bem Solen ber Scholle, fich nicht aufforbern. Mit ber Rudfehr vor Ge= richt ift meiner Unficht nach ber Act bes manum conserere beenbet, nach Reller (und ebenfo Buchta Inflit. Il & 162 ju Rote o im Terte) beginnt er erft jett.

ber Prafenz bei ber Bin bic ation unbeweglicher Sachen ichloß mit Rothwendigfeit auch bie Aufgabe beffelben fur bie Eigenthumenbertragung an ihnen in fich. Denn was für bie Bindication, war eben bamit auch für bie Abtretung vor Gericht zugelaffen. Das Solen ber Scholle fonnte für beibe Berhaltniffe feine Schwierigfeiten machen. Wenn bie Partheien einig waren, die Scholle, anftatt von bem vielleicht einige Tagereifen weit entfernten Grundftud, vom erften beften gu nehmen, wer hatte ein Intereffe ober ein Recht es ihnen gu wehren, oder follte etwa der Brator ben Beweis auferlegen, daß die Scholle wirflich von jenem Grundftud famme? Rurg in Wirklichfeit war fowohl für die Bindication als die Abtretung por Gericht die Nothwendigfeit fich auf bas Grundftud gu begeben erlaffen. Damit hatte lettere aber einen bebeutenben Borfprung vor der Mancipation erlangt, und follte biefe bei unbeweglichen Sachen nicht aus bem praftifchen Bebrauch veridwinden, fo mußte man fich bei ihr zu berfelben Conceffion verfteben. Der lebergang ward hier vielleicht in berfelben Beife wie bort burch Reprafentation bes Grundftude vermittelt, bis man lettere in allen Amwendungen aufgab.

Das manum conserere bei der Vindication läßt sich unter einen doppelten Gesichtspunkt bringen. Einmal nämlich unter den, daß die Hand, wie sie Recht schaffe, so auch dem Inshaber desselben dazu dienen solle, sich Recht zu verschafsen, und für diese Deutung spricht theils die Bezeichnung des Acts als vindicatio (vim diere B. 1 S. 153) theils die manus injectio bei der Personalexekution. Sodann aber kann die Hand in jener Anwendung auch eine bloße symbolische Darstellung des in Anspruch genommenen Rechts sein, die Kundgebung, daß es sich hier um eine in der Herrschaft (manus) der Parthei besindliche Sache handle. Das manum conserere würde hiernach nichts anders sein, als ein beiderseitiges manum (dominium, potestatem sibi) asserere, eine plastische Behauptung des Eigenthums, und vermittelst dieser Ausschlagung

wurden wir in biesem Act einen Aussluß des unten mitgetheilsten Gesetzes ber Correspondenz der Form erhalten: eine Repetition der Hand bei der Begründung und Geltendmachung des Rechts.

Man möchte noch einen Unwendungsfall ber Sand vermiffen. Bedarf es nicht eines Entlaffens aus ber Sand von Seiten beffen, ber bas Gigenthum überträgt ober aufgibt? Sier greift die bereits fruher (B. 1 G. 107) erörterte Auffaffung bes alten Rechts über ben Charafter ber Gigenthumsübertragung ein. Der Rachbrud ruht bei letterer auf bem Rehmen, nicht auf bem Beben, eine active Thatigfeit wird nur von Seiten bes Erwerbers verlangt, für ben Geber genügt ein paffives Berhalten: bas Dulben bes Rehmens. Rur in einem Fall bedarf es, eben weil fein Nehmer auf ber andern Geite gegen= über fieht, als Zeichen ber Aufgabe des Rechts eines Loslaffens aus ber Sand (e manu mittere) nämlich bei ber Manumissio. Indem der Berr des Sklaven die folenne Formel fpricht, muß er bie Sand an ihm halten jum Beiden, baf er noch ihm gebore, nachdem er fie gesprochen, laft er bie Sand los jum Beichen, baf er jest feine Macht aufgegeben habe. 784)

Dieser lette Act liefert uns zugleich einen Beleg für bie obige Behauptung, daß die hand nicht bloß ein Mittel zur Be- grund ung der rechtlichen Herrschaft, sondern ein Symbol

⁷⁸⁴⁾ Fest: Manumitti . . . capat ant aliad membrum tenens dieebat et emittebat. Wie bei ber Binbication (und ursprünglich sicher auch ber Abtretung vor Gericht) fehrt auch hier die Auslegung der Binzbicta wieder. Ueber die symbolische Bedeutung des Schlages, den der Stlav erhält (Unterholzner in der Zeitsch. für geschichtl. Rechtew. B. 2 Abh. V Anm. 20, 25, 29) kann man verschiedener Ansicht sein. Das Herumdrehen des Freizulassenden — ein Act, der auch bei der Emancipation vorkam, s. B. L. 6 Cod. de emanc. lid. (8. 49): circumductiones — ist bereits früher (S. 535) von mir zu erklären versucht. Uedrigens will ich nicht verschweigen, daß derselbe Act sich auch in einer Anwendung wiederholt, in der eine andere Deutung nothwendig wird, nämlich bei der Anbekung der Gottsheit, s. die Stellen bei Brissonius I e. 58.

ber letteren selbst sei. Daß sie für lettere auch ben Namen hat hergeben mussen, ist bereits früher (B. 1 S. 112) bemerkt, und beschränke ich mich hier auf eine Zusammenstellung sämmtlicher Ausdrücke: res mancipi, mancipatio (Eigenthum), emancipatio (väterliche Gewalt), manumissio, mancipium (Eklaverei und Mancipium), Manus (im engern, später technischen Sinn eheherrliche Gewalt), mandare (Vollmacht geben), manubiae (Erlös der Beute).

2. Das Wort.

Das fo eben erörterte Element ber formellen Befchafte fieht, wie bereits bemerft, binter bem gegenwärtigen weit gurud. Wir fonnen bas hiftorifche Berhältniß beiber im allgemeinen babin angeben, baß jenes feinen Urfprung und feine Geftaltung mehr bem Leben und ber Sitte, Diefes ben feinigen mehr ber 3u= risprubeng verbanfte. Darin liegt eine doppelte Differeng beiber. Zuerft bie ihrer juriftisch = funftlerischen Gestaltung und Durchbilbung - bas Formelmefen ift ber Culminations: punkt ber juriftischen Runft , jedes Wort fast verrath bie Sand bes Juriften. Und fodann die Differeng ihrer juriftifchen Beltung. Biele ber oben mitgetheilten Sandlungen und Gebrauche waren rechtlich feineswegs nothwendig, fondern ein becorativer Bufat, ben ber Berfehr aus freiem Untriebe ben Rechtsgefchaften bingufugte. Die Worte und Formeln hingegen, Die wir im Folgenden fennen lernen werden, waren absolut obligater Na= tur; ber Nichtgebrauch berfelben machte bas gange Gefchäft nichtig.

Es ift oben (S. 468) ber hervorragenden Rolle gedacht, bie das Wort im alten Recht spielt, und von den zwei Richtungen, nach denen sich dieselbe erstreckt (S. 469) die eine: das Requisit des bestimmten directen wörtlichen Ausdrucks des concreten Gesichäftsinhalts, an jener Stelle erörtert worden. Wir wenden uns hier der zweiten zu: dem Requisit des Gebrauchs gewisser ein für alle Mal bestimmter d. i. folenner Worte. Daß beide

Seiten, so ftreng sie andererseits unterschieden werden muffen, doch im engen Berbande mit einander stehen, ist dort bereits bemerkt, und wir wollen uns davon jest überzeugen an einer Ericheinung, die gewissermaßen die Brude zwischen beiden bilbet.

Es ift bies ber im altern romifden Leben fo ungemein haufige Gebrauch der Formulare. Das Formular ift nicht zu verwechfeln mit ber Formel. Die Benugung ber letteren beruht auf rechtlicher Nothwendigfeit, die ber erftern auf freier Bahl, jene ift die ausschließliche Form, in ber ein bestimmtes Gefchäft bei Strafe ber Nichtigfeit abgeschloffen werben muß, biefe ein Entwurf gur geschickten und umfichtigen Abschließung beffelben, beffen Berth theils in der genauen Berudfichtigung aller bei bemfelben zu beachtenben materiellen Bunfte und Umftande, theils in der vorfichtigen und als angemeffen erprobten formellen Redaction deffelben gelegen ift. Das Formular gewährt uns baher ein treues Bilb bes Geschäfts felbft nach feinem gangen Umfang und Inhalt, mahrend bie Kormel regelmäßig abstracterer Urt ift, eine Ginleitungs= ober Schlufwendung ober eine concentrirte Angabe ber wefentlichen Bunfte, ju ber bann bie concretere Ausfüllung erft bingufom= men muß.

Der Gebrauch der Formulare für Rechtsgeschäfte empsiehlt sich in dem Maße durch Rücksichten der Bequemlickeit und Zweckmäßigkeit, daß wir ihn wenn auch in sehr verschiedenem Grade zu allen Zeiten und in allen Rechten antressen. Ueberhebt das Formular einerseits die Contrahenten der Mühe der eignen Abfassung und bietet es ihnen dafür eine Fassung, die, in der Regel von fundiger Hand entworfen, im Leben bereits ihre Probe bestanden hat, so sichert es ihnen andererseits den Bortheil, sie auf alle bei dem Geschäft in Obacht zu nehmenden Punkte ausmerksam zu machen, es leistet ihnen in der That den Dienst, dem manche Sammlungen derselben ihren Namen entlehnt haben, den "eines getreuen und fürsichtigen Rathgebers."

Bu biefen für alle Zeiten Anwendung findenden Grunden gefellen fich nun fur gewiffe Gulturftufen der Bolfer und Rechte noch andere hingu, die diefer Ginrichtung für fie eine erhöhte Brauchbarfeit und Geltung verschaffen. In einer Zeit, wo bie Schreibfunde und die Berrichaft über bie Sprache feine allge= meine Berbreitung erlangt hat, wird Jeder, ber berfelben erman= gelt, bei allen einigermaßen wichtigen und complicirten Ge= fchaften faft mit Rothwendigfeit zum Gebrauch bes Formulars getrieben. Undererfeits find jene Stufen, Die wir hier im Auge haben, jugleich die, auf denen das Recht und namentlich bas f. g. dispositive (beffer vielleicht : suppletorische) Recht am wenigften entwickelt ift. Unfer heutiges Recht erganzt in vielfacher Beife ben ausgesprochenen Willen ber Bartheien, vorzugsweise bei Berträgen; eine Menge von Bunften brauchen nicht ausbedungen zu werden, bas Gefet supplirt fie als prafumtiven Willen ber Parthei (f. g. naturalia negotii), fo g. B. beim Rauf ben Unspruch bes Bertaufere auf Die Zinsen bes Rauf= preifes nach Lieferung ber Sache, fo im fpateren romifchen Recht bas Recht bes Pfandverfaufs, bas fruher burch ein ausbrudliches pactum de vendendo hatte ausbedungen werben muffen, ja in einigen gallen bas Pfandrecht felbft (pignus tacitum). Bei einer folden Geftalt des Rechts konnen fich die Bartheien, ohne in den meiften Fallen fonderlich Gefahr zu laufen, auf die Sauptpunfte des Gefchafte beidranten; das Gefet, die Jurisprudeng thut ein übriges. Anders aber auf ber von une fuppo= nirten Stufe ber Entwidlung bes Rechts. Bier fehlt jene Er= gangung, und mas gelten foll, muß von ben Partheien felbft gefest fein, die "lex contractus" muß um fo vollftandiger fein, als die lex publica ludenhaft ift (S. 313). Gine Menge von Bestimmungen, Die in fpaterer Zeit Die lettere Form angenom= men haben, mußten fich Jahrhunderte lang mit der erfteren begnügen. 785)

⁷⁸⁵⁾ Im britten Suftem werde ich biefen Nebergang conventioneller

Für das alte Rom speciell sam schließlich noch ein fernerer Grund hinzu. Er lag in der formalistischen Strenge des ältern Rechts und Processes. Was half es, wenn ein Vertrag oder ein Testament in materieller Beziehung auch noch so vollständig abgefaßt, daneben aber ein Ausdruck gebraucht war, an dem die stricte Wortinterpretation der ältern Zeit Austoß nahm? Die Ersichtlichseit und völlige Zweisellosigseit des wirklichen Willens glich den Mißgriff in den Worten nicht aus. Hier also fam es vor allem darauf an, sich auch rücksichtlich des Ausdrucks sicher zu stellen, und welche größere Sicherheit ließ sich densen, als die Wahl einer Fassung, die bereits in andern Fällen mit Ersfolg zur Anwendung gekommen war, die das gefährliche Fahrzwasser des ältern Processes bisher glücklich durchschisst und so zu sagen die exegetische Feuerz und Wasserprobe unversehrt bezstanden hatte?

Kein Wunder also, daß jene Einrichtung im ältern Rom eine Berbreitung und Geltung fand, für die uns die Gegen-wart jeden Bergleich versagt. Zeugniß dafür legt ab zunächst die hohe Schätzung, ja die literarhistorische Celebrität, deren sich die Concipienten und Sammler der Formulare erfreuten. Ein neues, geschickt abgefaßtes Formular brachte seinem Urheber mehr Ehre, Anerkennung, Ruhm beim Volke, als heutigen Tages die beste juristische Leistung je in Aussicht hat, und im Namen des Formulars selbst verherrlichte die dankbare Nachwelt noch lange das Gedächtnis des Ersinders. 786) Selbst die bloßen

Bestimmungen in gesehliche an verschiebenen Beispielen erlautern; es ist eine ber beachtenswerthesten Erscheinungen in der Bildungsgeschichte des spätern Rechts, manchen Rechtssap fann man nur dann wirklich verstehen, wenn man ihn in seiner vorgesehlichen Form erfaßt.

⁷⁸⁶⁾ Welcher Jurift fennt nicht bie stipulatio Aquiliana von Aquilius Gallus (zur Zeit Cicero's)? Bon feinen Schriften ist uns nichts erhalten, aber jene stipulatio, bie postumi Aquiliani und die formulae (actio) doli mali haben seinen Namen auf die Nachwelt gebracht. Ein anderes Beispiel gewährt die cautio Muciana seines Lehrers D. Mucius Scavola. Die Sache erinnert an eine ähnliche Erscheinung auf dem Gebiete der Medicin. Neben

Sammler gangbarer Formulare machten fich bamit einen Ras men, wie 3. B. Mamilius burch bie nach ihm benannte, 787) und jum vollständigen Sausinventar eines gefetten romifden Sausvaters gehörte ficherlich, wie heutzutage bei Burger und Bauer eine Sammlung von Sausmitteln aller Art ober ein Brieffteller, fo bamals eine Sammlung folder juriftifder Recepte. Schriftsteller, bie Dinge bes praftifchen Lebens behan= belten, wie g. B. ben Landbau, vergagen nicht, auch die babin einschlagenden juriftischen Recepte mitzutheilen, und in ben und erhaltenen Schriften von Cato und Barro figuriren friedlich ne= ben einander Unweifungen gur Bereitung des Miftes und Moftes, gur Seilung ber Krape bes Biebe und Bauberfpruche gegen Bodagra mit wohl claufulirten Unleitungen und Formularen jum vorfichtigen Anfauf bes Biebs, jum Berbingen ber landlichen Arbeiten, jum Berfauf ber Früchte und andern Ge= fchäften. 788)

Wir find leicht geneigt, wie ben Werth und bas Berbienft, fo auch bie Schwierigfeiten ber Anfertigung folder Formulare gu unterschägen. Gin neues Formular bedeutete fur ben Berfehr eine neue Bahn, die er einschlagen fonnte, und die er viel= leicht bis babin ichon lange vergebens gesucht hatte; es war eine in praftischer Beziehung ungleich wichtigere Leiftung, ale wir von unferm beutigen Standpunft aus uns benfen, und ber Bergleich mit ber Erfindung eines probaten medicinifden Sausmittels, bas viele medicinifche Budyer aufwiegen fann, trifft auch in biefer Beziehung gu. Die Schwierigkeiten lagen nicht

bem Ruhm und ber Unfterblichfeit, die fich an bie Erfindung von nach ihrem Urheber benannten Eropfen, Billen, Salben, Pflaftern, Bulvern u. f. w. fnupft, erblagt ber Glang auch bes gefeierteften medicinifchen Namens .

⁷⁸⁷⁾ Varro de re rust. II, 5, 7.

⁷⁸⁸⁾ S. 3. B. Cato de re rustica 144: oleam legendam hoc modo locare oportet, 145 . . faciendam hac lege und bie folgenden Rapitel, Varro de re rustica II, 2: emtor stipulatur prisca formula sic; c. 3. 4, 5: eos cum emimus domitos, stipulamur sic . . . cum indomitos, sic.

bloß barin, worin wir heutzutage fie allein fuchen wurden: in ber genauften Beachtung aller irgendwie in Betracht fommenden Bunfte, in der Berechnung und Berudfichtigung aller Eventualitäten, ber forgfältigften Wahl bes Ausbrucks. Es gefell= ten fich noch zwei andere durch die Eigenthumlichfeit des ältern Rechts bedingte bingu. Ginmal nämlich die Anforderung einer funftgerechten Redaction im Ginne ber altern Jurisprubeng (f. u.) und fodann eine andere, bie ich hier nur andeuten fann und erft bei einer andern Belegenheit genauer befprechen werde. Richt felten nämlich fam es barauf an, erft burch eine gefchidte Manipulation, durch Umwege u. f. w. Die jurifti= fche Möglichteit bes Gefchäfts zu vermitteln, ben Gefichtspuntt aufzufinden, unter bem baffelbe fich ins Recht einführen ließ. Rurg es galt eine eigenthumliche Aufgabe ber jurifti= fchen Conftruction, die einerfeits nicht bloß bie vollftandige Beherrschung des Rechts, fondern andererseits ein gewiffes Weschid und Erfindungsvermögen voraussette.

Das Material, das uns für die im Folgenden zu versuchende Bearbeitung des Formelwesens zu Gebote steht, leidet an einer doppelten Unvollsommenheit. Zunächst sind uns nämlich von einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Rechtsgeschäften die betreffenden Formeln theils gar nicht, theils lückenhaft erhalten 789) und von dem großen Borrath der Formeln des Legiszactionen Processes (s. u.) besigen wir faum mehr als die eine und andere. Sodann und vor allem aber stügt sich das meiste, was wir wirklich haben, wenigstens die Formeln und Notizen, welche das Privatrecht betreffen, auf die Reseate der spätern

⁷⁸⁹⁾ So fehlen und 3. B. ganglich: bie Formeln ber confarreatio, diffarreatio, coemptio, bes nexum; bei ben von Gajus III, 174 und II, 104 mitgetheilten Formeln ber nexi solutio und familiae mancipatio find gerade bie entscheinen Worte ausgefallen, und welchen Werth bie Restitutionsversuche haben, bavon unten.

flassischen Juriften, und die theilen und regelmäßig nur bas zu ihrer Zeit Geltende mit. Die Annahme, baf bies ftets auch bas Urfprüngliche gewesen, ift aber aus bem Grunde hochft miglich, weil die Bande des Formalismus fich nachweisbarer= magen zu ihrer Beit ichon vielfach gelockert hatten. Der Beift ber alten Jurisprudeng, jene Beinlichkeit und Strenge in ben Worten, ber Ginn und bas Berftanbniß fur bas Formelnwesen war bereits im Scheiben. Gin alter Jurift hatte fich nie auch nur die geringfte Abweichung in ber Mittheilung einer Formel erlaubt; an Beispielen aus ber bamaligen Beit fehlt es feineswegs. 790) Reben ber alten Formel wurden zur Auswahl andere neuere zugelaffen - ebenfalls ein entschiedener Abfall vom Geift ber älteren Zeit, benn bie bulbete, fo weit ich habe bemerfen fonnen, für jedes Gefchaft nur eine Formel. Für einzelne Falle verftatten unfere Quellen, die Differeng gwifden bem Fruberen und Spatern, ja fogar zwischen ber nur burch ein halbes Jahrhundert getrennten Zeit des Gains und Ulpian ftreng nachzuweisen. Go erflart jener eine Ungenquigfeit in ber Kaffung ber Stipulation für schädlich, die diefer als einflußlos bezeichnet. 791) So fennt Ulpian brei Formeln ber Erbes: einsehung, die uralte: heres esto, und zwei andere, von benen Bajus nur eine fur gulaffig erachtet und gwar in einer Weife, aus ber man erfieht, bag man fich erft um feine Beit barüber geeinigt hatte. 792) Ein ahnliches Berhaltniß waltet zwischen ben von ihnen angegebenen Formeln ber Vermächtniffe ob. 793)

⁷⁹⁰⁾ Man vergleiche 3. B. die Mancipationsformel bei Gaj. I, 169: isque midi emptus est hoc aere aeneaque libra mit der bei Paulus Vat. fr. §. 50 emtus midi est pretio und die Berwechflung der Conjunction cum und quod bei Ulp. XXII, 28 und Gaj. II, 166.

⁷⁹¹⁾ Bergleiche Gaj. III, 102 mit L. 1 §. 4 de V. O. (45. 1).

⁷⁹²⁾ Ulp. XXI. Gaj. II, 117 . . sed et illa (heredem esse jubeo) jam comprobata videtur.

⁷⁹³⁾ Gaj. II, 201. Ulp. XXIV, 4. Die Formel: dare jube o fennt Gajus noch nicht, und es ift baber nicht zu rechtfertigen, wenn bie Geraus-geber bei II, 267, wo bie Sanbichtift eine absolute Lucke hat, neben ber For-

³bering, Beift b. rom. Rechte. II.

Was hier zufälligerweise nachweisbar ist — und es ist dies erst seit Auffindung des Gajus — wird sich auch in andern Fällen wiederholt haben, von denen uns keine Kunde aufbewahrt ist. Solche Beobachtungen mahnen aber zur Vorsicht und Kritik in der Benuhung des Materials.

Auf welche Unterlage tann biefe Kritit fich ftuben? Das Formelnwesen beschränfte fich, wie ich fruher bemerkt habe, fei= neswegs auf ben Proces und bas Privatrecht, fonbern erftredte fich auch auf bas öffentliche und geiftliche Recht und bie Religion, und zwar entstammte es nach allen biefen Unwendungen hin einer und berfelben Sand: der ber Bontifices (§. 42). Dies ift ein hochft wichtiger Umftanb. Denn er erschließt uns für unfer Unternehmen eine reichhaltige Quelle bes Materials, er verftattet uns, die Luden bes einen Zweiges aus bem an= bern zu ergangen, er gibt ber gangen Untersuchung mehr Salt und Festigfeit. Befonders werthvoll wird er aber badurch, baß gerade jene Unwendungsgebiete bes Formalismus, die uns gunachft nicht intereffiren, Formeln aufzuweisen haben, welche unläugbar in das fruhefte Alterthum hinaufreichen, wie g. B. bie von Livius mitgetheilten bes jus fetiale (f. u.). Legen wir biefe und andere unferer Untersuchung ju Grunde, fo wird es und gelingen, und bes wefentlichen Rerns bes alten Formeln= wefens zu bemächtigen, und was von ben Formeln ober auf fie bezüglichen Erscheinungen ber fpatern Beit mit ihm im entschiebenen Widerspruch fteht, von bem werden wir behaupten dur-

mel: liber esto aus Ulpian II, 7, auch die: liberum esse jubeo in den Tert gesetzt haben. Letztere war hier sowohl als beim Legate und der Erbeseinsetzung jüngern Ursprunges: L. 52 de man. test. (40. 4). Wären unter den "imperatores" dieser Stelle auch nicht Sever und Caracalla, sondern Mark Aurel mit seinem Bruder oder Sohn zu versiehen, hätte also die hier erwähnte Constitution dem Gajus bekannt sein können, so wurde er hier so wenig wie dei der Erbeseinsetzung den so neuen Ursprung dieser Formel zu erwähnen nicht unterlassen haben. Es zeigt sich hier, wie mislich es ist, Foxmeln ohne handschristliche Autorität in den Text auszunehmen; in unserm Fall hat man dem Gajus geradezu einen Anachronismus ausgebürdet.

fen, daß es, weil den Charafter der alten Zeit verläugnend, neuern Ursprungs fein muß.

Wir geben jest zu unferer eigentlichen Aufgabe über.

Der formelle Charafter unseres zweiten Elements ber Rechtsgeschäfte beruhte auf zweierlei: (1) es waren bestimmte Worte, und dieselben mußten (2) gesprochen wers ben. Unterziehen wir diese beiden Momente einer nähern Bestrachtung.

1. Moment ber Beftimmtheit. 794)

Es waren also bestimmte, d. h. ein für alle Mal vorgeschriebene Worte oder Säte, deren sich die Partheien für die verschiedenen Rechtshandlungen, sowohl die des Processes, als des Berkehrs zu bedienen hätten. Diese Bestimmtheit aber war graduell verschieden, bei der einen Handlung war die Parthei mehr, bei der andern weniger eingeengt, hier war es eine längere Formel, eine ganze Litanei, die sie nach zu beten hatte, dort nur ein einzelnes Schlagwort, namentlich der das Geschäft bezeichnende Kunstausdruck, mit dem sie den concreten Inhalt desselben in Verbindung zu bringen hatte — gewissermaßen eine

⁷⁹⁴⁾ Verba certa, solennia (b. i. sollo — toto anno — alljährlich wiederkehrende) legitima (fireng genommen die einer lex entnommenen, allein der Sprachgebrauch ist ein weiterer). Ulp. IX, 1. XIX, 3. Gaj. I, 112. IV, 29. Gell. XI, 1. Briss. I c. 181. Bei Nichtsuristen andere Ansdrückez. B. carmen, solenne carmen, certa nuncupatio verborum und auch formula in Anwendung auf Nechtsgeschäfte (bei Juristen vorherrschend von der Formula des Formularprocesses gebraucht, bei Gaj. IV, 24 forma für eine legis actio, s. auch L. 2 § .7, 12 de orig. jur. 1. 2). Der Ausdruck: concepta verda (z. B. beim Eid: Briss. VIII, 10, und Formularprocess) weist auf die Absassung im einzelnen Fall hin, allein wie die con cepta e feriae (im Gegensas der stativae, die ipso jure an bestimmte Tage gesnüpst warren) dem Hersommen nach zum Theil immer auf gewisse Tage gelegt wurden, also ste hen d waren (Macrod. Sat. I, 16), ungeachtet sie ihrem Begriff nach lediglich auf der freien Bestimmung des Magistrats beruhten, so auch vielzsach die concepta verda.

blofe, bem Gefchaft anzuheftende Gtifette. Begreiflicherweise mußte überall bem concreten Inhalte bes Gefchafts Raum ge= laffen werden fich zu entfalten, jebes einzelne Befchaft beftanb nothwendigerweife aus einer Combination eines abstracten und concreten Beftandtheils. Aber in fehr verschiedener Beife. Es liegt 3. B. auf ber Sand, bag ber Brocef fich nicht ausfcblieflich in fest bestimmten Formeln bewegen tonnte, ber freien Berhandlung ber Partheien mußte ein angemeffener Spielraum gelaffen werben, und nur fur bie entscheibenden Momente besfelben mochte man zur beftimmteren Bervorhebung berfelben bie Benutung einer Formel verlangen. 795) Eine Fixirung und Concentrirung bes eigentlichen Streitpunftes in Form einer Thefis ift namentlich fur ben Procef ebenfo beilfam, als fur eine Disputation. Dhne die ber Berhandlung nothige Freiheit gu beeintrachtigen, verhindert fie, daß der Streit fich nicht ins Un= bestimmte verliere, und fchließlich gar ber eigentliche Streitpunft felbft zweifelhaft werbe. Unfer heutiger Proces macht ben Man= gel biefer Einrichtung vielfach fehr fühlbar.

Im Unterschiede vom Proces war dagegen das Testament, sowohl rücksichtlich seiner Einrichtung im Ganzen als seiner einzelnen Dispositionen von Ansang bis zu Ende ausschließlich an feste Formeln gebunden, es gab in ihm kein Fleckchen, auf dem man sich frei hätte bewegen können. Die Einsehung des Erben, die Enterbung, die Bermächtnisse, die Ernennung des Vormundes, die Ansprache an den samiliae emtor und dessen Antwort — alles hatte seine bestimmte Form und zum Theil auch seine bestimmte Ordnung (s. u.). Bei der Stipulation hingegen beschränkte sich der sesse abstracte Theil des Geschäfts auf das Wörtchen: spondes? — ein Blankett, das man mit besliebigem Inhalt und in beliebiger Ordnung ausschlen mochte.

⁷⁹⁵⁾ In der Bindicationsformel bei Gajus IV, 16 wird auf einen folchen vorausgegangenen freien Berfrag ber Parthei Bezug genommen: . . secundum suam causam, sicut dixi.

Innerhalb der Formeln gibt es eine graduelle Differenz ihrer Bestimmtheit, deren die Römer selbst gedenken: gewisse Formeln (und als Beispiel werden und namentlich die Legissactionen genannt) vertragen durchaus keine Aenderung, weder einen Zusatz, noch eine Auslassung, andere lassen dieselbe zu, natürlich nur insofern sie sich mit dem Zweck des Geschäfts vertragen. 796) Wir können, wie ich glaube, noch weitere Grade dieser Bestimmtheit unterscheiden. Freilich sind die Gränzelinien zum Theil minder fest und scharf, allein da der einzige Zweck darin besteht, und das Vorhandensein einer gewissen Abstufung innerhalb der Formeln zur Anschauung zu bringen, und ein juristisches Interesse sich an diese Unterscheidung überall nicht knüpft, so kömmt es darauf nicht weiter an.

3ch unterscheide alfo:

1. Schlagworte. Regelmäßig treffen fie mit dem Namen bes Geschäfts felbst zusammen, fo 3. B.:

Name bes Sefchäfts
Sponsio
Fidepromissio
Fidejussio
Acceptilatio
Tutoris auctoritas
Heredis institutio
Exheredatio

Schlagwert
spondeo
fidepromitto
fidejubeo
acceptum habeo
auctor fio
heres esto
exheres esto.

2. Ela ftische Formeln: Sape, welche in ihren wesentlichen Punkten fest sind, aber in gewissen Hinsichten eine Abandezrung vertragen, z. B. die cognitoris datio (Note 796), die Bestellung eines ususkructus durch in jure cessio (Hinzufüzung eines dies).

⁷⁹⁶⁾ Vat. fr. §. 318. Non tamen sic putat certis verbis cognitorem dari debere, ut si quid fuisset adjectum vel detractum, non valeat datio ut in legis actionibus.

3. Feste, aber schematische Formeln: b. h. solche, welche concret ausgefüllt werden muffen, im übrigen aber unabänderlich sind. Das älteste Beispiel dieser Art mag die von Livius erhaltene Formel der Kriegsankundigung sein, in der an betreffender Stelle der Name des Feindes genannt wird. 797) Aus dem Civilrecht und Proces nenne ich folgende:

Angabe der Person:

Name des Erblaffers bei Antretung der Erbschaft durch cretio: cum me Maevius heredem instituit. Ulpian. XXII, 28;

ber Summe:

bei der manus injectio. Gaj. IV, 21 und der nexi solutio. Gaj. III, 174;

des Gegenstandes:

bes Grundstücks bei der Bindication (Lage deffelben) Cic. pro Mur. 12; 798)

des Verhältniffes:

Nexi solutio Gaj. III, 174 und gewiß auch bei der pignoris capio. Gaj. IV, 29.

4. Feste und zwar absolut geschlossene Formeln: folde, bei benen selbst die Ramhastmachung dieser indivi-

⁷⁹⁷⁾ Liv. I, 32: Audite fines (cujuscunque gentis sunt nominat)... populum illum (quicunque est, nominat)... In den Formularen des Formularprocesses figuriren die Namen Aulus Agerius Numerius Negidius. Wenn Ciceros Borwurf pro Murena 12: et quia in alicujus libris exempli causa id nomen invenerant, putarunt omnes mulieres, quae coemptionem facerent, Gajas vocari begründet wäre, so wären hier die Blansfettnamen ähnlich wie in dem Beispiel, das Keller Kom. Proc. §. 41 a. C. aus dem englischen Process mittheilt, fingirte Namen geworden, s. jedoch barüber Roßbach Unters. über die röm. Che S. 352.

⁷⁹⁸⁾ Gaj. IV, 16 hat bloß: hunc hominem, ahnlich wie bei ber in jure cessio II, 24 und ber mancipatio I, 119, und es ift benkbar, daß bei Bornahme dieser Akte an beweglichen Sachen die namentliche Bezeichenung der Sache hinweggefallen ift, da fie durch die Gegenwart und das Haleten derfelben überfluffig gemacht wurde.

buellen Umstände (als überflüssig) hinwegsiel. Dahin gehörten &. B. die Formeln des Testators und des samiliae emtor. Gaj. II, 104, die des Bindicationsrituals. Gaj. IV, 16. Cic. pro Murena 12.

Ich brauche nun wohl faum zu bemerken, daß diese forsmelle Berschiedenheit nur die Folge und der Ausdruck einer materiellen war. Für gewisse Handlungen war man der Ansicht, daß sie ihrem wesentlichen Bestande nach in dem Maße sest und bestimmt gegeben seien, daß jede Abweichung davon vom Nebel sei. Der Ausdruck für diese Ansicht war eine Formel der dritten und vierten Classe. Bei andern verhehlte man sich nicht, daß man der Autonomie der Privaten einen freieren Spielraum gewähren müsse, begnügte sich also damit, nur die Hauptpunkte namhaft zu machen, oder nahm selbst davon Abstand. In jenem Fall gab man eine Formel der zweiten Classe, in diesem beschänfte man sich auf ein blosse Schlagwort.

Soweit nun das Requisit der Bestimmtheit reichte, hatte es bei allen Geschäften dieselbe Kraft und Geltung. Eine Acceptilation, bei der das Wort: acceptum habeo mit einem andern gleichbedeutenden vertauscht war, war um nichts weniger nichtig, als jene Legisactio von Gajus, bei der statt arboribus: vitibus geset war. Die scheinbare Differenz in der Strenge, mit der der Formalismus bei der einen und andern Classe von Geschäften gehandhabt wurde, beruhte nur auf der Verschiedensheit in der Elasticität der Formeln: nicht das Maß der Strenge, sondern nur das der Bestimmtheit war ein verschiedenes.

Eine nothwendige Consequenz der Bestimmtheit war die, daß die vorgeschriebenen Borte und Formeln sich nicht in eine andere Sprache übertragen ließen. Waren es einmal die se Ausdrücke, deren man sich bedienen mußte, wie hätte man statt derselben z. B. griechische gebrauchen fönnen? Eben so gut hätte man gleichbedeutende lateinische wählen können. Ein Ausländer also, der das römische Bürgerrecht oder Commercium erworben hatte, mußte alle Geschäfte des jus civile in

lateinischer Sprache abschließen; so wenig wie das Bolf sich in seinem völkerrechtlichen Berkehr mit Auswärtigen der fremben Sprache bediente, 799) so wenig duldete es dieselbe in den Geschäften des Eivilrechts. 800) Die Geschäfte des jus gentium hingegen und die des späteren römischen Rechts, wie z. B. die Fideicommisse, waren weil an feine Formel, auch nicht an den Gebrauch einer bestimmten Sprache gebunden. Freilich war man späterhin doch genöthigt, gewisse Concessionen zu machen, was erst im dritten Spstem nachgewiesen werden kann. 801)

2. Mündliche Rebe.

Das Schreiben ift etwas Abstractes und Erlerntes, und barum nicht bas Ursprüngliche. Das Einfachste, das Natürliche und Ursprüngliche ist das Sprechen, und diese natürliche Form der Gedankenaußerung ift im altern Rechte zugleich die

⁷⁹⁹⁾ Dirffen Civil. Abh. B. 1. Abh. 1.

⁸⁰⁰⁾ Als Princip ist dies indirect anerkannt in der in der folgenden Mote abgedrucken L. 8 §. 4 de accept. Einzelne Anwendungsfälle gewähren: die sponsio Gaj. III, 93. adeo propria civium Romanorum est, ut ne quidem in graecum sermonem per interpretationem proprie transferri possit, quamvis dicatur a graeca voce figurata esse, das Teskament L. 21 §. 4 Cod. de test. (6. 23) mit seinen sämmtlichen Bestimmungen, 3. B. der Freikassung (L. 14 Cod. de test. man. 7. 2), dem Legat (Ulp. XXV, 9. Gaj. II, 281), der Ernennung eines Tutors (L. 8 Cod. de tut. test. 5. 28), vor allem also auch der Erbeseinsehung.

^{801) 3.} B. bei der Acceptilation L. 8 §. 4 de acc. (46. 4): hoc jure utimur, ut juris gentium sit acceptilatio, (d. h. eigenflich wäre sie es nicht) et ideo puto et graece posse acceptum sieri, dummodo sic siat, ut latinis verbis solet, bei der Bestellung eines Cognitor Vat. fr. §. 319, obgleich dasur eerta et quasi solennia verba nothig waren Gaj. IV, 83, 97, bei der sidejussio L. 8 pr. de sidej. (46. 1) L. 12 Cod. de sidej. (8. 41). Bei der gewöhnlichen Stipulation mit Ausnahme der sponsio L. 1 §. ult. de V. O. (45. 1) Gaj. III, 93 kann man kaum von einer Concession sprechen, da sie keiner verda certa et solennia bedarf. Ob sie ader nicht überhaupt, sowohl in der Anwendung auf Peregrinen als Kömer, späteren Ursprunges ist, scheint mir mehr als wahrscheinlich.

rechtlichnothwendige. 802) Das ältere Recht fennt feinen folennen Aft, bei bem die Schrift bie Rebe hatte erfeten fonnen. 803) Freilich neben ber Rebe mag in Rom von Altersher, wie bei ben Gefegen und Bundniffen, fo auch bei wichtigen Geschäften bes Privatrechts eine schriftliche Aufzeichnung üblich gewesen fein, aber ich muß es betonen: neben, nicht ftatt ber Schrift. Ein Testament, eine umfangreiche Stipulation mochte man immerhin aufzeichnen und von Zeugen ober ber Gegenparthei unterzeichnen laffen - Die Schrift hatte bier burchaus feine juriftifche Bedeutung, die Gultigfeit bes Gefchafte beruhte lediglich auf ber mundlich en Bornahme. Bei beiben Geschäften aber burfte lettere nach ber und befannten Geftalt ber Sache eine ab ftracte fein, b. h. man fonnte, ohne das Mindefte vom Inhalt der Urfunde mitzutheilen, fich in der Formel bes Wefchafts einfach auf lettere beziehen, alfo g. B .: ich teftire, wie in diefer Urfunde gefchrieben - versprichft Du alles zu leiften, mas in biefer Urfunde verzeichnet? 804) Der juriftifchen Auffaffung nach war bas Gefchaft munblich geschloffen, benn ber gange Inhalt ber Urfunde war ja vom Rebenden genehmigt, anerkannt, er hatte gefprochen burch Berweifung.

War diese Gestalt der Sache die ursprüngliche? Ich meine, Jeder muß ihr den Zug der abstracten Periode anmerken. Sie enthält in Wirklichkeit eine Trennung des concreten Inhalts

⁸⁰²⁾ Als Princip ausgesprochen ist es meines Wissens nirgends, eben weil es sich für den Kömer von selbst verstand. Für die Mancipation und das Nexum lag es in den Worten der Tafeln: uti ling un nuncupassit.

⁸⁰³⁾ Daher noch im fpateren Recht bie Benbung : legem dicere (3. B. suae rei) für eine Bertragsbestimmung ichlechthin.

⁸⁰⁴⁾ Haec uti in his tabulis cerisve scripte sunt, ita do ita lego, ita testor. Ulp. XX, 9. Ein Beispiel aus bem geistlichen Rechte gewährt bie Einweihung eines Tempels unter Bezugnahme auf die Fundationsurfunde eines anderen Tempels s. bei Briss. I, 194: ceterae leges huic arae eaedem sunto, quae arae Dianae sunt in Aventino dictae.

bes Geschäfts von letterem felbft. Gewollt wird nicht bies, bies Bestimmte, Sichere, sondern ein Etwas: bas, was in ber Urfunde fteht - vielleicht alfo etwas gang Anderes, als ber Rebende weiß und will. In diefer Beife fann er wollen, ohne jest bereits im Mindeften zu miffen Bas, g. B. verfprechen, was diefer jenem versprochen hat ober gar erft versprechen wird. 805) Roch weniger erfahren die Beugen etwas Raberes; ffe find babei, fie feben was geschieht und hören, was gesprochen wird, und boch wiffen fie nicht bas Geringste vom Inhalt fie feben, fo gu fagen, nur ben Schatten bes Geschäfts! Bei bem Eigenthumserwerb und ber Bindication einer Sache genugte es nicht, fie bloß zu nennen, fich nur auf fie mit Worten zu beziehen, fondern man follte fie faffen. Und bei bem Rechtsgeschäft hatte man ben Inhalt beffelben nicht ebenfalls faffen, b. h. mit ber Bunge faffen (lingua nuncupare) 806) follen? Ein Wollen burch bloge Beziehung, burch abstracte Erflärung bes Beitritte ber Einwilligung u. f. w. widerfpricht meiner Anficht nach aufs entschiedenfte bem Beifte bes altern Rechts. 3ch glaube alfo z. B. rudfichtlich ber Stipulation, daß in alter Zeit nicht bloß ber Stipulant ben gangen Inhalt berfelben angeben, sondern auch ber Promittent ihn wörtlich nachsprechen mußte (S. 583). Ebenfo bei ber Correalobligation und ber Burgichaft. Fur ben Gib ift es be-

⁸⁰⁵⁾ So 3. B.: quantam pecuniam . . . credidero, tantam dari spondes (L. 18 § 3 de stip. serv. 45. 3), fide tua esse jubes (L. 47 § 1 de fidej. 46. 1). Beim Testament: quem heredem codicillis secero, heres esto (L. 73 de hered. inst. 28. 5), quantum legavero . . (L. 38 de cond. et dem. 35. 1). Eine ausschilche Erörterung folgt im britten Spestem bei ber Theorie der Rechtsgeschäfte.

⁸⁰⁶⁾ In der alteren Sprache wird diefer Ansbruck für Sprechen schlechtschin gebraucht, in der neuern scheint er vorzugsweise für die aus Schrift und Mede verbundenen Geschäfte gebraucht worden zu sein, um mittelst seiner den mündlichen Theil des Geschäfts (auncupatio) im Gegensaß zu dem schriftslichen (tabulae) besonders hervorzuheben; so namentlich beim Testament und Botum, s. 3. B. Sueton. Aug. c. 97. Fest. nuncupat.

fannt, daß ber Schwörende die ihm vorgesprochene Gidesfor= mel wörtlich nachzubeten hatte, fich alfo nicht mit einem abftracten "So fdwore ich" begnugen burfte. Rur wo die Maffe, 3. B. bas Bolf bei Gefegvorschlägen ober bas Beer bei Ablei= ftung bes Fahneneibes, eine Billenserflärung abzulegen hatte, mag man nothgebrungen von Altersher eine Ausnahme gemacht und eine abftracte Erflärung jugelaffen haben. Damit hangt Die Sitte ber Brajurationen gufammen, vermoge welcher bloß Einzelne ben ganzen Gid herfagten und die Andern lediglich mit "ebenfo ich" ihren Beitritt erffarten. 807)

Rehren wir jest zu ber Berbindung ber Schrift und Rebe gurud, fo glaube ich, bag eine bloge Berweifung auf die Schrift ohne Mittheilung ihres Inhalts im alteren Rechte unftatthaft war, hier vielmehr ber gange Inhalt ber Schrift vorgelefen werben mußte. Salten wir und junadift an bie beiben genannten Fälle bes öffentlichen Rechts: Die Gefege und Bundniffe, fo ift es befannt, daß ber Gefegantrag bem Bolf wortlich vor= gelegt werden mußte, und die Rraft bes gefdriebenen Befepes nicht auf der Schrift, fondern auf der mundlichen Borlage und Annahme beruhte. Bas die Bundniffe betrifft, fo ift uns von Livius 808) die Formel ihres Abschluffes aufbewahrt, und biefe gebenft ausbrudlich ber gefchehenen Berlefung. Auch bei Gelübben, namentlich ben öffentlichen, war die fchriftliche Aufzeichnung eine gang häufige (tabulae votivae), und

⁸⁰⁷⁾ Festus: Praejurationes facere dicuntur hi, qui ante alios conceptis verbis jurant, post quos in eadem verba jurantes tantummodo dicunt : idem in me. Polyb. VI, 21. Beder Sandbuch ber rom. Alterth. (Marquarbt) III. Abth. 2 G. 291. Bei Tac. Hist. IV, 31 fpricht jeber ber Solbaten ben Gib vollständig nach. Liv. II, 45. XXVIII, 29 läßt gar nicht erfennen, in welcher Weife ber Gib abgeleiftet ift-

⁸⁰⁸⁾ Liv. I, 24. Legibus (foederis) deinde recitatis: Audi, inquit, Jupiter ut illa palam prima postrema (vom Anfang bis zu Ende) ex illis tabulis cerave recitata sunt. . illis legibus populus Romanus prior non deficiet.

auch hier wird der Verlesung gedacht. 809) Aus späterer Zeit nenne ich noch das richterliche Urtheil, welches zwar schristlich ertheilt, aber daneben bei Strafe der Nichtigkeit verlesen werden mußte. 910) Ist die Annahme gewagt, zu der ich mich bereits S. 13 Note 6 von einem andern Gesichtspunkte aus gedrungen fühlte, daß dasselbe ursprünglich auch beim Mancipationstestament der Fall gewesen? Doch verkenne ich nicht, daß wenn irgendwo, gerade bei diesem Nechtsgeschäft am ersten eine Abweichung zugelassen worden sein mag, und man möge dieselbe immerhin in die gegenwärtige Periode sehen, unssere obige Behauptung, daß alle Rechtsgeschäfte mündlich abgeschlossen werden mußten, erleidet dadurch seine Einschränstung — auch das Testament ward juristisch mündlich erzichtet.

Dagegen scheint ein anderes Geschäft: der Literalcontract, der allerdings bereits der gegenwärtigen Periode, wenn auch erst der zweiten Hälfte angehört, 811) mit ihr sich schlechter= dings nicht zu vereinigen.

Allein der Literalcontract war von Haus aus nichts anderes, als die von beiden Partheien bewerftelligte Eintragung einer auf andere Weise begründeten Geldschuld, wie dies aus den dabei gebrauchten Ausdrücken: expensum und acceptum ferre unzweidentig hervorgeht, also seiner ursprünglichen Tendenz und seinem Aeußern nach nichts weiter als ein Beweismit=tel. Aber freilich: so wie man der Eintragung absolute Beweiskraft einräumte, war damit mittelbar eine selbständige, d. h. von dem Abschluß eines andern Contracts, namentlich eines Darlehns unabhängige Art sich zu verpflichten gewon=

⁸⁰⁹⁾ Val. Max. IV, 1 §. 10: Sueton. Aug. c. 97. Apulej. Metam. lib. XI (ed. Bip. p. 257) de libro, de literis fausta vota praefatus.

⁸¹⁰⁾ L. 1. 2. 3 Cod. de sent. ex peric. (7. 44).

⁸¹¹⁾ Wenn sonst bas: nomina transscribere bei Liv. XXXVII (a. 559) im technischen Sinn gemeint ift (Gaj. III, 130), worüber man noch streiten könnte.

nen, und in richtiger Erfenntniß bavon burfte und mußte man hier von einem eignen Contract fprechen. Es verhielt fich mit bemfelben ähnlich, wie mit ber obligatorifden Rraft bes rich: terlichen Urtheils. Beide find von Saus aus rein beclara: torifch, fie erfennen nur eine Berbindlichfeit als bereits vorhanden an, allein da diefe Anerfennung eine unumftoß: liche Rraft hat, fo erlangen fie damit die Natur conftituti= ver Afte. 812) Geiner praftifchen Geltung nach wurde alfo ber Literalcontract von unferem obigen Cat eine Ausnahme begrunden, feiner juriftifchen Composition nach nicht.

Alfo unfere Regel bleibt aufrecht: alle Geschäfte bes alteren Rechts muffen munblich errichtet werben. Wie aber wenn Jemand nicht fprechen fann? Dann ift er eben baburch ausge= schloffen. Daffelbe gilt von dem Tauben 813) rudfichtlich aller Befchäfte, bei benen ber Begner gu fprechen hat, benn man muß die Borte beffelben horen, alfo g. B. von ber Stipulation, bem Teftamente. Unfer heutiges Recht macht ben Schreibunfähigen die befannte Concession des Kreugiebens ftatt ber Namensunterschrift, bas römische Recht hat eine folde Rudficht gegen Taube und Stumme nicht beobachtet, fie find Die Opfer ihres Naturfehlers.

Woher nun die Worte und Kormeln?

Sind fie durch die Gefete eingeführt? Bewiß nicht! In ber fpatern Beit fommt es allerdings vor, bag ein Gefet fur die Rlage, die es gewährt, auch zugleich die entsprechende Rlag-

⁸¹²⁾ Gine Analogie aus bem fpatern Recht f. bei Paulus Sent. Rec. V, 7 (Hänel 8) §. 2: quod si scriptum fuerit instrumento promisisse aliquem, perinde habetur ac si interrogatione praecedente responsum sit.

⁸¹³⁾ Ueber beibes f. L. 48 de O. et A. (44. 7) . . in quibus negotiis sermone non opus est. L. 6 §. 1 qui testam. (28. 1) Ulp. XX, 7. 13. Die tutoris auctoritas L. 1 §. 2, 3 de tut. (26. 1). Mit ben verba certa ift auch biefe Confequeng berfelben im justinianischen Recht hinweggefallen L. 10 Cod. qui test. (6, 22).

formel aufstellt, wie z. B. die lex Rubria (Procefordnung für das cisalpinische Gallien) es thut, allein für die ältere Zeit ift dies weder bezeugt, noch irgendwie wahrscheinlich. Mittels bar wurden freilich die ältern Gesetze eine wichtige Duelle der Formeln, indem sie, wie unten gezeigt werden soll, für eine gewisse Art derselben die Legisactionen das Material herzgaben.

Sind fie Producte des Lebens? Die Frage ift gu unbeftimmt, man fann fie bejahen und verneinen, je nachdem man fie verfteht. Berneinen - infofern mit biefem Ausbrud jene ursprüngliche Bildung gemeint ift, wie wir fie G. 603 bei den formellen Sandlungen angenommen haben, bejahen, infofern bas Leben vielfach Formulare in Formeln verwandelt (S. 313). Abgefehen von ben blogen Schlagworten, benen man eine folde Entstehungsweife immerhin zufdreiben moge, tragen bie eigentlichen Formeln fo fehr bas Beprage bes Be= machten, bes Absichtlichen, es herricht in bem gangen Syftem eine folde Uebereinftimmung, Confequeng, Berechnung, Runft, baß man blind fein mußte, um ben juriftifchen Urfprung berfelben zu verfennen. Und rudfichtlich ber einen Galfte: ber auf den Procef fich beziehenden, wird und biefe Entftehungsart ausdrudlich bezeugt. Rach Erlaß ber XII Tafeln und im Un= foluß an fie, beißt es, hatten bie Pontifices die Rlagformeln componirt, und bei ihrem Collegium hatte fich bas Depot befunden. 814) Appius Claudius habe ben gangen Borrath in eine Sammlung gebracht, zu ber, nachdem fie von beffen Schreiber Flavius veröffentlicht worden fei (jus Flavianum), fpaterhin ein anderer Jurift, Melius, noch Rachtrage veröffentlicht habe (jus Aelianum). 815) Wenn Pomponius Diefer lettern That: fache ben Ausbruck gibt: Aelius habe biefe gange Sammlung

⁸¹⁴⁾ L. 2 §. 6 de O. J. (1. 2) S. 418 ff., Mote 540.

⁸¹⁵⁾ L. 2 §. 7 de O. J. (1. 2).

verfaßt (composuit), fo beruht bies ficherlich auf einem Irr= thum. Daß ein Jurift ale folder, b. h. ohne amtlichen Charafter, feine Formeln (S. 604) einführen fonnte, bedarffaum ber Bemerfung. Bas er vermochte, war nur ein Formular auffegen. Allein auch die Annahme, daß jene Sammlung aus lauter von Aelius verfaßten Formularen bestanden habe, ftogt auf unmögliche Vorausfehungen. Dber follte bie romifche Jurisprudeng Angesichts bes burch Bomponius felbst betonten Bedürfniffes (augescente civitate quia deerant quaedam genera agendi) und bei ber ihr nicht minber, als bem Melius gebotenen Möglichkeit ber Befriedigung biefes Bedürfniffes, b. h. bem Borhandensein ber leges, aus denen fich bie legis actiones componiren ließen, fich biefer einfachen Aufgabe fo lange entzogen haben, bis endlich Melius auf ben Bedanken fam, bas Berfäumte nachzuholen und mit einem Male eine folche Menge Rlagformulare in die Braris warf, daß man fie als ,,liber" und ,,jus Aelianum" bezeichnen fonnte? Bielleicht hat Bomponius fich burch bie lettere Bezeichnung verleiten laffen, ben blogen Sammler fur ben Berfaffer gu halten, während dieselbe hier nicht mehr bedeutete, als beim jus Papirianum und Aelianum - jedenfalls habe ich nicht ben Kond von Glauben, ben er bei biefer Gelegenheit an ben Tag gelegt hat.

Das Formelwesen ist also ein Werk der Jurisprudenz. Könnten die än ßeren Beweise uns darüber zweiseln lassen, die inneren von der Beschaffenheit desselben hergenommenen mußzten jeden Zweisel heben — jedes Splitterchen, möchte ich sagen, verfündet uns die Urheberin. Ich habe den Gesichtspunkt, unzter dem ich diesen Bestandtheil der ältern Jurisprudenz auffasse, bereits oben S. 589 angegeben, und es ist hier der Ort, denzselben zu begründen. Ich nannte das Formelwesen dort ein Kunstproduct des juristischen Geistes und bezeichnete es als einen untergegangenen Zweig der juristischen Kunst, und daran knüpse ich jest an.

Der geiftige Sohenpunkt biefer Runft ift ein niedriger, er liegt tief unter bem ber heutigen und auch ber fpatern romischen Jurisprudeng, allein auf und von biefer Bafis aus erhebt fich biefelbe ju einer Sobe, die unfere gange Bewunderung in Un= fpruch nimmt. Als ber eigentliche geiftige Mittelpunft, von bem aus wir das Berftandniß berfelben zu gewinnen fuchen muffen, läßt fich ihr Streben nach ftrenger Logit bezeichnen. Aber Diese Logif ift eigenthumlicher Art, fie ift eine höchft peinliche, minutiofe, eine Logif bes Rleinen und Rlein= ften, fie fordert eine Benauigkeit bes Ausdrucks und ber Unordnung bes Gebankens, wie fie im Sprechen zu beobachten auch bem schärfften Denfer unmöglich fallen wurde. Gie eianete fich baber nur für ben juriftifden Lapidarftyl, bei bem bas fleinfte Wörtchen fich aufs forgfältigfte abwägen läßt. Uebertragen auf andere Gebiete ber fprachlichen Darftellung wurde fie mit ihrer Ungelentigfeit, Ausschließlichfeit, Beinlichfeit und Monotonie ber Ruin aller Freiheit und Schönheit ber Darftellung fein. Dagegen find allerdings die Regeln, die fie aufstellt, unbeftreitbar ber genauesten Beobachtung bes Denfens entnommen - es ftedt in biefen nuchternen Formeln eine fleine Theorie der Logif.

Was mich aber am meisten mit Bewunderung erfüllt, ist das ungemeine Berständniß für die seinsten Rüancen der sprachtichen Formen, das höchst entwickelte Tastvermögen für die eigenthümliche logische Bedeutung und sprachliche Bestimmung derselben; wie eine Theorie der Logist, so könnte man dem Formelnwesen bis zu einem gewissen Grade auch eine Theorie der Sprach-, namentlich der Berbalformen entnehmen. Durch Benuhung der der Sprache abgelauschten seinen Jüge ist es den alten Juristen gelungen, mit wenig Mitteln außerordentlich viel zu erreichen, ich meine nicht sowohl kurz, tressend, bezeichnend zu reden, sondern sprachlich in einer Weise zu ch arakterissiren und individualisiren, für die die Geschichte der Sprache wenig Seitenstücke darbieten möchte.

Wie die großen Meister der Tonkunst es verstanden haben, die verschiedenen Personen einer Oper in dem Maße musikalisch zu individualissten, daß jede derselben ihre eigne musikalische Sprache hat, so unsere alten juristischen Meister die Personen, die sie sprechen zu lassen haben. Jede derselben: das Bolk, der Senat, der Prätor redet seine eigne seiner politischen Rolle entsprechende Sprache, und ich hoffe den Leser zu überzeugen, daß es nicht zu viel gesagt ist, wenn ich behaupte, daß z. B. die eigenthümliche staatsrechtliche Stellung des Prätorskaum treffender charakterisitt werden kann, als es der Curialsstyl des Evicts durch einige wenige Wendungen gethan hat.

Diefe gange Richtung fchloß übrigens die Gefahr eines bedenklichen Abweges in fich, und es ift gewiß nicht bas kleinfte Berdienft ber alten Jurisprudeng, baf fie benfelben gludlich vermieden hat, es war ber ihrer Ausartung in eitel Spielerei. Wie nahe berfelbe gelegen, zeigt uns bas Beifpiel eines Rechts, bas wie in fo vielen andern Punften, fo auch in diefer Begiehung eine höchft lehrreiche Parallele für bas alte römische Recht darbietet. Es ift das islandifche. Wenn irgendwo außer bem römischen so hat in ihm ber Formelcultus und bas Sichvertiefen in das Wort die höchfte Sohe erreicht. Es bedurfte, nach ber Berficherung eines competenten Berichterftattere, 816) eines mehrjährigen Studiums, um alle bie Formeln auswendig gu lernen, und "bei Unwendung berfelben fam ber Berffand in vollste Thätigfeit." Aber hier unterlag er ber eben bezeichneten Gefahr. "Das Recht war gang zu einem Spiel bes Wiges geworden und zu einer Wette, wer die dunkelften und feltenften der vielen Formeln und Gebräuche am untabeligften vortragen und anwenden fonne - und fehr haufig mußte Blut beilen, was die Sophisterei verrenft hatte." Das die Romer biefer Gefahr nicht verfallen find, die einem burch die Ratur während bes gangen Winters jum Grubeln verurtheilten Bolf fo ver=

⁸¹⁶⁾ Weinhold altnordisches Leben, Berlin 1856. S. 402. 3hering, Geift b. rom. Rechts. 11.

berblich ward, davon lag der Grund nicht bloß in ihnen felbst, in ihrem gesunden Sinn und ihrer praftischen Natur, sondern in jenem Schuhmittel gegen alles unfruchtbare. Grübeln: der nothgedrungenen unausgesetzten Thätigkeit. Spielereien kommen nur da auf, wo es an ernsten Aufgaben fehlt.

Indem ich mich jest anschiefe, dies obige Urtheil im Einzelnen zu begründen, muß ich, um das ganze Material an diefer Stelle übersichtlich zusammenzustellen und andererseits nicht zu nußloser Wiederholung genöthigt zu sein, den Leser ersuchen, die S. 511 und 512 anticipirten Belege als integrirenden Bestandtheil der gegenwärtigen Darstellung zu betrachten und einer abermaligen Lectüre zu unterziehen. Im übrigen werde ich meinen Stoff unter solgende drei Gesichtspunkte bringen:

- 1. Die Berbalformen.
- 2. Die juriftische Syntax.
- 3. Das Gefet ber Correspondenz ber Form.

1. Die Berbalformen.

Wenn uns aus einem heutigen Schriftstück juristischen Inhalts, einem Geseh, einer Verordnung, einem Urtheil, einer theoretischen Darstellung des Rechts, einem Contract, Testament ein Bruchstück vorgelegt würde ohne Angabe seiner Quelle, wie schwer oder richtiger unmöglich würde es uns in den meisten Fällen sein, lettere aus der Sprache der Urkunde zu errathen. Die Sprache ist in sast allen diesen Darstellungen eine und dieselbe, ein Paragraph aus einem Gesehbuch lautet nicht selten ganz so doctrinär wie einer aus einem Compendium, der Erlaß einer Berwaltungsbehörde wie ein Geseh, eine Bestimmung aus einem Testament wie aus einem Vertrage.

Burbe uns dieselbe Aufgabe an einem berartigen Bruchftud bes römischen Alterthums gestellt, ein einziges Wort wurde häusig zur Lösung berselben genügen. Ich meine natürlich nicht die entscheibenden Worte, mit denen die Urfunde sich selbst charafterisitt, wie 3. B. hac lege, placere Senatui u. f. w., sondern den Styl derfelben. Der Styl des Gefe ges war ein anderer, als der eines Senatsbeschlusses
oder Edictes, der des Testaments ein anderer, als einer Bertragsurfunde, und zwar nicht etwa in Folge einer willführlichen Convention, sondern als Ausstuß und Ausdruck ihrer inneren Berschiedenheit, furz er beruht auf jener stylistischen Individualisirung, deren ich oben bereits gedachte.

Diese Individualisirung beruhte aber ihrerseits wiederum vorzugsweise auf dem Gebrauch der verschiedenen Berbalformen. Der Imperativ war für andere Verhältnisse bestimmt, als der Infinitiv, der Indicativ für andere, als der Conjunctiv, das Futurum, als das Präsens u. s. w., wie dies jest im Ginzelnen nachgewiesen werden soll.

1. Der Imperativ. Er ist die Form des Befehls und der kategorischen Aufforderung. Darum gebührt ervor allem dem Bolf für seine Beschlüsse (leges, Plebiscita), 817) mögen dieselben die Aufstellung eigentlicher Rechtsgeschäfte oder sonstige Berfügungen 818) zum Inhalt haben. Ebenso den Göttern, d. h. er ist auch die Form der Gebote des geistlichen Rechts. 819) Dagegen hat der Sen at bei seinen Beschlüssen und der Prätor in seinem Edicte sich desselben zu enthalten, denn der staatserechtlichen Theorie nach haben beide keine gesetzgebende Gewalt. 820)

Innerhalb der Schranken seiner Competenz hat auch der Magistrat das Recht zu besehlen, und so namentlich der Prästor für die Rechtspflege. Darum lauten seine Anweisunsgen sowohl an den Richter (judex esto — condemna, ab-

^{817) 3.} B. sacer, parricida, damnas, talio esto; cogito, reddito, adjudicato u. f. w. Briss. II, 20 u. fl. 32 u. fl.

^{818) 3.} B. auch bei bem Botum eines Ber facrum. Liv. XXII, 10.

^{819) 3.} B. piaculum dato, aram ne tangito.

⁸²⁰⁾ In Senatsbeschlüssen und im pratorischen Ebict habe ich ihn vergebens gesucht, bagegen kommt im Ebict ber Aebilen zwei Mal ber Imperativ pronuncianto und mit Bezug barauf eadem faciunto vor, während basselbe sonft ben Sprachgebrauch bes pratorischen (f. u.) beobachtet.

solve) als an die Partheien (mittite ambo hominem, inite viam) imperativisch. Folgeweise auch das Urtheil des Richters, wenn ihm eine Condemnation und nicht etwa ein bloßer Ausspruch (praejudicialis formula) aufgetragen ist; ⁸²¹) der Prätor hat die Macht zu besehlen auf ihn übertragen. Bei einem Antrage ans Volk bedient der Magistrat sich der milberen Form der Aufforderung: des Conjunctivs — velitis jubeatis. ⁸²²)

Gine Aufforderung von Seiten ber Privatperfon lautet nur ba imperativifd, wo lettere im Boraus ber Erfüllung verfichert worden ift, fo g. B. an Die Beugen, welche ihr ihre Mitwirfung versprochen haben, (Litiscontestatio: testes estote: nuncupatio testamenti: testimonium mihi perhibetote) ober umgefehrt von Seiten bes Libripens an bie Barthei (S. 565 Rote 708). Dagegen lautet die Aufforderung an die Gegenvarthei nicht imperativisch, alfo g. B. nicht: ambula mecum in jus, fondern in jus te voco (f. u.), nicht die, ex qua causa vindicaveris, fondern postulo anne dicas, ex qua u. f. w. 823) Roch weniger fann naturlich Die Parthei jum Brator fagen : da mihi judicem, fondern: postulo, uti des, ober gar ben Imperativ an fich felbst richten, was ber Fall fein wurde, wenn bie Kormel ber Mancipation nach Meinung eines heutigen Juriften (S. 564 Note 706) imperativisch : emtus esto hatte lau: ten follen. Bei ber feinen Unterscheidung, Die Die Romer im Gebrauch bes Imperative beobachten, ware dies ein gar gu

^{821) 3.} B. Solve L. 59 §. 1 de re jud. (42. 1). Daß für bas Urtheil feine verba solennia erforderlich gewesen sein sollten (Reller röm. Broceß §. 66: läßt sich höchstens für die spätere Zeit behaupten. Für die ältere s. Varro de L. L. VI, 61 judex . . quibus dam verbis dicendo finit. Ueber die Form des bloßen Ausspruches f. unten.

^{822) 3.} B. Gell. V, 19.

⁸²³⁾ Gaj. IV, 16. Ebenso die bort mitgetheiste Formel: sacramento te provoco, und bei Val. Prob. de notis §. 4: quando in jure te conspicio, postulo an sas (suas, sias) autor. Ebenbaselbst die gleich nachher im Tert erwähnte Formel der judicis postulatio.

grober Schniger gewesen. Die Parthei nimmt bas emere baburch vor, baf fie bie Sache ergreift, bie Wagfchale fchlägt und ben Sinn diefer Sandlung burch bie Formel conftatirt, bas Conftatiren aber gefdieht burch ben Indicativ (f. u.), einer Mufforderung bedarf es weber von der gegnerischen, noch von ihrer Seite.

Der Imperativ ift, wie bemertt, die Form ber lex. Go lange Die Testamente noch in den Comitien errichtet wurden. war er alfo eben damit auch die Form ber teftamentarifchen Dispositionen, und dies ift fpater beibehalten worben. Die Berfügungen bes Teftaments muffen legis modo i. e. imperative 824) gefaßt werden, alfo 3. B.: heres, exheres, liber, damnas esto, cernito, capito, praecipito, sinito. Worauf es beruht, daß im Biberfpruch damit bie Formel bes Bindica= tionslegats: do, lego lautete, vermag ich nicht anzugeben; 825) einen Grund hat biefe Abweichung jedenfalls gehabt. Rur bie tutoris datio 826) läßt fie fich fcon leichter begreifen.

Der Ausbrud lex wird von ben Romern befanntlich auch in einem weitern Sinn von Bestimmungen gebraucht, bie auf Bereinbarung beruhen (leges contractus, foederis, pacis u. f. w.). Sierin mag es feinen Grund haben, baf bie imberativifche Form auch in Anwendung auf fie gebraucht wird, fo 3. B. bei ben einzelnen Claufeln eines Fodus, ber Fundations: urfunde eines Tempele, und felbft in Formularen von Contracten. 827)

⁸²⁴⁾ Ausbrude von Ulp. XXIV, 1 bei Gelegenheit ber Legate.

⁸²⁵⁾ Denn nach ber Art wie Gaj. II, 193. Ulp. XXIV, 3 fich außern, fann man fie nicht, wie bie oben G. 609 befprochenen, fur eine Formel jun= geren Urfprungs halten. Diefelben Ausbrücke fommen auch in ber Formel ber nuncupatio ver, ita do, ita lego; vielleicht liegt barin bie Lofung verborgen.

⁸²⁶⁾ Gaj. I, 149-152. Vat. fr. 229, 230. - Rach ber Art, wie Bajus fich außert, muß bie Formel: tutor esto neueren Urfprunge fein.

⁸²⁷⁾ Meber bas Fobus f. Briss. V. c. 48, 49: amicitia esto, jus

In allen Fällen fann der Imperativ entweder auf ein Thun oder ein Sein gestellt werden': dato, facito, capito oder heres, damnas, jus esto. Es liegt auf der Hand, daß manche Dispossitionen sowohl in der einen wie andern Form gesaßt werden konnten, 3. B. das Damnationslegat konnte lauten: damnas esto dare und dato, ohne daß dies einen Unterschied begrünzbete. Ob die ältere Zeit hier nicht strenger versuhr, ist eine Frage, die ich nur auswerfen, nicht beantworten kann.

2. Der Conjunctiv. Er schließt sich dem Imperativ am nächsten an, denn er ist zunächst eine mildere Form des Besehles. In diesem Sinn gebraucht ihn zunächst der Senat. Seiner ursprünglichen Stellung nach kann der Senat nicht besehlen, sondern nur begutachten, befürworten, anempsehlen, auffordern. Die entsprechende Form dafür war der Insinitiv (s. 3) und der Conjunctiv; jener, wie es scheint, mehr für die bloße Erklärung, dieser mehr für die Aufforderung. Der Senat behielt diese beiden Formen auch dann noch bei, als er der Sache nach bereits eine gesetzgebende Gewalt erlangt hatte. §28) Ebenso gebraucht der Prätor in seinem Edict den Conjunctiv. Alle Verfügungen des prätorischen Edicts sind, insosern der Prätor nicht in erster Person im Insicativ spricht, (s. u.) im Conjunctiv gehalten. Denn der Präs

belli gerendi ne esto, tradito, restituito; über die lex dedicationis Briss. I, c. 194: legem dixit. probe factum esto, jus fasque, eadem lex esto, über die Contractsformulare die Berke von Cato und Barro über den Landbau. Ik es Zufall, daß Livius, der sich bei dem foedus des Imperativs bedient (f. z. B. XXXVIII, 11 u. a. St. bei Briss.), die von dem Feldherrn entworfenen Friedensbedingungen XXXIII, 30. XXXIV, 35 im Conjunctiv faßt?

⁸²⁸⁾ Beispiele. SC. de Bacchanal. (bas älteste erhaltene): ne quis adesse velit. SC. de curator. aquarum (bei Frontin) uti darent, attribuerent, uti liceret, ne cui liceret. SC. de aedisiciis non diruendis: ne quis domum dirueret; poenam inferri cogeretur, venditio irrita sieret. Ebenso in ben Municipalverreten (Beispiel bei Haubold. monum. leg. ©. 232).

tor bat feine gesetgebende Gewalt, und wenn er trotbem Rechtsgrundfate in bem Edict aufstellt, fo barf er fie boch nicht in die Form des Gesetzes, b. h. den Imperativ fleiden. Wie die bonorum possessio fich zur hereditas verhält, fo der Conjunctiv bes Prators zum Imperativ bes Bolfe, b. h. ber Sache nach leiftet er baffelbe, aber in ber Form ift er verschieden. Aus ber reichen Bahl von Beispielen nenne ich folgende: 829)

- 1. exhibe as, restituas, satisdet, bona veneant.
- 2. ne quid facias, immittas, fiat, ne quis in jus vocet, vi eximat.
- 3. ut eant aut satisdent, solvat.

Sodann ift ber Conjunctiv bie Form bes Entwurfs ober Untrages. Der Magiftrat, ber einen Gefegentwurf ober irgend einen Antrag and Bolf bringt, leitet ihn ein mit ben Borten: rogo, velitis, jubeatis, Quirites, oder vellent, juberent, bem bann ber Antrag felbst burchweg in Form bes Conjunctive gehalten folgt. 830) In berfelben Weise bedient fich ber Senat bem Magistrat gegenüber bes Conjunctive, indem er ihm den Entwurf ber von ihm zu treffenden Berfügungen unterbreitet. Gemiffermagen erscheint alfo ber Conjunctiv, wie oben als Bertreter, fo bier als Borläufer bes Imperative.

3. Der Infinitiv. Er ift bie Form bes Meinens, ber Unficht, Ueberzeugung, Erflärung, bes Gutachtens, Urtheile. Darum findet er feine Sauptanwendung in ben Senatebefdluffen. 831)

Auch bas richterliche Urtheil fann außer ber Form ber Conbemnation die bes blogen Ausspruches annehmen (B. 1

⁸²⁹⁾ Eine gange Blumenlese von Confunctiven f. in L. 1 §. 10 de ventre inspic. (25. 4).

⁸³⁰⁾ Beifpiele über verschiebene Antrage bei Briss. II, c. 1.

⁸³¹⁾ Die Einleitungephrasen waren: placere videri, eurae fore, existimare, censere, arbitrari, aequum censere, judicare u. a. mit bem Accufativ cum Infinitiv ober bei Befehlen mit ut und ne, f. Briss. II, c. 73 und fl. Dag biefelben urfprunglich ohne allen Unterfcbied gebraucht fein

S. 158); der dabei benuste solenne Ausdruck ist: videri. 832) Ebenso das Zeugniß (Gutachten des Kunstwerständigen?), sür welches der Ausdruck: arbitrari üblich war, 833) und höchst wahrscheinlich wird man in älterer Zeit diese Form auch bei allen Arten von Gutachten beobachtet haben, so 3. B. bei den Responsen der Juristen, Augurn, Fetialen, Pontistices u. s. w. 834)

4. Der Indicativ. Er ist die Form der Behauptung, Erklärung, Versicherung, Constatirung. Aber mit einem wohl zu beachtenden, ungemein seinem Unterschiede. Wenn die Thatsache, welche der Sprechende behauptet, sediglich auf seiner su bjectiven Ueberzeugung beruht, z. B. daß er Eigenthümer oder Gläubiger sei, so kann er nicht sagen: res mea est, te mihi dare oportet, sondern nur: ajo rem meam esse, ajo te mihi dare oportere. S35) Anders hingegen, wenn seine bloße Erklärung ausreicht, die beabsichtigte Wirfung objectiv hervorzurusen, oder wenn sie seine Handelung oder eine Thatsache, die vor seinen Augen geschieht, constatiren, ohren kundigmachen soll. Hierspricht erkategorisch, also z. B. auctor sio, praes sum, spondeo, hereditatem adeo,

follten, kann ich nicht glauben, habe jedoch meine Unterfuchung nicht fo weit ausbehnen konnen.

⁸³²⁾ Cic. Acad. prior. II, 47: majores voluerunt ... quae judices cognovissent, ea non ut esse facta sed ut vider i pronuntiarent. Beispiele bei Briss. V, c. 218. Namentlich scheint im Sacramentsproces bas Urtheil auf sacramentum (actoris, rei) justum videri gelaufet zu haben. Reller Civilproces §. 66 bezeichnet bas videri bloß als "alt anständig".

⁸³³⁾ Cic. pro Fontejo c. 9: illud verbum consideratissimum nostrae consuetudinis: arbitror, quo nos etiam tunc utimur, quum ea dicimus jurati quae comperti habemus, quae ipsi vidimus. Acad. prior. II, 47.

⁸³⁴⁾ Daß man fvaterhin fich nicht an biefe Form band, ift freilich ungweifelhaft, allein bies ift fur bie altere Zeit burchaus nicht maßgebend. Beis spiele jener Responsen f. bei Briss. I, 211, 215, 218 II, 98 III, 88 u. a.

⁸³⁵⁾ Die lettere Formel bei Val. Prob. de notis §. 4, bie erstere bei Gaj. IV, 16.

manum injieio, silentium est, dixere (S. 591 Note 751). Besonders instructiv ist in dieser Beziehung die Formel der Mancipation. Die Behauptung des Empfängers, daß er die Sache gefaust habe, lautet kategorisch und objectiv: est emtus; dagegen die damit verbundene, daß er jeht Eigenthümer sei: ajo, rem meam esse, ähnlich wie die Formel im Bindicationsproceß. Beides gleich logisch gedacht. Denn die Thatsache des Kauses wird durch jene Erklärung objectiv hergestellt und constatirt, nicht aber die des Eigenthumserwerbes, denn sie ist von dem Eigenthum in der Person des Gebers abhängig, der Erwerber kann rücksichtlich ihrer mithin nur seine subjective Ueberzeugung äußern.

Das Futurum in erfter Berfon ift bie Ausbrudsform ber Abficht, und namentlich auch die bes Berfprechens. Seine wichtigfte und intereffantefte Unwendung findet es im pratoriichen Ebicte; es ift, fo ju fagen, bas Monogramm bes Brators. Als Beisviel nenne ich: actionem, judicium, in integrum restitutionem, interdictum, bonorum possessionem dabo, non dabo, jubebo, pacta conventa servabo, ratum habebo, animadvertam, vetabo, cogam, permittam. 836) Es fann nicht Bufall fein, daß ber Brator burchgehends in erfter Berfon fpricht. Warum nicht ein einziges Mal bas Futurum in brit= ter Berfon, 3. B. actio dabitur, pacta conventa servabuntur, ratum erit u. f. w.? Warum ferner ftete bas Futurum, warum nicht, wie anderwarts, die Wendung: ratum est? Lage bier nicht eine Abficht zu Grunde, es mußte wenigstens bier und ba fich auch einmal eine andere Form eingeschlichen haben. Die Absicht ift nicht ichwer zu errathen. Der Brator hatte feine legislative Gewalt, er fonnte alfo 3. B. nicht fagen: Die Bacta follen gultig fein ober find gultig. Bas er vermochte, war bloß zu versprechen: er werde fie ichuten, auf-

⁸³⁶⁾ Das Präsens kommt fast nur in ber im Ebict aufgestellten Formel ber Interdicte vor: vim fieri veto.

recht halten und auch nur er während der Dauer seines Amisjahres. Sein Nachfolger fonnte das Edict ändern, und darum
durfte er, wenn er nicht mehr versprechen wollte, als er zu halten vermochte, nur sagen: ich werde die Klage ertheilen oder
nicht ertheilen, die Berträge aufrecht halten u. s. w. So ist
mithin diese stylistische Nüancirung ungemein prägnant; sie
zeichnet wie mit einem Pinselstrich das ganze Wesen des prätorischen Rechts, und ich glaube damit meine Behauptung auf
S. 625 gerechtsertigt zu haben.

In den solennen Formeln des ältern Civilrechts hingegen hat umgekehrt das Futurum keinen Raum. Sie lauten sämmtlich auf das Präsens. Sar) Für die eigentlichen Legis-actionen ist dies ausdrücklich bezeugt. Nulla legis actio, sagt Paulus, sas) prodita est de suturo; es könnte ebensogut heißen: in Futuro: im Futurum. Allein auch für die Rechtsgeschäfte ist dies außer allem Zweisel, es hängt mit einem Princip zusammen, das ich erst an einem spätern Orte (Theorie des subs. Willens) näher begründen kann, nämlich mit dem Princip der Präsenz der Requisite und Wirkungen des Rechtszgeschäfts im Moment seines Abschlusses — jene sollen in diesem Moment bereits vorhanden sein, diese soson husben dirt werden.

Es bleibt mir schließlich noch:

5. Die Form der Frage und Antwort. Für gewisse Gelegenheiten versteht sie sich von selbst, für andere Berhältnisse hingegen ist ihre Wahl eine bedeutungsvollere; es liegt ihr eine bestimmte Absicht zu Grunde, die wir zu ermitteln haben.

⁸³⁷⁾ So auch die römische Stipulationoform mit spondeo. Die abstractere an kein bestimmtes Wort gebundene Stipulation des jus gentium hingegen (S. 581) kann im Futurum geschlossen werden: dabis dabo, facies faciam.

⁸³⁸⁾ Vat. fragm. §. 49.

Wenn der Beflagte bei Beginn des Broceffes vor dem Brator (in jure) aus eignem Untriebe ein für ben Rlager wichtiges Geftandniß ableate, fo hatte bies nicht bie Rraft einer confessio in jure; er mußte gefragt fein (interrogatio in jure). 839) Warum? Das Geständniß als foldes ift etwas Beziehungslofes; foll baffelbe eine Beziehung auf Diefen Rlager erhalten, fo muß bies burch eine Sandlung von feiner Seite vermittelt werben. Dies geschiebt burch bie Frage. Jest ift bas Geftanbuiß ihm abgelegt (in personam, nicht bloß in rem).

Ebenso bei bem Berfprechen. Und gwar mag es fo scheinen, als ob die beabsichtigte Richtung des Berfprechens auf Diefen Gläubiger ichon vollständig badurch an ben Tag gelegt werbe, bag bie Leiftung an ihn erfolgen folle, einerlei ob das Berfprechen ihm gegenüber abgelegt fei. Allein bann hatte es auch als confessio in jure gelten muffen, wenn ber Beflagte ungefragt geftanden batte, daß er diefen Rlager beftoblen ober von ihm etwas erhalten habe. Die blofe Begiebung bes Inhalts auf ihn genugt nicht, bie Beziehung mußte hier wie bort burch eine Willenserflärung bes Gläubigers hergestellt werden.

Allein warum in beiben Fällen nicht burch Acceptation? Ein acceptirtes Geftandniß ober Berfprechen, follte man fagen, ftande einem auf Grund ber Frage abgelegten völlig gleich. Die Antwort ift: weil ber, welcher erwerben will, Die Initiative ergreifen muß. 840) Bei Aften, bei benen die Sandlung bes

⁸³⁹⁾ Dies geht hervor aus ber Art, wie Ulpian in L. 9 pr. de interr. (11. 1) fich außert : si sine interrogatione quis responderit se heredem, pro interrogato habetur. Gin Beifpiel einer Frage aus bem Legis= actionenprocef bei Gaj. IV, 16: postulo, anne dicas, qua ex causa vindicaveris.

⁸⁴⁰⁾ Die Begrundung biefes Capes f. in ber Theorie bes fubi. Bil= Iens. Als Beifpiel biene bie mancipatio ; felbft bei ber Teftamentserrichtung fpricht zuerft ber familiae emtor und erft nach ihm ber Teffator.

einen Theils genügt, wie bei der Mancipation und der gerichtlichen Abtretung, der andere aber sich auf eine passive Assisten beschränken kann, bedarf es aus diesem Grunde der Frage nicht. Anders aber, wenn der Ast eine Erklärung des zu Berpstichtenden ersordert, und zwar eine solche, die ihm von dem Andern nicht ande sohlen werden kann. Hier hat letzterer die Erklärung zu sormuliren und ihm vorzulegen set) und zwar in Form der Frage, weil diese Form, indem sie die Möglichseit der Bejahung oder Verneinung offen läßt, implicite die Freiheit des andern Theils anerkennt, während der Besehl seiner Idee nach diese Freiheit ausschließt, mithin nur da am Platz ist, wo der Andere ihn besolgen muß.

Die Anwendbarfeit der Frage war begreiflicherweise auf diese beiden Fälle nicht beschränkt. Es hat aber kein Interesse, die sämmtlichen oder auch nur die Hauptfälle aufzusühren. Dagegen will ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß mir, so weit ich dieselben habe vergleichen können, überall ein Gessichtspunkt durchzugehen scheint, es ist nämlich der: daß, wer von dem Andern etwas erreichen will, mittelst der Frage die Initiative ergreist, sei daß zu Erreichende eine bloße Meldung, Aussage, wie bei der Frage des Magistrats an den Augur (Note 75) oder eine Autorisation, wie bei der des Fetialen an den König 842) oder, wie in den eben angegebenen Fällen, eine Berpsichtung des andern Theils.

Die Form der Bitte, welche namentlich in den Fideicommissen eine rechtshistorische Bedeutung gewinnt, gehört mit letteren selbst dem spätern Recht an; in der ältern Zeit war sie die entsprechende Ausdrucksform für rechtlich nicht verbindliche Auflagen.

⁸⁴¹⁾ Damit hangt die Interpretationsregel in L. 39 de pact. (2. 14) und L. 38 §. 18 de V. O. (45. 1) zusammen.

⁸⁴²⁾ Liv. I, 24. Jubesne me, Rex, ... foedus ferire . . . facisne me tu regium nuntium u. f. w.?

2. Die juriftische Syntar.

Die rechte logische Reihenfolge der Worte und Sattheile festzustellen war ein Problem, mit dem das flassische Alterthum sich vielfach beschäftigt hat. Es konnte nicht ausbleiben, daß auch die alten Juristen bei der Abfassung der Formeln auf diese Frage geführt und ihr in irgend einer Weise gerecht werden mußten. Ihre Antwort darauf ist uns ausbewahrt, sie liegt in den uns erhaltenen Formeln, aber freilich bedarf es erst einer Abstraction, um sie zu finden.

Nach Anleitung der Syntax haben wir die Stellung der einzelnen Borte und die der einzelnen Satheile ins Auge zu fassen. Ueber erstere habe ich wenig zu sagen, da es nicht meine Absicht sein kann, mich auf das Gebiet rein grammatistalischer für und werthloser Untersuchungen zu verlieren. Ich beschränke mich auf folgende abgeriffene Bemerkungen. 843)

Wenn mehre einzelne Arten eines Gattungsbegriffs aufgesführt werden, die aus verschiedenen Zeiten datiren, im übrigen aber sich gleichstehen, so wird die chronologische Reihensfolge derselben eingehalten, also z. B. die lex vor dem Plebiscit, beide zusammen vor den Senatsbeschlüssen, letztere vor den Constitutionen der Kaiser genannt. 822) Wie sehr dies in der Weise der Kömer gelegen haben muß, geht daraus hervor, daß eine bei den römischen Archäologen ganz verbreitete Ansicht den Grund, warum bei Anrusung mehrer Götter Janus die erste Stelle einnehme, darin sinden wollte, daß er der älteste gewesen sei. Db diese Ansicht richtig, und ob nicht vielmehr umgekehrt die letztere Annahme bloß jener Erklärung zu Liebe

⁸⁴³⁾ Daß bei der Anrufung einer Person (3. B. der Götter Cato de re rust. c. 132, 134. Liv. I, 18 VIII, 9) der Name gleich am Ansang genannt wird und dem entsprechend die Formula mit der Nennung des Nichters (M. M. judex esto) beginnt, verdient kanm der Hervorhebung.

^{844) 3}th verweise auf die sichende Formel lex sive Plebiscitum und sodann auf L. 7 § 7 de pact. (2. 14) . . adversus leges, Plebiscita, SCa, edicta principum.

aufgestellt worden ift, will ich nicht entscheiben, 845) für unsern 3wed genügt bie blofe Thatfache einer folden Anficht. 846)

Auch ber Aberglaube hatte an ber Ordnung, in ber man die verschiedenen Ramen aufgablte, feinen Antheil. Auf Ra= men gludlicher Borbedeutung legte man in Rom einen hohen Berth; die Erager berfelben waren bei Gelegenheiten, wo man fich burch biefe Rudficht bei ber Wahl leiten laffen fonnte, ge= suchte Artifel. 847) Aus Diefem Grunde rief man bei Enrolirung der Mannichaft die Namen, die eine gute friegerifche Borbebeutung hatten, querft auf, nämlich bie Valerii (b. i. bie "Grafti= gen" von valere) und Statorii (bie "Standhalter"), und waren feine ba, fo wurden in acht romifcher Weise - welche fingirt. 848)

Nach einem Bericht von Plinius war fogar in einem Fall bie Ordnung der Worte durch ein Gefet ausdrücklich beftimmt. 849) Der Magiftrat hatte nämlich bei Berhangung einer Bruche zuerft bie Schaafe und bann bie Rinder nennen muffen, und darin will jener Schriftsteller einen Beweis von Milbe ber altern Bejege finden. Go lauten feine Worte, allein es ift offenbar, baß biefelben entweder etwas anderes fagen follen, oder daß fie etwas Berfehrtes enthalten. Das Richtige fchim= mert beutlich burch. Jene Drbnung bezog fich auf die Steige= rung ber Brude bei fortgefetter Salsftarrigfeit. Der Magi= ftrat follte mit bem niedrigften Cap: bem Schaaf beginnen und

⁸⁴⁵⁾ Man hatte auch andere Deutungen allegorifcher Art, bie ebenfalls bei ber befannten Beife ber Romer große innere Bahricheinlichfeit haben, 3. B. baß Janus ale Pfortner ben Bitten ben Gingang öffnen folle. Die fammtlichen Belegftellen f. bei Briss. I, c. 75.

⁸⁴⁶⁾ Ein anderes freilich problematifches Beifpiel einer folden bift o = rifchen Unordnung habe ich G. 570 gegeben.

⁸⁴⁷⁾ So g. B. um bas Opferthier gu führen. Plin. H. N. XXVIII, 5.

⁸⁴⁸⁾ Schol, Bob, ad orat, pro Scauro §. 30 (Orelli II p. 374) necesse enim erat, ut haec nomina prima essent in exercitu propter omen. Cic. de nat. deor. II, 27. Cum in omnibus rebus maximam vim haberent prima et extrema.

⁸⁴⁹⁾ Plin. H. N. XVIII, 3.

erst, wenn diese Strafe sich als unausreichend erwiesen, in Rindern brüchen. 850)

Bon ungleich höherem Interesse als die Reihenfolge der einzelnen Worte ist die der einzelnen Satheile oder die logissche Gliederung des Gedankens. Das einfache Prinzip dieser Anordnung besteht darin: was nach Regeln der Logik und zwar nicht bloß der allgemeinen, sondern der auf die Rechtsbegriffe angewandten, vorangeht, muß auch in der Formel zuserst 1851) — was nachfolgt, muß in der Formel nach her gesagt werden. Darum also geht der eigentlichen Disposition voran:

1. die Beschreibung des Gegenstandes oder Berhältnisses. Als befanntesten Anwendungsfall nenne ich die demonstratio der Formula:

Quod A. A. apud N. N. mensam argenteam deposuit, qua de re agitur — quidquid ob eam rem (in ben åltern Formeln: ejus rei ergo) N. N. A. A. dare facere oportet u. f. w. Gaj. IV, 47. — Fundus, qui est in agro, qui Sabinus vocatur, eum . . meum esse ajo. Cic. pro Mur. 12.

Andere Beispiele kommen bei allen Formeln des geistlichen, öffentlichen und Privatrechts in unzähliger Menge vor. 3. B.:
Quam rem Senatus Populusque Rom. de republica deque ineundo novo bello in animo haberet — ea res uti u. s. w. Liv. XXXI, 5.

2. Die Erwähnung des Eintritts der Boraussehung: Quod me P. Maevius testamento heredem instituit — eam hereditatem adeo cernoque Gaj. II, 166. — Quod tu mihi judicatus sive damnatus es . . . ob eam rem . . manum injicio Gaj. IV, 21.852)

⁸⁵⁰⁾ So ift Gellius XI, 1 über bie multa minima und suprema und Plinius zu combiniren. Niebuhr Röm, Gefch. B. 2. Aust. 3. S. 341.

⁸⁵¹⁾ Damit hangt namentlich auch bie Stellung ber praescriptiones pro reo (Keller Rom. Civilproc. §. 43) am Anfang ber Formel zusammen.

⁸⁵²⁾ Für biefen Fall ift fogar bas Erforderniß ber vorherigen Nam= haftmachung ber causa von Gaj. IV, 24 ausbrücklich hervorgehoben.

Quando in jure te conspicio, postulo u. f. w. Quando negas, sacramento provoco Val. Prob. de notis §. 4 und Gaj. IV, 16.

Dieser objective Eintritt ber Voraussegung läßt sich subjectiv in vielen, wenn nicht in allen Fällen auch als Grund ber Handlung auffassen, dies darf uns jedoch nicht abhalten, des lettern als eines eignen logischen Moments besonders zu gezbenken.

3. Der Grund. Dem Schluß oder Entschluß geht ber Grund logisch voran. Mit Bezug auf die eben eingelegte Berwahrung nenne ich die Formel der gerichtlichen Prodigalitätserklärung:

Quando tibi bona paterna avitaque nequitia tua disperdis
... ob eam rem tibi ea re commercioque interdico Paul.
Sent. Rec. III, 4^a 8. 7.

und die der Kriegserklärung, bei der ein doppelter Grund, oder richtiger ein Grund bes Grundes angegeben wird:

Quod populi priscorum Latinorum ... adversus P. R. Q. fecerunt, deliquerunt (Fundamentum remotum) quod P. R. Q. bellum cum . . . jussit esse (Fundamentum prorimum) . . . ob eam rem . . . bellum indico facioque. Liv. I, 32.

4. Die Bedingung. Denn die ganze Disposition ist nur für den Fall beabsichtigt, daß die Bedingung eintreten sollte; wer über jene zu erkennen hat, muß sich erst des Eintritts dieser vergewissern, jene Anordnung weist ihm also, so zu sagen, den Gang an, den er bei der Untersuchung einzuhalten hat.

Diese logisch nothwendige Stellung der Bedingung fehrt baher, soweit ich habe vergleichen können, überall wieder. Als Beispiele verschiedener Geschäfte nenne ich solgende:

Das Botum: Si bellum . . confectum erit, tum u. f. w. Liv. XXXVI, 2. 853)

⁸⁵³⁾ Gine gange Blumenlefe bei Briss. I, c. 159 und fl. Die bei ben

- Die Verwünschung bei Abschluß des Födus: Si prior desexit..tu..Jupiter populum Rom. sic serito u. s. w. Liv. I, 24.
- Die Intentio in der Instruction an den Richter: Si paret, N. N. Ao Ao centum dare debere, condemna, si non paret, absolve. Gaj. IV, 41, 43 854) und die angeblich älteste Formel bei Liv. 1, 26.
- Die Erbeseinsetung und sämmtliche bedingte Dispofitionen des Testaments. Gaj. II, 179, 235. L. 40 §. 3, 8 de statulib. (40. 7). 855)

Dagegen gehen nach:

1. die Beschränkung, die Auflage. Darum wird bei Bestellung der Servitut durch deductio die Servitut als eine Beschränkung des Eigenthums hinter letterem erwähnt:

ajo hunc fundum meum esse . . deducto usufructu. Vat. fr. §. 50.

Aus demfelben Grunde fonnte auch das Legat nur binter der Erbeseinsegung Plag finden, benn es enthält eine Bermin=

Dichtern vorfommenden Bota eigner Fabrication fonnen naturlich nicht mit in Betracht fommen, obgleich auch fie regelmäßig bie Bebingung voranstellen.

854) Ich benuhe diese Gelegenheit, um auf einen für die scharse Fassung der Formeln recht lehrreichen Beleg ausmerksam zu machen. Enthält nämlich nicht daß: si non paret absolve einen Pleonasmus? verstand es sich nicht von selbst, daß der Richter zu abkolveiner hatte, wenn die Bedingung der Condemnation, daß si paret nicht eingetreten war? Für uns wohl, und ebenso dachten die spätern römischen Juristen (L. 37 de R. J. 50. 17 L. 3 de re jud. 42. 1), allein die frühern verlangten, daß dies ausdrücklich hervorgehoben werde, denn daß Gegentheil von si paret, condemna ist streng genommen nicht daß positive: absolve, sondern daß negative: ne condemna. Darauf beruhte auch die Nothwendigkeit der ausdrücklichen exheredatio bei der bedingten heredis institutio eines suus heres, was ich hier nicht weiter ausführen fann. Nur wo beim Nichteintritt der Bedingung lediglich die bedingt gesetz Folge ausfallen soll (z. B. spondesne dare, si secerim) bedarf es der ausdrücklichen Hervorhebung nicht; die reine Negation versteht sich, von selbst.

855) Biele andere Belege bei Briss. VII, c. 62 u. a. a. St. 3bering, Geift b. rom. Rechts. II.

derung der Erbschaft, 858) und eben darum meinten die Juristen, welche diesen Gesichtspunkt für den entscheidenden ansahen (s. u.), daß die tutoris datio vor der Erbeseinsegung stehen dürse. 857) Ein anderes Beispiel, das ich jedoch erst bei einer andern Gelezgenheit klar machen kann, gewährt die cretio:

Titius heres esto, cernitoque etc. Ulp. XXII, 33.

- 2. Die Ausnahme. Der bei weitem wichtigste Anwensbungsfall ist die Stellung der exceptio in der Formula. Wer mit mir die Ueberzeugung theilt, daß über Fragen der juristischen Syntax nicht stylistische Rücksichten, 838) sondern nur die Gesetze der logischen Ordnung entschieden, kann darüber nicht zweiselshaft sein, daß die exceptio an das Ende der intentio gehörte. An das Ende der condemnatio gesetzt, 859) hätte sie gesagt: erst condemnire, o Richter, und dann untersuche, ob nicht eine Ausnahme vorliegt.
- 3. Der 3 wed. Ich nenne die befannte Eidesformel: se uxorem liberorum quaerendorum causa habere. Gell. IV, 3.
- 4. Die accefforische Disposition. Bon ben verschiedenen Dispositionen eines Geschäftes ift diejenige zuerst zu nennen, von deren Gültigkeit und Bestand alle andern abhängen. Damit das Legat zu Recht bestehe, muß vorher die Erbschaft angetreten sein, die Frage von den Legaten kann erst

⁸⁵⁶⁾ Delibatio bereditatis L. 116 pr. de leg. I. (30).

⁸⁵⁷⁾ Gaj. II, 231 .. quod nihil ex hereditate erogatur tutoris datione.

⁸⁵⁸⁾ Wie Savigny Spftem V &. 226 Note e fie in die Bagschale wirft, indem er gegen die im Text vertheldigte Ansicht den Einwand des "unbehülf-lichen und undeutlichen Ausbrucks" geltend macht.

⁸⁵⁹⁾ Was Savigny schlechthin will und Keller Kom. Civilproc. §. 34 Note 376 wenigstens für möglich halt. Die lex Rubria c. 20, die er anführt, beweist dies nicht, denn die condemnatio steht in der von ihr aufgestellten Formel ganz am Ende (C. S. N. P. A. d. h. Condemna, Si Non Paret Absolve). Der Schein des Gegentheils ist durch die Auflösung von E. J. in eum jude veranlaßt — eine Auflösung, die aus mehren, ziemlich auf der Hand liegenden Gründen un möglich ist.

aufgeworfen werden, wenn die nach dem Erben erledigt ist; es muß also im Testament die Erbeseinsehung den Legaten und allen übrigen Dispositionen vorausgehen. S60) Die Ansicht der Proculejaner, S61) daß die tutoris datio ihren Plat vor der Erbeseinsehung finden könne, war daher im Geist des ältern Rechts entschieden zu verwerfen, sie wurzelte in der einseitigen Geltendmachung des oben (S. 641 unter 1) angegebenen Gessichtspunktes.

Wenn ein Testator seinen Sklaven im Testament zugleich freilassen und zum alleinigen Erben einsehen wollte, welche von beiden Dispositionen hatte er zuerst zu treffen?

Um Erbe zu werden, mußte der Stlav vorher frei sein; um frei zu werden, mußte die Erbschaft angetreten sein. Es war ein Eirfel, aus dem es keinen Ausweg gab, eine logische Saczgasse, und wäre nicht am Ende die Rücksicht auf das praktische Interesse in den alten Juristen doch noch mächtiger gewesen, als alle Macht der Sophistik, sie würden jene Disposition für unmöglich haben erklären müssen. In unsern Quellen ist dies Bestenken nirgends berührt.

3. Das Gefen der Correspondeng der Form.

Bu ben bisher erörterten Gesichtspunften und Regeln, bie bas Rechtsgeschäft in seiner Isolirung auf sich selbst, als einzelenen für sich selbständigen Willensact zum Gegenstand haben, gesellt sich als ein die Form bestimmendes Motiv noch die innere Beziehung hinzu, in der daffelbe zu andern rechtlichen Thatsachen steht:

Wenn der Gläubiger dem Schuldner die Schuld erläßt, fo ift dieser Erlaß zwar ein einzelner, selbständiger Act, allein er

⁸⁶⁰⁾ Gaj. II, 229. — Ante heredis institutionem inutiliter legatur, quia testamenta vim ex institutione heredis accipiunt et ob id velut caput et fundamentum intelligitur totius testamenti heredis institutio §. 230 (libertas) §. 231 (tutoris datio).

⁸⁶¹⁾ Gaj. II, 231.

steht in einem nothwendigen, innerlichen Bezug zu der Schuld oder, was dasselbe, zu dem Act, durch den letztere begründet ward. Dasselbe gilt von der Klage; auch sie steht und fällt mit dem Act, durch den das verfolgte Recht ins Leben gerusen ist. Ja, gehen wir weiter zurück, so sußen alle diese drei Acte: Begründung, Aushebung und gerichtliche Geltendmachung eines Nechts als auf ihrem letzten Grund auf dem Gesetz oder dem Recht im objectiven Sinne.

So also knupft sich zwischen den einzelnen Rechtsgeschäften untereinander und mit den Rechtssäßen und Rechtsbegriffen ein Band innerlich nothwendiger Beziehungen, und der Grundsat des Barallelismus der Begriffe und Formen, den ich S. 511 ausgestellt habe, bewahrheitete sich in dem römischen Recht auch in der Anwendung, daß es dem Vorhandensein dieser Beziezhungen einen morphologischen Ausdruck gegeben hat. Nicht etwa in der rein äußerlichen, ich möchte sagen rohen Weise, daß diese Beziehung in der Formel er wähnt wird. Dies ist in den meisten Fällen gar nicht anders möglich — wie fönnte man z. B. eine Schuld erlassen oder einklagen, ohne sie selbst d. h. ihre Entstehung anzugeben?

Der Einfluß, den dies Moment auf die Formel oder ich muß allgemein fagen: auf die Form ausübt, ist ein ungleich spirituellerer, er ist wirklich morphologischer Art, d. h. die Form oder die Formel legt durch ihren ganzen Zuschnitt Zeugzniß ab von der Beziehung, die zwischen beiden Geschäften oder Thatsachen obwaltet. Und dies ist es, was ich unter dem Gesfetz der Correspondenz der Form verstehe.

Ware es nöthig, die einzelnen Anwendungsfälle deffelben nach ftreng logischer Ordnung zu gruppiren, so mußte ich mit der Correspondenz zwischen dem Rechtsgeschäft und dem Recht im objectiven Sinn beginnen. Allein es scheint mir angemessener, die Ordnung zu wählen, welche den Leser am leichtesten und bequemften in die Sache einführt und darum möge die erste Stelle einnehmen:

1. Die Correspondeng zwischen ben Begrundung 6= und Aufhebungsformen ber Rechtsverhältniffe.

Bahrend wir fonft bei den fpateren romifden Juriften fein einziges ber von mir bisher entwidelten Gefete ber Form ausbrudlich hervorgehoben finden, bilbet bas gegenwärtige eine Ausnahme bavon. Und in ber That fonnte fich baffelbe ihrer Beobachtung faum entziehen, theile weil es mehr ale irgend ein anderes in die Augen fprang, theils weil es mehr als irgend ein anderes auch noch ju ihrer Zeit in ungeschmälerter Rraft und Geltung ftand. Nichts fei fo fehr ber Natur ber Sache entsprechend, lautet die Faffung, die fie biefem Princip geben, als daß etwas auf diefelbe Weife untergehe, wie es entftanden fei. 862) Eine unzweifelhafte Unwendbarfeit fand baffelbe aber nur bei ber Formfrage, ber Berfuch, bemfelben auch eine materielle Wahrheit zu vindiciren, war von vornherein verfehlt. Un= wendungefälle beffelben find folgende:

Der Widerruf des Legats (ademtio legati) von Geiten des Teftatore fann nicht mit beliebigen Worten, fondern nur mittelft "verba contraria" geschehen, b. h. burch Wiederho= lung der Borte ber Errichtung mit hinzugefügter Regation alfo 3. B. beim Bindicationelegate (do, lego) mit non do, non lego, beim Damnationslegat (damnas esto dare) mit damnas ne esto, bei der Freilaffung des Sflaven (liber esto) mit liber ne esto. 863)

Die Aufhebung einer Mexumsichuld fonnte nur burch einen der Errichtung derfelben correspondirenden Uct: nexi solutio , liberatio erfolgen. Der Schuldner , ber wirflich gezahlt hatte, aber ohne jene Form, blieb verhaftet, während er um= gefehrt ohne Bahlung frei ward, wenn ber Gläubiger ihn in Form biefer Scheinzahlung liberirt hatte.

Die folenne Form bes Erlaffes einer Stipulationsfoulb

⁸⁶²⁾ L. 35 de R. J. (50. 17) L. 153 ibid. f. S. 405. Note 523.

⁸⁶³⁾ Ulp. XXIV, 29. pr. I. de ademt. leg. (2. 21) L. 13 §. ult. de statul. (40.7). Unbere beim Fibeicommiß: L. 18 de leg. III, L. 27 Cod. de fideic. (6. 42).

und ausschließlich auf lettere beschränkt 864) war die Acceptilation, das directe Gegenstück der Stipulation. Hier wie dort ward das Geschäft durch solenne Worte und in Frageform abgeschlossen, aber mit einer Umkehrung beider. Bei der Stipulation fragte der Gläubiger und antwortete der Schuldner, hier fragte umgekehrt dieser (acceptum habes) und antwortete jener (acceptum habeo). Inwiesern diese auf "Erhalten haben" gestellte Formel der Stipulation gegensählich entspricht, kann nur in anderm Jusammenhange klar gemacht werden.

Daffelbe galt für den Literalcontract. Ein im Hausbuch (codices accepti et expensi) eingetragener Posten (nomen) mußte im Hausbuch wieder gelöscht werden. Die Eintragung war auf die Hingabe (expensum) gestellt, folglich die Löschung auf das Erhalten (acceptum); beim Schuldner umgekehrt.

Die Dürftigkeit unserer Nachrichten verhindert uns zu entscheiden, ob dieser Grundsatz nicht noch weitere Anwendung fand, ob z. B. nicht die Auflösung einer confarreirten She (disfarreatio) der Eingehung derselben, die exauguratio der inauguratio u. s. w. entsprochen habe. 865)

2. Correspondenz zwischen ber Begründung und gerichtlichen Geltendmachung des Rechts.

Ich brauche nicht daran zu erinnern, daß hier überall nur von formellen Begründungsacten die Nebe ift, also z. B. nicht von Delictsobligationen, Erwerb des Eigenthums durch Erstzung u. f. w.

Fassen wir zunächst die Eigenthumsklage ins Auge, so fehrt bas Charakteristische ber Form ber Mancipation bei ihr in einer

⁸⁶⁴⁾ L. 8 §. 3 de acc. (46. 4): Acceptum fieri non potest, nisi quod verbis colligatum est. Acceptilatio enim verborum obligationem tollit, quia et ipsa verbis fit, neque enim verbis potest tollit, quod non verbis contractum est.

⁸⁶⁵⁾ Otto jurispr. symb. p. 185 findet einen Anwendungsfall barin, bag wie die Grundung, fo auch die Berftorung ber Städte durch ben Pfing zu geschehen pflegte.

Weise wieber, daß die Annahme einer Absicht sich gar nicht abwehren läßt. Jenes Charafteristische lag, wie früher (§. 46) gezeigt, einmal in dem Ergreisen der Sache und zweitens in der Formel: ajo rem meam esse. Diese Formel nun ist für die Bin- dication wörtlich dieselbe, und daß auch die Hand repetirt, ist bereits S. 601 bemerkt.

Diefe Beobachtung muß ju ber Frage führen, ob nicht bei ber perfönlichen Rlage ein ähnliches Berhältniß obgewaltet ha= ben mag. Balerius Probus hat und als eine ben Legisactionen angehörige Formel bie oben S. 632 mitgetheilte: ajo te mihi dare oportere aufbewahrt, in ber man, und gewiß mit Recht, die der persönlichen Klage hat finden wollen. 866) Im Formularprocest lautet bie Formel ebenfo (si paret) N. N. Ao Ao dare oportere. Als formelle Gefchäfte, benen biefe Formel correfpondiren konnte, tommen nur die Sponfton und der Literalcontract in Betracht. Beide aber fcliegen ben Gebanfen an eine Wortalluffon aus, benn in bem in ber Stipulation wie in ber Formel wiederfehrenden dare wird man fie nicht erbliden wollen. Die Correspondeng war hier eine, wenn ich fagen barf, ibealere, feinere; fie ftedt in bem Gegenfat ber Formulirung ber Rlage in rem und in personam. Das Eigenthum als absolutes Recht erscheint sowohl bei ber Begründung wie bei ber Geltenbmachung in einer abfoluten Form, Die Obligation bei biefer wie jener Belegenheit in einer relativen (f. oben G. 511).

3. Correspondens zwischen ber Legisactio und ben Worten bes Gefeges.

Ich wende mich jest einem Anwendungsfall unseres Grundsfates 867) zu, der sowohl rücksichtlich der äußeren Ausdehnung

⁸⁶⁶⁾ Daß fie aber, wie Einige wollen, ber legis actio per condictionem follte angehört haben, ift schon aus dem Grunde höchst unwahrscheinlich, weil diese legis actio zu Produs Zeit lange aufgehört hatte praktisch zu sein. Keller Nöm. Civilproc. §. 14 Note 219 überweist sie dem Sacramentsprozes, und dies scheint mir das Wahrscheinlichste.

⁸⁶⁷⁾ Einen andern haben wir bereits in anderm Bufammenhange G. 602

feines Anwendungsgebiets, als bes tiefeingreifenden Ginfluffes, ben hier die Form ausübt, weitaus die erfte Stelle einnimmt.

Die Legisactionen bilden einen so hervorragenden Bestandtheil des alten Formalismus, daß ich geglaubt habe, denselben
eine eingehende Erörterung widmen zu mussen. Indem ich mich
dazu anschicke, bemerke ich, daß ich einerseits zwar nur die allgemeine Theorie derselben, 868) andererseits dieselbe aber
ihrem ganzen Umfange nach zu geben beabsichtige, ohne mich durch
den obigen Gesichtspunft beengen zu lassen. Gezwungen an
einer Stelle den Gegenstand im Zusammenhang zu behandeln,
habe ich mich für die gegenwärtige entschieden, weil sie uns denjenigen Gesichtspunft darbietet, der, wenn irgend einer, der natürliche Ausgangspunft der ganzen Darstellung ist — ich meine
den morphologischen. Mit ihm beginnend, also zunächst:

- 1. die Form der Legisactio und
- 2. Die damit engverbundene Frage von dem Grunde derfelben ind Ange faffend, werde ich fodann
- 3. die äu fere Ausdehnung und
 - 4. Die praftische und hiftorische Bedeutung bes Legisactionen-Systems zu bestimmen versuchen.

Ich beginne mit bem Bericht bes Gajus. 869) Die Klagen; beren fich die Alten bedient, fagt er, feien legis actiones 870)

oben bei Gelegenheit der Hand kennen lexnen: Das Recht, welches durch die Hand begründet ift, wird auch durch dieselbe geltend gemacht, in einem Fall (daselbst Note 784) kommt noch das Entlassen aus der Hand hinzu.

868) Die einzelnen Arten find bereits früher berührt, f. B. 1 G. 146 fl. und G. 265 fl. B. 2 G. 431.

869) Gaj. IV, 11, 30.

870) Der Ansbruck: actio, agere hatte ursprünglich weber eine vorwiegend processussische Bebeutung — auch die Geschäftssormulare hießen actiones S. 313 oben — noch die des Handelns im Gegensatzum Spreschen. Varro de ling. lat. (Müller) VI §. 42.. et cum pronuntiamus, agimus. Itaque ab eo orator agere causam et augures augurium agere dicuntur, quum in eo plura dicant, quam saciant. f. auch §. 77, 78 ibid.

genannt worden, entweder daher, weil damals die Klagen 871) ausschließlich durch die Gesete, nicht, wie später, auch durch die prätorischen Edicte gewährt worden seien, oder daher — und daß diese Erklärung die allein richtige, wird der Bersolg der Darstellung lehren — daß die Klagsormeln den Worten der Gesete nachgebildet waren. 872) Unabänderlich wie die Gesete selbst hätten sie zur Anwendung gebracht werden müssen, und daher habe ein Kläger, der wegen abgeschnittener Weinreden geklagt und sich dabei des Wortes vitibus statt des in dem XII Taselnsest gebrauchten arboribus bedient habe, den Process verloren. Eben diese Strenge, bei der das geringste Versehen den Verlust des ganzen Processes nach sich gezogen, habe später diese Korm des Versahrens in Mißcredit gedracht und zur Einsührung einer neuen, des Formularversahrens geführt.

So weit Gajus. Das formgebende Moment der legis actio hätte bemnach in der Correspondenz der Formel mit den Worten des durch sie zur Anwendung gebrachten Gesetzes bestanden, 873) eine Abweichung davon mußte und

⁸⁷¹⁾ D. h. die materiellen Klagrechte, nicht die Formeln (wie Keller Rom. Civilproc. §. 12 Gajus versteht). Daß die alten Gesche Klagsormeln aufgestellt, ist nicht einmal für einen einzelnen Fall, geschweige als allgemeine Einrichtung bezeugt, im Gegentheil heißt es: ex his legibus actiones compositae sunt L. 2 §. 6 de O. J. (1. 2).

⁸⁷²⁾ Eine britte Deutung ist im Wiberspruch mit Gajus aufgestellt von Schmidt de orig. leg. act. Frib. 1857 p. 6. Sie ist um nichts besser, als bie Ibee, ber zu Liebe sie ersunden (j. u.). Lex soll "Spruch" bedeuten, legis actiones seien "actiones formulis dicendis peragendae" gewesen. Ganz abgesehen davon, daß lex als solches nie diese Bedeutung hat, so gibt diese Deutung gerade das Charafteristische und Tressend des Ausdrucks auf, um dasüt einen Sinn einzutauschen, in dem derselbe eben so gut auf alle mögelichen Kormulare und Formeln passen würde. Warum sommt denn der Ausdruck legis actiones niemals in Anwendung auf legtere vor? Durch "Spruch" wurden auch sie vollzogen, und "actiones" schlechthin werden auch sie genannt (f. Note 870).

⁸⁷³⁾ Sie erstreckte sich auch auf bie Namen ber Klage, 3. B. act. de tigno juncto, membro rupto, glande legends, arborum surtim caesarum.

fonnte daher an einer andern Stelle von ihm mit Necht als eine Singularität bezeichnet werden. Es läge nun sehr nahe, die Nichtigkeit seiner Angabe an einem Bergleich der uns erhaltenen Worte der Gesetze und Formeln zu erproben, allein leider hat es sich so gefügt, daß in den meisten Fällen, wo uns die Worte des Gesetzes, nicht die Formeln, und umgekehrt wo letztere, uns jene nicht erhalten sind. Nichtsbestoweniger hat mir die Bergleichung der XII Tafeln-Fragmente eine Ausbeute gewährt, die wenn auch in quantitativer Beziehung höchst dürstig, sich doch in doppelter Weise für die Theorie der Legisactionen mit Erfolg verwerthen läßt. In der einen Richtung kann es erst unten geschehen, in der andern ist hier der Ort dazu.

Es liegt ber Gebante nahe, daß bie alten Juriften fich in berfelben Beife, wie bei ber Conftruction ber Formeln ber Legisactionen, fo auch bei ber ber Rechtsgeschäfte ber Worte, mit benen bas Gefet fie erwähnte, hatten bedienen fonnen. Darauf gibt und jene Bergleichung bie Antwort: Rein! Die Rachbildung des Gesetzes beschränkte sich ausschließlich auf die Legisactionen, und diese Antwort ift, wie ich fofort zeigen werde, für die Erfenntnif des wahren Wefens berfelben höchft fruchtbar. Bu ben Gefchaften, fur bie une noch die betreffenben Worte ber XII Tafeln erhalten find, gehören namentlich bie Mancipation, ber Berkauf bes Saussohnes, bas Testament. Ein Blid auf ihre Formeln bestätigt die obige Behauptung. Satten die Juriften es gewollt, wie leicht hatten fie Die entscheidenden Worte (mancipium facere - filium venundare - legare super pecunia tutelave suae rei) in der Formel anbringen fonnen. Daß es nicht geschehen, fann nicht Bufall fein, fondern nur darin feinen Grund gehabt haben, daß der Gedanke der Correspondeng ber Formel mit dem Gefet in ihren Augen in einer innern und aus-

Der Name ber Rlage begründet baber einen Schluß auf bie im Gefeg gebrauchten Ausbrucke, fo g. B. ber ber actio aquae pluviae arcendae.

Saften an ber Meuferlichfeit. III. Der Formalismus. §. 47. 651

folieflichen Beziehung zu ben proceffualischen Sandlungen ftand.

2. Der Grund ber Form.

Worin bestand Diese Beziehung?

Wir haben die Antwort schon halb gegeben, wenn wir das eigenthümliche Wesen der Form der Legisactionen selbst richtig desiniren. Es ist mit dem einen Wort: Eitirmethode geschehen. Zede Legis Actio citirte das Geseh, welches sie zur Answendung zu bringen beabsichtigte, aber nicht in der abstracten Form einer bloßen Verweisung auf den Paragraphen oder Artisel des Gesehbuchs oder auch der breiteren Form einer Ansührung der betressenden Worte, sondern in einer mehr innerlichen, concreteren Weise. §74) Die Formel selbst war das Eitat, sie verwies auf das Geseh, ohne es zu nennen, sie verwies darauf durch sich selbst, durch ihre Fassung und Substanz, sie war, so zu sagen, die processussische Koncrete Gestalt und Leben angenommen hatte und gegen den Uebertreter ins Feld rückte (gewissermaßen eine actio legis im subsectivgenitivischen Sinne).

⁸⁷⁴⁾ Diefelbe wiederholt fich bis zu einem gewiffen Grabe auch im eng= lifchen Broceg, ber bemnach Legisactionen im romifchen Ginn fennt (f. Note 893). Nach be Loime Berfaffung von England (Ueberf. Altona 1819 G. 122) wurde fogar fruherhin in England ein ahnliches Devot für bie Rlagformeln bestanden haben, wie einft in Rom bei bem Pontificalcolle= aium : "Diefe fostbaren Brits endlich, die Briefe [Auszuge, brevia], wie fie auch vorzugsweise genannt werben, die in Form und Richtung genau bestimmten Rlagen, bas Elirir und bie Quinteffeng bes Rechts find ber befondern Sorge eigende bagu angestellter Beamten übergelen worben, beren Aemter von ben befondern Gefägen ben Ramen erhalten, Die fie gur Aufbewahrung bes ihnen anvertrauten Pfandes gebrauchen. Das eine heißt nämlich bas Sanaper (Janaperium Rorb), bas andere bas Schmal (Betth)=Bag Amt (parva baga = fleiner Sad, Beutel). hier werben bie Brite aufbewahrt, welche bes Ronigs , bort bie , welche ber Unterthanen Intereffen betreffen." Seutqua tage geandert: Gneift Das heut. engl. Berf. und Berwaltungerecht B. 1 S. 522, ber auch im Hebrigen etwas abweicht.

Abstrahiren wir von dieser eigenthümlichen Form des Gittens, so lautet die obige Frage einsach so: warum citirte man das Geses nur bei der Klage, nicht auch beim Rechtsgeschäft? Und darauf kann die Antwort nicht schwer fallen. Allerdings bildet das Geses für beide die gleichmäßige Grundlage, allein die Beranlassung, diese Grundlage in Bezugzunehmen, ist bei beiden höchst verschieden. Welchen Sinn hätte es z. B. bei einem Contract oder Testament auf den Paragraphen des Geseses zu verweisen? Im Proces hingegen, wo es sich um die endgültige Feststellung des Rechtsverhältnisses, die schließliche Auseinandersehung desselben mit dem Geses handelt, ist sowohl in den Partheischriften als in den richterlichen Erlassen die Bezugnahme auf das Geses häusig gar nicht zu umgehen und bildet daher hier ebensosehr die Regel, als dort die seltene Ausenahme.

Manche Nechte haben nun diese Sitte geradezu zum Gesetz erhoben; so das altrömische Recht rücksichtlich der Klage, und manche neuere Strasprocesordnungen rücksichtlich der Anklagesacte und des Urtheils. Das Citat ist damit zu einem form ellen Requisit des betreffenden processualischen Acts erklärt. Scheinbar eine äußerliche Bestimmung von geringem Belang, ist dieselbe, wie ich unten nachzuweisen hosse, in Wirklichseit eine Maßregel von äußerster Tragweite.

Der Zweck derfelben ist offenbar der, den Nichter streng an die Richtschnur des Gesehes zu binden. Dies liegt zwar schon an sich in dem Begriff des Gesehes, allein es läßt sich nicht läugenen, daß jene Maßregel die Erreichung dieses Zwecks im hohen Maße befördert, ja daß sie den Richter, wie einerseits zur Klarheit, so andererseits bis zu einem gewissen Grade mechanisch zur Unpartheilichkeit zwingt. Wie aber, wenn das Geseh Lücken darbietet? Die Consequenz der Einrichtung bringt es mit sich, daß der Richter dann seine Hülfe versagen muß, und wir werden unten sehen, daß das ältere römische Recht den Muth gehabt hat, sich diese Consequenz gefallen zu lassen.

Im altrömischen Proceß ftugte fich zwar die Ginrichtung schwerlich auf eine gesetliche Borschrift, fondern fie mar eine bloke Thatfache des Gewohnheitsrechts. Dies schließt jedoch die Unnahme nicht aus, daß fie auch hier bestimmt war, ben obigen Zweck zu erreichen. War es doch gerade die Tendenz des Legalismus, die nach Darftellung der Romer die Beit, in die die Entstehung der Legisactionen fällt, erfüllte und die XII Tafeln ind Leben gerufen hatte. 875) Die Jurisprudeng, indem fie mittelft der legis actio die Berufung auf bas Gefet jum formel= len Requifit der Rlage erhob, gehorchte damit nur bem Drange der Zeit, vervollständigte und befestigte, was die XII Tafeln begonnen. 876)

3. Die außere Ausdehnung bes Bebiete ber Legis: actio.

Saben wir hierin das Richtige getroffen , fo ergibt fich baraus von felbft, daß dies Requifit fich auf alle und jede Rlagen erftredte, fich also nicht bloß auf bie von Gajus genannten fünf Grundformen bes alten Berfahrens (modi, quibus lege agebatur) befchrantte, m. a. 2B. baß die rechtliche Berfolgbarfeit eines Unfpruches Die Unerfennung beffelben im Gefet gur Bebingung hatte. Wenn alfo Gajus von der legis actio sacramento bemerft, 877) fie fei eine generelle Rlage gewefen, beren man fich überall habe bedienen fonnen, wo nicht das Begentheil bestimmt fei, fo ift biefe ihre allgemeine Anwendbarkeit nur auf die Form bes Berfahrens zu beziehen. Gine bloge proceffualifche Ginfleidungeform, fette fie, wie die übrigen vier Formen, in jedem ein= gelnen Fall einen vom Gefeganer fannten materiellen Anfprud,

⁸⁷⁵⁾ L. 2 §. 4 de O. J. (1. 2) verglichen mit §. 3 ibid: incerto magis jure et consuetudine, quam per legem latam - postea ne diutius hoc fieret . . . et civitas fundaretur legibus.

⁸⁷⁶⁾ L. 2 §. 6 ibid. quas actiones, ne populus prout vellet institueret, certas solennesque esse voluerunt. 877) Gaj. IV, 13.

also eine specielle Legisactio, wie ich sie nennen will, voraus. Als Beispiel diene der oben (S. 649) erwähnte Fall der actio de arboribus succisis. Das ganze System der Legisactionen löste sich demgemäß, von jenen fünf Grundsormen abgesehen, in eine Anzahl einzelner Klagen auf, die, so zu sagen, dem Richter zum Bertrieb übergeben waren. Darüber hinaus hörte seine Macht auf, — er sührte nicht den Artisel: Rechtsschutz im allzemeinen, sondern ein bestimmtes Sortiment einzelner Species. Wer eine andere Klage hätte anstellen oder begehren wollen, den würde er ebenso haben abweisen müssen, wie ein Kaufmann, bei dem ein Artisel begehrt wird, den er nicht führt. Nulla actio sine lege!

Eine nothwendige Folge davon ift, daß die Zahl der Legis Actionen keine unbeträchtliche gewesen sein kann, und dieser Schluß und damit die Richtigkeit des so eben Behaupteten wird durch alle Nachrichten in übereinstimmender Weise bestätigt. Wie wären Sammlungen, wie die oben S. 622 genannten möglich gewesen, wenn die Formeln sich auf die fünf Legis Actionen des Gajus beschränkt hätten? Wie vertrüge sich damit die Nachricht (S. 418), daß das Depot derselben beim Pontificalcollegium, und eben dadurch das Bolk von letzterem in Abhängigkeit gewesen? oder, was Cicero berichtet: 878) daß diese Formeln interessante Einblicke in Leben und Weise der Vorzeit gewährten? oder die von Gajus dem alten Versahren zur Last gelegte hohe Gefährlichkeit? Die wenigen Formeln der fünf Legis Actionen des Gajus schlossen in dem Maße weder die Möglichkeit des einen, noch des anderen in sich.

Die Zahl ber Legis Actionen war eine eben so große, als bie ber Gesete ober ber einzelnen felbständigen Artifel des Gesetes, welche einen Rechtsanspruch gewährten. 879) Jedem Sap

⁸⁷⁸⁾ Cic. de orat. I, 43.

⁸⁷⁹⁾ L. 2 §. 6 de O. J. (1.2) ex his legibus . . actiones compositae sunt.

der XII Tafeln, der sich dazu eignete, erwuchs eine eigene legis actio, und zur vollständigen Bearbeitung des Gesehes gehörte neben der Interpretation auch die Angabe der Alagsormeln, wie denn z. B. die älteste juristische Schrift, von der wir Kunde haben, der Zwölftafeln-Kommentar des Aelius, in dieser Weise angelegt war. 850)

Es war im bisherigen ausschließlich von der Erhebung der Klage die Rede. Daß auch das fernere Berfahren, das sich an die Klagerhebung anschloß, neben dem Raum, den es der freien Berhandlung gewährte (S. 612), verschiedentlich zum Gebrauch von Formeln führte, z. B. bei der Bestellung des Richters, des Binder, Bas, beim Richterspruch (Note 821) n. s. w. wird schwerlich bezweiselt werden. Dagegen öffnete sich für die legis actio noch ein anderes Gebiet außerhalb des Brocesses. Ich meine nicht sowohl das der freiwilligen Gezrichtsbarkeit (die in jure cessio S. 579), denn hier handelte es sich nur um eine andere Anwendung processulischer Forzmeln, sondern die solennen, außergerichtlichen Handeltungen, welche das gerichtliche Berfahren theils ergänzten, vorbereiteten, begleiteten, theils völlig ersetzen.

lleber bas mahre Verhältniß berfelben hat bas Migversftandniß ber in ber Note mitgetheilten Stelle von Gajus 881)

⁸⁸⁰⁾ Die Tripartita des Aelins (L. 2 §. 38 de O. J.) aus der man feltsfamer Beise ein Berk aus drei Büchern gemacht hat, in deren erstem der Berk. die ganzen XII Tafeln abgeschrieben hatte! Tripartitum heißt hier dreisschichtig, drei Best and theile umfassend wie in §. 4 I. de jure nat. (1. 1). Die drei Bestandtheile sind in L. 2 §. 6 ibid. (tria haee jura) genannt. — So jest auch Rudorff in feiner [inzwischen erschienenen] römischen Rechtsgesschichte B. 1 S. 158.

⁸⁸¹⁾ Gaj. IV, 29. Ex omnibus autem istis causis certis verbis pignus capiebatur et ob id plerisque placebat, hanc quoque actionem legis actionem esse, quibusdam autem non placebat, primum quod pignoris captio extra jus peragebatur i. e. non apud Praetorem, plerumque etiam absente adversario, cum alioquin ceteris actionibus non aliter uti possent quam apud Praetorem praesente adversario, praeterea nefasto quoque die i. e. quo non licebat lege agere, pignus capi poterat.

manche Rechtshistorifer irre geführt. Aus dieser Stelle geht zunächst soviel hervor, daß die Bornahme vor Gericht nicht zum
Begriff der legis actio gehörte. Zwar gab es unter den römis
schen Juristen eine Minderzahl, welche (vielleicht verleitet durch
die Bedeutung des Ausdrucks actio im spätern Proces) dies
ses Moment für wesentlich und demgemäß die pignoris capio
für keine legis actio erklärte, allein die entgegengesette Meis
nung war die herrschende. Im Geist dieser letzteren würde die
Desinition einer legis actio lauten: eine vom Geseg anerkannte
(1) und mit den Worten desselben vollzogene (2) Handlung
zum Zweck der Rechtsverfolgung (3). Unter diesen Begriff aber
fallen außer der pign. capio, wie unten gezeigt werden soll, noch
manche andere Handlungen.

Wenn nun Gajus die pign. capio zu den "übrigen Legis Actionen" (d. h. den vier vorher von ihm behandelten) dadurch in Gegensaß stellt, daß man sich der letteren nur vor Gericht bedienen könne, der ersteren außer Gericht, so hat man diese Aeußerung in der Weise misverstanden, als ob bei jenen alle und jede Handlungen vor Gericht gespielt hätten. Davon hätte schon der Hindlick auf zwei Acte abhalten sollen, die durch ihren bloßen Namen dem angeblichen Erforderniß der Vornahme in jure widersprechen, die in jus vocatio und das ex jure manum consertum vocare (S. 600).

In der That ift aber der Gegensaß, den Gajus hier aufftellt, ein ganz anderer. Er bezieht sich auf das Berfahren. Das Verfahren ist bei der pign. cap. ein schlechthin außergerichtliches, das Gericht wird völlig umgangen. Bei den andern dagegen gelangt die Sache vor Gericht, die Mitwirfung des Richters ist zu ihrer Erledigung unentbehrlich; das Verfahren selbst also ließ sich nur als ein gerichtliches bezeichnen. Darin liegt aber durchaus nicht, daß alle und jede Acte vor Gericht vorgenommen werden müßten. Auch der französische Proces erfordert außergerichtliche Verhandlungen, aber wer würde darum Anstand nehmen, ihn ein gerichtliches Verfahren zu nennen?

Nur dann wurde die jenseitige Annahme gerechtsertigt sein, wenn Gajus unter den "ceterae actiones" nicht, wie der Zusammenhang es ergibt, die vier Arten des Versahrens ("modi"), sondern sämmtliche einzelne Handlungen, die bei Gelegenheit derselben vorkamen, verstanden hätte. Selbst in diesem Fall aber bliebe immerhin noch der Ausweg, daß zwar außergerichtliche Handlungen bei ihnen möglich gewesen, allein nur nicht legis actiones genannt worden seien.

Segen wir die Frage, ob fie fo genannt worden feien, que nächst aus. Constatiren wir vorläufig, einmal: daß fie in der That vorkamen und zweitens: daß fie die oben angegebenen wesentlichen Kriterien des Begriffs der legis actio theilten, der Grundsat der Correspondenz zwischen der Formel und dem Geset auch bei ihnen Anwendung fand.

Wir können im ganzen brei Classen ber außergerichtlichen rechtsverfolgenden Handlungen unterscheiden; sie griffen Plat: anstatt bes Processes (die pignoris capio) beim Beginn und im Lauf des Processes.

Bu den außergerichtlichen Acten bei Beginn des Processes zähle ich 1) die in jus vocatio, 2) die im Fall ihrer Erfolglosigsteit eintretende manus injectio, und 3) die condictio bei der legis actio per condictionem.

Daß der erstere Act ein außergerichtlicher war, ist bekannt; daß er mit den Worten des Gesetzes erfolgte, ergibt sich aus der Bergleichung seiner Formel mit den Worten der XII Tafeln. Erstere lautete: in jus te voco, 882) letztere si in jus vocat. 883)

⁸⁸²⁾ Für die in jus vocatio kommen bei den Dichtern noch verschiedene Formeln vor: 3. B. ambula in jus, eamus in jus u. a. s. bei Briss. V. 1. Seltsamer Beise halt dieser Schriftsteller diese Formeln für die achten, dages gen die obige, welche bei Plautus an vier verschiedenen Stellen sich wiederz holt und das unverkennbare Gepräge der Aechtheit an sich trägt, für eine Erzsindung des Plautus.

⁸⁸³⁾ Die Zeugniffe für biefes und bie folgenden Beispiele bei Dirkfen Ueberficht u. f. w. der Zwölftafel-Fragmente. Tafel I.

638 3weites Buch. Erfter Abicon. III. Die jurift. Technif. B. Des alt. Rechts.

Das Geset fährt fort: ni it, antestator, und ber lettere Ausbruck wiederholt sich in ber an ben Zeugen gerichteten Frage: licet antestari?

Wenn ber Gegner fich weigert zu folgen, fo verhängt bas Befet bie manus injectio: Si calvitur pedemve struit, manum, endo jacito und bie legteren Borte fehren in ber Formel diefes Ucts wieder: manum endo jacio (injicio). 884) Diefer lettere Act fam außerbem noch in verschiebenen Anwendungen vor (B. 1 S. 142 fl.), fo namentlich auch jum Zwed ber Erecution, 885) und ber Umftand, bag bas Gefet ihn bei ber letteren Gelegenheit noch befonders erwähnt und zwar als "manus injectio," ber bas Erfcheinen vor Gericht folgen folle, ift fur bie Frage, die und hier beschäftigt, ungemein wich= tig. Ein neuerer Schriftfteller 886) nämlich ift in bem Beftreben, die vermeintliche Autorität des Gajus in der oben angegebenen migverftanblichen Beife aufrecht zu erhalten, fo weit gegangen, daß er fich nicht gescheut hat, darauf hin ber manus injectio ben Charafter einer außergerichtlichen Sandlung abzufprechen und namentlich mich wegen ber B. 1 G. 147 aufgeftellten entgegengefetten Behauptung hart anzulaffen. 3hm zufolge 887) foll bie manus injectio schlechterdings nur vor Gericht vorgenommen werden fonnen. Allein wie, wenn der Schulbige nicht folgen will? Bier bleibt boch nichts anderes übrig, als Gewalt zu gebrauchen und bas Gefet verstattet ja ausbrücklich bas "manum injicere." Gewiß! Allein biefer Act, lautet ber Gin= wand, ift feine "wahre," feine "eigentliche" legis actio, benn biefe

⁸⁸⁴⁾ So bei Gaj. IV, 24. Manus ftatt manum injicio in §. 20 ba= felbst ist baher unrichtig.

⁸⁸⁵⁾ Eafel III: post deinde manus injectio esto; in jus ducito, ni judicatum facit aut quips endo em jure vindicit, secum ducito.

⁸⁸⁶⁾ Schmidt von Ilmenau in ber Note 872 citirten Schrift.

⁸⁸⁷⁾ Die folgenden Ausführungen von ihm, auf die ich von ihm (p. 2) einfach verwiesen werbe, um mir dort Naths zu erholen, finden fich in der Zeitsschrift für gesch. Nechtswiff. XIV S. 21 u. fl.

muß einmal nach Gajus vor Gericht vollzogen werben. Aber in dem (Note 885 citirten) Sat ber XII Tafeln wird boch bie "manus injectio" vor bem "in jus ducito" erwähnt, fie muß alfo im Sinn bes Befetes eine "manus injectio" fein, und ich meine, wenn über eine Frage aus den XII Za: feln zwischen letteren und Gajus wirklich ein Widerspruch obwaltete, fo mußten fie doch wohl vorgeben. Kur biefe burch ben Bauberspruch : "uneigentlich" befeitigte manus injectio ber Decemvirn taucht bagegen bie "eigentliche" unferes Autors an einer Stelle wieder auf, an der fie schwerlich Jemand fuchen murbe. "Sie liegt, fagt er, in bem folgenden (ben Worten von in jus ducito . . . secum ducito), ohne daß fie mit biefem Namen ausbrudlich hier bezeichnet wird." Alfo: eine legis actio, b. h. nach Gajus eine "actio ipsarum legum verbis accommodata" ohn e verba legis, ja ohne die leifeste Andeutung im Gefet, und umgekehrt verba legis, ja die Bezeichnung bes Acts als manus injectio, aber feine legis actio! Wir werden wohl thun, bem Berfaffer feine "eigentliche" legis actio jum ausschließlichen Brivatgebrauch zu überlaffen und uns an die "uneigentliche" ber Decemvirn und unferer fonftigen Referenten 888) gu halten, die freilich die Sache ebenfowenig verftanden haben mogen, wie ich.

Die bisherige Untersuchung hat uns den Weg gebahnt, um eine höchft glückliche Idee Kellers gegen die Unsechtung desselben Schriftstellers in Schutz zu nehmen. 889) Keller hat nämlich die Unsicht aufgestellt, daß bei der legis actio per condictionem die Unfündigung (condictio) des Klägers an den Beklagten, sich nach dreißig Tagen vor Gericht zur Annahme eines Rich-

⁸⁸⁸⁾ Wie 3. B. Liv. III, 44, bessen Zeugniß der Berfasser ebenfalls mit ber Formel "uneigentlich" schlägt. Die Stelle von Servius ad Virg. X, 419: manus injectio dicitur, quotiens nulla judicis auctoritate exspectata rem nobis debitam vindicamus würde der Berf., wenn er sie gefannt hätte, also wohl in ähnlicher Beise beseitigt haben.

⁸⁸⁹⁾ Keller Der römische Civilproc. §. 18. Schmidt p. 2 ber citirten Schrift. Bei Gelegenheit ber Ausführung über Zeit und Ort (f. n.) werde ich noch ein anderes adminiculirendes Moment hinzufügen.

tere (im romifchen Ginn, f. S. 80, 81) einzufinden, ein außergerichtlicher Act gemesen fei. 3m Sacramenteprocef fam es feit ber lex Pinaria nicht ichon im erften Termin gur Bestellung bes Judicium, berfelbe fchloß vielmehr mit der Aufforderung fich nach breifig Tagen zu bem letten 3wed wieder einzufinden. Die Ginführung ber genannten Legisactio überhob nun bie Bartheien diefes erften Erfcheinens vor Bericht, indem fie eine außer= gerichtliche Denunciation an beffen Stelle feste, 890) und man braucht fich blog den Fall zu denken, daß bie Partheien einige Tagereifen weit von Rom entfernt wohnten, um fich von bem praftischen Berth biefer Neuerung zu überzeugen. Rach Schmidt hatten biefelben eine Reise nach Rom unternehmen muffen bloß gu bem Zweck, bamit ber Kläger jene Denunciation als "eigentliche" legis actio, b. h. vor Gericht beschaffe, um nach Ausspreden ber wenigen Worte ben Rudmarich anzutreten und fodann nach Ablauf ber breifig Tage fich gur wirflichen Berhandlung ber Sache von neuem einzufinden! Nach Reller fonnten fie rubig gu Saufe bleiben und fich mit einer außergerichtlichen condictio begnügen.

Durste Gajus das Verfahren, das in dieser Weise eingeleistet ward, als ein gerichtliches bezeichnen? Ich meine, mit demfelben Recht, als die legis actio sacramento und per manus injectionem. Auch sie begannen mit einem außergerichtlichen Act, jene mit der in jus vocatio, diese mit der außergerichtlichen manus injectio.

Daß felbst der Lauf des Processes außergerichtliche Handlungen nicht ausschloß, dafür liefert das manum conserere in seiner spätern Gestalt (S. 600) den Beweis. Auch hier wieberholt sich die Correspondenz zwischen den Worten des Gesetzes

⁸⁹⁰⁾ Der Einwand von Schmidt, daß Gaj. IV, 18 bei "ut adesset" nicht "in jure" hinzufüge, erledigt fich durch die Bemerkung, erstens daß Gajus hier nicht die Formel der condictio mittheilt, und zweitens, daß ein vernünftiger Mensch fich "ad judicem capiendum" schwerlich irgendwo anders einsinden konnte, als vor dem Prätor.

und denen der Formel. Jene lauteten (XII Tafeln): si qui in jure manum conserunt, diese mit Beibehaltung dersels ben Reihenfolge der Worte: in jure manum 891) consertum te voco. Als der Act ein außergerichtlicher ward, veräns derte man das in jure in ex jure.

Db nun diese außergerichtlichen Handlungen legis actiones genannt sind, daran, gestehe ich gern, liegt mir nichts. Der Sache nach waren sie es, d. h. auch sie waren rechtsverfolzgende Handlungen und gehorchten dem Gesetz der Correspondenz, und für zwei: die pign. capio und manus injectio ist es außer Zweisel. Da der Name sich, wie oben nachgewiesen, nicht auf die fünf Grundsormen beschränste, sondern auch für die einzelnen speciellen Klagen gebraucht ward, so glaube ich allerdings, daß er eben so gut auf die einzelnen solennen Acte des alten Berfahrens angewandt worden ist, mochten sie vor oder außer Gericht vorgenommen werden. 892)

4. Hiftorische und praftische Bedeutung des Legisactionen = Syftems.

Wir betrachten bas Legisactionen=System jest von Seiten seines Zusammenhanges mit bem römischen Leben und Recht, also als einzelnes Stud eines höhern Ganzen. Wie fügte es sich in benfelben ein, wie wirfte es auf ihn zurud?

3ch beginne mit der praktifchen Kritik beffelben vom Stand-

Ein Ansatzu einer solchen Kritik findet sich schon bei Gajus (S. 649); er möchte jedoch selbst wiederum der Kritik bedürfen. Gajus zufolge soll das Grundgebrechen des alten Verfahrens und die Ursache seines Unterganges in der übermäßigen Strenge und Spitssindigkeit bestanden haben, mit der das Wort in demsfelben gehandhabt ward.

⁸⁹¹⁾ Man u consertum bei Cic. pro Mur. c 12 ift als Berftoß gegen bas Brincip ber legis actio falfch.

⁸⁹²⁾ Varro de L. L. IV, 30 burfte fcmerlich ine Gewicht fallen.

Dies Urtheil hat viel Scheinbares, und, fo viel ich weiß, hat man bisher nicht versucht die Richtigkeit deffelben in Zweifel zu ziehen. Allein es will mir scheinen, als ob daffelbe weniger vom Standpunkt der älteren, als der spätern Zeit aus gefällt worden sei.

Es ift in bem Begriff ber form mit Nothwendigfeit gelegen, daß die geringste Abweichung von der Form einen Formfehler und bamit Nichtigfeit begrundet (S. 506). Das gilt heutgutage nicht minder, als im alten Rom, und was bort 3. B. Die Bertauschung bes Wortes: arboribus mit vitibus, wurde heut-Butage bei Ausstellung eines Wechfels die bes Wortes : "Wechfel" oder bei Ableiftung eines Gides bie der Worte: "ich gelobe und fdmore", mit andern Ausdruden bewirfen (S. 615). Gehen wir aber bavon aus, baf bie legis actio ihrer Beftimmung nach in einem eigenthumlichen rechtlich nothwendigen Citiren ber Befegesworte bestand, fo werden wir das Berlangen ber biplomatischen Genauigkeit bes Citats (b. h. also bie wortliche Wiedergabe ber Formel) durchaus nicht für eine übertriebene Strenge halten fonnen. Wir maden heutzutage an Jemanden, der uns einen Sat aus einem Gefet citirt, gang biefelbe Un: forderung! 893)

Und daß das Versehen den Verlust des Processes zur Folge hatte, wird und ebenfalls nicht frappiren können. Bei einem Rechtsgeschäft öffnet sich im Fall eines Versehens der Ausweg einer abermaligen sehlerfreien Vornahme desselben, und bei den bloß vorbereitenden außergerichtlichen Legisactionen z. B. der in jus vocatio mag derselbe vielleicht auch in Nom offen gestan-

⁸⁹³⁾ Für diesenigen, die geneigt sein möchten, diese Strenge für etwas specissisch römisches zu halten, will ich ein Beispiel aus dem englischen Recht anführen, das dem von Gajus IV, 11 ebenbürtig zur Seite sieht, wenn nicht gar dasselbe noch übertrifft. Gine Parlamentsacte verbietet das Schenken geistiger Getränke am "Lordsday" (Sonntag). Ein Contravenient ward vor einigen Jahren bloß aus dem Grunde frei gesprochen, weil das Denunciationss oder Unklagelibell ihn beschuldigt hatte, am "Sunday" (ebenfalls Sonntag) geschenkt zu haben. — Die Klage stimmte nicht mit der lex!

den haben. Daß er bei dem Act, welcher dem ganzen Verfahren feine Grundlage gab: der materiellen legis actio des Klägers, auszgeschlossen war, wird uns nicht Wunder nehmen dürsen, die Ratur des Processes bringt dies mit sich. Eine Parthei, die im heutigen Processe ein in verkehrter Weise abgefaßtes Beweisinterlokut hat rechtskräftig werden lassen, kann eben so wohl wegen eines einzigen Wörtchens den Process verlieren, wie im alten Rom— die gefährliche Kraft des Worts ist geblieben, sie hat sich nur auf einen andern processualischen Act geworfen (f. u.).

Die ,,nimia subtilitas" ber alten Juriften, Die nach Gajus bas alte Verfahren verhaßt gemacht und geffurgt haben foll, fann bies in ber That nicht bewirft haben. Um ju geschweigen, baß dieselbe fich im materiellen Recht nach wie por in ungeschwächter Rraft behauptete und zwar in einzelnen Theilen 3. B. im Teftament in einer Bufpitung, Die hinter bem alten Proces um nichts gurudblieb, fo tauchte biefelbe ja auch im Proces fofort in anderer Form wieder auf. Das formaliftische Element bes Formularproceffes fieht hinter bem bes altern Berfahrens in feiner Beife gurud, weder in extensiver, noch intenfiver Sinficht. Bier wie bort Formeln fur jede Rlage, bier wie bort als unausbleibliche Folge bes fleinften Formfehlers ber Berluft bes gangen Proceffes. Und fodann: wenn einmal ein folder Umschwung in ber Bolksanficht eingetreten, wie Gajus ihn supponirt, warum ließ man das bisheriae Berfahren beim Centumviralgerichtshof in alter Beife befteben?

Das alte Verfahren war gefährlicher, als das neue, ber Nebergang von dem einen zum andern bezweckte und bezeichnete eine Verminderung der Gefährlichkeit — das gebe ich bereitwillig zu. Aber die Erleichterung lag nicht darin, worein Gajus sie sett — in einer intensiven Abschwächung des Formalismus, sondern in einer andern Gestaltung desseben. An die Stelle des Sprechens trat das Schreiben, 394) an die der Parthei

⁸⁹⁴⁾ Und bamit, beilaufig gefagt, auch bas Bedürfnig eines bestimmten

ber Prator, - diefer beiben Umftande und ihres vortheilhaften Ginfluffes ift bereits S. 506 gedacht. Ginen britten füge ich jest noch hingu. Der gefährliche Act: bie unabanderliche Formulirung des Anspruches ward von dem Anfang des Processes in einen fpateren Zeitpunft verlegt. Der alte Brocef begann mit der Formel, b. b. ber legis actio, ber neuere ichloß fein erftes Stadium mit ihr, die Formel ward erft concipirt, nachbem durch erschöpfende Berhandlung ber Streitpunft ins rechte Licht getreten, und badurch die Gefahr eines Miggriffe in ber Formel ferner gerüdt war. Die Formula feste bas Mag ber Gefährlichfeit des Formulirens ungefähr auf benfelben Bunft herab, auf bem es in bem Beweisinterlofut unferes heutigen Processes fteht. Beide werden erft erlaffen auf Grund vorgangiger Berhandlung und üben auf ben ferneren Gang und bie Geftaltung bes Proceffes einen bestimmenden, formgebenden Ginfluß aus, beide find Sache ber Dbrigfeit, und bei beiden ift ben Partheien Gelegenheit ge= geben, rechtzeitig auf die Formulirung einzuwirfen.

Dem Bisherigen nach hatte es also mit der von Gajus gelstend gemachten Gefährlichkeit des Legisactionen-Processes seine Richtigkeit, nur lag der Grund derselben und mithin auch die dagegen sich erhebende Reaction nicht da, wo Gajus sie sucht: in dem alten Formalismus als solchem, sondern in der besondern Gestalt und Richtung, in der das alte Bersahren das Formelement zur Geltung gebracht hatte.

Berschuldete dieser Umstand allein ben Untergang des alten Processes? Die alte Zeit wußte noch einen andern Uebelstand zu rügen: das Bannrecht, welches er dem Pontificalcollegium gewährte, und die dadurch bewirfte Abhängigkeit des Bolks von letterem 895) (S. 418). Die Beröffentlichung der Formeln ließ

Actes, mit bem bas Niedergeschriebene un abanberlich warb. Dieser Act war die Litiscontestatio. Im Legisactionen-Broces war ein solches Bedürsniß nicht vorhanden; so wie das Wort gesprochen, war es bindend.

⁸⁹⁵⁾ Cic. pro Mur. 12.. quae dum erant occulta, necessario ab eis, qui ea tenebant, petebantur.

diefe Klage bereits im fünften Jahrhundert, also noch geraume Zeit vor feiner Aufhebung verftummen.

Dagegen litt er an einem andern Mangel, ber, wenn auch von ben Romern selbst mit feiner Silbe erwähnt, boch von ber Geschichte in unzweifelhafter Weise bocumentirt ist.

Es fteht unter allen Rundigen fest, daß mit bem Formularproces eine neue Mera fur bas romifche Recht batirt - ich meine nicht etwa bloß ben Broceff, fondern auch bas materielle Recht. Erft von Diefem Zeitpunkt an beginnt jene Rechtsquelle au fließen, die fur bas gange Recht eine Quelle neuen Lebens werben follte - bas pratorifche Ebict. 896) Es ift nicht Bufall, baß bies erft jest geschah; bas Legisactionen-Suftem und bas Ebict waren unverträglich mit einander. Im alten Brocef waren bem Brator bie Sande gebunden, er war nichts als ein Stud ber Maidine 897) - er in ihrer Gewalt, fie nicht in ber fei= nigen; erft bas Formularverfahren gewährte ihm jene Freiheit ber Bewegung, Die eine wefentliche Bedingung feiner rechtsbild= nerischen Thatigfeit mar. Richt viel anders verhalt es fich mit ber Jurisprudent und bem Gewohnheitsrecht; auch fie waren burch ben alten Brocef in enge Grangen gewiefen. Diefen be= engenden und lähmenden Ginfluß bes alten Syftems nachzumeis fen, ift Gegenstand ber folgenden Darftellung.

Borauf beruhte er? Nicht bloß auf dem rein processualischen Element des alten Berfahrens. Wäre das Princip der Legiszactio ein rein processualisches gewesen, hätte die Gebundenheit und Unfreiheit sich lediglich auf den Gang und die Formen des Berfahrens beschränkt, das materielle Recht würde dadurch in seiner Entwickelung nicht in solchem Maße beeinträchtigt worz den sein. Die durch den Formularproces gewährte Elasticität

⁸⁹⁶⁾ Gaj. IV, 11: quippe tunc edicta Praetoris, quibus complures actiones introductae sunt, nondum in usu habebantur.

⁸⁹⁷⁾ Cic. pro Mur. c. 12: Praetor interea, ne pulchrum se ac beatum putaret atque aliquid i pse su a sponte loqueretur, ei quoque carmen compositum est.

des Verfahrens fann mithin nicht die alleinige Ursache des Umssichwunges gewesen sein, obschon es im übrigen eine durch die Geschichte vielsach bestätigte Thatsache ist, daß jede wesentliche Umgestaltung des Processes auch auf das materielle Recht zurückwirkt. Zener beengende Einstuß lag in etwas anderm, nämlich darin, daß das Princip der Legisactio zugleich ein materielle Les war m. a. W. daß, wie oben nachgewiesen, jeder materielle Anspruch, um gerichtlich verfolgbar zu sein, im Geses anerkannt sein mußte, eine Klage nur auf Grund eines Geses möglich war. Damit war die Gesetzgebung principiell für die ausschließliche Quelle aller Klagen erklärt.

Untersuchen wir, was bies heißen will. Ich habe nicht gefagt: für bie ausschließliche Quelle bes gesammten materiel-Ien Rechts, fondern ber Rlagen. Alle Rechtsfäße bes Brivatrechte gravitiren um die Klage, allein die Entfernung, in ber fie es thun, ift bald eine nabere, bald eine weitere. Gemiffe nämlich beziehen fich un mittelbar auf das Rlagrecht, fie gewähren, normiren, beschränten, versagen baffelbe. Undere influiren nur mittelbar auf daffelbe, fie betreffen junachft Fragen, welche mit ber Rlage birect nichts gemein haben. Daß ber Betruger bem Betrogenen Schabenserfat leiften foll, ift ein Sat ber erften Urt; bag ein wefentlicher Brrthum Richtigfeit erzeuge, ein Sat ber zweiten. Jener findet feinen völlig ericopfenden Ausdrud in bem Wort und Begriff ber actio de dolo, fur biefen gebricht es an einer folden ber Klage entnommenen Bezeich= nung, und gerade das Dafein ober Fehlen biefer ber actio entlehnten Bezeichnungsweise ift bas Kriterium, ob ber Rechtsfat ber einen ober andern Claffe angehört.

Der Unterschied wird klarer werden durch seine Anwendung, nämlich den Nachweis, daß er für das ältere Necht im wesentslichen die Gränzscheide bestimmt zwischen der rechtsbildenden Gewalt der Gesegebung auf der einen, und der Jurisprudenz und des Lebens auf der andern Seite. Das Gebiet des eigentlichen Actionenrechts — der Rechtsfäße der ersten

Claffe — gehört principiell ber ersteren, ben beiben anderen Gewalten ist hier nur ein höchst beschränkter Wirkungstreis beschieben, das andere Gebiet hingegen fällt, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise ben letztern anheim.

Db die Römer felbft fich biefer Grangicheibung bewußt gewefen, ware am Ende gleichgultig, wenn fie fich nur fachlich conftatiren liefe. Allein ich finde Diefelbe auch in unfern Quellen angedeutet. Pomponius 898) zerlegt bas alte Recht in brei Beftandtheile (tria jura): Die Gefete, Die Legisactionen und bas jus civile im engern Ginn bes Worts, b. b. bas von ben alten Juriften (veteres, qui tunc jura condiderunt) im Anschluß an die Gefetgebung gebilbete Recht (G. 493). Es erfcheint bier alfo bas jus civile ale etwas außer und neben ben legisactionen befindliches, ungeachtet boch auch lettere ber Jurisprubeng ihren Urfprung verdanften und ebenfalls als "jus" (Flavianum, Aelianum) bezeichnet wurden. In Anwendung auf fie fann alfo bie rechtsbilbende Thatigfeit ber Juriften nicht ben Charafter an fich getragen, nicht ben Spielraum gefunden baben, wie innerhalb bes jus civile. Und biefen Schluß foll bie folgende Ausführung bestätigen.

Ich wende mich zuerst dem jus civile zu, und zwar nicht, um die Thatsache der in demfelben enthaltenen selbständigen Rechtsbildung zu constatiren — dies ist bereits früher (S. 481 fl.) gezschehen — sondern um an einigen Beispielen zu zeigen, daß letztere innerhalb der oben angegebenen Gränzen möglich war, ohne aegen das Princip der legis actio zu verstoßen.

Bu den selbständigen Schöpfungen der alten Jurisprudenz gehörte die Usucapion der Erbschaft als solcher. Indem sie dieselbe einführte, gewährte sie damit mittelbar allerdings eine Klage (die hereditatis petitio), allein unmittelbar ward lestere durch diese Neuerung durchaus nicht berührt, sie blieb, was sie war: ein Schusmittel der Erben. Nicht sie selbst ward aus-

⁸⁹⁸⁾ L. 2 §. 5, 6 de O. J. (1. 2).

gedehnt (vom Erben auf den Nichterben) fondern der Begriff bes Erben (auf den Ufucapienten).

Ebenso verhält es sich, nur nach entgegengesetter Seite hin, mit der bereits gelegentlich (S. 490) berührten von der alten Jurisprudenz vorgenommenen Beschränfung des Intestaterbrechts der Beiber. Dieselbe fand ihren praktischen Ausdruck in der Bersfagung der Erbschaftstlage, allein ohne daß lettere auch hier durch die Veränderung unmittelbar betroffen worden wäre. Sie ward nicht gewissen Erben en tzogen, sondern gewisse Personen hörten auf Erben zu sein.

In berselben Weise, wie die Jurisprudenz in diesen und andern Fällen (3. B. der Einführung des Mancipationstestaments) mit dem Erbrecht die eingreisendsten Beränderungen vornahm, ich möchte sagen: in der Tiese, im Innern des Instituts— ohne daß dieselben an der Oberstäche der Klage hervortraten, in derselben Weise konnte sie es bei allen andern Instituten. Die reivindicatio blieb, was sie war, auch wenn die Jurisprudenz die Lehre von den Eigenthumserwerbungsarten, 3. B. die Theorie der Usucapion noch so sehr umgestaltete. Die actio consessoria verspürte nichts davon, ob man bei den Servituten die Usucapion ausschloß oder zuließ u. s. w. Nur wenn man sie hätte ausdehnen wollen auf Servituten, die das Gesep nicht kannte (3. B. die Urbanalservituten der spätern Zeit), würde sich ihre Legisactionen-Natur dagegen gesträubt haben; sie konnte nur sauten auf iter, via, actus, aquae ductus.

Ueberblickt man die ganze Summe der Institute und Rechtsfäße, die dem jus civile angehören, man wird eine Reihe der eingreisendsten Maßregeln unter ihnen wahrnehmen, 899) aber alle zusammen fügen sich der obigen Formel: unter ihnen befindet sich nicht eine einzige Klage.

⁸⁹⁹⁾ Außer den oben genannten hebe ich namentlich hervor die Umgestaltung des Familienrechts (Emancipation, Adoption, coemptio fiduciae causa, in jure cessio tutelae), die Einführung der manumissio vindicta, die in jure cessio der bereditas legitima u. s. w.

Die Rlage gebort bem Gefet. Für faft alle Rlagen, Die bem altern Recht entstammen, läßt fich diefe Quelle nachweifen. Go fparfam Die Gefete auf ber fo eben betrachteten Seite bes Rechts find, fo zahlreich find biejenigen, welche bas Rlagrecht und die Form bes Verfahrens jum Gegenftand haben. In ben wenigen Baragraphen bes Gajus über bie Legisactionen find ihrer mehr genannt, ale in feinen fammtlichen vier Buchern aufammengenommen, 900) und es möchte in ber gangen römischen juriftifchen Literatur fein zweites Stud gefunden werben, bas auf fo fleinem Raum fo oft bes Gefetes gebenft. 901) Rur ein einziges Mal wird bas Gewohnheitsrecht erwähnt, nämlich bei Gelegenheit ber gewiffer Anspruche wegen ben Solbaten gewohnheiterechtlich zustehenden pignoris capio. 902) Die darin gelegene Abweichung von unferm obigen Grundfat möchte fich verringern, wenn man bedenft, daß es fich hier nicht um eine eigentliche Rlage handelt, fondern um bie Ausdehnung einer außergerichtlichen legis actio und gwar nicht um bie Gin= führung einer neuen, fondern die blofe Mustehnung einer bereits vorhandenen. 903) Bon einer burch das Gewohnheits: recht ober die Jurisprudenz erfolgten Ausdehnung einer Rlage (actio utilis) ober ber Einführung einer neuen außergericht= lichen legis actio ift fein Beifpiel befannt.

Ging nun zwar alle felbftandige Bewegung und Bilbung

⁹⁰⁰⁾ G. bas Bergeichniß ber leges in ber Lachmann'fchen Ausgabe p. 428. Natürlich find nur bie Wefete aus ber Beit ber Legisactionen gemeint.

⁹⁰¹⁾ Des Gefetes ohne Rennung bes Ramens: Gaj. IV, 11, 13, 21, 22, 23, 24, 26, 28; mit Rennung: Die XII Tafeln IV, 11, 14, 21, 28, lex Pinaria 15, Silia, Calpurnia 19, Publilia, Furia de sponsu 22, Furia testamentaria, Marcia 23, 24, Aebutia und zwei leges Juliae 30, zwei leges, beren Rame in ber Sanbichrift nicht erfennber (praediatoria ?) 25, 28. Daß Bajus noch manche übergangen, ift nicht zu bezweifeln, g. B. die lex Hostilia, pr. I. de iis, per quos (4. 10) u. a.

⁹⁰²⁾ Gaj. IV, 26, 27.

⁹⁰³⁾ Die pign, capio war bereits in ben XII Tafeln anerfannt, jene Ausbehnung fällt aber minbeftene 50 Jahr fpater, ba fie bie Ginführung bee Solbes (S. 262 Note 395) ju ihrer Boraussetzung hatte.

auf dieser Seite des Nechts ausschließlich von der Gesetzebung aus, so war damit doch der Jurisprudenz nicht aller und jeder Raum zur Einwirkung verschlossen. Aber der Spielraum war ein enger; er siel zusammen mit dem der alten Interpretation (S. 481 fl.). Das Wort also mußte man stehen lassen, 904) — darauf war ja die ganze Idee der Legisactionen basitt — allein in und mit dem Wort konnte man in der früher charakterisitten Weise operiren. Auf diesem Wege gelang es denn, ohne Beränderung der Worte manchen Klagen einen weitern, wielleicht auch engern Umfang zu geben, als sie dem Gesetz nach in Anspruch nehmen konnten, so z. B. der actio de tigno juneto, bei der man das Wort tignum, der actio arborum surtim caesarum, bei der man das Wort arbores, der actio de glande legenda, bei der man das Wort glans im weitesten Sinn nahm. 905)

Sehr weit aber reichte dieses Mittel allerdings nicht. Mochte man den Sinn des Worts drehen und wenden wie man wollte, dies hatte doch seine Gränze. Aus dem Worte: in jure beis spielsweise konnte man nicht die pure Negation desselben machen, wie dies doch hätte geschehen mussen, wenn man die früher bes sprochene Veränderung in der Vornahme des manum conserere (S. 600) rein auf dem Wege der Interpretation hätte bewerfsstelligen wollen. Hier entschloß man sich denn mit dem Princip der legis actio geradezu zu brechen und ein Wort in die Formel zu bringen, das mit dem des Gesetes in offenem Widerspruch stand. Gajus hat noch einen Fall überliesert; 306) die Art und

⁹⁰⁴⁾ Damit waren die Fictionen ausgeschloffen, die Gajus darum auch erft bei Gelegenheit des Formularprocesses (IV, 32 und fl.) ermähnt.

⁹⁰⁵⁾ S. über biefe Beispiele L. 1 de tign. junct. (47. 3) L. 3 arb. furt. (47. 7) und oben S. 485. Ein anderes Beispiel (bas Wort nocet in ber act. aquae pluviae arcendae) S. 486.

⁹⁰⁶⁾ Gaj. IV, 24 nec me praeterit in forma legis Furiae testamentariae pro judicato verbum inseri, cum in ipsa lege non sit, quod videtur nulla ratione factum.

Beife, wie er fich über ihn außert, verrath, bag er barin eine große Singularität erblicte.

So viel zur Rechtfertigung bes oben (S. 665) behaupteten beengenden Einfluffes des Legisactionen-Suftems. So weit letteres reichte, mar die Jurisprudeng und die Dbrigfeit machtlos. Sie vermochten weber eine gefeslich guftanbige Rlage in ihrem Lauf zu hindern, auch wenn das Resultat im einzelnen Kall mit ber wirklichen Intention des Gefetes und bem natürlichen Rechtsgefühl in noch fo grellen Biberfpruch gerieth, noch auch ftand es in ihrer Macht, umgefehrt in einem Fall, in bem bas brin= gendite Bedürfniß und ber gerechtefte Unipruch auf Bulfe vorhanden, eine Rlage zu gewähren, die das ludenhafte Gefet nicht porgesehen hatte. Ich glaube baber nicht zu viel gethan zu ha= ben, wenn ich den Gindruck, ben ber alte Proces auf mich macht, an anderer Stelle (S. 80) mit bem Bilbe einer Mafdine wiebergegeben habe.

Db bas Drudende biefes Buftanbes vom römischen Leben empfunden, und ob nicht die Opposition, die ber alte Broces nach Gajus im Lauf ber Zeit hervorrief, und ber er fchließlich erlag, fich eben fo fehr auf biefen Uebelftand erftredte, als auf ben von Gajus gerügten - bas, meine ich, barf ich bem Urtheil eines Jeben überlaffen. Auch England fannte einft ahnliche Buftande - benfelben Rigorismus Des Gefetes, benfelben eifernen Legalismus - aber auch hier machte bas Leben feine Rechte geltend. Diefelbe Erleichterung, die Rom im Formularprocef, fuchte England in den Billigkeitegerichtshöfen (courts of equity), 907) nur haben lettere fich allerdings nie zu ber Sohe Des rechtsbildnerischen Ginfluffes erhoben, der bem römischen Brator beschieden war.

Eine Nachwirfung ift meiner Unficht nach ber fpatern Beit noch vom Legisactionen-Suftem geblieben. Es ift bies jene fur ben fpecififchen Charafter ber romifchen im Gegenfat gu unferer

⁹⁰⁷⁾ S. Die Rote 874 citirten Berfe von be Lolme, Rap. 11 und Gneift. §. 125, außerdem Ruttimann ber engl. Civilprocef. Leipzig 1851 §. 8-10, 83.

heutigen Jurispruden; so bestimmende Behandlung und Auffaffung der Klage. Es ift schwer diesen Gegensat, wie es hier doch geschehen muß, im Vorübergehen mit wenig Worten zu entwickeln; mögen folgende Andeutungen genügen.

Wenn man die wiffenschaftliche Form, die der Rechtsstoff in der römischen und der heutigen Jurisprudenz an sich trägt, mit einander vergleicht, so sindet man als dominirenden Gesichtse punkt und zwar sowohl für die Behandlung der einzelnen Institute als die Anordnung des ganzen Systems dort die Klage, hier das Recht. Der römische Jurist beginnt regelmäßig mit der Klage und steigt von ihr rückwärts zu dem Recht, welches ihre Voraussehung bildet, hinauf, der heutige schlägt den gerade entzgegengesehten Weg ein. Dem entsprechend ordnet letzterer das gezsammte System nach Gesichtspunkten, die vom Recht hergenommen sind; während die Römer sowohl in ihren legislativen (prätorisches Soict) als doctrinellen Darstellungen vielsach den ganzen Stoff an der Hand der Alagen behandeln. Der römische Ausgangspunkt ist der des un mittel bar praktischen, der heutige des the oretischen, wissenschaftlichen Interesses.

Wäre es nun bloß eine Differenz der Ausgangspunkte, bei der man in entgegengesetzer Richtung ganz denselben Weg zurücklegte, sie würde nur eine spstematische Bedeutung haben. Allein in der That bedeutet sie viel mehr, nämlich eine höchst solgenreiche praktische Differenz — eine Verschiedenheit für die Entwickelung des gesammten Rechts sowohl rücksichtlich der Art und Korm, in der, als der Seite, auf der, und der Leichtigkeit, mit der sie Statt sindet. Die Klagen sind in Rom die Fußstapsen der staat lich en rechtsbildenden Gewalten; namentlich des Prätors; der Antheil, den letztere an der Entwickelung des Privatrechts genommen, ist zum größten Theil in ihnen zu lesen. Auch noch in späterer Zeit gehört die Klage, wenn auch nicht mehr wie einst der lex (im römischen Sinn) so doch dem Staat. Das Recht über seine Kinder und sein Haus leistet der Römer nicht vom Staat ab, das hat er von sich selbst

(S. 60), aber bie Rlage, ben Unspruch auf Schut von Setten bes Staats betrachtet er als eine Gabe bes letteren. Die Jurisprudeng fann ihm biefelbe nicht gewähren. Wenn nicht Das Bolf felbft bie Sache in die Sand nimmt, fann und mag Die Jurisprudeng, als Bertreterin beffelben, ben Brator gur Ginführung ber Rlage brangen, aber ihn nicht erfegen. Der römifden Jurisprudeng war ber Prator unentbehrlich, unfere heutige erfett ihn bis zu einem gewiffen Grade burch fich felbft. Denn bas, wogu jene ihn nothig hatte, erreicht fie fcon burch fich felbft, und der Grund, daß fie es fann, liegt eben in ihrer Auffaffung der Rlage. Sat fie nur erft das Recht gewonnen, ift fie alfo im Stande, auf dem Bege ber Deduction die innere Rothwen: digfeit des letteren zu erweisen, jo verfteht fich für fie die Rlage von felbit - die Rlage ift ihr eine bloge Confequeng bes Rechts, fein eignes Beschöpf. Der Rechtsschut bes Staats ift in ihren Augen Die allgemeine Atmofphäre, in der Die Rechte leben, eine res communis wie die Luft, die allem, was auf bem Boden bes Rechts zur Eriftenz gelangt, g. B. auf gewohnheiterechtlichem Bege, von felbft ju Gute fommt. Die Rlage ift ihr fein In-Dividuum, fondern eine Abstraction. Den Romern ift umgefehrt bie Rlage ein Individuum. Sie hat ihr beftimmtes Gebiet, ihren bestimmten Begriff, ihren eigenen Ramen und ihre eigne Formel, ihre Entstehung beruht auf einer bestimmten biftorijden Thatfache, einem eignen Zeugungeact, und es ift bezeich= nend, daß fie die Erinnerung an den Brator, der fie eingeführt bat, häufig in ihrem Namen festhält. 908)

Mus dem blogen Stoff und Material allein, burch bloge

⁹⁰⁸⁾ Die Rlagen, beren Ursprung sich in die Vorzeit verliert, tragen ihren Namen nach der Sache z. B. rei vindicatio, actio consessoria, hereditatis petitio, die der spätern Zeit vorzugsweise nach ihrem Ursprung z. B. actio legis Aquiliae, Publiciana, Pauliana, Serviana, interdictum Salvianum. Es ist gewiß nicht zufällig, daß manche Klagen des präterischen Edicts nach der Person des Prätors genannt sind, andere nicht — eine Bezmerfung, die ich hier jedoch nicht weiter versolgen darf.

Deduction und Abstraction gelangt fie noch nicht gur Erifteng, es bedarf des belebenden Dbems einer mit ichopferifcher Kraft ausgerüfteten Macht, um fie ins Dafein gu rufen - fein romi= fcher Jurift hat eine Rlage geschaffen. Erft mit Diefer ihrer Beburt ift ber Zeitpunft gefommen, wo die bilbenben Mächte bes Lebens und ber Jurisprudeng: bas praftifche Bedurfniß, Die Confequenz, Die Analogie u. f. w. fich an ber Rlage verfuchen fonnen, und ber Begriff bes ber Klage gu Grunde liegen= den Rechts eine productive Poteng wird. Aber wie weit auch bie Ausdehnung und Umgestaltung, die baburch ber Rlage gu Theil wird, fich erftrede, immer ichließt fich jeber neue Buwachs, und mare es auch in gezwungenfter Beife, wie nicht felten bei ben Fictionen, eng an fie an, und immer bleibt fie ein beftimmt abgegranztes Ding, ein Individuum - fie verliert fich nie, wie bei uns in ben leeren Raum bes abstracten Staatsichuges, ja, wie ein Baum in ber Rinde, firirt fie und grangt fie unter ein= ander ab die einzelnen Schuffe, Die fie im Lauf ber Beit getrieben. 909)

Ift die einzelne Klage ein Individuum, so folgt daraus, daß auch die Gefammtsumme derselben nichts ift, als eine bestimmte Zahl einzelner Klagen. Der römische Jurist fonnte die vorhandenen Klagen zählen, wer möchte dies für das heuztige Recht über sich nehmen? Nicht als ob uns die Unüberssehbarkeit der Zahl Schwierigkeiten machen könnte, sondern gerade der Mangel der Zahl.

Die bisher geschilberte, für die Physiognomie des ganzen römischen Rechts so außerordentlich ausdrucksvolle Auffassung der Klage hat nun ihre letten Burzeln in dem System der Legisactionen. Denn in ihm hat gerade der Gedanke, auf dem sie beruht: der der juristischen Individualität der Klage seine erste und zur höchsten Schärfe gesteigerte Verkörperung

⁹⁰⁹⁾ Als Beispiel nenne ich namentlich bie actio legis Aquiliae directa, utilis und in factum actio.

gefunden. Die Legisactionen waren Individuen, wie Arystalle: scharffantig, spit, bis ins Kleinste hinein fest, bestimmt, unabänderlich. Einer Jurisprudenz, die Jahrhunderte lang sie vor Augen und mit ihnen zu operiren hatte — einer solchen Jurisprudenz, meine ich, mußte die Idee der Individualität der Klage bis zur Unvergeßlichkeit eingeprägt werden.

Bu der im bisherigen vorgetragenen Auffassung der Legisactionen steht im Widerspruch die Ansicht eines neuern Schriftstellers, 910) deren Betrachtung ich aus Gründen der Darstellung bis jest aufgeschoben habe.

Die Ansicht foll zwar zunächst nur ben Ursprung ber Lezgisactionen bestimmen, allein sie trifft mittelbar das ganze Wezen derselben. Ihr Kern besteht darin: die Formeln hätten einen heiligen, religiösen Charafter an sich getragen, ein Versehen in dem Gebrauch derselben sei folgeweise unter den Gesichtspunkt einer Sünde gegen die Götter gefallen.

Bas den Berfasser zuerst darauf gebracht hat, den letzten Grund der Legisactionen im Himmel zu suchen, ist seiner eignen Erslärung zusolge die excessive Aengstlichteit, mit der die Römer bei ihnen das Wort handhabten. Es würde ihm, wenn er seinen Blick etwas weiter hätte schweisen lassen wollen, an Paralelelen auf Erden nicht gesehlt haben. Um von den Formeln des materiellen römischen Rechts zu schweigen, für die er jenen Charafter ebensowenig in Anspruch nehmen wird, als für die des spätern Processes, so hätte ihn das Beispiel des isländischen und englischen Rechts (S. 625 und Note 874) lehren können, daß das Formelwesen auch auf profanem Boden zu einer Blüthe gezeihen kann, die hinter der im alten Rom um nichts zurücksteht.

Auch baß die Diener der Götter, die Pontifices, die Berfaffer und Huter der Legisactionen waren, findet zu jeder Zeit, in der die Geiftlichen die Träger der gelehrten Bildung oder,

⁹¹⁰⁾ A. Schmibt in ber oben Rote 872 citirten Gelegenheitefchrift.

um bescheibener zu sprechen, die Schreibmeister der Nation waren, sein Seitenstück, und dieser Umstand allein würde den von
ihnen verfaßten Formeln ebensowenig eine religiöse Weihe zu
verleihen im Stande gewesen sein, als z. B. der Mönch Marculf im siebenten Jahrhundert für seine Formulariensammlung
eine solche wird vindicitt haben.

Daß die Legisactionen benselben Geist athmen, wie die Formeln des geistlichen Rechts, was bewiese es anders, als das, was wir wissen: daß sie denselben Händen ihren Ursprung vers danken? Der pontificische Styl (S. 423) geht durch das ganze Recht, das sas wie das jus, aber eben diese lehtere, uralte Scheizdung des Rechts in eine religiöse und profane Seite (B. 1 S. 258) lehrt, daß nicht jedes Institut dadurch, daß ein Pontifer seine Hand daran legte, die religiöse Weihe erhielt.

Ein Bersehen in der Formel, heißt es weiter, fachte den Zorn der Götter an, denn die Formel war genommen aus dem Geset, das Geset, selbst aber vermöge der Auspicien unter göttlicher Mitwirkung erlassen. Ginen Beweis der Richtigkeit dieser Auffassung foll die legis actio sacramento liefern: das sacramentum (B. 1 S. 265) sollte die Götter versöhnen.

Allein warum erhielten sie die Sühne bloß bei jener legis actio, warum nicht auch bei den vier übrigen, namentlich der pignoris capio, die ja in gewissen Fällen eine ausgesprochene religiöse Beziehung hatte? Waren die Gesete, in denen sie ihren Ursprung hatten, weniger unter göttlichen Schutz gestellt? Schrie das Unrecht Jemandes, der illegaler Weise eigenmächtig mit manus injectio oder pignoris capio versahren, weniger zum Himmel, als dessen, der den Weg Rechtens (mittelst leg. act. sacramento) eingeschlagen und dabei wegen Formsehlers unterelegen war? Ich sollte sagen: weit mehr!

Ein Gebot gab es im alten Proces, deffen religiose Natur außer allem Zweifel steht: das Gebot der Beachtung der dies nefasti (f. unten S. 695). Welche Folge hatte nun die Verletzung desselben? Die unbewußte konnte und mußte mit-

telft eines Piaculum gefühnt werben, die absichtliche fonnte es nicht. Den religiöfen Charafter ber Brocefformeln angenommen, fo hatte alfo ein Mifgriff in ber Benugung berfelben ebenfalls burch ein Piaculum gefühnt werben muffen. Daß bei ben wirklich religiofen Formeln bas Berfeben biefe Folge nach fich jog, wird uns ausbrücklich bezeugt. 911)

Doch unfer Begner gibt und felbft bie Waffen gu feiner Biberlegung in die Sand. Geiner Unficht gufolge follen namlich bie Brocefformeln bereits vor ben XII Tafeln vorhanden gewefen, ja jum Theil in fie übergegangen fein. Damit hat er felbft ben ber religiofen Weihe bes Gefetes entlehnten Grund befeitigt. Worauf ftusten biefe uranfänglichen Formeln benn bamale ihren "beiligen" Charafter? In ber That, wenn nicht die Götter Roms bem Bolf ftatt Religionsbucher eine Sammlung von Procefformeln in die Wiege gelegt haben, ich wüßte ihnen benfelben nicht zu retten!

Aber auch als fich ihnen in ben Gefegen eine benfbare Quelle beffelben erschloß - wie viel hatte es bedurft, um aus biefer Quelle ju fcopfen! Kühlt Die empfindliche Gottheit als Schutpatronin des Gefetes fich ichon burch die bloß mittelbare Nebertretung bes Gefetes verlett, burch ein fehlendes Wort in ber Legisactio, um wie viel mehr burch eine unmittelbare und abiidtliche Berletung beffelben. Der Gott, bem ber Beftoblene, ber bei ber actio furti fich verspricht, ein Mergerniß ift, wie wird er erft ben Dieb bie Wucht bes Borns fühlen laffen. Allein letterer geht leer aus - Die Götter, Die fur bas Bort ein fo icharfes Dhr haben, befigen für bie Sandlung fein Auge! - Der Diebstahl bringt ihnen nichts ein.

So lange nun ber Beweis nicht erbracht wird - und er wird ewig auf fich warten laffen - baf bie Uebertretung eines jeben Befeges in Rom als ein Bergeben gegen bie Gotter angefeben

⁹¹¹⁾ Arnob. adv. gentes IV, 31 Piaculi dicitur contracta esse commissio, si per imprudentiae lapsum aut in verbo quisquam . . . deerraverit.

678 Zweites Buch. Erfter Abichn. III. Die jurift. Technif. B. Des alt. Rechts.

worden sei, so lange werden wir auch ben Verfuch, ben göttlichen Jorn zur Erklärung bes Wefens ber Legisactionen zu ver= wenden, für einen mißlungenen erklären durfen.

Mit den Legisactionen als dem dritten Anwendungsfall des Gefetzes der Correspondenz der Form habe ich die Erörterung des letteren und damit meine Theorie der Composition der Formeln überhaupt beschloffen.

Ein Gegenstand, der dem ersten Anlauf eine solche Ausbeute gewährte, schließt jedenfalls noch eine Menge ungehobener Schäße in sich. ⁹¹²) Möge mein Versuch dazu beigetragen haben, die rechtshistorische Forschung mehr als bisher auf diesen Punkt zu lenken. ⁹¹³) Darin würde zugleich das wirksamste Gegenge-wicht liegen gegen eine zu einer Art Modefrankheit gewordene — ich fann keinen andern Ausdruck wählen — Spielerei, die man mit der Sache getrieben hat.

Ich brauche mich nicht bagegen zu verwahren, als ob ich bas Berdienstliche einer auf Grund positiver Basis unternommenen Restitution ber Formeln unterschätzte. Wogegen ich mich

⁹¹²⁾ Einige Beobachtungen habe ich aus Mangel an geeigneten Gefichtspunkten, benen ich sie hätte unterordnen können, nicht mitgetheilt, man verstatte mir, eine hervorzuheben. Warum lautete die Formel des Bindicationslegats: capito, sumito, habeto, die des Damnationslegats: dato, facito? Hätten sie nicht umgekehrt lauten können? Nein! Die Obligation geht auf eine Leistung, ein dare, facere des Schuldners, der Eigenthumserwerb besteht nach römischer Ansicht in einem Nehmen des Erwerb ers (B. 1 §. 11), einem capere, sumere, darum lautet die eine Formel auf eine Handlung des Erben, die andere auf eine des Legatars, ohne des Erben zu erwähnen (ähnlich wie die Formel der mancipatio und in jure cessio).

⁹¹³⁾ Namentlich möchte ich ihn auch der Aufmerksamkeit der Philologen anempsehlen. Wo fänden sie 3. B. eine so absichtliche Unterscheidung der Conjunctionen quod und quando, als in den vier Formeln der Cognitoris datio bei Gaj. IV, 83, von denen die beiden des Alägers sich der einen, die bes Beklagten sich der and ern bebienen? Ich bin fest überzeugt, daß die begriffliche Nüancirung der Conjunctionen quod, quum, quoniam, quando, si u. s. w. nirgends so beobachtet und folglich auch zu beobachten ist, als in den alten Formeln.

aber aufs entschiedenste erklären muß, ist jene Ausartung der Restitution in ein reines, aller Anhaltspunkte baares Construiren, das, nachdem die tonangebenden Meister das Beisspiel gegeben, in den Händen der Gesellen 1814) als Probestuck correcter rechtshistorischer Richtung zu einer wahren Caricatur geworden ist.

Wer eine Ahnung von den Feinheiten des römischen Formelwesens hat und bescheiden genug ist einzugestehen, wie wenig unser Auge für sie entwickelt ist, ⁹¹⁵) wird nirgends so sehr vor dem Construiren zurückschen, als hier.

3d wende mich jest einer neuen Seite des Formelwesens zu: der praktisch en Unwendung deffelben.

Bergang bei jenem Aft verschiebt (S. 600), will ich gar nicht einmal rugen.

⁹¹⁴⁾ Um Anderer zu geschweigen, greife ich Herrn Muther in Königsberg (Jur Actio u. f. w. Erlangen 1857) heraus, ber durch sein auch in anderer Weise an einen Gesellen erinnerndes bisheriges Austreten den Anspruch auf Schonung von meiner Seite verscherzt hat. Er selbst gerirt sich freilich bereits wie ein Meister — eine Selbsttäuschung, die bei Jemanden, der kaum noch Schüler schon den Schulmeister zu svielen wagt, allerdings sehr erklärlich und auch durch meine Bemerkung, daß Schulmeister und Meister zweierlei sind, — schwerlich zu heben sein wird.

⁹¹⁵⁾ Um ein ichlagendes Beispiel bavon ju geben (f. außerbem auch Rote 706 nebft S. 633 oben und Rote 793), fo nehme ich bie Formel, mit ber nach Budta, Curfus ber Inft. II &. 162 not. o) ber Brator bie Partheien gum manus conserere bei Grundflucken aufforberte: suis'utrisque superstitibus praesentibus vindicias sumite, inite viam. Statt ber gesperrten Borte hat Cie. pro Mur. 12, bem bie Formel entnommen ift: istam viam dico , bie aber Ciaconine (,, satis ingeniose e Festo." Orelli ad h. 1.) mit ienen vertaufcht und barin an Buchta einen Nachfolger gefunden hat. Wer Die Formel bei letterm lieft, muß fie fur eine achte halten, fie wird mitgetheilt mit Angabe ber Quellenbelege und ohne weitere Barnung. Der Umftanb, baf ein Mann wie Buchta jene Worte nicht fofort für unmöglich erfannte, liefert einen frappanten Beweis bafur, wie wenig wir uns noch in bas romifche For= melwefen hineingebacht haben; fie enthalten einen Berftoß gegen bie ein= facifie Bauernlogit - jeber Romer wurde ben Brator verlacht haben, ber ihm befohlen hatte, querft bie Scholle gu holen und bann fich auf ben Weg ju machen! Dag bie Formel in biefer Faffung baneben noch ben gangen

Bir fennen bereits bas Urtheil, bas bie fpatere Beit über ben Geift, in dem fie gehandhabt wurde , fällte, jene Borwurfe ber übertriebenen Spigfindigfeit, Gilbenftecherei, minutiofen Strenge u. f. w. (Note 647 und G. 649), und ebenfo habe ich bereits S. 615 die Unficht, als ob tiefe Eigenschaften nicht überall in berfelben Schärfe, fondern vorzugeweise nur in den legis: actionen ju Tage getreten, auf ihr rechtes Maß gurudgeführt. Die Jurisprudeng blieb fich überall gleich, ihre Strenge fannte feine Grade, und fonnte fie nicht fennen, benn diefelbe mar ja nichts Willführliches, Subjectives, fondern die mit dem Begriff ber Form felbst objectiv gegebene Folge einer Berlepung berfelben. Der Schein bes Gegentheils beruht nur barauf, daß bas Maß ber Bestimmtheit ber Form bei verschiedenen Geschäf: ten ein verschiedenes war (S. 612 fl.). Grade in der Strenge fonnte es nur unter ber Boraussetzung geben, daß bie Abmei= ch ung von ber Form Grade guließe, daß man zwischen leichte= ren und schwereren Formfehlern unterscheiden durfte. Allein wie ware bies möglich, und wo ware die Grange? Moge ein Gran oder ein Loth am Pfunde fehlen — bas Pfund ift fein volles! Ift einmal ein bestimmtes Wort für die Form wesentlich, wie fonnte es vertaufcht werden mit einem gleichbedeutenden? Gind es mehre Worte, ift es eine beftimmte Reihenfolge berfelben, wie fonnte baran etwas fehlen oder geandert werden? Rurg, es gibt hier feine Bahl - Die eractefte Genauigfeit, moge Diefelbe immerhin Kleinigfeitsframerei und Pedanterie gefcholten werben und ben Gindrud größter Rummerlichfeit machen, ift die einzige Rettung gegen Billführ. Wer fie nicht will, muß die gange Einrichtung nicht wollen, wer lettere will, muß jene in den Kauf nehmen.

Ich werde jest an einigen Beispielen nachweisen, wie die ältere Jurisprudenz diese Confequenz des Formalismus zur Gelztung gebracht hat.

Daß im Legisactionen-Proces ein einziges Wort ben gangen Proces foften fonnte, ift uns bereits befannt (S. 649), für ben

Formularproceß galt ganz dasselbe. 916) Nicht anders bei Rechtsgeschäften, nur daß hier Nichtigkeit eintrat, so z. B. bei der Stipulation (S. 582). Wie der Ausfall eines Worts oder die Vertauschung desselben mit einem gleichbedeutenden, so begründete auch die Veränderung der Reihensolge der Worte 917) ja sogar der Gebrauch einer neuern Wortsorm, wo sich für die Formel noch die ursprüngliche erhalten hatte, 918) einen Nichtigkeitsgrund. Ebenso Zusähe, wenn die Formel eine seste, unabänderliche (S. 614) war, und zwar traf die Nichtigkeit nicht etwa den Zusah, so daß das Geschäft im übrigen gültig geblieben, sondern das ganze Geschäft. Auf die Besch affenheit des Zusahes kam nichts an; mochte er sich mit dem Zweck des Geschäfts vertragen oder nicht, mochte er sinhaltslos, mochte er gänzlich sinnlos sein — es war ein Zusah und die Formel duldete keinen Zusah.

Damit hängt eine befannte Regel des römischen Rechts zusfammen, der neuere Juristen den Ausbruck gegeben haben: expressa nocent, non expressa non nocent. 919) Die solennen Rechtsgeschäfte, sagt Papinian, 920) welche keine Bedingung oder Zeitbestimmung zulassen, werden durch das Hinzufügen einer solechen schlechthin nichtig, selbst wenn sich der Inhalt derselben von selbst versteht, wie z. B. die zu dem bedingten Geschäft des Pu-

⁹¹⁶⁾ Quint. Inst. orat. VII, 3 quum si uno verbo sit erratum, tota causa cecidisse videamur.

⁹¹⁷⁾ Plin. H. N. XXVIII, 3 . . ne quid praeposterum dicatur.

⁹¹⁸⁾ Das Bort ovis, im spätern Sprachgebrauch Femininum, war urs sprünglich Masculinum, und baran hatte die Formel der multae dietio sests gehalten; als Femininum gebraucht begründete es hier Nichtigkeit. Gell. XI, 1.. nisi eo genere dieeretur, negaverunt justam videri multam.

⁹¹⁹⁾ S. barüber Savigny Spft. B. 3 S. 124, 125. Daß, um mit seis nen Worten zu reden, "das Wesen hierbei der Form geopfert wird," ist vollkommen richtig, allein darauf beruht eben das Wesen der Form.

⁹²⁰⁾ L. 77 de R. J. (50. 17). Der hier gebrauchte Ausbruck: actus legitimi scheint kaum ein technischer gewesen zu sein, ba er fich bei keinem andern Juriften wiederholt, eben so wenig einile negotium bei Ulp. XI, 27.

pillen (also stillschweigend unter berfelben Bedingung) ertheilte tutoris auctoritas, die acceptilatio einer bedingten Schuld. 921)

Diefes eiferne Fefthalten am Wort und an ber Formel bat, wie ich bereitwillig jugebe, etwas bochft Unerquidliches, und man fann die relative Nothwendigfeit beffelben einraumen, ohne mit biefem Eindrud gurudhalten gu muffen. Aber, um gerecht gu fein, burfen wir einen Gefichtspunft nicht außer Acht laffen, ber bie Sadje in einem wefentlich gunftigeren Licht ericbeinen läßt, ich meine die oben gefchilderte, auf die Abfaffung ber Formeln verwandte Sorgfalt und Runft. Wo jedes Wort aufs forgfamfte erwogen, wo die bestimmte Ordnung und Reihenfolge ber Worte und Sattheile nur ber Ausbrud ber innern Logif bes Geban: fens, die Unabanderlichfeit ber Formel nur die Folge und bas Zeichen ber gelungenen erschöpfenden Abgranzung bes Inhalts ift (S. 515), furz wo bas Rleinfte Sinn und Bedeutung hat, ba ift bie genaue Beachtung beffelben feine blofe Rlei: nigfeitoframerei. Die Strenge ber Jurispruden; in der Sandhabung ber Formeln hatte die in ber Abfaffung berfelben au ihrem rechtfertigenden Grunde, und wenn meine obige Compositionstheorie ber Formeln auch weiter feinen Werth hatte, fo wurde fie ihn icon jur Genuge barin finden, baf fie unferm Endurtheil über bas romifche Formelmefen eine gang andere Beftalt geben muß, als es abgesehen bavon lauten burfte. Bo bas Bort nicht ben Werth ber Scheibemunge, fonbern eines Goldfrudes hat, ift auch die Goldwage am Plat.

Siermit habe ich meine Darftellung bes zweiten Elements ber Rechtsgeschäfte: bes Worts (S. 603) beschloffen. Es ver=

⁹²¹⁾ Die beiben Beisviele s. in L. 77 cit. und L. 8 de tut. auct. (26. 8). Bu ben in ber ersten Stelle genannten Geschäften kommen noch hinzu bie tutoris auctoritas und rucksichtlich ber Unzulässigkeit ber Bedingung bie Bestellung eines Cognitor (Vat. fr. §. 929) und die in jure cessio. Ein Beispiel einer sich von selbst verstehenden 3 et t be fit mm ung ist in den Quellen nicht genannt; die tutoris datio von Seiten der Obrigseit durfte ein solches enthalten: der dies ad quem (die Mündigkeit des Mündels) verstand sich von selbst.

bleibt mir noch ein Moment, welches wenn auch feinen Beft and theil, fo doch einen Rahmen bes Rechtsgeschäftes bilbet. Es ift jener Rahme, in den alles, was geschieht, hineinfällt:

3. Raum und Beit.

Das Verhalten des Rechts zu diesen beiden Kategorien seine nem ganzen Umfang nach historisch zu verfolgen, würde eine der interessantesten und dankbarsten Aufgaben der vergleichenzen Rechtsgeschichte sein. Als Resultat würden wir wahrscheinzlich überall dasselbe sinden, was und die römische Rechtsgeschichte ausweist: den fortgesetzen Kampf des Rechts gegen den beschränkenden und beengenden Einsluß jener beiden Momente, den Fortschritt von der Unfreiheit zur Freiheit, von der Abhängigkeit zur vollständigsten Herrschaft über Zeit und Raum.

An der gegenwärtigen Stelle muffen wir uns auf ein Stud dieser Geschichte beschränken: die Bedeutung beider Momente für die Form der Rechtsgeschäfte im ältern Recht; an der rechten Stelle wird das Fehlende nachfolgen.

3ch beginne mit bem Raum.

Welche Bedeutung das Problem der Neberwindung des Raums für die Geschichte der Ersindungen, des Handels und die Eulturgeschichte hat, und was der menschliche Ersindungszgeist auf diesem Gebiet geleistet, ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürste es sein, daß und wie auch das Recht sich mit demselben Problem hat beschäftigen müssen. Die Schwierigkeiten, mit denen das Recht zu ringen hatte, logen nicht in der Außenzwelt, der Natur, sondern im Menschen selbst, aber sie waren darum nicht minder gering, und es hat nicht weniger Zeit und Anstrengung gekostet, sie zu bewältigen, als die, welche den Vorwurf der Mechanit und Naturwissenschaft bilden. Der Abstand zwischen dem Einst und Jest, dessen lestere sich rühmen können, gilt auch für das Recht — wer das heutige mit dem

altrömischen vergleicht, wird ihn kaum weniger erheblich nennen, als den zwischen dem Eisenbahn= und Telegraphenwesen der heutigen Zeit und dem Schneckengang der Transportmittel der Bergangenheit.

Bas ift fur unfer heutiges Recht bie Entfernung und mas war fie einft! Ginft ein abfolutes Sinderniß fur bie Bornahme eines jeden Rechtsgeschäfts, ift fie heutzutage für ben Berfehr rechtlich 922) ohne ben geringften Ginfluß. Contracte ichließen, Befit und Gigenthum erwerben und übertragen, Proceffe fuh= ren u. f. w., alles bas fann man von jeder beliebigen Entfernung aus - Stellvertreter und Briefe erfparen bem Sandeln= ben die Muhe bes eignen Erfcheinens. Gin alter Romer wurde fich vielleicht nicht weniger darüber wundern, mas man heutzu= tage mit Papier und Dinte, ale was man mit Dampf und Electricität ausrichtet. Papier und Dinte vertreten bei uns nicht bloß die Berfon, fondern auch die Cache, wenigstens bie wichtigfte berfelben: bas Gelb. Bechfel, Unweifungen, Banfnoten, Papiergeld machen es unferm heutigen Berfehr möglich, bas Gewicht einer Million auf wenige Lothe zu reduciren , und gegenüber ben Summen , bie täglich in biefer lufti= gen Geftalt ben Raum burcheilen, verschwindet bie Maffe bes versandten Metallgelbes fast in nichts. Das Gemeinsame unferes gesammten heutigen Syftems ber Raumüberwindung im Wegensatz zu bem fruherer hiftorifden Epochen befteht in ber Substituirung todter Mittel an die ber lebendi= gen. Die Locomotive hat bas Laftthier, ber Telegraph ben Boten, Die Feber ben Menfchen erfest - Dampf, Electricitat und Dinte find die Sebel bes heutigen Berfehrswesens.

Die Bedeutung des Raums im heutigen Recht beschränkt fich im wesentlichen bloß barauf, daß der Raum die Rechts-

⁹²²⁾ Nurdas Familienrecht kennt noch das Requisit der Anwesenheit die Reise zur Hochzeit ist auch heutzutage eine rechtlich nothwendige Reise; das Brivatfürstenrecht hat selbst sie erlassen (Stellvertretung).

territorien und bis zu einem gewissen Grade das Domicil der Rechtsverhältnisse bestimmt (Frage von der Collision frems der und einheimischer Gesehe).

Diefe Geftalt nun, Die unfer heutiges Recht ber Raumfrage gegeben hat, macht uns, eben weil fie den Ausdrud unferer mobernen Unfchauungsweise enthält, ben Gindrud ber bochften Datürlichfeit und Rothwendigfeit. Dem alten Romer wurde fie. wie bereits bemerkt, als bas gerade Gegentheil erschienen fein ein abermaliger Beleg bafur, welche Bewandniß es mit bem Begriff bes "Naturlichen" hat! Das Naturliche ift bas, was ber Unfchauungsweise einer bestimmten Zeit entspricht - mas biefer Zeit naturlich, erscheint jener als völlig unnaturlich. Der Begenfat ber Unichauungsweife, melder ber Behandlungsweife bes heutigen und altrömischen Rechts zu Grunde liegt, lagt fich mit einem Wort bezeichnen - es ift ber uns wohlbefannte ber abftracten und finnlichen. Die Geftalt, Die bas Berhältniß im altrömischen Recht an sich trägt, ift nichts ale ein abermaliger und höchft ichlagender Beleg für bie Macht bes finnlichen Glements. Gie mar eine im hohen Grabe unbequeme - eine Feffel fur ben Berfehr, Die man fich felbft geschmiedet hatte, ein Jod, bas man trug, weil und fo lange man baran glaubte. Aber um fich von bem Glauben baran und bamit von ihm felbst loszureißen, bazu gehörte erft ein Umschwung in der gangen Anschauung, wie er fich nur im Lauf ber Jahrhunderte und unter dem drängenden und zwingenden Ginfluß bedeutender äußerer Beränderungen vollziehen fonnte.

Der Begriff des Rechtsgeschäfts unter Abwesenden besteht darin, daß die handelnden Personen sich an zwei verschied einen Orten besinden. Diese Doppeltheit des Orts bei einem und demselben Rechtsgeschäft widerstrebt dem einsachen Sinn. Denn wenn es ein Geschäft sein soll, so ist auch Einheit der Handlung erforderlich; wie wäre aber lettere möglich, wenn die Personen nicht an demselben Ort gegenwärtig sind? Offerte und Accept, Frage und Antwort, Absenden und Eintreffen der

Erflärung fallen bier in gang verschiedene Zeitmomente. Gin= heit ber Zeit erfordert nothwendigerweise Ginheit bes Drie, Aufgeben ber letteren ift Aufgeben ber erfteren. Wollen 3wei juriftisch überein- ober zusammenkommen (convenire, conventio) fo mogen fie es auch im naturlichen Sinn thun; ba fieht man, daß fie etwas Gemeinsames vorhaben - ihre Bereinigung im Raum ift die finnlich-natürliche Borausfegung ihrer Bereinigung im Billen. Ebenfo wenn es eine unmittelbare Disposition über eine Sache gilt. Wie fonnte man Diefelbe tref= fen aus ber Entfernung? Das ift bem naiven Sinn gu hoch. Er verlangt nicht bloß, bag man ben Gegenftand, um ben es fich handelt, febe, fondern bag bas rechtliche Berhältniß, in bas man fich zu ihm fegen ober bas man an ihm geltend machen will, furz bie Beziehung und Richtung bes Willens zu ihm fich in einer außern Ginwirfung auf ihn fund thue, verforpere, bas Erforderniß ber Ginheit des Drts besteht auch fur Die Sachen: wo bie Sache unmittelbarer Begenftand bes Rechts= gefchafts ift (Befit : und Eigenthumsübertragung, Bindication, operis novi nunciatio 923), muß fie den handelnden Berfonen gur Sand fein.

So hat also das Rechtsgeschäft seinen räumlichen Kreis, innerhalb dessen Personen und Sachen gegenwärtig sein mussen. Für die Personen ist er bestimmt durch das Requisit der mündlichen Rede (S. 616), durch Sprechen und Hören, er reicht so weit, als die Stimme und das Ohr trägt. Darum mussen bei allen formellen Rechtsgeschäften und bei allen Handlungen des Processes, bei benen die Rede sich gegen den Gegner richtet, beide Theile gegenwärtig sein. 924) Für die Sach en ist

⁹²³⁾ L. 5 §. 2 unb 3 de O. N. N. (39. 1). Nunciationem autem in re praesenti faciendam i. e. eo loci, ubi opus fiat . . sufficit in re praesenti nunciari ei, qui in re praesenti fuerit.

⁹²⁴⁾ Für die Stipulation, Mancipation, Abtretung vor Gericht und die Legisactionen (mit Ausnahme der pignoris capio, Gaj. IV, 29) ist dies bezreits früher bemerkt; ich hebe angerdem noch die in L. 6 §. 2 de conf.

jener Kreis bestimmt durch das Requisit des Greifens (Manscipation, Abtretung vor Gericht, Bindication S. 596); er reicht so weit als die Hand. Für die Tradition ist er im neuern Recht (S. 453) ungleich weiter gezogen; hier reicht er so weit, als das Auge (traditio longa manu). Die Tragweite des Willens im Raum stuft sich demnach ab nach dem der Drgane: der Hand, der Sprachwerfzenge, des Ohrs, des Auges — darüber hinaus fann der Wille seine Wirfungen ausüben. Um ihm diese zu ermöglichen, hätte man an die Stelle der mündlichen Nede das Schreiben oder an die der eignen Rede die des Stellvertreters segen und rücksichtich der Sachen das Requisit der actuellen oder (beim Besit) potentielz len Einwirfung auf dieselbe erlassen müssen.

Hat das altere Recht sich dazu verstanden? Die Frage ist entschieden zu verneinen. Nur rücksichtlich des Princips der Präsenz der Sache ließ man im Vindicationsproces nicht so-wohl eine Ausnahme, als eine Erleichterung zu: Repräsentation des Streitobjects (S. 534), 925) die, wie S. 601 zu zeigen versucht ist, auf die Mancipation unbeweglicher Sachen nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte und für sie die völlige Aufgabe jenes Princips nach sich zog.

Das bisher betrachtete Requisit bestand für fammtliche Rechtsgeschäfte. Für gewisse Arten derselben gesellte sich noch ein anderes hinzu, welches den Ort nicht bloß relativ, wie jenes, sondern absolut bestimmte. Alle an die Mitwirfung des Bolfs, der weltlichen und der geistlichen Behörden geknüpften Rechtsgeschäfte (S. 552: 1, 2, 3) waren nur am Sig dieser Gewalten, in Rom 926) möglich. Gruppiren

^(42. 2) genannte confessio in jure und jurata operarum promissio herbor.

⁹²⁵⁾ Nicht blog bei unbeweglichen Sachen, fonbern auch bei beweglichen, bie fich ohne Unbequemlichfeit nicht vor Gericht bringen ließen, Gaj. IV, 17.

⁹²⁶⁾ An welchen Orten innerhalb Roms, ift bamit ichon gesagt. Es ware vielleicht nicht unintereffant, die Topographie Roms einmal mit Rück-

wir dieselben nach den Rechtsgebieten, benen fie angehörten (f. namentlich C. 580), so mußten in Rom vorgenommen werden aus dem Familienrecht:

Die Arrogation, Adoption, Emancipation, Eingehung und Trennung einer confarreirten Che, Abtretung der Tutel; aus dem Sachenrecht:

die Manumission, Bestellung von urbanal und persönlichen Servituten;

aus dem Erbrecht:

bie Errichtung des Testaments — das hieß aber, da lette willige Verfügungen nur in Form des Testaments möglich waren: je de letiwillige Disposition — und die Abtretung der Erbschaft; 327)

aus dem Proces:

fammtliche gerichtliche Legisactionen (S. 655).

Diese Regel erlitt jedoch zwei Modificationen. Die erste: die freiwillige Gerichtsbarkeit der römischen Magistrate (legis actio in diesem Sinn) war nicht auf Rom beschränkt, sie begleitete dieselben auch auf ihren Reisen z. B. in die Provinzzen. 928) Die zweise: zu Gunsten des Heeres war an die Stelle

ficht auf bas Recht und ben Verkehr in seinem weitesten Umsange zu versolzgen. Als Beiträge bazu solgende Notizen. Gibliche Bersprechungen wurden in alter Zeit an dem Altar des Hertules (ara maxima) abgelegt, Berzgleichsverhandlungen im Tempel der Concordia gepstogen (Plin. Epist. V, 1), die Kriegsbeute ward zum Zweck der Recognition von Seiten der stüberen Gigenthümer auf bem Marsseld aufgestellt (Liv. III, 10. XXXV, 1) — man beachte die Allegorie des Orts in den beiden Fällen — die Berkundigung der Concurse durch öffentlichen Anschlag ersolgte an der columna Maenia auf dem Putcal (Schol. Bob. Orelli II, 295), nahe beim Carcer (Plin. H. N. VII, 60), das saeramentum ward am pons publicius deponirt.

⁹²⁷⁾ Db nicht auch die Antretung? Es fehlt uns leider an allen Nachrichten über die ursprüngliche Form der Erbschaftsantretung. Die dem spätern Necht angehörige bonorum possessio mußte vor dem Prätor (wenn auch nicht immer vor dem Tribunal desselben), also regelmäßig in Rom nachgesucht oder angemeldet werden.

⁹²⁸⁾ Reller Rom. Civilproc. §. 3. Db von jeher ? Sie ftammte ja zum

bes testamentum in comitiis calatis das testamentum in procinctu gesett, und über die Soldaten übte der Feldherr wie die Straf- so auch die Civilgerichtsbarkeit. 929) Darin sag zugleich die freiwillige Gerichtsbarkeit, und sämmtliche durch in jure cessio zu vollziehenden Acte z. B. die Freilassung konnten mithin auch im Felde vorgenommen werden, so daß also nur die Arrogation und die Eingehung oder Trennung der confarreirten Che für die Rückfunft nach Nom aufgespart werden mußten — zwei Beschränfungen, die kaum ein Interesse hatten.

Abgesehen von diesen beiden Modificationen mußte Zeder, der eins der obigen Geschäfte vollziehen wollte, sich nach Rom verfügen. So lange das römische Gebiet sich auf einen kleinen Umfreis beschränkte, lag in dieser Einrichtung keine nennenswerthe Unbequemlichkeit. Wer kam nicht von Zeit zu Zeit in die Stadt? Der Marktwerkehr, der Gottesdienst, die Spiele, Feste, die Volksversammlungen u. s. w. gaben Anlässe genug dazu. Es war kaum ein anderes Verhältniß, als es auch heutzutage bei größeren Amtsbezirken Statt sindet.

Ganz anders aber stellte fich die Sache, als die Granze des Gebiets sich weiter und weiter von Rom entfernte. Die Berfaffung sowohl wie das Privatrecht waren im wesentlichen berechenet auf eine Stadt; fonnte man sie beibehalten für ein Reich?

Theil erft aus fpaterer Beit, f. Note 737. Wie man im romifchen Leben bie bargebotene Gelegenheit benupte, barüber f. & B. Plin. Epist. VII, 16, 32.

⁹²⁹⁾ Gell. VII, 1 Val. Max. III, 7, 1. Liv. epit. lib 86. In welcher Procefform? Die legis actio sacramento war, so wie sie uns geschilbert wird, an Rom (B. 1 Note 187) und die Mitwirfung der Pontifices gebunden. Bewegte sich der Proces im Lager, wo es an Zuristen von Fach sehlte, etwa in freieren Formen? Das möchte das Wahrscheinlichere sein. Der Proces vor dem Feldherrn gehörte zur Klasse der judicia imperio continentia, d. h. derer welche mit dem imperium zu sa mm enhäng en (in diesem Sinn fommt continens sehr häusig vor, z. B. aedisicia continentia, woran man mit Unrecht Anstos genommen hat). Die judicia imperio continentia werzen aber dem "lege aut judicio legitimo agere" entgegengesest. Ulp. XI, 27.

Die Frage, Die bamit an Die Gefetgebung herantrat: Beibehaltung bes Bisherigen b. h. außerfte Centralifation ober angemeffene Decentralisation war eine ber gewichtigften, die ihr je zur Entscheidung vorgelegen, und an ber unvollfommnen Löfung berfelben, an bem Migverhaltnif zwischen Stadt und Reich ift die Republif mit zu Grunde gegangen. Für bas Brivatrecht hatte zwar die Frage bei weitem nicht die Bebeutung, als für bas öffentliche Recht, und die Intereffen, die fich ihrer befriebi= genden Lösung in den Weg ftellten, maren nach diefer Seite bin ungleich geringer. Allein um fo bezeichnender ift bie Läffigfeit, bas Widerftreben, bas felbft nach biefer Richtung bin an ben Tag tritt. Bor allem trifft biefe Bemerfung alle biejenigen Acte und Berhältniffe des Privatrechts, welche eine unmittelbare ober mittelbare religiofe Begiehung hatten und als gur Competeng bes Bontificalcollegiums gehörige eben bamit an Rom gewiesen waren. Welches Migverhältniß war es g. B., bag man noch ju Bajus Zeit eine Arrogation nur in Rom vornehmen fonnte, 930) alfo aus ben entfernteften Provinzen zu bem 3med nach Rom reifen mußte! Der bag ein Provinzialstatthalter von Bithonien, wie Plinius, fich die Autorifation jur Berftattung ber Verlegung eines Grabmahle erft vom Pontifer Marimus in Rom (Trajan) erwirfen mußte! 931) Seine minder fcrupu: lofen Borganger hatten fich freilich nach feinem eignen Bericht öfter barüber binmeggefett.

Thaten sie so Unrecht daran? Wenn die Gesetzebung es unterläßt, unmöglich gewordene Einrichtungen zu beseitigen, so kann und muß die Praxis sich selber helsen; so geschieht es überaul, so geschah es auch in Nom. Der Brätor sollte sich zum Manum conserere mit ben Partheien aufs Grundstück verfügen — wie war das durchführbar, als es zu dem Zweck statt eines bloßen Ganges, den das Gesetz im Auge hatte, einer forms

⁹³⁰⁾ Gaj. I, 100.

⁹³¹⁾ Plin. Epist. X, 73 (69), bas Antwortschreiben von Trajan 74.

lichen Reise bedurfte? Die Prätoren hätten, um dieser Bestimmung zu genügen, ihre sonstigen Pflichten vernachlässigen müssen. Wie wir wissen, waren sie verständig genug, sich über jene Vorschrift hinwegzuseten. 932) Ebenso machten es die übrigen Beamten. Der Feldherr reiste nicht mehr eigens nach Rom zurück, um dort die Auspicien zu erneuern, der Consul nicht, um dort den Dictator zu ernennen, 933) die Fetialen nicht mehr in Feindes Land, um den Speer hinüber zu wersen. Sie halfen sich in ächtrömischer Weise durch repräsentative Nachbildung des erforderlichen Grund und Bodens, wenigstens ist dies in drei Fällen ausdrücklich bezengt. 934)

⁹³²⁾ Bas Gell. XX, 10 von biefem Fall bemerit, past für alle folgenbe: Sed postquam praetores propagatis Italiae finibus datis jurisdictionibus negotiis occupati proficisci vindiciarum dicendarum causa in longinquas res gravabantur, institutum est contra XII tabulas tacito consensu etc.

⁹³³⁾ In früherer Zeit warb er von dem Senat zu diesem Zweck nach Rom berusen Liv. VII, 19. XXIII, 22, späterhin ward ihm bloß aufgegeben ut dietatorem in ag ro Romano dieeret (f. folg. Note) Liv. XXVII, 29. Warum mußte der Dictator in der Stadt ernannt werden? Weil er für die Stadt ernannt ward (Princip der Präsenz). Im Felde hatte er vor dem Consul nichts voraus, hier war das imperium beider gleich, dagegen war das der Consuln innerhalb der Stadt durch das Interventionsrecht der Tribunen und die Provocation an die Volksversammlung beschränft, und diese Bezschränfungen hinwegzuräumen war der Zweck und Borzug der Dictatur. Seit Ausbehnung des Provocationsrechts über die Bannmeile hinaus erhielt eben damit die (dasselbe ausschließende) Dictatur dieselbe Ausbehnung.

⁹³⁴⁾ B. 1 S. 326 Note 250, 251. Für den in der vorigen Note besprochenen Fall fehlt es an einem Zeugniß. Liegt vielleicht in dem "in agro Romano" der Formel eine Aufforderung zu einer fünstlichen Herstellung des ager Romanus, oder ist der Begriff ähnlich wie der des Grundeigenthums von vornherein ein elastischer gewesen, d. h. bezeichnete er das der römisch en Herschaft zur Zeit unterworfene Land, so daß er mithin mit letzterer gleichen Schritt hielt? Für beibe Begriffe bildete Italien die Gränze, nur daß der Begriff des Grundeigenthums (praedium in italico solo) sich durch Berzleihung des jus italieum auch auf die Provinzen übertragen ließ, während dies für den ager Romanus ausgeschlossen war. Liv. XXVII, 5: agrum-Romanum . Italia terminari.

Dem Berfehr ward es weniger leicht, fich von bem läftigen Requifit der Unwesenheit in Rom zu befreien. Bollftandig gelang es ihm nur rudfichtlich ber Teftamentsform; bas von ihm erfundene Mancipationsteftament, welches neben andern Bor= jugen auch den ber Ortsentbindung von Rom enthielt, trat gang an die Stelle ber altern Form. Rudfichtlich ber übrigen Ge= ichafte vermochte er fich, fo lange ber Brator fich nicht ins Mittel legte, nur in unvolltommner Beife zu helfen, nämlich burch factische Vornahme der Geschäfte außerhalb Roms und den Schut, ben bie Sitte ihnen gemahrte (G. 514). Das Saupt= beispiel bieten die Freilaffungen. Man erflätte ben Sflaven vor Beugen für frei (manumissio inter amicos) und behandelte ihn fortan als folden, bis fich Zeit und Gelegenheit fand, in Rom por bem Cenfor oder Brator ben Act in aller Form Rechtens gu wiederholen. 935) Ein anderes Beispiel liefert Die obrigfeitliche Bestellung eines Bormundes nach ber lex Atilia (tutor Atilianus). Gie mußte in Rom gefcheben, 936) Bis man gur Reife nach Rom Zeit fand, verwaltete, wie es bis jum Erfcheinen bes Gefetes immer ber Fall gemejen, irgend eine bem Bupillen nabe ftehende Person factisch das Amt des Tutors. Auch bier gab fpater der Brator bem Factischen rechtliche Geftalt, namlich mittelft der Bestimmungen bes Edicte über factische Tuto= ren (Protutoren). 937)

Für den Civilproces gab es, um sich der Neise nach Rom zu entziehen, feinen andern Ausweg, als Vereinigung beider Bartheien über schiedsrichterliche Entscheidung. Es gehörte zum Begriff des "lege agere" und des judicium legitimum, daß der

⁹³⁵⁾ Das geschah auch noch in späterer Zeit, nachdem die lex Junia Norbana die unvollsommnen Freilassungen gesetzlich auerkannt hatte s. 3. B. Plin. Ep. VII, 16. Si voles vindicta liberare, quos proxime inter amicos manumisisti.

⁹³⁶⁾ Gegen die Meinung, daß fie fich auf ft a bt faffige Bubillen besichrankt habe (Rudorff Recht der Bormundschaft B. 1 §. 47) f. Th. Mommsen die Stadtrechte der latin. Gemeinden Salpensa und Malaca S. 438.

⁹³⁷⁾ Dig. XXVII, 5 unb 6.

Brocef in Rom fvielte; Processe unter romifchen Burgern außerhalb Roms, ein Anwendungsfall ber judicia imperio continentia 938) famen, von bem Rote 929 ermabnten Rall abgefeben, erft in fpaterer Zeit auf. Aber ber alte Brocef ver= mochte fid bem Ginfluß ber Gebietserweiterung boch nicht gang gu entziehen, und es find bereits fruber (G. 600 und G. 660) awei Spuren nahmhaft gemacht, in benen Diefer Ginfluß unverfennbar hervortritt, ich meine die Gelbitdispenfation bes Bratore vom Erscheinen beim Bindicationsact an unbeweglichen Sachen und die ben Partheien durch die lex Silia und Calpurnia gemährte Dispensation vom Erfcheinen im erften Termin. Ginen ähnlichen Zwed, bas nuglofe Reifen möglichft zu erfparen, batte auch Die lex Hortensia aus dem Jahr 465, welche bestimmte, daß die Rundinen, welche früher dies nefasti gewesen, 939) dies fasti fein follten, was m. a. 28. fo viel hieß; bas Landvolf tonne, wenn es boch einmal des Marttes wegen gur Stadt fomme, zugleich feine Rechtsbandel abmachen. 940)

Dem bisherigen nach durfte fich die Behauptung rechtfertigen, daß die Form ber privatrechtlichen Geschäfte und bie Organifation bes Proceffes noch Jahrhunderte lang ben Charafter athmeten, ben bas romifche Recht urfprünglich an fich trug ben eines Stadtrechtes. Denfelben Gefichtspunft fur bas öffentliche und geiftliche Recht und die Religion 941) zu verfolgen, liegt außerhalb ber Grangen unferer Aufgabe; moge fich bagu ein Underer finden!

Die Beschränfungen, denen bie Form 942) ber Rechtsgeinstalled consult in Fig. 200 ("Fig. 200 in 1992 in 1992 in 1992)

⁹³⁸⁾ Gaj. IV, 105 . . extra primum urbis Romae miliarium.

⁹³⁹⁾ Fest. Nundinai.

⁹⁴⁰⁾ Macrob. Sat. I, 16: Lege Hortensia effectum est, ut (nendinae) fastae essent, uti rustici qui nundinandi causa in urbem veniebant, lites componerent.

⁹⁴¹⁾ Die flaffische Stelle bafür ift Liv. V, 52.

⁹⁴²⁾ Die höchft wichtige Beziehung ber Beit zu bem Inhalt bes Rechtsgeschäfts wird in ber Theorie bes subjectiven Willens erörtert werben.

schäfte rudfichtlich ber Zeit unterlag, laffen fich ebenfalls auf zwei Klaffen zurudführen: relative und absolute.

Die relative Befchranfung hat in ber 3dee ber Ginheit des Rechtsgeschäfts ihren Grund und außert fich baran, baß die einzelnen Sandlungen, welche gur Begrundung bes Rechtsgefchafts erforderlich find, in benfelben Zeitmoment fallen muffen. Die Stipulation befteht aus Frage und Antwort und beibe muffen fich unmittelbar aneinander anreihen (G. 582). Ebenfo bie lex mancipii (G. 574) an die Mancipation. Der Act bes Teftirens barf nicht burch frembartige Geschäfte unter= brochen werden. 943) Die tutoris auctoritas, welche mit bem Geschäft des Bupillen ein Ganges bilbet, muß fich ihr auch ber Beit nach anfchließen. 944) Mehre Miteigenthumer, welche ge= meinschaftlich eine Servitut erwerben ober beftellen wollen, ha= ben bies gleichzeitig gu thun, 943) und baffelbe wird man für bas frühere Recht auch von der activen und paffiven Begrunbung einer Correalobligation annehmen burfen. 946) Bermächt= niffe und fonftige lettwillige Berfugungen fonnen nur bei Gelegenheit der Erbeseinsetzung getroffen werden, mit der fie ftehen und fallen; die Idee ber Codicille (als außertestamentarischer Dispositionen) widerftritt, gang abgefehen von der ihrem Begriff nicht wefentlichen Formlofigfeit, dem Geift des altern Rechts.

Die absoluten Beschränkungen waren doppelter Art: possitiver und negativer. Jenes: für gewisse Geschäfte gab es wie nur einen bestimmten Ort, so auch nur einen ganz bestimmten Zeitpunkt zu ihrer Bornahme, nämlich für die Testamente (zwei Mal im Jahr 947) und die Freilassungen (alle fünf

⁹⁴³⁾ L. 21 §. 3 qui test. (28. 1) uno contextu actus.

⁹⁴⁴⁾ L. 9 §. 5 de auct (26. 8).

⁹⁴⁵⁾ Daß die L. 18 Com. praed. (8. 4) späteres Recht enthält, wird schwerlich Jemand bezweifeln.

⁹⁴⁶⁾ Ribbentrop zur Lehre von ben Correalobligationen S. 113.

⁹⁴⁷⁾ Gaj. II, 101. Calatis comitiis faciebant, quae comitia bis in anno testamentis faciendis destinata erant.

YATELONE

Jahr einmal, bei Gelegenheit bes Cenfus). 948) Beibes bochft läftig und auf bie Dauer unhaltbar und barum burch ben Berfehr fcon fruh befeitigt. 949) Diefes: Die gerichtlichen Legisactionen follen nicht an dies nefasti vorgenommen werben. Die Borfdrift hatte einen religiofen Charafter, wie überhaupt bie gange Zeiteintheilung und beftand nicht für bie Bartheien (benen ursprünglich die Reihenfolge ber dies fasti und nefasti fogar ein Beheimniß gewesen fein foll), fondern fur ben Magiftrat, 950) und auch für ihn enthält fie nur ein blofes Sollen, b. h. wenn er fie übertreten, fo hatte er bies gwar burch ein Biaculum gu bufen, allein die Sandlung war und blieb in abnlicher Beife gultig, wie im Brivatrecht eine im Widerfpruch zu einer beftehenden Berbindlichfeit vorgenommene Sandlung (3. B. Beraußerung), m. a. 2B. die Borfchrift hatte nur die Natur einer lex minus quam perfecta. 951) Aus biefem Grunde maren alfo bie außergerichtlichen Legisactionen (G. 657) burd jene Borschrift ebensowenig gehindert, 952) wie die Rechtsgeschäfte. 953)





⁹⁴⁸⁾ Das ergibt fich schon aus ber Controverse im Fragm. de manum. (Dosith). §. 19.

⁹⁴⁹⁾ Für bas Teftament f. S. 577, für bie Freilaffungen Dote 737.

⁹⁵⁰⁾ Varro de L. L. VI, 29 praetoribus licet dicere. 30 nefas praetorem dicere. Chenjo Macrob. Sat. I, 16.

⁹⁵¹⁾ Varro S. 30 cit. Ulp. Proem. S. 2. Aehnlich wie bei und Ueberstretung ber Sonntagsordnung burch Labengeschäfte mahrend ber Kirchzeit.

⁹⁵²⁾ Was Gaj. IV, 29 von der pign. capio bemerft, ift also feine Irregularität oder utilitarische Bestimmung (Bestimmun-Sollweg Handbuch des Civilproc. I S. 223 "die pign. cap. litt keinen Berzug," wobei ihm mehr die beutsche Pfändung, als die römische pignor. capio vorgeschwebt haben mag), sondern ein nothwendiger Ausstuß des Princips und galt von allen außergezrichtlichen Legisactionen.

⁹⁵³⁾ Ursprünglich vielleicht mit Ausnahme der burch in jure cessio zu vollziehenden; späterhin machte sich die freiwillige Gerichtsbarkeit von dies ser Consequenz der streitigen, wie von so mancher andern (S. 563) frei. Gaj. I, 20 . . . servi sem per manumitti solent.

VERIFICAT 2017



THE COLUMN

tollering, m. & M. Die Wirfdrift batte auf bie Ranie einer

finder eineinal, der Gelegenbeie von Einflich), mas Beines erchä listig eine dies vie Deuer anholithar und varsim duich din Be-

VERIFICAT 2007